Z 37
25

Digitized by Google

Z 37
40 25/1862

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Jahrgang 1862.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Danzig.
Druck der Schroth'schen Offizin, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologisches Register

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig.

I. Gesetze, Verordnungen und Allerhöchste Cabinets-Ordres.

Datum.	Inhalt.	Seite.
1861. 18. Novemb.	Zur Auflösung der Danziger Rhederei-Actien-Gesellschaft wird die Allerhöchste Genehmigung ertheilt	3
30. Decbr. 1862.	Tarif für die Kanalfähre bei Pieckel	158
19. Auguſt.	Tarif für die Kahnfähre über die Weichsel und Mottlau beim Holm	213
24. Sept.	Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für das Uebersetzen über die Weichsel bei Schönbaum	238
27. Octbr.	Propositions-Decret für die am 16. November 1862 eröffneten Sitzungen des Preuß. Provinzial-Landtages	237
15. Novbr.	Landtags-Abschied für die in den Jahren 1860 und 1861 versammelt gewesenen Preuß. Provinzialstände	239
15. Novbr.	Tarif, nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt mittelst der Kahnfähre an der Riemkathe bei Stutthof zu erheben ist	258

II. Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien und sonstiger höherer Staats-Behörden.

1861. 10. Decbr.	Ausgabe und Beschreibung der neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1861.	7
28. —	Fünfte Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856	3
1862. 1. Januar.	Anzeige über die auf den 14. Januar bestimmte Eröffnung der beiden Häuser des Landtages	3
7. —	Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein	9
9. —	Bestimmungen über die Bekleidung der Mitglieder uniformirter Militair-Begräbniß-Vereine	25
16. —	Wegen der 7. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	21
31. —	Aenderung des Termins zur Abstempelung der Zeitungen ꝛc.	25
1. Februar.	Instruction über die Befugnisse und die Prüfung der See-Steuerleute, See-Schiffer und See-Lootsen	59
3. —	Regulativ über die Porto-Freiheit in den Staatsdienst-Angelegenheiten	85
4. —	Anzeige über die Bereitung und den Verkauf eines feinen Tafelsalzes auf dem Königl. Steinsalz-Bergwerk zu Stassfurt	69
17. —	Neues Betriebs-Reglement für die Preußischen Staats- und die unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen	31
17. —	Bestimmungen für die Annahme von rekommandirten Briefen mit deklarirtem Werth-Inhalte zur Beförderung nach Frankreich	56
19. März.	Verloosung von Staatsschuld-Verschreibungen	73

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
21. März.	Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent	121
7. April.	Beginn eines neuen Lehr-Cursus in dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Drohsig	126
12. —	Wegen der bei Postsendungen nach Großbritannien zu berücksichtigenden Erfordernisse	130
25. —	Wegen der diesjährigen Post-Dampfschiffs-Verbindung zwischen Preußen u. Schweden	135
29. —	Einrichtung einer Post-Anstalt für die Dauer der International-Ausstellung in London im Ausstellungs-Gebäude	135
2. Mai.	Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division eingestellt zu werden wünschen	163
6. —	Abfertigungszeit der die Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm unterhaltenden Post-Dampfschiffe	139
7. —	Eröffnung der zum 19. Mai c. einberufenen beiden Häuser des Landtages	137
26. —	Beginn eines neuen Lehr-Cursus in der Central-Turn-Anstalt	177
30. —	Tarirungs-Bestimmungen für die Correspondenz aus Preußen nach Italien	161
5. Juni.	Wiederaufnahme von Briefen zur Beförderung nach New-Orleans	169
6. —	Zeit der Post-Dampfschiffs-Fahrten zwischen Preußen und Schweden	169
17. —	Abänderung einer Vorschrift des Post-Reglements vom 21. December 1860 wegen der baaren Einzahlungen	172
18. —	Sechste Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856	171
27. —	Zeit der Post-Dampfschiffsfahrten zwischen Preußen und Schweden	178
10. Juli.	Ausgabe neuer Zins-Coupons zu den Staats-Schuldscheinen	181
30. August.	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm	197
3. Septbr.	Ausgabe neuer Zins-Coupons und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1854	201
3. —	Wegen Convertirung der Staats-Anleihen de 1850 und 1852	195
15. —	Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 und anderer Schuld-Verschreibungen	205
20. —	Bei Postsendungen, welche an Gesellschaften, Vereine ꝛc. gerichtet sind, ist die Angabe des Vertreters der Gesellschaft, an den die Aushändigung erfolgen soll, nöthig	210
27. —	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden	213
28. —	Form der Deklarationen zu den mit der Post nach Rußland und Polen zu befördernden Geld- und Werthsendungen	221
30. —	Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden	223
30. —	Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftstücken	224
14. Octbr.	Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 in den Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg excl. der Stadt Berlin und Sachsen; Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 46.	
22. Octbr.	Wegen Entrichtung der Stempelsteuer von ausländischen, in Preußen steuerpflichtigen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern	231
1. Novbr.	Kündigung der Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1850 und 1852	232
6. —	Aufhören der Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stettin und Stockholm	234
8. —	Staats-Ministerial-Beschluß, betreffend Abänderungen der Verordnung vom 7. September 1827, wegen der in der Provinz Preußen anzustellenden Schiedsmänner	256
12. —	Abänderung einzelner Bestimmungen des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar 1862	243
17. —	Aufhören der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1850 ausgesprochenen Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung, für den Bezirk der Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder	243
1. Decbr.	Einstellung der Post-Dampfschifffahrt zwischen Stralsund und Ystadt	247

Digitized by Google

Datum. **Inhalt.** Seite.

6. Decbr. Anzeige über die Neubildung des Ehrenraths unter den Rechts-Anwalten beim Ober-Tribunal 240
11. — Verloosung von Staats-Schuld-Verschreibungen 251
15. — Bestimmungen in Bezug auf die über Aachen und Ostende zu befördernde Correspondenz mit Großbritannien 257

Nachrichten über ertheilte und aufgehobene Erfindungs-Patente befinden sich Seite 1, 2, 5, 7, 18, 27, 28, 29, 30, 71, 75, 120, 127, 132, 143, 144, 148, 159, 167, 175, 180, 187, 189, 192, 200, 203, 212, 230, 232, 235, 242, 250, 255.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidii.

1862. Wegen der mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1861 zu veranstaltenden Präsentations-Wahlen für das Herrenhaus 22
5. Febr.
13. Juni. Collecte für die Abgebrannten in Gilgenburg 169
1. Novbr. Wegen Einberufung des Provinzial-Landtages zum 16. November 1862 . . 232
16. — Anzeige über die Eröffnung des Provinzial-Landtages 238

IV. Bekanntmachungen des Königl. Consistorii und des Provinzial-Schul-Collegii.

17. Febr. Abhaltung einer Schullehrer-Prüfung im Seminar zu Graudenz 57
21. — Termin im evangelischen Schullehrer-Seminar zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen 58
9. April. Abhaltung einer Collekte zur Befriedigung der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche 107
2. Juni. Meldung der Candidaten der Theologie zur Prüfung pro ministerio 164
10. Novbr. Meldung der Candidaten der Theologie zur Prüfung pro ministerio 238

V. Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

5. März. Wegen richtiger Ausstellung der Atteste der Schiedsmänner über Vergleiche in Injurien-Sachen 71
29. — Bericht über die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1861 124
1. Mai. Wegen der Einlieferung von Geldern, geldwerthen Papieren und Pretiosen an die gerichtlichen Depositorien 136
12. Juni. Benennung der Mitglieder des Ehrenraths für die Rechtsanwalte und Notarien . . 175
18. — Dauer der Ernte-Ferien 172
30. Juli. General-Versammlung der Mitglieder des Dr. Fülleborn'schen Vereins zur Unterstützung von Kindern verstorbener Beamten 186
4. Septbr. Wegen der Behufs etwaniger Siegelung des Nachlasses bei Sterbefällen von den Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen zu machenden Anzeige 202
28. Novbr. Aufforderung zur Einreichung der Geschäfts-Nachweisung der Schiedsmänner für das Jahr 1862 248

VI. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats zu Danzig.

1861.
21. Dezbr. Befugniß des Haupt-Steuer-Amts zu Elbing und der Steuer-Aemter zu Marienburg und Dirschau, an solchen Eisenbahnwagen, in welchen ausländische Waaren in

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
	Westpreußen auf der Ostbahn unter zollamtlichem Wagenverschlusse transportirt werden, im Falle einer zufälligen Verletzung dieses Verschlusses, denselben wieder anzulegen	1
1862. 18. März.	Errichtung einer Stempel-Materialien-Distribution in Pr. Stargardt	74
12. Mai.	Tarif für die Kanalfähre bei Pieckel	158
26. —	Aufforderung zur Declaration der mit Taback bepflanzten Grundflächen von 6 und mehr Q.-Ruthen	150
30. —	Uebertragung einer Stempel-Materialien-Distribution an den Buchhändler Meißner in Elbing	164
30. August.	Verkauf von gestempelten Wechsel-Formularen	199
5. Septbr.	Daß das Sied-, Stein- und See-Salz bei der Faktorei in Danzig nur in unverpacktem Zustande verkauft wird	202
6. —	Erhebung der Tabacksteuer von den im Kreise Elbing mit Taback bebauten Ländereien nach dem Satze der zweiten Steuerklasse	202
6. —	Publikation der Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken	223
20. Octbr.	Einrichtung der Chausseegeld-Hebestellen zu Sirakowitz und Gowiblino	229
23. —	Publikation des Tarifs für die Weichsel-Fähre bei Schönbaum	247
27. Novbr.	Vorschriften, welche nach der Eröffnung des internationalen Verkehrs auf der Bromberg-Warschauer Eisenbahn, gemäß dem allgemeinen Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen vom 21. September 1852, zu beachten sind; — außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 51	250
12. Dezbr.	Publikation des Tarifs für die Ueberfahrt mittelst der Kahnfähre an der Niemkathe bei Stutthof	258
22. —	Güter-Expedition beim Neben-Zoll-Amte zu Bahnhof Ottloczyn	259

VII. Bekanntmachungen verschiedener Behörden, Corporationen ꝛc.

1861. 9. Novbr.	Bischof v. d. Marwitz zu Pelplin. Dekret über die kanonische Errichtung der Parochie Carthaus	122
21. Dezbr.	Magistrat zu Danzig. Kündigung von Danziger Stadt-Obligationen zur Anleihe vom 31. März 1853	4
1862. 4. Januar.	Controlle der Staatspapiere in Berlin. Liste der im Jahre 1861 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	19
15. —	Hauptbank-Direktorium in Berlin. Wegen Einziehung der Banknoten über 50 Thlr.	17
15. —	Controlle der Staatspapiere in Berlin. Liste der im Jahre 1861 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	19
15. —	Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Bankantheilsscheinen	19
20. —	Ober-Post-Direktion zu Danzig. Abfertigungszeit bei der Post-Expedition zu Gr. Zünder	20
22. —	Ober-Post-Direktion zu Danzig. Veränderungen in dem Gange der Danzig-Carthauser Personenposten	20
27. —	Haupt-Bank-Direktorium in Berlin. Umtausch der Banknoten zu 25 u. 10 Thlr.	21
11. Febr.	Ober-Post-Direktion zu Danzig. Geschäftsstunden bei der Post-Expedition in Zuckau	58
25. —	Direktion der Ostbahn zu Bromberg. Neues Betriebs-Reglement für die preuß. Staats- und die unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen	51
1. März.	Akademischer Senat in Königsberg. Immatrikulation der Studirenden	67
3. —	Departements-Commission zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen. Abhaltung eines Prüfungs-Termins	
4. —	Ober-Berg-Amt zu Breslau. Concessionirung der Markscheider	68

Digitized by Google

Datum. **Inhalt.** Seite.

5. März. General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Anzeige über das Erscheinen einer Schrift über das Reglement der Anstalt von Dr. Wegener . . 70
9. — Commando der Marinestation der Ostsee. Bedarf an Schiffsjungen . . . 70
11. — Ober-Post-Direktion zu Danzig. Annahme von Boten, Briefträgern rc. . . . 71
18. — Commerz- und Admiralitäts-Collegium in Danzig. Wegen Anmeldung der Firmen zur Eintragung in das Handelsregister 74
23. — Westpr. General-Landschafts-Direktion. Kündigung von Pfandbriefen . . . 119
23. — Ober-Post-Direktion zu Danzig. Uebertretung der Postgesetze bei Sendungen unter Band 118
25. — Ober-Post-Direktion zu Danzig. Bezeichnung der Haltepunkte für die Personenpost zwischen Danzig und Stolp über Carthaus 118
25. — Haupt-Bank-Direktorium. Ausgabe von Talons mit den neuen Dividenden-Scheinen 120
27. — Direktion der Ostbahn zu Bromberg. Wegen des Güter-Verkehrs auf der Ostbahn 124
29. — Königl. Telegraphen-Direction in Berlin. Ermäßigung der Gebühren für interne Correspondenz 122
15. April. Ober-Post-Direktion zu Danzig. Einrichtung einer Botenpost zwischen Neumünsterberg und Schönbaum 131
22. — General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder:
Amortisation eines verdorbenen Pfandbriefs 133
30. — Westpreußische Feuer-Societäts-Direktion:
Publicirt den Inhalt der Rechnung pro 1861 152
13. Mai. Regierung zu Königsberg:
Nachtrag zum Kanal-Polizei-Reglement für den Oberländischen Kanal vom 11. April 1862 175
15. — Direktion der Rentenbank in Königsberg:
Kündigung von Rentenbriefen 146
23. — Ober-Post-Direction hier:
Haltepunkt der Danziger-Carthaus-Stolper Personenpost bei Wigodda 158
26. — Regierung zu Stettin:
Auslegung eines Wankers auf der Südspitze der Oderbank 166
30. — Telegraphen Direction in Berlin:
Einrichtung einer Telegraphen-Station zu Neustadt 149
7. Juni. Ober-Post-Direction zu Danzig:
Daß für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, im Falle des Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts kein Schaden-Ersatz geleistet wird 170
9. — Haupt-Bank-Directorium in Berlin:
Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 50 Thlr. 159
9. Juli. Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse:
Ernennung des Spantholz zum General-Agenten der Anstalt 185
11. — Westpreußische General-Landschafts-Direction:
Wegen angeblich verbrannter Pfandbriefe 181
16. — Direction der Ostbahn:
Veränderung im Gange der Eisenbahn-Züge 181
27. — Ober-Post-Direction hier:
Wegen unbestellbarer Postsendungen 186
4. August. Ober-Berg-Amt in Breslau:
Anstellung des Feldmesser Huebler zum Markscheider 187
6. — Ober-Post-Direktion hier:
Wegen der Declaration von Briefen mit Geld- und Werth-Inhalt . 187
23. — Ober-Post-Direction zu Danzig:
Einrichtung einer Post-Expeditition in Oliva 191

Digitized by Google

Inhalt.

Datum.		Seite.
1. Septbr.	Westpreußische General-Landschafts-Direction: Kündigung von Pfandbriefen	199
6. —	General-Lotterie-Direction hier: Erscheinen einer neuen Geschäfts-Anweisung für die Lotterie-Einnehmer und Unter-Einnehmer	202
9. —	Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen für den einjährigen Militairdienst: Abhaltung einer Prüfung am 26. und 27. September	199
9. —	Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse: Veränderungen im Curatorium der Anstalt	222
30. —	Akademischer Senat zu Königsberg: Immatrikulation der Studirenden für das Winter-Semester 1862/63	219
7. Oct.	Ober-Post-Direction hier: Bestimmung von Haltepunkten für die Berent-Conitzer Post	222
12. —	Ober-Post-Direction hier: Wegen der Deklaration von Briefen mit Geld- oder Werth-Inhalt	228
20. —	Ober-Post-Direction hier: Einrichtung einer Post-Expedition in Ohra	229
8. Nov.	Landtags-Marschall Graf Dönhoff: Bestimmung des End-Termins zur Einreichung von Petitionen an den Provinzial-Landtag	234
15. —	Direction der Rentenbank in Königsberg: Verloosung von Rentenbriefen	241
16. —	Ober-Post-Direction hier: Versuchsweise Herabsetzung des Landbriefbestellgeldes	240
21. —	Westpreußische Provinzial-Landschafts-Direction: Kündigung von Pfandbriefen	245
25. —	Landtags-Marschall: Wahl der Mitglieder der Chaussee-Bau-Commission	244
27. —	Westpreußische Provinzial-Landschafts-Direction: Ausgabe der Zins-Coupons pro 1863/66	245
28. —	Direction der Ostbahn: Eröffnung der Eisenbahnstrecke von Thorn bis zur Landesgrenze mit Polen	246
11. Decbr.	Ober-Post-Direction hier: Aufforderung zur Deklaration des Geld- oder Werth-Inhalts von Briefen	249

VIII. Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

1861		
7. Octbr.	Daß alle Fremden, welche die vereinigten Staaten von Nordamerika betreten, mit einem ordentlichen Passe ihrer Regierung, welcher das Visum einer Gesandtschaft oder eines Consulats dieser Staaten erhalten haben muß, versehen sein sollen	17
11. Dezbr.	Aushändigung der Quittungen der Staatsschulden-Tilgungskasse über die im dritten Quartal 1861 bezahlten Kaufgelder und Ablösungs-Capitalien	1
20. —	Erinnerung an die bei der Ausstellung ärztlicher Atteste Seitens der Kreis-Physiker zu befolgenden Vorschriften	1
28. —	Erscheinen einer neuen Auflage der Arznei-Taxe	4
1862		
4. Jan.	Preis des St. Ubes-Salzes	7
11. —	Polizei-Verordnung, enthaltend das Verbot des Verkaufs oder Feilhaltens von aus Gummi bereiteten Saugstöpseln ꝛc., wenn dieselben der Gesundheit schädliche Metalle enthalten	17

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
13. Jan.	Wegen der Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen im Jahre 1862	17
18. —	In Betreff des von Dr. v. Grüneisen und Dr. Schmaase herausgegebenen „Christlichen Kunstblatts“	22
22. —	Daß der Bedarf an Schiffsjungen für die Königl. Marine pro 1862 gedeckt sei	22
27. —	Abhaltung einer Kirchen- und Haus-Collekte für die dringendsten Bedürfnisse der evangelischen Landes-Kirche	22
28. —	Belobung der Fischer Kunkel ꝛc. für die Rettung der Mannschaft eines gestrandeten Schiffes	22
31. —	Wegen der von den Gewerbetreibenden der Handelsklasse A. I. zu machenden Anzeige beim Einstellen ihres Geschäftsbetriebes	21
1. Febr.	Verordnung des dirigirenden Senats zu Petersburg, nach der an den Vordertheilen der in russische Häfen und Hafenplätze einlaufenden Fahrzeuge metallene oder andere mit heller Oelfarbe angestrichene Platten anzubringen sind, welche die Tiefe der Fahrzeuge nach russischen und ausländischen Fußen oder Mètres bezeichnen	22
8. —	Wegen der Ehen der Juden	26
8. —	Abänderung des Statuts der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart	27
10. —	Jahresbericht der allg. Landesstiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen pro 1860	26
10. —	Erinnerung an die Bestimmung, daß Heerespflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Heerespflicht nicht überhoben werden	27
11. —	Bestimmungen über die Bekleidung der Mitglieder uniformirter Militair-Begräbniß-Vereine	25
17. —	Belobung der Schiffer Grabsinski und Genossen wegen Rettung der Mannschaft des gestrandeten Schiffs „St. Johannes“	57
20. —	Abhaltung einer Schullehrer-Prüfung im Seminar zu Marienburg	56
26. —	Einrichtung neuer Hebestellen auf den Berenter Kreis-Chausseen	57
26. —	Publikation der Instruktion über die Befugnisse und die Prüfung der See-Steuerleute, Seeschiffer und Seelootsen vom 1. Februar 1862	66
12. März.	Erbauung einer Bake an der Ostseeküste auf der hohen Düne bei Stilow	70
18. —	Publikation des von der Königl. Regierung zu Königsberg erlassenen Kanal-Polizei-Reglements für den elbing-oberländischen Kanal vom 11. April 1861, nebst Nachtrag vom 11. November 1861	117
18. —	Polizei-Verordnung wegen der Anlegung von Schiffsgefäßen an dem linksseitigen Weichselufer bei Dirschau, 80 Ruthen oberhalb und 80 Ruthen unterhalb des Eisenbahnbrückenpfeilers	117
19. —	Errichtung der Parochie Carthaus	123
24. —	Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen de 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent	74
24. —	Belobung des Zimmergesellen Ott und des Arbeiters Witt für die Rettung des Knaben Ohlmann aus der Gefahr des Ertrinkens	117
26. —	Taxpreis der Blutegel in der Zeit vom 1. April bis ult. September 1862	117
28. —	Neuwahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses	77
28. —	Schiffsverkehr auf dem Elbingfluß	123
31. —	Herabsetzung der Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852	123
9. April.	Wegen der vom Handelsmann Pahlke in Liep bewirkten Lebensrettung	131
9. —	Erlaß des Regierungs-Präsidenten wegen der Neuwahl des Abgeordnetenhauses	122
11. —	Wegen Herabsetzung der Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent	126
12. —	Verkauf des Ortschafts-Verzeichnisses vom Regierungsbezirk Danzig	131
12. —	Einrichtung der Chaussee-Geld-Hebestelle bei Spangau	131
12. —	Bericht über die im Jahre 1861 stattgefundenen bäuerlichen Regulirungen	131

Digitized by Google

Datum. **Inhalt.** Seite.

16. April. Verlegung der Prüfungs-Termine im Seminar zu Marienburg 131
28. — Abhaltung einer Prüfung für Elementar-Lehrerinnen 140
28. — Ausfertigung von Leichenpässen im Königreich Ungarn durch den Ungarischen Statthalterei-Rath 140
3. Mai. Bericht über die Anzahl der im Regierungsbezirk während des Jahres 1861 Geborenen, Getrauten und Gestorbenen 141
5. — Aushändigung der Quittungen der Staatsschulden-Tilgungskasse über bezahlte Kaufgelder- und Ablösungs-Capitalien pro 4. Quartal 1861 143
7. — Abänderung der Bau-Polizei-Ordnung vom 24. Januar 1860 143
13. — Einziehung der herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine à 1 Thlr. . . 143
15. — Ablieferung der Geschosse, welche bei den Artillerie-Schieß-Uebungen aus gezogenen Geschützen abgefeuert sind 146
16. — Ausführung der Landesvermessung im hiesigen Regierungsbezirk 146
28. — Belobung des Franz Topel in Podjaß für die Rettung zweier Personen vom Tode des Ertrinkens 162
30. — Abänderung der Bau-Polizei-Ordnung vom 6. Dezember 1858 161
30. — Zuschlagung einiger Landstücke zum Gemeinde-Verbande von Dembogorz . . 162
30. — Einstellung von Freiwilligen in die Schiffsjungen-Division 163
31. — Wegen Verkaufs der von dem Fabrikanten Hülsberg in Berlin angefertigten Tanin-Seife 162
2. Juni. Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts im laufenden Jahre 162
11. — Fortschreitende Amortisation der Schulden des ehemaligen Danziger Freistaats . 170
18. — Sostrum des Arztes bei Kuren mittelst des elektrischen Induktions-Apparats . 172
23. — Aushändigung der Quittungen der Staatsschulden-Tilgungskasse über Kaufgelder und Ablösungen pro erstes Quartal 1862 174
24. — Zulassung des Debits von Loosen zu der in Rom beabsichtigten Ausspielung von Mobiliar-Gegenständen zu Gunsten Sr. Heiligkeit des Papstes 174
24. — Verleihung der Gestütmedaille an den Hofbesitzer Schröter in Gr. Lesewitz . 174
24. — Empfehlung des von Dr. Altmann herausgegebenen Werkes „Praxis der Preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen, Leipzig bei Tauchnitz 1862" . . 174
3. Juli. Abhaltung einer Schullehrer-Prüfung im Seminar zu Graudenz 177
7. — Entstehen der Ansiedelung „Schwichow" auf der Feldmark von Robbakau . . 179
11. — Abhaltung einer Lehrerinnen-Prüfung im Lokal der höhern Töchterschule in Danzig . 182
15. — Verleihung der Erinnerungs-Medaille an den Zimmermann Lettau zu Sandhof . . 181
18. — Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Staatsschuldscheinen 181
22. — Zulassung des Verkaufs der vom Fabrikanten Hülsberg gefertigten Tannin-Balsam-Seife als Toilettenmittel 183
9. August. Bildung des ländlichen Gemeindebezirks von Carthaus 189
20. — Verzeichniß von zu Elementar-Schullehrerstellen geprüften Seminaristen 194
20. — Veränderung des Termins zur Prüfung der Lehrerinnen 190
21. — Verlegung eines Marktes in Neustadt 191
22. — Aushändigung der Quittungen der Staatsschulden-Tilgungskasse über Kaufgelder ꝛc. . 191
23. — Polizei-Verordnung, betreffend die Abänderung der Bau-Polizei-Ordnung für die Städte excl. Danzig vom 24. Januar 1860 197
23. — Polizei-Verordnung, betreffend die Abänderung der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land vom 6 December 1858 198
26. — Verfahren bei der Verabfolgung des Brenn-Materials an Elementar-Schulen aus fiskalischen Forsten 199
27. — Empfehlung der Schrift des Dr. Wald über das Vorkommen und die Entstehung des Milzbrandes 194

Digitized by Google

Inhalt.

Datum.		Seite.
3. Sept.	Belobung des Lehrers v. Prabucki in Garczin für große Thätigkeit bei einem Brande in Orle	198
4. —	Aussetzung einer Prämie für die Ermittelung der Anstifter der im Forstrevier Wirthy vorgekommenen Waldbrände	198
8. —	Daß bei Beerdigungen, welche für Rechnung öffentlicher Armen-Fonds bewirkt werden, künftig keine Stolgebühren liquidirt werden dürfen	202
9. —	Neuer Gebühren-Tarif für die Eichungs-Behörden	214
10. —	Aussetzung einer Prämie für die Ermittelung des Anstifters eines Brandes im Forstbelauf Ossiezno	207
10. —	Anzeige über die Schutzpocken-Impfung im Jahre 1861	268
12. —	Controlle der zu heimathlichen Verhältnissen übergegangenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften	
12. —	Ausgabe neuer Zins-Coupons und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1854	201
16. —	Aufforderung zur Anmeldung der Gesuche um Ertheilung von Hausirscheinen pro 1863	207
16. —	Wegen Zahlung der Kauf- und Ablösungs-Gelder für Domainen- und Forst-Grundstücke an die Regierungs-Hauptkasse	211
23. —	Anzeige über die Legung eines unterseeischen Telegraphen-Drahts zwischen den Ufern des Hellespont	211
27. —	Empfehlung der von Dr. Kapff herausgegebenen Schrift „Feuerlöschregeln für Jedermann"	222
30. —	Bekanntmachung des Tarifs zur Erhebung des Fährgeldes für die Ueberfahrt über die Weichsel zwischen Holm und Milchpeter und über die Mottlau zwischen Holm und Blockhaus	214
2. Oktbr.	Bestimmung des Taxpreises der Blutegel	219
2. —	Entstehung des Vorwerks Buchwalde auf dem Fundo des Guts Summin	222
4. —	Verlegung der Intendantur der Marine-Station der Ostsee, unter dem geänderten Titel „Marine-Intendantur" nach Berlin	222
8. —	Abhaltung einer Schullehrer-Prüfung im Seminar zu Marienburg	227
8. —	Veränderung der Gemeindegrenzen der Ortschaften Saworri und Klossowo	228
11. —	Richtung der Wasserstraße auf dem frischen Haff um den großen Haken nach dem Elbinger Hafen	228
13. —	Neuestes Preisverzeichniß der Landes-Baumschule bei Potsdam	228
21. —	Aufforderung zur Beachtung der Vorschrift, daß kein Agent einer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eine Polike oder einen Prolongationsschein aushändigen darf, bevor er nicht von der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Versicherungssuchenden die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Aushändigung in polizeilicher Beziehung kein Bedenken entgegensteht	229
25. —	Geschenk der Frau Prange an die heil. Leichnamskirche zu Elbing	232
1. Nov.	Publikation der Anweisung zur Erhebung der Gebäudesteuer. Extrabeilage zum Amtsblatt No. 46 hinter Seite 236.	
2. —	Polizei-Verordnung, daß Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber marschirenden Militair-Abtheilungen ausweichen müssen	235
4. —	Aushändigung von Quittungen der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse über bezahlte Kauf- und Ablösungsgelder	235
4. —	Bezeichnung der ländlichen Ortschaften, in denen die Gebäudesteuer wie in den Städten zu veranlagen ist	235
6. —	Polizei-Verordnung in Betreff der Behandlung und Aufbewahrung des sogenannten Maschinen-Ausputzes in den Wollspinnereien	234
7. —	Polizei-Verordnung in Betreff der Collecten	234
10. —	Aufforderung zur Einreichung der Nachweisungen von den Geborenen, Getrauten und Gestorbenen im Jahre 1862	238

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
11. Nov.	Abänderung der wegen Ausstellung der Leichenpässe in Bayern bestehenden Bestimmungen	238
17. —	Denkschrift über den Zustand der Westpr. Landarmen-Anstalt und der damit verbundenen Strafanstalt zu Graudenz pro 1861	244
20. —	Aufforderung zum Umtausch der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassen-Anweisungen de 1847	240
28. —	Anzeige über die von dem Frauen-Verein zu Marienburg der St. Johannis-Pfarrkirche daselbst gemachten Geschenke	247
6. Dez.	Veranlagung der Gebäudesteuer in den Dörfern Strohdeich und Pangritz-Colonie	249
10. —	Wegen des in Berlin bestehenden Königl. Musik-Instituts zur Ausbildung von jungen Leuten zu Organisten ꝛc.	254
16. —	Vereinigung der bisher für den Danziger Regierungs-Bezirk bestandenen Direktion der Immobiliar-Feuer-Societät mit der Direktion für den Regierungsbezirk Marienwerder, unter der Firma „Westpr. Feuer-Societäts-Direktion"	250
22. —	Uebersicht von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungskasse des Danziger Regierungsbezirks am Jahresschlusse 1861	251

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 1. Danzig, den 1. Januar. 1862.

1) Das unterm 28. Dezember 1861 ausgegebene 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5467. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. October 1861, betreffend die Anwendung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1857, bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee vom Golmberge nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom, dem Usedom-Wolliner Kreise bewilligten Rechte auf die im Anschluß an diese Straße ausgeführte Chaussee vom Fährhause am linken Swineufer durch die Stadt Swinemünde bis zum Golmberge; unter
„ 5468. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Ermäßigung der Hafen-Abgaben von den auf der Stolpmünder Rhede bleibenden Schiffen; unter
„ 5469. die Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Provinz. Vom 4. Dezember 1861; unter
„ 5470. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen wegen Verhütung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Weiden- und sonstigen Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen und Vicinalwegen und an Wasserbau-Anlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen, welche in den gegenseitigen Staatsgebieten begangen werden. Vom 7. Dezember 1861, und unter
„ 5471. die Bekanntmachung, betreffend die Abänderungen des unter dem 8. April 1846 bestätigten Statuts der Kölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft. Vom 11. Dezember 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

2) Höherer Anordnung gemäß bringen wir den Herren Kreis-Physikern unseres Departements die genaue Beachtung der unterm 9. Februar 1853 mitgetheilten Circularbestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853, in Betreff der bei Ausstellung ärztlicher Atteste zu befolgenden Vorschriften, hiermit wiederholt in Erinnerung.

Danzig, den 20. December 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

3) Die von der Königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen, über die, im Laufe des dritten Quartals c. eingezahlten Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien, haben wir den Domainen- und Domainen-Rentämtern, sowie den Kreiskassen mit der Anweisung zugesandt, dieselben, insoweit solche Veräußerungs-Kapitalien betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypotheken-Regulirung zu übergeben, dagegen diejenigen Quittungen, welche über Renten-Ablösungs-Kapitalien lauten, an die Einzahler jener Beträge direct auszuhändigen.

Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, die, bei der Einzahlung qu. Capitalbeträge erhaltenen Interims-Quittungen an die genannten Local-Behörden zurückzuliefern.

Danzig, den 11. Dezember 1861. Königl. Regierung. Abthl. f. dir. Steuern Dom. u. Forsten.

4) Mit Bezug auf die Bestimmung des §. 21 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen, vom 21. September 1852, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Hauptsteuer-Amt zu Elbing, sowie die Steuer-Aemter zu Marienburg und Dirschau befugt sind, an solchen Eisenbahnwagen, in welchen ausländische Waaren in Westpreußen auf der Ostbahn unter zollamtlichem Wagen-Verschlusse transportirt werden, im Falle einer zufälligen Verletzung dieses Verschlusses, denselben wieder anzulegen.

Danzig, den 21. Dezember 1861. Der Provinzial-Steuer-Director.

Patent-Verleihungen.

5) Dem Fabrikanten Christoph Gaertner zu Borgholzhausen, Regierungsbezirk Minden, ist unter dem 18. Dezember 1861 ein Patent

Digitized by Google

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Maschine zur Fabrikation von Korkstöpseln, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Ingenieur Emil Perels zu Berlin ist unter dem 18. Dezember 1861 ein Patent

auf eine Maschine zum Schneiden von Rüben und Kartoffeln, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

7) Das dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Beuther in Aachen unter dem 3. Dezember 1859 ertheilte Patent

„auf eine Einrichtung an Lokomotiven und Lokomobilen Behufs Rauchverbrennung und Verhinderung der Rauchbildung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile"

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Für das Jahr 1862 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt worden: Provinzial-Schulrath Dr. Schrader als Director; Professoren Dr. Rosenkranz, Dr. Richelot, Dr. Giesebrecht, Dr. Sommer, Dr. Zaddach und Privat-Docent Dr. Herbst als Mitglieder.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Johann Onednau zu Thiergarth, Kreises Marienburg, ist definitiv bestätigt worden.

Der Apotheker Franz Julius August Eduard Pfannenschmidt in Elbing hat die dortige in der Neustädtischen Junkerstraße sub No. 22 belegene, sogenannte polnische Apotheke von dem Vorbesitzer derselben, dem Apotheker Lazarowitz, käuflich erworben.

Die Stelle des am 1. Dezember c. ausgeschiedenen Briefträgers Tychsen in Marienburg ist, vom 1. Januar d. J. ab, dem invaliden Trompeter Heinrich Posienke in Praust übertragen worden.

Der Wagenmeister Reski in Pr. Stargardt ist am 8. September c. entlassen und die Stelle desselben vom 1. Januar d. J. ab, dem invaliden Gefreiten Trampner hierselbst übertragen worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 2. Danzig, den 8. Januar. 1862.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

9) Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir die von der zu Danzig domizilirten Danziger Rhederei-Actiengesellschaft in ihrer außerordentlichen General-Versammlung vom 18. September d. J. laut des notariellen Protokolls von demselben Tage beschlossene Auflösung der von Uns durch Urkunde vom 4. Februar 1856 bestätigten Danziger Rhederei-Aktiengesellschaft genehmigt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung in Danzig zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. November 1861. (L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bernuth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

10) Unter Bezugnahme auf die in No. 42 der Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 21. v. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hiedurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipzigerstraße No. 3) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße No. 55) am 12. und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1862

Der Minister des Innern.

11) Bekanntmachung vom 28. December 1861,

betreffend die fünfte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich bewirkten fünften Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. Nr. 626 bis 630. 3106 bis 3110. 5432 bis 5436.
5507 bis 5511. 5902 bis 5906 . . . . . 25 Stück à 1000 Thlr. = 25,000 Thlr.
„ B. Nr. 1969 bis 1978. 2119 bis 2128. 3343 bis 3352.
9211 bis 9220 . . . . . 40 Stück à 500 Thlr. = 20,000 Thlr.
„ C. Nr. 480 bis 504. 9848 bis 9872. 14,694 bis 14,718. 75 Stück à 200 Thlr = 15,000 Thlr.
„ D. Nr. 4101 bis 4150. 11,819 bis 11,821 . . . . 53 Stück à 100 Thlr. = 5,300 Thlr.
zusammen 193 Stück über . . . . . 65,300 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse in Berlin, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons Ser. II. Nr. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 2. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ pCt. bis zum 15ten,

Digitized by Google

beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. II. Nr. 5 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Juni bis 1. Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Ser. II. Nr. 5 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die hier aufgeführten, in der 2. und 3. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen, nämlich

in der 2. Verloosung:

Littr. A. à 1000 Thlr. Nr. 1953 bis 1955;

in der 3. Verloosung:

Littr. A. à 1000 Thlr. Nr. 912. 3381 bis 3384. 4278. 6946. 6947;
„ B. à 500 Thlr. Nr. 424. 427. 429. 431 bis 433. 460 bis 464. 4166 bis 4169. 4171 bis 4175. 7686 7695;
„ C. à 200 Thlr. Nr. 5883. 5885 bis 5887. 5892 bis 5899. 5900 bis 5903. 8199. 8200. 8201. 8205. 8206. 8208. 8210. 8217 bis 8222;
„ D à 100 Thlr. Nr. 202. 203. 205. 207. 217. 225. 226. 239 bis 250. 3601. 3602. 3604. 3607. 3612. 3613. 3615. 3617. bis 3619. 3622. 3623.

sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge nochmals hiedurch erinnert.

Berlin, den 28. Dezember 1861. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

12) Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen und der Einkaufspreise mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel hat der Herr Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1862 in Kraft tritt.

Diese Arzeneitaxe ist in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu haben.

Danzig, den 28. Dezember 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

13) Höherer Anordnung gemäß bringen wir den Herren Kreis-Physikern unseres Departements die genaue Beachtung der unterm 9. Februar 1853 mitgetheilten Circularbestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853, in Betreff der bei Ausstellung ärztlicher Atteste zu befolgenden Vorschriften, hiermit wiederholt in Erinnerung.

Danzig, den 20. December 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

14) Die von der Königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen, über die, im Laufe des dritten Quartals c. eingezahlten Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien, haben wir den Domainen- und Domainen-Rentämtern, sowie den Kreiskassen mit der Anweisung zugesandt, dieselben, insoweit solche Veräußerungs-Kapitalien betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypotheken-Regulirung zu übergeben, dagegen diejenigen Quittungen, welche über Renten-Ablösungs-Kapitalien lauten, an die Einzahler jener Beträge direct auszuhändigen.

Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, die, bei der Einzahlung qu. Capitalbeträge erhaltenen Interims-Quittungen an die genannten Local-Behörden zurückzuliefern.

Danzig, den 11. Dezember 1861. Königl. Regierung. Abthl. f. dir. Steuern Dom. u. Forsten.

15) Den Inhabern der nachstehend aufgeführten Danziger Stadt-Obligationen zur Anleihe der 170,000 Thlr. vom 31. März 1853 gehörig, und zwar:

Littr. A. Nr. 5 und 16;
„ B. Nr. 37, 39, 47 und 51;
„ C. Nr. 1, 9, 36, 44, 59, 126, 128, 151, 180, 183;
„ D. Nr. 30 und 67;
„ E. Nr. 31, 91, 93 und 130;
„ F. Nr. 1, 32, 75, 85, 152, 222, 224, 306, 321, 333, 346, 354,

Digitized by Google

welche Behufs ihrer Amortisation im Jahre 1862 durch das Loos gezogen sind, werden diese Obligationen hiemit dergestalt gekündigt, daß die Abzahlung des Kapitals nebst Zinsen am 1. Juli 1862 durch die hiesige Kämmereikasse erfolgt, mithin von da ab die Zinszahlung aufhört.

Danzig, den 21. Dezember 1861. Der Magistrat.

16) Mit Bezug auf die Bestimmung des §. 21 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen, vom 21. September 1852, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Hauptsteuer-Amt zu Elbing, sowie die Steuer-Aemter zu Marienburg und Dirschau befugt sind, an solchen Eisenbahnwagen, in welchen ausländische Waaren in Westpreußen auf der Ostbahn unter zollamtlichem Wagen-Verschlusse transportirt werden, im Falle einer zufälligen Verletzung dieses Verschlusses, denselben wieder anzulegen.

Danzig, den 21. Dezember 1861. Der Provinzial-Steuer-Director.

---

17) Das unterm 31. Dezember 1861 ausgegebene 42. und 43. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5472. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. Dezember 1861; unter

„ 5473. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Bürgermeistereien Wissen rechts der Sieg und Friesenhagen im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Mersbach und Eckenhagen im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, zu dem Bau einer Gemeinde-Chaussee von Wissen an der Minden-Coblenzer Staatsstraße durch das Wisserthal über Mersbach, Steeg und Crottorf nach der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Wilderberghütte; unter

„ 5474. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a) von Minden nach Hausberge, b) von Hausberge über Eisbergen bis an die Kurfürstlich Hessische Grenze in der Richtung auf Rinteln, c) von Hausberge über Holzhausen nach der Blotho-Rehmer Staatsstraße bei Babbenhausen, d) von Hartum über Südhemmern und Hille bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Frotheim; unter

„ 5475. das Statut des Dührnfurther Deichverbandes. Vom 4. Dezember 1861; unter

„ 5476. den Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg wegen Regelung der auf die Eisenbahn von Saarbrücken und Trier nach Luxemburg bezüglichen Verhältnisse. Vom 16. September 1861; und unter

„ 5477. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861, betreffend die Erweiterung und Abänderung des revidirten Reglements der Westphälischen Provinzial-Feuer-Sozietät vom 26. September 1859.

Patent-Verleihungen.

18) Dem Chemiker Justus Fuchs zu Jerzyce Fabrik bei Posen ist unter dem 24. Dezember 1861 ein Patent

auf ein Verfahren, Blutlaugensalz darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

19) Dem Ingenieur Oscar Raven zu Hannover ist unter dem 24. Dezember 1861 ein Patent

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fabrication von Cigarren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

20) Den Fabrikanten J. M. Ottenheimer, Albert Ottenheimer und Adolph Ottenheimer in Stuttgart ist unter dem 24. Dezember 1861 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Ausführung des Zeugbaumes für Webestühle zur Korsetweberei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

21) Dem Ingenieur Emil Perels zu Berlin ist unter dem 18. Dezember 1861 ein Patent

auf eine Maschine zum Schneiden von Rüben und Kartoffeln, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

22) Dem Fabrikanten Christoph Gaertner zu Borgholzhausen, Regierungsbezirk Minden, ist unter dem 18. Dezember 1861 ein Patent

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Maschine zur Fabrikation von Korkstöpseln ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Fräulein Laura Sadewasser aus Danzig, welche sich innerhalb des Regierungs-Bezirks Danzig als Erzieherin beschäftigen will, ist der nachgesuchte Erlaubnißschein auf Grund ihrer Befähigungszeugnisse dahin widerruflich ausgefertigt worden, daß ihrer Annahme als Erzieherin in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht.

Dem Barbier Aloys Fischer in Neustadt ist die Concession zum Geschäftsbetriebe eines Heildieners ertheilt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 3. Danzig, den 15. Januar. 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

24) Von den nach §. 2. des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetzsammlung für 1856, Seite 334) und nach unserer Bekanntmachung vom 1. Dezember 1857 ausgegebenen Kassen-Anweisungen zu 1 Thlr. vom 15. Dezember 1856, ist bereits eine große Anzahl durch erlittene Beschädigungen zum ferneren Umlaufe untauglich geworden und gegen unbeschädigte Stücke eingetauscht, daß die zu diesem Behufe ursprünglich gefertigten Ersatzstücke sämmtlich verwendet sind und neue Ersatzstücke hergestellt werden mußten. Dies ist unterm 13. Februar d. J. geschehen, und es sind dabei einige dringend nöthige Abweichungen von dem Muster der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1856 vorgenommen worden; namentlich sind die Serien- und die Folien-Zahl, die Littera und Nummer, — welche außer der Namens-Unterschrift des ausfertigenden Beamten, nach §. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung für 1851 Seite 336) und §. 5 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856 Seite 335), vollständig sichtbar sein müssen, um dem Inhaber der Kassen-Anweisung den Anspruch auf Ersatzleistung zu wahren, — statt auf Seiten-Einfassungen, wo sie der Beschädigung zu sehr ausgesetzt waren, in der Mitte neben dem Königlichen Wappen angebracht.

Die neuen Kassen-Anweisungen vom 13. Februar 1861, von denen eine Beschreibung hier beigefügt ist, werden nur insoweit ausgefertigt und in Umlauf gesetzt werden, als es zum Umtausche beschädigter Kassen-Anweisungen vom Jahre 1856, beziehungsweise zum Ersatze für die fortan noch zur Einziehung gelangenden Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 erforderlich ist, dergestalt, daß an Kassen-Anweisungen zu 1 Thlr. vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 zusammengenommen niemals mehr als der gesetzlich festgestellte Betrag von 7,842,347 Thlr. gleichzeitig im Umlaufe sich befinden wird.

In Bezug auf die Kassen-Anweisungen zu 5 Thlr. ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Berlin, den 10. Dezember 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

25) Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß nach höherer Bestimmung für das Jahr 1862 den Heeringssalzern, wie bisher, die Tonne verpackten St. Ubes-Salzes à $378^{24}/_{30}$ Pfund zu 2 Thlr. 16 Sgr. zum Heeringssalzen überlassen werden wird.

Danzig, den 4. Januar 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

26) Dem Civil-Ingenieur Theodor Wulff zu Breslau ist unter dem 8. Januar 1862 ein Patent auf einen Wassermesser, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

27) Das dem Civil-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unterm 27. November 1860 ertheilte Patent auf ein oberschlächtiges Wasserrad, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Dr. Schumann zu Danzig ist an das Kammergericht zu Berlin versetzt worden.

Digitized by Google

Der Rechtskandidat Robert v. d. Marwitz ist als Auskultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Bote und Executor Hoffmeister II. zu Danzig ist seines Amtes rechtskräftig entsetzt worden und der Kreisgerichts-Bote und Executor Schmidt zu Carthaus auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Hilfsbote Robert Schoss ist als Bote und Executor bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig angestellt worden.

Der Kaufmann Johann Ludwig Eduard Kast zu Danzig ist als Schiedsmann für den 5. und 6. Bezirk der Stadt Danzig gewählt und bestätigt worden.

Der Steuer-Erheber Gasterowski zu Putzig ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Putzig gewählt und bestätigt worden.

Im Carthauser Landraths-Kreise ist der Hofbesitzer Amort zu Wilhelmshuld als Schiedsmann für das Kirchspiel Slanowo wiedergewählt und bestätigt worden.

Die bisherigen ordentlichen Lehrer an dem Königl. Gymnasium zu Neustadt: Oberlehrer Heinrich Fahle und Stanislaus Marowski, sind zu etatsmäßigen Oberlehrern an derselben Anstalt ernannt worden.

Bei der Königl. Intendantur des 1. Armee-Corps sind ernannt: der Intendantur-Rath Kausch und der Intendantur-Assessor Bierfreund zu Vorständen der provisorisch eingerichteten Intendanturen der 1. und 2. Division; der Gerichts-Assessor von Schilgen zum Intendantur-Assessor, die Gerichts-Auskultatoren Ehrhardt und Reuter zu Intendantur-Referendarien, der Registratur Gerlach zum Kanzlei-Rath, die Sekretariats-Assistenten Jachmann und Reichelt zu überzähligen Intendantur-Secretairen und der Secretariats-Applikant Mühlpfordt zum Secretariats-Assistenten.

Versetzt sind zur Königl. Intendantur des 1. Armee-Corps: der Intendantur-Assessor Dalgas vom 4. Armee-Corps, der Intendantur-Assessor Bierfreund vom 5. Armee-Corps, der Intendantur-Secretair Thaeder vom 4. Armee-Corps, der Intendantur-Secretair Duhr vom 6. Armee-Corps, der Intendantur-Secretariats-Assistent Eschenhorn vom 3. Armee-Corps.

Von der Intendantur des 1. Armee-Corps sind versetzt: der Intendantur-Rath Winkelmann zur Intendantur des 8. Armee-Corps, der Intendantur-Secretair Dembski zur Intendantur des 7. Armee-Corps und der Intendantur-Secretair Schütz zum Kriegs-Ministerium.

Bei den Magazin-Verwaltungen des 1. Armee-Corps sind: der Proviant-Amts-Controlleur Wichert in Danzig als Reserve-Magazin-Rendant nach Tilsit, der Proviant-Amts-Controlleur Clauss von Insterburg in gleicher Eigenschaft nach Danzig, der Proviant-Amt-Assistent Trachmann von Posen nach Insterburg und der Proviant-Amts-Assistent Grewelding von Königsberg nach Weissenfels versetzt.

Der Proviants-Amts-Applikant Bandusch ist zum Proviant-Amts-Assistenten ernannt.

Bei den Garnison-Verwaltungen ist der Hauptmann a. D. Kob als Garnison-Verwaltungs-Inspector in Pillau und der Hauptmann a. D. von Heydebreck als Kasernen-Inspector in Königsberg bestätigt; sowie der Garnison-Verwaltungs-Inspector Gelpcke aus Pr. Stargardt nach Cüstrin versetzt und in seine Stelle der Garnison-Verwaltungs-Inspector v. Böhn aus Stolp getreten.

Bei den Lazareth-Verwaltungen ist der Ober-Lazareth-Inspector Hoffmann von Königsberg nach Erfurt und der Ober-Lazareth-Inspector Neumann von Erfurt nach Königsberg; ferner in Folge der Etablirung einer Königl. Garnison-Verwaltung zu Tilsit, zur Wahrnehmung der Geschäfte derselben und der Functionen des ökonomischen Mitgliedes der Lazareth-Commission daselbst, der Lazareth-Inspector Ebert von Königsberg nach Tilsit, und demnächst der Lazareth-Inspector Frost aus Posen nach Königsberg versetzt; endlich der vormalige Gensd'armerie-Wachtmeister Janke zum Lazarath-Inspecter in Danzig ernannt worden.

Dem Kaufmann Kutschke zu Zeppot ist die Verwaltung der daselbst errichteten Stempel-Distribution widerruflich übertragen worden.

Dem pensionirten Gensd'arm Zobel ist eine Steuer-Aufseher-Stelle in Danzig verliehen worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 4. Danzig, den 22. Januar. 1862.

29) Das unterm 13. Januar 1862 ausgegebene 1. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
No. 5478. das Gesetz, betreffend die Errichtung einer Depositen-Kasse für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln. Vom 24. Juni 1861 und unter
„ 5479. die Verordnung wegen des von der Depositenkasse für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes in Cöln zu gewährenden Zinssatzes für die bei derselben zu hinterlegenden Gelder. Vom 28. Oktober 1861.

30) Das am 18. Januar 1862 ausgegebene 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5480. die Urkunde, betreffend die Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens. Vom 18. Oktober 1861; unter
„ 5481. die Urkunde, betreffend die Erweiterung des Königlichen Hausordens von Hohenzollern. Vom 18. Oktober 1861; unter
„ 5482. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinde Bensberg im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirk Cöln, bezüglich der von ihr zu bauenden Strecke der Gemeinde-Chaussee von Stumpf an der Dünnwald-Tabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselshöhnn und Bechem nach Spitze an der Gladbach Wipperfurther Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Cöln; unter
„ 5483. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Diesdorf-Niederdodeleber Feldmarksgrenze im Anschluß an die Magdeburg-Diesdorfer Chaussee bis zum Dorfe Niederdodeleben im Kreise Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg; unter
„ 5484. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Brilen, Thülen und Giershagen im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, für die chausseemäßige Unterhaltung eines Theils der Arnsberg-Beverunger Chaussee zwischen Brilon und Brelar; unter
„ 5485. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember 1861, betreffend die Abänderung des §. 24 des Gesellschafts-Statuts der Actien-Gesellschaft zum Bau der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied vom 8. September 1851. Vom 28. Dezember 1861, und unter
„ 5486. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember 1861, betreffend die Genehmigung der unter der Benennung „Gladbacher Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft" in Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zu domizilirenden Actien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr, Blitzschaden und Explosion. Vom 3. Januar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

31) Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das nachfolgende, neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt an Stelle des bisherigen Reglements vom 1. Januar d. J. ab in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1862. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Reglement

für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Österreichischen Telegraphen-Verein.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt.

In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich:

a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst;
b) Stationen mit vollem Tagesdienst;
c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
2) vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vormittags und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vormittags und
von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§ 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungs-Ort keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungs-Orte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen, Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten, oder durch Expreßboten.

Fehlt die Angabe über die Art der Weiterbeförderung, so wird die Beförderung per Post als vom Aufgeber verlangt, vorausgesetzt. In den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Findet aber die Adreß-Station, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen. Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „Büreau restant" oder poste restante ist zulässig.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten.

Digitized by Google

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staats-Depeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist.

II. Dienst-Depeschen;

III. Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§. 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§. 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreidepreise ꝛc. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

Beanstandung der Annahme.

§. 10. Depeschen, welche den vorstehend (§§. 8 u. 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweisung.

§. 11. Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabe-Station oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controlle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 12. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, so wie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adressaten eingehoben werden. In letzterem Falle kann die Aufgabe-Station ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

§. 13. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andrerseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Digitized by Google

Eben so wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereins-Station mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5.), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

Beförderungs-Gebühren.

§. 14. Die Einheit für die Beförderungs-Gebühren (§ 13.) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-Station besteht, den Satz von

12 Sgr.,
60 Xr. Oesterreichisch,
42 Xr. süddeutsch,
70 Cents Niederländisch,
1 Franc 50 Centimes

für die einfache Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (erste Zone).

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. ꝛc., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. ꝛc. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte, und so fort immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung nach Zonen.	nach Meilen.	Beförderungs-Gebühr für eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten								Zuschlag für jede folgenden 10 Worte							
				Oesterreich.		Süddtsch.		Niederländ.				Oesterreich.		Süddtsch.		Niederländ.	
		Thlr.	Sgr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Cents.	Frcs.	Cent.	Thlr.	Sgr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Cents.	Frcs.	Cent.
I.	bis 10	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50	—	6	—	30	—	21	—	35	—	75
II.	über 10— 25	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50
III.	„ 25— 45	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50	—	18	—	90	1	3	1	5	2	25
IV.	„ 45— 70	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—
V.	„ 70—100	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50	1	—	1	50	1	45	1	75	3	75
VI.	„ 100—135	2	12	3	60	4	12	4	20	9	—	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50
VII.	„ 135—175	2	24	4	20	4	54	4	90	10	50	1	12	2	10	2	27	2	45	5	25
VIII.	„ 175—220	3	6	4	80	5	36	5	60	12	—	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—
IX.	„ 220—270	3	18	5	40	6	18	6	30	13	50	1	24	2	70	3	9	3	15	6	75
X.	„ 270—325	4	—	6	—	7	—	7	—	15	—	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50

Anmerkung: Auf den Linien des Staats-Telegraphen tritt vom 1. Januar 1862 ab eine Ermäßigung des Gebühren-Tarifs **für die innerhalb des Preußischen Verwaltungs-Bezirks** sich bewegende telegraphische Correspondenz in der Art ein, daß für die einfache nicht mehr als 20 Worte zählende Depesche

in der ersten Zone . . . . . 8 Sgr.
in der zweiten Zone . . . . . 16 Sgr.
in der dritten Zone und darüber hinaus . . . . . 24 Sgr.

und für jede weitere 10 Worte die Hälfte dieser Einheits-Gebühr zur Erhebung kommen.

Das Maximum der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche im internen Verkehr beträgt sonach nicht mehr als 3×8 Sgr. $= 24$ Sgr.

Digitized by Google

Regeln für die Zahlung der Worte.

§. 15. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als **ein** Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als **ein** Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte gelten als **ein** Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht.

Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden —, so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in **ein** Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als so viele Worte taxirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in **ein** Wort zusammengezogen werden.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Schilling (), für Procent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als **ein** Wort gezählt. Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunctionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (Alinea), werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als **ein** Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als **ein** Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Die zwischen den einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen, wozu nur Kommata oder Punkte angewendet werden dürfen, werden nicht mitgezählt.

5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6. Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7. Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

Gebühren-Erhebung.

§. 16. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die für die Gebühren-Erhebung maaßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bestimmung des zu benutzenden Weges.

§. 17. Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber

Digitized by Google

hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§. 18. Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen:

a) Für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas 8 Sgr. = 40 Xr. Oesterreichisch = 28 Xr. süddeutsch = 47 Cents Niederländisch,
für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt; nach außereuropäischen Ländern 20 Sgr. = 1 Fl. Oesterreichisch = 1 Fl. 10 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 17 Cents Niederländisch.

b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch.

c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maaßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, 12 Sgr. = 60 Xr. Oesterreichisch = 42 Xr. süddeutsch = 70 Cent Niederländisch für die einfache Depesche von 20 Worten mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr.

d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt.

Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§. 19. Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabe-Station bestehenden Währung:

6 Sgr.,
30 Xr. Oesterreichisch,
21 Xr. süddeutsch,
35 Cents Niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungs-Gebühr in Ansatz kommt.

Verlangen der Rückantwort.

§. 20. Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen.

Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten:

„Antwort bezahlt"

wenn nicht mehr als 20 Worte, und

„Antwort - - - - bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt)

wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden.

Digitized by Google

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antworts-Depesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungs-Depesche, oder enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber, wegen Ueberschreitung der Wortzahl, die Antworts-Depesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Kr. Oesterreichisch = 21 Kr. süddeutsch = 35 Cents Niederländisch zu erlegen

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

Abtelegraphirung.

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden, oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften, den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

§. 22. Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 23. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle noch Abzug von

6 Sgr., oder von
30 Kr. Oesterreichisch, oder von
21 Kr. süddeutsch, oder von
35 Cents Niederländisch

erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht innegehalten werden kann.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 24. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Digitized by Google

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreß-Brief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niedergelegenen schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 25. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäftslokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, in so fern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, so hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 26. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station ausgehängt.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

Garantie.

§. 27. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreß-Boten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen im Falle der Unbestellbarkeit oder verweigerten Annahme eines Telegramms.

Digitized by Google

Die Verweigerung der Zahlung von Weiterbeförderungs-Gebühren durch den Adressaten wird der Verweigerung der Annahme des Telegramms gleich erachtet.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

---

32) Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen, und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben, oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden rc.

Polizei-Verordnung.

33) Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. October 1861, verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks:

1. Aus Gummi (Kautschuk) bereitete Saugstöpfel Warzenhütchen, Trinkbecher oder andere Geräthschaften, welche mit Genuß- und Nahrungsmitteln in Berührung kommen, dürfen nicht feilgeboten oder verkauft werden, wenn dieselben der menschlichen Gesundheit schädliche Metalle enthalten.

2. Diejenigen, welche vorstehendem Verbote zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern und im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Danzig, den 11. Januar 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

34) Indem wir die hierunter befindliche Nachweisung, aus welcher sich ersehen läßt, wie die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen in den, zu unserm Verwaltungsbezirke gehörigen, Garnison-Orten für das Jahr 1862 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums von der Königl. Intendantur des I. Armee-Corps sicher gestellt ist, zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß den Unternehmern der Fourage-Lieferungen zugleich kontraktlich die Verpflichtung obliegt, auch die, durch die betreffenden Garnisonstädte und deren Umgegend in einer Entfernung von 3 Meilen marschirenden Truppen mit Fourage zu versehen, bei Durchmärschen durch die Umgegend jedoch nur in dem Falle, wenn die Quartierstände den Bedarf aus eigenen Erzeugnissen herzugeben nicht im Stande sind, sowie unter der Bedingung, daß sie alsdann denselben aus den Magazinen der Lieferungs-Unternehmer abholen lassen.

Die Ortsvorstände fordern wir auf, von diesen Anordnungen Kenntniß zu nehmen, und genau darauf zu achten, aus welchen Magazinen sie die Fourage für durchmarschirende Truppen abzuholen haben, falls die Naturalien von den Einsaßen selbst nicht sollten hergegeben werden können.

Danzig, den 13. Januar 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Uebersicht,

in welcher Art in den nachbenannten Garnison-Orten die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1862 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministerii sicher gestellt worden ist.

№	Garnison-Ort.	Der Lieferungs-Unternehmer		Bemerkungen.
		Namen.	Wohnort.	
	Regierungs-Bezirk Danzig.			
1	Danzig			ad 1 bis 4 der Brod- und Fourage-Bedarf wird aus Königlichen Magazinen verabreicht.
2	Marienburg			
3	Elbing			
4	Pr. Stargardt			

35) Die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat mittelst einer Bekanntmachung d. d. Washington den 19. August 1861 angeordnet, daß alle Fremden, welche die Vereinigten Staaten betreten, mit einem ordentlichen Passe ihrer Regierung, welcher das Visum einer Gesandtschaft oder eines Consulats dieser Staaten erhalten haben muß, versehen sein sollen. Das Visum wird unentgeltlich ertheilt.

Diese Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 7. Oktober 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Patent-Verleihungen.

36) Dem Dr. med. Gerold zu Aken ist unter dem 10. Januar 1862 ein Patent auf einen Lichtmesser zum Gebrauche in Krankenzimmern bei Augenkrankheiten in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

37) Dem Mechaniker B. Babst zu Berlin ist unter dem 15. Januar 1862 ein Patent auf einen Cubicirungs-Apparat für tropfbare Flüssigkeiten in seiner ganzen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

38) Dem Apotheker Hugo Vetten zu Raeren ist unter dem 15. Januar d. J. ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Leim darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der neuberufene Pastor und erste Prediger an der Ober-Pfarrkirche zu St. Marien in Danzig, E. W. Reinicke, ist, auf Grund Allerhöchster Ordre vom 12. Dezember v. J., zum Superintendenten der Stadtsynode bestellt worden.

Der Kreisbaumeister Martiny zu Carthaus ist, vom 1. Januar d. J. ab, auf ein Jahr beurlaubt und die Verwaltung der Kreisbaumeister-Stelle zu Carthaus dem Baumeister Baumgart commissarisch übertragen worden.

Dem Post-Expeditions-Gehilfen Frohnert von hier ist, unter gleichzeitiger Ernennung zum Post-Expediteur, vom 1. Januar c. ab, die Verwaltung der Post-Expedition in Skurcz, dem bisherigen Post-Expediteur in Skurcz, Grzegorzewski, dagegen, in Stelle des entlassenen Post-Expediteurs Art, vom 8. Januar c. ab, die Verwaltung der Post-Expedition in Langfuhr übertragen worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Themm ist als Post-Expedient bestätigt und vom 1. Januar c. ab, bei dem hiesigen Post-Amte etatsmäßig angestellt worden.

Dem Candidaten der Theologie Friedrich Barde aus Immighausen, welcher sich innerhalb des Regierungsbezirks Danzig als Hauslehrer beschäftigen will, ist der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ertheilt worden, daß seiner Annahme als Hauslehrer in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegenstehe.

Dem Schulamtsbewerber Herrmann Klug aus Kamehlen, welcher sich innerhalb des Regierungsbezirks Danzig als Hauslehrer beschäftigen will, ist auf Grund seiner Führungsatteste der nachgesuchte Erlaubnißschein dahin ausgefertigt worden, daß seiner Annahme als Hauslehrer in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 5. Danzig, den 29. Januar. 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

39) Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1861 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 2545.
Littr. E. à 200 Thlr. No. 11,194. 17,610.
Littr. F. à 100 Thlr. No. 92,288. 102,496. 111,221. 167,998. 175,980. 199,868.
Littr. G. à 50 Thlr. No. 4939. 28,313. 33,831.
Littr. H. à 25 Thlr. No. 6290. 6294. 11,188. 12,234. 41,108. 41,109. 51,015. 51,017.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 15,167.
Littr. E. à 20 Thlr. No. 724 und 991.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Littr. D. à 100 Thlr. No. 10,028.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Littr. D. à 100 Thlr. No. 5923.,

V. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. à 100 Thlr. No. 27,729.

VI. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. II. à 50 Thlr. No. 6871. 14,272. 15,070. 34,961.

Berlin, den 4. Januar 1862. Königliche Controlle der Staatspapiere.

40) Bekanntmachung,

betreffend die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Bankantheilsscheinen.

Zu den Bankantheilsscheinen sollen neue Dividendenscheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheilsscheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividendenschein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bankkasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheilsscheine einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bankkasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplikat den Empfang der Bankantheilsscheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheilsscheine werden mit den neuen Dividendenscheinen von der Haupt-Bankkasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheilsscheinen, welche die neuen Dividendenscheine nicht bei der Haupt-Bankkasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Direktorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Comtoir, oder einer Bank-Kommandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in

Digitized by Google

dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheilsscheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividendenscheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheilsscheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bankkasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeltlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheilsscheine zur Beifügung der neuen Dividendenscheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheilsscheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

41) Bei der Königl. Post-Expedition in Groß-Zünder sind die Dienststunden in der Weise abgeändert worden, daß dieselbe fortan an den Wochentagen

von 8 bis 11 Uhr Vormittags und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags

für den Verkehr des Publikums geöffnet sein wird.

Die für die Sonntage und für diejenigen Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, festgesetzten Dienststunden bleiben unverändert.

Danzig, den 20. Januar 1862. Der Ober-Post-Director.

42) Im Gange der Danzig-Carthauser Personenposten und der an dieselben anschließenden Posten treten mit dem 1. Februar c. nachstehende Aenderungen ein:

1. die 1. Personenpost von Carthaus nach Danzig wird aus Carthaus statt um 5, erst um 6½ Uhr früh abgelassen und trifft in Danzig um 9 Uhr 45 Minuten Vormittags ein;
2. die bisherige 2. Personenpost von Danzig nach Carthaus erhält die Eigenschaft als erste Post, wird aus Danzig statt um 10½ Uhr Abends, um 6 Uhr früh abgefertigt und kommt in Carthaus um 9 Uhr 25 Minuten Vormittags an;
   Die Fahrt aus Danzig um 10½ Uhr Abends fällt bereits am 31. Januar aus.
3. die Carthaus-Schönberger Botenpost wird:
   aus Carthaus um 10 Uhr Vormittags, nach Ankunft der Personenpost aus Danzig und aus Schönberg um 4 Uhr Nachmittags abgefertigt;
4. die Carthaus-Sierakowitzer Kariolpost wird ferner nicht mehr über Mirchau, sondern auf der Chaussee über Miechuczyn befördert, und
   aus Carthaus um 10 Uhr Vormittags, aus Sierakowitz um 11 Uhr 40 Minuten Abends abgefertigt;
5. wird im Anschlusse an diese Post zwischen Miechuczyn und Mirchau eine tägliche Botenpost eingerichtet, welche aus Miechuczyn um 11 Uhr 40 Minuten Vormittags, und aus Mirchau um 6 Uhr 30 Minuten Abends abgelassen wird;
6. wird die Sierakowitz-Sullenczyner Botenpost aus Sierakowitz um 1 Uhr Mittags und aus Sullenczyn um 7 Uhr Abends, endlich
7. die Sierakowitz-Dambeesche Botenpost aus Sierakowitz um 1 Uhr Mittags und aus Dambee um 7 Uhr Abends expedirt.

Danzig, den 22. Januar 1862. Der Ober-Post-Director.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 6. Danzig, den 5. Februar. 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

43) In der gestern und heute öffentlich bewirkten 7ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. No. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1861 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen und können bei derselben sodann den Betrag vom 1. April gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben.

In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen, und werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden. Aus den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus

Serie 1279, 1328, 1356, 1418, 1441 (1. Verloosung für 1856).
Serie 42, 55, 79, 169, 180, 182, 211, 316, 319, 390, 391, 443, 542, 715, 722, 815, 855, 863 (2. Verloosung für 1857).
Serie 162, 570, 770, 782, 789, 890, 971, 1121, 1284, 1364 (3. Verloosung für 1858).
Serie 106, 198, 218, 263, 267, 279, 286, 303, 327, 483, 534, 543, 547, 555, 632, 702, 764, 797, 938, 958, 1010, 1042, 1084, 1218, 1480, 1487, 1495 (4. Verloosung für 1859).
Serie 39, 174, 290, 339, 490, 601, 832, 834, 837, 846, 857, 978, 996, 1109, 1158, 1187, 1244, 1336 (5. Verloosung für 1860).
Serie 1, 9, 63, 100, 223, 233, 264, 344, 362, 379, 416, 424, 436, 444, 482, 572, 646, 672, 711, 724, 848, 849, 949, 1086, 1088, 1159, 1266, 1306, 1311, 1383, 1404, 1485 (6. Verloosung für 1861)

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

44) Da von den am 3. Februar, 13. März und 22. September 1859, sowie am 11. Februar 1860 aufgerufenen alten Banknoten zu 25 Thlr. und 10 Thlr. ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Kassen, vom 1. Mai d. J. ab aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin stattfinden kann.

Berlin, den 27. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden rc.

45) Die in der Handelsklasse A. I. veranlagten Gewerbetreibenden machen wir darauf aufmerksam, daß bei etwaiger Einstellung ihres Geschäftsbetriebes im Laufe des Jahres die Abmeldung **bei uns direct**, und zwar in demjenigen Monate, in welchem das Gewerbe eingestellt worden, oder bis zum

Digitized by Google

achten Tage des folgenden Monats bewirkt werden muß, widrigenfalls die veranlagte Gewerbesteuer nicht nach dem Monate, in welchem die Einstellung des Geschäftsbetriebes geschehen, in Abgang gebracht werden könnte.

Danzig, den 31. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

46) Die Fischer Basilius Kunkel, Joseph Dettlaff, Johann Dettlaff, Joseph Butzisch, Joseph Kunkel, Anton Dettlaff, Ludwig Butzisch und Peter Butzisch, sämmtlich aus Kussfeld, im Kreise Neustadt, haben in der Nacht vom 7. zum 8. November v. J. die Mannschaft des bei Kussfeld gestrandeten Schoopschiffes „Maria" mit Anstrengung und nicht ohne eigene Gefahr vom Tode gerettet, und hierfür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 28. Januar 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

47) Auf Veranlassung des Königlichen Marine-Stations-Kommandos hieselbst, bringen wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bedarf der Königlichen Marine an Schiffsjungen für dieses Jahr hinreichend gedeckt, und somit bis auf Weiteres keine Aussicht zur Einstellung vorhanden ist. Gleichzeitig wird auf die Bestimmung des § 167 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 verwiesen, wonach nur solche junge Leute als Schiffsjungen eingestellt werden dürfen, welche das vierzehnte Lebensjahr bereits vollendet und das sechszehnte noch nicht überschritten haben.

Danzig, den 22. Januar 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

48) Von dem Oberhofprediger Dr. v. Gruneisen, und dem Ober-Tribunals-Rath a. D. Dr. Schnaase ist in Verbindung mit dem Director Schnorr von Carolsfeld ein „Christliches Kunstblatt" herausgegeben, welches bei Ebner und Seubert in Stuttgart erscheint.

Dasselbe eignet sich sowohl nach seiner Tendenz, als nach deren Ausführung zur Empfehlung an die evangelischen Geistlichen, insbesondere für deren Lesevereine, was wir hiermit zur Kenntniß bringen.

Danzig, den 18. Januar 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

---

49) Das unterm 22. Januar 1862 ausgegebene 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5487. das Privilegium wegen Emission von vier und einhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 30. Dezember 1861.

50) Das am 27. Januar 1862 ausgegebene 4. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5488. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Meseritz, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau einer Chaussee von Meseritz bis an die Märkische Grenze bei Paradies; unter

„ 5489. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prierosbrück über Gröbendorf in der Richtung auf Groß-Besten bis zur Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee, im Kreise Teltow; unter

„ 5490. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 11,050 Thalern vom 16. Dezember 1861; unter

„ 5491. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts in Düsseldorf; unter

„ 5492. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Gladbacher Aktien-Gesellschaft für Druckerei und Färberei, und Bestätigung der Gesellschafts-Beschlüsse vom 7. November 1861. Vom 6. Januar 1862, und unter

„ 5493. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Dezember 1861, betreffend die Genehmigung der Errichtung der „Werdener Gas-Aktien-Gesellschaft." Vom 14. Januar 1862.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schreyerschen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 7. Danzig, den 12. Februar. 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

51) Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bankkasse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden rc.

52) Nach einer Mittheilung des Kaiserlich Russischen Grenz-Kommissarius, General-Majors v. Koch zu Georgenburg, ist von dem dirigirenden Senat zu St. Petersburg mittelst Ukases vom 29. Mai 1861 bekannt gemacht, daß der Reichsrath beschlossen hat:

1. Allen Schiffs-Rhedern und Schiffern der in russische Häfen und Hafenplätze einlaufenden Fahrzeuge zur Pflicht zu machen, an den Vordertheilen (Vorsteven) derselben metallene oder andere mit heller Oelfarbe angestrichene Platten anzubringen, welche die Tiefe der Fahrzeuge nach russischen und ausländischen Fußen oder Metres bezeichnen;
2. Im Falle dieses Maaß gar nicht oder fälschlich angegeben sein sollte, so daß der Fehler ¼ Zoll auf jeden Fuß der eigentlichen Tiefe des Hintertheiles (Achtersteven) des Fahrzeuges übersteigt, von den Schiffern und Schiffseigenthümern oder Rhedern jedes Mal zu 10 Rubel Silber Strafe vom Fahrzeuge zu erheben, und
3. diese Regeln nach einem Jahre nach erfolgter Bestätigung derselben in Wirksamkeit treten zu lassen.

Das schifffahrttreibende Publikum setzen wir von dieser Verordnung mit dem Bemerken in Kenntniß, daß dieselbe am 1. Mai 1862 in Kraft treten soll.

Danzig, den 1. Februar 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

53) Der evangelische Ober-Kirchenrath hat, mit Allerhöchster Genehmigung, für die dringendsten Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte ausgeschrieben, welche in der Zeit von Ostern bis Pfingsten dieses Jahres abgehalten werden wird.

Indem wir die evangelischen Bewohner unseres Departements auf diese Collecte und auf die Wichtigkeit des Zweckes derselben aufmerksam machen, hoffen wir auch diesmal auf eine allseitige lebhafte Betheiligung bei den bevorstehenden Sammlungen.

Danzig, den 27. Januar 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

54) Nach §. 4 No. 4 der Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. October 1854 (Gesetzsammlung pro 1854 S. 542) steht in Betreff eines Theiles der auf Lebenszeit zu berufenden Mitglieder des Herrenhauses das Präsentationsrecht den Verbänden des alten und befestigten Grundbesitzes zu, welche dasselbe in s. g. Landschaftsbezirken ausüben. — Für die Provinz Preußen sind nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 5. November v. J. fünf solcher Landschaftsbezirke gebildet, in deren jedem **ein** Vertreter des alten und befestigten Grundbesitzes von den zur Wahl berufenen Rittergutsbesitzern aus ihrer Mitte zu präsentiren ist. Nach demselben Allerhöchsten Erlaß sind zum **alten** Grundbesitze solche Rittergüter zu zählen, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens 50 Jahren sich im Besitz einer und derselben Familie mittelst Vererbung in männlicher Linie befinden. Unter dem **befestigten** Grundbesitze sind dagegen nach wie vor solche Rittergüter zu verstehen, deren Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung (Lehn, Majorat, Minorat, Seniorat, Fideikommiß, fideikommissarische Substitution) gesichert ist.

Digitized by Google

Um an der Ausübung des Präsentationsrechts in den Landschaftsbezirken Theil zu nehmen, ist außer dem alten resp. befestigten Grundbesitze und den nach §. 7 der Eingangs erwähnten Verordnung nothwendigen Eigenschaften (Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte, Wohnsitz innerhalb Preußen und daß der Betreffende nicht im activen Dienste eines außerdeutschen Staates steht) ein Alter von 25 Jahren erforderlich. Auch nehmen die Mitglieder des Herrenhauses mit erblicher Berechtigung (§. 2 der mehrgedachten Verordnung) an den Wahlen der Landschafts-Bezirke nicht Theil.

Wenn nun auch nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 5. November v. J. Präsentationen zum Ersatz ausgeschiedener, den alten und befestigten Grundbesitz vertretender Mitglieder des Herrenhauses erst dann angeordnet werden sollen, wenn die Zahl der im Herrenhause vorhandenen Vertreter der betreffenden neu gebildeten, resp. in ihrer bisherigen Abgrenzung beibehaltenen Landschaftsbezirke unter diejenige Zahl herabsinkt, welche für diese Bezirke nach jenem Erlasse festgesetzt ist, so sind doch schon jetzt höherer Anordnung zufolge die Vorbereitungen zur Konstituirung der neu organisirten Wahlverbände des alten und befestigten Grundbesitzes zu treffen. Zu dem Ende sind die Königlichen Landraths-Aemter beauftragt, Nachweisungen von den Wahlberechtigten der betreffenden landräthlichen Kreise aufzustellen.

Damit in diesen Nachweisungen kein Wahlberechtigter übergangen wird, wollen sich diejenigen Rittergutsbesitzer, welche das Recht der Betheiligung an den Landschaftsverbänden nach den obigen Requisiten des Wahlrechts für sich in Anspruch nehmen, bei dem Landraths-Amte des betreffenden Kreises bis zum 1. März c. spätestens melden und, soweit dies erforderlich, die entsprechenden Nachweise beibringen. Diejenigen, welche solches unterlassen, würden es sich selbst beizumessen haben, wenn sie bis dahin bei Aufstellung der Nachweisung der Wahlberechtigten und bei den etwa zu veranstaltenden Präsentationswahlen unberücksichtigt bleiben sollten.

Königsberg, den 5. Februar 1862.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Personal-Chronik.

Der bisherige Gerichts-Assessor Freiherr von Strombeck ist zum Staats-Anwaltschafts-Gehülfen bei der Königl. Staats-Anwaltschaft zu Danzig ernannt.

Der Ober-Post-Secretair Mißling hierselbst, welchem der Titel als Rechnungs-Rath verliehen worden, ist am 1. Februar c. mit Pension in den Ruhestand getreten.

Dem Steuer-Einnehmer und Salzfactor Schweers zu Dt. Eylau ist die Stelle eines Haupt-Zoll-Amts-Assistenten zu Danzig, dem pensionirten Genss'arm Foth die Chausseegeld-Erhebersstelle zu Lubahn und dem Salzwärter Trippenbach zu Elbing die Stelle des Salzmagazin-Aufsehers daselbst verliehen worden.

Dem Königlichen Ober-Steuer-Inspector Lohmann zu Marienwerder ist Allerhöchst der Character als Steuer-Rath verliehen worden.

Die bisher auf Probe beschäftigt gewesenen Seelootsen Martin Eisenblätter und Friedrich Robert Lintner zu Neufahrwasser sind definitiv angestellt worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Boock ist als Post-Expedient bestätigt und vom 1. Januar cr. ab bei der Post-Expedition in Pelplin etatsmäßig angestellt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Otto Friedrich Funk hieselbst ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Eduard Hildebrandt, zu Vierzehnhufen, Kreises Marienburg, ist von uns definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Gustav Julius Kaun zu Blumstein, Kreises Marienburg, ist definitiv bestätigt worden.

Dem Herrn Julius Diemar, zur Zeit in Langfelde, Kreises Danzig, ist auf Grund seiner Führungs-Atteste der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Die bisherige Hebamme bei dem hiesigen Stadtlazareth, Mathilde Tauch, pr. voti Logan geb. Seel ist als Hebamme für die Vorstadt Schidlitz und die dazu gehörigen Ortschaften Schlapke, Schladahl, gr. Molde, kl. Molde, Löseberg, Stolzenberg, alt Weinberg und Weinberg bei Stolzenberg, ernannt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 8. Danzig, den 19. Februar. 1862.

56) Das unterm 6. Februar 1862 ausgegebene 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5494 die Verordnung, betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 27. Januar 1862; unter
„ 5495. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Januar 1862, betreffend die mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 25. Januar 1862, und unter
„ 5496. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Januar 1862, betreffend die Ausscheidung der Stadt Reichenbach aus dem Bezirke der für die Stadt und den Kreis Görlitz errichteten Handelskammer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

57) Statt der Bestimmung im ersten Satze des dritten Absatzes des §. 1 des zum Zeitungssteuergesetze vom 29. Juni v. J. erlassenen Regulativs vom 7. November v. J., nach welcher die Abstempelung der erscheinenden Zeitungen ꝛc. bis zum 24. des ersten Monats im Quartale herbeigeführt werden soll, wird in Berücksichtigung mehrseitig vorgetragener Wünsche, hiemit Folgendes angeordnet:

„Am 27. des ersten Monats im Kalendervierteljahr oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, sowie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blattes keine Nummer desselben am 27. des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§. 8), nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden."

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen des vorgedachten Regulativs.

Berlin, den 31. Januar 1862. Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

58) Des Königs Majestät haben in Erweiterung der für die uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine hinsichtlich der Betheiligung der Mitglieder derselben zur Zeit bestehenden Allerhöchsten Festsetzungen unterm 23. November v. J. zu genehmigen geruht, daß ferner auch

A. die Mitglieder dieser Vereine

1. einen Helm mit weißen Beschlägen, wie solcher in der Armee gebräuchlich, jedoch mit weißen Schuppenketten und statt des Adlers die Namens-Chiffre des hochseligen Königs Majestät Friedrich Wilhelm IV. in durchbrochener Arbeit, — ähnlich wie solche auf den Achselklappen der Waffenröcke zu tragen gestattet ist — umgeben von einem bandförmigen Metallstreifen mit der Firma des Vereins;
2. eine Mütze von der Farbe des Grundtuchs der Waffenröcke, roth paspailirt mit Schirm, preußischer Kokarde;
3. silberne Tressen am Kragen und den Aufschlägen der Waffenröcke von beliebigem, jedoch innerhalb eines und desselben Vereins gleichem Muster von halber Breite der in der Armee üblichen Tressen für Infanterie-Unteroffiziere nach Wahl resp. Bestimmung des Vereins, ob sämmtliche oder nur gewisse Kategorien der Mitglieder diese Tressen anzulegen haben;
4. einen Säbelquast am Hirschfänger von weißer Seide oder Baumwolle; ein preußisches Offizier-Portepée nur dann, wenn die Mitglieder der gedachten Vereine zum Tragen desselben während ihrer Dienstzeit im Heere berechtigt gewesen sind;
5. Beinkleider von der Grundfarbe der Waffenröcke, event. mit rothem Paspail (die bereits bestehenden uniformirten Vereine können die etwa angelegten Beinkleider anderer Farbe bis zum 1. Januar 1863 auftragen);

Digitized by Google

B. die in Offizierstellen gewählten Mitglieder dieser Vereine

6. einen Offizierdegen resp. Säbel nach der Wahl des Vereins;
7. ein Portepée von Silber und weißer Seide; ein preußisches Offizier-Portepée nur dann, wenn die Betreffenden zum Tragen desselben während ihrer Dienstzeit im Heere berechtigt gewesen sind;
8. eine Schärpe von Silber, jedoch ohne schwarze Durchwirkung und mit kleinen — nach Art der Husarenschärpen — vorne zu tragenden Quasten von Silber; außerdem
9. die in Hauptmanns- oder Führerstellen der resp. Vereine gewählten Mitglieder zwei weiße Sterne in den Epauletten, endlich

C. die in Feldwebelstellen gewählten Mitglieder dieser Vereine den sub B. 6 und 7 gedachten Degen resp. Säbel, sowie das Portepée, wie ad 7, anlegen dürfen.

Die nähere Feststellung einer Probe zu den ad 1 und 8 erwähnten Namenszügen resp. Schärpen, sowie zu den Epauletten der Offiziere ist noch zu gewärtigen, dagegen haben Allerhöchstdieselben gleichzeitig zu befehlen geruht, daß das Ablegen der von einigen dieser Vereine angelegten preußischen Offizier-Schärpen, sowie das Ablegen des Portepées von Seiten der zum Tragen desselben nicht Berechtigten sogleich erfolgen muß, wogegen das außer Gebrauchsetzen resp. die Abänderung der sonst den vorstehenden, sowie den schon bestehenden allgemeinen Verordnungen über das Tragen militairischer Abzeichen zuwider angelegten Bekleidungs- ꝛc. Stücke und Abzeichen bis zum 1. Januar 1863 ausgesetzt werden darf.

Berlin, den 9. Januar 1862.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister. v. Roon.

An
das Königl. General-Kommando des 1. Armee-Corps und
das Königl. Ober-Präsidium zu Königsberg.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 11. Februar 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

59) Nach §. 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden tritt die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das vom Richter geführte Register ein; der Eintragung in das letztere aber muß nach §§. 12. 13. a. a. O. außer dem Nachweise des gerichtlich erfolgten Aufgebots die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter vorangehen, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen. Die Trauung jüdischer Brautpaare vor einem Rabbiner oder einem andern, nach den jüdisch-religiösen Satzungen dazu befähigten Israeliten hat dagegen gesetzlich nicht die Kraft, eine civilrechtlich gültige Ehe zu begründen, und sofern daher die Eintragung in das gerichtliche Register nicht vorangegangen ist oder hinzutritt, bleibt eine solche Verbindung ohne den gesetzlichen Schutz und die rechtlichen Wirkungen einer Ehe.

Gleichwohl geschieht es, theils aus Unkenntniß der gesetzlichen Vorschriften, theils aus Nachlässigkeit nicht selten, daß jüdische Brautpaare, nachdem sie das gerichtliche Aufgebot nachgesucht, die Trauung vor dem jüdischen Schriftgelehrten zur Eingehung einer gültigen Ehe für genügend halten und es unterlassen, die Eintragung der Ehe in das gerichtliche Register unter Abgabe der zu diesem Zweck im §. 13 a. a. O. vorgeschriebenen Erklärung zu verlangen. In einigen Landestheilen ist dieser Uebelstand häufiger, in anderen minder häufig hervorgetreten. Die öffentliche Ordnung aber erheischt, daß den daraus entstehenden Folgen, dem Abschluß ungesetzlicher Geschlechtsverbindungen und der Unsicherheit des Familienrechts, möglichst überall vorgebeugt, die Versäumniß der gerichtlichen Eintragung also vermieden werde.

Höherer Anordnung gemäß wird dies hiermit wiederholt bekannt gemacht und die jüdische Bevölkerung zur genauesten Befolgung der bezeichneten gesetzlichen Vorschriften aufgefordert.

Danzig, den 8. Februar 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

60) Aus Veranlassung eines Schreibens des Curatoriums der Allgemeinen Landesstiftung als Nationaldank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Jahresbericht dieser Stiftung pro 1860 erschienen ist, und daß die Einnahmen der Stiftung in dem gedachten Jahre 96,935 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. betragen haben, wovon 26,909 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf. an lebenslänglichen fortlaufenden Unterstützungen zu 1, 2 und 3 Thlr. monatlich, 45,811 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. an einmaligen Unterstützungen und 3088 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. für verabreichte Naturalien, Beköstigung ꝛc., zusammen also 75,810 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. zu Unterstützungszwecken verwendet worden sind, und daß der am Schlusse des Jahres 1860 verbliebene Kassen- und Vermögensbestand 190,323 Thlr. 27 Sgr. betragen hat.

Digitized by Google

Wir sprechen hierbei den Wunsch aus, daß die Bewohner unseres Regierungs-Bezirkes durch recht zahlreiche Betheiligung den Zweck der Stiftung fördern und damit den um das Vaterland verdienten alten Kriegern Unterstützung und Beihülfe in möglichster Ausdehnung gewähren möchten.

Danzig, den 10. Februar 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

61) Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September 1831 wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß Heerespflichtige durch Verheirathung oder Anfäßigmachung ihrer Heerespflicht nicht überhoben werden.

Zugleich weisen wir sämmtliche Herren Geistliche unseres Verwaltungs-Bezirkes an, solche junge Männer bei Nachsuchung des Aufgebots auf jene Bestimmung protokollarisch aufmerksam zu machen, wobei wir bemerken, daß die darüber aufzunehmenden Verhandlungen stempelfrei sind.

Danzig, den 10. Februar 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

62) Die durch die Rescripte des Herrn Ministers des Innern vom 21. Juni 1860 und 28. Juni 1861 zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten konzessionirte Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart hat in der General-Versammlung vom 12. Mai 1861 Aenderungen ihres durch unser Amtsblatt No. 39 pro 1861 publicirten Statuts in den §§. 4, 53 und 56 beschlossen. Nachdem diese Abänderungen die Genehmigung des Herrn Ministers des Innern unterm 28. August v. J. erhalten haben, bringen wir dieselben nachfolgend zur allgemeinen Kenntniß.

Danzig, den 8. Februar 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

---

1. §. 4 hat den Zusatz:
   „Außerdem ist das Bankbureau ermächtigt, auf besonderen Wunsch der Antragsteller Versicherungs-Verträge der unter Chiffre I. A. und B. und Chiffre II. A. und B. bezeichneten Art gegen eine Ermäßigung der Jahresprämie, welche bei lebenslänglichen und Ueberlebensversicherungen 15 pCt. der ordentlichen Prämien, und bei alternativen Versicherungen neben 15 pCt. der Prämie für die einfache Versicherung 7½ pCt. der Zusatzprämie (Tafel IV.) beträgt, in der Weise abzuschließen, daß die in den §§. 8, 9 und 10 bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten seine Anwendung finden, dieselben also weder Banktheilhaber werden, noch Anspruch auf Dividenden haben, wogegen für ihre Ansprüche das gesammte Vermögen der Lebensversicherungs-Anstalt haftbar ist. Die Gesammtsumme der nicht auf Gegenseitigkeit abgeschlossenen Versicherungen darf jedoch den fünften Theil des Gesammtbetrags der Versicherungssumme der Banktheilhaber nicht übersteigen."
2. §. 53 hat den Zusatz:
   „Verweigert die Bank die Zahlung einer in Anspruch genommenen Versicherungssumme, so hat der Policen-Inhaber, wenn er seinen Anspruch auf gerichtlichem Wege zu verfolgen beabsichtigt, die desfallsige Klage längstens innerhalb sechs Monaten, vom Tage der von Seiten der Bank schriftlich zu eröffnenden Verweigerung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte bei Verlust seines Klagerechts zu überreichen."
3. §. 56. lautet nun also:
   „Wenn innerhalb zweier Jahre, vom Todestage der versicherten Person, oder von dem Eintritte des den Anfall der Versicherung begründenden Lebensalters an gerechnet, keine Ansprüche bei der Bank erhoben, oder die bei derselben erhobenen, von dem Bankbureau aber zurückgewiesenen Ansprüche nicht innerhalb sechs Monaten (conf. §. 53) bei Gericht geltend gemacht werden, so fallen die Versicherungssummen der Anstalt als Eigenthum zu."

63) Bei der Post-Expedition in Zuckau sind die Dienststunden in der Weise geändert worden, daß dieselben fortan an den Wochentagen von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 7 bis 3 Uhr Nachmittags für den Verkehr des Publikums geöffnet sein wird.

Die für die Sonntage und für diejenigen Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, festgesetzten Dienststunden bleiben unverändert.

Danzig, den 11. Februar 1862. Der Ober-Post-Director.

Patent-Verleihungen.

64) Dem Stadtbaurath Licht in Danzig und dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin ist unter dem 3. Febuar 1862 ein Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung künstlicher Sandsteine, so weit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

65) Dem Klempnermeister Friedrich Tradt zu Dessau und dem Maschinenbauer W. Müller zu Zielenzig ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent
auf eine Maschine zum Trocknen der Wolle in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,
auf 4 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

66) Dem Fabrikanten Wilhelm Hovemann zu Berlin ist unter dem 22. Januar 1862 ein Patent
auf eine in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Glättvorrichtung an Wickelmaschinen für Floretseide, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

67) Dem Steuer-Supernumerar W. Ballerstedt in Cöln ist unter dem 24. Januar 1862 ein Patent
auf einen Control-Apparat für Branntweinbrennereien in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

68) Den Fabrikanten Wilh. Eduard Peill und Ernst August Jaeger zu Elberfeld ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent
auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung dargestellte mechanische Vorrichtung an Bandmühlenstühlen zur Theilung der Kette, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

69) Dem Dr. phil. Georg Lunge in Breslau ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entfetten der Wolle vermittelst Schwefelkohlenstoff, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

70) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst unter dem 27. Oktober 1860 ertheilte Patent auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Hochofen zur Gewinnung von Zink, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,
ist aufgehoben.

71) Das dem Ingenieur Herrmann Fuhst aus Wernigerode, zur Zeit in Halle a. S., unter dem 3. Mai 1860 ertheilte Patent auf eine Centrifugal-Trockenmaschine mit selbstthätiger Zuführung von erwärmter Luft in der durch Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Decan und Pfarrer Johann Müller in Bobrowo ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Berent verliehen worden.

Der invalide Sergeant Carl Heinrich Kern, von der Ostpreußischen Artillerie-Brigade, ist als Chaussee-Aufseher in Hommelbrücke, auf der Staats-Chaussee von Elbing nach Königsberg, angestellt worden.

Dem Fräulein Valeska Zimmer aus Danzig, welche sich innerhalb des Regierungs-Bezirks Danzig als Erzieherin beschäftigen will ist auf Grund ihrer Führungszeugnisse der erbetene Erlaubnißschein dahin widerruflich ertheilt worden, daß ihrer Annahme als Erzieherin in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht.

Die Hebeamme Clara Maria Scheibe geb. Przechatzka ist aus dem 12ten in den 6ten Hebeammen-Bezirk der hiesigen Stadt versetzt worden.

Die verehelichte Johanna Amalie Danielowski geb. Lemke ist als Hilfshebeamme für den 5ten Hebeammenbezirk der Stadt Danzig angestellt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 9. Danzig, den 26. Februar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

73) Bekanntmachung,
betreffend die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Bankantheilsscheinen.

Zu den Bankantheilsscheinen sollen neue Dividendenscheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheilsscheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividendenschein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bankkasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheilsscheine einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bankkasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplikat den Empfang der Bankantheilsscheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheilsscheine werden mit den neuen Dividendenscheinen von der Haupt-Bankkasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheilsscheinen, welche die neuen Dividendenscheine nicht bei der Haupt-Bankkasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Direktorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Comtoir, oder einer Bank-Kommandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheilsscheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividendenscheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheilsscheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bankkasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeltlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheilsscheine zur Beifügung der neuen Dividendenscheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheilsscheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Patent-Verleihungen.

74) Dem Ingenieur J. H. Habrich zu Sudenburg bei Magdeburg ist unter dem 15. Februar d. J. ein Patent

auf einen, in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Dekantir-Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

75) Dem Kaufmann Friedr. Wilh. Albert Grassée in Königstein ist unter dem 18. Februar 1862 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich zu erachten ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

76) Dem Königlichen Commerzien-Rath Borsig in Berlin ist unter dem 11. Februar 1862 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung
als neu und eigenthümlich anerkannten Apparat zum Abdampfen zuckerhaltiger, salzhaltiger,
und anderer Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
und ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung
als neu und eigenthümlich anerkannten, kontinuirlich arbeitenden Destillir-Apparat, ohne
Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,
jedes auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats
ertheilt worden.

77) Dem Kammmacher Victor Scheidt in Cöln ist unter dem 14. Februar 1862 ein Patent
auf die durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Art der Ausführung von Frisirkämmen
mit eingesetzten Zähnen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Secretair Fritzen zu Danzig ist zum Kanzlei-Rath Allerhöchst ernannt worden.

Der Kreisrichter Busenitz zu Marienwerder ist als Stadt- und Kreisrichter an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Knoch ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Marienburg ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Görigk ist dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt als Hilfsrichter überwiesen.

Der bisherige Auskultator Dr. jur. Neumann in Danzig ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt und bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig in Beschäftigung verblieben.

Der Kanzlei-Diätar Rochell ist als Kanzlist bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig angestellt worden.

Die beiden Hilfsgefangenwärter Roeding und Wiechert sind als Gefangenwärter bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig angestellt worden.

Der invalide Unteroffizier Beller ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt angestellt worden.

Im Danziger Landrathskreise sind zu Schiedsmännern wiedergewählt und bestätigt worden: der Schulze Modersitzki zu Kahlberg für das Kirchspiel Pröbbernau-Neukrug, der Schulze Kielas zu Lahmenstein für das Kirchspiel Gr. Trampken, der Rittergutsbesitzer Steffens zu Gr. Kleschkau für das Kirchspiel Czerniau, der Mitnachbar Dirschauer zu Neufähr für das Kirchspiel Bohnsack I.

Im Elbinger Landrathskreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden: der Ofenfabrikant L. E. Christophe zu Elbing für den achten Bezirk der Stadt Elbing, der Einsasse Andreas Schulz für das Kirchspiel Neukirch-Höhe, der Einsasse Gottfried Pettau zu Pomehrendorf für das Kirchspiel Pomehrendorf, der Schulze Julius Claaß zu St. Georgendamm für das Kirchspiel der Landgemeinde der Kirche zu St. Annen, der Hofbesitzer Jacob Dyck zu Kerbshorst für das Kirchspiel Neuheide oder Neukirch-Niederung, der Einsasse Reinhold Kling zu Ellerwalde, dritte Trift, für das Kirchspiel Zeier No. II.

Im Marienburger Landrathskreise sind als Schiedsmänner wieder- resp. neugewählt und bestätigt worden: der Hofbesitzer Redes zu Alt-Weichsel für das Kirchspiel Kunzendorf, der Hofbesitzer Cornelius Janssen zu Tiege für das Kirchspiel Ladekopp, der Hofbesitzer und Schulze Herrmann Wolff zu Lecklau für das Kirchspiel Altfelde.

Das durch das Ableben des Dekans Koscinski zu Gr. Komorsk zur Erledigung gekommene Ehren-Kanonikat bei der Kathedral-Kirche des Bisthums Culm zu Pelplin ist dem Dekan Paul Nelke zu Langenau verliehen worden.

Dem Provinzial-Landschafts-Syndikus, Carl Ulrich Hellmuth Heyer zu Bromberg, ist der Titel als Justizrath verliehen worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Roock ist als Post-Expedient bestätigt und vom 1. Januar cr. ab bei der Post-Expedition in Pelplin etatsmäßig angestellt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 10. Danzig, den 5. März 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

79) **Betriebs-Reglement**

für die

Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen.

Allgemeine Bestimmungen.

I.

Jede der oben bezeichneten Eisenbahnen übernimmt nach Maßgabe der Transportbedingungen dieses Reglements die Beförderung von Personen und Gütern aller Art, so weit ihre regelmäßigen Transportmittel zur Ausführung des Transports genügen.

II.

Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen, und hat sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

III.

Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

IV.

Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stations-Vorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

V.

Beschwerden können bei den Dienst-Vorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlichst genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

VI.

Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

VII.

Als Zahlungsmittel wird überall auch das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Cours besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem bei jeder Expedition durch Anschlag festgesetzten Course angenommen, insoweit dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgegensteht.

Digitized by Google

VIII.

In den Wagen oder im örtlichen Bezirke der Eisenbahn zurückgelassene und von dem Auffinder an die Verwaltung abgelieferte Gegenstände, desgleichen nicht abgeholtes Reisegepäck und lagernde Frachtgüter, deren Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln, werden ein Jahr lang ohne Garantie der Verwaltung aufbewahrt, um den sich meldenden Empfangsberechtigten gegen genügende Legitimation und Entrichtung der darauf lastenden Gebühren und Auslagen zurückgegeben zu werden.

Sind dergleichen Gegenstände, Gepäckstücke und Frachtgüter innerhalb der einjährigen Frist nicht reklamirt worden, so wird angenommen, daß der Eigenthümer resp. Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräußerung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kasse der Eisenbahn einverstanden ist.

Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, werden bestmöglichst verkauft, sobald deren Verderben zu befürchten steht. Der Erlös wird bis zum Ablauf der einjährigen Frist aufbewahrt.

Besondere Bestimmungen.

A. Für die Beförderung von Gütern.

Für den Lokal-Güter-Verkehr, sowie für den, nicht durch anderweite Verbands-Reglements geregelten Verbands-Güter-Verkehr der Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen unter einander gilt das nachstehend abgedruckte Reglement für den Vereins-Güter-Verkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen mit den in lateinischer Schrift beigefügten Zusatz-Bestimmungen als besonderes Reglement.

§. 1.

Anwendbarkeit des Reglements.

Jede zum Verein gehörende Eisenbahn übernimmt unter den Bedingungen dieses Reglements den Transport von Gütern von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es Behufs des Ueberganges der Güter von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungs-Adresse bedarf.

Auf Reisegepäck, Vieh und Equipagen findet dieses Reglement keine Anwendung.

Für den Lokalverkehr (inneren Verkehr, Binnenverkehr), d. h. für den Verkehr zwischen den an der eigenen Bahn belegenen Orten und für den Verbandverkehr, d. h. für den Verkehr zwischen den, an verschiedenen, zu einem Verbande zusammengetretenen Eisenbahnen belegenen Orten, gelten die besonderen Reglements der betreffenden Bahn beziehungsweise des betreffenden Verbandes. (Siehe Eingang.)

§. 2.

Uebernahme der Güter.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nach ihrem Ermessen nicht zweckmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur nach dem Ermessen der Eisenbahn eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt.

§. 3.

Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände sind von der Beförderung im Vereinsverkehre durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

I. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

A. Ueberhaupt.

1. Alle solche Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Eisenbahnzügen nicht zulässt.

Digitized by Google

2. Alle postzwangspflichtigen Gegenstände.
3. Alle feuergefährlichen Gegenstände, als: geladene Gewehre, Schiesspulver, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, sowie überhaupt alle der Selbstentzündung und Explosion leicht unterworfenen Gegenstände, mit Ausnahme der unter II. 2 bis 7 bedingungsweise zugelassenen.

B. Als Eilgut (§. 11).

Alle Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Personenzügen nicht zulässt.

II. Folgende Gegenstände werden nur unter nachstehenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Gegenstände, von denen das einzelne Stück oder Collo über 15 Ctr. wiegt, oder deren Dimensionen den Raum eines Wagens überschreiten, oder endlich solche Gegenstände, welche nach dem Tarife zu ermässigten Frachtsätzen befördert werden, sind von dem Versender, resp. Empfänger auf- und abzuladen, soweit die Eisenbahn-Verwaltung dies nicht freiwillig selbst übernimmt.
2. Concentrirte Mineralsäure wird nur in Ballons zur Beförderung angenommen, welche in einem besonderen Gefässe, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, wohl verpackt sind. Die Körbe oder Kisten, in denen sich die Ballons befinden, müssen mit Handgriffen zum bequemen Verladen versehen sein. Mehr als 1½ Ctr. schwere Colli können zurückgewiesen werden.
3. Chlorsaures Cali muss sorgfältig in Papier verpackt und die Packete müssen in hölzernen Fässern oder Kisten eingeschlossen sein.
4. Naphtha, Aether und ätherische Oele dürfen nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, dass die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingelegt sind.
5. Streichzündwaaren müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von höchstens 40 Kubikfuss dergestalt sorgfältig und fest verpackt sein, dass der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist.
   Die Kisten sind äusserlich deutlich mit „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.
6. Phosphor muss, mit Wasser umgeben, in verlöthete Blechbüchsen gefüllt sein, welche nicht über 12 Pfund fassen.
   Die Blechbüchsen müssen in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt, die Kisten gehörig in starke Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen und nicht mehr als 180 Pfund Zollgewicht haben, auch mit dem Zeichen „Oben" versehen sein.
7. Gefettete Wollen und Garne, gefettete wollene und baumwollene Garn-Abfälle und überhaupt alle derartige, der Selbstentzündung unterworfene gefettete Gegenstände, namentlich auch die sogenannte Mungo- und Schoddy-Wolle werden nur mit Güterzügen und in offenen Wagen befördert.
8. Gebrannter Kalk wird unverpackt nur gedeckt zur Beförderung angenommen und hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Deckung selbst zu besorgen.
9. Unverpacktes Heu, Rohr und Stroh, so wie unverpackte Holzkohle werden nur in bedeckten Wagen und wenn ausserdem Versender resp. Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen, zum Transport zugelassen.

Die unter 2 bis 7 aufgeführten Gegenstände werden, sofern sie nicht volle Wagenladungen bilden, oder sofern für dieselben nicht die Fracht einer Wagenladung bezahlt wird, nur an bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Tagen des Monats zur Beförderung angenommen.

Wer die wegen ihrer Gefährlichkeit von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zu derselben zugelassenen Gegenstände unter falscher Deklaration zur Beförderung aufgiebt, verfällt in die durch die Kriminal-Gesetze und Polizei-Verordnungen angedrohten Strafen und haftet ausserdem für allen entstehenden Schaden.

Digitized by Google

§. 4.

Abschluß des Fracht-Vertrages.

Der Frachtvertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditions-Stempels Seitens der Expedition der Absende-Station geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditions-Stempels erfolgt erst nach geschehener vollständiger Auslieferung des in demselben Frachtbriefe deklarirten Gutes. Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

§. 5.

Frachtbriefe.

Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahn-Verwaltung gestempelten, Frachtbriefe begleitet sein. Es gelten dafür die folgenden einzelnen Bestimmungen:

1. Der nach §. 4 abgestempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahn-Verwaltung und dem Absender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichtes oder der Menge des Gutes in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn. Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Absende-Station (§. 4), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken. Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen.

2. In dem Frachtbriefe sind die Güter, nachdem Ort und Datum der Frachtbrief-Ausstellung angegeben worden, nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Colli), die Güter aber, welche nach den besonderen Vorschriften der annehmenden Eisenbahn nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen.

Die Eisenbahn-Verwaltung kann verlangen, dass diejenigen Güter, für welche nach Inhalt des Tarifs die Fracht unter Zugrundelegung von Normalgewichten berechnet wird, nicht nach dem Gewicht, sondern nur nach derjenigen Maass-Einheit aufgegeben werden, für welche der Tarif das Normalgewicht angiebt.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders und die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsorts enthalten.

Statt der Unterschrift des Absenders wird auch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Namens im Frachtbriefe zugelassen. Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so muss die Adresse im Frachtbriefe den Transportweg bestimmt angeben. Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versendt-Expedition auf Gefahr des Versenders denjenigen Weg, der ihr am zweckmässigsten erscheint.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

3. Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen. Die Eisenbahn-Expedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verificiren zu lassen.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder Inhalts kann eine jede Eisenbahn, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Conventionalstrafe nach Maßgabe ihrer besonderen Vorschriften erheben.

Die Conventional-Strafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

4. Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe, fofern nicht die besonderen Vorschriften einzelner Verwaltungen die Ausstellung eigener „Aufnahmsscheine" gestatten, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eins ihm von der Eisenbahn-Expedition mit der Bezeichnung „Duplikat" vollzogen zurückgegeben wird.

Dieses Duplikat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladescheines.

Digitized by Google

5. Die Ausstellung von Ladescheinen findet nicht statt.

6. Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen sind, soll der Versender wegen des Weitertransports auf dem Frachtbriefe die Eisenbahn-Station bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat (cfr. §§. 16 und 20).

7. Das Formular zum Frachtbriefe ist in den Anlagen A. und B. vorgeschrieben und auf den betreffenden Vereins-Stationen käuflich zu haben.

Frachtbrief-Formulare sind auf allen Stationen zu den im Tarife angezeigten Preisen käuflich zu haben.

§. 6.

Zoll- und Steuer-Vorschriften.

Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie, beziehungsweise ihre Nachfolger im Transporte, sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen.

Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorschriftsmäßigen Declarationen und Legitimations-Papiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, so weit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittelung zu übernehmen, und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet.

Würde die Eisenbahn die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeklaration zulässige Zollstelle übernehmen, so ist beziehungsweise Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbrief-Deklaration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Deklaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeklaration erwachsen möchten.

§. 7.

Berechnung der Frachtgelder.

So lange und soweit keine gemeinschaftlichen Frachttarife publicirt sind, wird die Fracht nach den aus den publicirten Tarifen der einzelnen Bahnen, beziehungsweise der Verbände zusammenzustoßenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütigung, für Ueberlieferung, Umexpedition und etwaige Umladung, darf nichts erhoben werden. Baare Auslagen der Eisenbahnen (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangs-Abgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturkosten an den Gütern, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transports bedingen) sind zu ersetzen.

Wenn einzelne Eisenbahnen die Güter von der Behausung des Absenders abholen, aus Schiffen löschen lassen, sowie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen anderen Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w. bringen lassen, so sind auch die aus den Tarifen zu ersehenden Vergütigungen hierfür zu ersetzen.

Die Fracht wird nach Zollgewicht (den Centner zu 100 Pfund gleich 50 Kilogramm), bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichtsermittelung übernommen werden, nach Maßgabe der darüber in den Tarifen und besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen, nach Tragkraft

Digitized by Google

der Wagen oder nach Raum-Inhalt oder Raum-Maaß berechnet. Die Ermittelung des Gewichts geschieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalsätzen.

Sendungen unter einem halben Centner werden höchstens für einen halben Centner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Centnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt. Durch diese Gewichts-Berechnung soll, jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahnen vorgeschriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden.

Dem Aufgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichtes gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe, nachdem diese Feststellung Seitens der Eisenbahn-Verwaltung bereits erfolgt ist und vor der Verladung der Güter, eine anderweite Ermittelung des Gewichts in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so hat er dafür ein im Tarife bestimmtes Wägegeld zu entrichten.

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung des Frachtgeldes. Verpackte Gegenstände von einem Gewichte bis zu 20 Pfund können jedoch jeder besonders zur Berechnung gezogen werden.

Die zu erhebende Fracht wird mit ganzen Groschen, beziehungsweise Kreuzern abgerundet, so daß Beträge bei Thalerwährung unter einem halben Groschen gar nicht, von einem halben Groschen ab aber nur für einen Groschen und bei der Guldenwährung Bruchkreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden.

Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Versendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Versender die Wagen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit beladen. Für Ueberladung kann die Eisenbahn, vorbehältlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Conventionalstrafe erheben.

Die Conventional-Strafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

§. 8.

Zahlung der Fracht.

Die Frachtgelter müssen bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen werden; die Eisenbahn kann jedoch eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren fordern, namentlich muß für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen, oder die Fracht nicht sicher decken, diese stets bei der Aufgabe entrichtet werden.

§. 9

Nachnahme und Provision.

Nach dem Ermessen der Eisenbahn können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Specificirung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten der Adressaten geschehen ist.

Ob Vorschüsse auf den Werth des Gutes zulässig, bestimmen die besonderen Vorschriften der einzelnen Bahnen.

Vorschüsse auf den Werth des Gutes können bis zur Höhe von 50 Thalern auf das zu einem Frachtbriefe gehörige Frachtgut nachgenommen werden; beim Uebergange des Gutes auf eine andere Bahn aber nur, sofern die Eisenbahn-Verwaltung, in deren Bereich die Bestimmungs-Station belegen, solche Vorschüsse zulässt.

Dieselben werden unter allen Umständen dem Aufgeber erst dann baar verabfolgt, wenn deren Zahlung von Seiten der Adressaten bewirkt ist, und sonst den Spesen-Nachnahmen gleich behandelt.

Für die Verabfolgung der Nachnahme wird nur einmal, und zwar die durch den Tarif der Aufgabe-Station bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahnen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei.

Für baare Auslagen (§. 7), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die, im Tarife der die baaren Auslagen vorschießenden Eisenbahn bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

Digitized by Google

§. 10.

Annahme der Güter.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann; namentlich also nicht, insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transports nicht genügen.

§. 11.

Auflieferung der Güter und Beförderung.

Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten ausgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Declaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert.

Die Expeditions-Lokale sind dem Publikum im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausschluss einer durch Aushang in dem Expeditions-Lokale, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatt zu bestimmenden Mittagszeit, geöffnet.

An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Adressaten nicht verabfolgt.

Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den, ein für alle Mal bestimmten, durch Aushang in den Expeditions-Lokalen und beziehungsweise auch in einem Lokalblatte bekannt gemachten Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

Das Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage B.) aufgegeben werden und wird vorzugsweise und schleunig befördert.

Die gewöhnlichen Frachtgüter, welche mit einem Frachtbriefe nach Anlage A. aufzugeben sind, werden so viel wie möglich nach der Reihenfolge ihrer Auflieferung befördert.

Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absende-Station zu bestimmenden Frist vollendet werden.

Diese Frist wird durch Anschlag in den Güter-Expeditionen und beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

§. 12.

Lieferungszeit. Berechnung derselben.

Jede Bahn publizirt Lieferfristen. Durch Zusammenrechnung der Lieferfristen der einzelnen bei dem Transporte betheiligten Bahnen ergiebt sich die Lieferungszeit für den Vereins-Verkehr. Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (§§. 4 und 5) folgenden Mitternacht, und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger (oder denjenigen Personen, an welche nach §. 19 die Ablieferung gültig geschehen kann), an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt ist, oder falls eine solche Zuführung nicht zugesagt ist, wenn innerhalb der gedachten Frist nach erfolgter Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte schriftliche Nachricht von dieser Ankunft für dem Empfänger zur Post gegeben oder ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

Es werden für den Bereich jeder Verwaltung folgende Maximal-Lieferfristen festgestellt.

A. Für gewöhnliche Frachtgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 3 Tage; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen einen Tag mehr.

B. Für Eilgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 24 Stunden; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen 12 Stunden mehr.

Zu den ad A. und B. gedachten Fristen dürfen höchstens noch je weitere 24 resp. 12 Stunden hinzutreten:

a. wenn die Beförderung durch einen Zug bewirkt wird, welcher auf einer Zwischenstation fahrplanmässig übernachtet;
b. wenn das Gut nicht auf dem directen Haupt-Cours des Zuges verbleibt, sondern einen Neben-Cours auf einer Zweigbahn einschlägt, oder einen nicht überbrückten Fluss-Ueber-

Digitized by Google

gang zu passiren hat, oder endlich auf dem Transport aus dem Bereich einer Verwaltung in den Bereich einer anderen anschliessenden Verwaltung übergeht.

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer steueramtlicher Abfertigungen. Der Verwaltung wird vorbehalten, für Messen und andere Zeiten aussergewöhnlichen Verkehrs Zuschlagsfristen festzusetzen und zu publiciren.

Für Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, ist die Lieferfrist gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungs-Station zur Abnahme bereit gestellt ist.

§. 13.

Zeitweilige Verhinderung des Transportes.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahn-Transportes durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweise verhindert, so ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transportes und der Kosten der Wiederausladung durch (eine in den besonderen Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen.

Die Gebühr für die Kosten der Vorbereitung des Transports und der Wieder-Ausladung ist in den Tarifen festgesetzt.

§. 14.

Auffrung und Ablieferung des Gutes.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn so lange Folge zu leisten, als sie Letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplikat (§. 5 No. 4) oder den Aufnahmsschein zurückzugeben. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen, als diejenigen, welche auf der Aufgabe-Station erfolgt sind, zu beachten. Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verhaftet ist.

Bei denjenigen Gütern, welche die Eisenbahn nicht selbst dem Empfänger an seine Behausung oder an sein Geschäftslokal zuführen läßt, wird dem Adressaten nach Ankunft der transportirten Güter schriftlich Nachricht von der erfolgten Ankunft der Güter durch Boten, per Post oder durch sonst übliche Gelegenheit übersendet.

Wo die Verwaltung es für angemessen erachtet, werden von derselben besondere Rollfuhr-Unternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften bestellt, auf welche der §. 18 des Reglements Anwendung findet.

Die Taxe für die dem Rollfuhr-Unternehmer zu zahlende Gebühr wird in den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einsicht aushängen.

Diejenigen Empfänger, welche sich ihre Güter selbst abholen oder sich anderer, als der von der Bahn-Verwaltung bestellten Fuhr-Unternehmer bedienen wollen, haben dies der betreffenden Güter-Expedition rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes und auf Erfordern der Güter-Expedition unter glaubhafter Bescheinigung der Unterschrift schriftlich anzuzeigen.

Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach königlichen Packhöfen oder Niederlagen gefahren werden müssen. Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, werden nicht avisirt.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der vorschriftsmäßigen vollzogenen Empfangsbescheinigung und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Gutes in den Expeditions-Lokalen und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungs-Plätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeit-Bestimmungen:

Digitized by Google

1. Die Güter sind 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung, während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

Bahnhof restante gestellte Güter, so wie Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisirung schriftlich ein für alle Mal verbeten haben, sind 24 Stunden nach Ankunft abzunehmen.

2. Die Fristen, binnen welcher die von dem Versender selbst verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt.

Diese Fristen werden auf jeder Station durch Aushang in den Expeditions-Lokalen, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatt zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

3. Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.

4. Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theiles der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswerth hat, soll die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden dürfen, unbeschadet der auf Grund der §§. 17 ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Die Avisirung, Auslieferung und Abnahme des Eilgutes soll in möglichst kurzen, durch die besonderen Vorschriften zu bestimmende Fristen erfolgen.

Eilgüter werden, sofern aussergewöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen zwei Stunden nach der Ankunft avisirt, resp. binnen sechs Stunden dem Adressaten in seine Behausung zugeführt. Die Avisirung resp. Zuführung der später als sechs Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden.

§. 15.

Lagergeld und Conventionalstrafe.

1. Wer ohne die im §. 13 erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahn-Verwaltung außer den Auf- und Ablade-Gebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sei blos angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

Wird vom Absender die Zurückgabe eines Gutes auf einer Zwischenstation der Transportstrecke verlangt und geht die Verwaltung auf dieses Verlangen ein, so ist neben der tarifmässigen Fracht für die von dem Gut zurückgelegte Bahnstrecke das tarifmässige Rangeld zu zahlen.

2. Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe deklarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungs-Geschäfts ersichtlich ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbrief-Sendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe ein Lagergeld erheben lassen. Eine Conventionalstrafe, für welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tagesversäumniß ausgleichende Caution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn ebenfalls von Denjenigen einziehen, welcher Eisenbahn-Wagen zum Transporte von Gütern, deren Verladung der Versender zu besorgen hat, bestellt, und welcher nicht in der durch die besonderen Vorschriften (cfr. Zusatz zu §. 11 am Schluss) zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt; auch ist im letzteren Falle die Eisenbahn nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahn-Wagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen.

3. Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

4. Wenn aus den vom Versender beladenen Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im §. 14 No. 2 vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die besonderen Vorschriften zugleich eine conventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagen-Strafmiethe festsetzen.

Digitized by Google

5. Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, so wie bei den Bahnhof restante gestellten Gütern beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagen-Strafmiethe nach Ablauf der in den besonderen Vorschriften bestimmten Frist. (cfr. Zusätze zu §. 14.)

6. Ueber die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser conventionellen Lagergelder und Wagen-Strafmiethen enthält der Tarif für die Güterbeförderung die näheren Bestimmungen.

§. 16.

Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen.

Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, so wie solche, welche unter der Adresse „Bahnhof restante" länger als die durch die besonderen Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern auf Gefahr und Kosten der Versender. Auch hat die Eisenbahn das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr Dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Versenders zu stellen. Nicht minder soll es der Eisenbahn zustehen, solche Güter den Versendern unter Erhebung der Fracht und Rückfracht, des Lagergeldes und etwaiger baarer Auslagen wieder zuzuführen, sofern der Versender auf Benachrichtigung der Eisenbahn innerhalb 14 Tagen vom Abgang dieser Benachrichtigung eine andere Disposition für Ablieferung der Güter nicht ertheilt.

Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiter befördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendnng, so weit die Verwaltung Rollfuhr-Unternehmer zur Beförderung der Güter nach seitswärts belegenen Orten bestellt hat. (Zusatz-Bestimmung zu §. 14 Alinea 2.)

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn Güter, deren An- oder Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme Seitens des Adressaten, oder im Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberschuß dem Absender überweist.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist.

§. 17.

Haftpflicht im Allgemeinen.

Im Vereinsverkehr haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisenbahnen kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Der den Eisenbahnen untereinander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

§. 18.

Haftpflicht der Eisenbahnen für ihre Leute.

Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei der Ausführung des von ihr übernommenen Transports bedient.

§. 19.

Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem nach §. 4 festzustellenden Zeitpunkte der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major), oder durch die natür-

Digitized by Google

liche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w. und im Falle des §. 16 die Ablieferung an ein öffentliches Lagerhaus oder an einen Spediteur gleich.

Als in Verlust gerathen ist das Gut erst vier Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute, oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach Vorstehendem gültig erfolgen kann, und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angemeldet worden ist, und wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Außerdem erlöschen alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes, wegen Verminderung und Beschädigung des Gutes nach einem Jahre, von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, und, sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Gutes nach einem Jahre, von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

§. 20.

Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahn-Stationen bestimmt sind.

Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

In Ansehung der von der Bahnverwaltung eingerichteten Rollfuhren nach seitwärts belegenen Orten (Zusatz-Bestimmung zu §. 14 Alinea 2) besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auch für den Transport bis zu dem Bestimmungsorte des Gutes.

§. 21.

Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungsorte.

Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem, an einer Vereinsbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich.

§. 22.

Besondere Beschränkung in der Haftpflicht.

1. Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. w. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht

a) überhaupt: bei gefährlichen Substanzen, als Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden, sowie bei leicht entzündlichen Gegenständen;
b) für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, als Möbeln und Hausgeräth, Glas, Eisenguß, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.;
c) für Leckage, d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerliche Beschädigung;
d) für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen, oder durch Frost oder Hitze leiden;
e) für das Einrosten: bei Metallwaaren;
f) für Gewichtsverluste: bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten.

Digitized by Google

2. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermässigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt ist, und giebt der Absender sein Einverständniss mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes zum Frachtsatze der Normalklasse verlangt.

3. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

4. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haften der Absender beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist.

5. Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleitender Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

6. In allen vorstehend unter 1 bis 5 gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der Seitens der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist

7. Die vorstehend unter 1 bis 5 bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

8. Gewichtsmängel werden nicht vergütet, soweit für die ganz durchlaufene Strecke das Fehlende bei trocknen Gütern nicht mehr als 1 Procent, bei nassen Gütern, denen gerasptelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Taback, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabacksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gedarrtes Obst (andere dahin zu rechnende Gegenstände müssen in den besonderen Vorschriften namhaft gemacht sein) gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 2 Procent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absende-Station festgestellten Gewichts beträgt. Dieser Procentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einen Frachtbrief transportirt worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Den nassen Gütern werden in Bezug auf Gewichtsmängel noch beigerechnet:

Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen, frische Kitte.

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Procentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei solchen Gütern, welche vom Versender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, höhere Procentsätze als 2 Procent nach Maaßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchem eine Vergütigung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll.

§. 23.

Geldwerth der Haftung.

Eine, der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden §§. zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1. Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth, und in Ermangelung eines solchen, der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt

Digitized by Google

haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle, Frachten und Unkosten, zum Grunde gelegt.

2. Zum Zwecke der Entschädigungs-Berechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 20 Thlr. pro Centner angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf dem Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle deklarirt ist.

3. Im Falle einer höheren Werthdeclaration, die dem Versender gegen Entrichtung einer im Tarife zu bestimmenden besonderen Vergütung freisteht, bildet die declarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung.

4. Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1 zu ermittelnden Werths zu dem ad 2 und 3 erwähnten Maximalsatz vergütet.

5. Den einzelnen Eisenbahnen bleibt es unbenommen, die für alle Güter, auch wenn dieselben nicht zu einem höheren Werthe als 20 Thlr. pro Centner declarirt sind, in ihrem Tarife seither festgesetzte Versicherungs-Gebühr fortzuerheben.

§. 24.

Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§. 12) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Durch Annahme des Guts Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach §. 19 gültig erfolgen kann und Bezahlung der Fracht, erlöschen alle Ansprüche aus Versäumniß der Lieferungszeit. Ist das Gut nicht angenommen oder die Fracht nicht bezahlt, so erlöschen sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

§. 25.

Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit.

Die Haftverbindlichkeit der Eisenbahn für den durch Versäumung der Lieferfristen entstandenen Schaden, welchen der Entschädigungs-Berechtigte nachzuweisen hat, erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als höchstens auf den Verlust der Frachtgelder, beziehungsweise deren Erstattung für die Transportstrecke derjenigen Eisenbahn, auf welcher die Verspäumniß vorgekommen ist. Nur wenn der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung ausdrücklich angegeben hat, ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarife festzustellenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der deklarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung erfolgt durch eine dem Frachtbriefe beizugebende besondere Erklärung nach dem beiliegenden Formulare auf grünem Papier (Anlage C) Diese Erklärung muss behufs ihrer Gültigkeit in duplo ausgestellt und sowohl von dem Versender unterschrieben, als mit dem schriftlichen Visum der Versandt-Güter-Expedition versehen sein.

Declarations-Formulare sind auf allen Stationen gegen Erlegung einer im Tarife bezeichneten Gebühr käuflich zu haben.

§. 26.

Abänderung dieses Reglements.

Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Bis zum Erlaß eines neuen Reglements werden dieselben in je einem, am Sitze der Eisenbahn-Verwaltungen erscheinenden öffentlichen Blatte gültig publizirt.

In denselben öffentlichen Blättern soll auch angezeigt werden, sofern dieses Reglement außer Wirksamkeit gesetzt werden würde.

Ebenso wird durch diese öffentlichen Blätter der etwaige Austritt einer Eisenbahn-Verwaltung aus dem Vereine und der Zutritt Anderer zu demselben bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

§. 31.

Umtausch gelöster Fahrbillets.

Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist den Reisenden bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preisdifferenz unverwehrt, so weit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind.

Unterwegs auf Zwischen-Stationen kann, dieselbe Bedingung vorausgesetzt, ein Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse nur gegen Zukauf eines Billets nach der Bestimmungsstation gestattet werden, durch dessen Preis, einschließlich desjenigen für das bereits gelöste Billet, der Fahrpreis für die höhere Klasse mindestens gedeckt wird.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedrigerer Klasse ist nicht zulässig. (Siehe jedoch §. 29.)

§. 32.

Personenplätze.

Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden.

Auf den Anfangs-Stationen ist die Bestellung ganzer Coupés der ersten zwei Wagenklassen gegen Lösung eines Scheins und so vieler Fahrbillets, als das Coupé Plätze enthält, zulässig. Den Inhabern ganzer Coupés ist gestattet, ein oder zwei Kinder unter zehn Jahren in demselben unentgeltlich mitfahren zu lassen.

Auf Zwischen-Stationen können ganze Coupés nur dann gewährt werden, wenn der Raum in den mit dem Zuge ankommenden Wagen es gestattet.

Die Verabfolgung von Scheinen für ganze Coupés kann innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang des Zuges nicht mehr verlangt werden.

§. 33.

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.

Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupe bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupe bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld, so wie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt.

§. 34.

Vorzeigen der Fahrbillets.

Die Wartesäle, die Billet- und Gepäck-Expeditionen werden spätestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartesaal, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen.

Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten.

Derjenige Reisende, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. In allen anderen Fällen, wo ein Reisender ohne giltiges Fahrbillet getroffen wird, hat er für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangs-Station nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thlr. zu entrichten. Wird die sofortige Zahlung dieser Taxe geweigert, so kann der Reisende ausgesetzt werden.

Digitized by Google

B. Für die Beförderung von Personen.

§. 27.

Personen-Beförderung im Allgemeinen.

Die regelmäßige Personen-Beförderung findet nach den öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrplänen statt.

Extrafahrten werden nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stations-Uhren maßgebend.

§. 28.

Fahrpreis.

Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

§. 29.

Lösung der Fahr-Billets.

Der Verkauf der Fahr-Billets (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahr-Billets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, so weit in dieser Plätze vorhanden sind, resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dies nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preis-Unterschiedes, umgetauscht werden. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden.

§. 30.

Gültigkeit der Fahrbillets.

Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden, ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will, endlich die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt.

Fahrbillets, welche ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zug Gültigkeit haben, werden ausschließlich für diejenigen Reiserouten ausgegeben, wofür dies besonders festgestellt ist.

Sonst gilt als Regel, daß jedes Fahrbillet nur für einen im Voraus fest bestimmten Zug gültig ist. Jedoch wird den Inhabern dieser Billets gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischen-Station auszusteigen, um mit einem oder dem anderen, am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungs-Station abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen. Solche Reisende haben auf der betreffenden Zwischen-Station sofort nach dem Verlassen des Zuges, und so lange dieser noch hält, dem Stations-Vorsteher ihr Billet vorzulegen, welcher dasselbe mit dem Vermerke der verlängerten Gültigkeit versehen wird. Die Ausantwortung des Gepäcks auf der Ausstelge-Station kann indessen in solchem Falle nicht beansprucht werden.

Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet gültig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet.

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert. Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten. Kinder, die noch getragen werden müssen und ihre Stelle mit auf ihrer Angehörigen Platze finden, werden unentgeltlich befördert.

Digitized by Google

§. 35.

Antritt der Fahrt.

Das Zeichen zum Einsteigen in den Wagen wird durch zwei, das Zeichen zur Abfahrt durch drei einzelne Schläge auf die Glocke gegeben.

§. 36.

Versäumung der Abfahrt.

Nachdem das Abfahrtzeichen durch die Glocke gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden.

Jeder spätere Versuch zum Einsteigen und jede Hilfeleistung dazu ist polizeilich verboten.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtzeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

§. 37.

Anhalten auf den Stationen.

Bei der Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufenthalt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen.

Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischen-Stationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem anderen Platze begnügen.

§. 38.

Anhalten auf freier Strecke.

Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

§. 39.

Verhalten während der Fahrt.

Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüren anlehnen oder auf die Sitze treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten und Niemand darf den Bahnhof in einer anderen als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 40.

Beschädigung der Wagen.

Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungs-Taxe und werden die darin festgesetzten Beträge vorkommenden Falles durch das Dienstpersonal von dem Schuldigen sofort eingezogen.

Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von dem Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

§. 41.

Mitführen von Thieren und Tabackrauchen.

Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden.

Digitized by Google

Das Tabackrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der ersten Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insofern nicht besondere Rauch-Coupés dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Coupés zweiter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein; auch sollen auf Verlangen den Reisenden dieser Wagenklasse stets derartige Coupé's angewiesen werden.

§. 42.

Nichtbeachtung der Anordnungen.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet und sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

Erfolgt die Ausweisung unterwegs oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck der Expedition bereits übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, daß ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird.

§. 43.

Rückzahlung des Fahrgeldes.

Verspäte Abfahrt oder Ankunft der Züge begründet keinen Anspruch gegen die Eisenbahn-Verwaltung. Eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

C. Für die Beförderung von Reisegepäck.

§. 44.

Reisegepäck und Freigewicht.

Zur Beförderung als Reisepäck darf in der Regel nur aufgegeben werden, was der Reisende an Reisebedürfnissen mit sich führt, namentlich: Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen.

Welches Gepäck-Freigewicht auf jedes Billet gewährt wird, bestimmt der Tarif.

Kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen und andere Gegenstände, welche nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnen sind, können nach dem Ermessen des expedirenden Beamten zwar zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden, werden jedoch in das Freigewicht nicht eingerechnet.

Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossen sind (§. 3), dürfen auch zur Beförderung als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

§. 45.

Verpackung.

Jedes Stück Reisegepäck, welches nicht sicher und wohlverpackt und von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit ist, kann zurückgewiesen werden.

§. 46.

Einlieferung des Gepäcks.

Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht zugesichert werden.

Die tarifmäßige Gepäckfracht muß sofort bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

Ausnahmsweise kann, vorbehaltlich späterer Expedirung, in dringenden Fällen Gepäck auch unexpedirt mitgenommen werden. — Solches Gepäck wird indessen bis zum Zeitpunkte der Expedirung als zum Transporte aufgegeben nicht angesehen. Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen.

Digitized by Google

§. 47.

Gepäckschein.

Gegen Einlieferung des Gepäcks im Lokale der Gepäck-Expedition, wobei das Fahrbillet vorzuzeigen ist, erhält der Reisende einen Gepäckschein, mit dessen Aushändigung der Frachtvertrag für abgeschlossen gilt. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck gegen Rückgabe des Scheins ausgeliefert.

Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nach Ankunft auf der Bestimmungs-Station nicht abgeholt, so ist für dasselbe das tarifmäßige Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweis der Empfangs-Berechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

§. 48.

Lieferungszeit.

Das Reisegepäck wird mit demselben Zuge befördert, zu welchem der Reisende das Fahrbillet gelöst hat und wird daher dem Reisenden nach der Ankunft des Zuges am Bestimmungsorte und nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, so wie zur etwaigen steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit im Lokale der Gepäck-Expedition ausgeliefert.

§. 49.

Haftpflicht.

Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung der Gepäckstücke im Lokale der Gepäck-Expedition der Bestimmungsstation nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§. 18 bis 25 dieses Reglements festgestellt ist, mit folgenden Maßgaben:

1. Für Verlust an Reisegepäck wird nur gehaftet, wenn das Gepäck binnen längstens drei Tagen nach der Ablieferungszeit von der Gepäck-Expedition der Bestimmungsstation abgefordert wird.
2. Als in Verlust gerathen ist das Reisegepäck erst acht Tage nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten.
3. Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth des Reisegepäcks wird nicht höher als 2 Thlr. für das Pfund angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe des Gepäcks deklarirt ist.
4. Die Haftverbindlichkeit der Eisenbahn für den durch Versäumung der Lieferfrist entstandenen Schaden erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als auf Zahlung von höchstens 1 Sgr. für jeden angefangenen Tag der Versäumniß und jedes Pfund des ausgebliebenen Gepäcks, es sei denn, daß bei der Aufgabe des Gepäcks ausdrücklich ein bestimmter Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung deklarirt ist.

§. 50.

Nicht aufgegebenes Reisegepäck.

In den ersten drei Wagenklassen können kleine, leicht tragbare Gegenstände, mit Ausnahme der am Schlusse des §. 44 bezeichneten, ohne Aufgabe als Reisegepäck in den Wagen mitgeführt werden, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden und die Zoll- und Steuer-Vorschriften solches gestatten.

Reisenden IV. Klasse ist unter denselben Voraussetzungen die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Traglasten in Körben, Säcken, Kiepen ꝛc. und anderen Gegenständen, welche Fußgänger bei sich führen, nach Entscheidung des Stations-Vorstandes gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß stets nach oben gehalten werden.

Für Verlust oder Beschädigung aller nicht aufgegebenen Gepäckstücke wird nur gehaftet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird.

§. 51.

Gepäckträger.

Auf den Hauptstationen befinden sich unter dienstlicher Aufsicht stehende und durch Dienstabzeichen erkennbare Gepäckträger, deren sich die Reisenden ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung für den von der

Digitized by Google

Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäckes nach und von den Lokalen der Gepäck-Expeditionen bedienen können.

Sie sind mit einer gedruckten Dienst-Anweisung versehen, welche sie, so wie die gedruckte Gebührentaxe, in ihrem Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen.

D. Für die Beförderung von Leichen.

§. 52.

Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter und in einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen. Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden.

Es wird vorausgesetzt daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

Die tarifmäßige Fracht ist sofort bei der Auflieferung zu entrichten.

E. Für die Beförderung von Equipagen.

§. 53.

Annahme und Einlieferung.

Equipagen werden nur auf den dazu bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen, und sind, wenn sie unter Begleitung versendet werden, bei der Gepäck-Expedition gegen Empfang eines Transportscheines, ohne Begleitung, bei der Güter-Expedition mittelst gewöhnlichen Frachtbriefs aufzugeben.

Equipagen mit Begleitern müssen so zeitig vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung erfolgen soll, angemeldet werden, daß die zum Transporte derselben erforderlichen Wagen rechtzeitig herbeigeschafft und bereit gestellt werden können. Die Einlieferung muß spätestens eine Stunde vor Abgang des Zuges stattfinden.

Die Beförderung der Equipagen mit den Eil- und Schnellzügen kann nicht verlangt werden.

Die Fracht für Equipagen ist im Tarife festgesetzt.

§. 54.

Lieferungszeit und Abnahme.

Equipagen mit Begleitung werden nach den Bestimmungen für Reisegepäck (§. 48) gegen Rückgabe des Transportscheins ausgeliefert und müssen spätestens innerhalb zwei Stunden abgelöst werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft der Zug auf der Bestimmungs-Station erst später ein, so läuft die Frist erst von Morgens 6 Uhr an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist das tarifmäßige Standgeld zu entrichten.

Equipagen ohne Begleiter werden nach den Bestimmungen für Frachtgut ausgeliefert (§. 12).

§. 55.

Haftpflicht.

Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Transportscheins ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung der Equipagen auf der Bestimmungs-Station nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§. 18 bis 25 dieses Reglements festgestellt ist, mit folgenden Maßgaben:

1. Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth der Equipagen, wird nicht höher als 300 Thlr. pro Stück angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe der Equipage deklarirt ist.
2. Bei begleitenden Equipagen erstreckt sich die Haftverbindlichkeit für den durch Versäumung der Lieferfristen entstandenen Schaden der Regel nach nicht weiter als auf Zahlung von höchstens 10 Thlr. für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumniß.
3. Die ausdrückliche Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung einer begleitenden Equipage erfolgt in der im §. 25 vorgeschriebenen Form.

Digitized by Google

§. 56.

Mitbeförderung von Gepäck und anderen Gegenständen.

Den Begleitern der Equipagen steht es frei, Reisegepäck in den Equipagen zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften entgegen stehen. Die Bahnverwaltung haftet aber für diese und alle anderen Gegenstände, welche sich in den Equipagen befinden, nur so weit ihr oder ihren Leuten ein Verschulden nachgewiesen wird.

F. Für die Beförderung von Thieren.

§. 57.

Bedingungen der Annahme.

Thiere werden nur auf den dazu bestimmten Stationen und nur mit Begleitern zur Beförderung angenommen, denen die Sorge für das Ein- und Ausladen der Thiere, deren angemessene Befestigung im Wagen und die Beaufsichtigung während des Transportes obliegt. Besteht der Transport aus mehreren Wagenladungen, so kann für jeden Wagen ein besonderer Begleiter verlangt werden.

Kleines lebendes Vieh, insbesondere Geflügel wird auch ohne Begleiter in tragbaren Käfigen (luftigen und hinlänglich geräumigen Behältern) zur Beförderung angenommen.

Kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen.

Zum Transport wilder Thiere ist die Eisenbahn-Verwaltung nicht verflichtet.

§. 58.

Expedition.

Hunde werden gegen Lösung eines Hundebillets bei der Billet-Expedition, andere Thiere nach Bestimmung der Verwaltung entweder in der Gepäck-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins oder in der Güter-Expedition mittelst Frachtbriefes aufgegeben, in beiden Fällen aber nur gegen Vorausbezahlung der tarifmäßigen Fracht zur Beförderung angenommen.

§. 59.

Einlieferung.

Die Beförderung von Vieh mit Eil- oder Schnellzügen kann nicht verlangt werden.

Thiere, mit Ausnahme der Hunde, müssen so zeitig vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung erfolgen soll, angemeldet werden, daß die zum Transporte derselben erforderlichen Wagen rechtzeitig herbeigeschafft und bereit gestellt werden können. Die Einladung der Thiere muß mindestens eine Stunde vor Abgang des Zuges beendet sein.

Die Fracht für Thiere ist im Tarife festgesetzt.

§. 60.

Lieferungszeit und Abnahme.

Hunde und andere Thiere mit Begleitern werden nach den Bestimmungen für Reisegepäck (§. 48) gegen Rückgabe des Hundebillets resp. des Transportscheins ausgeliefert.

Hunde und andere Thiere, welche nicht in einem für sie ausschließlich bestimmten Wagen befördert werden, müssen sofort nach Ankunft des Zuges ausgeladen und in Empfang genommen werden; sie zu verwahren ist die Verwaltung nicht verpflichtet. In allen anderen Fällen sind die Thiere spätestens innerhalb zwei Stunden nach Ankunft des Zuges auszuladen und abzutreiben, widrigenfalls das tarifmäßige Standgeld erhoben wird.

Thiere ohne Begleiter werden nach den Bestimmungen für Frachtgut ausgeliefert. (§. 12.)

§. 61.

Begleiter der Thiere.

Die Viehbegleiter müssen nach Anweisung des Stations-Vorstandes ihren Platz in den betreffenden Viehwagen nehmen.

Digitized by Google

§. 62.

Haftpflicht.

Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Transportscheins resp. Annahme des Frachtbriefes ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung des Viehes auf der Bestimmungsstation nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§. 18 bis 25 dieses Reglements festgestellt ist, mit folgenden Maßgaben:

1. Die Eisenbahn haftet nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entsteht.
2. Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth der Thiere wird, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe deklarirt ist, nicht höher als:

150	Thlr.	für ein Pferd,
70	„	einen Mastochsen,
50	„	ein Haupt Rindvieh,
6	„	ein Kalb,
20	„	ein Mastschwein,
8	„	ein mageres Schwein,
2	„	ein Ferkel,
4	„	ein Schaf oder eine Ziege,
2	„	einen Hund,
10	„	den Centner sonstiger Thiere

angenommen.

3. Die ausdrückliche Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung des Viehes erfolgt in der im §. 25 vorgeschriebenen Form.

Vorstehendes Reglement und künftige Abänderungen werden durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen veröffentlicht, deren Bezirke durch die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen berührt werden.

Berlin, den 17. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Das Betriebs-Reglement für die preußischen Staats- und unter Staaats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 18. Juli 1853 wird mit dem 1. März d. J. aufgehoben. In dessen Stelle tritt von demselben Tage ab das vorstehend abgedruckte Betriebs-Reglement vom 17. d. M. in Kraft.

Gleichzeitig wird auch das gegenwärtig gültige Frachtbrife-Formular außer Anwendung gesetzt und in dessen Stelle ein neues Frachtbrief-Formular eingeführt, welches nebst Exemplaren des Betriebs-Reglements und eines Formulars für die Declaration des Interesse an rechtzeitiger Ablieferung von Gütern, Equipagen und Thieren in einigen Tagen bei unseren sämmtlichen Expeditionen käuflich zu haben sein wird.

Bromberg, den 25. Februar 1862. Königliche Direction der Ostbahn.

Digitized by Google

Stempel der Verwaltung. (Weißes Papier.) Frachtbrief-Formular A.

Frachtgut.

den 18

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und mir (uns) bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	№	Anzahl.	Art der Verpackung	Inhalt.	Wirkliches Brutto-Gewicht in Zollpfund.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht.	Nachnahme.	Erklärung wegen der Zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldocumente und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.

Wiege-Stempel. Stempel der Abgangs-Station.

Unterschrift.

Frankirt.	Note.		Einheitssatz pr. Ctr.	Zu erheben: Thlr	Gr.	Fl.	Kr.
	Nachnahme						
	Provision						
	Fracht bis Frachtzuschlag	% der Fracht					
	Fracht bis Frachtzuschlag	% der Fracht					
	Fracht bis Frachtzuschlag	% der Fracht					
	Fracht bis Frachtzuschlag	% der Fracht					
	Fracht bis Frachtzuschlag	% der Fracht					
		Zusammen					

Stempel der Empfangs-Station.

Nr. des Wagens
Nr. der Frachtkarte
Pos.

Herrn
in
Station der Eisenbahn
über

Die declarirte Werthsumme (§. 23 No. 2 und 3 des Vereins-Reglements) beträgt:

Nachnahme in Buchstaben:

Specificationen der Nachnahme	Betrag.

Stempel der Bahnen.

Stempel der Verwaltung. (Rothes Papier.) Frachtbrief-Formular B.

Eilgut.

den 18

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und mir (uns) bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	№	Anzahl.	Art der Verpackung	Inhalt.	Wirkliches Brutto-Gewicht in Zollpfund.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht. Z.-Ct.	℔-Ct.	Nachnahme.	Erklärung wegen der Zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldocumente und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.

54

Wiege-Stempel. Stempel der Abgangs-Station.

Unterschrift.

Digitized by Google

Frankirt.	Note.	Einheitssatz pr. Ctr.	Zu erheben: Thlr.	Gr.	Fl.	Kr.
	Nachnahme					
	Provision					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag % der Fracht					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag % der Fracht					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag % der Fracht					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag % der Fracht					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag % der Fracht					
	Zusammen					

Stempel der Empfangs-Station.

№ des Wagens
№ der Frachtkarte
Pos.

Herrn
in
Station der Eisenbahn
über

Die declarirte Werthsumme (§. 23 No. 2 und 3 des Vereins-Reglements) beträgt:

Nachnahme in Buchstaben:

Specificationen der Nachnahme.	Betrag.

Stempel der Bahnen.

55

(Grünes Papier.)

Formular C.

Formular.

Das Interesse für den Fall der Versäumung der Lieferungszeit der laut Frachtbriefes vom ten 18 der Eisenbahn zur Beförderung übergebenen (Bezeichnung der Sendung nach Inhalt des Frachtbriefes) declarire ich auf Thlr.

den 18

(Unterschrift des Versenders.)

Gesehen.

(Ort und Datum.)

Die Güter-Expedition.

(Siegel und Unterschrift.)

---

80) Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bankkasse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

81) 1. Die Postanstalten dürfen recommandirte Briefe mit declarirtem Werth-Inhalte zur Beförderung nach Frankreich nur dann annehmen, wenn die Sendungen den nachstehenden Vorschriften entsprechen:

1. die Briefe müssen mit einem Kreuzcouverte versehen, mit fünf gleichen Siegeln verschlossen sein, und dürfen nur Werthpapiere enthalten. Gemünztes Gold oder Silber, Juwelen oder andere Werthgegenstände dürfen in den Briefen nicht verpackt sein;
2. der declarirte Werth darf für jeden einzelnen Brief 2000 Francs nicht übersteigen;
3. der Werthbetrag muß in Francs und Centimes, und zwar in französischer Sprache, in Buchstaben auf der Adresse des Briefes, in der oberen linken Ecke angegeben sein;
4. das Gewicht eines einzelnen Briefes darf 15 Loth nicht übersteigen.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Dezember v. J. wird das correspondirende Publikum auf die vorerwähnten Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht.

Berlin, den 17. Februar 1862. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

82) Zur Prüfung derjenigen evangelischen Schulamts-Aspiranten, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminare erlangt haben, ist in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg Termin auf den 28. und 29. April d. J. anberaumt worden. Diejenigen, welche die Prüfung bestehen wollen und nicht bereits mit der einstweiligen Verwaltung eines Schulamts beauftragt sind, haben sich zuvor bei ihrem Lokal-Schulinspector zu einer Vorprüfung zu gestellen und sich ein Zeugniß über deren Ausfall zu erbitten. Sollte dasselbe ungünstig lauten, so werden sie gut thun, von der Prüfung vorläufig noch abzustehen.

Sodann haben alle, zur genannten Prüfung von uns bereits Verpflichteten und alle diejenigen, welche sich das zur Verwaltung eines Schulamts erforderliche Maaß von Kenntnissen und Fertigkeiten, nach dem Ausfalle ihrer Vorprüfung, zutrauen:

1) ihren Tauf-, Confirmations- und Communionschein;
2) ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre Theilnahme am kirchlichen Leben;
3) ein Attest ihrer Ortspolizeibehörde über ihren sittlichen Wandel;
4) ein ärztliches Gesundheits-Attest;
5) den Ausweis über ihre Militair-Verhältnisse;
6) einen von ihnen selbstverfaßten Lebenslauf, aus welchem ihr Bildungsgang zu ersehen;
7) die Zeugnisse über den genossenen Schulunterricht und die weitere Vorbereitung zum Schulamte;
8) das oben erwähnte Zeugniß über den Ausfall ihrer Vorprüfung nebst den, bei derselben gefertigten schriftlichen Probearbeiten oder, wenn sie bereits als Lehrer fungiren, ein Attest ihres Lokal-Schulinspectors über ihre Amtsführung;

Digitized by Google

— welche Atteste sämmtlich, soweit sie behufs der Prüfung ausgestellt werden (was darauf zu vermerken) nicht stempelpflichtig sind — spätestens bis zum 15. April d. J. an den Königl. Seminar-Director Herrn Borowsky in Marienburg einzusenden und sich am 27. April d. J. Abends 6 Uhr im Seminar-Gebäude daselbst persönlich einzufinden.

II. Die Wiederholungsprüfung der evangelischen provisorisch angestellten Lehrer wird im Schullehrer-Seminare zu Marienburg am 2. und 3. Mai d. J. stattfinden. Diejenigen Lehrer, welche bereits vor vier Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder drei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungsprüfung zu gestellen. Die also verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 15. April d. J. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß und ein Zeugniß ihres Lokal- resp. Kreis-Schulinspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der letzten beiden Jahre (worin auch zu bemerken, ob der betreffende Lehrer die Widerholungsprüfung schon erfolglos gemacht hat) dem Königl. Seminar-Director Herrn Borowsky in Marienburg einzusenden und sich am 1. Mai d. J. Abends 6 Uhr im Seminar-Gebäude daselbst persönlich einzufinden. Gesuche um Zurückstellung von der Wiederholungsprüfung sind bis zum 1. April c. bei uns anzubringen. Die Herren Lokal- und Kreis-Schulinspectoren wollen die Lehrer und Schulamts-Bewerber, welche die vorstehende Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen.

III. Zur Prüfung pro schola ist im Seminare zu Marienburg auf den 30. April und 1. Mai d. J. Termin anberaumt. Diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, haben bis zum 1. April c. uns ihre schriftliche Anmeldung, begleitet von ihren Zeugnissen und einem, in lateinischer Sprache geschriebenen curriculum vitae, einzureichen.

Danzig, den 20. Februar 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

83) Am 1. September d. J. Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr strandete bei Krohnenhoff, bei heftigem Nordwestwinde und bei sehr hochgehender See, das vom Kapitain Prohn geführte Schiff St. Johannes, welches mit Roggen beladen und, von Danzig kommend, nach Stettin bestimmt war. Die Schiffer: Johann Krabjinski und Peter Krabjinski aus Wordel, Carl Dalecki und Johann Krause aus Neufähr, Peter Fährmann und Johann Schwarz aus Bohnsack, Friedrich Glodzeck, Erdmann Karsten und George Rusch aus Krohnenhoff, haben mit eigener Lebensgefahr, nach einem fast achtstündigen Kampfe gegen das aufgeregte Element, die aus 4 Personen bestandene Schiffsmannschaft gerettet.

Wir bringen diese That, in lobender Anerkennung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den genannten Schiffern Geldgeschenke zur Belohnung haben anweisen lassen.

Danzig, den 17. Februar 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

84) Auf den vom Berenter Kreise erbauten Chaussee-Strecken sind fernerweit folgende Hebestellen eingerichtet, und zwar:

a) auf der Strecke von Neukrug bis Schöneck: in Liptschin für 1½ Meilen, in Wenzkau für 1 Meile;
b) auf der Strecke von der Danzig-Berent-Bütower Staatsstraße (bei Kornen) ab bis zur Grenze zwischen dem Berenter und Conitzer Kreise: bei Lippusch für 1½ Meilen, in Dzimianen wie vor.

Die Erhebung des Chausseegeldes für die angegebene Meilenzahl erfolgt nach dem für die Staatsstraßen geltenden Tarif vom 29. Februar 1840.

Danzig, den 26. Februar 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

85) Zur Prüfung junger Leute, welche in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminare zu Graudenz für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 30. und 31. Juli c., von 8 Uhr Morgens ab in dem genannten Seminar von uns festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 29. Juli c., Nachmittags 3 Uhr, beim Herrn Seminar-Director Hauptstock zu melden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben 14 Tage vor dem anberaumten Termine folgende Atteste dem Herrn Seminar-Director Hauptstock einzureichen haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2) den Tauf- und Communionschein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiele sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und

Digitized by Google

5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die junger Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 S. 48 unterm 7. März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 17. Februar 1862. Königl. Provinzial-Schulkollegium.

86) Zur Prüfung der jungen Leute, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminare zu Marienburg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 30. Juni c., von 8 Uhr Morgens ab, in dem genannten Seminar festgesetzt.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben 14 Tage vor dem Prüfungs-Termine dem Herrn Director Borowsky folgende Atteste einzureichen haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2) den Tauf-, Confirmations- und Communion-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind zwar zunächst in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 über die Präparanden-Bildung näher angegeben, indessen hat der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in einem Erlasse vom 16. Februar v. J. bestimmt, daß bei der Aufnahme in das Seminar, neben 12 Psalmen, nur derjenige religiöse Memorirstoff als prüfungsfähig gefordert werden soll, welcher für die einklassige Elementarschule in dem Regulativ vom 3. Oktober 1854 vorgeschrieben ist.

Königsberg, den 21. Februar 1862. Königl. Provinzial-Schulkollegium.

87) Bei der Post-Expedition in Zuckau sind die Dienststunden in der Weise geändert worden, daß dieselben fortan an den Wochentagen von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags für den Verkehr des Publikums geöffnet sein wird.

Die für die Sonntage und für diejenigen Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, festgesetzten Dienststunden bleiben unverändert.

Danzig, den 11. Februar 1862. Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

Der Herr Ober-Post-Director Wiebe hierselbst ist zum Geheimen Post- und vortragenden Rathe bei dem Königlichen General-Post-Amte ernannt und die dadurch erledigte Stelle des Vorstehers der hiesigen Königl. Ober-Post-Direction dem zum Ober-Post-Director ernannten bisherigen Postrathe Herrn Breithaupt aus Frankfurt a./O. übertragen worden.

Der Post-Expedient Marohl ist vom 1. Februar c. ab von Marienburg nach Berent versetzt worden.

An Stelle des verstorbenen Dammverwalters August Raetke, ist der Schulze Carl Töppen zu Fischercampe zum Dammverwalter des Deichreviers Fischercampe, Kreises Elbing, bestellt worden.

Der Ackerbesitzer Carl Michael Neukirch zu Putzig ist zum unbesoldeten Mitgliede des dortigen Magistrats auf die Zeit bis ultimo Dezember 1863 von der Stadtverordneten-Versammlung dasselbst erwählt, und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Franziska Brandstätter aus Danzig ist, auf Grund ihrer Führungszeugnisse, der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ertheilt worden, daß ihrer Annahme als Erzieherin innerhalb des Regierungsbezirks Danzig in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 11. Danzig, den 12. März 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

89) **Instruktion**
über die
Befugnisse und die Prüfung der Seesteuerleute, Seeschiffer und Seelootsen.

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 45, 46, 51 und 53 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird hierdurch

über die Befugnisse und die Prüfung der Seesteuerleute, der Seeschiffer und Seelootsen unter Aufhebung der Instruktion vom 15. October 1840 Folgendes vorgeschrieben:

§. 1.

Befugnisse: a. der Steuerleute.

a. Die Befugniß der Steuerleute ist eine doppelte:
1. der Steuermann I. Klasse ist befugt, alle Meere zu befahren;
2. der Steuermann II. Klasse ist es mit Schiffen jeder Größe für die Ostsee und mit Schiffen bis 40 Lasten bis Norwegen, und bis zu den Dänischen und Deutschen Häfen an der Nordsee.

b. der Seeschiffer.

b. Die Befugniß der Seeschiffer ist ebenfalls eine doppelte:
1. der Seeschiffer I. Klasse ist befugt, alle Meere zu befahren;
2. der Seeschiffer II. Klasse ist es mit Schiffen jeder Größe für die Ostsee und mit Schiffen bis 40 Lasten bis Norwegen, und bis zu den Dänischen und Deutschen Häfen an der Nordsee.

c. der Seelootsen.

c. Die Seelootsen erhalten die Befugniß nur für denjenigen Hafen, für welchen sie die erforderlichen Lokalkenntnisse nachgewiesen haben.

§. 2.

Befugnisse auf Grund früher bestandener Prüfungen.

In der Gewerbe-Befugniß der auf Grund der Prüfungs-Instruktionen vom 26. Februar 1824 und vom 15. Oktober 1840 mit Befähigungs-Zeugnissen versehenen Steuermänner I. Klasse und Seeschiffer I. Klasse tritt keine Veränderung ein.

Die auf Grund der früheren Instruktionen mit Befähigungs-Zeugnissen versehenen Steuermänner II. Klasse dürfen ihr Gewerbe fortan in den vorstehend im §. 1 a. Nr. 2 bezeichneten Grenzen,

die auf Grund der Prüfungs-Instruktion vom 15. Oktober 1840 mit Befähigungs-Zeugnissen versehenen Seeschiffer III. Klasse innerhalb der vorstehend im §. 1 b. Nr. 2 bezeichneten Grenzen,

und die auf Grund der Prüfungs-Instruktion vom 15. Oktober 1840 mit Befähigungs-Zeugnissen versehenen Seeschiffer II. Klasse dürfen ihr Gewerbe fortan unbeschränkt auf allen Meeren ausüben.

Den seitherigen Steuermännern II. Klasse und Seeschiffern II. und III. Klasse sollen auf ihr Verlangen gegen Einreichung ihrer früheren Befähigungs-Zeugnisse und gegen Ersatz der Stempelkosten von den Bezirks-Regierungen neue Befähigungs-Zeugnisse ausgereicht werden.

§. 3.

Prüfungsfähigkeit: a. im Allgemeinen.

Jeder Seemann, der sich zu einer Prüfung meldet, er sei Matrose oder Steuermann, muß durch vollgültige Zeugnisse nachweisen:

daß seine Aufführung untadelhaft sei.

Digitized by Google

Soweit die Aufführungs-Zeugnisse von Privatpersonen (Schiffern) ausgestellt sind, können die Prüfungs-Behörden die Beibringung einer amtlichen Bescheinigung der darunter befindlichen Unterschriften verlangen.

Insbesondere: b. zum Steuermann.

Wer sich zur Steuermanns-Prüfung meldet, muß ferner vollgültig nachweisen:

daß er nicht unter 20 Jahre alt sei und mindestens 45 Monate zur See gefahren habe, und zwar 18 davon als vollbefahrener Matrose.

Auf See geleistete Dienste in der Königlichen Marine werden in die nachzuweisende Fahrzeit eingerechnet; in die nachzuweisende — 18monatliche — Fahrzeit als vollbefahrener Matrose aber nur in soweit sie in der Eigenschaft eines Matrosen I. oder II. Klasse geleistet sind.

Bei jungen Leuten, welche das Abgangs-Zeugniß als Sekundauer von einem Gymnasium oder von einer Realschule erster Ordnung erhalten haben, kann der Nachweis einer 36monatlichen statt der 45-monatlichen Fahrzeit als genügend angenommen werden.

c. zum Seeschiffer.

In Hinsicht künftiger Seeschiffer wird insbesondere der Nachweis erfordert:

1. Für die Prüfung zum Seeschiffer I. Klasse: daß der zu Prüfende nicht unter 24 Jahr alt sei, daß er als Steuermann I. Klasse nach dieser oder nach der Instruktion vom 15. Oktober 1840 geprüft sei, und daß er als solcher außerhalb der Ostsee auf Kauffahrteischiffen 18 Monate gefahren habe. In See geleistete Steuermannsdienste auf einem zur Königlichen Marine gehörigen Kriegs- oder Transportschiffe werden auf diese Fahrzeit angerechnet.
2. Für die Prüfung zum Seeschiffer II. Klasse: daß der zu Prüfende nicht unter 24 Jahr alt sei, daß er nach dieser oder nach der Instruktion vom 15. Oktober 1840 als Steuermann I. oder II. Klasse geprüft sei, und daß er mindestens 18 Monate als Steuermann auf einem Handelsschiffe gefahren habe In See geleistete Steuermannsdienste auf jedem zur Königlichen Marine gehörigen Fahrzeuge werden ebenfalls angerechnet.
3. Von einem jeden Steuermann, welcher sich zur Schifferprüfung meldet, wird gefordert, daß er ein Observations- und Berechnungsbuch über die auf seinen Seereisen gemachten Observationen und Berechnungen beibringe, worin der wahrscheinliche Ort des Schiffes (das Besteck) für jeden Mittag, an welchem das Schiff sich in See befunden hat, berechnet sein muß.

d. der Seelootsen.

Von dem zum Seelootsen zu Prüfenden wird bei der Anmeldung ein durch glaubwürdige Zeugnisse zu führender Nachweis seines Wohlverhaltens und seiner bisherigen Beschäftigung in besonderer Beziehung auf den Dienst desjenigen Hafens gefordert, für welchen derselbe bestimmt ist.

e. der Lootsen-Kommandeure.

Der Lootsen-Kommandeur soll die Befähigung eines Schiffers I. Klasse nach dieser Instruktion, oder eines Schiffers I. oder II. Klasse nach der Instruktion vom 15. Oktober 1840 nachweisen.

§. 4.

Nachweis der erforderlichen Kenntnisse. Allgemeine Vorbildung.

1. Von einem Steuermann II. Klasse wird gefordert: leserliche Handschrift, Kenntniß der Deutschen Sprache in dem Maaße, daß der Kandidat hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben habe und seine Gedanken gehörig auszudrücken wisse. An einen Steuermann I. Klasse werden in diesen Fertigkeiten größere Ansprüche gemacht.

2. Schiffer aller Klassen haben nur nachzuweisen, daß sie während der Ausübung der Steuermannskunst die von ihnen für die Steuermanns-Klasse erforderte Vorbildung nicht vernachlässigt haben.

3. Von dem Seelootsen wird gleichfalls Fertigkeit im Lesen und Schreiben, soweit es sein Dienst nöthig macht, gefordert.

§. 5.

Besondere Ausbildung für das Fach. Gemeinschaftliche für Schiffer und Steuerleute.

Indem in dem Folgenden die Forderungen aufgestellt werden, welche in Beziehung auf die eigentliche Fachbildung sowohl an einen Steuermann, als an einen Schiffsführer zu machen sind, wird bemerkt, daß

Digitized by Google

für Steuerleute II. Klasse und Seeschiffer II. Klasse in Hinsicht ihrer Kenntnisse in der Navigation nur das Wissen der mit einem * bezeichneten Nummern gefordert wird.

Arithmetik:

Die vier Spezies mit gewöhnlichen Brüchen.
Die vier Spezies mit Dezimalbrüchen.
Proportionen.
Etwas über Progressionen.
Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzeln mit und ohne Logarithmen.
Die Natur und der Gebrauch der Logarithmen.
Buchstaben-Rechnung.
Gleichungen des 1 Grades.

Geometrie:

Punkt, Linien, Winkel.
Linien und Winkel halbiren; Normale in allen möglichen Fällen auf eine Linie zu errichten, resp. zu fällen.
Ueber den Kreis und die Winkel im Kreise.
Parallel-Linien.
Dreiecke, Vierecke u. s. w.
Aehnlichkeit der Dreiecke, Vierecke u. s. w.
Berechnung des Flächeninhalts der gradlinigen, krummlinigen und gemischtlinigen Figuren.

Stereometrie:

Begriff der Körper, Berechnung des körperlichen Inhalts des Prisma, der Pyramide, des Kegels, der Kugel, des Cylinders, abgekürzter Pyramiden und Kegel, der Sphäroiden und Fässer.

Ebene Trigonometrie:

Von den trigonometrischen Linien, Funktionen und Tafeln.
Berechnung der ebenen, rechtwinkligen und schiefwinkligen Dreiecke.

Sphärische Trigonometrie:

Begriff der Kugelschnitte, sphärischen Winkel, Seiten und Dreiecke.
Berechnung sphärischer Dreiecke.

Navigation:

1. Das dem Seemann Wissenswürdige aus der mathematischen Geographie.
*2. Einrichtung und Gebrauch des gewöhnlichen Logs und des Regeling-Logs.
*3. Kenntniß zur Prüfung und Aufstellung des Peil- und Steuer-Kompasses, nebst Sicherheit und Fertigkeit im Gebrauch derselben.
*4. Aus Kurs und Distanze die veränderte Breite und Abweichung, und aus Abweichung und Mittelbreite die veränderte Länge zu finden, und umgekehrt.
*5. Gesteuerte Kurse für Abtrift, Lokaldeviation und Mißweisung in rechtweisende zu verwandeln, und umgekehrt.
*6. Mehrere gesegelte Kurse in einen Haupt-Kurs zu verwandeln und die etwa bekannte Strömung in Rechnung zu bringen, nebst Angabe von Methoden, die Richtung und Geschwindigkeit derselben zu finden; auch bei bekannter Strömung den Kurs zu finden, der gesteuert werden muß, um einen gegebenen Inne zu halten (beholtbar zu machen).
*7. Kenntniß der Konstruktion und Gebrauch der Seekarten, das Besteck darin richtig abzusetzen, nach Kurs und Distanze, sowie nach Länge und Breite; den Punkt des Schiffes aus einer Karte in die andere zu übertragen; Bekanntschaft mit den Tafeln der Meridionaltheile und mit den Hülfsmitteln, um deren etwaigen Mangel am Bord zu ersetzen.
*8. Die Berichtigung des Bestecks durch Peilungen resp. Winkelmessungen, Lothung und Observation.
*9. Richtige, deutliche und umständliche Führung eines Schiffs-Journals.
*10. Sicherheit und Fertigkeit in der Untersuchung und Berichtigung des Oktanten, so wie im Gebrauch desselben.
11. Kenntniß der Sterne erster Größe.
12. Kenntniß der Einrichtung und des Gebrauchs des Nautical-Almanachs resp. des Astronomischen Jahrbuches.

Digitized by Google

13. Kenntniß der Berichtigung der Höhenwinkel durch Kimmtiefe, Refraktion, Parallaxe u. Halbmesser.
14. Beobachtung und Berechnung der Breite:
*a. durch Meridian-Höhen der Sonne,
b. durch Meridian-Höhen des Mondes, der Sterne und Planeten, so wie: durch Höhen von Sonne, Mond, Sternen und Planeten außer dem Meridian;
*c. durch 2 Sonnenhöhen mit oder ohne Ortsveränderung zwischen diesen Höhen, nach der Methode von Douwes
15. Berechnung der Mißweisung des Kompasses:
a. durch Beobachtung der magnetischen Amplitude und die Berechnung der wahren;
b. durch Beobachtung des magnetischen Azimuth und die Berechnung des wahren.
16. Die Zeit des hohen und niedrigen Wassers (Ebbe und Fluth) zu berechnen.
17. Die Culminationszeit der Gestirne ungefähr und genau, auch ihr Auf- und Untergang, Tag- und Nachtlänge; wie hoch sie über den Horizont kommen.
18. Kenntnisse des Sextanten, insbesondere Untersuchung der Theilung des Limbus und Nonius, des Parallelismus der Spiegelflächen und farbigen Gläser; Untersuchung und Berichtigung der Stellung der beiden Spiegel und des Fernrohrs, nebst Fertigkeit im Gebrauch dieser Instrumente. Kenntniß des Barometers und des Thermometers; ihr Nutzen.
19. Beobachtung und Berechnung der Schiffszeit durch Sonnenhöhen, korrespondirende Sonnenhöhen, Monds-, Planeten- und heller Sternhöhen.
20. Vollständige Längenobservation mittelst Monds-Distanze sowohl von der Sonne, als von den Sternen und Planeten mit oder ohne gemessene Höhen anzustellen und zu berechnen.
21. Berechnung der Länge durch Chronometer mit Kenntniß der nöthigen vorausgehenden Observationen am Lande zur Bestimmung von Gang, Stand und wahrscheinlicher Sicherheit des Chronometers. Chronometer-Korrektions-Tafeln anzufertigen und zu brauchen.
22. Das Nothwendige über Ermittelung der Lokal-Deviation der Kompasse an Bord.
23. Das Nothwendige über Segelung im größten Kreise.
*24. Zusammensetzung der Hauptbölzer, der Rundhölzer.
*25. Das Schiff bei allerlei Wetter und Wind zu manövriren.
*26. Ein Siff ab- und zutakeln zu können.
*27. Genaue Rechnung über die verladenen und gelöschten Güter zu halten und selbige beim Laden gehörig zu stauen.

§. 6.

besondere für Seeschiffer.

Von einem Seeschiffer wird außerdem noch gefordert:
1. daß er ein neues Schiff takeln und die Länge und Dicke des Takelwerks bestimmen könne;
2. genaue Kenntniß, wie er sich von dem Augenblicke an, wenn er Fracht schließt, bei allen vorkommenden Fällen, besonders der Havarie, bis zu dem Augenblicke, wo er den Ort seiner Bestimmung erreicht und die Ladung gelöscht ist, zu verhalten hat;
3. Kenntniß des dem Schiffer Wissenswürdigsten aus dem Seerechte, besonders dem deutschen;
4. gehörige Kunde der nautischen Geographie.

§. 7.

besondere für Seelootsen und Lootsen-Kommandeure.

Von einem Lootsen dürfen die zur nautischen Ortsbestimmung erforderlichen mathematischen und astronomischen Kenntnisse nicht gefordert werden, sondern es ist die Prüfung vorzüglich zu richten:
1. auf die genauesten Lokalkenntnisse des Hafens, bei welchem der Lootse eine Anstellung nachsucht;
2. auf die Kenntniß, mit Schiffen von verschiedener Bauart bei jedem Winde und Wetter manövriren und das Schiffskommando in Deutscher und Englischer Sprache gehörig führen zu können;
3. auf die vollständigste Bekanntschaft mit den Hülfsmitteln in Gefahren.

Von einem Lootsen-Kommandeur wird außerdem soviel Kenntniß der Englischen Sprache erfordert, daß er darin mit Schiffern sich verständigen kann.

§. 8.

Prüfungs-Kommission.

Die Prüfungs-Kommissionen für Seeschiffer und Steuerleute haben in den Seehäfen, in welchen Navigationsschulen vorhanden sind, ihren Sitz. Sie bestehen aus einem Dirigenten und vier Mitgliedern.

Digitized by Google

Dirigent aller Kommissionen ist der Navigations-Schul-Director sämmtlicher Navigationsschulen als Kommissarius des Handels-Ministeriums. In Behinderungsfällen vertritt ein von der Bezirks-Regierung zu ernennender Dirigent seine Stelle, welcher an Orten, wo die Regierung ihren Sitz hat, in der Regel ein Mitglied derselben ist.

Die Mitglieder der Kommission sind: ein Kaufmann, zwei Schiffahrtskundige, deren einer der Seelootsen-Kommandeur des Hafens oder Vorhafens sein kann, und ein Lehrer der Navigationsschule eines anderen Hafens. Die drei ersten werden von der Bezirks-Regierung, der letztere wird von dem Navigations-Schul-Director und zwar in der Art gewählt, daß alle Schulen wechseln.

Bei Prüfungen vor der permanenten Kommission in Danzig (§. 9), welche außer der regelmäßigen Frühjahrsprüfung stattfindet, sowie bei den Steuermanns-Prüfungen überhaupt, ist der Navigations-Schul-Director befugt, einen der Lehrer der Navigationsschule des Orts, wo die Prüfung stattfindet, zum vierten Mitgliede der Kommission zu ernennen.

Sollten Gelehrte, die als Mathematiker und Astronomen ausgezeichnet sind, sich bereit finden lassen, an den Prüfungen der Seeschiffer und Steuerleute Theil zu nehmen und dadurch ihren Zweck patriotisch zu befördern, so können sie als Ehrenmitglieder der Kommission eintreten und sind dadurch befugt, dem Handels-Ministerium ihre Bemerkungen über das Prüfungs-Verfahren und Rathschläge zu dessen Verbesserungen mitzutheilen.

Ueber den mathematischen und astronomischen Theil der Prüfungen steht dem Navigations-Schul-Director die Entscheidung zu. In Abwesenheitsfällen wird seine Entscheidung in der unten (§. 16) vorgeschriebenen Art eingeholt. Ueber die Vorkenntnisse für die Prüfung, sowie über die übrigen Gegenstände der letztern, entscheidet die Stimmenmehrheit in der Kommission.

§. 9.

Zeit und Ort der Prüfungen.

In Danzig, als dem Wohnsitze des Navigations-Schul-Directors, ist die Prüfungs-Kommission permanent, so daß die Prüfungen daselbst zu jeder Zeit vorgenommen werden können, wenn der Navigations-Schul-Director nicht abwesend ist.

In Danzig, wie in den anderen im §. 8 gedachten Orten werden die Prüfungen regelmäßig in jedem Frühjahre in dem Zeitraume von Ende Februar bis Ende April, und in jedem Herbst in dem Zeitraume von Ende Juli bis Ende September in der Art abgehalten, daß in der Reihenfolge der einzelnen Orte jährlich gewechselt wird. Die Termine werden von dem Navigations-Schul-Direktor bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Frühjahrs-Prüfungen sind hauptsächlich zur Prüfung der Schiffer-Kandidaten, die Herbst-Prüfungen hauptsächlich zur Prüfung der Steuermanns-Kandidaten bestimmt; es können indessen in der Ersteren auch Steuermanns-Kandidaten, in der Letzteren auch Schiffer-Kandidaten sich prüfen lassen.

Die Prüfungen werden in der Regel in dem Lokal der Navigationsschulen vorgenommen, da diese die Instrumente für die Prüfung und die Gelegenheit, sie zu benutzen, darbieten.

§. 10.

Anmeldung zur Prüfung.

Die Anmeldung der zu prüfenden Steuerleute oder Schiffer geschieht bei einem zu bestimmenden Mitgliede der Kommission im Orte — in Danzig bei dem Navigations-Schul-Direktor — durch Einreichung eines selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs, welchem die Zeugnisse und Dokumente für ihre Prüfungsfähigkeit nach Anleitung des §. 3 beizufügen sind.

Sollten letztere der Anmeldung nicht gleich beigefügt werden können oder nicht ausreichend beglaubigt sein, so bleibt der Prüfungs-Kommission überlassen, den Umständen nach zu entscheiden, ob der Kandidat, unter Vorbehalt der Beibringung oder Ergänzung der Zeugnisse und Dokumente vor Ausfertigung seines Zeugnisses, zur Prüfung zugelassen werden darf.

In Hinsicht der Kenntnisse ist die Kommission in der Regel weder befugt noch verpflichtet, einen Nachweis darüber zu verlangen, auf welchem Wege sie gesammelt sind.

§. 11.

Prüfung.

Die Prüfung selbst zerfällt

1. in eine schriftliche,

Digitized by Google

a) vorbereitende,
b) mathematisch-nautisch-astronomische,

2. in eine mündliche.

Gegenstand.

Worüber die Prüfung sich erstrecken soll, ergiebt sich aus den Forderungen in den vorhergehenden §§. 4 bis 6; für welche Gegenstände die schriftliche mathematisch-nautisch-astronomische besonders angeordnet ist und in welchem Umfange, ergiebt sich aus der Beilage IV. und den folgenden §§.

§. 12.

1. Schriftliche Prüfung. a. vorbereitende schriftliche Prüfung.

Die Kommission liefert einem jeden Kandidaten ein Prüfungsheft, welches paginirt ist.

In dieses trägt der Examinand zunächst, unter Aufsicht der Kommission, einen Auszug aus den von ihm eingereichten Zeugnissen, betreffend sein Alter, seine Fahrzeit, Aufführung und Befähigung, ein, welchen die Kommission beglaubigt.

Der Kandidat fertigt hierauf in demselben Heft einige schriftliche Aufsätze, welche dazu dienen können, zu beurtheilen, ob er den Forderungen §. 4 genügt. Die Themata — eine kurze Darstellung des Lebenslaufs des Examinanden, eine Beschreibung einer seiner Reisen oder eines Theils derselben, oder ähnliche Aufgaben — werden von der Kommission bestimmt.

Die ganze Kommission entscheidet hierauf gemeinschaftlich über die Zulassung zur ferneren Prüfung.

§. 13.

b. mathematisch-nautisch-astronomische Prüfung.

Es ist hier durch möglichste Absonderung und stete Aufsicht dafür Sorge zu tragen, daß die Kandidaten sich weder gegenseitig aushelfen, noch sich anderer Hülfsmittel oder Geräthe bedienen können, als solcher, deren Gebrauch ihnen von dem Navigations-Schul-Director als unerläßlich für die Lösung der Aufgaben gestattet worden.

Des Navigations-Schul-Directors Pflicht ist es, für eine genügende Anzahl von Aufgaben zu sorgen, welche nach den Gegenständen bündelweise geordnet sind und deren jedes mit den betreffenden Nummern des §. 5 bezeichnet ist.

Jeder Candidat zieht an dem ihm angewiesenen Platze aus dem ihm von dem Direktor vorgehaltenen Bündel seine Aufgabe und eine folgende, wenn die erste gelöst ist. Die Frage wird in das Heft eingetragen, eben so die Auflösung. Das Resultat der Letzteren wird von der Hand eines Mitgliedes der Commission sofort am Rande wiederholt oder in anderer Weise festgestellt.

Jeder Candidat kann während der Prüfung seinen Platz nur ausnahmsweise verlassen und dann nur, wenn er die ihm vorliegende Aufgabe gelöst hat, es sei denn, daß er als freiwillig von der Prüfung zurückgetreten angesehen sein will.

In jedem Prüfungshefte wird von der Commission die Stunde und Minute eingetragen, in welcher die schriftliche Prüfung Vormittags und Nachmittags angefangen und aufgehört hat.

Der Navigations-Schul-Direktor nimmt die geschlossenen Prüfungshefte in Empfang. Er so wie der ihn begleitende Navigationslehrer (event. der Lehrer der Navigationsschule des Orts) beurtheilt dieselben durch schriftliche Randbemerkungen.

Die Zulassung zur ferneren mündlichen Prüfung wird durch die Klassifikation: „gut", „recht gut", „vorzüglich gut", von Seiten des Direktors begründet. Außer denen, welche völlig unzureichende Kenntnisse haben, werden auch diejenigen zurückgewiesen, welche nur das Prädikat „ziemlich gut" erhalten.

Bei der Klassifikation soll besonders darauf gesehen werden, daß bei allen auf Besteck-Rechnung, Gebrauch von Seekarten, Breiten- und Längen-Bestimmung Bezug habenden, so wie bei den praktischen Fragen völlig Genügendes geleistet werde.

Der Navigations-Schul-Direktor weiset hierauf diejenigen schriftlich zurück, welche in dieser Prüfung nicht bestanden sind und übergiebt sämmtliche Prüfungshefte der Prüfungs-Kommissien mit einem Verzeichnisse der zurückgewiesenen Candidaten.

§. 14.

2. Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Forderungen des Wissens an einen Schiffer oder Steuermann, vorzugsweise aber auf diejenigen Gegenstände, welche der mündlichen Prüfung ganz oder zum Theil vorbehalten sind.

Digitized by Google

Die Prüfung wird durch den Direktor und Lehrer in Gegenwart der übrigen Mitglieder begonnen, welche sie ihrerseits fortsetzen und sich dadurch volle Ueberzeugung von der Befähigung der Candidaten verschaffen.

Jedes Mitglied giebt hierauf bei jedem Candidaten schriftlich seine Stimme darüber ab: ob derselbe zurückzuweisen oder ob ihm das Qualifikations-Attest der Klasse, für die er sich prüfen ließ, mit dem Prädikate „gut", „recht gut", „vorzüglich gut", zu ertheilen sei.

Für den mathematisch-nautisch-astronomischen Theil des Zeugnisses giebt bei Meinungsverschiedenheiten der Navigations-Schul-Direktor auch bei der mündlichen Prüfung den Ausschlag.

§. 15.

Oeffentlichkeit.

Die mündlichen Prüfungen sollen öffentlich sein, so daß nicht bloß die Lehrer der Navigationsschule des Orts, sondern auch andere Personen, welche ein Interesse daran nehmen, von der Prüfungs-Commission dazu einzuladen und auf Verlangen zuzulassen sind.

§. 16.

Abwesenheit des Navigations-Schul-Directors.

Ist der Navigations-Schul-Direktor den Prüfungen der Schiffer und Steuerleute beizuwohnen verhindert, so liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß der Lehrer, welcher ihn zu begleiten bestimmt war, sich bei der Prüfung einfindet.

Der Direktor versendet in diesem Falle die von ihm aufzugebenden schriftlichen Fragen in den bestimmten Bündeln unter Siegel an seinen Vertreter als Dirigenten bei der Prüfungs-Commission, der damit verfährt, wie der Direktor selbst (§. 13).

Die Prüfungshefte werden von dem prüfenden Lehrer in der §. 13 vorgeschriebenen Art beurtheilt und der Prüfungs-Commission übergeben. Ist diese mit dessen Urtheil über die Zurückweisung eines Candidaten einverstanden, so erfolgt sie ohne Weiteres vorläufig und ohne Einholung des Einverständnisses des Direktors.

Eben so wird zur Zeitersparung in den Fällen, wo dieses Einverständniß nicht vorhanden ist, oder der Lehrer die Zulassungsfähigkeit zur mündlichen Prüfung erklärt, zu der letzteren geschritten und über das Resultat abgestimmt. In diesem Falle wird indeß dem Navigations-Schul-Direktor sein Stimmrecht vorbehalten, zu welchem Ende ihm die sämmtlichen Prüfungshefte und Verhandlungen zu übersenden sind, sowohl in Betreff der zurückgewiesenen, wie der geprüften Candidaten. Diese Hefte und Verhandlungen hat er mit seiner Entscheidung in möglichst kurzer Zeit zurückzusenden.

§. 17.

Aufbewahrung der Prüfungs-Verhandlungen.

Die Prüfungs-Verhandlungen über jeden Steuermann oder Schiffer werden als Personal-Akten desselben behandelt. Die Aufbewahrung geschieht von den Commissionen, welche dabei die Registratur-Vorschriften zu befolgen haben.

§. 18.

Besondere Bestimmungen und Strafen.

Matrosen, Steuerleute und Schiffer, welche bei einer Prüfung zurückgewiesen worden, sollen von keiner Prüfungs-Commission vor Ablauf eines Jahres zu einer neuen Prüfung zugelassen werden. Jedoch können diejenigen, welche bei den Herbstprüfungen vor oder nach der mündlichen Prüfung zum Steuermann wegen Mangel an Kenntnissen zurückgewiesen worden sind, schon nach Ablauf eines halben Jahres an einer neuen Prüfung Theil nehmen.

Damit die Zurückweisung gleich bei der Anmeldung erfolgen kann, wird der Navigations-Schul-Direktor sämmtliche Prüfungs-Commissionen von der Zurückweisung eines Candidaten bei einer Commission in Kenntniß setzen, sie mag nun in Folge der schriftlichen Prüfung oder der mündlichen geschehen sein.

Ist der Geprüfte und Zurückgewiesene in der Navigation gut bestanden, nicht aber in den mathematischen Wissenschaften, so wird es dem Ermessen des Navigations-Schul-Directors überlassen, die zweite Prüfung mehr auf denjenigen Theil zu richten, worin er früher ungenügende Kenntnisse zeigte.

Wer sich bei der Prüfung auf unerlaubtem Wege Hülfe verschafft hat, erhält kein Zeugniß und muß sich nach Jahresfrist einer neuen Prüfung unterwerfen. Gleiche Strafe trifft den Helfer, wenn er eine Prüfung zu bestehen hat.

Digitized by Google

§. 19.

Prüfung der Lootsen.

Die Prüfung der Lootsen in den Kenntnissen, welche ihnen nach §. 7 beiwohnen sollen, geschieht von den Prüfungs-Commissionen ohne Zuziehung des Navigations-Schul-Direktors und eines Navigations-Schullehrers. Ueber Zusammensetzung der Commission zur Prüfung von Lootsen-Commandeuren wird in jedem Falle nach Bedürfniß Bestimmung getroffen werden.

§. 20.

Zeugnisse.

Die Prüfungs-Zeugnisse werden von den Prüfungs-Commissionen ausgestellt. Die Commission überreicht sämmtliche Zeugnisse gleich nach der Prüfung der Bezirks-Regierung. Letztere fertigt die Befähigungs-Zeugnisse, auf Grund des §. 45 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, nach gleichförmigen, ihr von dem Ministerium zugehenden Formularen aus und übersendet dieselben dem Navigations-Schul-Direktor, welcher sie in seiner Eigenschaft als Ministerial-Commissarius contrasignirt, mit einer laufenden Nummer der Klasse versieht, wohin jedes gehört, und sie in die Stammrolle der Klasse einträgt. Der Navigations-Schul-Direktor übersendet das Zeugniß dem Geprüften. Ueber die Resultate der Prüfungen erstattet er dem Handels-Ministerium Bericht.

In dringenden Fällen sind die Prüfungs-Commissionen ermächtigt, auf Ansuchen des eben Geprüften, wenn derselbe Gelegenheit hat, sofort angemustert zu werden, ihm ein Duplikat des Prüfungs-Zeugnisses kostenfrei mit dem Vermerk zu ertheilen, daß dasselbe nur für die betreffende Reise, resp. Anmusterung gültig sei. Ein solches Zeugniß vertritt für diese Anmusterung die Stelle eines Befähigungs-Zeugnisses; dasselbe wird bei den Akten der Musterungs-Behörde zurückbehalten.

§. 21.

Prüfungs-Kosten.

Die Prüfungskosten betragen, wie bisher (den Stempel einschließlich), für die Prüfung zum Seeschiffer 10 Thaler, für die zum Steuermann und Lootsen 5 Thaler. Ueber ihre Einzahlung haben die Examinanden vor Zulassung zur mündlichen Prüfung sich auszuweisen. Im Falle des Unvermögens der Candidaten haben die Regierungen das Recht, die Gebühren bis auf den gesetzlichen Stempel zu ermäßigen.

§. 22.

Vertheilung derselben.

Die Prüfungskosten fließen, nach Abzug der Auslage für den Stempel, zu der Navigations-Schulkasse des Orts, wo die Prüfung vorgenommen wird, und erscheinen in deren Etat in Einnahme, sowie die dabei vorkommenden baaren Auslagen in Ausgabe. Eine Vertheilung der Gebühren unter die Mitglieder der Prüfungs-Commission findet nicht Statt.

Berlin, den 1. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehende Instruction wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vollständige Druckexemplare dieser Instruction von der Decker'schen Geh. Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin im Wege des Buchhandels bezogen werden können.

Diejenigen Seeschiffer der bisherigen zweiten und dritten Klasse, sowie die Steuerleute der bisherigen zweiten Klasse, welche den Umtausch ihrer Befähigungs-Zeugnisse nach der Bestimmung des §. 2 der Instruction wünschen, haben ihr diesfälliges Gesuch an den Königl. Navigations-Schul-Director Herrn Albrecht hierselbst schriftlich unter Beifügung ihres bisherigen Befähigungs-Zeugnisses portofrei einzureichen.

Danzig, den 26. Februar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweisung Beilage IV.

der bei den Prüfungen schriftlich oder mündlich oder in beider Art zu beantwortenden Fragen.

Die Prüfung für Steuerleute II. und Schiffer II. Klasse wird auf die mit * bezeichneten Fragen beschränkt.
Jedem Kandidaten werden folgende Aufgaben nach §. 5 zur Beantwortung vorgelegt:

* In der Arithmetik, Geometrie und Stereometrie	3 schriftliche Aufgaben;
Ebene Trigonometrie	1 „ Aufgabe;
Sphärische Trigonometrie	1 „ „
Navigation Nr. 1	1 „ „
„ * Nr. 2	1 „ „ auch mündlich;
„ * Nr. 3	mündlich zu beantworten;
„ * Nr. 4	1 schriftliche Aufgabe;
„ * Nr. 5	1 „ „
„ * Nr. 6	1 „ „ auch mündlich;
„ * Nr. 7	1 schriftliche Frage,
„ * Nr. 8	auch mündlich;
„ * Nr. 9	1 schriftliche Frage;
„ * Nr. 10	durch Beobachten darzuthun und auch mündlich zu beantworten;
„ Nr. 11	mündlich zu beantworten;
„ Nr. 12	keine besonderen Aufgaben. Das Verständniß ergiebt sich aus der Bearbeitung der folgenden astronomischen Aufgaben.
„ Nr. 13	
„ * a.	
„ Nr. 14 b.	3 schriftliche Aufgaben;
„ * c.	
„ Nr. 15 a.	2 schriftliche Aufgaben;
„ b.	
„ Nr. 16	1 schriftliche Aufgabe;
„ Nr. 17	1 „ „
„ Nr. 18	durch Beobachten darzuthun und auch mündlich zu beantworten;
„ Nr. 19	1 schriftliche Aufgabe;
„ Nr. 20	1 „ „
„ Nr. 21	1 „ „ auch mündlich;
„ Nr. 22	mündlich zu beantworten:
„ Nr. 23	„
„ * Nr. 24	„
„ * Nr. 25	„
„ * Nr. 26	„
„ * Nr. 27	„

Bei den Prüfungen der Schiffer sind außerdem:
die nach §. 6 Nr. 1 zu stellenden Aufgaben mündlich,
die nach §. 6 Nr. 2, 3 und 4 zu stellenden Aufgaben schriftlich und mündlich zu beantworten.

---

90) Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatriculation der neueintretenden Studirenden in den Tagen vom 23. April bis 2. Mai c., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, statt. Diejenigen, welche die Immatriculation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den gedachten Tagen zunächst beim zeitigen Decan der philosophischen Facultät Professor Dr. Friedländer zu melden und dann in unserem Secretariate vorzulegen:

1) ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben;

Digitized by Google

2) ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine andere Universität bereits besucht haben.
Ungerechtfertigte Verspätung kann unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königsberg, den 1. März 1862. Königl. akademischer Senat.

91) Die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste im stehenden Heere erlangen wollen, indeß die dazu erforderliche wissenschaftliche Bildung nicht durch Vorlegung der vorgeschriebenen Zeugnisse nachzuweisen im Stande sind, wird am 28. und 29. März d. J. an jedem Tage Nachmittags von 3 Uhr ab, im Regierungs-Gebäude stattfinden.

Die Meldungen müssen, unter Einsendung der, in unserer Bekanntmachung vom 5. März 1860 (Amtsblatt pro 1860, Seite 40) von Litt. a. bis e. bezeichneten Schriftstücke, bis zum 25. d. Mts. eingehen und die Schreiben bei dem Botenmeister der Königl. Regierung abgegeben werden.

Danzig, den 3. März 1862.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

92) Auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß fortan die Concessionirung der Markscheider für den ganzen Oberbergamtsdistrikt erfolgen und bei Ausfertigung der denselben, nach §. 3 des allgemeinen Markscheider-reglements vom 25. Februar 1856, zu ertheilenden Bestallungen lediglich der Wohnsitz derselben bestimmt werden wird.

Diese Bestimmung wird auch auf die bereits concessionirten Markscheider ausgedehnt; daher sind die Concessionen der Markscheider

Heinrich Hantke zu Waldenburg, Carl Aschenborn zu Beuthen a. S., Hugo Young zu Kattowitz, Julius Schwigtal zu Bromberg, Joseph Wolf zu Königshütte, Wilhelm Wittich zu Liegnitz, Paul Güntzel, Gustav Olbrich und Wilhelm Klose zu Waldenburg, Richard Sage zu Tarnowitz, Christian Mebert und Heinrich Jahns zu Petrykowitz, Oscar Würzner zu Waldenburg, Friedrich Hauck zu Nicolai, Carl Sachs zu Zabrze, Carl Just zu Beuthen a. S., Carl Großmann zu Waldenburg, Otto Dahms zu Tarnowitz,

von jetzt ab für den ganzen Oberbergamtsbezirk, d. h. für die Provinzen Schlesien, Posen und Preußen giltig.

Breslau, den 4. März 1862. Königl. Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

Der Stadt- und Kreisrichter Caspar zu Danzig ist zum Stadt- und Kreisgerichtsrath und der Kreisrichter Berendt zu Elbing zum Kreisgerichtsrath ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Schmidt ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Stadt- und Kreisgericht zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen. Der Appellationsgerichts-Referendarius Wissel ink ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Dr. Birkner zu Elbing und Dihrberg zu Danzig, sind in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau versetzt worden.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Bureau-Assistent Wilde zu Danzig ist gestorben. Der Civil-Supernumerarius Poppy ist als Bureau-Assistent bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig angestellt worden.

Der Ackerbürger Fietkau zu Elbing ist als Schiedsmann für den vierten Bezirk der Stadt Elbing gewählt und bestätigt worden.

Im Marienburger Landraths-Kreise ist der Hofbesitzer Rudolph Tornier zu Gr. Lichtenau als Schiedsmann für das Kirchspiel Gr. Lichtenau gewählt und bestätigt worden.

Bei der Sparkasse des Kreises Carthaus sind zu Mitgliedern des Kuratorii:

1. der Rittergutsbesitzer Diekhoff auf Przewoss als Vorsitzender, 2. der Rittergutsbesitzer Lesse auf Tockar als erster Beisitzer, 3. der Rentier v. Münchow zu Carthaus als zweiter Beisitzer;

und als deren Stellvertreter:

ad 1) der Rittergutsbesitzer Keier auf Exau, ad 2) der Rittergutsbesitzer Herrmann auf Abl. Borlau und ad 3) der Königl. Kreisgerichtsrath Riedel zu Carthaus

gewählt und in dieser Eigenschaft für das Jahr 1862 von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Franz Czinczoll zu Zukowken, Kreises Carthaus, ist definitiv bestätigt worden.

Der Apotheker Karl Reinhold Borchardt hat die Verwaltung der Apotheke in Berent übernommen

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schreyschen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 12. Danzig, den 19. März 1862.

94) Das unterm 26. Februar 1862 ausgegebene 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5497. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1862, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des revidirten Reglements der Städte-Feuersocietät der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 23. Juli 1844 und des Nachtrages zu demselben vom 2. Juni 1852, und unter
„ 5498. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1862, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahn-Anschlusse der Steinkohlenzeche „Wilhelmine Victoria" an den Bahnhof Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

95) Das unterm 3. März 1862 ausgegebene 7. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
No. 5499. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 400,000 Thlrn. Vom 27. Januar 1862; und unter
„ 5500. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1862, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Mai 1861 zum Bau der Altenbeken-Holzminden Eisenbahn aufzunehmende Staats-Anleihe von 4,800,000 Thlr.

96) Das unterm 11. März 1862 ausgegebene 8. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
No. 5501. die Verordnung, betreffend die Registrirung von Seeschiffen. Vom 27. Februar 1862; unter
„ 5502. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1862, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre und unter
„ 5503. die Bekanntmachung über den Beitritt der Kantone Aargau, Neuenburg und Solothurn zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 3. März 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

97) Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Stassfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von
126 Pfund 8 Loth (1/2 Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlr., und von
94 Pfund 21 Loth (1/4 Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlr. 15 Sgr.
zum Verkauf gestellt worden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Stassfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer.

Berlin, den 4. März 1862. Der General-Director der Steuern.

98) Das Patent und Reglement für die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. Dezember 1775 ist im Laufe der Zeit so vielfach ergänzt, erläutert und abgeändert worden, daß es in seiner ursprünglichen Gestalt ohne einen gründlichen Commentar nicht mehr geeignet ist, das betheiligte Publikum über seine Rechte und Pflichten bei unserem Institut vollständig zu belehren. Die Staats-Behörden, und namentlich die unterzeichnete General-Direction, haben diesen Uebelstand bisher am Meisten empfinden müssen, da sie alljährlich mit einer großen Menge unstatthafter Anträge und mit vielen irrigen, weitläufige Widerlegungen erfordernden Ansichten über die unsre Anstalt leitenden Grund-

Digitized by Google

sätze belästigt worden sind. Zur künftigen Vermeidung solcher Belästigungen machen wir nun unsre Mitglieder und die in Zukunft unserer Societät beitretenden Staatsdiener auf die so eben im Verlage der hiesigen Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) erschienene Schrift:

„Das Patent und Reglement für die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, unter Benutzung der Acten dieses Instituts bearbeitet von Dr. Eduard Wegener, expedirendem Secretair und Calculator bei der gedachten Anstalt"

aufmerksam, welche durch alle Buchhandlungen, so wie durch unsere Buchhalterei, für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist, und woraus sich jeder Betheiligte über unsere Einrichtungen und die unsere Verwaltung leitenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen leicht und gründlich wird informiren können.

Berlin, den 5. März 1862.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden rc.

99) Nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung zu Coeslin, ist an der Ostseeküste, etwa 2 Meilen östlich von Leba, auf der sogenannten hohen Düne bei Stilow, welche 146,3 Fuß über den Meeresspiegel sich erhebt, im vorigen Jahre eine Bake erbaut worden, welche 66 Fuß hoch, 4343 Fuß vom Seestrande entfernt und in 8 Zoll breiten Queerstreifen abwechselnd roth und weiß gestrichen ist.

Das schiffahrttreibende Publikum wird hiedurch von dem Aufbau dieser Bake in Kenntniß gesetzt.

Danzig, den 12. März 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

100) Die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste im stehenden Heere erlangen wollen, indeß die dazu erforderliche wissenschaftliche Bildung nicht durch Vorlegung der vorgeschriebenen Zeugnisse nachzuweisen im Stande sind, wird am 28. und 29. März d. J. an jedem Tage Nachmittags von 3 Uhr ab, im Regierungs-Gebäude stattfinden.

Die Meldungen müssen, unter Einsendung der, in unserer Bekanntmachung vom 5. März 1860 (Amtsblatt pro 1860, Seite 40) von Litt. a. bis e. bezeichneten Schriftstücke, bis zum 25. d. M. eingehen und die Schreiben bei dem Botenmeister der Königl. Regierung abgegeben werden.

Danzig, den 3. März 1862.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

101) Zum Zweck der Completirung der Schiffsjungen-Division sollen im Laufe des nächsten Monats circa 52 Schiffsjungen eingestellt werden.

Demzufolge werden diejenigen jungen Leute, die eine solche Einstellung wünschen und den nachstehend aufgeführten Bedingungen entsprechen, resp. deren Eltern rc., aufgefordert, ihre Annahme-Gesuche bis spätestens den 1. April d. J. an das unterzeichnete Commando portofrei einzureichen. Die Annahme als Schiffsjunge bedingt:

a) ein Alter vom vollendeten 14. Jahre bis einschließlich das 16. Lebensjahr;
b) körperliche Tauglichkeit;
c) bisherige gute Führung;
d) erfolgte Confirmation;
e) genügende Schulkenntnisse;
f) die mit Genehmigung der Eltern eingegangene Verpflichtung, 12 Jahre in der Königlichen Marine zu dienen.

Dem Aufnahmegesuch ist hiernach noch beizufügen:

a) der Taufschein;
b) der Impfschein;
c) ein ärztliches Attest über Gesundheit und dem Alter angemessene Entwickelung der Körperkräfte;
d) ein polizeiliches Attest über gute Führung;
e) der Confirmationsschein;
f) ein Schulzeugniß.

Die vorläufige Untersuchung und Prüfung der Angemeldeten und nach den eingereichten Attesten für die Annahme qualificirt befundenen jungen Leute durch eine Commission wird in dem weiteren Verlauf des Monats April c. in den Städten Berlin, Stettin resp. Danzig stattfinden, Ort und Tag hierfür jedem Einzelnen aber noch näher bezeichnet werden.

An diesem noch zu bezeichnenden Orte müssen die Betreffenden der Commission durch einen ihrer Angehörigen auf eigene Kosten vorgestellt werden, wogegen die Beförderung nach dem Stationsorte

Digitized by Google

(Danzig) wo dieselben noch einer ärztlichen Super-Revision unterworfen werden, auf Kosten des Staats bewirkt wird.

Danzig, den 9. März 1862.

Königliches Commando der Marine-Station der Ostsee.

102) Versorgungsberechtigte Militairs, welche geneigt sind, contractliche Stellungen als Post-Fußbote, Landbriefträger, Packetträger, Briefkastenleerer ꝛc. bei Postanstalten des hiesigen Bezirks anzunehmen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Papiere mündlich oder schriftlich bei mir zu melden. Mit den resp. Stellen sind Löhnungen von 10 bis 12 Thlr. monatlich verbunden. Für den Fall, daß die zu leistende Caution von 50 Thlrn. in Staatspapieren nicht auf einmal erlegt werden kann, wird die allmählige Bildung derselben durch monatliche Löhnungs-Abzüge nachgegeben.

Es wird bemerkt, daß Versorgungsberechtigte durch die einstweilige Uebernahme von contractlichen Stellen nicht verhindert werden, später Versorgungen als Post-Unterbeamte zu erlangen, sofern sie sich hierzu eignen und ihre Anmeldung bewirkt haben.

Danzig, den 11. März 1862.

Der Ober-Post-Director.

103) Obgleich den Herren Schiedsmännern in dem in ihren Händen befindlichen Handbuche für die Schiedsmänner, von Scheering pag. 77 und 78, unter No. 10 und No. 1, 2, 3, 4, Schemata für die in Injurien-Sachen von ihnen auszustellenden Atteste gegeben sind, so werden dieselben doch häufig so ungenügend ausgestellt, daß deshalb Rückfragen, Vernehmungen der Herren Schiedsmänner und damit Aufenthalt für die Sachen und Kosten für die Partheien nöthig werden.

Wir verweisen deshalb die Herren Schiedsmänner auf die im Scheeringschen Handbuche befindlichen, eben näher allegirten Formulare, und haben außerdem den Hofbuchdruckereibesitzer Kanter hieselbst veranlaßt, gedruckte Formulare für Schiedsmannsatteste in Injuriensachen vorräthig zu halten, welche in gedachter Hofbuchdruckerei für 10 Sgr. das Buch, 48 Exemplare enthaltend, der Bogen, 2 Exemplare enthaltend, zu 6 Pf., zu beziehen sind.

Marienwerder, den 5. März 1862.

Königl. Appellations-Gericht.

Patent-Verleihungen.

104) Dem Maschinen-Fabrikanten Ewald Hilger zu Essen an der Ruhr ist unter dem 28. Februar 1862 ein Patent

auf eine Maschine zum Trocknen von Wolle, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

105) Dem Nadelfabrikanten Witte zu Iserlohn ist unter dem 13. März 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nadelschleifmaschine, soweit solche als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

106) Das dem Nadelfabrikanten und Mechaniker Franz Joseph Graf zu Haaren unterm 13. Dezember 1857 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Nähnadelspitzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

ist um drei fernere Jahre verlängert worden.

Patent-Aufhebungen.

107) Das dem Maschinenbauer August Schulz zu Parey a. E. unterm 7. Dezember 1860 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Säemaschine für Rübsaamen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Feldmesser Emanuel Ludwig Leopold v. Dombrowski zu Danzig ist als locher vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Kaatz ist als Post-Expedient bestätigt und vom 1. Januar c. ab bei der Post-Expedition in Neustadt W.-Pr. etatsmäßig angestellt worden.

Digitized by Google

Der Post-Conducteur Berwiebe vom Danzig-Cöslíner Personenpost-Course ist aus dem Postdienste entlassen und die Stelle desselben vom 1. April c. ab dem Wagenmeister Wendorff aus Belgard übertragen worden.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Jäger Schloff ist, nach zurückgelegter Probedienstzeit, auf der Försterstelle zu Bonczkabutta, im Revier Mirchau, als Königlicher Forstaufseher definitiv angestellt.

Dem Grenz-Aufseher Richter zu Mokrylaß ist die Stelle des berittenen Grenz-Aufsehers zu Stutthof verliehen worden.

Der invalide Kanonier Johann Radtke ist als Baubote am Weichsel-Negat-Kanale zu Pieckel angestellt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Albert Julian Teitz zu Dirschau ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer August Ruttkowsky zu Darszlub, Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Dem Schulamts-Präparanden August Peter Domröse zu Zeisgendorf ist auf Grund seiner Führungszeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein dahin widerruflich ausgefertigt, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer im Regierungsbezirke Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Dem Fräulein Natalie Emilie Hannemann zu Putzig ist auf Grund ihrer Führungsatteste der nachgesuchte Erlaubnißschein dahin widerruflich ausgefertigt, daß in polizeilicher Beziehung ihrer Annahme als Erzieherin im Regierungs-Bezirke Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Die verehelichte Wilhelmine Stein geb. Jahnke ist als Hebamme für den Bezirk Altendorf, im Marienburger Kreise, bestellt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 13. Danzig, den 26. März 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

109) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der 4½prozentigen Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegenzukommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. October d. J. und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in der Zeit vom 16. September bis zum 1. October d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Diese Kassen können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen; es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mit abgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. September d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind. Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. September d. J. ausgelosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und andern Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 19. März 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

110) **Bekanntmachung,**

betreffend die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Bankantheilsscheinen.

Zu den Bankantheilsscheinen sollen neue Dividendenscheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheilsscheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividendenschein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bankkasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheilsscheine einzeln nach deren

Digitized by Google

Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bankkasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplikat den Empfang der Bankantheilsscheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheilsscheine werden mit den neuen Dividendenscheinen von der Haupt-Bankkasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheilsscheinen, welche die neuen Dividendenscheine nicht bei der Haupt-Bankkasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Direktorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Comtoir, oder einer Bank-Kommandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheilsscheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividendenscheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheilsscheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bankkasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeltlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheilsscheine zur Beifügung der neuen Dividendenscheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheilsscheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

111) Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bankkasse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

112) Diesem Stück des Amtsblatts ist die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 21. d. M., betreffend die Herabsetzung der Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent, beigefügt.

Danzig, den 24. März 1862. Königliche Regierung.

113) Dem Buchhändler F. Kienitz zu Pr. Stargardt ist die Verwaltung der daselbst errichteten Stempel-Materialien-Distribution widerruflich übertragen und demselben gleichzeitig gestattet, Wechselformulare, welche bei dem Haupt-Steueramte zu Pr. Stargardt abgestempelt worden, zu verkaufen.

Danzig, den 18. März 1862. Der Provinzial-Steuer-Director.

114) Die im neuen Handelsgesetzbuche zum Zwecke der Eintragung in das Handels-Register vorgeschriebenen Anmeldungen der Firmen, Prokuren und Handelsgesellschaften sind bei dem unterzeichneten Kollegio bisher in so unverhältnißmäßig geringer Anzahl eingegangen, daß hieraus sowohl im diesseitigen geschäftlichen Interesse wie vorzugsweise in dem des hiesigen Handelsstandes Veranlassung genommen wird, den Betheiligten eine größere Beschleunigung anzuempfehlen. Das handeltreibende Publikum wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht:

1. daß die Pflicht zu den Anmeldungen ebensowohl die Mitglieder der Korporation wie alle andern Kaufleute, und zwar jene wie diese ohne Unterschied, ob sie sich vor oder nach der Einführung des Handelsgesetzbuches etablirten, trifft;
2. daß die Unterlassung der Anmeldung nicht nur eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 200 Thlr., sondern auch unter Umständen die erheblichsten privatrechtlichen Nachtheile zur Folge haben kann;
3. daß diese Folgen allerdings in den meisten Fällen erst mit dem 1. Juni c. eintreten werden, indeß gleichwohl ein Aufschub der Anmeldung schon wegen des später zu besorgenden Andranges und etwaiger vor der Eintragung zu beseitigender Anstände nicht räthlich erscheint;
4. daß Firmen selbst dann anzumelden sind, wenn der Inhaber auch nur mit seinem persönlichen Namen zeichnet;

Digitized by Google

5. daß die Anmeldungen vor dem Kommerz- und Admiralitäts-Richter Jedens (in den Vormittagsstunden) zu Protokoll gegeben werden können, und zwar im März täglich, später regelmäßig nur an jedem Montag und an jedem Donnerstag.

Danzig, den 18. März 1862. Königl. Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium.

115) Zum Zweck der Completirung der Schiffsjungen-Division sollen im Laufe des nächsten Monats circa 52 Schiffsjungen eingestellt werden.

Demzufolge werden diejenigen jungen Leute, die eine solche Einstellung wünschen und den nachstehend aufgeführten Bedingungen entsprechen, resp. deren Eltern ꝛc., aufgefordert, ihre Annahme-Gesuche bis spätestens den 1. April d. J. an das unterzeichnete Commando portofrei einzureichen. Die Annahme als Schiffsjunge bedingt:

a) ein Alter vom vollendeten 14. Jahre bis einschließlich das 16. Lebensjahr;
b) körperliche Tauglichkeit;
c) bisherige gute Führung;
d) erfolgte Confirmation;
e) genügende Schulkenntnisse;
f) die mit Genehmigung der Eltern eingegangene Verpflichtung, 12 Jahre in der Königlichen Marine zu dienen.

Dem Aufnahmegesuch ist hiernach noch beizufügen:

a) der Taufschein;
b) der Impfschein;
c) ein ärztliches Attest über Gesundheit und dem Alter angemessene Entwickelung der Körperkräfte;
d) ein polizeiliches Attest über gute Führung;
e) der Confirmationsschein;
f) ein Schulzeugniß.

Die vorläufige Untersuchung und Prüfung der angemeldeten und nach den eingereichten Attesten für die Annahme qualificirt befundenen jungen Leute durch eine Commission wird in dem weiteren Verlauf des Monats April c. in den Städten Berlin, Stettin resp. Danzig stattfinden, Ort und Tag hierfür jedem Einzelnen aber noch näher bezeichnet werden.

An diesem noch zu bezeichnenden Orte müssen die Betreffenden der Commission durch einen ihrer Angehörigen auf eigene Kosten vorgestellt werden, wogegen die Beförderung nach dem Stationsorte (Danzig) wo dieselben noch einer ärztlichen Super-Revision unterworfen werden, auf Kosten des Staats bewirkt wird.

Danzig, den 9. März 1862.

Königliches Commando der Marine-Station der Ostsee.

116) Obgleich den Herren Schiedsmännern in dem in ihren Händen befindlichen Handbuche für die Schiedsmänner, von Scheering pag. 77 und 78, unter No. 10 und No. 1, 2, 3, 4, Schemata für die in Injurien-Sachen von ihnen auszustellenden Atteste gegeben sind, so werden dieselben doch häufig so ungenügend ausgestellt, daß deshalb Rückfragen, Vernehmungen der Herren Schiedsmänner und damit Aufenthalt für die Sachen und Kosten für die Partheien nöthig werden.

Wir verweisen deshalb die Herren Schiedsmänner auf die im Scheeringschen Handbuche befindlichen, oben näher allegirten Formulare, und haben außerdem den Hofbuchdruckereibesitzer Kanter hieselbst veranlaßt, gedruckte Formulare für Schiedsmannsatteste in Injuriensachen vorräthig zu halten, welche in gedachter Hofbuchdruckerei für 10 Sgr. das Buch, 48 Exemplare enthaltend, der Bogen, 2 Exemplare enthaltend, zu 6 Pf., zu beziehen sind.

Marienwerder, den 5. März 1862. Königl. Appellations-Gericht.

Patent-Aufhebungen.

117) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 19. Dezember 1860 ertheilte Patent auf mechanische Vorrichtungen an Spinnstühlen zur Leitung des Garns auf Spulen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

118) Personal-Veränderungen im Breslauer Oberbergamt-District während des II. Semersters 1861.

a. An das Königl. Oberbergamt sind versetzt: der bisherige Bergamts-Director Tantscher zu Waldenburg

Digitized by Google

unter Ernennung zum Ober-Bergrath, der Bergmeister und Bergassessor Websky von Tarnowitz, ebenfalls unter Ernennung zum Ober-Bergrath; desgleichen sind: der Bergmeister und Bergassessor Runge von Eisleben und der Bergassessor Ulrich von Berlin an das oberbergamtliche Collegium berufen; ferner sind hierher versetzt: der bisherige Bergamtsmarkscheider Segnitz zu Waldenburg als Oberbergamtsmarkscheider, der Königl. Markscheider Hörold von Halle desgl., der Bergamtsrendant Karger von Waldenburg, der Bergamtsregistrator Reiche von Tarnowitz, der Bergamtsregistrator Pattloch von Waldenburg, der Sekretair Wernicke von Tarnowitz, der Kalkulator Häuel von Tarnowitz, der Buchhalter Hofmeister von Waldenburg, der Buchhalter Wilmo von Tarnowitz, der Bureauassistent Canabäus von Waldenburg, der Bureauassistent Grunert von Waldenburg, der Amtsdiener Schneider von Waldenburg, der Amtsdiener Merfert von Waldenburg. b. Bei der mit dem 1. October 1861 ins Leben getretenen Berg-Hypotheken-Commission zu Breslau ist bestellt worden: der Bergrath Gedike von Halberstadt als Berg-Hypothekenrichter ernannt, der Bergamts-Kalkulator Kundt von Waldenburg als Sekretair und Ingrossator, der Bureauassistent Langner von Tarnowitz als Hilfsingrossator. c. Die vormaligen Bergämter zu Waldenburg und Tarnowitz sind in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1861, betreffend die Competenz der Ober-Bergämter, mit dem 1. October desselben Jahres aufgehoben worden; bei denselben ist: der Ober-Bergrath und Bergamts-Director Leuschner zu Tarnowitz aus dem Staatsdienst geschieden, der Bergrath Förster zu Waldenburg in den Ruhestand getreten, der Bergmeister Nehler in Tarnowitz mit den Geschäften der Königl. Berginspection der Friedrichsgrube bei Tarnowitz beauftragt, der Bergamts-Sekretair Gerwing von Waldenburg an das Oberbergamt zu Dortmund versetzt. In den Revieren wurden versetzt: der Berginspector Kühnemann von Zabrze nach Nicolai, der Berggeschworne von Gellhorn von Ratibor als stellvertretender Berginspector nach Zabrze, der Berggeschworne Zimmermann von Myslowitz nach Beuthen o./S., der Berggeschworne Gallus von Hirschberg in gleicher Eigenschaft nach Waldenburg, der Berggeschworne O. Schmidt von Waldenburg in derselben Eigenschaft nach Görlitz, der Berggeschworne Möcke von Ruda in derselben Eigenschaft nach Kattowitz, der Berggeschworne Sponer von Nicolai in derselben Eigenschaft nach Ratibor. Ferner sind in Folge der Aufhebung der genannten Bergämter versetzt worden: der Berg-Sekretair Perschky von Tarnowitz an die Verwaltung der Friedrichsgrube, der Bergamts-Kalkulator Laske von Tarnowitz an das Revierbureau zu Königshütte, der Bergamts-Sekretair Hartmann von Tarnowitz nach Gleiwitzerhütte, der Bergamts-Bureau-Assistent Malsky von Tarnowitz an die Revierbureaux zu Waldenburg. Wegen Ausfalls ihrer Stellen sind zur Disposition gestellt worden: der Bergrath Schnackenberg zu Tarnowitz, der Bergmeister Czettritz zu Waldenburg, der Bergmeister, Berg-Assessor v. Tschepe zu Tarnowitz, der Berggeschworne Otto zu Glogau, der Maschinenmeister Sotzmann zu Tarnowitz, der Bergamtsrendant und Rechnungsrath Kerl zu Tarnowitz, der Bergsekretair Jung zu Waldenburg, der Bergamts-Bureau-Assistent Wieczorek zu Tarnowitz, der Bergamtsdiener Günther zu Tarnowitz, der Bergamtsdiener Weiß zu Tarnowitz. d. Bei dem Hüttenamte zu Gleiwitz ist der Bergrath und Hüttenamtsdirector Kalide in den Ruhestand getreten, der bisherige Hütten-Inspector Stentz zu Torgelow zum Hütten-Director ernannt und der Hüttenmeister Abt in Folge Wegfalls seines bisherigen Amtes zur Disposition gestellt. e. Bei dem Hüttenamte zu Königshütte ist der Hüttenmeister Jänisch, bisher in Rybnik, zum Hütten-Inspector, und der Baumeister Treuding zum Bau-Inspector ernannt. f. Bei dem Hüttenamte zu Kreuzburgerhütte ist der Bergrath und Hüttenamtsdirigent Liebeneier in den Ruhestand getreten. g. Bei dem Hüttenamte zu Rybnik ist der Hütten-Eleve Wiebmer zum Hüttenmeister ernannt. h. Bei der Verwaltung der Königl. Friedrichshütte bei Tarnowitz ist der bisherige Schichtmeister Liebeneiner zum Hüttenmeister ernannt worden.

Dem Schulamts-Aspiranten Emil Tieck in Rogulewo, Kreises Neustadt, ist auf Grund seiner Führungszeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Die frühere Hebamme in Miggau, Henriette Wilhelmine verwittwete Schumacher geborne Kreuzer, früher verehelicht gewesene Wissel ist in den Hebammenbezirk Schillingsfelde versetzt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Extra-Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Danzig, den 29. März 1862.

Bekanntmachung.

Behufs Ausführung der in Gemäßheit der Artikel 51 und 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 eintretenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten, hat der Herr Minister des Innern, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 — Gesetz-Sammlung von 1849, No. 19 — den Tag zur Wahl der Wahlmänner auf den **28. April d. J.** und den Tag zur Wahl der Abgeordneten auf den **6. Mai d. J.** festgesetzt.

Danzig, den 28. März 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der Wahlbezirke des Regierungsbezirks Danzig für die zu bewirkende Wahl der Abgeordneten für das Abgeordnetenhaus.

Laufende №	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Commissarius.
1	Kreis Elbing " Marienburg	Marienburg	2	Landrath Abramowski.
2	Stadt Danzig Kreis Danzig	Danzig	3	Regierungsrath Niemann.
3	Kreis Neustadt " Carthaus	Zoppot	2	Regierungsrath v. Meusel.
4	Kreis Berent " Stargardt	Stargardt	2	Landrath Engler.

Danzig, den 28. März 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. Vom 30. Mai 1849. (Gesetzsammlung pro 1849, Seite 205.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74, und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

Digitized by Google

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungs-Bezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maaßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet, und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

§. 9. Die Militair-Personen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet, oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist (§. 6);

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer, die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer, behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächstniedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgabenbefreiung in Bezug auf die Klassensteuer und directe Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Digitized by Google

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem, aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen, und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer, sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk, oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu rufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlages an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Digitized by Google

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses, nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gr. v. Brandenburg, v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Verzeichniß

der in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Regierungsbezirk.	Anzahl der Abgeordneten zweiten Kammer.
Königsberg	18
Gumbinnen	14
Danzig	9
Marienwerder	13
Posen	20
Bromberg	10
Stadt Berlin	9
Potsdam	18
Frankfurt	18
Stettin	12
Köslin	9
Stralsund	4
Breslau	25
Oppeln	21
Liegnitz	20
Magdeburg	15
Merseburg	16
Erfurt	7
Münster	9
Minden	10
Arnsberg	12
Köln	11
Düsseldorf	19
Koblenz	11
Trier	11
Aachen	9
	350

Digitized by Google

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1. Die Landräthe, oder im Falle des §. 6 der Verordnung die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16 der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle Uebrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen, und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Digitized by Google

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, sowie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14 des Reglements).

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 9 bis 16 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3 und 6 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst an der Wahl theilnehmen.

Diese §§. sind im Urwahl-

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch, und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung oder §. 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Digitized by Google

Termine zu verlesen.

§. 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem, dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speziell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahlkommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, so wie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, so wie der §§. 21 bis 24 dieses Reglements eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen (§. 19 des Reglements).

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung constituirt ist (§§. 9 und 20 des Reglements), das durch den Wahlkommissar zu ziehende Loos ein für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die §. 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmänner-Listen (§. 19 des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Digitized by Google

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. Oktober 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler. von Bethmann-Hollweg
Graf von Schwerin. von Roon. v. Bernuth.

Das beigefügte Verzeichniß der am 19. März 1862 gezogenen und zur baaren Einlösung am 1. October 1862 gekündigten Staats-Schuldverschreibungen gehört zu der in No. 18 des Amtsblatts befindlichen Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 19. März d. J.

Danzig, den 29. März 1862.

Die Redaction des Amtsblatts.

Druck von A. Schroth in Danzig.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend

die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1. die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. M. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt;
2. wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3. und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Procent des Kapitals bewilligt.
3. Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J. Abends 6 Uhr zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 93. oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4procentigen Zinsen vom 1. Oktober 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Procent ausgezahlt werden.
4. Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangsscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.

Digitized by Google

5. Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.
6. Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

   „Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung."

   Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.
7. Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4. angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. und Talons zurückzugeben. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 14. Danzig, den 2. April 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

119) **Regulativ**
über die
Portofreiheit in denjenigen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zu den Ressorts der Königlichen Ministerien:

1) für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
2) der Finanzen,
3) für landwirthschaftliche Angelegenheiten,
4) der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und
5) des Innern

gehören.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

In Staatsdienst-Angelegenheiten sind Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen portofrei, sofern dieselben nicht im Interesse einer Privatperson abgelassen werden, wogegen Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen einerseits, und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht Königlichen Behörden andererseits der Portozahlung unterliegen, sofern die Sendung nicht im ausschließlichen Interesse des Staates abgelassen worden ist, sondern das Interesse einer Privatperson u. s. w. dabei concurrirt.

Den Königlichen Behörden werden in dieser Beziehung die Communal-Behörden und Guts-Obrigkeiten, sowie die Behörden der vormals reichsunmittelbaren Standesherren in allen den Fällen gleichgeachtet, in welchen dieselben in Staatsdienst-Angelegenheiten, wie z. B. in Polizei-, Militair- und Staats-Steuersachen, als Organe der Staatsgewalt fungiren und in dieser Eigenschaft Sendungen ablassen oder empfangen.

Zu den Sendungen, die im ausschließlichen Interesse des Staates erlassen werden, gehören alle Sendungen, welche Behufs Wahrnehmung des staatlichen Ober-Aufsichtsrechts über die im Verzeichniß zu Abschnitt III. unter 11, 17, 24, 25, 27, 28, 30 und 37 benannten öffentlichen Corporationen und Institute, zwischen diesen einerseits und den Königlichen Behörden andererseits, erfolgen. Das Nähere hierüber und über die sonst diesen Körperschaften zustehende Portofreiheit ergiebt der Abschnitt III.

§. 2.

Zu den Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, bei denen ein Privat-Interesse concurrirt (§. 1) und welche deshalb die Portofreiheit nicht genießen, gehören insbesondere:

1) Gesuche um Anstellung und Gesuche der Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Zulage, Beförderung u. s. w., sowie die auf dergleichen Gesuche erlassenen Bescheide;
2) Verfügungen und Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, wohin insbesondere Strafverfügungen und alle Monitorien zu rechnen sind, welche durch eine, nach

Digitized by Google

dem Ermessen der vorgesetzten Behörde, ungerechtfertigte Nichtbeachtung schon ergangener Erinnerungen nothwendig werden;

3) Bureau-Utensilien, Bücher, Zeitschriften, Schreibmaterialien, Druckmaterialien zu Formularen und Tabellen u. s. w., welche Behörden für den Königlichen Dienst von Privatpersonen beziehen, bei ihrer Versendung an die Behörden. Diese haben übrigens bei Abschließung von Lieferungs-Verträgen auch darauf Bedacht zu nehmen, das Post-Interesse dadurch zu sichern, daß den Lieferanten die Tragung des Porto für alle das Lieferungsgeschäft betreffende Correspondenz und sonstige Sendungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

Sendungen zwischen der Königlichen Staatsdruckerei in Berlin und den Königlichen Behörden sind portofrei. Der Widerruf dieser Portofreiheit bleibt jedoch vorbehalten:

4) Zahlungs-Aufforderungen und Requisitionen der Behörden um executivische Einziehung rückständiger Abgaben, Gebühren, Kosten, Gefälle u. s. w.;

5) Zeitschriften, welche von Zeitungs-Redactionen an Königliche Behörden und Beamte gratis übersandt werden, ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorhanden ist.

Dienstlich zur Versendung gelangende, an Behörden oder Beamte u. s. w. adressirte Gratis-Exemplare solcher Kreisblätter, in welche nicht ausschließlich amtliche, den Kreis-Eingesessenen bekannt zu machende Erlasse oder Verordnungen der Behörden, sondern daneben auch Privat-Annoncen oder Aufsätze resp. Nachrichten aufgenommen werden; doch sind Kreisblätter, welche die Landräthe im dienstlichen Interesse sich untereinander zusenden, oder an die Königlichen Regierungen, resp. Ober-Präsidien einreichen, ausnahmsweise portofrei zu befördern, auch wenn sie Privat-Annoncen enthalten.

Dahin gehört auch:

6) Die Correspondenz wegen Ertheilung von Jagdscheinen, die Ueberweisung ausgefertigter Jagdscheine und die dadurch veranlaßten Geldsendungen, sie mögen zwischen den Landraths-Aemtern und den einzelnen Jagd-Inhabern, oder zwischen ersteren und Orts- resp. Polizei-Behörden vorkommen. Protofreiheit für diese Sendungen tritt nur dann ein, wenn es sich dabei um Ertheilung von Jagdscheinen an Königliche Forst- und Jagd-Beamte Behufs der Ausübung der Jagd in ihren Forstbezirken handelt, und dabei kein Interesse der einzelnen, die Jagd ausübenden Personen, sondern lediglich das dienstliche Interesse obwaltet.

§. 3.

Portopflichtig sind ferner alle Sendungen von und an Königliche Behörden und Staats-Institute, welche sich mit einem kaufmännischen oder sonst gewerblichen Geschäftsbetriebe befassen, so weit dieselben auf einen solchen Geschäftsbetrieb Bezug haben. Dahin gehören insbesondere:

1) Sendungen, welche dadurch hervorgerufen werden, daß Königliche Behörden Zeitschriften, Bücher, Karten u. s. w. zu amtlichen Zwecken herausgeben, welche entweder nicht ausschließlich amtlichen Inhalts sind, oder gegen Bezahlung abgelassen werden;

2) alle Sendungen der Königlichen Strafanstalten, in Bezug auf deren kaufmännischen Geschäftsbetrieb, ohne Unterschied, ob die Versendung zwischen den Straf- und Arbeitshaus-Anstalten und Privatpersonen, oder zwischen den Anstalten und anderen Behörden stattfindet, die wegen Anschaffung von Fabrikaten mit den Anstalten in Verbindung treten;

3) alle Correspondenz-, Geld- und Packet-Sendungen an und von Privatpersonen wegen des kaufmännischen Geschäftsbetriebes der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltungen, sowie auch die desfallsigen Sendungen zwischen den Bergwerks- ꝛc. Behörden selbst, wofern sie direct diesen Handelsverkehr betreffen, sowie die Correspondenz dieser Behörden nach und von dem Auslande.

§. 4.

Geldsendungen aus Königlichen Kassen an Beamte und Privatpersonen oder von diesen an Königliche Kassen, welche dadurch veranlaßt werden, daß die Empfangnahme, resp. Zahlung nicht bei derjenigen Kasse stattgefunden hat, auf welche die Zahlungsanweisung lautet (erste Receptur), sind portopflichtig, sofern nicht der Empfänger oder Zahlende von der Verbindlichkeit, die Zahlung bei der ersten Receptur in Empfang zu nehmen oder zu leisten, rechtsgültig entbunden ist.

Insbesondere dürfen Besoldungsgelder, Diäten und Gebühren an Beamte oder Commissarien nicht portofrei abgesandt werden, vielmehr hat für dergleichen Sendungen der Empfänger das Porto zu zahlen,

Digitized by Google

es sei denn, daß die Versendung durch dienstliche Anordnungen nothwendig geworden ist, welche den Empfänger verhindern, die Beträge bei der betreffenden Kasse zu erheben.

§. 5.

Auf welche Kasse eine Zahlungs-Anweisung zu lauten hat, und welche in Folge dessen als erste Receptur anzusehen ist, wird nach den darüber bestehenden Vorschriften und allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen beurtheilt. Soweit nicht besondere Ausnahmen in den folgenden Vorschriften ein Anderes bestimmen, können nur Königliche Kassen als erste Receptur angesehen werden.

§. 6.

Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheits-Vermerke nicht versehen werden.

§. 7.

In solchen bei Staatsbehörden schwebenden Angelegenheiten, in denen die Verpflichtung einer Privat-Partei zur Portozahlung noch ungewiß ist, sind alle Sendungen als portopflichtig zu behandeln.

Die bei der Sache betheiligte Partei muß ihre Sendungen frankiren, und für andere Sendungen muß das Porto von derjenigen Behörde a conto der betheiligten Partei vorschußweise gezahlt werden, bei welcher die Sache schwebt. Dies muß insbesondere geschehen:

1) in allen Contraventions- und Defraudations-Sachen, namentlich in allen Steuer-, Zoll-, Stempel-, Post- und Porto-Contraventions-Sachen;
2) in allen fiscalischen Civil-Prozessen, sowohl für die Correspondenz mit den Gerichten als mit den Mandatarien des Fiscus, und zwar soll die Berichtigung des Porto für die Correspondenz mit den Mandatarien des Fiscus diesen überlassen werden, so daß die Schreiben der Behörden an die Mandatarien unfrankirt, von diesen an die Behörden aber frankirt eingeliefert werden.

Ist in dergleichen Fällen das vorgeschossene Porto uneinziehbar, sei es, weil die betheiligte Partei nach dem Ausgange der Sache zur Erstattung der Porto-Auslagen überhaupt nicht verpflichtet ist, oder weil die zu erstattenden Porto-Auslagen im Wege der Execution nicht haben beigetrieben werden können, so ist das ausgelegte Porto definitiv auf den zu dergleichen Ausgaben bestimmten Geschäfts-Bedürfniß-Fonds resp. auf den fiscalischen Prozeßkosten-Fonds zu übernehmen.

In den Fällen, wo in Contraventionssachen das Unvermögen oder die Nichtverpflichtung des Angeschuldigten bereits feststeht, oder die Denunciaten den ergangenen Erkenntnissen oder Resolutionen vollständig genügt haben, also kein Anspruch an sie mehr vorhanden ist, sondern nur noch über die ordnungsmäßige Verrechnung und formelle Beendigung der Sache ein Schriftwechsel stattfindet, geht die amtliche Correspondenz portofrei.

§. 8.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreien Packetsendungen in solchen Packeten zur Post gegeben werden, welche das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen.

Dabei ist den Behörden empfohlen worden, da, wo directe Eisenbahn-Verbindungen bestehen, größere Packete, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, als Frachtgut mit den Eisenbahnen zu versenden und die desfallsigen Kosten aus ihren Fonds zu bestreiten.

Packetsendungen, welche nicht Schriften, Acten, dienstliche Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände, z. B. Proben, Muster, Modelle, Siegel, Maaße, Waagen und Gewichte, überhaupt Utensilien enthalten, haben nur bis zum Gewicht von 20 Pfund für jede abgehende Post auf Portofreiheit Anspruch, so weit nicht Ausnahmen hiervon ausdrücklich bestimmt sind.

Ueberdies sollen die Posten überhaupt nicht dazu benutzt werden:

1) um die Versendung von Acten auszuführen, welche dadurch nothwendig wird, daß Registraturen verlegt, ganz oder theilweise geräumt, oder unbrauchbar gewordene Acten verkauft werden sollen;
2) um Behörden oder Beamten Schreibmaterialien zuzusenden und
3) um besonders umfangreiche Gegenstände, wie z. B. leere Fässer, Kasten, Kisten und andere Behältnisse, zu versenden.

Auch Geldsendungen sollen möglichst vermieden werden und es haben die Behörden Zahlungen durch Abrechnungen und Anweisungen in allen den Fällen zu bewirken, in denen dies füglich geschehen kann.

Digitized by Google

§. 9.

Auch für portofreie Sendungen muß entrichtet werden:

1) das Bestellgeld; die Bestellung mag am Orte der Post-Anstalt durch die gewöhnlichen Briefträger, oder außerhalb dieses Orts durch die Landbriefträger auszuführen sein;
2) das Packkammer- oder Lagergeld;
3) die Insinuationsgebühr für Schreiben mit Insinuations-Documenten;
4) die Einzahlungsgebühr für baare Einzahlungen;
5) die Procura-Gebühr für Vorschuß-Sendungen und die Recommandations-Gebühr.

Bei Sendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten bleiben diese Gebühren (Nr. 5) außer Ansatz.

In Betreff der Sendungen nach dem Auslande sind zu unterscheiden:

I. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche zum deutschen Postvereine gehören.

1) Correspondenz-Sendungen (Briefschaften).

Dergleichen Sendungen, welche in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen gewechselt werden, sind bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich im ganzen Postvereine portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

2) Fahrpost-Sendungen (Packete und Gelder, Briefe mit declarirtem Werthe, mit baaren Einzahlungen und mit Postvorschüssen).

Im ganzen Gebiet des Postvereins werden gewöhnliche Packete mit Schriften und Acten in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, portofrei befördert, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

Alle Fahrpost-Gegenstände anderer Art sind im Postvereins-Verkehr vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

II. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche nicht zum deutschen Postverein gehören.

Dergleichen Correspondenz- und Fahrpost-Sendungen werden, sofern denselben nach den vorangegangenen oder folgenden Bestimmungen im Inlande die Portofreiheit zusteht, von dem Preußischen Porto frei gelassen; eine Befreiung von der Entrichtung des ausländischen Porto tritt dagegen nicht ein, es sei denn, daß besondere Verträge für gewisse Sendungen die Portofreiheit auch auf den ausländischen Strecken zusichern.

Zweiter Abschnitt.

Ausnahme-Bestimmungen in Bezug auf einzelne Staatsdienst-Angelegenheiten.

§. 10.

Versendung der Regierungs-Amtsblätter und der Gesetz-Sammlung.

Die Regierungs-Amtsblätter, die Gesetz-Sammlung nebst dazu gehörigen Sach-Registern werden bei ihrer Versendung an die Abonnenten portofrei befördert.

§. 11.

In Angelegenheiten der Preußischen Bank.

In Angelegenheiten der Preußischen Bank, sowohl des Haupt-Bank-Directoriums als seiner Filial-Anstalten, tritt Portofreiheit in dem für die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten bestimmten Umfange mit folgenden Beschränkungen ein:

1) Die von der Bank ausgehenden Baarsendungen werden nur bis zum Gewichte von 600 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei befördert. Für das jedesmalige Mehrgewicht ist außer dem

Digitized by Google

Gewichts-Porto auch die tarifmäßige Assekuranz-Gebühr zu erheben, wobei der Werth des 600 Pfund übersteigenden Mehrgewichts nach dem Verhältnisse dieses Gewichtes zu dem Gewichte der ganzen Sendung berechnet und von dem hiernach ermittelten Werthbetrage die Assekuranz-Gebühr in Ansatz gebracht wird. Das Gewicht von Sendungen in Papiergeld soll dabei nicht in Anschlag kommen;

2) die von Privatpersonen an die Bank eingehenden oder von der letzteren an Privatpersonen gerichteten Geldsendungen innerhalb der zu 1. bestimmten Grenze werden nur dann portofrei befördert, wenn die betreffenden Königlichen Bankstellen ein besonderes Attest darüber geben, „daß die fraglichen Sendungen wirklich und lediglich im Interesse der Bank erfolgen und daß in keiner Hinsicht das Interesse von Privatpersonen dabei obwaltet."

§. 12.

Bau-Sachen.

In Bau-Sachen sind auch portofrei:

1) die Correspondenz der Königlichen Bau-Beamten über die im Auftrage ihrer vorgesetzten Königlichen Behörde unterzubringenden Entreprisen mit den Ouvriers oder Unternehmern, sobald diese Correspondenz lediglich auf die betreffende Königliche Bau-Angelegenheit sich beschränkt, selbst nach eingegangener Entreprise. Dasselbe gilt von dergleichen Correspondenz der Königlichen Behörden, wenn sie blos das Interesse der bauenden Behörde betrifft. Die von den Ouvriers oder Unternehmern ausgehende desfallsige Correspondenz ist unbedingt auszutaxiren, das Porto jedoch auf Bescheinigung des Königlichen Bau-Beamten oder der Königlichen Behörde, daß der Brief, und zwar ausschließlich, nur das Königliche Interesse betreffe, sofort zu erstatten;
2) die in Kreis-, Provinzial- und Actien-Chausseebau-Angelegenheiten durch das Aufsichts-Interesse des Staats verursachte Correspondenz zwischen den Königlichen Behörden und den betreffenden Commissionen und Gesellschaften;
3) Gelderspariisse, welche die bei öffentlichen Bau-Ausführungen (Chaussee-, Eisenbahn-, Festungs-, Kanal- ꝛc. Bauten) beschäftigten Arbeiter ihren Angehörigen in der Heimath zufließen lassen wollen, bei ihrer Versendung Seitens der betreffenden Behörde oder des von letzterer der Orts-Post-Anstalt namhaft zu machenden Beamten, an die Ortsbehörden. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Behörde oder des absendenden Beamten verschlossen sein. Schriftliche oder andere Mittheilungen der Arbeiter dürfen diesen Sendungen nicht beigepackt werden.

§. 13.

Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen.

In Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen soll auch die Correspondenz der Königlichen Behörden mit Privat-Bergwerks- und Hütten-Anstalten, wegen Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats, namentlich wegen der terminlich einzureichenden Betriebs-Uebersichten ꝛc., portofrei befördert werden.

§. 14.

Cautions-Angelegenheiten.

Amtscautionen (in Gelde oder in Staatspapieren), so wie die dafür zu zahlenden Zinsen gehen bei der Versendung zwischen Königlichen Kassen portofrei, sind aber bei ihrer Versendung zwischen der ersten Receptur und den betheiligten Beamten portopflichtig. Dasselbe gilt von den auszuhändigenden oder zurückzuliefernden Cautions-Empfangsscheinen.

§. 15.

In Angelegenheiten der Chausseegeld-Einnahme.

Portofreiheit genießen:

1) die Dienst-Correspondenz der Chausseegeld-Einnehmer bei Königlichen Hebestellen mit den vorgesetzten Königlichen Behörden;
2) die an die vorgesetzten Königlichen Behörden gerichteten Geldsendungen derjenigen Caussеegeld-Einnehmer, welche die Hebestelle für Königliche Rechnung verwalten, wogegen Geldsendungen derjenigen Einnehmer, welche die Hebestelle als Pächter für eigene Rechnung verwalten, portopflichtig sind.

In Ermangelung eines öffentlichen Siegels sind die hiernach portofreien Sendungen mit dem schwarzen Tagesstempel der Hebestelle zu verschließen.

Digitized by Google

§. 16.

Collectengelder.

Alle von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, von den katholischen Bischöfen oder von den Provinzial-Behörden für Kirchen, Schulen und andere milde Zwecke, insbesondere auch für Freitische armer Studenten auszuschreibende Haus- oder Kirchen-Collecten-Gelder gehen bei der Versendung an die betreffenden Behörden oder Kassen unter öffentlichem Siegel portofrei.

Dasselbe gilt von Collectengeldern, welche mit Genehmigung der Behörden für arme Abgebrannte gesammelt worden sind, doch tritt für diese die portofreie Beförderung erst dann ein, wenn von dem General-Post-Amte bestimmt worden ist, zwischen welchen Personen resp. Behörden, und unter welchen Formen die Versendung geschehen muß.

§. 17.

Denuncianten-Antheile in Steuersachen.

Die Versendung von Denuncianten-Antheilen und Gratifikationen, die aus Anlaß von Steuer- und Zoll-Contraventionen Seitens der Steuer-Behörden an einzelne Empfänger gezahlt werden, soll portofrei erfolgen.

§. 18.

Domainen-Rentgefälle, Forst- und Contributionsgelder.

Wenn Seitens der Domainen- und Forst-Verwaltung Domainenpächter oder andere Personen für einen bestimmten Bezirk mit Einhebung von Domainen- oder Forstgefällen, resp. mit Leistung von Zahlungen für Rechnung der Domainen- und Forst-Verwaltung amtlich beauftragt sind, so genießen die desfallsigen Geldsendungen zwischen solchen Domainen- resp. Forst-Unter-Erhebern und den vorgesetzten Königlichen Kassen Portofreiheit.

Dagegen bleiben portopflichtig:

1) der Pachtzins, welchen die Domainenpächter für die ihnen verpachteten Realitäten an die Regierungs-Hauptkassen oder sonstige ihnen contractlich bezeichnete Königliche Kassen einzusenden haben;
2) der Geldverkehr zwischen den Königlichen Forstkassen und solchen Forst-Unter-Erhebern, welche von den Forstkassen-Rendanten privatim angenommen worden sind.

§. 19.

Eichungs-Sachen.

Sendungen von Gewichtsstücken zwischen den Zoll- und Steuer-Behörden einerseits und den Eichungs-Commissionen oder Eichungs-Aemtern andererseits, welche durch die gesetzlich angeordnete dreijährige Prüfung der Zollgewichte herbeigeführt werden, gehen

1) auf Eisenbahn-Coursen bis zum Gewichte von 20 Pfund mit jeder abgehenden Post,
2) auf anderen Coursen bis zum Gewichte von 100 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei.

Maaße und Gewichte, welche an Eichungs-Aemter zum Eichen gesendet und von diesen remittirt werden, sind in allen Fällen portopflichtig.

§. 20.

Gensd'armerie-Sachen.

Portofrei sind:

1) die Dienstberichte, welche die Gensd'armen an die landräthlichen Behörden und bei außerordentlichen Ereignissen dem Ersten Wachtmeister und dem Chef der Land-Gensd'armerie zu erstatten haben;
2) Gensd'armerie-Effecten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef der Land-Gensd'armerie und den Gensd'armerie-Behörden und zwischen der Oeconomie-Commission der Land-Gensd'armerie und einzeln stationirten Gensd'armen oder Stationen zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe Gensd'armerie-Behörde oder Station, nach Maßgabe der in dieser Beziehung über die Portofreiheit der Militair-Effecten getroffenen Bestimmungen.

§. 21.

In Impfungs-Sachen.

In Impfungssachen geht portofrei: die Correspondenz der Behörden und Medizinal-Beamten unter öffentlichem Siegel, desgleichen die Versendung von Lymphen Seitens der Königlichen Schutz-Impfungs-Anstalt in Berlin und der Kreis-Physikate.

Digitized by Google

Auch sollen die von den Ortsbehörden in der Eigenschaft als Impfstations-Vorstände gesammelten Impfkosten bei der Einsendung an die Landraths-Aemter oder Kreiskassen portofrei befördert werden.

§. 22.

Invaliden-Anstellungs- und Unterstützungs-Sachen.

Es soll jedem Invaliden, welcher sich bei der Post-Anstalt seines Wohnorts als zur Versorgung qualificirt ausgewiesen hat, gestattet sein, vierteljährlich einen Brief in seinen Anstellungssachen an irgend eine beliebige Behörde mit der Post portofrei zu versenden und eben so oft eine Resolution in dergleichen Angelegenheiten portofrei zu empfangen. Invaliden-Unterstützungsgelder, die aus Königlichen Fonds oder in Folge der vom Staate angeordneten Collecten gezahlt werden, sind bei ihrer Versendung zwischen Königlichen Behörden und Kassen, oder von denselben, ebenfalls portofrei.

§. 23.

Allerh. Kabinets-Schreiben und Gnaden-Geschenke.

Allerhöchste Kabinets-Schreiben gehen portofrei, wenn sie mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen sind.

Sind Allerhöchste Kabinetsschreiben auf Immediat-, Unterstützungs- ꝛc. Gesuche von Privatpersonen ohne einen solchen Vermerk an die betreffenden Provinzial-Behörden gerichtet, so ist das Porto dafür zu zahlen und von der betreffenden Privatperson wieder einzuziehen. Kann solches wegen Armuth der Debenten nicht geschehen, so ist das Porto den Behörden gegen Rückgabe der desfalls zu bescheinigenden Adresse zu erstatten.

Königliche Gnadengeschenke und Unterstützungen sind portofrei zu befördern.

§. 24.

Landes-Cultur-Sachen.

In Angelegenheiten der Ablösungen, Dienstaufhebungen, Gemeinheitstheilungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sollen ausnahmsweise portofrei befördert werden:

1) die Correspondenz
   a. mit Kirchen Königlichen Patronats,
   b. mit unvermögenden Privat-Kirchen, Pfarren und Schulen, und
   c. mit armen Parteien.

   Ist jedoch bei dergleichen Sendungen eine andere, nicht arme Partei betheiligt, so findet diese Portofreiheit keine Anwendung, vielmehr muß alsdann die Zahlung des vollen Porto's erfolgen.

   Daß eine Privat-Kirche, Pfarre oder Schule als unvermögend anzusehen ist, muß der General- oder Special-Commission nach der Bestimmung des §. 4 unter No. 4 des Gesetzes, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851, Gesetz-Sammlung Seite 622, bescheinigt sein. In so weit aber in dergleichen Angelegenheiten unvermögender Privat-Kirchen u. s. w. Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzungen des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrechte qualificiren, das durch ihre Concurrenz entstandene Porto zu tragen.

   Das Armenrecht einer Partei muß nach der Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 den General- oder Special-Commissionen nachgewiesen sein;

2) der Schriftwechsel der General- und Special-Commissionen mit den Königlichen Regierungen, Landraths- und Steuer-Aemtern, wegen Vertheilung der Abgaben auf die bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse abgetretenen Grundstücke, imgleichen die Versendung der Recesse in Separationssachen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen an die Staats-Behörden denen die Oberaufsicht obliegt;

3) die Correspondenz, welche die General- und Special-Commissionen wegen der an Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu leistenden Zahlungen zu führen haben und die aus den Staats-Kassen, insbesondere aus den Kassen der General-Commissionen an Commissarien, Sachverständige und Zeugen zu zahlenden Gebühren und Auslagen, wogegen die Correspondenz wegen der von den Parteien einzusendenden an Königliche Kassen, Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu berichtigenden Gelder der Portozahlung unterliegt, wobei es keinen Unterschied macht, ob eine solche

Digitized by Google

Partei aus einem einzelnen Interessenten oder aus ganzen Gemeinden besteht. Es soll jedoch in den Fällen, in welchen von der Auseinandersetzungs-Behörde nachgegeben ist, daß dergleichen Gelder in Abschlagszahlungen an die Steuer-Empfangskasse abgeführt werden, diese als erste Receptur angesehen werden.

Endlich soll

4) von portopflichtigen Acten-Sendungen, wenn sie in Packetform unter der Bezeichnung:

„Guttsherrlich-bäuerliche Regulirungssachen, Porto-Moderation laut Allerhöchster Ordre vom 25. April 1836"

von den General- oder Spezial-Commissionen zur Versendung eingeliefert werden, nicht das Brief-, sondern nur das Güter-Porto erhoben werden.

Auf Sendungen in Briefform bis 16 Loth findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 25.

In Angelegenheiten der beiden Häuser des Landtags.

Während der Dauer der Sitzungen des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten sind portofrei:

1) alle Briefe und Acten-Sendungen, welche an die Präsidenten des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten, oder an die Häuser direct adressirt sind, oder welche von den Präsidien abgesendet werden, sofern diese Sendungen mit dem Vermerke:

„Angelegenheiten des Herrenhauses",

oder:

„Angelegenheiten des Hauses der Abgeordneten"

bezeichnet, mit dem Stempel des Hauses bedruckt und mit der Namensunterschrift oder dem Namensstempel des Präsidenten, oder mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Bureau-Directors versehen sind;

2) Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth, welche an die Mitglieder des Herrenhauses oder des Hauses der Abgeordneten, unter Bezeichnung dieser Eigenschaft nach Berlin adressirt sind, oder von denselben in Berlin zur Post gegeben werden, sofern die Briefe von dem Mitgliede handschriftlich mit seinem Namen bezeichnet sind.

Ausgenommen von der portofreien Beförderung sind jedoch die couvertirten regelmäßigen Versendungen von Zeitungen und Tagesblättern.

Außerdem sind

3) nach dem Schlusse der Sitzung die zu den Verhandlungen der Häuser gehörigen Drucksachen, deren Uebersendung an die Mitglieder noch erforderlich wird, portofrei zu befördern, so weit die Versendung durch die betreffenden Bureaus unmittelbar unter deren Siegel und unter Bezeichnung des Inhalts und dessen Beglaubigung durch die eigenhändige Namens-Unterschrift des Bureau-Directors stattfindet.

§. 26.

Königliche Lotterie-Sachen.

Die Correspondenz, Packete mit Lotterie-Listen, Loosen, Registern und Rechnungen, sowie die Geldsendungen von der General-Lotterie-Direction an die von derselben angestellten Einnehme oder von diesen an die gedachte Behörde sind portofrei, wogegen die Correspondenz-, Geld- und Packet-Sendungen der angestellten Lotterie-Einnehmer und ihrer Unter-Einnehmer unter einander, desgleichen die Correspondenz ꝛc., welche blos das Interesse einzelner Privat-Personen in Lotterie-Angelegenheiten zum Gegenstande hat, der Portozahlung unterliegen.

§. 27.

Münz-Sachen.

In Angelegenheiten der Königlichen Münze sind:

1) die von der Königlichen Münze an die Königlichen Regierungen und deren Kassen abgehenden Scheidemünz-Sendungen,

2) alle Gold- und Silbersendungen, welche an die Königliche Münze eingehen,

mit dem Vorbehalte portofrei, daß der Postverwaltung diejenigen baaren Auslagen zu erstatten sind, welche dieselbe für die Beförderung der Sendungen an extraordinairen Post-Transportkosten und Eisenbahn-

Digitized by Google

fracht-Gebühren zu entrichten hat. Die Ermittelung dieser baaren Auslagen und deren Liquidirung erfolgt nach der Verfügung vom 2. März 1853 (Post-Amts-Blatt S. 139).

Von der Portofreiheit ausgeschlossen sind die Metallsendungen, welche fremde Regierungen der Münze zum Ausprägen zugehen lassen.

Die von der Königlichen Münze an Privatpersonen für eingelieferte Metalle abzusendenden Gelder (Rimeßgelder) sind portopflichtig.

Die in den Klingebeuteln vorgefundenen ungültigen Münzsorten sind, wenn sie von den Geistlichen und Kirchenvorständen — in Perioden von 2 bis 3 Jahren — an die Königliche Münze eingesandt werden, ebenso wie der von der Königlichen Münze dafür zu vergütende Metallwerth, portofrei zu befördern.

§. 28.

Paßpolizeiliche Angelegenheiten.

Die Correspondenz, welche zwischen den Behörden dadurch hervorgerufen wird, daß Wanderbücher, wenn sie abgelaufen sind und erneuert werden sollen, nicht an dem Orte, wo sich der Inhaber aufhält, sondern nur an dem Heimathsorte erneuert werden können, soll mit den Wanderbüchern und der dafür zu entrichtenden Stempelgebühr portofrei befördert und wenn der Betrag der Stempelgebühr durch Postvorschuß eingezogen wird, Procuragebühr nicht erhoben werden.

Ortsbehörden, welche im Auftrage der Landraths-Aemter Reisepäße und Paßkarten an die Extraheuten aushändigen und die Gebühren dafür einziehen, sind als erste Receptur anzusehen und dürfen diese Gebühren portofrei an die Kreiskasse abführen.

§. 29.

In Angelegenheiten der Rentenbank-Directionen.

Die den Rentenbank-Directionen übertragenen Geschäfte genießen Portofreiheit.

§. 30.

Salz-Debits-Sachen.

Das Comtoir der Königlichen Salz-Schifffahrt in Berlin und die Salz-Sellereien haben keinen Anspruch auf Portofreiheit. Es sollen jedoch:

1) die dienstlichen Erlasse der Königlichen Behörden an das Comtoir der Königlichen Salz-Schifffahrt in Berlin oder an dessen Schifffahrts-Expedition in Schönebeck;
2) die rein dienstliche Correspondenz zwischen den Salzfellern und den Königlichen Behörden portofrei befördert werden.

§. 31.

Sanitäts-Angelegenheiten.

Die den Kreis-Physicis zugehenden amtlich verordneten Anzeigen der Aerzte, Chirurgen, Thierärzte und Hebeammen über Krankheitsfälle sollen unter der Rubrik:

„Krankheits-Anzeigen"

portofrei befördert werden.

Sanitäts-Berichte der Königlichen Regierungen, welche auf Anordnung der letzteren unter den Medizinal-Personen der Provinz circuliren, sind bei diesen Versendungen ebenfalls portofrei. Wofern indeß dabei die Anwendung eines Dienstsiegels ermangelt, ist die Versendung offen oder unter Kreuz- oder Streifband zu bewirken.

§. 32.

Staatsschulden-Angelegenheiten.

Bei Ausreichung neuer Zins-Coupons

zu Staatsschuldscheinen und anderen Staatsschuld-Verschreibungen,

zu Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen,

zu den Rentenbriefen und den Schuldverschreibungen der Paderborner und der Eichsfeldschen Tilgungs-Kassen,

zu den Stamm- und Prioritäts-Actien und den Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, und

zu den Stamm- und Prioritäts-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn,

Digitized by Google

sollen, unter Vorbehalt des Widerrufs, die betreffenden Staatsschuldscheine, Schuldverschreibungen, Prämienscheine, Rentenbriefe und Actien, und die dazu gehörigen Coupons, wenn sie zwischen Königlichen Kassen und zwischen diesen und Privatpersonen zu dem gedachten Zwecke und innerhalb der zur Ausreichung der neuen Coupons bestimmten Frist zur Versendung gelangen, unter der Bezeichnung:

„Staatsschuldscheine u. s. w. zur Beifügung neuer Coupons, resp. mit neuen Coupons"

portofrei befördert werden.

Ebenso soll die Beförderung:

a) der von den Königlichen Kassen über den Eingang der betreffenden Staats-Schuldscheine u. s. w. an die Einlieferer zu übersendenden Quittungen;
b) der Aufforderungen der Königlichen Behörden zur Wiedereinreichung dieser Quittungen und zur Einsendung der Quittungen über den Rückempfang der Staats-Schuldscheine u. s. w. und die Behändigung der Coupons;
c) der Sendungen, mit welchen die ad b. genannten Quittungen eingereicht werden, unter dem Rubrum:

„Angelegenheiten, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Staats-Schuldscheinen u. s. w."

portofrei erfolgen.

§. 33.

Stempel-Angelegenheiten.

In Stempel-Angelegenheiten sind insbesondere portofrei:

1) die Stempel-Materialien, welche das Haupt-Stempel-Magazin in Berlin von Berlin nach den Provinzen versendet, bis zum Gewichte von 700 Pfund mit jeder abgehenden Post, doch darf jedes einzelne Packet das Gewicht von 100 Pfund nicht übersteigen. Werden durch dergleichen Sendungen unterwegs besondere Beipferde-Kosten veranlaßt, so können dergleichen Sendungen zur Ersparung dieser Kosten jedoch nur um höchstens zwei Posttage zurückgehalten werden;
2) die Sendungen von Stempelpapier Seitens einer Stempel-Distribution an Notare, welche dadurch nothwendig werden, daß sich an dem Wohnorte des Notars eine Stempel-Distribution nicht befindet, und er die zu seinen Acten nöthigen Stempel von einer auswärtigen Distribution beziehen muß, desgleichen die diesfällige Correspondenz und Geldsendungen zwischen der Stempel-Distribution und dem Notar;
3) die Correspondenz, welche in Stempel-Revisions-Angelegenheiten zwischen den Königlichen Provinzial-Steuer-Verwaltungen und Stempel-Fiscalen einerseits und den Notaren, sowie den sonst zu revidirenden Stellen andererseits geführt wird.

In Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten steht den Steuer- und Stempelpflichtigen die Portofreiheit grundsätzlich nicht zu.

In der Rheinprovinz werden die Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten nicht von den Gerichts-Behörden, sondern von dem Stempel-Fiscalat regulirt.

In diesen Angelegenheiten sind portopflichtig:

1) die Aufforderung des Stempel-Fiscalats an die Erben, zur Anmeldung der Erbschaftsfälle und zur Declaration der Erbschaften;
2) die Einsendung der Inventarien und Beläge von den nach §§. 16 und 17 des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 stempelpflichtigen Erbschafts-Vermächtnissen oder Schenkungen an das Stempel-Fiscalat;
3) die darauf bezüglichen Rückfragen, wenn sie durch die Schuld oder Versäumniß der Erben veranlaßt worden sind;
4) die Versendung der Feststellungs-Atteste des Stempel-Fiscalats und der Stempelbogen an dasselbe, sowie die Bescheinigung desselben über die geschehene Beibringung der Stempel.

Dagegen sind portofrei:

alle Sendungen des Stempel-Fiscalats und der Erben, hinsichtlich derjenigen Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten, die entweder gar nicht stempelpflichtig sind, oder bei denen die Stempelpflichtigkeit noch zweifelhaft ist, sowie alle diejenigen Verhandlungen, die lediglich das fiscalische Interesse bezwecken und nicht durch die Schuld der Erben herbeigeführt worden sind.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Schriftwechsel, welcher zwischen dem Stempel-Fiscalat und den Bürgermeistereien in Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten geführt wird. Die betreffenden Steuerbehörden und das Stempel-Fiscalat sind angewiesen, diejenigen Fälle, welche portofrei

Digitized by Google

behandelt worden sind und hiernächst als stempelpflichtig, mithin auch als portopflichtig, befunden werden, den Post-Anstalten zur Nachtaxirung und Erhebung des Porto anzuzeigen.

Deshalb sind die in diesen Angelegenheiten stattfindenden portofreien Rubricirungen überall zu respectiren.

Bei Stempel-Strafgeldern gilt diejenige Behörde als erste Receptur, welche die Stempelstrafe festgesetzt hat und bei Stempel-Nachforderungen die der Stempel-Revision unterworfene Stelle.

§. 34.

Steuer-Sachen.

Es sollen ausnahmsweise:

1) bei der Klassensteuer,
2) bei der Grundsteuer,
3) bei der Gewerbesteuer,
4) bei den Schoßgeldern (Hufen-, Giebelschoß- und Biergeldern),
5) bei den Servisgeldern,
6) bei den Renten in Rentenbank-Angelegenheiten und
7) bei den Domainen-Amortisations-Renten,

die mit der Einziehung dieser Steuern und Renten zur Königlichen Kasse beauftragten Communal-Behörden und Communal-Empfänger als erste Receptur angesehen werden.

Grundsteuergelder, welche in der Ober- und Nieder-Lausitz von den Ortserhebern an die ständischen Kassen eingesendet werden, sind portofrei.

Werden in Gewerbesteuer-Recurs-Angelegenheiten die Begutachtungen der Reclamationen von den Abgeordneten der betreffenden Gewerbesteuer-Klasse schriftlich in der Form von Rundschreiben gefordert, so soll die Circulation der desfallsigen Schriften portofrei erfolgen, wenn von dem betreffenden Landrathe oder von der betreffenden Regierung jeder solchen Sendung von Schriften ein offener besiegelter Begleitschein in Form eines Rundschreibens beigefügt und darin bemerkt wird, daß der Gegenstand der Sendung eine Gewerbesteuer-Reclamation betrifft, über welche das Gutachten der jedesmal zugleich namhaft zu machenden Abgeordneten der betreffenden Steuer-Gesellschaft eingefordert werde, und wenn die betreffenden Abgeordneten die ihnen zugegangenen Schriften und ihr Gutachten mit ihrem Privatsiegel verschließen und als Legitimation für die portofreie Weiterfendung den obengedachten offenen Begleitschein unter Kreuzband beifügen.

§. 35.

In Angelegenheiten der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

Die Ueber-Verdienstgelder, welche zum Vortheil gerichtlicher Straf- und Untersuchungs-Gefangener Seitens der Gerichte an die Orts-Obrigkeiten, oder zum Vortheil der aus den Straf-Anstalten entlassenen Sträflinge Seitens der Strafanstalts-Directionen entweder, wie es der Regel nach geschieht, an die Orts-Obrigkeiten der künftigen Wohnorte der Sträflinge, oder an einen, an solchen Orten bestehenden Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, oder an die betreffenden Kreisbehörden versandt werden, sind bei dieser ihrer Versendung portofrei.

Werden in Königlichen Straf-Anstalten detinirte Gefangene nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. April 1854 außerhalb der Anstalt beschäftigt, so sollen die durch solche Beschäftigung veranlaßten dienstlichen Correspondenz- und Acten-Sendungen zwischen den Strafanstalts-Directionen und den Beamten, denen die Beaufsichtigung der Gefangenen übertragen ist, insoweit die Acten das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen, und die Geldsendungen der Strafanstalts-Directionen an solche Beamte portofrei befördert werden.

Wenn Geistliche der Königlichen Straf-Anstalten auf Veranlassung der vorgesetzten Behörden sich mit der Unterbringung und dem weiteren Fortkommen der entlassenen Sträflinge beschäftigen, so sind außer den dienstlichen Communicationen mit den Königlichen Behörden auch portofrei:

1) die desfalls stattfindende Correspondenz zwischen den gedachten Geistlichen und Privatpersonen;
2) die von genannten Geistlichen an Privatpersonen abzusendenden Packete mit Kleidungsstücken oder Erbauungsbüchern für die entlassenen Sträflinge bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Sämmtliche Briefe und Adressen ad 1 und 2, sowie die unter und bis zu 1 Pfund schweren Packete sind offen oder unter Kreuz- oder Streifband und unter dem Vermerke:

„Strafanstalts-Angelegenheit"

zu versenden.

Digitized by Google

§. 36.

In Angelegenheiten, betreffend den Transport und die Verpflegung von Vagabonden und Gefangenen.

Geldsendungen, welche von Königlichen Strafanstalts-Directionen für den Transport von Vagabonden und sonstigen Gefangenen an Eisenbahn-Verwaltungen zu zahlen sind, sowie die zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen resp. deren Beamten und den Strafanstalts-Directionen wegen des Transports von Vagabonden und Gefangenen zu führende Correspondenz sind portofrei.

Die Correspondenz muß offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden.

Im Uebrigen haben Vagabonden- ꝛc. Transport- oder Verpflegungsgelder nur dann auf Portofreiheit Anspruch, wenn sie aus Königlichen Fonds oder als Auslagen an andere Behörden aus Landarmen-Fonds zu zahlen sind.

In der Regel sollen dergleichen Gelder gleich durch die zurückgehenden Transporteurs erstattet und die Versendung mit der Post hierdurch vermieden werden.

§. 37.

Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

In Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt werden portofrei befördert:

1. die Correspondenz der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt mit den Königlichen Behörden, sowie mit ihren Kommissarien, insofern dieselbe das allgemeine Interesse der Anstalt betrifft;
2. die Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von den Behörden den auf ihren Etats stehenden Beamten in Abzug gebracht und entweder an die allgemeine Wittwen-Kasse unmittelbar, oder an die Haupt-, beziehungsweise Instituten-Kassen der Königlichen Regierungen oder andere Königliche Kassen zur weiteren Beförderung an die allgemeine Wittwen-Kasse versendet werden;
3. diejenigen Gelder, welche von der allgemeinen Wittwen-Kasse an die Haupt-, beziehungsweise Instituten-Kassen der Königlichen Regierungen als Zuschüsse zu den aus diesen Kassen zu zahlenden Wittwen-Pensionen, wenn die den Beamten von ihren Besoldungen abgezogenen Beiträge nicht ausreichen, abgesendet werden.

Alle anderen Sendungen, insbesondere Geldsendungen in Bezug auf die Verwaltung der Anstalt, Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von einzelnen Personen an die gedachten Behörden und Kassen eingesendet werden, Beträge, welche an einzelne Interessenten versandt werden, und alle Sendungen an die einzelnen Interessenten oder von denselben unterliegen der Portozahlung.

§. 38.

Zollvereins-Sachen.

In Angelegenheiten des Zollvereins sind portofrei:

1. Briefe und Packete mit Acten bei ihrer Versendung zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins;
2. Packete mit Rechnungen, Schriften und Drucksachen, welche von dem Central-Bureau des Zollvereins in Berlin an die Regierungen der Zollvereins-Staaten versandt werden, mit Vorbehalt des Widerrufs und mit der Maßgabe, daß die portofrei zu befördernden Packete einzeln das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen dürfen.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über den Umfang der Portofreiheit bestimmter staatlicher oder anderer öffentlichen Corporationen und Institute.

§. 39.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten öffentlichen Corporationen und Institute genießen in ihren Angelegenheiten Portofreiheit nur in dem in dem Verzeichnisse ausdrücklich bestimmten Umfange. Steht ihnen hiernach die portofreie Versendung von Packeten zu einem Gesammtgewichte von mehr als 20 Pfund zu, so darf dennoch jedes einzelne Packet das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen, wenn es auf portofreie Beförderung Anspruch haben soll.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Aeußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen.

§. 40.

Soll eine nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreie Sendung von den Postbeamten als solche anerkannt werden, so muß sie, soweit specielle Vorschriften nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmen:

1. mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und
2. auf der Adreßseite mit dem Portofreiheitsvermerke

versehen sein.

Bei Sendungen, welche von einzeln stehenden Königlichen Beamten ausgehen, welche keine Königliche Behörde repräsentiren, und an andere einzeln stehende Beamte, oder an Privatpersonen, oder an nicht Königliche Behörden oder Beamte gerichtet sind, sowie bei allen Sendungen, welche von nicht Königlichen Beamten oder Behörden (§. 1 Absatz 2) und insbesondere von den im dritten Abschnitte bezeichneten öffentlichen Instituten ausgehen, muß

3. der Portofreiheits-Vermerk vorschriftsmäßig beglaubigt sein (§. 43).

§. 41.

Verschluß.

Ausnahmsweise soll den Gensd'armen gestattet sein, ihre Dienstberichte (§. 20) in Ermangelung eines Diensiegels mit ihrem Privatsiegel zu verschließen.

Dasselbe soll den Salzkellern, den städtischen und Communal-Förstern, Unterförstern und Waldwärtern in Betreff der nach §. 30 und resp. nach der Bestimmung unter No. 11 des Verzeichnisses portofreien Dienst-Correspondenz in Staatsdienst-Aufsichtssachen gestattet sein.

Walten in diesen Fällen Bedenken über die dienstliche Eigenschaft des Absenders ob, so muß diese auf Verlangen der Post-Anstalt, bei welcher die Einlieferung erfolgt, näher nachgewiesen werden.

§. 42.

Portofreiheits-Vermerk.

Die Bezeichnung

„Königliche Dienstsache"

reicht für alle diejenigen Sendungen aus, welche in Staatsdienst-Angelegenheiten nach den allgemeinen Grundsätzen im ersten Abschnitte portofrei befördert werden.

Bei Sendungen, für welche Portofreiheit auf Grund der Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts in Anspruch genommen wird, muß der Portofreiheits-Vermerk in genereller Fassung die Angelegenheit bezeichnen, für welche die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, z. B. „Dienst-Cautionsgelder", „Allgemeine Kirchensache", „Cathedral-Steuergelder u. s. w., damit der Postbeamte durch eine Vergleichung des Inhalts des Portofreiheits-Vermerks mit den über die Portofreiheit ergangenen Bestimmungen beurtheilen kann, ob der Sendung die Portofreiheit zusteht.

§. 43.

Beglaubigung.

Die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks erfolgt dadurch, daß der absendende Beamte oder der Vorsteher der im §. 40 bezeichneten mittelbaren Behörden und öffentlichen Institute dem Portofreiheits-Vermerke seine Namens-Unterschrift und seinen Stand oder amtlichen Charakter eigenhändig hinzufügt. Die Vorsteher der erwähnten Behörden und öffentlichen Institute können zwar einen ihnen beigegebenen Bureau-Beamten ein- für allemal beauftragen, für sie den Portofreiheits-Vermerk durch ihre Namens-Unterschrift zu beglaubigen; sie müssen jedoch, wenn die Beglaubigung durch die Namens-Unterschrift des Beauftragten von den Postbeamten berücksichtigt werden soll, den Beauftragten der Orts-Post-Anstalt namhaft machen. Ebenso muß diese von Stellvertretungen, durch welche eine Veränderung in der Person des zur Beglaubigung berechtigten Beamten u. s. w. eintritt, in Kenntniß gesetzt werden.

Unterbeamte dürfen mit der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks nicht beauftragt werden.

Wegen Angabe der absendenden Behörde auf der Adresse bei portofreien Correspondenzen und Sendungen im Postvereins-Verkehr siehe §. 9.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

§. 44.

Entspricht die äußere Beschaffenheit der Sendung den Vorschriften der §§. 40 bis 43 in der einen oder anderen Beziehung nicht, so muß die Sendung von den Post-Anstalten als portopflichtig behandelt und austaxirt werden, auch wenn dieselbe an eine Königliche Behörde gerichtet sein sollte. Dabei ist der Grund der Austaxirung auf der Adresse kurz zu vermerken, z. B. öffentliches Siegel fehlt, Beglaubigung fehlt.

Wird in dergleichen Fällen die Portofreiheit der Sendung:

a. durch Vorzeigung des Inhalts, oder
b. bei Sendungen an Königliche Behörden durch Namhaftmachung des Absenders und kurze Angabe des Inhalts der Sendung und deren Bescheinigung auf dem Couverte

dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet, der absendenden Behörde aber von der Nichtbeachtung der betreffenden Vorschrift zur Abstellung ähnlicher Versehen von der betreffenden Post-Anstalt Nachricht gegeben.

Die Erstattung des Porto erfolgt nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Fünfter Abschnitt.

Controllirung der portofreien Rubriken.

§. 45.

Es gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten aller Behörden und Beamten, jede Verkürzung der Porto-Einnahme durch mißbräuchliche Anwendung des Portofreiheits-Vermerks von der Staats-Kasse abzuwenden und insbesondere strenge darüber zu wachen, daß:

1) nur solche Sendungen unter dem Vermerke der Portofreiheit abgelassen werden, denen die Portofreiheit zustanden ist, daß ferner
2) bei portofreien Sendungen die Vorschriften der §§. 40 bis 43 über die äußere-Beschaffenheit einer portofreien Sendung genau beachtet werden, und daß endlich
3) bei eingehenden, mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen sorgfältig geprüft wird, ob der Sendung die Portofreiheit auch zusteht, und wenn solches nicht der Fall ist, der Orts-Post-Anstalt unter Beifügung des Converts oder einer, mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, mit Bezeichnung des Absenders und kurzer Angabe und Bescheinigung des Inhalts, sowie bei Sendungen von Behörden mit Angabe der Expeditions-Nummer, von der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks Nachricht gegeben wird.

§. 46.

Die Postbehörden und Postbeamten sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen in Absicht auf die Anwendbarkeit dieses Vermerkes zu controlliren, und, wenn begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten, die Sendung bis zur näheren Ausweisung über den portofreien Inhalt mit Porto zu belegen.

Bei Ausführung der Controlle soll jedoch, zur Vermeidung jeder unzeitigen Belästigung der Behörden, mit Vorsicht und möglichster Schonung zu Werke gegangen werden. Walten begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit ob, so wird auf die Adresse der Vermerk gesetzt:

„bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit",

und wenn der Adressat die Erstattung des von ihm erhobenen Portos verlangt, damit auf gleiche Weise wie in dem §. 44 bestimmten Falle verfahren.

Ergiebt sich bei Vorzeigung des Inhalts der Sendung, oder bei Sendungen an Behörden aus der Bescheinigung des Inhalts auf der Adresse, daß eine portopflichtige Sendung mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen worden ist, so hat die distribuirende Post-Anstalt der Post-Anstalt des Aufgabe-Ortes von dem Falle, unter Mittheilung der Beweisstücke, Nachricht zu geben.

Diese zieht von dem Absender (auch von der absendenden Behörde) das Porto für die Sendung und das einfache Briefporto für die Rücksendung ein, und veranlaßt das Erforderliche in Absicht auf die Einleitung der Untersuchung wegen Porto-Contravention gegen den Absender. Die Einleitung der Untersuchung bleibt jedoch bei Sendungen von Behörden auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen sich ergiebt, daß der betreffende Beamte bei der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks durch ein

Digitized by Google

eigenes persönliches Interesse geleitet worden ist, insbesondere seine amtliche Stellung dazu gemißbraucht hat, Privatsendungen unter dem Portofreiheits-Vermerke abzuschicken oder portofreien dienstlichen Sendungen Privat-Mittheilungen beizufügen.

In allen übrigen Fällen der unrichtigen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks muß bei der absendenden Behörde die Rüge im Disciplinarwege gegen den betreffenden Beamten beantragt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Acten der vorgesetzten Ober-Post-Direction zu übersenden, welche die Rüge gegen den betreffenden Beamten bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu beantragen und sich davon Kenntniß zu verschaffen hat, daß dergleichen mißbräuchliche Anwendungen des Portofreiheits-Vermerks nicht ungerügt bleiben.

Sollten sich bei einer und derselben Behörde die Fälle einer mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks oft wiederholen, so ist die Abstellung solcher Mißbräuche bei der höheren Behörde zu beantragen oder, nach Bewandtniß der Umstände an das General-Post-Amt zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 47.

Wird bei Sendungen, welche entweder wegen Mängel in der äußeren Beschaffenheit (§§. 40 bis 43) oder wegen begründeter Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit (§. 40) austaxirt worden sind, die Zahlung des Porto's und in Folge dessen die Annahme der Sendung verweigert, so sind dergleichen Sendungen von den Post-Anstalten als unbestellbar zu behandeln und an die Post-Anstalt des Abgangs-Ortes zurück zu schicken. Ist jedoch eine solche Sendung von einer Königlichen Behörde abgelassen worden und wird Seitens des Adressaten deren portofreie Verabfolgung verlangt, so ist dieser zwar kein Anstand zu geben, in solchen Fällen aber eine genaue Abschrift der Adresse mit Angabe der absendenden Behörde, welche aus dem Siegel zu ersehen oder vom Empfänger zu erfragen ist, zur weiteren Veranlassung, unter Angabe der obwaltenden Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit, der vorgesetzten Ober-Post-Direction einzureichen.

§. 48.

Meinungsverschiedenheit über die Portofreiheit einer Sendung zwischen einer Post-Anstalt und einer anderen Behörde muß die Post-Anstalt zur Entscheidung der vorgesetzten Ober-Post-Direction vortragen, und darf sich über dergleichen Meinungsverschiedenheiten in eine Correspondenz mit anderen Behörden nicht einlassen.

Die Ober-Post-Directionen haben in den ihnen zweifelhaften Fällen die Entscheidung des General-Post-Amts einzuholen.

Die Vorschriften dieses Regulativs treten an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse, von denen die §§. 22 bis 79, §§. 85 bis 90, §§. 92 bis 101, §§. 139 bis 181, §§. 216 bis 220, §§. 223 bis 246, §§. 250 bis 285 und §§. 287 bis 294 und die dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen hiermit aufgehoben werden.

Berlin, den 3. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen öffentlichen Corporationen und Institute, auf deren Portofreiheit die Bestimmung des dritten Abschnitts Anwendung findet.

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
1	der Königlichen Akademie der Künste in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse der Akademie betreffende Correspondenz; B. die an die Akademie und für dieselbe eingehenden Gelder. Diese Portofreiheit erstreckt sich auch auf die betreffende Correspondenz- und Geldsendungen der mit der Akademie in Verbindung stehenden Provinzial-Kunstschulen, und zwar: a) der Kunstschule in Königsberg i. Pr., b) der Kunst- und Handwerksschule zu Danzig, c) der Kunst-, Bau- und Handwerksschule zu Breslau, d) der Kunst- und Handwerksschule zu Magdeburg, e) der Kunstschule in Erfurt; C. die von den vorgedachten Provinzial-Kunstschulen an die Akademie eingehenden Probearbeiten der Schüler, so wie die Rücksendung dieser Probearbeiten von der Akademie, ferner die von der letzteren an die Provinzial-Kunstschulen und an die Zeichnen-Klassen der Gymnasien und der Realschulen zu versendenden Zeichnungen, Ornamente und ähnlichen Lehrmittel. Das Freigewicht dieser Sendungen ist jedoch bei den Sendungen der Kunstschulen an die Akademie auf 20 Pfd., und bei den Sendungen der Akademie an die Kunstschulen auf 40 Pfd. im Ganzen mit jeder abgehenden Post beschränkt.
2	der Königlichen Kunst-Akademie in Düsseldorf und der Kunst-Akademie in Königsberg in Pr.	A. die das allgemeine Interesse dieser Akademieen betreffende Correspondenz; B. die an und für diese Akademieen eingehenden Gelder.
3	der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin.	A. Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen ausschließlich nur das allgemeine Interesse der Akademie und nicht das Privat-Interesse einzelner Mitglieder oder anderer Personen betreffen und von der Akademie abgelassen werden; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen an die Akademie und für dieselbe gezahlt werden.
4	der Akademie der gemeinnützigen Wissenschaften in Erfurt.	Briefe und Packetsendungen, welche im ausschließlichen Interesse der Akademie von dieser abgelassen werden oder an dieselbe eingehen.
5	der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern.	die Correspondenz der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern in Stettin mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Provinz Pommern.
6	der Königlichen Leihbank für Weber in Bielefeld.	die Correspondenz mit den Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der Leihbank, insofern bei dieser Correspondenz ein Privat-Interesse nicht concurrirt.
7	der Königlichen Bibliothek in Berlin.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an die Bibliothek und für dieselbe gezahlt werden.

Digitized by Google

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
8	der Königlichen Blinden-Anstalt in Berlin.	A. die rein amtliche Correspondenz im allgemeinen Interesse der Anstalt; B. Gelder, welche aus Staatsfonds der Anstalt gezahlt werden.
9	des Königlichen botanischen Gartens in Berlin.	A. Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 40 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen dessen eigene Angelegenheiten und sein eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an diese Anstalt und für dieselbe eingezahlt werden.
10	der Königlichen Heilanstalt der Charité in Berlin.	A. die amtliche Correspondenz, wohin jedoch Aufforderungen an Privatpersonen wegen Zahlung von Kur- und Verpflegungskosten, und Erlasse, bei denen ein Privat-Interesse concurrirt, nicht gehören; B. Geldzuschüsse aus Königlichen Kassen; C. die durch die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Breslau zu beziehenden Revenüen.
11	der Communal-Verwaltung.	Sendungen, bei denen es sich um solche Gegenstände handelt, welche das Ober-Aufsichtsrecht des Staates über die Communal-Verwaltung betreffen. Zu den hiernach portofreien Sendungen wird auch gerechnet der dienstliche Schriftwechsel: 1) der von den Königlichen Regierungen angestellten und bestätigten Communal-Oberförster, und in der Rheinprovinz auch der Kreisförster unter sich und mit den betreffenden Königlichen Behörden. 2) der städtischen und Communal-Förster, Unter-Förster und Waldwärter einerseits, mit den ihnen vorgesetzten Communal-Oberförstern resp. Kreisförstern und den betreffenden Königlichen Behörden andererseits, soweit es sich dabei um eine Angelegenheit der von diesen Beamten im Namen des Staats auszuübenden Aufsicht über die Communal-Forstverwaltungen handelt. Diese Sendungen müssen mit öffentlichem Siegel verschlossen sein oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden.
12	der Deichschau-Commissionen.	die amtliche Correspondenz der Deichschau-Commissionen mit Königlichen Behörden, soweit es sich dabei lediglich um Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats handelt.
13	der Domstifter zu Brandenburg, Merseburg, Naumburg und Zeitz.	die Correspondenz mit Königlichen Behörden, welche durch das dem Staate zustehende Ober-Aufsichtsrecht hervorgerufen wird.
14	der Privat-Eisenbahnen.	Correspondenz, Acten und Drucksachen bei ihrer Versendung: A. zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen und den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen und in Dienstsachen; B. zwischen der Direction einer Eisenbahn-Gesellschaft, ihren verschiedenen Bureaus und ihren oberen Beamten (bis zum Stations-Vorsteher und Güter-Expedienten einschließlich abwärts) untereinander und zwischen ihnen einerseits, und a) ihren übrigen Beamten, sowie b) den Directionen anderer Eisenbahn-Verwaltungen, mit denen sie durch den Eisenbahn-Geschäftsbetrieb in Verbindung stehen, deren Bureaus und deren oberen Beamten andererseits in reinen Dienstsachen;

Digitized by Google

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		C. zwischen den Directionen der durch den Deutschen Eisenbahn-Verein verbundenen Eisenbahn-Gesellschaften untereinander in Angelegenheiten des Deutschen Eisenbahn-Vereins. Concurrirt bei diesen Sendungen (A., B. und C.) ein Privat-Interesse, so sind dieselben portopflichtig. Die Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel verschlossen sein oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden. Die zwischen den Eisenbahn-Gesellschaften oder Verwaltungen vorkommenden Geldsendungen und Sendungen von geldwerthen Sachen, welche die Ausgleichung ihrer Forderungen aus dem directen Verkehr zum Gegenstande haben, insofern die Sendungen bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach einer anderen Preußischen Post-Anstalt bestimmt sind. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Eisenbahn-Gesellschaft verschlossen sein und die Bezeichnung „Eisenbahn-Dienstsache" tragen.
15	des Schlesischen Freikuxgelder-Fonds.	die Correspondenz, Gelder und Packete, welche in Angelegenheiten des Freikuxgelder-Fonds zwischen den Königlichen Berg-Behörden und den Knappschafts-Aeltesten in Schlesien zur Versendung gelangen, sowie die aus diesem Fonds zu zahlenden Schulgeld-Beträge bei ihrer Versendung von den Königlichen Behörden an die betreffenden Kreis-Kommunalkassen.
16	des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse des Instituts betreffenden Correspondenz- und Packetsendungen; B. die Correspondenz mit den Kuratorien der Provinzial-Gewerbeschulen, sowie für Packetsendungen in Angelegenheiten derselben; C. Geldsendungen aus Königlichen Kassen an das genannte Institut. Die Sendungen müssen mit einem Dienstsiegel verschlossen sein.
17	der Handelsgerichte.	die mit einem öffentlichen Siegel verschlossene, rein amtliche Correspondenz der Handelsgerichte, wohin auch die Dienst-Correspondenz der einzelnen Handelsgerichte unter sich gehört.
18	der Handelskammern.	A. die Correspondenz zwischen den Behörden des Staats und den Handelskammern, wenn sie unter öffentlichem Siegel oder unter dem Siegel einer Handelskammer (§. 25 des Gesetzes v. 11. Februar 1848) geführt wird; B. die dienstliche Correspondenz zwischen einer Handelskammer und einzelnen Mitgliedern derselben, wenn diese nicht an einem und demselben Orte wohnen, und die Correspondenz offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben wird; C. Waaren, welche von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im allgemeinen Interesse an eine Handelskammer zur Ansicht und Weiterbeförderung an andere Handelskammern abgesandt werden, sofern sie bei der Weiterbeförderung mit dem Siegel der Handelskammer verschlossen und mit dem Vermerke: „circulirt auf Anweisung des Ministeriums" versehen sind.
19	der Hebammen-Institute.	A. die rein dienstliche Correspondenz dieser Institute; B. Gelder, welche Behufs der Unterstützung der Land-Hebeammen

Digitized by Google

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		a. die Geistlichen bei Traunngen und Taufen erheben, bei ihrer Einsendung an die betreffenden Superintendenten oder Kreiskassen, oder Regierungs-Hauptkassen, b. bei Trauungen und Geburten unter den Juden und Dissidenten eingezogen werden, bei ihrer Versendung an die betreffenden Königlichen Kassen.
20	der Provinzial-Hilfskassen: 1) der Rheinprovinz zu Cöln; 2) der Prov. Schlesien zu Breslau; 3) der Provinz Posen zu Posen; 4) der Provinz Sachsen zu Magdeburg; 5) der Provinz Preußen zu Königsberg i. Pr., einschließlich der dieser Hülfskasse übertragenen Verwaltung des Meliorationsfonds für die Provinz Preußen. der Hülfskassen für die communalständischen Verbände: 1) der Kurmark zu Berlin; 2) der Neumark zu Cüstrin; 3) der Altmark zu Stendal; 4) der Ober-Lausitz zu Görlitz; 5) der Nieder-Lausitz zu Lübben; 6) von Neu-Vorpommern und Rügen zu Stralsund; 7) von Altpommern zu Stettin	die Correspondenz mit den Behörden, sowie mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Landestheile, welche jeder einzelne Verband umfaßt. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versandt werden.
21	der Provinzial-Hülfskasse in Münster.	A. die vorstehend unter No. 20 erwähnte Correspondenz; B. Geldsendungen zwischen der Provinzial-Hilfskasse in Münster und den Westphälischen Sparkassen, wegen zinsbarer Unterbringung von Sparkassengeldern bei der gedachten Hilfskasse.
22	nachbenannter kaufmännischer Corporationen: a) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin; b) der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin;	die Correspondenz dieser Corporationen mit den Staatsbehörden, sofern solche mit öffentlichem Siegel versehen ist.

Digitized by Google

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	c) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig; d) des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Memel; e) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Tilsit; f) des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr.; g) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing; h) der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Magdeburg; i) der Deputirten der Kaufmannschaft zu Stralsund; k) der Alterleute der Kaufmannschaft zu Greifswald; l) der Alterleute der Kaufmannschaft zu Barth, und m) der Deputirten des Kaufmanns-Collegiums zu Wolgast.	
23	der Knappschafts-Vereine resp. Kassen.	die Correspondenz dieser Vereine resp. Kassen mit Königlichen Behörden in Aufsichts-Angelegenheiten.
24	der Kirchen und in Cultus-Sachen.	die Dienst-Correspondenz, Tabellen und Listen, welche in allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen, der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, und der Katholiken, zwischen der Geistlichkeit und ihren vorgesetzten Behörden zur Versendung kommen, sowie jeder dienstliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichtsrecht des Staats zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung a. der Recesse in Separationssachen der Kirchen, b. der Kirchen-Rechnungssachen, c. der Hypotheken-Documente zur Prüfung der Sicherheit, und d. der courshabenden Papiere zur In- und Außer-Coursesetzung an die vorgesetzten Königlichen Aufsichts-Behörden gehört. Dagegen sind alle Correspondenz- und sonstigen Sendungen, welche das Privat-Interesse der einzelnen Kirchen, namentlich deren Bauten, die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens, sowie Bestallungs-, Ordinations- und andere Privatsachen betreffen, portopflichtig. Es sollen jedoch ausnahmsweise noch portofrei befördert werden: A. Kirchengelder, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Preußischen Bank von den Verwaltungs-Behörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem

Digitized by Google

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		Verkehre mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten; B. die Amts-Correspondenz wegen der Pfarr-Bauten Königlichen Patronats, sowie die desfalls aus Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge; C. die Correspondenz der Litthauischen und der Ostpreußischen Aemter-Kirchen wegen der Verwaltung ihres Grund- und Kapital-Vermögens und wegen ihrer sonstigen Privat-Interessen, sofern dabei ausschließlich das Interesse dieser Kirchen und nicht das Interesse eines Andern concurrirt; D. die von der Rheinischen und von der Westphälischen Provinzial-Synode ausgehenden Geldsendungen, sowie Geldsendungen der Kreis-Synoden an die Rheinische und die Westphälische Provinzial-Synode; dagegen sind Geldsendungen der einzelnen Kirchen-Gemeinden an die Kreis-Synodalkassen, resp. deren Rechner portopflichtig; E. die für die katholischen Dom-Kirchenkassen bestimmten Cathedral-Steuergelder bei ihrer Versendung von den Pfarrern an die Erzpriester und Dechanten und von diesen an die Domkirchen-Baukassen in allen betheiligten Diöcesen; F. die Mehr-Gevattergelder, welche in Alt-Pommern (Regierungsbezirke Stettin und Cöslin) zur Erhebung kommen; bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Hauptkassen. Bei der Versendung dieser Gelder von den einzelnen Kirchspielen bis zu den Superintenden sind dieselben portopflichtig; G. die Gebühren für Haustrauungs-Concessionen bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Hauptkassen; H. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs; J. die gedruckten offenen Zettel, vermittelst deren die katholischen geistlichen Brüderschaften oder Sodalitäten am Schlusse des Jahres die Namen aus ihrer Mitte verstorbener Sodalen einander mittheilen. In Angelegenheiten der, in Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 gebildeten Synagogen-Gemeinden sind Correspondenzsendungen zwischen den Vorständen dieser Gemeinden einer- und den Königlichen Staatsbehörden andererseits in Cultussachen, bei denen es sich lediglich um eine Angelegenheit der vom Staate über das Cultuswesen auszuübenden Ober-Aufsicht handelt, portofrei, ebenso genießen die von den Juden-Aeltesten an Königliche Behörden einzureichenden Tabellen (Sterbelisten) Portofreiheit.
25	der Landarmen-, Landirren-, Landarbeits- und Corrections-Anstalten, d. h. solcher Anstalten, welche einem nach den Vorschriften der §§. 9, 10 und 11 des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung de 1843 S. 8) gebildeten	A. die dienstlichen Correspondenz- und Akten-Sendungen zwischen diesen Anstalten und anderen öffentlichen Behörden, sofern diese Sendungen das ausschließliche Interesse dieser Anstalten betreffen oder durch das Ober-Aufsichtsrecht des Staats hervorgerufen werden; B. die an diese Anstalten aus Staats-Fonds eingehenden Gelder; C. Landarmen-Geldbeiträge, welche die Kreis- und Kämmerei- (Communal-) Kassen an diese Anstalten einsenden. Wo, wie in der Rheinprovinz, diese Geldbeiträge von den Königlichen Regierungs-Hauptkassen von den zum Verbande gehörenden Gemeinden eingezogen und zu gewissen Terminen der Landarmen-Anstalt übersendet werden, sind diese Sendungen portofrei, wogegen diese Geld-

Digitized by Google

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	Landarmen-Verbande angehören.	beiträge bei ihrer Versendung von Gemeinden an die Regierungs-Hauptkasse der Portozahlung unterliegen; D. Geldsendungen, welche diese Anstalten für eigene Rechnung Behufs der Erstattung von Auslagen an andere Behörden oder zur Auszahlung von Unterstützungsgeldern an Behörden oder direct an die betreffenden Empfänger zur Post geben. Dagegen sind portopflichtig: a) alle Sendungen, welche das Privat-Interesse der in diese Anstalten aufgenommenen Individuen oder der betheiligten einzelnen Communen betreffen; b) alle Sendungen in Bezug auf den kaufmännischen Geschäftsbetrieb der Anstalten, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Grund- und Capital-Vermögens derselben. Diese Portofreiheit der Landarmen- ꝛc. Anstalten genießen auch die Landarmen-Anstalten der Städte Berlin, Potsdam, Frankfurt a. O. und Breslau, welche jede einzeln für sich einen Landarmen-Verband bildet. Da jedoch die Landarmen-Anstalten dieser Städte zugleich zu Ortsarmen-Zwecken verwendet werden, so beschränkt sich für diese Anstalten die Portofreiheit lediglich auf diejenigen der gedachten Sendungen, welche ausschließlich zur Erreichung von Zwecken der Landarmenpflege erlassen werden. Auf Privat- und Communal-Armen-Anstalten bezieht sich diese Portofreiheit nicht, vielmehr haben dergleichen Anstalten nur dann und nur insoweit auf Portofreiheit Anspruch, als ihnen solche ausdrücklich bewilligt worden ist, oder nach den allgemeinen Bestimmungen unter No. 11 resp. 30 dieses Verzeichnisses zusteht.
26	der landschaftlichen Credit-Institute, einschließlich des neuen landschaftlichen Credit-Vereins für die Provinz Posen.	die Correspondenz- und die Packet-Sendungen mit Acten bis zum Gewichte von 20 Pfd. zwischen den General-, Provinzial- und Departements-Landschafts-Directionen und deren Directoren einerseits und dem Königlichen Ministerium des Innern und den für einzelne Landschaften bestellten Commissarien andererseits, soweit sie in allgemeinen Landschafts-Angelegenheiten stattfinden und unter Dienstsiegel-Verschluß und der Bezeichnung: „Herrschaftliche Landschafts-Sachen" abgesendet werden.
27	der Provinzial- und Communal-Landtage und der Kreistage, sowie in ständischen Angelegenheiten.	A. die den Landraths-Aemtern von den Orts-Obrigkeiten — Städten und Dorfgemeinden — über den Erfolg der im Auftrage des Staats vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der Land- und Kreistage zu machenden Anzeigen; B. die brieflichen Mittheilungen, welche zwischen dem Vorsitzenden des Landtages resp. Kreistages und den einzelnen Mitgliedern desselben in Land- resp. Kreistags-Angelegenheiten, z. B. bei Einberufung der Mitglieder, bei Zusage oder Ablehnung Seitens der Eingeladenen, oder bei Nachsuchung der Diäten- und Reisekosten-Vergütung ꝛc. nothwendig stattzufinden haben. Sofern die Anzeigen zu A. und die Briefe der Land- resp. Kreistags-Mitglieder zu B. nicht offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden, sind dieselben zwar auszutaxiren, das Porto ist aber auf Bescheinigung des Landraths-Amts resp. des Vorsitzenden des Land- oder Kreistages sofort zu löschen oder zu erstatten.

Digitized by Google

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		C. der Schriftwechsel, welcher in Landtags-Angelegenheiten zwischen dem Vorsitzenden des Landtages und dem Königlichen Landtags-Commissarius oder zwischen dem Vorsitzenden der Communal-Landtage und öffentlichen Behörden geführt wird; D. Geldbeiträge der Provinzial-Einsaßen zu den Kosten der Provinzial- und Communal-Landtage bei ihrer Versendung von den Communen an die zur Verwaltung dieser Gelder bestimmte Kasse. Die Portofreiheit sonstiger Sendungen in Land- oder Kreistags-Angelegenheiten, welche von Königlichen Behörden ausgehen oder an Königliche Behörden gerichtet sind, wird nach den allgemeinen Grundsätzen über Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten beurtheilt. In ständischen Angelegenheiten sind Geldbeiträge portofrei, welche für kreisständische Zwecke von den Communen an die kreisständische Kasse oder von letzterer an öffentliche Behörden oder Institute versandt werden.
28	der öffentlichen Lehr-Anstalten, nämlich: 1) der Gymnasien, Realschulen und sonstigen anerkannten höheren Lehr-Anstalten (Progymnasien, höhere Bürgerschulen); 2) der öffentlichen Elementarschulen.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen, so wie der dienstliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichtsrecht des Staates zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung: a) der Recesse in Separationssachen der Schulen, b) der Schulrechnungssachen, c) der Hypotheken-Dokumente zur Prüfung der Sicherheit, d) der courshabenden Papiere zur In- oder Außer-Coursesetzung an die vorgesetzten Königlichen Aufsichtsbehörden gehört; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen oder von Communen an diese Lehr-Anstalten und für dieselben gezahlt werden; C. Programme, soweit deren Einreichung den höheren Lehr-Anstalten und Realschulen vorgeschrieben ist, bei deren Versendung an die betreffenden Staatsbehörden oder deren Registraturen und Schul-Anstalten. Dagegen sind portopflichtig Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Correspondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Lehr-Anstalt angestellten Individuums oder einer Privatperson concurrirt, wie solches bei Sendungen zwischen den Lehr-Anstalten und Buchhandlungen ꝛc. wegen der Anschaffung von Büchern ꝛc. der Fall ist, oder welche die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens dieser Lehr-Anstalten betreffen. Ausnahmsweise sollen jedoch noch portofrei befördert werden: D. Gelder dieser Lehr-Anstalten, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Bank von den betreffenden Verwaltungsbehörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehre mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten; E. die Correspondenz wegen Schulbauten Königlichen Patronats, sowie die deßfalls aus Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge; F. Schulstrafgelder, welche zur Versendung für Schulzwecke bestimmt sind, bei ihrer Versendung von den ersten Recepturen (Landraths-Aemtern ꝛc.) an die Königlichen Superintendenten;

Digitized by Google

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		G. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs; H. die den Schullehrern in Ostpreußen aus dem Königsbergschen monte pietatis durch Vermittelung der Kreiskassen zugehenden Gelder.
29	der Königlichen höheren Forst-Lehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfund mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen an diese Anstalt und für dieselbe gezahlt werden, wogegen Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Anstalt angestellten Individuums oder einer Privatperson concurrirt, portopflichtig sind.
30	der milden Stiftungen, wohin alle öffentlichen Armen-Anstalten, insbesondere Armenhäuser, Hospitäler-, Waisen- u. Arbeitshäuser (§§. 32 ff. Tit. 19 Th. II. des Allg. Landrechts), sowie die unter Aufsicht des Staats stehenden Damenstifter zu rechnen sind.	A. der dienstliche Schriftwechsel, welcher durch das Ober-Aufsichtsrecht des Staats hervorgerufen wird, in dem für Kirchen bestehenden Umfange; B. Geldzuschüsse, welche aus Staatsfonds an milde Stiftungen gesandt werden; C. die aus dem Verkehre zwischen den milden Stiftungen und den Königlichen Bankstellen entstehenden Hin- und Hersendungen der Gelder und Correspondenz; D. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs.
31	der Königlichen Museen.	die Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen der Verwaltung der Königlichen Museen, welche das allgemeine und ausschließliche Interesse der Königlichen Museen betreffen; Geldsendungen jedoch nur bis zum Betrage von 100 Thalern, und Packetsendungen nur bis zum Gesammtgewichte von 20 Pfund mit jeder abgehenden Post.
32	der Pensions- und Unterstützungskassen für Beamte: a) der Königl. Staats-Eisenbahnen: b) der unter dauernder Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen, welche von den betreffenden Königlichen Eisenbahn-Directionen verwaltet werden.	A. die Correspondenz- und Aktensendungen, welche zwischen Königlichen Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der gedachten Kassen stattfinden; B. die an die genannten Kassen zu zahlenden Beiträge, wenn solche durch die Königlichen Eisenbahnbehörden von den bei diesen angestellten Beamten erhoben und an die Pensions-Kassen eingesandt werden; C. die Pensionen und Unterstützungsgelder, wenn deren Uebersendung Seitens der Pensions-Kassen an Königliche Kassen oder Behörden zur Auszahlung an die Empfänger erfolgt.
33	der von dem Königlichen Consistorium in Stettin verwalteten Pensionskasse für emeritirte evangelische Geistliche.	A. die Correspondenz mit den Königlichen Behörden; B. die von den Geistlichen zu dieser Kasse zu leistenden Geldbeiträge bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die genannte Pensions-Kasse in Stettin.
34	der mit Genehmigung des Staates bestehenden Kreis- und Communal-Sparkassen, sowie der	die Correspondenz mit den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs bewilligt worden.

Digitized by Google

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	Kreis-Darlehnskassen zu Montjoie, Schleiden und Malmedy.	
35	der Königlichen Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen.	die Correspondenz zwischen den Königlichen Seminarien und den Superintendenten, Schul-Inspectoren und Ortsbehörden: a) über Führung und Verhalten der Zöglinge; b) über Einberufung zu Aspiranten- und anderen Prüfungen, sowie Mittheilungen über Seminar-Verhältnisse und über Bedingungen der Aufnahme; c) in Kostgeld- und Freitisch-Angelegenheiten, imgleichen d) in Betreff der abzuhaltenden pädagogischen Lehrcurse, sowie e) Mittheilung allgemeiner Anordnungen und Vorschriften wegen der Seminar-Bildung, und endlich f) Programme für Schulmänner und Präparanden-Bildner, insoweit dabei die Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats in Betracht kommt. Dagegen darf bei der Correspondenz in Königlichen Seminar-Angelegenheiten, welche die Seminarien mit Privatpersonen zu führen haben, die Portofreiheit eben so wenig angewendet werden, wie bei der Correspondenz in reinen Privat-Angelegenheiten der Zöglinge, und bei den Sendungen, welche sich auf Lieferungen für den Bedarf der Seminarien beziehen.
36	der in den verschiedenen Provinzen unter Leitung der Königlichen Regierungen stehenden Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten.	die Correspondenz- und Geldsendungen, welche zwischen den betreffenden Verwaltungs-Behörden oder den Regierungs-Haupt- und Institutenkassen einerseits und den Kreis-Organen der unter ihrer Leitung stehenden Unterstützungs-Anstalten andererseits vorkommen, wogegen die Correspondenz- und Geldsendungen zwischen einzelnen Interessenten und den Kreis-Organen oder Verwaltungs- und Kassen-Behörden der Portozahlung unterliegen.
37	der Königlichen Universitäten, der Königlichen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster u. des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sowie der mit denselben verbundenen Institute.	A. die Correspondenz- und Packet-Sendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, die aus Königlichen Fonds an die Universitäten u. s. w. oder deren Institute und für dieselben gezahlt werden. Dagegen sind portopflichtig Correspondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, welche die Verwaltung des Grund- oder Kapital-Vermögens der Universitäten ꝛc. betreffen, oder dadurch veranlaßt werden, oder bei welchen das Interesse der bei den Universitäten ꝛc. angestellten Individuen oder einer Privatperson concurrirt. Ausnahmsweise soll jedoch noch portofrei befördert werden: C. die Informations-Correspondenz der Quästuren bei den Universitäten u. s. w. mit den Behörden Behufs der Einziehung gestundeter Honorare.
38	der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Societäten, und zwar:	
	a) der landschaftl. Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen.	A. die von den Departements-Directionen der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen — in Danzig, Marienwerder und Schneidemühl — bei eintretenden Brandschäden an Societäts-

Digitized by Google

Lauf. №.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		Mitglieder zu erlassenden Aufträge zur Untersuchung dieser Brandschäden; B. die Ausschreiben der Departements-Directionen an die einzelnen Societäts-Mitglieder Behufs Einzahlung der jährlich zu repartirenden Feuer-Societäts-Beiträge; C. die von den Departements-Directionen an die Abgebrannten mit der Post zu versendenden Entschädigungsgelder, und D. alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der landschaftlichen Feuerversicherungs-Societät für Westpreußen zwischen den Societäts-Behörden unter sich, so wie zwischen denselben und Königlichen Staatsbehörden versandt werden. Geldbeiträge der Societäts-Mitglieder sind bei der Einsendung an die Societätskasse resp. an die Departementskasse — auch wenn die Einsendung durch Ortsbehörden erfolgt — unbedingt portopflichtig.
	b) der übrigen öffentlichen Immobiliar-Feuer-Societäten, welchen nach dem Regulativ vom 12. October 1855 (Post-Amtsblatt Seite 251, Ministerialblatt für innere Verwaltung 1855 No. 10) Portofreiheit zu gewähren ist, nämlich: 1) der Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft; 2) der Immobiliar-Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländl. Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder; 3) der Immobiliar-Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen;	alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der Societäten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden, einschließlich der Geldbeiträge der einzelnen Societäts-Mitglieder bei ihrer Versendung von den Ortsbehörden, welche mit deren Einziehung beauftragt gewesen, und deshalb als erste Receptur zu betrachten sind, sowohl an die Societäts-Haupt- (General- resp. Regierungs-Haupt-) Kassen, als an die Spezial- (Kreis-) Kassen; wogegen Privatpersonen und einzelne Interessenten ihre Briefe an die Feuer-Societät frankiren müssen, indem ihnen und den an sie ergehenden Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten kommt, so wie überhaupt alle Sendungen in diesen Feuer-Societäts-Angelegenheiten, welche nicht zugleich von Behörden ausgehen und an Behörden gerichtet sind, der Portozahlung unterliegen.

Digitized by Google

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	4) der Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder;	
	5) der Feuer-Societät für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausschluß der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg u. Finsterwalde;	
	6) der Land-Feuer-Societät der Neumark;	
	7) der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Districte Jüterbog und Belzig;	
	8) der Feuer-Societät für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werber, Gülzow und Stepenitz;	
	9) der Feuer-Societät für das platte Land von Alt-Pommern;	
	10) der Neu-Vorpommerschen Brand-Assekuranz-Societät;	
	11) der Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau;	

Digitized by Google

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	12) der Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz; 13) der Feuer-Societät des Markgrafthums Ober-Lausitz Preußischen Antheils; 14) der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Posen; 15) der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen; 16) der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen; 17) der Feuer-Societät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein; 18) der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät; 19) der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt; 20) der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Westphalen; 21) der Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz.	
39	der Versicherungs-Gesellschaft der Provinz Schlesien zur Verhütung der durch Rindviehseuche veranlaßten Verluste (Gesetz v. 30 Juni 1841 Ges.-Samml. S. 285).	A. die amtliche Correspondenz der betreffenden Behörden wegen Aufnahme und Revision der Vieh-Assecuranz-Kataster; B. die amtliche Correspondenz zwischen den Königlichen Regierungen und den Unterbehörden, sowie zwischen den letzteren und den Vieh-Assecuranzkassen (Regierungs-Hauptkassen) in den übrigen allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft. Andere, als die zu 1. und 2. bezeichneten Sendungen, insbesondere Geldsendungen in diesen Angelegenheiten, sind portopflichtig.

Digitized by Google

120) Kanal-Polizei-Reglement für den Elbing oberländischen Kanal.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird, unter Aufhebung des Reglements vom 17. März 1854, für den Elbing oberländischen Kanal folgendes Kanal-Polizei-Reglement hierdurch erlassen.

§. 1.

Bestimmungen über die Schiffsgefäße, Flöße und Ladungen.

Schiffsgefäße, welche auf dem Elbing oberländischen Kanal zugelassen werden sollen, dürfen nicht länger als 78 Fuß über Stewing lang und 9 Fuß 6 Zoll breit sein, auch nicht über diese Breite beladen werden. Die Ladungshöhe über Wasser darf nicht mehr als 9 Fuß betragen. Der zulässige größte Tiefgang ist 3 Fuß 6 Zoll. Bei Holzflößen darf die untere Breite das Maaß von 8 Fuß nicht überschreiten, wobei die Seitenstücke des Floßes gerade sein müssen; dabei können aber so viel Schichten über einander gepackt werden, daß der größte Tiefgang des Floßes 3 Fuß 6 Zoll nicht überschreitet. Bei dieser Art der Floßbildung darf die obere Breite des Floßes, d. h. der obersten Holzlage 9 Fuß 6 Zoll nicht übersteigen.

Ein so construirtes Floß wird, bei gesundem Holze und vorsichtigem Verbande 12 bis 15 Stück enthalten und, wenn die Länge des Holzes nicht viel über 40 Fuß beträgt, können zwei Gelenke hinter einander auf einem Wagen, also 24 bis 30 Stück zugleich über jede geneigte Ebene gefördert werden. Derartig verbundene Flöße dürfen auch die Schleusen passiren, ohne einen höheren Zoll als den nach der feststehenden Fläche von 1000 □ Fuß berechneten, zu entrichten. Flöße, welche die Schleusen passiren sollen, dürfen einzeln höchstens 96 Fuß Länge haben. Unverbundenes Holz wird zum Transporte auf dem Kanal nicht zugelassen.

Das Belasten der Steuer mit losen Steinen oder andern losen Körpern ist nicht gestattet.

§. 2.

Jedes Schiff muß seinen Namen und den Wohnort des Eigenthümers mit deutlicher Schrift hinten am Spiegel oder an der Seite des Schiffes führen, sowie die Nummer, welche dasselbe nach dem Register der Kanal-Aufsichts-Behörde enthält. Ferner muß das Maaß des Tiefganges am Vorder- und Hintersteven von Fuß zu Fuß, mit Angabe der Zolle, deutlich zu erkennen sein.

§. 3.

Bemannung und Ausrüstung.

Jedes Fahrzeug muß von einem sachkundigen Führer, welcher seine Qualifikation nachzuweisen und deshalb nöthigenfalls eine Prüfung vor der Kanal-Aufsichts-Behörde abzulegen hat, geleitet werden.

Auch muß jedes Fahrzeug mit hinreichender Mannschaft besetzt sein, um bei jeder Witterung regiert zu werden.

Die Fahrzeuge müssen mit tüchtigem Anker und Tauwerk und mit den sonst zu ihrer Leitung und Befestigung erforderlichen Geräthen versehen sein.

§. 4.

Verhalten während der Fahrt.

Eine Reihenfolge der Fahrt im Kanal findet nicht Statt.

In dem Kanal darf nicht gesegelt werden. Die größeren Kanalschiffe dürfen mit Pferden niemals im Trabe getreidelt werden. Das Vorbeifahren geschieht stets rechts. Wo aber nur ein Treidelsteg vorhanden, muß, wenn zwei Schiffe oder Holzflöße sich begegnen, das abwärts fahrende Schiff (von Dt. Eylau nach Elbing und von Liebemühl nach Osterode wird abwärts gerechnet) ꝛc. die Leine fallen lassen und am Ufer des Treidelsteges den Kanal so breit frei lassen, daß das andere Fahrzeug ungehindert passiren kann.

§. 5.

Die Fahrbahn soll stets frei gehalten werden.

Während im Kanal gebaggert wird, müssen die beim Bagger eintreffenden Schiffe anhalten, bis der Baggermeister das Zeichen zum Vorüberfahren giebt. Jeder Baggermeister hat jedoch die Fahrt spätestens

Digitized by Google

nach 10 Minuten unentgeltlich zu räumen. Die Schiffer sind verbunden, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um die Vorbeifahrt zu beschleunigen. Holzflöße werden während der Arbeitszeit des Baggers nur gegen besondere Erlaubniß der Kanal-Aufsichts-Behörde vorbeigelassen.

Ein fortgesetztes Nebeneinanderfahren zweier Schiffe oder Flöße ist nicht gestattet.

§. 6.

Wenn zwei oder mehrere Zugthiere zum Treideln des Schiffes verwendet werden, so dürfen diese niemals neben einander, sondern müssen einzeln hinter einander gespannt werden.

§. 7.

Es ist den Schiffern unbenommen, auch des Nachts den Kanal zu befahren, sie müssen dann aber eine hellbrennende, ringsumher leuchtende Laterne an einer Stange, 8 Fuß über Wasser angebracht, führen.

Holz darf des Nachts nicht geflößt werden.

Die Holzflöße müssen vielmehr bei eintretender Nacht an das dem Treidelstege gegenüberliegende Ufer anlegen.

§. 8.

Verhalten beim Laden, Löschen und Landen.

Zum Laden, Löschen und Landen sind besondere, als solche bezeichnete Plätze bestimmt und es steht Niemandem frei, beliebig an den Ufern des Kanals anzulegen.

Wenn dieses in ganz besonderen unvorhergesehenen Fällen unumgänglich nöthig ist, so darf es nur an dem, dem Treidelstege entgegengesetzten Ufer stattfinden. Sind an beiden Ufern Treidelstege, so legt der Schiffer auf derjenigen Seite an, auf welcher die Treidler sich befinden, hat aber dafür zu sorgen, daß die folgenden Fahrzeuge nicht aufgehalten werden. Niemals darf ein Anker auf das Land, sei es, wo es wolle, gelegt werden, vielmehr dürfen Schiffe und Flöße nur an den dazu bestimmten Pfählen befestigt werden und sind abedann hinten und vorn festzulegen. Die Schiffe und Flöße dürfen in keinem Falle Seite an Seite anlegen. Die Masten müssen im Kanal, wenn das Schiff an der Treidelstegseite liegt, stets niedergelegt sein.

§. 9.

Geländer, Rammerpfähle und Steine dürfen zum Befestigen der Schiffe niemals gebraucht werden. Ist ein Schiffer genöthigt, an einer Stelle anzulegen, wo keine Haltepfähle vorhanden sind, so wird ihm gestattet, dazu eigene sogenannte Hartpfähle, jedoch nicht näher als 6 Fuß von der oberen Dossirungskante des Ufers entfernt, einzuschlagen.

§. 10.

Muß ein Schiff des Nachts am Ufer im Kanal oder in einem See liegen bleiben, so muß dasselbe eine brennende Laterne an einer Strenge die Nacht hindurch aushängen.

§. 11.

Wenn der Winter sich einstellt, darf kein Schiff, Holzfloß ꝛc. im Kanal liegen bleiben, dieselben müssen vielmehr sofort und unter allen Umständen aus dem Kanal nach dem nächsten Hafen gebracht werden.

Welche Strecken der Wasserstraße für die Winterbahn zu benutzen sind, wird durch besondere Verordnungen bestimmt werden.

§. 12.

Ausnahmsweise soll das Laden und Löschen außerhalb der Häfen nur gestattet sein:

a. den am Kanal angrenzenden Grundbesitzern für die Abfuhr ihrer Crescenz und das Heranschaffen ihrer Bedürfnisse, wenn ihnen vom Kanal-Baubeamten die Anlagestelle bezeichnet ist;

b. in allen Fällen, wo die Erhaltung der Ladung gefährdet und ein Umstechen, Lüften ꝛc. derselben unerläßlich wäre.

Die Erlaubniß muß stets dazu eingeholt und der verursachte Schaden vollständig vergütet werden.

§. 13.

Die Beförderung durch die Schleusen und über die geneigten Ebenen.

Jedes Schiff, Floß ꝛc. muß mindestens 200 Fuß ober- oder unterhalb einer Schleuse oder geneigten Ebene liegen bleiben, bis es die Erlaubniß zum Einfahren erhalten hat. Bei den geneigten Ebenen hat der Schiffer durch ein weit hörbares lautes Zeichen (Glocke oder Pfeife) seine Ankunft zu melden.

Digitized by Google

§. 14.

Zur Feststellung der Reihenfolge der Beförderung hat jeder Schiffer oder Flößer bei Ankunft vor einer Schleuse oder geneigten Ebene sofort beim Schleusenmeister, Maschinenführer oder Zollerheber sich zu melden.

Diese Beamten tragen da, wo es ihnen zur Pflicht gemacht ist, unter laufender Nummer ein:

1. Tag und Stunde der Ankunft — 2. Namen, Heimath und Nummer des Schiffes oder Flosses — 3. Namen des Rheders — 4. Namen des Schiffers — 5. Art der Ladung — 6. Tiefgang des Fahrzeuges.

Die laufende Nummer des Registers bestimmt die Reihenfolge der Beförderung durch die Schleusen und auf den geneigten Ebenen ohne Unterschied der größeren und kleineren Fahrzeuge.

Jede Schleuse und geneigte Ebene hat ihre eigene Reihenfolge und Niemand ein Vorrecht aus einer niedrigeren Nummer bei einer früher passirten Schleuse oder geneigten Ebene.

§. 15.

Liegt bereits Flößholz vor einer Schleuse oder geneigten Ebene und es kommen Schiffe an, so muß bei Mangel einer gütlichen Verständigung zwischen den Interessenten die Beförderung in der Art wechseln, daß eine Fahrt für Schiffe und eine für Flößholz eintritt.

§. 16.

Die Zahl der Schiffe und Flößhölzer, welche befördert werden können, bestimmt der zur Stelle befindliche Beamte.

§. 17.

Post-, Personen- und sonstigen Schiffen, die zu einer schnelleren Beförderung autorisirt oder berechtigt sind, sowie den mit Militair-Effekten beladenen Schiffen steht das Recht zu, sofort zur Beförderung zu gelangen, ohne dafür eine andere Abgabe zu geben, als die gewöhnlichen Schiffe. Sie führen auf Grund einer besonders einzuholenden Genehmigung der Kanal-Aufsichts-Behörde das betreffende Wort in der Flagge.

Lichterfahrzeuge werden beim Schleusen ꝛc. den anderen Schiffen gleich geachtet.

§. 18.

Die Beförderung der Schiffe und Flöße durch die Schleusen und über die geneigten Ebenen wird von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang ununterbrochen ausgeführt. An Sonn- und Festtagen darf nur Nachmittags von 2 Uhr bis Sonnenuntergang die Fahrt gefördert werden.

Hindernisse in der Beförderung, welche bei den Schleusen oder geneigten Ebenen vorkommen können, ziehen niemals Anspruch auf Entschädigung für verspätete Fahrt nach sich.

§. 19.

Die Besatzung ist verpflichtet, das Füllen und Leeren der Schleusen-Kammern, sowie das Oeffnen und Schließen der Thore nach Anleitung des Schleusenmeisters zu bewirken.

Eigenmächtiges Oeffnen und Schließen der Thore ist verboten.

§. 20.

Jedes Schiff ist mit Vorsicht in die Kammer und die Gitterwagen und ebenso aus denselben zu führen. In der Kammer und auf dem Wagen muß das Schiff mit eigenem Tauwerk resp. mit den dazu vorhandenen Ketten festgehalten werden, so daß es nicht gegen die Thore und Wände schlägt oder früher abschwimmt, als die Fahrt es gestattet.

Die Benutzung der Bootshaken, Schiebruder, so wie aller mit Eisen beschlagenen Stangen ꝛc. ist in Schleusen, so wie an Brücken, Bohlenwerken ꝛc. verboten.

Kein Fahrzeug darf in einer Schleuse oder an den geneigten Ebenen sich länger aufhalten, als die Beförderung dieser Kanalmittel erfordert.

§. 21.

Jeder Schiffer ist verpflichtet, die Rollbrücken, welche er mit seinem Schiff ꝛc. passirt, vorschriftsmäßig zu öffnen und eben so wieder zu schließen, selbst dann, wenn er sie angeblich offen gefunden hätte. Findet der Schiffer eine Sicherheitsschleuse geschlossen, so darf er sie ohne Genehmigung des nächsten Aufsichtsbeamten nicht öffnen. Ueber die Bekanntschaft mit dem ordnungsmäßigen Oeffnen und Schließen

Digitized by Google

der Rollbrücken hat der Schiffer bei der ersten Fahrt auf dem Kanale eine Verhandlung bei der Kanal-Aufsichts-Behörde zu unterzeichnen, wonach er bezeuget, daß er die Handhabung der Rollbrücken genau kenne.

§. 22.

Von den Hafen-Anlagen.

Die Hafen-Anlagen sind sämmtlichen Schiffen Tag und Nacht geöffnet. Die Hafen-Ufer sind nur der Hafen-Anstalt gewidmet und darf auf ihnen weder ankommendes noch abgehendes oder zu verkaufendes Gut länger als 24 Stunden liegen. Ueber die spezielle Benutzung von Güterschuppen und Lagerplätzen besteht ein besonderes Regulativ und steht dasselbe unter der Controlle der Kanal-Aufsichts-Behörde.

§. 23.

Zur Reparatur und zum Bau der Schiffe dürfen die Häfen und anderen Anlagen des Kanals nur mit Genehmigung der Behörde benutzt werden.

§. 24.

Den im Hafen liegenden Schiffen ist es erlaubt, in wohl eingerichteten Kochheerden mit eisernen Umfassungen, Feuer zur Bereitung von Speisen zu machen; dasselbe darf jedoch nicht vor 4 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends geschehen. In den sieben Nachtstunden darf in allen Häfen kein Feuer auf den Schiffen oder an den Ufern angezündet und unterhalten werden.

Nur in gut verschließbaren Laternen darf auf den Schiffen Licht ꝛc. gebrannt werden. Das Kochen von Theer, Pech ꝛc. darf nur an den, vom Aufsichtspersonal anzuweisenden Orten geschehen.

§. 25.

An den Ladebrücken dürfen nur diejenigen Schiffe liegen, welche derselben bedürfen, ebenso darf in der Einfahrt des Hafens niemals ein Schiff liegen bleiben.

§. 26.

Für die Benutzung der Krähne zum Löschen und Laden von Frachtstücken sind die Krahngelder nach dem aufzustellenden besonderen Tarif zu entrichten.

§. 27.

Allgemeine Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Ufer, Treidelsteege ꝛc.

Der Kanal darf durch Einwerfen von Ballast, Steinen, Asche, Schutt, Sand, Sägespänen und ähnlichen Gegenständen, sowie durch Abgänge gewerblicher Anlagen nicht verunreinigt werden. Das Baden, das unbefugte Fischen und Krebsen im Kanal ist verboten. Das Tränken des Viehes ist nur an den besonders angewiesenen Stellen erlaubt.

§. 28.

Das unbefugte Betreten der Kanal-Ufer und der Böschungen der Deiche ist strafsällig.

Das Land zwischen den Kanalborden und dem Treidelsteege darf, auch da, wo der Letztere Privat-Eigenthum bleibt, nicht beackert und nicht beweidet, auch nicht mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt, oder sonst durch Gegenstände, die der Fahrt hinderlich sind, verengt werden, sondern ist ebenso wie die Treidelsteege, jeder Zeit ganz frei zu halten.

Die Benutzung der Treidelsteege ist dem Publikum nur zum Zwecke des Treidelns gestattet.

§. 29.

Außer den Zugthieren zum Treideln darf kein fremdes Vieh die Treidelsteege betreten, widrigenfalls für jedes Pferd oder Stück Großvieh oder jedes Schwein 20 Sgr., für jedes Schaaf oder Kalb 10 Sgr. Pfandgeld außer dem Schaden-Ersatze zu entrichten ist.

§. 30.

Ausführung der Polizei-Ordnung.

Die Kanal-Aufsichtsbeamten und sämmtliche Polizei-Behörden, in deren Bezirke der Kanal belegen ist, haben auf die Befolgung obiger Vorschriften zu achten.

Jedermann ist verbunden, den Anordnungen derselben unweigerlich Folge zu leisten.

Die Polizei-Beamten sind verpflichtet, den Kanal-Aufsichtsbeamten auf Erfordern sofort zu assistiren.

Digitized by Google

§. 31.

Strafbestimmungen.

Die Uebertretungen einer der obigen Vorschriften zieht außer dem Ersatz für den von den Contravenienten etwa angerichteten Schaden eine Polizeistrafe bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich, sofern nicht nach §. 29 oder nach allgemeinen Gesetzen eine härtere Strafe eintritt.

Königsberg, den 11. April 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Nachtrag

zum Kanal-Polizei-Reglement für den Elbing Oberländischen Kanal vom 11. April 1861.

Behufs Erhaltung der Kanal-Ufer wird hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 angeordnet, daß einen Monat nach Veröffentlichung dieser Verfügung jedes Schiff, welches die Schleusen oder die geneigten Ebenen benutzen will, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe mit einem sicheren kleinen Boot versehen sein muß.

Königsberg, den 11. November 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Das vorstehende Kanal-Polizei-Reglement nebst Nachtrag wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß die Funktionen der Kanal-Aufsichtsbehörde dem Baurath Steenke zu Zölp übertragen worden sind und die Verwaltung der Kanal-Polizei für die in den Kreisen Osterode, Mohrungen und Pr. Holland belegenen Kanalstrecken von den Königlichen Domainen-Rent-Aemtern resp. zu Osterode, Saalfeld und Pr. Holland geführt wird.

Danzig, den 18. März 1862. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

121) Polizei-Verordnung.

Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hiermit zur genauen Beachtung für das betheiligte Publikum Nachstehendes:

An dem linksseitigen Weichselufer bei Dirschau, 80 Ruthen oberhalb und 80 Ruthen unterhalb des Eisenbahn-Brückenpfeilers dürfen nur diejenigen Schiffsgefäße anlegen, welche im Begriff sind, Behufs der Durchfahrt unter der Brücke ihre Masten zu legen, oder dieselben nach bewirkter Durchfahrt wieder aufzustecken. Andere Schiffsgefäße, welche nicht die Brücke passiren wollen, oder dieselbe schon passirt haben, müssen, um entleert oder beladen zu werden, mindestens 80 Ruthen oberhalb oder 80 Ruthen unterhalb der Brücke anlegen.

Holzflöße dürfen ebenfalls innerhalb der angegebenen Entfernung von der Brücke nicht am Ufer angelegt oder befestigt werden.

Oberhalb und unterhalb der 80 Ruthen langen Uferstrecken, welche für den Verkehr an den Mastkrahnen freigehalten werden müssen, dürfen Holzflöße zwar am Ufer festgelegt werden, dieselben dürfen jedoch nicht breiter sein, als:

a. 30 Fuß an dem der Brücke zugekehrten Ende,

b. 40 Fuß an dem anderen Ende, bis auf 140 Ruthen von der Brücke entfernt.

Diese Maaße müssen eingehalten werden, um das Anfahren und Abfahren der Gefäße an die freien Uferstellen und an die Mastkrahne in jedem Falle zu ermöglichen.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe von 2 bis 10 Thlr. verwirkt und bleibt außerdem für den dadurch veranlaßten Schaden verantwortlich.

Danzig, den 18. März 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

122) Am 3. Januar d. J. brach der zwölfjährige Knabe Johann Ohlmann aus Junkertroyl auf dem Eise des bei Kalteherberge belegenen Bruches, etwa 30 Schritte vom Ufer entfernt, ein. Dem Zimmergesellen Johann Ott aus Kalteherberge gelang es, in Gemeinschaft mit dem Arbeiter Johann Witt aus Gr. Brunau den schon untergesunkenen Knaben mittelst eines Hakens aus der Tiefe des Bruches zu ziehen und den inzwischen erstarrten Körper durch angewendete Wiederbelebungsversuche in's Leben zurückzubringen.

Diese mit angestrengten Bemühungen verbundene menschenfreundliche Handlung bringen wir in lobender Anerkennung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Rettenden Geldgeschenke haben anweisen lassen.

Danzig, den 24. März 1862. Königl. Regiernng. Abthl. des Innern.

123) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt.

Danzig, den 26. März 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

124) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern, bestraft.

Danzig, den 23. März 1862. Der Ober-Post-Director.

125) Bei der mit dem 1. April c. einzurichtenden Personenpost zwischen Danzig und Stolp über Carthaus, Sierakowitz ꝛc. sind innerhalb des diesseitigen Bezirkes folgende Haltepunkte festgesetzt, an welchen Reisende der Post hinzutreten dürfen, insofern noch leere Plätze in dem Hauptwagen oder den Beichaisen vorhanden sind:

zwischen Danzig und Zuckau: in Tempelburg, ½ Meile von Danzig, vor der Besitzung des Herrn Retzoll; in Christinenhof, ¾ Meilen von Danzig, am Wege nach Christinenhof und Miggau; in Neukau, 1 Meile von Danzig, vor dem Kruge; in Leesen, 2 Meilen von Danzig, vor dem Kruge; in Ellernitz, 2½ Meilen von Danzig, vor dem Kruge;

zwischen Zuckau und Carthaus: in Borkau, ½ Meile von Zuckau, vor dem Kruge; in Borowo Krug, 1 Meile von Zuckau;

zwischen Carthaus und Sierakowitz: in Lappalitz, ¾ Meilen von Carthaus, vor dem Kruge; in Krug Garcz, 1 Meile von Carthaus; in Czeczenie, 1½ Meile von Carthaus, vor dem Kruge; in Miechuczyn, 1¾ Meilen von Carthaus, vor dem Kruge;

zwischen Sierakowitz und Daubee: in Pusdrewo, ½ Meile von Sierakowitz, vor dem Kruge des Besitzers Gutzmer; in Gowidlino, 1 Meile von Sierakowitz, vor dem Kruge.

Danzig, den 25. März 1862. Der Ober-Post-Director.

126) Mit dem 1. April d. J. werden folgende Posten in dem diesseitigen Bezirke aufgehoben:
die bisherige erste Lokal-Personenpost zwischen Danzig und Carthaus, die Botenpost zwischen Miechuczyn und Mirchau;

Digitized by Google

dagegen neu eingerichtet:

1. eine tägliche 6sitzige Personenpost zwischen Danzig und Stolp über Zuckau, Carthaus, Sierakowitz Dambee, Lupow, Denzin; 2. eine tägliche Botenpost zwischen Carthaus und Mirchau.

Die Danzig-Carthauser-Stolper Personenpost geht aus Danzig 6 Uhr früh und trifft in Stolp 6 Uhr 50 Minuten Nachmittags ein, zum Anschluß an die Schnellpost von Danzig nach Cöslin, 10 U. 25 M. Abends; wird aus Stolp 10 U. Abends abgelassen, nach Durchgang der Personenpost von Cöslin nach Danzig, 9 U. 40 M. Abends, und kommt in Danzig 10 U. 30 M. Vormittags an, zum Anschluß an den Lokalzug nach Gumbinnen, 3 U. 4 M. Nachmittags, sowie den Schnellzug nach Berlin, 5 U. 25 M. Nachmittags. Die Post wird von Conducteuren begleitet. Das Personengeld beträgt 7 Sgr. pro Meile bei einem Freigewichte von 30 Pfund Effecten. Beichaisen ꝛc. werden nach Bedürfniß gestellt.

Die Entfernung zwischen Danzig und Stolp auf dieser Tour beträgt 16 Meilen, ist mithin um 1¾ Meilen geringer als auf dem Wege über Neustadt und Lauenburg.

Mit demselben Termine werden ferner die 6sitzige Danzig-Cösliner Schnellpost auf der Strecke Danzig-Stolp in eine 4sitzige Schnellpost und die 9sitzige Danzig-Cösliner Personenpost auf der Strecke Danzig-Stolp in eine 6sitzige Personenpost umgewandelt. Die Coursverhältnisse dieser beiden Posten bleiben im Uebrigen unverändert.

Die Botenpost zwischen Carthaus und Mirchau wird abgefertigt: aus Carthaus 10 U. 15. M. Vorm., aus Mirchau 6 U. 15 M. Abends, und in 3 Stunden 10 Minuten befördert.

Die Botenpost von Schönberg nach Carthaus wird, statt bisher 4 U. Nachmittags, vom 1. April cr. ab um 5 U. 30. M. Nachmittags aus Schönberg abgelassen, endlich die Botenpost von Sierakowitz nach Sullenczyn, statt bisher 1 U. Mittags, von dem gleichen Zeitpunkte ab um 12 U. 30. M. Mittags aus Sierakowitz abgefertigt. Im Uebrigen werden auch die Cours-Verhältnisse dieser Posten nicht weiter geändert.

Danzig, den 25. März 1862. Der Ober-Post-Director.

127) Folgende Westpreußische Pfandbriefe, und zwar:

A. Aus dem Departement Danzig:

1. Borruczyn A. No. 2 und 13 über je 100 Thlr., No. 6 über 50 Thlr., No. 9 u. 12 über je 25 Thlr.;
2. Borruczyn B. No. 2 und 5 über je 100 Thlr., No. 9 und 11 über je 50 Thlr., No. 16 und 17 über je 25 Thlr.;
3. Sulitz No. 3 über 1000 Thlr., No. 5 über 100 Thlr., No. 12 über 300 Thlr., No. 13 und 14 über je 25 Thlr., No. 17 über 75 Thlr., No. 26 und 33 über je 50 Thlr., No. 28 und 38 über je 25 Thlr.;
4. Wyszechowo No. 1 und 6 über je 1000 Thlr., No. 8 über 900 Thlr., No. 11 und 12 über je 600 Thlr., No. 14 über 300 Thlr., No. 20, 21, 24, 29, 31, 33, 41, 42, 45 und 73 über je 100 Thlr., No. 46, 47, 49, 50 und 51 über je 75 Thlr., No. 55, 56, 57, 61, 63 und 64 über je 50 Thlr., No. 66 über 25 Thlr., No. 72 über 200 Thlr.;
5. Kamelau No. 42 über 20 Thlr.

B. Aus dem Departement Marienwerder:

1. Neu-Gilwe No. 2 über 500 Thlr., No. 3 über 200 Thlr., No. 6 über 100 Thlr.;
2. Mahren No. 5 über 600 Thlr., No 12 über 50 Thlr.,

werden mit Bezugnahme auf die öffentliche Kündigung vom 2. November 1861 hiermit wiederholt aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande nebst laufenden Coupons spätestens bis zum 15. August d. J. den Provinzial-Landschafts-Directionen resp. zu Danzig und Marienwerder einzureichen und dagegen gleichhaltige Ersatz-Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Empfang zu nehmen.

Werden diese Pfandbriefe nicht bis zum 15. August d. J. den gedachten Provinzial-Landschafts-Directionen eingereicht, so werden die Inhaber derselben nach §. 103 Thl. I. des revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglements mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register, sowie in dem Hypothekenbuche vermerkt und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe und der dazu gehörigen Coupons lediglich an die Landschaft verwiesen werden.

Marienwerder, den 23. März 1862. Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.

Digitized by Google

128) Das unterm 24. März 1862 ausgegebene 9. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
No. 5504 das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Eislebener Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Thlrn. Vom 12. Februar 1862 unter
„ 5505 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra im Betrage von 350,000 Thlrn. Vom 17. Februar 1862, unter
„ 5506 die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmener Gaserleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer weiteren Anleihe und eines zweiten Nachtrages zu den Gesellschafts-Statuten. Vom 8. März 1862, und unter
„ 5507 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Kündigung resp. Konvertirung von sechs Millionen Thalern vier und ein halbprocentiger Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

129) Das unterm 24. März 1862 ausgegebene 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5508 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1862, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der nach den Allerhöchsten Erlassen vom 7. Mai 1850 und vom 28. November 1851 kreirten Staats-Anleihen von vier einhalb auf vier Procent.

Patent-Verleihungen.

130) Dem Mechanikus Casper Trinks zu Helmstedt ist unter dem 23. März 1862 ein Patent
auf eine Controlwaage zum Verwiegen der Runkelrüben in den Zucker-Fabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

131) Dem Segelmacher und Bootsbaumeister Ludwig Robert Sagelsdorff zu Stettin ist unter dem 27. März 1862 ein Patent
auf eine sogenannte Segelmacher-Fidde zum Einbringen der Kausche, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

132) Das dem Ingenieur Friedrich Henckel zu Bochum unterm 18. September 1860 ertheilte Patent auf eine Expansions-Vorrichtung für oscillirende Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Während der Beurlaubung des Bau-Inspectors Donner werden die Geschäfte der hiesigen Landbau-Inspection von dem Baumeister Freund verwaltet.

In Stelle des zu Ostern ausscheidenden Professor Dr. Giesebrecht ist der Geheime Regierungs-Rath Professor Dr. Schubert für den Rest des laufenden Jahres zum Mitgliede der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in Königsberg ernannt worden.

Der seitherige Königl. Spanische ViceConsul Alfred Reinick zu Danzig ist zum Königl. Spanischen Consul hierselbst ernannt und demselben in dieser Eigenschaft das Exequatur ertheilt worden.

Bekanntmachung.

134) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. d. M. den Beschluß der General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank vom 19. d. M. dahin genehmigt, daß fernerhin mit den neuen Dividendenscheinen auf fünf Jahre zugleich ein Talon ausgegeben wird, gegen dessen Rückgabe im Jahre 1866 und so fort alle fünf Jahre die neuen Dividendenscheine ohne Produktion der Bankantheils-Scheine verabfolgt werden. Bei der nächsten, am 15. April d. J. beginnenden Aushändigung neuer Dividendenscheine müssen die Bankantheils-Scheine selbst noch im Originale vorgelegt, es werden aber sodann gleichzeitig die Talons ausgegeben werden.

Berlin, den 25. März 1862. Königl. Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 15. Danzig, den 9. April 1862.

135) Das am 3. d. M. ausgegebene 11. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
Nr. 5509. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1862, betreffend die Ermäßigung der Lippeschiffahrts-Abgaben; unter
Nr. 5510. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Societät der Stadt Königsberg in Pr.; und unter
Nr. 5511. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1862, betreffend die Ausgabe von Talons zu Bank-Antheil-Dividendenscheinen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

136) Bekanntmachung,
betreffend die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Prozent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Prozent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1. die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. M. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt;
2. wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3 und 4 folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Prozent des Kapitals bewilligt.
3. Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J. Abends 6 Uhr, zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Ser. III. No. 6 bis 8 und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße No. 93 oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Ser. III. No. 6 bis 8 muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reductionsstempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4procentigen Zinsen vom 1. Oktober 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Prozent ausgezahlt werden.
4. Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangsscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.
5. Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.

Digitized by Google

6. Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung."

Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

7. Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach No. 4 angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. No. 6 bis 8 und Talons zurückzugeben. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. No. 6 bis 8 von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

137) Vom 1. April c. ab werden laut Verfügung des Königlichen Ministeriums für Handel ꝛc. d. d. den 28. März c., die Gebühren für interne Correspondenz in der Weise ermäßigt, daß die bisherige dritte Zone in Wegfall kommt, mithin nur zwei Gebühren-Zonen bestehen bleiben: die erste bis zu 10 Meilen, die zweite über 10 Meilen Entfernung. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache, ausschließlich auf Preußischen Telegraphen-Linien zu befördernde, Depesche (20 Wörter) beträgt demnach 16 Sgr., für eine Depesche von 30 Wörtern 24 Sgr. u. s. w.

Berlin, den 29. März 1862. Königl. Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

138) An die Bewohner des Regierungs-Bezirks Danzig.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. März c. und durch das Rescript des Herrn Ministers des Innern vom 22. März c. sind Euch die Intentionen unseres Allergnädigsten Königs und Seines Ministerii für die Zukunft unseres Vaterlandes mitgetheilt worden. Es soll, in weiterer Ausführung der bestehenden Verfassung, die Gesetzgebung und Verwaltung von freisinnigen Grundsätzen ausgehen; aber die Reformen sollen, anknüpfend an die lebensfähigen Elemente in den bestehenden Einrichtungen, einen wahrhaft conservativen Character tragen und uns vor Ueberstürzung und dem damit jederzeit verbundenen Unheil bewahren. Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn bei den bevorstehenden Wahlen solche Männer zu Abgeordneten gewählt werden, welche sich dessen klar bewußt sind: daß die drei Faktoren der Gesetzgebung Hand in Hand gehen müssen und daß der Schwerpunkt der staatlichen Gewalt, welche nach Geschichte und Verfassung bei der Krone beruhet, dieser verbleiben muß, wenn die Wohlfahrt und Größe des Vaterlandes bewahrt bleiben soll. Wählt daher solche Männer, von denen Ihr dessen sicher seid, daß sie die oben dargelegten Grundsätze zur Richtschnur ihres Verhaltens machen werden, und daß sie Sr. Majestät unserm Allergnädigsten Könige und Seinem Höchsten Hause in Treue und Liebe anhangen.

Danzig, den 9. April 1862. Der Regierungs-Präsident von Blumenthal.

139) Dekret über die kanonische Errichtung der Parochie Carthaus.

Johann von Nepomuk,
durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhls Gnade, Bischof von Culm,
der heiligen Theologie Doktor ꝛc.

bekunden hiermit Allen, die es angeht, namentlich aber den Gläubigen der Curatie Carthaus, daß Wir in Erwägung der ruhmreichen Vergangenheit des an diesem Orte einst vorhandenen Carthäuser Klosters, sowie zur Herbeiführung einer geordneten Seelsorge beschlossen haben, die durch das Dekret Unseres Hochseligen Vorgängers des Hochwürdigsten Bischofs Anastasius Sedlag vom 11. Juni 1849 gegründete seitherige Curatie Carthaus zu einer selbstständigen Pfarrei zu erheben, so wie Wir die gedachte, unter dem

Digitized by Google

Patronat der heiligen Jungfrau Maria stehende Kirche nunmehr kraft Unserer oberhirtlichen Machtvollkommenheit und in Gemäßheit der Satzungen des Conc. Trid. Sess 7, 6 and 21, 5 unter Aufhebung des obigen Dekrets wirklich zu einer Pfarrkirche erheben, ihr alle Rechte und Privilegien einer Solche ertheilen und ihr die katholischen Bewohner der Ortschaften Carthaus nebst Kolonien, Alt-Grzybno, Kaliska, Kozlowy, Staw, Leszno und Budowo für immerwährende Zeiten überweisen.

Zur Dotation des anzustellenden Pfarrers bestimmen Wir ihm außer der Nutzung des Dotationslandes und der ihm durch Allerhöchste Rescripte aus dem Säcularisations-Fonds überwiesenen baaren Competenzsumme die üblichen Stolgebühren und den Calendenbeitrag, ohne indeß den Pfarrer zu verpflichten, zu seelsorgerlichen Verrichtungen sich des eigenen Fuhrwerks zu bedienen.

Zur Urkund dessen haben Wir obiges Dekret eigenhändig vollzogen und mit Unserem größern Insiegel versehen lassen.

So geschehen zu Pelplin am 9. November 1861. gez. + Johannes. (L. S.)

Zu der mittelst vorstehender Erections-Urkunde vom 9. November v. J. erfolgten Erhebung der bisherigen Curatie Carthaus zu einer selbstständigen Pfarrei haben des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 10. v. M. die Anerkennung von Staatswegen zu ertheilen geruht.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 19. März 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

140) Wir bringen mit Bezug auf die dem 13. Stück des Amtsblatts beigefügte Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 21. dieses Mts., betreffend die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent, zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen der zur Convertirung einzureichenden Schuldverschreibungen, auch bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot, sowie bei der Königl. Steuerkasse in Putzig unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 31. März 1862. Königliche Regierung.

141) Mit Bezug auf die §§. 6 und 7 des Regulativs vom 18. April 1844, betreffend den Betrieb der Dampfschiffahrt auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen (Beilage zum Amtsblatt No. 12 pro 1845) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an der schmalen Stelle des Elbingflusses zwischen dem Treidel-Damme und der zum Dorfe Bollwerk gehörigen Insel das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnender Schiffe nicht gestattet ist. Demnach muß, wenn sich das eine derselben bereits in der Stromenge befindet, das andere, bis jenes sie verlassen hat, beilegen. Gelangen beide gleichzeitig an diese Stromenge, so darf das stromaufgehende Schiff in dieselbe nicht einlaufen, bevor das stromabgehende sie zurückgelegt hat. Ist aber eines der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segelschiff, gleichviel, ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des Dampfschiffes beilegen, bis dieses die Stromenge zurückgelegt und die blaue Flagge wieder eingezogen hat. Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird nach §. 21 des Regulativs, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenersatz, mit einer Polizeistrafe bis zu fünfzig Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, geahndet.

Danzig, den 3. October 1860. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 28. März 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

142) Bei der mit dem 1. April c. einzurichtenden Personenpost zwischen Danzig und Stolp über Carthaus, Sierakowitz ꝛc. sind innerhalb des diesseitigen Bezirkes folgende Haltepunkte festgesetzt, an welchen Reisende der Post hinzutreten dürfen, insofern noch leere Plätze in dem Hauptwagen oder den Beichaisen vorhanden sind:

zwischen Danzig und Zuckau: in Tempelburg, ½ Meile von Danzig, vor der Besitzung des Herrn Rotzoll; in Christinenhof, ¾ Meilen von Danzig, am Wege nach Christinenhof und Miggau; in Renkau, 1 Meile von Danzig, vor dem Kruge; in Leesen, 2 Meilen von Danzig, vor dem Kruge; in Ellernitz, 2½ Meilen von Danzig, vor dem Kruge;

zwischen Zuckau und Carthaus: in Borkau, ½ Meile von Zuckau, vor dem Kruge; in Borowo Krug, 1 Meile von Zuckau;

zwischen Carthaus und Sierakowitz: in Lappalitz, ¾ Meilen von Carthaus, vor dem Kruge; in Krug Garcz, 1 Meile von Carthaus; in Czeszenie, 1½ Meile von Carthaus, vor dem Kruge; in Miechuczyn, 1¾ Meilen von Carthaus, vor dem Kruge;

Digitized by Google

zwischen Sierakowitz und Dambee: in Pusdrowo, ½ Meile von Sierakowitz, vor dem Kruge des Besitzers Gutzmer; in Gowidlino, 1 Meile von Sierakowitz, vor dem Kruge.

Danzig, den 25. März 1862. Der Ober-Post-Director.

143) In dem Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts waren im Jahre 1861 vor den Schiedsmännern überhaupt anhängig 18,603 Sachen. Davon sind beendigt 18,481, und zwar: a. durch Vergleich 8812, b. durch Zurücktreten der Partheien 2561, c. durch Ueberweisung an den Richter 7108, und am Schlusse des Jahres unbeendigt geblieben 122 Sachen.

Von den Schiedsmännern im Regierungs-Bezirke Danzig haben sich durch ihre erfolgreiche Thätigkeit vorzugsweise empfohlen:

1) der Kaufmann Hochè zu Neustadt,
2) der Organist Nickrandt zu Schwarzau,
3) der Hofbesitzer Amort zu Wilhelmshuld,
4) der Organist Kankowski zu Kölln und
5) der Kreistaxator Schlesier zu Zeisgendorf,

was wir hierdurch belobend gerne anerkennen.

Marienwerder, den 29. März 1861. Königl. Appellationsgericht.

144) Mit Rücksicht auf die Vorschriften in den §§. 11, 14 und 15 des Betriebs-Reglements vom 17. Februar cr. wird hierdurch Folgendes zur Kenntniß des Publikums gebracht:

1) Die Güter-Expeditionen sind an den Wochentagen im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet, mit Ausnahme der Mittagsstunden von 12 bis 2 Uhr.
2) An Sonn- und Feiertagen wird gewöhnliches Frachtgut gar nicht und Eilgut nur Vormittags von 8 bis 10 Uhr angenommen und ausgeliefert.
3) Die den Versendern resp Empfängern zur Be- und Entladung gestellten Wagen müssen von dem Zeitpunkte der Gestellung an gerechnet, binnen 24 Stunden beladen und zur Abfertigung gebracht resp. entladen sein, wenn für einzelne Stationen und Transportgegenstände eine andere Frist nicht ausdrücklich festgestellt und publicirt ist.

Bromberg, den 27. März 1862. Königl. Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der Stadt- und Kreisgerichtsrath Schumacher zu Danzig ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden. Der Rechtsanwalt und Notar Glogau zu Pr. Stargardt ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Landsberg a./W. versetzt worden. Der Gerichtsassessor Koch zu Halberstadt ist zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig ernannt worden. Der Gerichtsassessor Schlenther zu Berlin ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen. Der Gerichtsassessor Landsky zu Pförten ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen. Die Appellationsgerichts-Referendarien Dr. jur. v. Blumenthal und Klemp zu Danzig sind in das Departement des Kammergerichs versetzt worden. Die Stadt- u. Kreisgerichtsboten und Executoren Finger und Schapler zu Danzig und der Kreisgerichtsbote und Executor Kurzhals zu Marienburg sind mit Pension in den Ruhestand versetzt worden. Der Maler Heinrich Fricke zu Elbing ist als Schiedsmann für den fünften Bezirk der Stadt Elbing gewählt und bestätigt worden. Im Neustädter Landrathskreise ist der Rittergutsbesitzer v. Gowinski zu Rokbackau als Schiedsmann für das Kirchspiel Lussino wiedergewählt und bestätigt worden. Im Carthauser Landrathskreise ist der Premier-Lieutenant v. Waldowski zu Reskau als Schiedsmann für das Kirchspiel Chmielno gewählt und bestätigt worden. Im Pr. Stargardter Landrathskreise ist der Rittergutspächter Kries zu Goschin als Schiedsmann für das Kirchspiel Liebschau gewählt und bestätigt worden.

Der Post-Expediteur Berendt in Sierakowitz ist mit dem 1. d. M. freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 16. Danzig, den 16. April 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

146) **Bekanntmachung,**

betreffend die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Prozent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tege ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Prozent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1. die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. M. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt;
2. wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3 und 4 folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Prozent des Kapitals bewilligt.
3. Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J. Abends 6 Uhr, zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Ser. III. No. 6 bis 8 und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße No. 93 oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Ser. III. No. 6 bis 8 muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reductionsstempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4procentigen Zinsen vom 1. Oktober 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Prozent ausgezahlt werden.
4. Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.
5. Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.
6. Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

   „Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung."

Digitized by Google

Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

7. Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach No. 4 angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. No. 6 bis 8 und Talons zurückzugeben. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. No. 6 bis 8 von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der vorstehenden Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß Formulare zu den ad 5 bemerkten Verzeichnissen im hiesigen Bezirk:

bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst, bei sämmtlichen Königlichen Kreiskassen, bei der Königlichen Steuerkasse zu Putzig und bei den Königlichen Domainen-Rentämtern zu Dirschau, Tiegenhoff und Zoppot

unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 11. April 1862. Königliche Regierung.

147) Bekanntmachung

wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Dahrlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessen ungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

148) Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Dreyßig im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thlr. Zweck und Einrichtung des Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung pro 1859, Seite 405, ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 20. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in der obenerwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist. Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu erwarten.

Digitized by Google

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und in das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat ist besondere Bekanntmachung ergangen.

Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

149) Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Stassfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfund 8 Loth (⅛ Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlr., und von

94 Pfund 21 Loth (¼ Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlr. 15 Sgr.

zum Verkauf gestellt worden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Stassfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer.

Berlin, den 4. März 1862. Der General-Director der Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden rc.

150) Der evangelische Ober-Kirchenrath hat abermals eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte zur Befriedigung der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche, vornehmlich in der Diaspora, angeordnet. Es wird dieselbe in den Kirchen am Palmsonntage oder Osterfeste, in den Häusern während der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten, und zwar von evangelischen Gemeindeältesten und Gemeindegliedern, abgehalten werden.

Die unterzeichnete kirchliche Provinzial-Kirchenbehörde wendet sich mit Rücksicht hierauf an die Herzen aller evangelischen Gemeindeglieder und bittet, in dankbarem Andenken an die bisher auf diesem Wege willig gespendeten Liebesopfer, auch dieses Mal Herz und Hand für dieses Segenswerk im Segen aufzuthun. Außer der bisherigen Bestimmung der gesammelten Liebesgaben soll dieses Mal ein Theil derselben dazu verwandt werden, dem Dankgefühl, das unseres ganzen Volkes Herz im Gedächtniß der wunderbaren Errettung unseres geliebten Königs und Herrn von Mörderhand bewegt, durch Erbauung evangelischer Dankeskirchen einen würdigen und bleibenden Ausdruck zu geben. Um so größere Hoffnungen knüpfen wir an die diesjährige Einsammlung und ermahnen und bitten um so dringender: „Gutes zu thun und nicht müde zu werden", daß wir zu seiner Zeit auch „ernten ohne Aufhören." (Gal. 6, 9.)

Königsberg, den 9. April 1862. Königliches Consistorium.

---

151) Das unterm 9. April 1862 ausgegebene 12. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5512. den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay anderseits. Vom 1. August 1860.

152) Das unterm 11. April 1862 ausgegebene 13 Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5513. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen III. Emission zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 13. März 1862; unter

„ 5514. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Regierungsbezirk Posen, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 13. März 1862; und unter

„ 5515. die Urkunde, betreffend die Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an die Krönung. Vom 22. März 1862.

Patent-Verleihungen.

153) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8. April d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Pumpe, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

154) Dem Techniker C. Hübner in Berlin ist unter dem 10. April d. J. ein Patent auf einen Kubizirungs-Apparat zum Messen des in den Brennereien erzeugten Weingeistes in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

155) Dem Mechaniker J. M. Maerz hierselbst ist unter dem 10. April 1862 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, die Zähne an Sägeblättern anzuschneiden, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

156) Dem Schlosser Hermann Urbahn zu Berlin ist unter dem 10. April 1862 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Feilenhau-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile und Anordnungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der seitherige Hilfsprediger zu Königsberg, Ernst Wilhelm Fischer, ist zum Pfarrverweser für die neu zu begründende evangelische Kirchengemeinde zu Smazin, im Kreise Neustadt, ernannt worden.

Im Bereiche der Intendantur des 1. Armee-Corps sind im 1. Quartal 1862: der Proviantamts-Applicant Johann zum Proviantamts-Assistenten und der vormalige Wachtmeister Andrée zum Kasernen-Inspector in Königsberg befördert. Versetzt sind: der Proviantmeister Brachvogel von Pillau nach Saarlouis, der Proviantmeister Schwinge von Breslau nach Pillau, der Garnison-Verwaltungs-Inspector, Major a. D. Lutz von Brandenburg an der Havel nach Graudenz, der Garnison-Verwaltungs-Controleur Rausch von Königsberg nach Münster, die Kasernen-Inspectoren Bellgardt von Danzig nach Königsberg und Dudowicz von Berlin nach Danzig, und die Lazareth-Inspectoren Rathke von Thorn nach Erfurt, und Scheerans von Cöln nach Thorn. Pensionirt ist der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector, Major a. D. Breithaupt in Graudenz.

Der Postsecretair Brenke ist von Pr. Stargardt nach Königsberg i./Pr. und der Postsecretair Heinrici von Berlin nach Pr. Stargardt versetzt worden.

Der Steueramts-Assistent Mahlke zu Marienburg ist zum Hauptzollamts-Assistenten in Danzig, und der Steueraufseher Neuß zu Elbing zum Steueramts-Assistenten in Marienburg befördert worden.

Der Grenzaufseher von Mirbach zu Leibitsch ist als Steueraufseher nach Danzig, und der Steueraufseher Schermer zu Danzig, in gleicher Eigenschaft nach Elbing versetzt worden.

Die Johanne Auguste verehelichte Barwich, geb. Mährmann, ist als Hebeamme für den Bezirk Fischerkampen approbirt worden.

Die Anna Dorothea Kuhn ist als Hebeamme für den Bezirk Dörbeck approbirt worden.

Die Beilage enthält die Concession für die Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen, zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die
Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen.

Der unter der Firma **„Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"** in Aberdeen domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten (Parlaments-Acte vom 30. Juni 1848, resp. §§. 113 bis 117 und 131 bis 136 der Parlaments-Acte vom 8. Mai 1845, sowie Parlaments-Acte vom 7. Juni 1861) für die daselbst bezeichneten Versicherungszweige hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt, und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahr in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letztern, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.
5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte in Preußen eine Caution im Betrage von 100,000 Thaler auf so lange zu bestellen, bis auf das Grundkapital volle 20 pCt. eingezahlt sein werden.

   Es dürfen zu der Caution nur Preußische Staatspapiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Papiere verwendet werden.

   Der Betrieb der Immobiliar-Versicherung unterliegt der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung S. 394) angeordneten Beschränkung, daß nämlich nur solche Gebäude zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten untersagt oder von deren Ermessen abhängig gemacht worden ist, so lange und in so weit, bis der fernere Allerhöchste Erlaß vom 18. September 1861 (Ges.-Samml. S. 790) zur Ausführung gelangt ist.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 11. Januar 1862.

(L. S.)

I. A. 107.

Der Minister des Innern.
Graf von Schwerin.

Digitized by Google

Statuten der „Nordischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft."

Parlaments-Acte

zur Inkorporation der „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" unter dem Namen die „Nordische Versicherungs-Gesellschaft" („**The Northern Assurance Company**"), welche besagte Gesellschaft befähigt, gerichtlich zu verklagen und verklagt zu werden, sowie Eigenthum zu übernehmen, zu besitzen und zu übertragen, welche die Statuten und Einrichtungen der besagten Gesellschaft bestätigt, und für andere hierauf bezügliche Zwecke.

(Königliche Zustimmung, am 30. Juni 1848.)

Sintemal sich gewisse Personen durch einen Vertrag, der die Artikel der Mitgenossenschaft enthält und als Datum den zweiten Tag des Juni im Jahre 1836, und verschiedene nachherige Daten an sich trägt, zu einer Gesellschaft vereinigt haben, die sich des Namens „Nordschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" bedient, um Geschäfte zu betreiben zur Versicherung jeder Art von Eigenthum gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer; zur Versicherung einzelner Leben, vereinigter Leben und der Ueberlebenschaft; zum Kauf von Policen und zu Vorschüssen auf ihre Hinterlegung, zum Kauf und Verkauf von Anwartschaften, anwartschaftlichen Interessen und Leibrenten, zur Aussteuerung für Kinder und zu ähnlichen anderen Geschäften, wie sie im Allgemeinen betrieben, und ausgeführt werden von ähnlichen Gesellschaften:

Und sintemal die genannte Gesellschaft, seitdem sie sich etablirt, die erwähnten Geschäfte betrieben hat und jetzt noch betreibt, und zur Betreibung derselben Lokalbureaux in London, Edinburg und Glasgow, sowie Agenturen in anderen Städten und Plätzen Englands und Irlands, auch Schottlands errichtet hat, auch Actien verkauft und Policen ertheilt worden sind an Personen, die in Großbritannien und Irland und anderswo ihren Wohnsitz haben:

Und sintemal durch übereingekommene Artikel und schriftlichen, thatsächlichen Zutritt zu dem erwähnten Vertrage der Mitgenossenschaft unter dem Datum des ersten Tages des April im Jahre 1847, und unter verschiedenen nachfolgenden Daten, die besagte Gesellschaft zur Theilhaberschaft angenommen und mit sich eng vereinigt hat eine andere Versicherungs-Gesellschaft, die unter dem Namen „Westliche Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland" in Glasgow ihre Geschäfte betrieb, und erwähnte „Westliche Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland" und die Theilhaber derselben aufgehört haben und Theilhaber der gedachten „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" geworden sind, welche jetzt in Glasgow und gewissen andern Theilen des westlichen Schottlands unter dem Namen die „Nord- und Westschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" Geschäfte betreibt:

Und sintemal das Publikum durch die Bildung solcher Gesellschaften oder Genossenschaften ansehnlichen Vortheil hat und Ihrer Majestät daraus ein bedeutendes Einkommen erwächst:

Und sintemal es zum nachhaltigeren Geschäftsbetrieb der besagten Gesellschaft und zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche sich bei gesetzlichen Prozessen von oder gegen besagte Gesellschaft (zumal da, dem Gesetze nach, alle zur Zeit vorhandenen Mitglieder besagter Gesellschaft in solchen Prozessen mit ihren Namen genannt sein müssen) erhoben haben oder nachmals erheben möchten, zweckdienlich erscheint, daß besagte Gesellschaft befähigt werde, sowohl gerichtlich zu verklagen wie verklagt zu werden; und es gleicherweise für besagte Gesellschaft von großem Nutzen sein würde, wenn besagte Gesellschaft ermächtigt wäre, erbliches Eigenthum in Schottland und Real-Eigenthum in England und Irland zu übernehmen, zu besitzen und zu übertragen:

Und sintemal es außerordentlich viel zur guten Führung der Geschäfte besagter Gesellschaft beitragen würde, wenn die Bedingungen, Statuten und Einrichtungen, unter welchen besagte Gesellschaft sich vereinigt hat, bestätigt und unwiderruflich gemacht würden, wie hierin später geschieht, und wenn ferner der besagten Gesellschaft weitere Vollmachten und Privilegien ertheilt würden; jedoch diese benannten verschiedenen Vortheile nicht erlangt werden können, ohne Genehmigung des Parlaments:

So möge es deshalb Ihrer Majestät belieben:

§. 1. (Inkorporation der Gesellschaft.) Daß verfügt werde und verfügt sei durch der Königin Allerhöchste Majestät, durch und mit Rath und Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, versammelt in diesem gegenwärtigen Parlament und mit Genehmigung desselben, daß die besagte „Nordschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" und die gegenwärtigen Actionäre derselben, und jede andere Person oder Personen, Staatskörper oder Körperschaften, welche künftig Actionär oder Actionäre bei der besagten Versicherungs-Gesellschaft werden sollten, und ihre verschiedenen und respektiven Nachfolger, Vollstrecker, Verwalter und Bevollmächtigte sollen sein (so lange sie Actionäre sind) und sind hierdurch inkorporirt unter dem Namen und der Bezeichnung der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft," (**Northern Assurance Company**) und sollen das Recht haben, das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu betreiben, in allen seinen Zweigen, gemäß den Statuten, Anordnungen und Einrichtungen, wie hierin später aufgeführt, und unterworfen den in Kraft hiervon gemachten Nebenverordnungen; und die Gesellschaft soll fortdauernd so inkorporirt sein kraft dieser Acte, bis sie von den Actionären aufgelöst wird und ihre Geschäfte abgewickelt sind.

§. 2. (Die Actionäre sind denselben Verbindlichkeiten unterworfen wie vormals.) Immer

Digitized by Google

sei vorbehalten und verfügt, daß hierin nichts enthalten sein soll, die Gesellschaft oder irgend einen der Actionäre derselben zu befreien oder zu entlasten von irgend einer Verantwortlichkeit, Schuld, Verbindlichkeit, Vertrag, Pflicht, Verpflichtung, zu welcher sie jetzt verbunden sind oder nachmals verbunden sein mögen, entweder zwischen der Gesellschaft und anderen Parteien, oder zwischen der Gesellschaft und einzelnen Mitgliedern derselben, noch in irgend einer Weise die Verbindlichkeit irgend eines Actionärs der Gesellschaft zu beschränken durch irgend einen richterlichen Ausspruch, Dekret oder Befehl wegen Geldzahlungen, welche erlangt worden sind oder werden gegen die Gesellschaft in irgend einer Klage oder Rechtshandel, erhoben von oder gegen die Gesellschaft bei irgend einem Gerichtshof; sondern jeder solcher Actionär soll fortdauernd verbindlich sein für und in Bezug auf solche Gelder, in derselben Art und Weise, wie er es gewesen sein würde, wenn die Gesellschaft durch diese Acte nicht inkorporirt worden wäre.

§. 3. (Geschäfte der Gesellschaft.) Und es sei verfügt, daß die Geschäfte der Gesellschaft sich erstrecken sollen auf Versicherungen aller Art von Eigenthum gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer; auf Versicherungen einzelner Leben, vereinter Leben und Ueberlebenschaften; auf Kauf von Policen; auf Vorschüsse unter Hinterlegung der Policen; auf Kauf und Verkauf von Anwartschaften, anwartschaftlichen Interessen und Leibrenten; auf Aussteuerung von Kindern; auf Annahme von Geld zur Zins-Anlage und Zins auf Zins; und im Allgemeinen auf das Betreiben aller anderen Geschäfte einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in jedem Theile Ihrer Majestät Staaten von Großbritannien und Irland, in den Kolonien oder anderwärts. Und alle solche Versicherungen, Käufe, Vorschüsse und Aussteuerungen sollen bewirkt, zugestanden und angenommen werden zu solchen Sätzen und unter solchen Bestimmungen und Bedingungen, wie sie das Generaldirektorium der Gesellschaft zu Aberdeen, welches hierdurch ausdrücklich bevollmächtigt ist zur Unterhandlung und Betreibung der Geschäfte, für geeignet halten wird, und es soll vollständig dem Gutdünken dieser Direktoren oder jeder Person oder Personen, die von ihnen hierzu bevollmächtigt sind, überlassen sein, Anträge zu solchen Versicherungen, Käufen, Vorschüssen und Aussteuerungen anzunehmen oder zurückzuweisen, und es soll ihnen gesetzlich zustehen, jede Leibrente, bewilligt unter Bedingungen, wie sie ihnen billig scheinen, einzulösen oder zurückzukaufen, und ferner die Polices jeder versicherten oder an einer Aussteuerungssumme betheiligten Person, die über dieselbe zu verfügen wünscht, zu kaufen, und zwar zu solchem Preise, wie sie für geeignet halten.

§. 4. (Befugniß der Gesellschaft, Geschäfte zu machen sowohl mit als ohne Antheilnahme am Gewinn.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft Geschäfte machen darf sowohl mit als ohne Antheil am Gewinn, und sie soll genaue und gesonderte Rechnungen über jeden dieser Zweige führen und diejenigen, welche nach dem Gewinn-Antheilnahme- oder Gegenseitigkeits-Versicherungs-System versichert sind, sollen die Befugniß haben, im Fall sie deren Ausübung für geeignet halten, jährlich bei der gewöhnlichen Versammlung der Gesellschaft (welcher zu diesem Zwecke beizuwohnen sie berechtigt sein sollen), im Verhältniß zu der von ihnen versicherten Summe, drei aus ihrer Zahl als einen Ausschuß zu bestellen, welcher berechtigt sein soll, mit den Directoren zu sitzen und zu stimmen in allen Angelegenheiten, welche die Anlage und Verwaltung der Fonds desjenigen Geschäftszweiges der Gesellschaft berühren, der sich aus den Prämien herschreibt, welche die nach dem besagten System Versicherten bezahlt haben.

§. 5. (Eigenthum ꝛc. im Besitz durch Verträge der Mitgenossenschaft, in diese Gesellschaft einzulegen.) Und es sei verfügt, daß alles Eigenthum, erbliches und bewegliches, sachliches und persönliches, das der besagten Gesellschaft an dem Datum gehört, an welchem diese Acte durchgeht, und ferner alle Handschriften, Verfügungen, Pfänder, Hypotheken und Leibrenten-Bewilligungen, Anweisungen, Uebertragungen, Verträge, Urkunden und andere Schriften, Instrumente, Versicherungen oder Documente, welcher Art und Natur sie auch immer sein mögen, nebst den Ländereien, Gegenständen, dem Eigenthume oder den darin enthaltenen Geldsummen, welche bereits übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der besagten Gesellschaft, oder welche übernommen und empfangen werden sind zu Gunsten der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder welche übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der Bevollmächtigten oder anderer zum Vortheil der besagten „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft," oder der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder der Direktoren oder des Vorstehers, oder des Secretärs einer der genannten Gesellschaften, oder auf andere Weise, zum Nutzen oder Vortheil derselben, ob dasselbe freier Besitz ist oder als Pfand dient, soll sein und dasselbe ist hierdurch übermacht der hiermit inkorporirten Gesellschaft, als ob dasselbe erworben, zugestanden und übernommen worden nach dem Durchgehen dieser Acte, und dasselbe soll in Zukunft besessen, verwaltet, verkauft, übertragen, angewiesen, aufgegeben, entlastet oder über dasselbe auf andere Weise verfügt werden unter dem vereinigten Namen und der Bezeichnung der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft," (Northern Assurance Company) ohne die Nothwendigkeit irgend einen Titel hinzuzunehmen oder fortzusetzen, oder ohne eine besondere andere Bestallung als diese Acte; und gleicherweise alle Policen, Verschreibungen und andere Verbindlichkeiten, welcher Natur oder Art sie auch sein mögen, die, unter irgend einer der oben erwähnten Bezeichnungen gemacht, bewilligt und ausgegeben worden von der „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" oder der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder den Direktoren einer der besagten Gesellschaften, im Namen oder Seitens derselben, in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft, sollen sein und dieselben sind hierdurch erklärt zu sein vollgültig und bestehend gegen und leistbar von der Gesellschaft, die hierdurch inkorporirt ist, und von den Direktoren und

Digitized by Google

Aktionären, und von dem Grundkapital und den Fonds der Gesellschaft in derselben Weise und auch wirksam gemäß den Bedingungen derselben, als ob dieselben ausgefertigt worden wären unter der Kraft dieser Acte.

(Die Rechte der Gesellschaft.) Und mit Bezug auf die Rechte der Gesellschaft sei verfügt wie folgt:

§. 6. (Gebrauch des Namens der Gesellschaft; verklagen und verklagt werden; Policen ausgeben u. s. w.) Daß es für die Gesellschaft gesetzmäßig sein soll, in allen Sachen und Prozessen, welcher Art sie auch sein mögen, sich des besagten Namens und der Bezeichnung „Nordische Versicherungs-Gesellschaft" (Northern Assurance Company) zu bedienen, und die Gesellschaft soll durch diesen Namen eine vereinigte Körperschaft sein, mit immer dauernder Nachfolge, und sie darf und mag verklagen und verklagt werden, belangen und belangt werden, nachsuchen und beschieden werden, antworten und darauf Antwort erhalten, vertheidigen und vertheidigt werden, verfolgen und verfolgt werden in allen und in jedem Gerichtshofe, und belasten und belastet werden in jedem Theile des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, oder anderswo innerhalb der Staaten Ihrer Majestät in derselben Weise und zu allen Absichten und Zwecken, als ob die Gesellschaft mit diesem Namen inkorporirt worden wäre durch einen königlichen Freibrief unter den großen Siegeln von England, Schottland und Irland: und sie soll das Recht haben, Versicherungs-Policen auszugeben, in Verträge, Vergleiche und alle anderen Urkunden und Dokumente einzutreten, und jeden Schritt und jede Handlung zu thun, sowie jeden gesetzlichen und ihr zustehenden Act zu unternehmen, der auf irgend eine Weise mit den Geschäften oder Angelegenheiten der Gesellschaft in Verbindung steht, sie berührt oder sich auf dieselben bezieht.

§. 7. (Geld anzulegen in Verschreibungen, Leibrenten u. s. w.) Daß es soll gesetzmäßig sein für die besagte Gesellschaft zu kaufen Leibrenten und ferner Anwartschaften und ausgesetzte Gelder und ausgesetzte Rechte, mögen sie jedenfalls oder bedingungsweise auf oder für das Leben oder die Leben irgend einer Person oder Personen, welche sie auch immer sein mögen, oder für ein anderes Ereigniß oder Ereignisse, oder für Jahre bestimmbar sein beim Aufhören eines Lebens oder mehrerer Leben und bei oder mit oder ohne Ueberlebenschaften, und mögen sie unterworfen sein oder frei von dem Rechte des Rückkaufes von Seiten des Bewilligers oder der Bewilliger derselben oder anderen zur Zeit vorhandenen Parteien, und mögen dieselben herrühren oder nicht, und belastet oder belastbar, oder als Bürgschaft gestellt sein auf Ländereien innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland von irgend einem Lehnbesitze oder irgend einer Beschaffenheit, und entweder frei sein oder verpfändet, oder unter Anwartschaft oder für irgend ein geringeres oder anderes Besitzthumsrecht, oder ob dieselben seien belastet oder nicht und herrührend aus irgend welchen Dividenden oder Antheil an Besitzthum, oder aus irgend welchen Kapitalien, Fonds, Geldern oder Sicherheiten, entweder im Besitz oder in Anwartschaft, versichert oder versichert zu werden auf Ländereien, Dividenden, oder auf Interessen, Kapitalien, Fonds, Gelder oder Bürgschaften, und entweder mit oder ohne irgend eine Versicherungs-Police oder Policen auf das Leben irgend einer Person: und daß bei dem Kauf jeder solchen Leibrente, Anwartschaft, ausgesetzten Geldsumme und ausgesetzten Rechtes es für die Gesellschaft gesetzmäßig sein soll entweder allein oder zusammen mit den von den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft bestellten Bevollmächtigten, oder durch die Bevollmächtigten allein, aber zu Gunsten der Gesellschaft, zu empfangen und zu übernehmen eine Bewilligung auf solche Leibrenten, Anwartschaften, ausgesetzte Gelder und ausgesetzte Rechte, mit solchen Vollmachten, Bedingungen und solchem Zutrauen auf und in Betreff derselben, und auf und in Betreff solcher Ländereien, Dividenden, Interessen, Kapitalien, Fonds, Gelder, Bürgschaften, Police oder Policen, und mit irgend anderen Bürgschaften (im Fall solche vorhanden wären) als übereingekommen wurde in Betreff der besagten Leibrenten, Anwartschaften oder ausgesetzter Gelder oder ausgesetzter Rechte oder auf andere Weise; und es soll gesetzmäßig für die Gesellschaft sein, zu verkaufen Leibrenten, Anwartschaften, oder ausgesetzte Gelder oder ausgesetzte Rechte, bewilligt oder erworben, wie vorher gesagt, und Bürgschaften, die sie besitzt oder besitzen wird für dieselben, wann und wie die Direktoren es für geeignet halten werden, entweder durch öffentliche Versteigerung oder durch Privatverträge, auch dieselben anzuweisen, zur Verfügung zu stellen und zu übertragen; ferner zu klagen und jeden Eifer und jede Anstrengung anzuwenden in Betracht derselben, und zu befreien und zu entlasten dieselben, und zu thun, zu bewilligen und auszuführen, oder zu bewirken, daß gethan, bewilligt oder ausgeführt werden alle solche Handlungen, Thaten, Sachen und Dinge, wie sie nothwendig sein mögen, um die verschiedenen Zwecke, wie vorher angedeutet, zu bewirken und zu Ende zu bringen.

§. 8. (Geld zu leihen auf Sicherheit.) Daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, und sie ist hierdurch ermächtigt und befugt, von Zeit zu Zeit irgend welche Gelder oder anderes Kapital oder der Gesellschaft gehöriges Eigenthum zu verleihen und vorzuschießen auf Hypothek oder Sicherheit von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, ob anwartlich oder auf irgend eine andere Weise, innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, von irgend einem Lehnbesitze oder irgend einer Beschaffenheit, und entweder auf ein einfaches freies Leben, oder auf Pfand, oder unter Anwartschaft, oder für irgend ein geringeres oder anderes Besitzrecht, und dies entweder durch Uebernahme von erblichen Verschreibungen, oder von Verschreibungen und Verfügungen, als Pfändern oder vollständigen Uebertragungen, hierzu durch Rückverschreibungen geeignet, oder in denjenigen anderen Formen, welche der Gesellschaft rathsam scheinen mögen oder dem General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen, oder auf Hypotheken, Grundkapital oder Verpfändung von Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem sachlichen oder persön-

lichen Eigenthum, das innerhalb des vorbenannten Vereinigten Königreichs vorhanden ist, und zu empfangen durch oder von jeder Person oder Personen, von Staatskörpern oder Körperschaften, Hypotheken oder andern Sicherheiten auf jedes solches jährliches Grundeinkommen, auf Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen und Erbgüter, auf Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum als eine Bürgschaft für die Rückzahlung der Gelder, Kapitalien und anderes Eigenthum, und daß das jährliche Grundeinkommen, die Grundrenten, Lehnsabgaben, Pachtungen und Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, welches mit inbegriffen ist in jeder solchen Hypothek, Grundkapital oder Verpfändung soll, gemäß der beziehlichen Lehnspflichten oder Eigenschaften derselben, übertragen, übergeben, zur Verfügung gestellt, angewiesen oder auf andere Weise zugesichert sein der Gesellschaft oder den Bevollmächtigten für dieselbe, ihren Erben, Vollstreckern, Verwaltern und Bevollmächtigten, unterworfen einem Vorbehalt für den Rückkauf, bei Rückzahlung oder Wiederaushändigung des Kapitals oder anderen Eigenthums, das auf diese Weise vorgeschossen worden, zu der Zeit oder den Zeiten, die für diesen Zweck angesetzt sind, und mit Zinsen oder Nutzen, zu solchem Satze, als man übereingekommen wegen oder in Bezug auf solche Gelder, Kapitalien oder anderes Eigenthum, oder mit einem Aequivalent für unmittelbare Dividenden oder andere Rückzahlung auf oder in Bezug auf solche Gelder, Kapitalien oder anderes Eigenthum, und ferner mit oder ohne Zusatz-Provisionen für den Verkauf des jährlichen Grundeinkommens, der Grundrenten, Ländereien, Pachtungen, Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderen Eigenthums oder anderer Rechte, welche sie auch immer sein mögen, die auf diese Weise verpfändet oder als Sicherheit gestellt sind, welcher bewirkt werden soll im Fall der Nichtrückzahlung des Geldes oder Antheils, oder der Nichtzurückgabe des Kapitals oder anderen Eigenthums und des Aequivalents für die Dividenden, oder einer anderen Rückerstattung derselben, nach oder innerhalb einer gegebenen Frist, nach der Zeit, die beziehlich für die Rückzahlung oder Rückerstattung derselben in der hierin vorher erwähnten Verwahrung des Rückkaufs, und mit oder ohne irgend andere Befugnisse und Vorkehrungen, als sie die Gesellschaft oder das General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen für geeignet oder rathsam halten mag; und ferner zu verkaufen, zur Verfügung zu stellen, zu überweisen und zu übertragen, aufzugeben und zu entlasten alle solche Hypotheken, Kapitalien oder andere Bürgschaften, welche sie auch immer sein mögen, wie hierin vorher erwähnt, in solcher Weise und in solchem Umfange, wie es die Gesellschaft oder die Direktoren für geeignet halten.

§. 9. (Klagen u. s. w. anzustellen.) Daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll, anzubringen, zu beginnen und zu verfolgen jeden Rechtshandel oder Rechtshändel bei Ihrer Majestät hohem Kanzleigerichtshof oder bei jedem anderen Gerichtshofe oder Gerichtshöfen, welche in der Sache und innerhalb des vorbenannten Vereinigten Königreichs die Gerichtsbarkeit haben, um zu verhindern oder zu vernichten das Recht und die Befugniß zum Rückkauf von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen, oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem Eigenthum, welches verpfändet oder übertragen, übergeben, angewiesen oder auf andere Weise zugesichert worden ist oder werden soll, oder in Gewahrsam sich befindet als eine Sicherheit für die Rückzahlung irgend einer Geldsumme oder Summen, oder für Rückgabe irgend eines Kapitals oder Rückerstattung oder Rückzahlung irgend eines Eigenthums, welches vorgestreckt oder geliehen worden ist oder werden soll von der Gesellschaft, oder welches der Gesellschaft schuldig ist, wie vorher gesagt, oder für Zahlung und Geltendmachung von Leibrenten, Anwartschaften, ausgesetzten Geldern oder ausgesetzten Rechten, welche gekauft oder erworben worden sind oder werden sollen von der Gesellschaft und unter Genehmigung des besagten Kanzleigerichtshofes oder eines anderen vorbenannten Gerichtshofes, um zu erhalten und vollständig durchzuführen einen Befehl oder Befehle zur Verhinderung und Vernichtung jedes oder irgend eines solchen Rechtes oder einer solchen Befugniß zum Rückkauf, und ferner zu kaufen oder zu erwerben das Recht oder die Vollmacht zum Rückkauf von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem Eigenthum, welches auf diese Weise verpfändet, übertragen, übergeben, angewiesen, oder in anderer Weise zugesichert worden ist als eine Sicherheit, wie vorher gesagt: Vorbehalten, daß mit Bezug auf alle Pfandschaften oder Sicherheiten, welche unbedingt werden sollen oder deren Rückkaufsrecht verhindert oder vernichtet worden ist vor dem Durchgehen dieser Acte, und in Bezug auf das jährliche Grundeinkommen, auf Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, dessen Rückkaufsrecht verhindert, vernichtet, gekauft oder erworben worden ist, wie vorher gesagt, unter dieser Acte, oder in Bezug auf alle Ländereien, Pachtungen nnd Erbgüter, auf welche die Gesellschaft einen unbedingten Anspruch hat, solches jährliche Grundeinkommen, solche Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum nichts desto weniger verkauft werden darf auf Anordnung oder unter Genehmigung der Gesellschaft, auf öffentlichem Wege oder durch Privatvertrag, und in allen Beziehungen auf solche Weise, wie es die Gesellschaft für geeignet halten mag: Vorbehalten dessen ungeachtet, daß die Gesellschaft nicht aufgefordert werden darf, zu verkaufen, wie vorher angedeutet, Eigenthum, das aus Geldern, Kapitalien oder Fonds besteht, welches von Natur nur persönliches oder bewegliches Eigenthum ist oder sein soll.

§. 10. (Gewisse Ländereien u. s. w., erworben von der Gesellschaft, sind innerhab fünf Jahren zu verkaufen.) Stets vorbehalten, und es sei verfügt, daß der Verkauf von jährlichem Einkommen,

Digitized by Google

von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen oder anderem Eigenthum, dessen Rückkaufsrecht verhindert, vernichtet, gekauft oder erworben oder unbedingt, wie vorher gesagt, zugesprochen worden ist oder werden soll der Gesellschaft, und welches zu verkaufen die Gesellschaft, wie vorher angedeutet, nachgesucht hat, nicht verschoben werden soll über den Zeitraum von fünf Jahren, von der Zeit an, wo die Verhinderung, Vernichtung, der Kauf oder die Erwerbung, wie vorher gesagt, vollbracht ist; wenn derselbe statthaben soll nach dem Durchgehen dieser Acte, oder innerhalb fünf Jahren von dem Durchgehen dieser Acte an, wenn derselbe vollbracht werden soll, doch von Zeit zu Zeit angestellt und vollbracht worden ist innerhalb des Zeitraumes der genannten fünf Jahre, wie dies der Fall sein mag, sei es auf Grund von Einwänden gegen die Ansprüche, von Vertragsbruch, oder von irgend einer Klage, einem Rechtshandel oder anderem Prozesse, oder auf irgend einen anderen Grund hin, soll die Ausführung eines solchen Verkaufs unvermeidlich verschoben oder verhindert sein, in welchem Falle solcher Verkauf innerhalb der nächsten zwölf Kalendermonate stattfinden soll nach Beseitigung eines solchen Hindernisses, vorbehalten, daß die hierin vorher enthaltenen Befugnisse hinsichtlich der Verkäufe, die der Verpflichtung nach innerhalb einer bestimmten Frist zu machen sind, nicht angewendet werden auf irgend ein Haus oder Eigenthum, welches die Gesellschaft zum Zwecke ihrer Geschäfte erworben haben sollte. (Unterworfen den Verwahrungen für Verkauf, mag die Gesellschaft Ländereien besitzen ohne Erlaubniß.) Daß, unterworfen den vorhergenannten Verwahrungen, die Gesellschaft oder jede Person oder Personen zum Vortheil für die Gesellschaft dem Gesetze nach befugt und befähigt sein soll, inne zu haben, zu empfangen, zu besitzen und zu genießen alle Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, rückverkäuflich oder nur unter Anwartschaft, oder in der Weise der Bürgschaft für Leibrenten, oder in der Weise der Pfandschaft, und soll fortfahren zu besitzen und zu genießen dieselben, zum Zwecke von und unter den Verwahrungen, die in dieser Acte enthalten sind, ohne daß sie damit gegen das Gesetz über die todte Hand verstoßen und den in diesem Gesetze enthaltenen Strafen oder irgend anderen Strafen, Bußen oder Unfähigkeiten ausgesetzt sein soll, ungeachtet irgend eines Gesetzes oder Gebrauchs für das Gegentheil.

§. 11. (Befugniß für die Gesellschaft, ein gemeinschaftliches Siegel zu haben.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, ein gemeinschaftliches Siegel zu haben (mit der Befugniß, dasselbe von Zeit zu Zeit abzuändern, zu ändern und zu wechseln), auf welchem jedoch stets der Name der Gesellschaft eingeschrieben sein muß; und alle Versicherungs-Policen, Leibrenten-Verschreibungen, andere Verschreibungen, Wechsel, Verträge, Uebereinkünfte, Urkunden und Documente, für welche die Bestätigung und Ausführung von Seiten der Gesellschaft erforderlich ist, sollen das Siegel der Gesellschaft tragen und unterzeichnet sein von dem Verwalter oder Sekretär (die Unterzeichnung der Documente betreffend) mit irgend drei von dem Direktorium der Gesellschaft, die sich zur Zeit zu Aberdeen befinden; und was die Versicherungs-Policen betrifft, die von irgend einem Lokal-Direktorium, wie hierin später vorgesehen ist, ausgegeben worden, so sollen solche Policen das Siegel der Gesellschaft tragen und von irgend drei Direktoren, die das Lokaldirektorium bilden, von dem dieselbe herrührt, und von dem derzeitigen Verwalter oder Sekretär eines solchen Lokaldirectoriums unterschrieben sein; und alle Dokumente und Urkunden, auf diese Weise gesiegelt und unterschrieben, sollen gut, gültig und wirksam sein, und bindend und verpflichtend für die Gesellschaft und alle Beamten und Mitglieder derselben, und jede Forderung oder Anzeige, oder jedes andere Dokument, das die Beglaubigung durch die Gesellschaft erfordert, soll von einem der Direktoren oder von dem Verwalter oder Sekretär oder von solchem anderen Beamten, den die Direktoren dazu anweisen mögen, unterzeichnet sein, und des gemeinschaftlichen Siegels der Gesellschaft nicht bedürfen, auch mögen dieselben geschrieben oder gedruckt, oder theils geschrieben und theils gedruckt sein; und was die Forderungen, Anzeigen und andere Dokumente betrifft, die von irgend einem der Lokaldirektorien erlassen worden, so sollen diese Documente von einem der Direktoren, aus denen das Lokaldirektorium besteht, oder von dem Verwalter oder Sekretär eines solchen Lokaldirektoriums unterzeichnet sein und nicht des gemeinschaftlichen Siegels der Gesellschaft bedürfen; und bei allen Sachen und Prozessen, bei denen es erforderlich sein sollte, irgend eine Erklärung oder eidliche Aussage von oder im Namen der Gesellschaft abzugeben, soll solche Erklärung, eidliche Aussage oder dergleichen von dem Verwalter oder Sekretär oder von irgend einem der zeitigen Direktoren der Gesellschaft abgegeben werden; und dieselbe, wenn sie auf diese Weise abgegeben ist, soll gut, gültig und wirksam sein.

§. 12. (Geschäfts-Platz und Befugniß, Agenten zu bestellen.) Und es sei verfügt, daß die Geschäfte der Gesellschaft in einem Hause oder Geschäftslokale innerhalb der Stadt Aberdeen oder der von dem Parlamente festgesetzten Grenzen derselben betrieben werden sollen, welches für das Hauptbureau der Gesellschaft angesehen werden soll; und die Direktoren sollen volle Befugniß und Macht haben, solche Personen, entweder Actionäre der Gesellschaft oder nicht, wie es ihnen beliebt, in solchen Städten und Plätzen innerhalb Großbritanniens und Irlands oder anderswo, die sie für geeignet halten mögen, zu bestellen, um als Agenten für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu handeln, mit solchen Vollmachten und unterworfen solchen Bestimmungen, wie sie die Direktoren für zweckmäßig halten mögen.

§. 13. (Kapital der Gesellschaft.) Und sintemal durch den Originalvertrag der Mitgenossenschaft der besagten Gesellschaft das Grundkapital derselben auf Eine Million Pfund Sterling, getheilt in zwanzigtausend Aktien, jede zu zwanzig Pfund Sterling, angegeben ist; jedoch vorbehalten ist, daß es in der Ermächtigung der

Digitized by Google

Direktoren der besagten Gesellschaft liegen soll, benanntes Grundkapital bis zu einer solchen Ausdehnung, als sie dieselbe für geeignet erachten, doch nicht über zwei Millionen Pfund Sterling hinaus, unter einer gleichen Vertheilung der nachträglichen Aktien, zu erhöhen; und sintemal das Grundkapital bis auf die Summe von Einer Million zweimal hundert neun und fünfzig tausend sieben hundert und sechzig Pfund Sterling, getheilt in Aktien zu zwanzig Pfund Sterling erhöht worden, auf welche Summe ein Pfund Sterling auf jede Actie eingezahlt ist; und sintemal es nothwendig erscheinen möchte, das Grundkapital der besagten Gesellschaft noch ferner zu erhöhen: So sei hierdurch verfügt, daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll und mag, in jeder Generalversammlung der Aktionäre, einberufen in der nachher erwähnten Weise, das Grundkapital der Gesellschaft, falls eine solche Versammlung es für angemessen hält, zu erhöhen auf jede, zwei Millionen Pfund Sterling nicht überschreitende Summe, die in Aktien zu zwanzig Pfund Sterling getheilt und ausgegeben werden mag zu solchen Zeiten, Preisen und Bedingungen, wie es die Direktoren für zweckmäßig halten, und die Gesellschaft mag dies in jeder Generalversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen ist, bestätigen; und, ungeachtet jeder Einschränkung in besagtem Vertrag mit Bezug auf den Betrag der Aktien, die jeder Aktionär besitzt, oder auf andere Weise bezüglich der Aktionäre, die verhindert sind, mehr als eine namhaft gemachte Anzahl von Aktien zu besitzen, soll es für jeden Aktionär gesetzmäßig sein, zu kaufen, zu erwerben und zu besitzen solche Anzahl von Aktien, wie die Direktoren von Zeit zu Zeit festsetzen und bestimmen mögen durch irgend eine Nebenverordnung, unterworfen der Kontrole der ersten Generalversammlung der Eigenthümer, die demgemäß abgehalten wird.

§. 14. (Aktien sind persönliches Eigenthum.) Und es sei verfügt, daß das Grundkapital der Gesellschaft und der Gewinn aus demselben und alle Aktien an demselben sollen persönliches oder bewegliches Besitzthum und als solches übertragbar sein und nicht den Charakter eines sachlichen Besitzthums haben.

§. 15. (Aktionäre haben Anrecht auf den Gewinn und sind verpflichtet für Verluste.) Und es sei verfügt, daß die verschiedenen Aktionäre der Gesellschaft ein Anrecht auf den Gewinn haben und für die Verluste in den Geschäften verbindlich sein sollen; und sie sollen gehalten sein, sich gegenseitig bei allen Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu unterstützen, im Verhältniß zu der Zahl von Aktien, welche sie respective in der Gesellschaft besitzen.

§. 16. (Alle Aktien sind verbindlich für die Ansprüche der Gesellschaft als Bürgschaft für Schulden u. s. w.) Und es sei verfügt, daß die jedem derzeitigen Aktionär der Gesellschaft gehörigen Aktien mit dem ganzen Gewinn und Nutzen, der denselben zugehört, und der Antheil, den er an der Gesellschaft hat, hierdurch überwiesen und erklärt worden sind als der Gesellschaft angehörig, als Sicherheit für alle Schulden, Verbindlichkeiten oder Leistungen, die derselbe der Gesellschaft schuldig oder leistbar sein mag oder werden wird, auch als Sicherheit für die Erfüllung und Beobachtung der ihm auf seinen Theil zukommenden Verpflichtungen; und wenn nothwendig, sind die Direktoren hierdurch ermächtigt und befugt, zu verkaufen und zu verfügen über die besagten Aktien, mit den Dividenden, dem Gewinn und Nutzen, der zu denselben gehört, auch über den Antheil, den irgend ein Actionär an der Gesellschaft hat, den Regeln gemäß, wie sie von den Direktoren festgestellt worden.

§. 17. (Aktionäre, die ihre Aktien abtreten, sind von allen Verpflichtungen für die Gesellschaft befreit.) Und es sei verfügt, daß jeder Aktionär, der über seine Aktie an dem Grundkapital der Gesellschaft, übereinstimmend mit den hierin enthaltenen Anordnungen verfügen oder der aufhören sollte, durch Verfall oder auf andere Weise, Antheil an der Gesellschaft zu besitzen, soll zu allen Zeiten danach berechtigt sein zur Enthebung von allen Schulden, welche besagte Gesellschaft schuldig ist oder schuldig werden wird, auch von allen Verbindlichkeiten, die für dieselbe eingegangen sind, und im Allgemeinen von allen Leistungen, die auf ihm als einem Aktionär der Gesellschaft lasten, und die anderen Aktionäre sollen gehalten sein, ihn, sowie seine Erben und die Nachfolger derselben zu entlasten: Vorbehalten stets, daß solcher Aktionär alle persönlichen Verbindlichkeiten, die ihm zustanden, oder welche von ihm der genannten Gesellschaft zu leisten waren, der besagten Gesellschaft erfüllt und geleistet hat: und keine Person, die zu einem Anrecht auf Aktien kommt, die vormals einem solchen Aktionär gehörten, der auf diese Weise aufhörte ein Anrecht zu haben, soll gegen seine Mitgenossen einen Anspruch auf Enthebung von den Schulden und Verbindlichkeiten haben, die von der besagten Gesellschaft kontrahirt worden sind, ungeachtet dieselben kontrahirt worden sein möchten, ehe er Aktionär geworden, wie vorher angedeutet; sondern er soll genau den Platz des ersten Inhabers und Vorgängers einnehmen und allen Verbindlichkeiten, die auf diesem lasteten, unterworfen werden.

§. 18. (Policen der Aktionäre haften als Sicherheit für die Schulden u. s. w. der Gesellschaft.) Und es sei verfügt, daß die einem jeden derzeitigen Aktionär der Gesellschaft gehörigen Policen mit allem, denselben gehörigen Gewinn und Nutzen unterworfen und übergeben sein sollen, und dieselben sind hierdurch zugewiesen und erklärt als gehörend der Gesellschaft als Bürgschaft für alle Schulden, Verbindlichkeiten und Leistungen, die er der Gesellschaft schuldig oder leistbar sein oder werden mag, auch als Bürgschaft für die Erfüllung und Beobachtung der ihm auf seinen Theil zukommenden Verpflichtungen; und die Direktoren sind hierdurch ermächtigt und befugt, dieselben zu verkaufen und über dieselben, wenn nothwendig, zu verfügen, mit allem Gewinn und Nutzen, der zu denselben gehört, gemäß den Regeln, wie sie von den Direktoren festgesetzt werden sollen; doch wenn eine Cession zu Gunsten einer dritten Person bereits zugestanden oder überwiesen ist, oder nachmals zugestanden und

Digitized by Google

überwiesen werden sollte, und wenn sie nachmals unter gehöriger Anzeige zugestanden und überwiesen worden ist; so soll, gemäß dieser Acte, keine Schuld, nachmals für die Gesellschaft kontrahirt, mit solcher Cession konkurriren.

§. 19. (Verzeichniß der Aktionäre.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft ein Buch führen soll, genannt „Verzeichniß der Aktionäre;" und in solches Buch sollen sorgfältig und genau, von Zeit zu Zeit, die Namen der verschiedenen Körperschaften und die Namen und Nachträge der verschiedenen Personen, die auf Aktien an der Gesellschaft Anspruch haben, eingetragen werden, zugleich mit der Anzahl der Aktien, auf welche solche Aktionäre respektive berechtigt sein sollen, auch mit dem Betrage der Subskriptionen, die auf solche Aktien eingezahlt sind; auch die Zunamen oder Korporationsnamen der besagten Aktionäre sollen in alphabetischer Ordnung verzeichnet sein; und solches Buch soll beglaubigt sein durch das demselben beigefügte gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft, und solche Beglaubigung soll stattfinden in der ersten gewöhnlichen Jahresversammlung nach dem Durchgehen dieser Acte, und auf diese Weise von Zeit zu Zeit bei jeder gewöhnlichen Jahresversammlung der Gesellschaft.

§. 20. (Adressen der Actionäre.) Und es sei verfügt, daß, als Nachtrag zu dem besagten Verzeichniß der Aktionäre, die Gesellschaft für ein Buch sorgen soll, genannt „Adreßbuch der Aktionäre," in welches von Zeit zu Zeit in alphabetischer Ordnung die Korporationsnamen und Geschäftsplätze der verschiedenen Aktionäre der Gesellschaft, die Korporationen sind, und die Beinamen der verschiedenen anderen Aktionäre, mit ihren respectiven Vornamen, Wohnorten und Personalien, so weit dieselben der Gesellschaft bekannt sind, eingetragen werden sollen; und jeder Aktionär oder, wenn ein solcher Aktionär eine Korporation ist, der Sekretär oder Agent solcher Korporation, darf zu allen passenden Zeiten dies Buch unentgeltlich durchlesen, auch eine Abschrift desselben oder von einem Theile desselben fordern; und für jede hundert Worte, die auf solche Weise gefordert und abgeschrieben worden sind, darf die Gesellschaft eine Summe nicht über sechs Pence verlangen.

§. 21. (Aktionäre haben Anzeigen vom Wechsel des Namens, Wohnortes u. s. w. zu machen.) Und es sei verfügt, daß jeder Aktionär oder Aktionärin, der oder die zu irgend einer Zeit seinen oder ihren Namen oder Wohnort wechseln, oder, wenn es eine Frauensperson ist, sich verheirathen sollte, unmittelbar hiervon schriftlich in dem Büreau der Gesellschaft Anzeige machen und in dieser Anzeige seinen oder ihren Namen und den Wohnsitz ihres Gatten (im Fall der derzeitige Aktionär, der solche Anzeige macht, eine Frauensperson sein und sich dann verheirathet haben sollte) erwähnen soll; und falls irgend ein Aktionär es unterläßt, dieser Verfügung nachzukommen, soll der Verwalter oder Sekretär nicht gehalten sein, Anzeigen, die im Auftrage an Aktionäre zu richten sind, zu befördern, ausgenommen an die letzte, der Gesellschaft angegebene und im Adreßbuch der Aktionäre eingetragene Adresse; selbstverständlich, daß die auf solche Weise verstoßenden Aktionäre nicht berechtigt sein sollen, gegen die Regelmäßigkeit besagter Anzeige Einwände zu erheben, sondern sie sollen so angesehen werden, als hätten sie die genaue und regelmäßige Mittheilung solcher Anzeige erhalten.

§. 22. (Aktien-Certifikate sind auszustellen für die Aktionäre.) Und es sei verfügt, daß auf die Forderung des Besitzers irgend einer Aktie die Gesellschaft ein Certifikat der Eigenthümerschaft einer solchen Aktie ausfertigen soll, welches einem solchen Aktionär zu übergeben ist; und solchem Certifikat soll das gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft beigefügt sein; auch soll es von dem Verwalter oder Sekretär unterzeichnet sein und die Zahl der Aktien namhaft machen, zu welcher ein solcher Aktionär berechtigt ist; und dasselbe mag sein nach der Form, die im Schema (A) dieser Acte beigefügt ist, oder auf eine beliebige Weise; und für solches Certifikat mag die Gesellschaft irgend eine Summe, die nicht über zwei Schillinge und sechs Pence geht, fordern; und ein solches Certifikat soll bei allen Gerichtshöfen zugelassen sein als erster augenscheinlicher Beweis der Berechtigung eines solchen Aktionärs, seiner Vollstrecker, Administratoren, Nachfolger oder Bevollmächtigten, mit Bezug auf die Anzahl der darin namhaft gemachten Aktien; nichts desto weniger soll der Mangel eines solchen Certifikates für den Besitzer irgend einer Aktie kein Hinderniß sein, über dieselbe zu verfügen.

§. 23. (Certifikate werden erneuert, wenn sie vernichtet worden.) Und es sei verfügt, daß, wenn irgend ein solches Certifikat zerrissen oder beschädigt worden, dann, nachdem es bei einer Versammlung der Direktoren vorgelegt worden, diese Direktoren verfügen mögen, daß es für ungültig erklärt und ein ähnliches Certifikat demjenigen gegeben werde, welchem das Eigenthum eines solchen Certifikats und der darin erwähnten Aktien zu dieser Zeit zusteht; oder wenn solches Certifikat verloren gegangen oder vernichtet worden, so soll dann, nachdem dies zur Befriedigung der Direktoren bewiesen ist, demjenigen, der ein Anrecht auf das in dieser Weise verloren gegangene oder vernichtete Certifikat hat, ein ähnliches Certifikat gegeben werden; und in jedem dieser Fälle soll von dem Verwalter oder Sekretär das substituirte Certifikat genau in das Verzeichniß der Aktionäre eingetragen werden; und für jedes solches Certifikat, das auf diese Weise gegeben oder ausgewechselt worden, mag die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über zwei Schillinge und sechs Pence, fordern.

(Betreffend das Uebertragen der Aktien u. s. w.) Und mit Bezug auf das Uebergeben oder Uebertragen der Aktien und die Cessionen und Entlastungen der Policen sei verfügt, wie folgt:

§. 24. (Aktionäre können unter gewissen Bedingungen ihre Aktien übertragen.) Daß jeder Aktionär alle oder irgend eine seiner Aktien an der Gesellschaft verkaufen und übertragen darf, vorbehalten stets, daß, im Falle eines solchen Verkaufs oder einer solchen Uebertragung unter Lebenden, zuerst den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft ein Anerbieten schriftlich gemacht werden soll, in welchem die Person, welcher der Verkauf angetragen worden, und der dafür stipulirte Preis erwähnt sein muß, welches Angebot hinsichtlich des

Digitized by Google

darin namhaft gemachten Preises die Direktoren, in der später bestimmten Weise, anzunehmen ermächtigt sein sollen; und wenn nach Verlauf von acht Tagen, vom Datum des Empfanges des besagten Angebots an, ein solches Angebot von den Direktoren abgelehnt oder nicht angenommen worden, so soll der Verkauf an die Person oder die Personen, deren im besagten Angebot Erwähnung gethan, statthaben, zu oder über den von der Gesellschaft geforderten Preis, nicht aber zu einem niederen Preise, bevor zuerst ein neues schriftliches Angebot zu solchem niederen Preise den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft gemacht worden, in derselben Weise, wie bezüglich auf das erste Angebot; und im Fall irgend ein Aktionär geneigt sein sollte, seine Aktien als Schenkung zu übertragen, so soll solche Uebertragung nicht gültig sein ohne die vorherige Bewilligung des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten von den Direktoren: Vorbehalten stets, daß es für keine Person gesetzlich sein soll, durch eine Urkunde unter Lebenden oder auf andere Weise weniger als eine Aktie an dem Grundkapital der Gesellschaft zu übertragen oder zu verkaufen; und im Fall die Aktien eines verstorbenen Aktionärs zufällig, entweder nach den Gesetzen der Nachfolge oder durch Testament, oder durch eine Urkunde des Todes wegen in Theile, geringer als eine Aktie, getheilt werden sollten, so sollen die Besitzer solcher Bruchtheile, es sei denn, daß sie unter sich übereinkommen, daß nicht mehr als eine Person Besitzer einer und derselben Aktie sein soll, kein Recht haben, sich in irgend einer Hinsicht in die Verwaltung der Gesellschaft zu mischen, oder den Versammlungen derselben beizuwohnen, oder mitzustimmen; doch sollen sie in jeder anderen Beziehung hinsichtlich der Verkäufe und anderweitig denselben Regeln und Einrichtungen unterworfen sein, als wenn jeder von ihnen Besitzer einer vollständigen und ganzen Aktie wäre.

§ 25. (Das Uebertragen der Aktien geschieht durch eine gehörig gestempelte Urkunde.) Daß jede solche Uebertragung mittelst gehörig gestempelter Urkunde stattfinden soll, in welcher die Werth-Summe, ob dieselbe eine vollgültige sei oder nicht, der Wahrheit gemäß festgestellt sein soll; und eine solche Urkunde mag nach der Form des dieser Akte angefügten Schemas (B) oder in einer beliebigen Weise abgefaßt sein.

§ 26. (Entlastungen der Policen.) In allen Fällen, sobald der Betrag einer Police in Folge des Ablebens der versicherten Partei zahlbar wird, soll eine Entlastung auf der Rückseite der Police, unterzeichnet von der Partei, welche den Betrag derselben in Empfang zu nehmen berechtigt ist, wie hierin später vorgesehen ist, nach der Form des dieser Akte angefügten Schemas (C) oder in einer beliebigen Weise eine hinreichende Entlastung und Entbindung für die Gesellschaft sein.

§ 27. (Bestimmung der Form der Uebertragungen von Aktien, und der Ueberweisungen u. s. w. von Policen.) Und sintemal viele Personen, welche außerhalb Schottlands ihren Wohnsitz haben, Aktionäre an der Gesellschaft und Besitzer von oder Betheiligte an Policen jetzt sind oder später sein möchten; und es mit Unbequemlichkeit verbunden sein würde, wenn alle Uebertragungen von Aktien und Cessionen und Entlastungen von Policen nach den gesetzlichen Formen von Schottland ausgeführt werden müßten: so sollen alle Uebertragungen von Aktien der besagten Gesellschaft, auch Cessionen und Entlastungen von Policen gültig und wirksam sein, wenn sie nach der gewöhnlichen Art der Ausführung solcher Instrumente entweder in Schottland oder in England, und zum Theil nach der einen oder zum Theil nach der anderen Form, ausgeführt sind.

§ 28. (Aktien-Uebertragungen müssen registrirt sein u. s. w.) Die besagte Urkunde der Uebertragung (wenn sie gehörig ausgeführt ist) soll dem Verwalter oder Sekretär übergeben und von ihm aufbewahrt werden; und nachdem er die Genehmigung der Direktoren erhalten, soll er ein Memorial hiervon in ein Buch, genannt „Verzeichniß der Uebertragungen", eintragen, und diese Eintragung auf die Rückseite der Uebertragungs-Urkunde schreiben und auf Erfordern dem Käufer ein neues Certifikat aushändigen; und für jedes solches Eintragen, Umschreiben und Certifikatausstellen darf die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über zwei Schillinge und sechs Pence, fordern; und auf Ansuchen des Käufers irgend einer Aktie soll ein Umschreiben solcher Uebertragung auf der Rückseite des Certifikats solcher Aktie vorgenommen werden, an Stelle der Bewilligung eines neuen Certifikats; und solche Umschreibung, die von dem Verwalter oder Sekretär unterzeichnet ist, soll in jeder Hinsicht ganz so wie ein neues Certifikat angesehen werden; und bis solche Uebertragung dem Verwalter oder Sekretär, wie vorher bemerkt, übergeben worden ist, soll der Verkäufer der Aktie fortdauernd der Gesellschaft verbindlich sein für alle Ansprüche, die an solche Aktie erhoben werden mögen, und der Käufer soll zu einem Antheil an dem Nutzen des Unternehmens nicht berechtigt sein, oder mitzustimmen in Bezug auf solche Aktie, oder irgend ein anderes Recht eines Theilhabers oder Aktionärs zu besitzen oder auszuüben.

§ 29. (Uebertragungen dürfen nicht stattfinden, bis alle Ansprüche bezahlt sind.) Kein Aktionär soll berechtigt sein, irgend eine Aktie zu übertragen, nachdem irgend ein Anspruch in Bezug auf dieselbe erhoben ist, bis er solchen Anspruch bezahlt hat, noch bis er alle zeitigen Ansprüche bezahlt hat, die auf jeder Aktie lasten, welche er besitzt.

§ 30. (Das Schließen der Uebertragungs-Bücher.) Es soll gesetzlich für die Direktoren sein, das Uebertragungs-Verzeichniß vom ersten Tage des Mai bis zum zwanzigsten Tage des Juni in jedem Jahre zu schließen; wovon sieben Tage vorher in einigen Zeitungen, wie nachher erwähnt, Anzeige gemacht werden soll; und jede Uebertragung, die während der Zeit, in welcher die Uebertragungs-Bücher geschlossen sind,

Digitized by Google

stattfindet, soll so angesehen werden, als wäre sie zwischen der Gesellschaft und der Partei, die von derselben etwas fordert, doch nicht in anderer Weise, nach dem besagten Tage des zwanzigsten Juni gemacht.

§ 31. (Ueberweisungen von Aktien oder Policen auf anderem Wege als dem der Uebertragung sind durch eine Deklaration rechtskräftig zu machen.) Wenn der Antheil an einer Aktie oder das Anrecht auf eine Police in Folge des Todes oder des Bankerotts, oder der Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs, oder in Folge der Verheirathung eines weiblichen Aktionärs oder auf jedem anderen gesetzlichen Wege als durch eine Uebertragung überwiesen wird, so soll solche Ueberweisung durch eine schriftliche Deklaration, wie hierin nachher erwähnt ist, oder auf eine andere Weise, wie die Direktoren sie für erforderlich halten, rechtskräftig gemacht werden, und jede solche Deklaration soll die Weise angeben, in welcher, und die Partei, welcher solche Aktie oder Police überwiesen werden soll, und sie soll vor einem Sheriff oder Richter ausgefertigt und von irgend einer glaubwürdigen Person unterzeichnet sein; und eine solche Deklaration soll dem Verwalter oder Sekretär überlassen sein; worauf der Verwalter, nachdem er von den Direktoren die Genehmigung erhalten, für den Fall einer Police den Betrag derselben an die hierzu berechtigte Partei, nach Empfang einer hinreichenden Entbindung oder Entlastung, in der hierin vorher vorgesehenen Weise, zahlen soll, und für den Fall einer Aktie soll der Verwalter oder Sekretär den Namen der zu solcher Ueberweisung berechtigten Person in das Verzeichniß der Aktionäre eintragen; und für jede solche Eintragung darf die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über fünf Schillinge, fordern; und bis solche Ueberweisung rechtskräftig gemacht worden ist, soll keine kraft solcher Ueberweisung Anspruch erhebende Person berechtigt sein, irgend einen Antheil an dem Gewinn der Gesellschaft zu erhalten, noch mitzustimmen in Bezug auf irgend eine Aktie als Besitzer derselben, oder für einen Aktionär gehalten werden, oder zur Ausübung irgend eines Rechtes der Aktionäre befugt sein.

§ 32. (Beweis der Ueberweisung durch Heirath, Testament u. s. w.) Wenn solche Ueberweisung in Folge der Verheirathung eines weiblichen Aktionärs statt hat, so soll die besagte Deklaration eine Abschrift des Trauscheins solcher Verheirathung oder irgend eine andere Beglaubigung der vollzogenen Ehe enthalten und die Identität der Frau mit der Besitzerin solcher Aktie nachweisen; und wenn eine solche Ueberweisung kraft eines testamentarischen Instruments oder in Mangel eines Vermächtnisses (Intestat-Erbfolge) stattgefunden hat, so soll die gerichtliche Bestätigung des Testaments oder die Nachweise der Güter-Verwaltung oder ein amtlicher Auszug aus demselben, erlangt von irgend einem privilegirten Gerichtshof, wenn in England zugestanden, oder ein testamentarisches Instrument, oder ein vom Gericht bestelltes Testament, wenn in Schottland ausgefertigt, oder ein amtlicher Auszug aus demselben nebst solcher Deklaration dem Verwalter oder Sekretär vorgelegt werden; und wenn solche Ueberweisung stattbatte in Folge eines Bankerottes oder einer Zahlungsunfähigkeit, so soll der Rechtsanspruch des Kurators oder Bevollmächtigten, des gesetzlichen oder freiwilligen, ob in England, Irland oder Schottland, wie der Fall eben sein mag, zur Beruhigung der Direktoren nebst solcher Deklaration dem Verwalter oder Sekretär vorgelegt werden, und solche Vorlage in irgend einem der Fälle soll hinreichend sein, so weit als es die Gesellschaft angeht, den Rechtsanspruch der Partei auf solche Aktien oder auf den Betrag solcher Police zu beweisen und festzustellen, und auf solche Vorlage in jedem der vorgenannten Fälle soll der Verwalter oder Sekretär die Deklaration in das besagte Verzeichniß der Uebertragungen einzeichnen, und falls es solchergestalt überwiesene Policen betrifft, so soll der Verwalter den Betrag der Police auszahlen, nachdem dieselbe der Gesellschaft ausgehändigt und gelöscht worden; und in solchen Fällen sollen solche Deklarationen und andere Beweise, wie vorher gesagt, eine hinreichende Vollmacht zur Bewirkung solcher Uebertragung oder Auszahlung sein und sollen die Gesellschaft vor jeder Anforderung und jedem Anspruche, beim Ansuchen irgend einer anderen Partei, für alle Zeiten nachmals, befreien und entlasten. Doch soll solche Deklaration oder Beweis, wie vorher erwähnt, die Gesellschaft nicht verhindern, andere Beweise, bezüglich einer Sache oder Anforderung zu verlangen oder zu veranlassen, daß der Anspruch irgend eines Rekurrenten durch das Urtheil oder Erkenntniß eines Gerichtshofes von zuständiger Jurisdiktion in Schottland, England oder Irland gesetzlich bestätigt oder deklarirt werde.

§ 33. (Die Gesellschaft ist nicht verbunden, auf die Ausführung der Kuratel zu sehen.) Die Gesellschaft soll nicht gehalten sein, auf die Ausführung irgend einer Kuratel, ob ausdrücklich, stillschweigend oder der Deutung nach, welcher irgend eine der besagten Aktien unterworfen sein möchte, zu sehen; und die Quittung der Partei, unter deren Namen die Aktie in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen sollte, soll von Zeit zu Zeit eine hinreichende Entlastung für die Gesellschaft sein in Bezug auf irgend eine Dividende oder andere Geldsumme, zahlbar in Betreff solcher Aktie, ungeachtet irgend einer Bevormundung, welcher solche Aktie zuweilen unterworfen sein mag, und ob die Gesellschaft Kenntniß von solcher Bevormundung hat oder nicht; auch soll die Gesellschaft nicht gehalten sein, die Verwendung der Gelder, die auf solche Quittung gezahlt sind, zu beaufsichtigen.

§ 34. (Arreste sind auszulösen und Beschlagnahmen frei zu machen.) Im Fall die Aktien eines Aktionärs mit Arrest oder die Aktien eines verstorbenen Aktionärs mit Beschlag belegt werden sollten, auf bekräftigte Aussage einer Person als des Gläubigers, so soll es für die Direktoren gesetzlich sein, von solchem Aktionär oder seinen Vertretern die Auslösung des Arrests, oder von den Vertretern eines verstorbenen Aktionärs die Freimachung der Beschlagnahme zu fordern, innerhalb drei Monaten, nachdem sie brieflich durch einen von

Digitized by Google

den Direktoren bestellten Beamten der Gesellschaft hierzu aufgefordert worden sind; anderweitig und ferner in dem Falle, wo es Niemandem beliebt, einen solchen verstorbenen Aktionär durch einen bestätigenden Vollstrecker innerhalb drei Monaten nach seinem Ableben zu vertreten, soll es gesetzlich für die Direktoren sein, solche Aktien in öffentlicher Versteigerung zu verkaufen und über sie zu verfügen an den Meistbietenden, nachdem Zeit und Ort eines solchen Verkaufs, einmal wöchentlich, drei Wochen hindurch, in einer oder in mehreren der zu Aberdeen erscheinenden Zeitungen angezeigt sind, und den höchsten Preis festzustellen, und, wenn nöthig, die Auktion von Zeit zu Zeit zu vertagen, auch den höchsten Preis herabzusetzen, und nachdem solcher Verkauf stattgefunden, den Preis zu empfangen und zu löschen, und hierauf besagte Aktien an die Käufer zu übertragen und zu überweisen; und solche Uebertragung und Anweisung soll gut und gültig für den Käufer sein zu allen Absichten und Zwecken, welche sie auch immer sein mögen, vorbehalten, daß die Direktoren verbunden sein sollen, für den von ihnen in Empfang genommenen Preis Rechnung abzulegen und denen auszuzahlen, die ein Anrecht auf irgend einen Ueberschuß hieraus haben, welcher in ihren Händen bleiben soll, bis alle durch die Anzeigen und den Verkauf verursachten Ausgaben und jede Schuld oder Verbindlichkeit gedeckt sind, die der Aktionär, dessen Aktien verkauft wurden, der Gesellschaft schuldig oder leistbar war.

§ 35. (Einzeichnungen sind zu zahlen, wenn sie eingefordert werden.) Und sintemal es in den zuerst oben angeführten Artikeln der Mitgenossenschaft vorbehalten ward, daß von den Aktionären solche Einzahlungen auf die Aktien, die von ihnen gezeichnet worden, ob auf das ursprüngliche oder erhöhte Grundkapital der Gesellschaft, dann beigesteuert und eingezahlt werden sollten, wenn sie von den Direktoren an sie gemacht würden, auch es ausdrücklich vorbehalten ist, daß, im Falle solche Einzahlungen nicht regelmäßig gezahlt werden sollten, es dann in der Ermächtigung der Direktoren liegen soll, entweder wegen derselben nebst den Interessen daraus gerichtliche Klage anzustellen, oder nach ihrem Belieben die Aktien eines solchen Säumigen in öffentlicher Auktion zu verkaufen, wie hierin vorgesehen ist: So sei verfügt, daß, im Fall das Grundkapital der Gesellschaft erhöht worden ist, die verschiedenen Personen, welche Geld zeichnen oder Aufträge zu Aktien an dem erhöhten Grundkapital geben wollen, und ihre gesetzlichen respektiven Vertreter, in gleicher Weise verbunden sein sollen, die respektive so gezeichneten Summen oder solche Theile darauf zu zahlen, wie sie von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft eingefordert werden, zu solchen Zeiten und an solchen Orten, wie sie die Direktoren bestimmen werden; und mit Bezug auf die hierin enthaltenen Vorkehrungen, um die Zahlung der Einzahlungen zu erzwingen, so soll das Wort „Aktionär" auf alle gesetzlichen Vertreter eines solchen Aktionärs ausgedehnt sein und diese einschließen.

§ 36. (Ermächtigung, Einzahlungen auszuschreiben.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, von Zeit zu Zeit solche Geldeinzahlungen an alle und jeden der Aktionäre in Bezug auf den Betrag des Kapitals, des ursprünglichen oder erhöhten, zu machen, der respektive von ihnen gezeichnet worden, oder von ihnen oder den Parteien schuldig ist, auf deren Aktien sie in irgend einer Art und Weise, wie sie es für geeignet halten mag, ein Recht erworben hat, vorbehalten, daß wenigstens drei Kalendermonate vorher von jeder solcher Einzahlung Anzeige gemacht werde, und daß keine Einzahlung den Betrag von fünf Procent überschreitet, auch daß auf einander folgende Einzahlungen nur in einer Zwischenfrist von sechs Kalendermonaten ausgeschrieben werden können; und jeder Aktionär soll verbunden sein, den Betrag der Einzahlungen, der hinsichtlich der von ihm besessenen Aktien ausgeschrieben wird, den Personen und zu den Zeiten und an den Plätzen zu zahlen, die von Zeit zu Zeit von den Direktoren der Gesellschaft bestimmt worden sind.

§ 37. (Für die nicht bezahlten Einzahlungen sind Zinsen zu entrichten.) Und es sei verfügt, daß, wenn vor oder an dem zur Zahlung festgesetzten Tage ein Aktionär den Betrag einer Einzahlung, zu welcher er verpflichtet ist, nicht zahlen sollte, dann solcher Aktionär verbunden sein soll, für dieselbe nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Satze die Zinsen zu bezahlen, von dem zur Zahlung festgesetzten Tage an bis zur Zeit der wirklichen Zahlung. (Erzwingung der Einzahlung durch Klage.) Wenn zu der von den Direktoren für die Zahlung einer Einzahlung bestimmten Zeit ein Aktionär den Betrag dieser Einzahlung zu erlegen unterläßt, so soll es für die Gesellschaft gesetzlich sein, einen solchen Aktionär für den Betrag derselben bei jedem Gerichtshofe, dem die Jurisdiktion zusteht, zu verklagen und denselben mit den gesetzlichen Zinsen von dem Tage an, an welchem solche Einzahlung zu leisten war, einzufordern, oder nach dem Belieben der Direktoren nach Verlauf von sechs Wochen, nachdem dem oder den säumigen Aktionären von dem Verwalter oder Sekretär eine briefliche Anzeige zu dem Zwecke gemacht worden, die Aktien solcher Säumigen in öffentlicher Auktion zu verkaufen, nachdem drei Wochen hindurch in zwei der zu Aberdeen erscheinenden Zeitungen Ankündigungen hierüber erlassen; auch von Zeit zu Zeit den Verkauf zu vertagen, den höchsten Preis, wenn sie es für geeignet halten, zu ermäßigen, und diesen Preis einzunehmen und zu löschen, und an die Käufer besagte Aktien zu überweisen und zu übertragen; selbstverständlich, daß, im Falle eines solchen Verkaufs die Direktoren verpflichtet sein sollen, über den von ihnen eingenommenen Preis Rechnung abzulegen und denen, die ein Recht daran haben, den Ueberschuß auszuzahlen, welcher in ihren Händen bleiben soll, bis die Kosten für die Anzeige und den Verkauf und jede Schuld und Verbindlichkeit, die der Aktionär, dessen Aktien verkauft worden, der Gesellschaft schuldig war oder zu leisten hatte, gedeckt sind.

§ 38. (Bei Klagen brauchen keine besonderen Klagepunkte angegeben zu werden.)

Digitized by Google

Und es sei verfügt, daß es bei jedem von der Gesellschaft gegen einen Aktionär angebrachten Rechtshandel oder Klage, um das für eine Einzahlung schuldige Geld einzufordern, nicht nothwendig ist, einen besonderen Klagepunkt anzugeben, sondern es soll für die Gesellschaft hinreichend sein, zu behaupten, daß der Verklagte Besitzer einer oder mehrer Aktien an der Gesellschaft (mit Angabe der Anzahl der Aktien) und der Gesellschaft verschuldet ist für eine Geldsumme, auf welche sich die rückständigen Einzahlungen belaufen mögen, hinsichtlich einer oder mehrerer Einzahlungen auf eine oder mehrere Aktien (mit Angabe der Zahl und des Betrages jeder solcher Einzahlung oder Einzahlungen), wodurch für die Gesellschaft eine Klage entstanden ist kraft dieser Akte; und bei der Untersuchung oder dem Verhör einer solchen Klage soll es hinlänglich sein, zu beweisen, daß der Verklagte zu der Zeit, als die Einzahlung ausgeschrieben ward, Besitzer einer oder mehrerer Aktien an der Gesellschaft war, zu welchem Zwecke die Vorlage des Verzeichnisses der Aktionäre als erster Hauptbeweis gelten soll, auch daß eine solche Einzahlung wirklich ausgeschrieben und die Anzeige hiervon gemacht worden, wie es durch diese Akte bestimmt ist; und darauf soll die Gesellschaft ermächtigt sein, das zurückzufordern, was für solche Einzahlung nebst den Zinsen für dieselbe verschuldet ist, ausgenommen, wenn es scheinen sollte, daß entweder eine solche Einzahlung den vorgenannten festgestellten Betrag überschreitet, oder die schuldige Anzeige einer solchen Einzahlung nicht gemacht worden oder die vorgenannte vorgeschriebene Zwischenfrist zwischen den auf einander folgenden Einzahlungen nicht verstrichen ist.

§ 39. (Die Direktoren können Aktien zum Vortheil der Gesellschaft kaufen.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Direktoren sein und in ihrer Ermächtigung liegen soll, zum Vortheile der Gesellschaft alle Aktien an der Gesellschaft, die ihnen durch Privathandel angeboten werden oder dem öffentlichen Verkaufe übergeben sein mögen, entweder selbst oder durch andere zu kaufen, nach den Bestimmungen der in dieser Akte festgestellten Vorkehrungen, zu solchem Preise, wie sie es für die Gesellschaft für vortheilhaft erachten, welche auf solche Weise gekaufte Aktien im Namen der Gesellschaft oder eines solchen Bevollmächtigten oder solcher Bevollmächtigten, wie sie die Direktoren für geeignet halten, besessen sein sollen; und die Direktoren sollen ermächtigt sein, in dieser Weise gekaufte Aktien zu verkaufen und zu übertragen, mit demselben Erfolge in allen Beziehungen, wie ein Aktionär seine Aktien verkaufen und übertragen mag oder kann.

§ 40. (Anlage des Kapitals.) Und es sei verfügt, daß das gezeichnete Kapital und andere Fonds oder anderes Eigenthum, das sich zur Zeit in den Händen der Gesellschaft befindet, so weit dasselbe zur Bestreitung der unmittelbaren Ansprüche an die Gesellschaft oder zu den Ausgaben derselben nicht erforderlich sein sollte, ausgeliehen und angelegt werde in öffentlichen oder Staatspapieren von Großbritannien oder Irland, oder in Flotten- oder in Schatz-Bills, India Bonds, oder in Ostindia-Stocks oder Stocks der Bank von England, oder auf erbliche Sicherheiten oder unzweifelhafte persönliche Sicherheit, vorbehalten, daß, wenn die Sicherheit eine persönliche ist, die Uebereinstimmung der Majorität der Direktoren zur Genehmigung der Anlegung nothwendig sein muß, oder bei dem Kauf von erblichem Eigenthum oder Leibrenten, oder bei der Verpfändung von Lebenspolicen der Gesellschaft oder irgend einer anderen Versicherungsgesellschaft; und die Direktoren mögen, wenn sie es für geeignet halten, über alle auf solche Weise ausgeliehenen und angelegten Fonds oder Eigenthum verfügen, sie einziehen oder auf andere Weise in Geld umsetzen, und das hieraus gelöste Geld wiederum ausleihen oder anlegen, wie oben bestimmt und genehmigt worden; und so von Zeit zu Zeit, wie es die Gelegenheit erfordern mag: Vorbehalten stets, daß die Direktoren ermächtigt sein sollen, eine solche Summe, wie sie dieselbe zur Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft für geeignet erachten, zurückzubehalten, welche für diesen Zweck reservirte Summe in eine Bank oder ein Bankhaus, das die Direktoren bestimmen mögen, niedergelegt werden und auf laufende Rechnung im Namen der Gesellschaft niedergelegt sein und damit operirt werden soll von dem Verwalter oder solchem Beamten der Gesellschaft, den die Direktoren bestellen mögen: jede Tratte soll nicht nur von solchen Beamten der Gesellschaft gezeichnet, sondern auch von dem Buchhalter gegengezeichnet sein, und der Bankier darf dieselbe nicht auszahlen, wenn sie nicht auf diese Weise gezeichnet und gegengezeichnet ist.

(General-Versammlungen.) Und mit Bezug auf die General-Versammlungen der Gesellschaft und die Ausübung des Stimmrechts von Seiten der Aktionäre sei verfügt, wie folgt:

§ 41. (Gewöhnliche Versammlungen sollen jährlich gehalten werden.) Es soll eine bestimmte General-Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft am zweiten Freitag des Juni in jedem Jahre stattfinden, welche Versammlung die „Gewöhnliche jährliche Versammlung der Gesellschaft" genannt werden soll, und alle Versammlungen, ob gewöhnliche oder außerordentliche, sollen in Aberdeen, in irgend einem Lokale, welches die Direktoren bestimmen mögen, abgehalten werden.

§ 42. (Geschäfte bei den gewöhnlichen Versammlungen.) Keine Angelegenheit, ausgenommen solche, wie sie durch diese Akte für die gewöhnliche jährliche Versammlung bestimmt sind, sollen in einer solchen Versammlung verhandelt werden, wenn nicht eine besondere Anzeige in der eine solche Versammlung betreffenden Ankündigung gemacht worden ist.

§ 43. (Außerordentliche Versammlungen.) Jede General-Versammlung der Aktionäre, eine andere, als die gewöhnliche jährliche Versammlung, soll eine „Außerordentliche Versammlung" heißen; und solche Versammlungen mögen von den Direktoren zu allen Zeiten, wenn sie es für geeignet halten, einberufen werden.

Digitized by Google

§ 44. (Geschäfte bei den außerordentlichen Versammlungen.) Keine außerordentliche Versammlung darf sich mit Geschäften befassen, die nicht in der Anzeige angegeben sind, durch welche die Versammlung einberufen worden ist.

§ 45. (Das Einberufen außerordentlicher Versammlungen kann von den Aktionären gefordert werden.) Es soll gesetzlich sein für drei Direktoren oder für irgend eine Anzahl von Aktionären, die zusammen nicht weniger als ein Drittel des Kapitals der Gesellschaft repräsentiren, durch eigenhändige Schreiben jeder Zeit den Verwalter, Sekretär oder einen anderen Beamten aufzufordern, eine außerordentliche Versammlung der Gesellschaft einzuberufen; und eine solche Aufforderung muß vollständig den Gegenstand für die Versammlung, deren Einberufung gefordert wird, enthalten, und soll im Bureau der Gesellschaft hinterlegt werden; und nach Empfang solcher Aufforderung soll der Verwalter oder Sekretär unverzüglich eine Versammlung der Aktionäre einberufen; und wenn innerhalb einundzwanzig Tagen nach solcher Aufforderung der Verwalter oder Sekretär solche Versammlung einzuberufen unterläßt, so dürfen die Aufforderer, berechtigt wie vorher gesagt, eine solche Versammlung einberufen, nachdem sie vierzehn Tage zuvor eine öffentliche Anzeige hiervon gemacht.

§ 46. (Ankündigung der Versammlungen.) Alle Versammlungen, ob gewöhnliche oder außerordentliche, müssen wenigstens vierzehn Tage zuvor durch eine Ankündigung, welche den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung genau angeben muß, angezeigt werden; und jede Anzeige einer außerordentlichen Versammlung oder der gewöhnlichen jährlichen Versammlung soll, wenn andere, als die für dieselbe hierdurch bestimmten Geschäfte verhandelt werden sollen, den Zweck namhaft machen, zu welchem die Versammlung zusammenberufen ist, und die Anzeige oder Ankündigung einer solchen außerordentlichen Versammlung soll mittheilen, ob die Versammlung von oder auf Anfordern von drei Direktoren oder Aktionären, hierzu berechtigt, wie vorher gesagt, einberufen worden ist.

§ 47. (Festgesetzte Anzahl für eine General-Versammlung.) Um eine General-Versammlung (ob gewöhnliche oder außergewöhnliche) zu konstituiren, soll entweder persönlich oder durch Vertretung eine Anzahl von Aktionären gegenwärtig sein, die nicht weniger als zweitausend Aktien an der Gesellschaft besitzen; und wenn innerhalb einer Stunde von der Zeit an, die für solche Versammlung angesetzt war, die besagte Anzahl nicht gegenwärtig ist, so sollen in solcher Versammlung keine anderen Geschäfte verhandelt werden, als die Deklarirung einer Dividende, im Fall dies einer der Gegenstände der Versammlung sein sollte, doch soll solche Versammlung, ausgenommen, daß es eine Versammlung für die Wahl der Direktoren wäre, wie hierin hernach erwähnt ist, sich vertagen können, ohne hierfür einen bestimmten Tag anzugeben.

§ 48. (Der Vorsitzende bei der General-Versammlung.) Bei jeder Versammlung der Gesellschaft soll der Vorsitzende des General-Direktoriums der Gesellschaft zu Aberdeen, oder in seiner Abwesenheit einer der Direktoren der Gesellschaft, zu diesem Zwecke von der Versammlung erwählt, oder, in Abwesenheit des Vorsitzenden und aller Direktoren, irgend ein Aktionär zu diesem Zwecke von der Majorität der in solcher Versammlung gegenwärtigen Aktionäre gewählt, als Vorsitzender präsidiren.

§ 49. (Geschäfte in den Versammlungen und vertagten Versammlungen.) Die in einer solchen Versammlung anwesenden Aktionäre sollen zur Ausübung der Rechte der Gesellschaft befugt sein, mit Bezug auf die Angelegenheiten, für welche solche Versammlung zusammenberufen worden ist, und nur für diese; und solche Versammlung mag sich von einer Zeit auf die andere und von einem Platze zum anderen vertagen; doch sollen in einer vertagten Versammlung keine anderen Geschäfte verhandelt werden, als diejenigen, welche in der Versammlung unbeendigt blieben, von welcher aus eine solche Vertagung statthatte.

§ 50. (Scala der Abstimmung.) Bei allen General-Versammlungen der Gesellschaft soll jeder Aktionär zu stimmen berechtigt sein nach Verhältniß der Zahl der Aktien, die er respektive besitzt, indem jede Aktie für eine Stimme gerechnet wird: Vorbehalten stets, daß kein Aktionär in irgend einer Versammlung zu stimmen berechtigt sein soll, wenn er nicht alle Einzahlungen, damals zahlbar auf die von ihm besessenen Aktien, gezahlt hat.

§ 51. (Art und Weise des Stimmgebens.) Die Stimmen können entweder persönlich gegeben werden oder durch Stellvertreter, die Aktionäre und bevollmächtigt sind durch ein in der Form des dieser Akte beigefügten Schemas (D) oder in einer beliebigen Form verfaßtes Schreiben, eigenhändig unterzeichnet von dem Aktionär, der solchen Vertreter ernannt, oder, wenn solcher Aktionär eine Korporation ist, dann mit dem gemeinschaftlichen Siegel derselben versehen, und jeder Vorschlag in jeder solchen Versammlung soll durch die Majorität der Stimmen der gegenwärtigen Personen, mit Einschluß der Vertreter, entschieden werden, wobei der Vorsitzende der Versammlung nicht nur als Vorsteher und Stellvertreter zu stimmen berechtigt sein, sondern, wenn eine Gleichheit der Stimmen vorhanden ist, eine entscheidende Stimme haben soll.

§ 52. (Bestimmungen bezüglich der Stellvertreter.) Keine Person soll als Stellvertreter zu stimmen berechtigt sein, wenn nicht das Instrument, das ihn zum Stellvertreter bestellt, wenigstens achtundvierzig Stunden vor der Zeit, die zur Abhaltung der Versammlung, in welcher solche Stellvertretung ausgeübt werden soll, angesetzt war, dem Verwalter oder Sekretär der Gesellschaft eingehändigt worden ist.

§ 53. (Stimmabgeben vereinigter Aktionäre.) In jedem Falle, wo Aktien der Gesellschaft von inkorporirten oder nicht inkorporirten Gesellschaften besessen werden, soll nur einer der Beamten oder ein

Digitized by Google

Theilhaber solcher Gesellschaft oder sein Stellvertreter zu stimmen und zu handeln berechtigt sein, indem der Name eines solchen Beamten oder Theilhabers in die Bücher der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft" eingetragen wird; und wenn verschiedene Personen zusammen zu einer Aktie berechtigt sind, so soll die Person, deren Name zuerst im Verzeichniß der Aktionäre als einer der Besitzer solcher Aktie steht, mit Bezug auf das Stimmen in irgend einer Versammlung als der alleinige Besitzer derselben angesehen werden; und bei allen Gelegenheiten soll die Stimme eines solchen zuerst genannten Aktionärs, ob in Person oder durch Stellvertretung, als die Stimme hinsichtlich solcher Aktie anerkannt werden, ohne den Nachweis der Uebereinstimmung von Seiten der anderen Besitzer derselben.

§ 54. (Stimmabgeben der Mondsüchtigen, Minderjährigen u. s. w.) Wenn ein Aktionär eine mondsüchtige, blödsinnige, schwachköpfige oder verrückte Person ist, so mag solcher Mondsüchtige oder Blödsinnige, Schwachköpfige oder Verrückte durch seinen Pfleger, Kurator oder Vormund oder durch eine andere, zur Verwaltung seines Vermögens bestellte Person stimmen; und wenn irgend ein Aktionär ein Minderjähriger ist, so mögen seine Pfleger oder Kuratoren, oder irgend einer von ihnen stimmen; und jede Stimme soll entweder persönlich oder durch Stellvertretung abgegeben werden.

§ 55. (Der Nachweis einer besonderen Majorität ist nur erforderlich, im Fall eine Zählung der Stimmen verlangt wird.) Zu jeder Zeit, wenn die Zustimmung einer besonderen Stimmenmehrheit in irgend einer Versammlung der Gesellschaft gefordert wird, um irgend ein Verfahren der Gesellschaft zu bestätigen, so soll solche besondere Stimmenmehrheit nur dadurch nachgewiesen zu werden nöthig sein, daß in solcher Versammlung genaue Zählung der Stimmen verlangt wird; und wird solche Stimmzählung nicht gefordert, dann soll eine Erklärung von dem Vorsitzenden, daß der ein solches Verfahren genehmigende Beschluß erlangt worden ist, und ein Eintragen zu diesem Zwecke in die Protokolle der Gesellschaft eine hinreichende Genehmigung für solches Verfahren sein, ohne Nachweis der Zahl oder des Verhältnisses der zu Gunsten oder gegen dasselbe registrirten Stimmen.

§ 56. (Abstimmen bei der Wahl eines Komités der Gewinnantheil habenden Policen-Besitzer.) Bei der Wahl eines Komités, um mit den Direktoren zu sitzen und zu stimmen in allen Angelegenheiten, welche die Anlage und Verwaltung der Fonds des gegenseitigen Versicherungs-Geschäftszweiges der Gesellschaft berühren, wie hierin vorher vorgesehen ist, sollen alle nach diesem gegenseitigen Versicherungs-System versicherten Personen zu stimmen berechtigt sein (persönlich oder durch einen Stellvertreter, der ebenfalls nach diesem System versichert ist) nach Verhältniß der von ihnen resp. versicherten Summen, wobei jede versicherten einhundert Pfund als eine Stimme zählen.

(Anstellung der Direktoren.) Und mit Bezug auf die Anstellung der Direktoren sei verfügt, wie folgt:

§ 57. (Zahl und Qualifikationen der Direktoren.) Die Zahl der Direktoren, die das General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen bilden, soll sieben sein, und die Zahl der Direktoren, aus denen jedes Lokal-Direktorium bestehen soll (an Plätzen, wo bereits Agenturen mit Lokal-Bureaux bestehen, oder nachmals von der Gesellschaft errichtet werden mögen) soll sieben sein; und die Qualifikation eines Direktors, ob Mitglied des General-Direktoriums zu Aberdeen oder eines Lokal-Direktoriums, soll in dem eigenthümlichen Besitze von fünfzig Aktien an der Gesellschaft bestehen: Vorbehalten stets, daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll, von Zeit zu Zeit in irgend einer General-Versammlung, nach der zu diesem Zwecke schuldigen Anzeige, die Zahl der Direktoren, entweder die des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines Lokaldirektoriums zu vermehren oder zu vermindern, vorbehalten, daß die vermehrte Zahl für das Generaldirektorium zu Aberdeen nicht eilf überschreitet, und die verminderte Zahl nicht weniger als fünf ist, und daß die vermehrte Zahl für irgend ein Lokaldirektorium nicht über neun geht, und die verminderte Zahl nicht weniger als drei ist; und bei allen Versammlungen der Direktoren, ob des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines Lokaldirektoriums, sollen drei eine beschlußfähige Zahl bilden.

§ 58. (Wahl der Direktoren.) Die gegenwärtig im Amte befindlichen Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend ein Lokaldirektorium bilden, oder die, welche beim Durchgehen dieser Akte im Amte sein sollten, sollen bis zur ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung, die am zweiten Freitag des Juni nach dem Durchgehen dieser Akte gehalten wird, im Amte bleiben, und in solcher Versammlung mögen die persönlich oder durch Stellvertretung gegenwärtigen Aktionäre, die gegenwärtig im Amte befindlichen Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder ein Lokaldirektorium bilden, oder eine Anzahl von ihnen entweder im Amte lassen oder ein neues Generaldirektorium und ferner neue Lokaldirektorien für alle Plätze, wo bereits Lokalbureaux sind oder nachmals errichtet werden möchten, oder Direktoren wählen, um die Stellen derer zu ersetzen, die nicht im Amte bleiben, wobei dann die im Amte bleibenden Direktoren wieder wählbar sind; und bei der gewöhnlichen jährlichen Versammlung, die nachmals jedes Jahr abgehalten wird, sollen sich die Direktoren, ob Mitglieder des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder der Lokaldirektorien, in gleicher Weise vom Amte zurückziehen, und die entweder persönlich oder durch Vertretung gegenwärtigen Aktionäre sollen in gleicher Weise zur Ersetzung ihrer Stellen Personen wählen, und die sich auf diese Weise von dem jährlichen Amte

Digitized by Google

zurückziehenden Personen sollen stets wieder wählbar sein, vorausgesetzt, daß sie immer noch die nöthigen Qualifikationen besitzen.

§ 59. (Die vorhandenen Direktoren bleiben im Amte beim Mißlingen der für die Wahl der Direktoren angesetzten Versammlung.) Wenn bei einer Versammlung, in welcher die Wahl der Direktoren statthaben soll, die vorhergenannte Anzahl innerhalb einer Stunde von der Zeit an, welche für die Versammlung angesetzt war, nicht gegenwärtig sein sollte, so soll die Direktoren-Wahl nicht stattfinden, doch soll sich solche Versammlung sofort auf den folgenden Tag zu derselben Zeit und für denselben Platz vertagen; und wenn bei einer auf diese Weise vertagten Versammlung die vorgeschriebene Anzahl innerhalb einer Stunde von der Zeit an, welche für die Versammlung angesetzt war, nicht gegenwärtig sein sollte, so sollen die vorhandenen Direktoren, sowohl die, welche das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, wie auch die der Lokaldirektorien, als für wiedergewählt angesehen werden, und sie sollen fortfahren zu handeln und ihre Ermächtigungen beizubehalten, bis in der ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung des folgenden Jahres neue Direktoren bestellt werden.

§ 60. (Nicht Qualifikation der Direktoren.) Keine Person, die bei der Gesellschaft ein Amt hat oder eine Stellung, die entweder nur Sache des Vertrauens ist oder Gewinn abwirft, oder bei irgend einem Vertrage mit der Gesellschaft betheiligt ist, soll befähigt sein, zugegen zu sein oder mitzustimmen in irgend einer Angelegenheit, die sich auf solches Amt oder solche Stellung des Vertrauens oder des Nutzens oder auf solchen Vertrag bezieht.

§ 61. (Fälle, in welchen das Amt des Direktors vakant werden kann.) Wenn einer der Direktoren, ob Mitglied des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines der Lokaldirektorien, zu irgend einer Zeit nach seiner Wahl diese anzunehmen sich weigern, oder, nachdem er sie angenommen, resigniren, oder notorisch bankerott werden oder aufhören sollte, fünzig Aktien an der Gesellschaft zu besitzen, so soll das Amt eines solchen Direktors, in jedem der vorgenanuten Fälle, vakant werden, und er soll sofort aufhören, als Direktor zu stimmen oder zu handeln.

§ 62. (Ergänzung zufälliger Vakanzen in dem Amte eines Direktors.) Wenn ein Direktor stirbt oder resignirt, oder nicht mehr die Qualifikation hat oder unfähig wird als Direktor zu handeln, oder wenn er durch irgend eine andere Ursache, als den gewöhnlichen Amtswechsel, wie vorher gesagt, aufhören sollte, Direktor zu sein, so mögen die übrigen Direktoren, die das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, wenn sie es für angemessen erachten, statt seiner irgend einen andern Aktionär, der zum Direktor gehörig qualifizirt ist, wählen; und der solchergestalt zur Ergänzung solcher Vakanz gewählte Aktionär soll nur bis zur nächsten gewöhnlichen jährlichen Versammlung im Amte als Direktor bleiben.

(Ermächtigungen der Direktoren.) Und mit Bezug auf die Ermächtigungen der Direktoren und die Ermächtigungen der Gesellschaft, die nur in den Generalversammlungen auszuüben sind, sei verfügt, wie folgt:

§ 63. (Ermächtigungen der Gesellschaft, die von den Direktoren zu Aberdeen ausgeübt werden, und ausgeübt werden in Uebereinstimmung mit dieser Akte.) Die Direktoren, die das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, sollen die allgemeine Verwaltung und Aufsicht über die Angelegenheiten der Gesellschaft haben, und sie mögen in gesetzlicher Weise alle Ermächtigungen der Gesellschaft ausüben, mit Ausnahme aller derjenigen Dinge, die durch diese Akte als solche bezeichnet sind, welche in einer General-Versammlung der Gesellschaft verhandelt werden sollen; sie sollen die Ermächtigung haben, Verwalter, Sekretäre, Agenten und andere Beamte zu ernennen, deren Gehalt und Emolumente zu bestimmen, und sie aus ihren resp. Aemtern zu entfernen, wenn sie es für nöthig halten, auch ferner die Ermächtigung, jede Person, welche beim Durchgehen dieser Akte irgend eine Beschäftigung hat, im Amte zu lassen, wie vorher gesagt; doch sollen alle diese Ermächtigungen in Uebereinstimmung mit und unterworfen den Verwahrungen dieser Akte ausgeübt werden, und die Ausübung aller solcher Ermächtigungen soll ferner der Kontrole und Beistimmung jeder General-Versammlung, für diesen Zweck speciell zusammenberufen, unterworfen sein, jedoch nicht in so weit, als irgend eine von den Direktoren ausgeführte Handlung ungültig erklärt werde, bevor von solcher General-Versammlung irgend ein Beschluß angenommen worden ist.

§ 64. (Ermächtigung der Direktoren, die Lokaldirektorien bilden.) Die Direktoren, welche die Lokaldirektorien bilden, sollen die Verwaltung und Aufsicht über die Gesellschafts-Angelegenheiten in ihren respektiven Bezirken, die von dem Generaldirektorium zu Aberdeen bestimmt sein sollen, haben; insbesondere soll ihnen die Ermächtigung zustehen, Versicherungs-Policen in hierin vorgesehener Weise zu unterzeichnen und auszugeben und (mit Uebereinstimmung des Generaldirektoriums zu Aberdeen) Verwalter, Sekretäre und andere Beamte zur Leitung der Geschäfte der Gesellschaft in die respektiven Aemter solcher Lokalbureaux einzusetzen, Gehalt und Emolumente solcher Beamten zu bestimmen und sie aus ihren Aemtern zu entfernen, wenn sie es für nöthig halten.

§ 65. (Gewisse Ermächtigungen, die von den Direktoren nicht ausgeübt werden.) Die folgenden Ermächtigungen der Gesellschaft, (das heißt) die Wahl und Absetzung der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, ausgenommen die Fälle, die hierin vorher erwähnt sino, und die Vermehrung oder Verminderung der Zahl derselben, die Bestimmung hinsichtlich

Digitized by Google

der Remuneration der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, die Bestimmung bezüglich der Vermehrung des Kapitals und die Deklaration der Dividenden, sollen nur in einer General-Versammlung der Gesellschaft ausgeübt werden.

(Verfahren der Direktoren.) Und mit Bezug auf das Verfahren und die Verbindlichkeiten der Direktoren sei verfügt, wie folgt:

§ 66. (Versammlungen der Direktoren.) Die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, sollen zu solchen Zeiten und an solchen Plätzen, wie sie für diesen Zweck bestimmen, Versammlungen halten, und sie mögen sich von Zeit zu Zeit versammeln und vertagen, wie sie es für geeignet halten; und um eine Versammlung der Direktoren zu konstituiren, sollen wenigstens drei von ihnen gegenwärtig sein; und alle Fragen in solcher Versammlung sollen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Direktoren entschieden werden; und im Falle einer Gleichheit der Stimmen soll der Vorsitzende eine entscheidende Stimme haben, nachträglich zu seiner Stimme, als einer der Direktoren.

§ 67. (Der permanente Vorsitzende der Direktoren.) Bei der ersten Versammlung des Generaldirektoriums zu Aberdeen und jedes Lokaldirektoriums, gehalten nach jeder jährlichen Anstellung der Direktoren, sollen die in solcher Versammlung gegenwärtigen Direktoren aus ihrer Zahl einen wählen, der als Vorsitzender eines jeden solchen Bureau respektive für das Jahr zu handeln hat, welches auf die Wahl folgt; und wenn der Vorsitzende irgend eines Bureau stirbt oder resignirt, oder aufhört Direktor zu sein, oder auf andere Weise nicht mehr qualifizirt ist zu handeln, so sollen die ein solches Bureau bildenden Direktoren einen anderen der solches Bureau bildenden Direktoren zur Ergänzung der Vakanz wählen, und der auf solche Weise gewählte Vorsitzende, wie zuletzt vorbemerkt, soll nur so lange im Amte bleiben, wie die Person, an deren Stelle er solchergestalt gewählt worden, zu bleiben berechtigt gewesen, wenn solcher Todesfall, solche Resignation, Absetzung oder Nicht-Qualifikation sich nicht ereignet hätte.

§ 68. (Zufälliger Vorsitzender der Direktoren.) Wenn in irgend einer Versammlung der Direktoren, ob des Generaldirektoriums oder der Lokaldirektorien, der Vorsitzende solches Direktoriums nicht gegenwärtig sein sollte, so sollen die anwesenden Direktoren aus ihrer Mitte einen als Vorsitzenden solcher Versammlung wählen.

§ 69. (Ausschüsse der Direktoren und ihre Ermächtigungen.) Es soll für die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, gesetzlich sein, in irgend einer ihrer Versammlungen durch irgend einen Beschluß oder Beschlüsse einen oder mehrere Ausschüsse, aus solcher Anzahl von Direktoren bestehend, wie sie es für geeignet halten, zu bestellen; und sie mögen solchen respektiven Ausschüssen Ermächtigungen zum Vortheil der Gesellschaft ertheilen, um alle Handlungen, welche sich auf die Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sie gesetzlich ausführen dürfen, zu vollziehen, und mit solcher Ermächtigung mögen sie dieselben von Zeit zu Zeit, wie sie es für geeignet halten, versehen.

§ 70. (Versammlungen der Ausschüsse.) Die besagten Ausschüsse mögen sich, um die mit ihrer Einsetzung verbundenen Zwecke auszuführen, von Zeit zu Zeit versammeln und von einem Platze zum andern vertagen, wie sie es für geeignet halten, und kein solcher Ausschuß soll die ihm anvertraute Ermächtigung ausüben, ausgenommen in einer Versammlung, in welcher eine beschlußfähige Anzahl, bestehend aus der Mehrheit eines solchen Ausschusses, gegenwärtig ist.

§ 71. (Die Verhandlungen sind in ein Buch einzutragen und gelten als Beweis.) Die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, sollen genaue Protokolle oder Abschriften, wie es der Fall erfordern mag, über alle von ihnen getroffenen Anordnungen, über die Maßregeln und Verhandlungen aller Versammlungen der Gesellschaft und der Direktoren und der Ausschüsse der Direktoren in die zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit angeschafften Bücher gehörig eintragen lassen, und jede solche Eintragung soll von dem Vorsitzenden solcher Versammlung unterzeichnet sein, und solche, auf diese Weise unterzeichnete Eintragung soll bei allen Gerichtshöfen und vor allen Richtern und anderen als Beweis gelten, ohne nachzuweisen, daß solche respektive Versammlungen gehörig einberufen und abgehalten worden, oder daß die Personen, die solche Maßregeln oder Verhandlungen veranlaßten oder einführten, Aktionäre oder Direktoren oder respektive Ausschußmitglieder seien, oder daß es die Unterschrift des Vorsitzenden sei oder daß er thatsächlich Vorsitzender gewesen, welche alle zuletzt erwähnten Dinge angenommen werden sollen, bis das Gegentheil erwiesen ist.

§ 72. (Formfehler bei Anstellung der Direktoren machen die Verhandlungen nicht ungültig.) Alle, von einer Versammlung der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, oder von einem Ausschusse der Direktoren oder von irgend einer als Direktor fungirenden Person vollzogenen Handlungen sollen, auch wenn sich nachmals ergeben sollte, daß irgend ein Fehler bei der Anstellung solcher Direktoren oder solcher, wie vorher bemerkt, fungirenden Personen vorgefallen, oder daß sie oder einer von ihnen nicht qualificirt seien oder wären, eben so gültig sein, als wenn solche Personen gehörig angestellt oder als Direktor qualificirt gewesen.

§ 73. (Die Direktoren sind nicht persönlich verpflichtet.) Die Direktoren, die das General-

Digitized by Google

oder ein Lokaldirektorium bilden, sollen nicht für die Mangelhaftigkeit oder die Unzulänglichkeit, weder dem Werthe noch dem Rechtsanspruche nach, der Sicherheiten oder Besitzungen, auf welche sie die Fonds der Gesellschaft angelegt haben, oder für die Handlungen und Zulassungen des Verwalters, Sekretairs, der Agenten oder anderer Beamten der Gesellschaft, oder für irgend eine andere Person, der Gelder oder Geschäfte der Gesellschaft anvertraut sind, verbindlich sein, auch sollen sie nicht solidarisch oder für das, was der eine oder der andere zugelassen hat, haften, auch soll kein Direktor, der entweder bei einem Vertrage oder einem anderen Instrument zum Vortheil der Gesellschaft Partei oder Vollstrecker in seiner Eigenschaft als Direktor ist, oder auf eine andere Weise irgend eine der den Direktoren zugewiesenen Ermächtigungen gesetzlich ausübt, der gerichtlichen Klage oder Verfolgung von irgend einer Person, welche sie auch sein mag, unterworfen sein; und die Personen oder Güter oder Besitzungen der Direktoren sollen keiner Exekution in irgend einem gesetzlichen Prozesse auf Grund irgend eines Vertrages oder anderen Instrumentes, auf das sie sich eingelassen, das sie unterzeichnet oder ausgeführt haben, oder auf Grund irgend eines gesetzlichen Aktes, der von ihnen in Ausübung ihrer Ermächtigungen als Direktoren vollzogen worden, ausgesetzt sein; und die Direktoren, (Schadloshaltung der Direktoren) ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, ihre Erben, Vollstrecker und Verwalter sollen aus dem Kapital der Gesellschaft schadlos gehalten werden für alle von ihnen geleisteten Zahlungen oder für jede Verbindlichkeit, die in Bezug auf alle von ihnen vollzogenen Handlungen erwächst, und für alle Verluste, Kosten und Beschädigungen, die in Ausübung der ihnen zugestandenen Ermächtigungen erwachsen mögen; und die zeitigen Direktoren der Gesellschaft mögen die vorhandenen Fonds und Kapitalien der Gesellschaft zum Zwecke solcher Schadloshaltung verwenden, und, wenn es für diesen Zweck nothwendig ist, Einzahlungen des noch unbezahlt gebliebenen Kapitals, im Falle solches vorhanden, ausschreiben.

§ 74. (Kontroleur.) Und sintemal die Direktoren einen Kontroleur angestellt haben, um Kontrole über die Rechnungen der Gesellschaft zu führen und die jährlichen und anderen periodischen Untersuchungen der Angelegenheiten der Gesellschaft zu beanstichtigen: So sei zu diesem Zwecke verfügt, daß besagter Kontroleur bis zu der ersten Versammlung des Generaldirektoriums zu Aberdeen, nach der ersten jährlichen Anstellung desselben, nachdem diese Akte durchgegangen, die Pflichten besagten Amtes ausüben soll, in welcher Versammlung die Direktoren einen Kontroleur für das folgende Jahr wählen sollen, und bei der ersten Versammlung der Direktoren, nach jeder stattgehabten jährlichen Anstellung derselben, sollen sie einen Kontroleur wählen, und jeder, auf solche Weise gewählte Kontroleur soll in seinem Amte bleiben, bis an seine Stelle ein anderer erwählt worden ist; und im Falle irgend eine Vakanz in besagter Stelle durch Tod, freiwilligen Zurücktritt oder Absetzung von Seiten der Direktoren eintritt, sollen die Direktoren irgend eine andere Person als Kontroleur für besagten Zweck wählen, um bis zur ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung nachmals das Amt zu führen.

§ 75. (Verantwortlichkeit der Beamten.) Und es sei verfügt, daß die Klauseln oder Verwahrungen der Akte (1845), welche die Klauseln der Gesellschaften für Schottland feststellt, mit Bezug auf die Verantwortlichkeit der Beamten der Gesellschaft, von Klausel 113 bis Klausel 117, beide Klauseln eingeschlossen, dieser Akte einverleibt sein sollen und es hierdurch sind.

(Rechnungen.) Und mit Bezug auf die Führung der Rechnungen sei verfügt, wie folgt:

§ 76. Die Direktoren sollen genaue und richtige Rechnung führen über alle Geldsummen, welche sie auf Rechnung der Gesellschaft empfangen oder ausgeben, und über alle Personen, die von oder unter ihnen beschäftigt sind, auch über alle Angelegenheiten und Dinge, für welche sie Geld eingenommen oder ausgelegt und bezahlt haben.

§ 77. (Abschluß der Bücher.) Die Bücher sollen am dreißigsten Tage des April in jedem Jahre oder zu solcher anderen Zeit, wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen mögen, abgeschlossen und aus den auf diese Weise abgeschlossenen Büchern eine genaue Bilanz gezogen werden, welche einen vollständigen Bericht über das Grundkapital, über die Aktiva und aller Art Eigenthum, das der Gesellschaft gehört, auch über die Passiva geben soll, die zu der Zeit, wo solche Bilanz gemacht ist, auf der Gesellschaft lasten, auch eine genaue Uebersicht des Gewinnes oder Verlustes, die sich aus den Geschäften der Gesellschaft im Laufe des vorhergehenden Jahres ergeben haben mag; und solche Bilanz soll vor der gewöhnlichen jährlichen Versammlung von dem Kontroleur geprüft, vidimirt und unterzeichnet sein, und in dieser Versammlung soll der Vorsitzende, der Verwalter oder Sekretär den wesentlichen Inhalt der Bilanz vorlesen oder darüber berichten.

(Dividenden.) Und mit Bezug auf das Deklariren von Dividenden sei verfügt, wie folgt:

§ 78. Vor jeder gewöhnlichen jährlichen Versammlung, in welcher beabsichtigt wird, eine Dividende zu deklariren, sollen die Direktoren einen Entwurf vorbereiten lassen, welcher den Gewinn der Gesellschaft, wenn solcher vorhanden, für die laufende Periode seit der vorhergehenden gewöhnlichen jährlichen Versammlung, in welcher eine Dividende deklarirt ward, darlegt, und welcher denselben oder so viel von demselben, als die Direktoren für den Zweck der Dividende anwendbar halten, verhältnißmäßig unter die Aktionäre vertheilt, den Aktien, die sie respektive besitzen, dem hierauf bezahlten Betrage und den Zeiten gemäß, während welcher derselbe bezahlt worden ist, und solcher Entwurf soll in solcher gewöhnlichen jährlichen Versammlung vorgelegt werden, und in solcher Versammlung mag, solchem Entwurfe gemäß, die Deklarirung einer Dividende stattfinden.

§ 79. (Das Kapital darf durch Dividenden nicht verringert werden.) Die Gesellschaft darf keine Dividende deklariren, wodurch ihr Grundkapital in irgend einem Grade verringert wird.

Digitized by Google

§ 80. (Ein Fond für unvorhergesehene Fälle ist zurückzubehalten.) Vorbehalten stets, daß die Direktoren, wenn sie es für geeignet halten, vor der verhältnißmäßigen Vertheilung des Gewinnes, um unter die Aktionäre vertheilt zu werden, von demselben eine solche Summe zurückbehalten mögen, als sie für zweckmäßig erachten, um unvorhergesehenen Fällen zu begegnen, und nur den Ueberschuß mögen sie unter die Aktionäre vertheilen.

§ 81. (Keine Dividende soll gezahlt werden, bis alle Einzahlungen bezahlt sind.) Keine Dividende soll auf irgend eine Aktie gezahlt werden, bis alle Einzahlungen, damals schuldig auf diese oder jede andere Aktie, welche die Person besitzt, der solche Dividende gezahlt werden soll, bezahlt worden sind.

§ 82. (Ueber die Angelegenheiten der Gesellschaft sind periodische Untersuchungen anzustellen.) Und es sei verfügt, daß die Direktoren von Zeit zu Zeit von dem Kontrolenr der Gesellschaft oder durch einen von den Direktoren bestellten Aktuar oder Rechnungsführer periodische Untersuchungen über den Zustand der Angelegenheiten der Gesellschaft anstellen lassen sollen, und die erste solcher Untersuchungen, nach dem Durchgehen dieser Akte, soll am dreißigsten Tage des April 1851 stattfinden, und nachmals alle fünf Jahre, oder zu solchen anderen Zeiten, wie sie die Direktoren bestimmen mögen; und der Gewinn, der sich dann sicher herausstellt, soll, wie es die Direktoren festsetzen mögen, verhältnißmäßig vertheilt werden, ausgenommen stets der Gewinn, welcher sich aus dem gegenseitigen Versicherungsgeschäftszweig der Gesellschaft ergiebt, über welchen, wie hierin hernach vorgesehen, verfügt werden soll.

§ 83. (Ein Theil des Gewinnes aus dem Lebens-Versicherungs-Geschäft gehört den Gewinnantheil habenden Policenbesitzern.) Und mit Bezug auf den gegenseitigen Versicherungsgeschäftszweig der Gesellschaft sei verfügt, daß es in der Ermächtigung der Direktoren und des Ausschusses, der, wie vorher bemerkt, von denen bestellt ist, die nach dem gegenseitigen Versicherungssystem versichert sind, liegen soll, solche Regeln und Bestimmungen von Zeit zu Zeit zu treffen, wie sie dieselben für die Verwaltung und Anhäufung der Fonds, die sich aus diesem Geschäftszweig ergeben, für geeignet halten; und der hieraus sich ergebende Gewinn soll dazu verwendet werden, um entweder den Policen, welche die nach diesem System versicherten Personen besitzen, nachträglich gut geschrieben zu werden, oder, ganz nach ihrem Belieben, die von ihnen zu zahlenden jährlichen Prämien zu vermindern, nach Abzug von zehn Procent von den Prämien, als festgesetzte Remuneration, welche die Gesellschaft für Verwaltung dieses Geschäftszweiges erhalten soll, und als Garantie für Diejenigen, welche es vorziehen, sich nach demselben zu versichern, im Fall die Fonds des Geschäftszweiges für diesen Zweck nicht für hinreichend gefunden werden sollten.

§ 84. (Ermächtigung, Nebenverordnungen zu erlassen, um das Benehmen der Beamten der Gesellschaft zu regeln.) Und es sei verfügt, daß es für die Direktoren gesetzlich sein soll, von Zeit zu Zeit solche Nebenverordnungen, wie sie dieselben für geeignet halten, zu erlassen, um das Benehmen der Beamten und Diener der Gesellschaft zu regeln nnd um Vorsorge für die gehörige Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft in allen nur möglichen Beziehungen zu treffen, auch von Zeit zu Zeit alle solche Nebenverordnungen zu ändern oder aufzuheben, und andere zu erlassen; vorbehaltlich, daß solche Nebenverordnungen nicht mit den Gesetzen in demjenigen Theile des vereinigten Königreichs, wo sie in Wirksamkeit treten sollen, oder mit den Vorherbestimmungen dieser Akte in Widerspruch stehen. Vorbehalten stets, daß solche Nebenverordnungen, Regeln und Bestimmungen in allen Fällen zuerst einer Generalversammlung der Gesellschaft vorgelegt werden, und dann von der Versammlung darüber verfügt werden soll, und während der Zeit und bis auf diese Weise über sie verfügt worden, sollen sie volle Geltung haben und in voller Kraft sein; und solche Nebenverordnungen sollen aufgeschrieben und ihnen das gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft beigefügt sein; und eine Abschrift solcher Nebenverordnungen soll jedem Beamten und Diener der Gesellschaft, den sie angehen, gegeben werden.

§ 85. (Streitigkeiten werden durch schiedsrichterlichen Spruch geschlichtet.) Und mit Bezug auf die Schlichtung von Streitigkeiten durch schiedsrichterlichen Spruch sei verfügt, daß alle Streitigkeiten, Streitfragen und Differenzen, bezüglich auf die Gesellschaft oder mit derselben in Verbindung stehend, welche sich erheben oder eintreten mögen zwischen einem und dem anderen Theilhaber, oder zwischen der Gesellschaft und den Direktoren, oder zwischen den Direktoren und einem von ihnen besonders, oder zwischen den Direktoren oder Theilhabern und irgend einem Policen-Besitzer oder irgend einer anderen Person oder Personen, welche sie auch immer sein mögen, durch schiedsrichterlichen Spruch geschlichtet werden sollen in der Weise, wie in der vorhererwähnten Akte (1845), welche die Klauseln der Gesellschaften für Schottland feststellt, vorgesehen ist.

(Anzeigen.) Und mit Bezug auf das Besorgen von Anzeigen sei verfügt, wie folgt:

§ 86. (Besorgung von Anzeigen in Bezug auf die Gesellschaft.) Alle Aufforderungen oder Anzeigen, oder irgend eine Vorladung oder andere gerichtliche Verhandlung, die in Bezug auf die Gesellschaft erlassen zu werden nöthig ist, mag an dieselbe erlassen werden, indem sie persönlich dem Sekretär oder Verwalter übergeben oder für ihn im Hauptbureau der Gesellschaft in Aberdeen hinterlassen wird, oder im Falle der Sekretär oder Verwalter nicht zugegen sein sollte, dann mag sie einem der Direktoren, die das Generaldirektorium der Gesellschaft zu Aberdeen bilden, eingehändigt werden.

§ 87. (Besorgung von Anzeigen Seitens der Gesellschaft an die Aktionäre.) Anzeigen, die in Bezug auf die Aktionäre von Seiten der Gesellschaft erlassen zu werden nöthig sind, mögen von derselben, wenn die persönliche Behändigung nicht ausdrücklich erfordert wird, durch Uebergabe an die Post erlassen werden,

Digitized by Google

gerichtet an die aufgezeichnete oder eine andere bekannte Adresse des Aktionärs, innerhalb solcher Zeit, als anzunehmen ist, daß sie innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (wenn solche vorhanden) für solche Anzeige gehörig eingehändigt werden kann; und um solche Besorgung zu beweisen, soll es hinreichend sein, darzuthun, daß solche Anzeige gehörig adressirt war, gemäß der Adresse des Aktionärs, wie sie im Adreßbuche der Aktionäre enthalten ist, und daß solche Anzeige in das Postbureau gebracht worden. Vorbehalten stets, daß keine Besorgung irgend einer richterlichen Verhandlung als gültig angesehen werden soll, wenn dieselbe durch die Post besorgt worden ist.

§ 88. (Anzeigen an gemeinschaftliche Besitzer von Aktien.) Alle Anzeigen, bestimmt an Aktionäre erlassen zu werden, sollen mit Bezug auf jede Aktie, auf welche Personen einen gemeinschaftlichen Anspruch haben, an diejenige der besagten Personen erlassen werden, welche zuerst im Verzeichniß der Aktionäre aufgeführt ist; und jede, in solcher Weise erlassene Anzeige soll hinreichende Anzeige für alle Besitzer solcher Aktie sein.

§ 89. (Anzeigen durch Ankündigung.) Alle Anzeigen, die kraft dieser Akte durch Ankündigung zu erlassen sind, sollen in einer in Aberdeen erscheinenden Zeitung angekündigt werden.

§ 90. (Quittungen der Beamten der Gesellschaft sind eine hinreichende Entlastung.) Und es sei verfügt, daß in jedem Falle, in welchem irgend eine Geldsumme an die Gesellschaft zahlbar, und ferner in jedem Falle, in welchem irgend ein Kapital oder anderes Eigenthum an die Gesellschaft übertragbar wird, in Betracht der Uebertragung oder Bezahlung oder Entlastung die Quittung oder die Quittungen der Person oder der Personen, welche von der Gesellschaft entweder durch eine Urkunde unter dem gemeinschaftlichen Siegel oder durch eine Schrift oder anderes Instrument, unterzeichnet von drei derzeitigen Direktoren und dem Verwalter, dem Sekretär oder einem anderen Beamten, wie vorher bemerkt, ermächtigt oder angestellt sind, dasselbe zu empfangen oder anzunehmen, die Person oder Personen, welche dasselbe bezahlen oder übertragen, vollständig entlasten sollen von aller Verantwortlichkeit für falsche Verwendung oder Nicht-Verwendung besagten Geldes oder Kapitals, oder von der Verbindlichkeit oder der Sorge, auf die Verwendung desselben Acht zu haben.

§ 91. (Die Gesellschaft ist der Jurisdiktion der höheren Gerichte in England unterworfen.) Und es sei verfügt, daß die besagte Gesellschaft, außerdem, daß sie den Gerichtshöfen in Schottland unterworfen ist, der Jurisdiktion der höheren Gerichtshöfe des gemeinen Rechts zu Westminster in gleicher Weise unterworfen sein soll, als ob besagte Gesellschaft ihr Domicil in England hätte; und daß jedes Urtheil jedes der höheren Gerichtshöfe des gemeinen Rechts zu Westminster, oder jedes Dekret oder jeder Befehl des hohen Kanzleigerichtshofes erlangt, erlassen oder verkündigt gegen die besagte Gesellschaft, auch in Schottland ausgeführt werden mag gegen die besagte Gesellschaft oder jede Person oder Personen, verbindlich demselben nachzukommen oder zu entsprechen, eben so vollständig und mit demselben Erfolg, als ob solches Urtheil, Dekret oder solcher Befehl erlangt, erlassen oder verkündigt wäre in irgend einem Rechtsstreit oder Prozesse im Sessionsgerichtshofe in Schottland; und daß bei Vorzeigung einer amtlichen Abschrift eines solchen Urtheils, Befehls oder Dekrets bei einem der ersten Gerichtsschreiber des besagten Sessions-Gerichts oder seinem Stellvertreter, um dasselbe zu registriren, solches Urtheil, Dekret oder solcher Befehl sogleich registrirbar sein und registrirt werden soll, und die Vollstreckung soll und mag erfolgen auf ein dazu ermitteltes Dekret in gleicher Weise, als ob die Vollstreckung erfolgte auf Registrations-Dekrete in Schottland.

§ 92. (Nachweis der Schulden beim Bankerott.) Und es sei verfügt, daß, wenn eine Person, gegen welche die Gesellschaft irgend einen Anspruch oder eine Forderung haben sollte, bankerott würde, oder die Wohlthat irgend einer Akte zur Aufhülfe insolventer Schuldner anspräche, es für den Verwalter oder Sekretär oder irgend einen anderen, durch eine Vollmacht der Direktoren hierzu ermächtigten Beamten der Gesellschaft gesetzlich sein soll, in allen Prozessen gegen das Besitzthum eines solchen Bankerotten oder Insolventen, oder bei irgend einem gerichtlichen Befehl zur Wegnahme der Habe und des Gutes des Verklagten, oder Sequestration oder einer Insolvenz-Akte gegen solchen Bankerott oder solche Insolvenz, die Gesellschaft zu repräsentiren und zu ihrem Vortheil in allen Beziehungen so zu handeln, als ob solcher Anspruch oder solche Forderung der Anspruch oder die Forderung eines solchen Verwalters, Sekretärs oder anderen Beamten, und nicht der Gesellschaft wäre; und ein Auszug der besagten Vollmacht, eigenhändig unterzeichnet von dreien derzeitigen Direktoren, soll in allen Gerichtshöfen, welche sie auch immer sein mögen, als Beweis angenommen und zugelassen werden.

§ 93. (Anerbieten der Buße.) Und es sei verfügt, daß, wenn sich irgend eine Partei eine Unregelmäßigkeit, ein Vergehen oder ein anderes ungerechtes Verfahren bei Vollstreckung dieser Akte oder kraft einer durch dieselbe verliehenen Ermächtigung oder Gewalt sich hat zu Schulden kommen lassen, und wenn, bevor in Bezug hierauf ein Prozeß anhängig gemacht worden, solche Partei der verletzten Partei das Anerbieten einer hinreichenden Buße macht, so soll die zuletzt erwähnte Partei solchen Prozeß nicht fortsetzen; und wenn kein solches Anerbieten gemacht worden ist, so soll es für den Verklagten gesetzlich sein, mit Erlaubniß des Gerichtshofes, bei welchem solcher Prozeß schwebt, bevor die schriftliche Verhandlung geschlossen ist, im Gerichtshofe solche Summe Geld zu zahlen, als er für passend hält, und hierauf sollen die Verhandlungen so gehalten sein, wie in anderen Fällen, wo es den Verklagten gestattet ist, im Gerichtshofe Geld zu zahlen.

§ 94. (Bestehende Verträge u. s. w. bleiben in so weit in Kraft, als sie nicht geändert werden.) Und es sei verfügt, daß nichts, was hierin enthalten ist, so angesehen werden soll, um den vorher bemerkten Vertrag der Mitgenossenschaft, die Artikel der Uebereinkunft und die Urkunde des vorher erwähnten Beitritts oder irgend eine der Bestimmungen oder respektive hierin enthaltenen Ermächtigungen ungültig zu

Digitized by Google

machen, oder dieselben anzutasten, oder irgend eine der Nebenverordnungen oder Bestimmungen oder irgend welche Aenderungen an dem besagten Vertrage, oder irgend welche Verträge, Urkunden oder Instrumente, welche eingegangen, vollzogen oder respektive ausgeführt worden sind kraft derselben, welche sämmtlich für die Mitglieder oder Theilhaber der Gesellschaft oder Andere eben so verbindlich sein sollen, als ob diese Akte nicht durchgegangen wäre, ausgenommen in so fern, als sie durch diese Akte geändert werden, oder der Absicht und Meinung derselben entgegen stehen.

§ 95. (Abdrücke dieser Akte sind von der Gesellschaft aufzubewahren und können eingesehen werden.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft jeder Zeit nach dem Verlaufe von sechs Monaten, nach dem Durchgehen dieser Akte, einen Abdruck dieser Akte gedruckt von den Druckern Ihrer Majestät oder einigen derselben, in ihrem Hauptgeschäftsbureau aufbewahren soll.

§ 96. (Auslegung der Akte.) Und es sei verfügt, daß in dieser Akte folgende Worte und Ausdrücke verschiedene hierin denselben beigelegte Bedeutungen haben sollen, wenn nicht etwas an dem Gegenstande oder in dem Texte solcher Auslegung widerstreitet; das heißt:

Worte, welche die Einheit bedeuten, sollen die Mehrheit einschließen, und Worte, die blos die Mehrheit andeuten, sollen die Einheit einschließen;

Worte, die das männliche Geschlecht bedeuten, sollen auch das weibliche einschließen;

Das Wort „Ländereien" soll umfassen Häuser, Ländereien, Lehnsabgaben, Grund-Jahrgelder, Grundrenten, Pachtungen, Erbschaften, Vorwerke und Erbgüter von jeder Beschaffenheit und jedem Lehnbesitz, und entweder in Großbritannien oder in Irland oder in den Kolonieen;

Das Wort „Verklagter" soll den Verklagten und den Vertheidiger einschließen;

Der Ausdruck „die Gesellschaft" soll „die Nordische Versicherungs-Gesellschaft", inkorporirt durch diese Akte, bedeuten;

Der Ausdruck „die Direktoren" soll das Generaldirektorium „der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft" zu Aberdeen und ihre beschlußfähige Zahl bedeuten, wenn derselbe nicht besonders umschrieben ist, als bildeten sie eins der Lokaldirektorien;

Der Ausdruck „der Verwalter" soll den General-Verwalter der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen bedeuten;

Der Ausdruck „der Sekretär" soll den Sekretär der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen bedeuten;

Das Wort „Aktionär" soll bedeuten Aktionär, Theilhaber oder Mitglied der Gesellschaft, und mit Bezug auf jeden solchen Aktionär sollen Ausdrücke, die eigentlich nur auf eine Person anwendbar sind, auch auf eine Korporation oder Gesellschaft angewendet werden können.

§ 97. (Die Gesellschaft soll nicht ausgenommen sein von Verordnungen irgend einer künftigen allgemeinen Akte.) Und es sei verfügt, daß nichts, was hierin enthalten ist, so angesehen werden soll, um die Gesellschaft von den Verordnungen irgend einer allgemeinen Akte, welche während der gegenwärtigen oder einer künftigen Parlaments-Session durchgeht und die Versicherungs-Gesellschaften berührt, die sich vor dem Durchgehen solcher allgemeinen Akte gebildet haben, zu befreien.

§ 98. (Kosten der Akte.) Und es sei verfügt, daß die Kosten dieser Akte von der Gesellschaft aus den Geldern bezahlt werden sollen, welche beim Durchgehen derselben sich unter der Kontrole der Direktoren, die nach dem vorbenannten Vertrage der Mitgenossenschaft handeln, befinden mögen, oder nachmals befinden werden, oder die sie auf andere Weise auf Rechnung derselben oder der Gesellschaft im Besitz haben.

§ 99. (Oeffentliche Akte.) Und es sei verfügt, daß diese Akte für eine öffentliche Akte angesehen und gehalten werden soll, auch soll dieselbe von Gerichtswegen als solche anerkannt werden.

Anno Octavo Victoriae Reginae. Cap. XVII.

Acte für Codificirung gewisser Bestimmungen, die sich gewöhnlich in Acten vorfinden bezüglich der Konstituirung von Gesellschaften, welche zum Betriebe von öffentlichen Geschäfts-Unternehmungen in Schottland incorporirt worden. 8. Mai 1845.

§ 113. (Beamte haben auf Verlangen Rechnung zu legen.) Jeder von der Gesellschaft beschäftigte Beamte soll von Zeit zu Zeit, wenn er von den Directoren dazu aufgefordert wird, ihnen oder irgend einer von ihnen zu diesem Zwecke ernannten Person vollständige und getreue Rechnung legen unter eigenhändiger Unterschrift, betreffs aller Gelder, die von ihm für die Gesellschaft eingenommen worden und soll aus einem solchen Rechenschaftsbericht ersichtlich sein, auf welche Weise, für wen und zu welchem Zwecke solche Gelder verwandt worden und soll ein solcher Beamte sammt solchem Rechenschaftsbericht die Beläge und Quittungen für solche Zahlungen übergeben und jeder solcher Beamte soll den Directoren oder irgend einer von ihnen ernannten Person alle Gelder zahlen, welche bei der Bilanz solcher Rechnungen von ihm geschuldet werden.

§ 114. (Summarisches Verfahren gegen Personen, welche unterlassen Rechnung zu legen.) Im Falle ein solcher Beamte es unterläßt Rechnung zu legen, oder die Beläge und Quittungen, die sich darauf beziehen und sich in seinem Besitz oder seiner Gewalt finden, vorzulegen, oder wenn er dazu aufgefordert wird, die Bilanz zu zahlen, oder wenn er, nachdem er dazu aufgefordert worden, es drei Tage unterläßt,

Digitized by Google

sämmtliche Papiere und Schriften, alles Eigenthum und alle Effecten, die in seinem Besitz und seiner Gewalt sind, und sich auf die Vollziehung dieser oder der speciellen Acte oder irgend einer incorporirten Acte beziehen, oder der Gesellschaft gehören, den Directoren oder einer von ihnen zur Empfangnahme derselben ermächtigten Person auszuhändigen, dann soll, nach geschehener Klage bei dem Sheriff oder einem Friedensrichter, ein solcher Sheriff oder Friedensrichter einen solchen Beamten vor sich laden, wenn die Vorladung oder Order von einem Sheriff erlassen worden, oder vor zwei oder mehreren Richtern, wenn die Vorladung oder Order von einem Richter erlassen worden, zu einer Zeit und an einem Orte, der in solcher Vorladung oder Order angegeben sein muß, um solche Klage zu beantworten, und kann, nachdem ein solcher Beamte erschienen, oder, in seiner Abwesenheit, nachdem Beweis beigebracht worden, daß eine solche Vorladung oder Order ihm persönlich insinuirt, oder in seiner zuletzt bekannten Wohnung abgegeben worden, ein solcher Sheriff oder Richter die Sache in summarischer Weise hören und aburteln und auf die Bilanz erkennen, die ein solcher Beamte schuldet; und wenn es sich herausstellt, sei es durch eigenes Geständniß eines solchen Beamten, durch Beweis oder durch Inspection der Rechnung, daß Gelder der Gesellschaft sich in Händen eines solchen Beamten befinden oder von ihm der Gesellschaft geschuldet werden, so kann ein solcher Sheriff oder Richter einem solchen Beamten befehlen, dieselben zu zahlen und wenn er es unterläßt den Betrag zu zahlen, so soll der Sheriff oder Richter gesetzlich befugt sein, einen Befehl zu erlassen, denselben im Wege des Verkaufs (Execution) einzuziehen, oder in Ermangelung dessen, den Schuldner ins Gefängniß zu setzen, wo derselbe ohne Kaution für einen Zeitraum, der drei Monate nicht übersteigen darf, zu verbleiben hat.

§ 115. (Beamte, welche es verweigern, Documente ꝛc. ꝛc. herauszugeben, werden verhaftet.) Wenn ein solcher Beamte sich weigert dem besagten Sheriff oder den Richtern die verschiedenen Beläge und Quittungen, welche sich auf seine Rechnungen beziehen, vorzulegen und auszuhändigen, oder Bücher Papiere, Schriften, Eigenthum, Effecten und Sachen, die sich in seinem Besitz oder seiner Gewalt befinden und der Gesellschaft gehören, zu übergeben, so kann ein solcher Sheriff oder Richter solchen Schuldner ins Gefängniß setzen, wo derselbe so lange verbleibt, bis er sämmtliche Beläge und Quittungen, wenn welche sich in seinem Besitz, oder seiner Gewalt befinden und sich auf solche Rechnungen beziehen und sämmtliche Bücher, Papiere, Schriften, Eigenthum, Effecten und Sachen, wenn welche sich in seinem Besitz oder in seiner Gewalt befinden und der Gesellschaft gehören, ausgeliefert hat.

§ 116. (Gegen einen Beamten, der im Begriff steht zu entfliehen, kann ein Verhaftsbefehl erlassen werden.) Vorbehaltlich jederzeit, daß wenn ein Director oder eine andere Person, die für die Gesellschaft fungirt, beschwört, daß er triftige Veranlassung zu glauben habe, aus Gründen, die in seiner Deposition anzugeben sind, und daß er glaube, daß es eines solchen Beamten Absicht ist, sich, wie vorbesagt, heimlich zu entfernen, so soll es dem Sheriff oder Richter, vor dem die Klage angebracht worden, gesetzlich freistehn, anstatt seinen Befehl oder seine Order zu erlassen, einen Verhaftsbefehl auszufertigen, um einen solchen Beamten vor den Sheriff zu sistiren, um wie hierin vorher bestimmt, die Klage zu beantworten, wenn nämlich der Verhaftsbefehl von dem Sheriff erlassen worden, oder vor einen Richter, wenn der Verhaftsbefehl von einem Richter erlassen sein sollte, vor welchen ein solcher Beamte sistirt wird, gesetzlich zustehen, solchen Beamten entweder zu entlassen, wenn er glaubt, daß kein genügender Grund für seine weitere Detention vorhanden sei, oder zu befehlen, daß ein solcher Beamter in Haft behalten werde, um vor zwei Richter gebracht zu werden, zu einer Zeit und an einem Orte, der in solchem Haftbefehl angegeben sein muß, wenn nicht ein solcher Beamter zur Befriedigung eines solchen Richters Sicherheit bestellt, für sein Erscheinen vor einem solchen Richter, um die Klage der Gesellschaft zu beantworten.

§ 117. (Bürgen werden nicht aus der Verbindlichkeit entlassen.) Keine derartige Prozedur oder Verfahrungsweise gegen solche Beamte soll die Gesellschaft des Rechtsmittels berauben, welches dieselbe gegen einen solchen Beamten oder gegen dessen Bürgen anzustellen gesonnen ist.

§ 131. (Ernennung von Schiedsrichtern, wenn Fragen durch schiedsrichterliches Verfahren entschieden werden sollen.) Wenn ein Streit entstanden, welcher, wie durch diese oder die specielle Acte, oder durch eine mit derselben vereinigte Acte, vorgeschrieben worden, durch schiedsrichterliches Verfahren auszugleichen ist, so soll die eine Parthei auf Ansuchen der andern, wenn nicht beide Partheien in der Ernennung eines und desselben Schiedsrichters übereinstimmen, einen Schiedsrichter ernennen, schriftlich unter eigener Hand und bestimmen, dem dann ein solcher Streit zu unterbreiten ist; und nachdem eine solche Ernennung erfolgt, soll keiner Parthei das Recht zustehen, selbige ohne Zustimmung der andern, zu revociren, noch soll der Tod einer der Partheien, als Revocation gelten; und wenn für die Zeit von vierzehn Tagen, nach der Entstehung eines solchen Streites und nach dem ein schriftliches Gesuch von der einen Parthei der andern zugestellt worden, einen Schiedsrichter zu ernennen, solche letztgedachte Parthei es unterläßt einen Schiedsrichter zu ernennen, so kann nach solcher Unterlassung diejenige Parthei, welche das Gesuch angebracht und selbst einen Schiedsrichter ernannt hat, einen solchen bestimmen, um für beide Partheien zu fungiren und kann ein solcher Schiedsrichter damit vorgeh'n, die streitige Sache zu hören und zu entscheiden und soll in einem solchen Falle das Arbitrium oder die Entscheidung eines solchen einzelnen Schiedsrichters, endgültig sein.

§ 132. (Vacanz des Schiedsrichters ist zu besetzen.) Wenn vor der Entscheidung der bezüglichen Angelegenheit, ein von einer der Partheien ernannter Schiedsrichter sterben, unfähig werden, es ablehnen,

oder während sieben Tagen es vernachlässigen sollte als Schiedsrichter zu fungiren, so kann diejenige Parthei, von welcher ein solcher Schiedsrichter ernannt worden, eine andere Person ernennen, um an dessen Statt zu fungiren, und wenn, während der Dauer von sieben Tagen, nachdem schriftliche Nachricht von der andern Parthei zu diesem Zwecke gegeben worden, er es unterläßt, so zu handeln, so kann der andere Schiedsrichter ex parte in der Sache vorgehen; und soll ein jeder, so wie vorbesagt, zu substituirende Schiedsrichter, dieselbe Gewalt und Vollmacht haben, die dem ersteren, zur Zeit seines Todes, seiner Weigerung, oder Unfähigkeit, übertragen gewesen.

§ 133. (Ernennung des Obmann.) In Fällen, wo mehr als ein Schiedsrichter ernannt worden, sollen solche Schiedsrichter, ehe sie sich auf die ihnen unterbreiteten Angelegenheiten einlassen, einen Obmann schriftlich unter eigener Hand ernennen, um in solchen Angelegenheiten eine Entscheidung herbei zu führen, betreffs welcher sie getheilter Meinung sind; im Falle ein solcher Obmann stirbt, sich weigert, oder für die Dauer von sieben Tagen es unterläßt zu fungiren, so sollen sie allsogleich nach solchem Tode, solcher Weigerung oder Vernachlässigung einen andern Obmann an seiner Statt ernennen, und soll die Entscheidung eines solchen, mit Bezug auf die ihm unterbreiteten Angelegenheiten endgültig sein.

§ 134. (Das Handelsgericht ist ermächtigt, einen Obmann zu ernennen, wenn die Schiedsrichter es verabsäumen sollten.) Wenn in einem der vorgedachten Fälle die besagten Schiedsrichter sich weigern, oder für die Dauer von sieben Tagen auf Ansuchen einer der Partheien, es vernachlässigen sollten, einen Obmann zu ernennen, so soll der Lord Ordinary, auf Antrag einer der Partheien, gesetzlich befugt sein, einen Obmann zu ernennen und soll die Entscheidung eines solchen Obmannes in den Angelegenheiten, bezüglich welcher die Schiedsrichter differiren, endgültig sein.

§ 135. (Vollmacht des Schiedsrichters Bücher ꝛc. ꝛc. sich vorlegen zu lassen.) Die besagten Schiedsrichter, oder ihr Obmann können die Vorlegung von Dokumenten fordern, die sie, oder er für die Entscheidung der streitigen Frage für nothwendig erachten und die sich im Besitz, oder in der Gewalt einer der Partheien befinden, ferner können sie die Partheien oder deren Zeugen eidlich vernehmen, und zu diesem Zwecke nothwendige Eide auferlegen und Frist für die Herbeischaffung solcher Dokumente gewähren, wie es die Partheien verlangen, so wie für die Laudirung von Zeugen; und sollen auf Gesuch an den Lord Ordinary, Ergänzungs-Vollmachten (Letters of Supplement), oder andere nöthige Dekrete, zur Unterstützung solcher Frist, von dem Lord Ordinary erlassen werden.

§ 136. (Kosten werden nach dem Ermessen der Schiedsrichter festgesetzt.) Ausgenommen wo es durch diese, oder die speeielle Acte, oder durch eine andere mit derselben vereinigte Acte nicht anderswie bestimmt worden, sollen die Kosten eines solchen schiedsrichterlichen Verfahrens von den Schiedsrichtern oder dem Obmann nach Ermessen festgesetzt werden, wie es der Fall erheischen mag.

Anno Vicesimo Quarto Victoriae Reginae. Cap. XL. Acte.

Zur Amendirung einer Acte, welche in einer, im eilften und zwölften Jahre der Regierung Ihrer Majestät der Königin Victoria abgehaltenen Parlamentssession zum Gesetz erhoben worden und betitelt ist: „Acte zur Incorporirung der North of Scotland Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft unter dem Namen der Northern Versicherungs-Gesellschaft um besagte Gesellschaft in den Stand zu setzen, zu klagen und verklagt zu werden, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern, zur Bestätigung der Gesetze und Bestimmungen besagter Gesellschaft und anderer damit in Verbindung stehender Zwecke; desgleichen um gewisse Befugnisse besagter Gesellschaft abzuändern, auszudehnen und zu erweitern, sowie für andere auf die Gesellschaft Bezug habende Zwecke. 7. Juni 1861.

(Einleitung. Gesellschafts-Vertrag.) Sintemalen eine Gesellschaft oder Kompagnieschaft unter dem Namen North of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft gebildet worden auf Grund eines gewissen Societätsvertrag's tragend das Datum des zweiten Tages des Juni im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Dreißig und verschiedene andere Daten, um Geschäfte zu betreiben, Versicherungen aller Art abzuschließen auf Eigenthum gegen Feuersgefahr, Versicherungen auf einzelne Leben, verbundene Leben, und Ueberlebenschaft, den Kauf von Policen und Vorschüsse gegen Sicherheit derselben, den Kauf und Verkauf von Heimfallsrechten, heimfallsrechtlichen Interessen, Leibrenten, Aussteuern für Kinder und solche weitere Geschäfte, die von derartigen Gesellschaften gewöhnlich betrieben werden und

Sintemalen auf Grund von Vertragsartikeln und eines Accessionsvertrags zu besagtem Societätskontract, tragend den Datum des ersten Tages des April im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sieben und Vierzig, eine gewisse andere Versicherungs-Gesellschaft in Glasgow Geschäfte betreibend, unter dem Namen Western Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für Schottland, mit besagter North of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft verschmolzen worden, welche nach geschehener Verschmelzung, in Glasgow und anderen Orten Geschäfte betrieben unter dem Namen: North and West of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und

(11 und 12 Victor. c. 46.) Sintemalen auf Grund und kraft einer im eilften und zwölften Jahre der Regierung Ihrer Majestät der Königin Viktoria, cap. 46 abgehaltenen Parlamentssession gesetzlich bestätigte Akte, betitelt: Acte zur Incorporirung der North of Scotland Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft unter dem Namen Northern Versicherungs-Gesellschaft, um besagte Gesellschaft in den Stand zu setzen zu klagen

Digitized by Google

und verklagt zu werden, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern, zur Bestätigung der Gesetze und Bestimmungen besagter Gesellschaft und anderer in Verbindung damit stehender Zwecke, — die Gesellschaft incorporirt worden unter dem Namen und der Bezeichnung Northern Versicherungs-Gesellschaft und

Sintemalen auf Grund der quaest. Acte der besagten Gesellschaft, verschiedene Befugnisse verliehen und verschiedene Bestimmungen getroffen worden, betreffs des Geschäftsbetriebs derselben und anderer in Verbindung damit stehender Angelegenheiten und

Sintemalen die besagte Gesellschaft seit der gesetzlichen Bestätigung der besagten Acte, an verschiedenen Orten Local-Direktionen und Agenturen errichtet hat in Gemäßheit der Bestimmungen der besagten Akte und Geschäfte durch die Vermittelung derartiger Local-Direktionen und Agenturen betrieben hat im vereinigten Königreich und in den Kolonien und Dependenzien desselben, sowie in verschiedenen fremden Ländern und Staaten und

Sintemalen auf Grund der Gesetze oder des Herkommens in gewissen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, Personen und Gesellschaften, welche Versicherungsgeschäfte betreiben, gehalten sind, gewisse Geldsummen im Namen von Kuratoren zu deponiren und anzulegen als Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, und sich andern Bestimmungen zu fügen, welche zu Kraft bestehen in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten mit Bezug auf Personen und Gesellschaften, die derartige vorbesagte Geschäfte betreiben und

Sintemalen die Machtbefugnisse der besagten Gesellschaft nicht genügen, dieselbe in den Stand zu setzen in allen derartigen Fällen die verlangte Deponirung oder Anlage vorzunehmen oder sich den speciellen Bestimmungen zu fügen und

Sintemalen die Befugnisse der Gesellschaft betreffs der Investirung auch in anderer Weise ungenügende sind und

Sintemalen es gerathen erscheint zwecks der Kolonial- und auswärtigen Geschäfte der Gesellschaft, die den Local-Direktionen und Agenten übertragenen Befuguisse zu erweitern und Bestimmungen zu erlassen, vermittelst welcher die Uebertragung derartiger Befugnisse erleichtert wird, ingleichen die Gesellschaft in den Stand zu setzen durch Vermittelung solcher Local-Direktionen und Agenten in irgend welchen der Kolonien oder Dependenzien von Großbritannien, oder in irgend welchen fremden Ländern oder Staaten, Geschäfte zu betreiben in Uebereinstimmung mit den Gesetzen, Gebräuchen und Institutionen bereoter Kolonien, Dependenzien, fremder Länder und Staaten und

Sintemalen es zwecks Vorstehenden, sowie im Allgemeinen zur Betreibung der Geschäfte besagter Gesellschaft gerathen erscheint, daß besagte Acte amendirt werde und daß gewisse Machtvollkommenheiten der Gesellschaft abgeändert, ausgedehnt und erweitert werden, sowie daß gewisse neue Befugnisse der besagten Gesellschaft übertragen und neue Bestimmungen zur Regulirung des Geschäftsbetriebes derselben erlassen werden oder in anderer Weise auf besagte Gesellschaft Bezug haben.

So mögen Euer Majestät dahero geruhen,

daß bestimmt werde und hiermit bestimmt sei durch Ihre Majestät die Königin, unter dem Rathe und der Beistimmung der geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen des gegenwärtig versammelten Parlaments und mit Genehmigung desselben, wie folgt:

§ 1. (Vollmacht zur Anlage von Geldern, die auf Grund der Gesetze fremder Länder erforderlich sind.) Es soll die besagte Gesellschaft gesetzlich befugt sein, im Namen von Kuratoren, oder auf andere Weise, alle solche Deponirungen und Anlagen zu machen und vorzunehmen, wie es die Gesetze, Gebräuche oder Gewohnheiten in den Kolonien und Dependenzien von Großbritannien oder eines fremden Staates erheischen, wo die besagte Gesellschaft Geschäfte betreibt, oder solche zu betreiben wünscht, oder wie es nothwendig und geboten erscheinen mag, zwecks des wirksameren Geschäftsbetriebs besagter Gesellschaft in besagten Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern oder Staaten, deßgleichen soll sie befugt sein, allen Bestimmungen nachzukommen, welche in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten zeitweilig in Kraft bestehen und in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern oder Staaten, in Gemäßheit der Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten derselben, Feuer- und Lebensversicherungs-Geschäfte zu betreiben, deßgleichen alle solche Geschäfte, die gewöhnlich damit in Verbindung stehen und soll die Gesellschaft zu diesem Zwecke gesetzlich befugt sein, Policen auszustellen, Kontrakte zu schließen und Handlungen vorzunehmen in Gemäßheit der Gesetze solcher Kolonien, Dependenzien, fremder Länder und Staaten, deßgleichen Klagen anzustellen, die aus solchen Policen oder Kontrakten, oder aus irgend welcher andern Angelegenheit entstehen, welche auf besagte Gesellschaft in solcher Kolonie, Dependenz, in solchem fremden Lande oder Staate Bezug haben, entweder im Korporations-Namen der Gesellschaft, oder im Namen der Local-Direktionen oder Agenten und zwar in solcher Weise, wie es die Gesetze solcher Kolonien, Dependenzien, fremden Länder oder Staaten gestatten oder erheischen und wie es rathsam erscheinen mag.

§ 2. (Vollmacht zur Ernennung auswärtiger Agenten und Uebertragung gewisser Privilegien.) Es soll die besagte Gesellschaft gesetzlich befugt sein, ihre Geschäfte in den Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, durch Vermittelung von Agenten zu betreiben und zu diesem Zwecke (an Orten wo keine Lokal-Direktionen sind) den Agenten solche Vollmacht zu ertheilen und zu übertragen, die gerathen erscheinen mag zur Annahme von Versicherungs-Anträgen, Ausstellung von Policen, Auszahlung von

Digitized by Google

Verlusten, Anstellung von Klagen, Schließung von Verträgen und Verbindlichkeiten für die Gesellschaft in solcher Weise und in solchen Formen, die den Agenten durch die Instruktionen vorgeschrieben sind, kraft deren sie fungiren, ferner zur Verwaltung des Eigenthums besagter Gesellschaft in solcher Kolonie, Dependenz, in solchem fremden Lande und Staate, sowie zur Anstellung von Unter-Agenten mit solcher Vollmacht, wie es geboten erscheint und im allgemeinen zur Betreibung der Kolonial- und Auswärtigen Geschäfte der Gesellschaft mit der Vollmacht, solche Ernennungen vorzunehmen und eine jede derartige zu widerrufen.

Alle solche Befugnisse können solchen Agenten verliehen und übertragen werden und von Zeit zu Zeit abgeändert und widerrufen werden durch ein von drei Direktoren der General-Direktion der besagten Gesellschaft in Aberdeen eigenhändig vollzogenes und untersiegeltes Schreiben, welches vom Geschäftsführer oder Sekretair der Gesellschaft contrasignirt sein muß; auch können Agenten von den Lokal-Direktionen ernannt und jede Ernennung eines solchen Agenten zurückgenommen werden, auch alle solche Befugnisse und Machtvollkommenheiten den Agenten innerhalb ihrer respectiven Geschäftsdistrikte übertragen und verliehen werden durch ein von drei Direktoren der Localdirektion eigenhändig vollzogenes und untersiegeltes Schreiben, welches von dem Sekretair einer solchen Lokal-Direktion gegengezeichnet sein muß und sollen alle Ernennungen, Revocationen, Vollmachten und Befugnisse, oder andere Angelegenheiten, die von der General- oder Lokal-Direktion auf Grund eines solchen vorbesagten Schreibens vorgenommen werden dürfen, deßgleichen alle von den Agenten innerhalb des Kreises ihrer ihnen übertragenen und ertheilten Befugnisse vorgenommene Handlungen, als von der Gesellschaft ausgegangen erachtet werden und verbindlich für sie sein, ohne Beidrückung des Gesellschaftssiegels oder einer andern hierin vorgeschriebenen Formalität, unter dem Vorbehalte jedoch, daß die Direktoren und andere, solch vorbesagtes Schreiben vollziehende Beamte, betreffs derselben nicht persönlich verpflichtet sind:

§ 3. (Fremde Policen und Instrumente bedürfen des Gesellschafts-Siegels nicht.) Alle von drei Direktoren und dem Sekretair der Lokal-Direktion im vereinigten Königreiche unterzeichnete Versicherungs-Policen und andere Instrumente haben in jeder Beziehung dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie mit dem Gesellschaftssiegel untersiegelt wären.

§ 4. (Vollmacht zur Geldanlage.) Es soll der Gesellschaft gesetzlich frei stehen, außer den, ihr durch angezogene Akte übertragenen Befugnissen, einen solchen Theil des Kapitals, oder anderer, in ihrem Besitze befindlichen Fonds, auszuleihen und anzulegen, wie es ihr beliebt, in Sicherheiten der Regierung von Indien, oder deren Präsidentschaften, in Prioritäten, Bonds, Sicherheiten, Aktien, oder in Papieren von Kompagnien, die eine Garantie der indischen Regierung genießen deßgleichen in Hypotheken, oder Sicherheiten von Ländereien und Liegenschaften, gleichviel ob reversionär oder in anderer Weise, in Kanälen, Eisenbahnen, Steuern, Zöllen oder anderm Eigenthum, real oder personal, in Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, deßgleichen in Staatspapieren, Fonds, Prioritäten, Bonds oder anderen Sicherheiten der Regierung der Kolonien, Dependenzien von Großbritannien, oder in dergleichen Sicherheiten fremder Länder oder Staaten, und Prioritätspapiere von Kompagnien zu kaufen, die durch Parlamentsakte für das vereinigte Königreich incorporirt worden.

§ 5. (Vollmacht zur Abänderung der Nebengesetze.) Es soll der besagten Gesellschaft gesetzlich freistehen, auf Beschluß der General-Direktion zu Aberdeen die bestehenden Bestimmungen und Nebengesetze der besagten Gesellschaft, abzuändern und neue dergleichen Bestimmungen und Nebengesetze zu erlassen für den Geschäftsbetrieb und die Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht in Widerspruch stehen mit den Bestimmungen gegenwärtiger Akte, oder mit den Bestimmungen der oben angezogenen Acte, in soweit selbige in Kraft bleibt.

§ 6. (Die Bestimmungen der bestehenden Akte und Urkunde verbleiben in Kraft, insoweit sie nicht aufgehoben sind.) Die Bestimmungen der besagten angezogenen Akte, sowie die bestehenden Bestimmungen des besagten, die Kompagnieschaft betreffenden Kontrakts, sollen insoweit in Kraft bleiben, als sie in Uebereinstimmung stehen mit den hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, jedoch nicht anderswie.

§ 7. (Kosten für die Akte.) Die Kosten für diese Akte bezahlt die gedachte Gesellschaft aus den Geldern, die sich, nachdem dieselbe Gesetzeskraft erlangt hat, in den Händen besagter Gesellschaft befinden.

§ 8. (Benennung.) Diese Akte kann bei allen Gelegenheiten genannt werden: Northern Versicherungs-Amendirungs-Akte.

§ 9. (Oeffentliche Akte.) Diese Akte soll als öffentliche Akte erachtet und von den Gerichten dafür anerkannt werden.

Daß die vorstehenden verschiedenen Uebersetzungen aus den angebogenen englischen Originalen von mir treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 28. Dezember 1861.

(L. S.) A. Wagner, vereideter Dollmetscher am kgl. Kammer- und Stadtgericht.

Druck von Gebrüder Grunert in Berlin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 17. Danzig, den 23. April 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

158) **Bekanntmachung,**

betreffend die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Prozent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tege ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Prozent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1. die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. M. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt;
2. wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3 und 4 folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Prozent des Kapitals bewilligt.
3. Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J. Abends 6 Uhr, zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Ser. III. No. 6 bis 8 und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße No. 93 oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Ser. III. No. 6 bis 8 muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reductionsstempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4procentigen Zinsen vom 1. Oktober 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Prozent ausgezahlt werden.
4. Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.
5. Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.
6. Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

   „Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung."

Digitized by Google

Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

7. Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach No. 4 angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. No. 6 bis 8 und Talons zurückzugeben. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. No. 6 bis 8 von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der vorstehenden Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß Formulare zu den ad 5 bemerkten Verzeichnissen im hiesigen Bezirk:

bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst, bei sämmtlichen Königlichen Kreiskassen, bei der Königlichen Steuerkasse zu Putzig und bei den Königlichen Domainen-Rentämtern zu Dirschau, Tiegenhoff und Zoppot

unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 11. April 1862.

Königliche Regierung.

159) In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Dirotzig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt zu Anfang September d. J. ein neuer Kursus.

Der Kursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königl. Prüfungs-Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen.

An Pension sind jährlich 105 Thlr. zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 407, enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 1. Juli d. J. direct bei mir einzureichen sind.

Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Dirotzig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

160) Fahrpostsendungen nach Großbritannien und Irland können auf dem Wege über Ostende oder über Calais oder über Rotterdam befördert werden, und zwar:

1) über Ostende: gewöhnliche Packete in demselben Umfange wie im Preußischen Postbezirke, ferner Waaren-Sendungen und Bijouterien mit declarirtem Werthe bis 10 £ Sterl. (66⅔ Thlr.);
2) über Calais: gewöhnliche Packete bis 12 Pfd., ferner Packete mit Werthsangabe bis 12 Pfd., auf deren Adresse ein Werth bis 10 £ Sterl. (66⅔ Thlr.) angegeben ist, und Sendungen nach London mit baarem Gelde und mit Werthpapieren in Packetform ohne Beschränkung des zu declarirenden Werths;
3) über Rotterdam: gewöhnliche Packete in demselben Umfange wie im Preußischen Postbezirke und Geld- und Werthsendungen in Packetform.

Digitized by Google

Ueber die Erfordernisse hinsichtlich der Verpackung ꝛc., ferner über die auf die verschiedenen Routen in Anwendung kommenden Porto-Tarife werden die Postanstalten auf Verlangen Auskunft ertheilen.

Berlin, den 12. April 1862. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

161) Von dem im Jahre 1848 neu herausgegebenen, nach amtlichen Nachrichten bearbeiteten topographisch-statistischen Ortschaftsverzeichnisse, vom Regierungsbezirk Danzig, sind noch Exemplare vorhanden und können zu dem, mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern, ermäßigten Preise von zehn Silbergroschen bei dem Regierungsbotenmeister Plügge in Empfang genommen werden.

Das Werk ist auf weißem Papier correct und sauber gedruckt 62 Bogen stark und enthält in seinen Colonnen die Bezeichnung der Qualität und des Kreises, Amts-, Pfarr- und Gerichtsbezirks jeder einzelnen Ortschaft, deren Gebäude- und Einwohnerzahl, letztere nach den verschiedenen Confessionen, die Größe der dazu gehörigen Ländereien und des Viehstandes nach den verschiedenen Gattungen, die Entfernung vom Kreisorte und von Danzig und in der Rubrik „Bemerkungen" sonstige beachtungswerthe Nachrichten von geschichtlichem und gewerblichem Interesse. Auch ist dem Werke ein genaues Register und eine summarische statistische Tabelle angehängt.

Danzig, den 12. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

162) Dem Handelsmann Heinrich August Pahlke aus Liep ist für die am 29. Dezember v. J. von ihm angestellten Versuche zur Rettung des Jacob Steegemann aus Langenhacken und des Eduard Voß aus Kahlberg vom Tode des Ertrinkens, die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Danzig, den 9. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

163) Auf der Kreis-Chaussee von Schöneck nach Dirschau ist bei dem Gute Spangau eine Chausseegeld-Hebestelle eingerichtet, bei welcher mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten vom 1. Januar d. J. ab Chausseegeld für ein und eine halbe Meile, nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Tarif, erhoben wird.

Danzig, den 12. April 1862. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

164) Wir bringen hierdurch über die Erfolge unserer Wirksamkeit als Auseinandersetzungs-Behörde zur Kenntniß, daß im Laufe des Jahres 1861 in unserem Verwaltungsbezirke 5 ländliche Stellen mit einem Gesammt-Areale von 347 Morgen, nach dem 3. Abschnitte des Ablösungs- und Regulirungs-Gesetzes vom 2. März 1850, zum freien Eigenthum verliehen, ferner die Reallasten von 575 belasteten Grundstücken nach dem 2. Abschnitte des angeführten, beziehungsweise nach dem Gesetze vom 15. April 1857, abgelöst und 18,472 Morgen unter 147 Interessenten zur servitutfreien Benutzung nach den Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 vertheilt sind.

Dabei sind 91 Spann- und 195 Handdiensttage aufgehoben und als Entschädigung überhaupt außer einem baaren Kapitale von 14,529 Thlrn. und einer Landabfindung von 406 Morgen eine Rente von 3625 Thlrn. in Gelde und 124 Scheffel in Roggen festgestellt worden.

Danzig, den 12. April 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

165) Wegen der auf den 28. d. Mts. und 6. k. Mts. anstehenden Wahlen der Wahlmänner und Abgeordneten werden die im diesjährigen Amtsblatt No. 10 (S. 56 und 57) bekannt gemachten Termine, und zwar:

a. zur Prüfung pro schola ac rectoratu vom 30. April und 1. Mai auf den **7.** und **8. Mai c.**;
b. zur Wiederholungsprüfung der evangelischen Lehrer vom 2. und 3. Mai auf den **9.** und **10. Mai c.**, und
c. zur Prüfung der Schulamtsbewerber vom 28. und 29 April auf den **12.** und **13. Mai c.**,

verlegt. Die persönliche Meldung erfolgt Tages vorher, Nachmittags 6 Uhr, im Seminargebäude zu Marienburg.

Die Herren Ortsgeistlichen wollen Vorstehendes zur Kenntniß derjenigen evangelischen Schulamtsbewerber und Lehrer bringen, die sich zu den oben erwähnten Prüfungen gemeldet haben.

Danzig, den 16. April 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

166) Vom 21. d. M. ab wird zwischen Neumünsterberg und Schönbaum eine Botenpost eingerichtet, welche Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend coursirt, aus Schönbaum 6 Uhr 45 Min. früh, nach An-

Digitized by Google

kunft der Kariolpost aus Danzig, aus Neumünsterberg 3 Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die Kariolpost von Stutthof nach Danzig, abgelassen und in 1 Stunde 10 Minuten befördert wird.

Danzig, den 15. April 1862. Der Ober-Postdirector.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

167) Das am 17. d. M. ausgegebene 14. Stück der Gesetzsammlug enthält unter

Nr. 5516. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 13. März 1862, nach welchem das Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeld in der Stadt Lassan im Greifswalder Kreise des Regierungsbezirks Stralsund zu entrichten ist; unter

Nr. 5517. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltnng der Kreis-Chaussee im Kreise Neidenburg von Neidenburg bis zur Landesgrenze bei Napierken; unter

Nr. 5518. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Mohrungen nach Maldeuten im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg; unter

Nr. 5519. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen dritter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 100,000 Thalern. Vom 17. März 1862; unter

Nr. 5520. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Umänderung der Apoints derjenigen Charlottenburger Stadtobligationen zum Betrage von 10,000 Thalern, welche nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 19. Oktober 1860, in Apoints von 25 Thalern ausgefertigt werden sollen, in Apoints von 1000 Thalern; unter

Nr. 5521. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1862, betreffend die Convertirung aller bei dem Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen noch vorhandenen fünfprozentigen in vier und einhalbprozentige Obligationen und unter

Nr. 5522. die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Kantone Schwyz und St. Gallen zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der contrahirenden Theile. Vom 5. April 1862.

Patent-Verleihungen.

168) Dem Professor Dr. Schwarz zu Breslau ist unter dem 10. April d. J. ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bleiröhren im Innern mit einem schützenden Ueberzuge zu versehen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

169) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 11. April d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Tasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Tasten nach Aufhebung des Druckes niedergedrückt zu erhalten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Superintendent und Pfarrer am Dome in Königsberg, Hr. Sondermann, ist zum Konsistorialrath und Mitgliede des Konsistoriums ernannt worden.

Der Marine-Magazin-Controleur Dormann hierselbst hat bei seinem Ausscheiden aus dem Marinedienste den Character als Rechnungsrath und die Berechtigung zur Anstellung im Civildienste erhalten.

Der überzählige Marine-Magazin-Controleur Sudikatis ist zum etatsmäßigen Controleur ernannt.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 18. Danzig, den 30. April 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

171) Durch das Erkenntniß des hiesigen Königlichen Kreisgerichts vom 20. Februar c. ist der verdorbene Pfandbrief

No. 3 Gorzuchowo über 100 Thlr.

für amortisirt und der Provocant für befugt erklärt worden, die Anfertigung eines neuen Pfandbriefs zu beantragen.

Marienwerder, den 22. April 1862. Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Regierungs-Schulrath Dr. Dieckmann in Königsberg, bei Gelegenheit seines am 17. April c. gefeierten funfzigjährigen Dienstjubiläums, den Character eines Geheimen Regierungs-Raths zu verleihen.

Der Kaufmann Herrmann Theodor Brinckmann hierselbst ist zum Königl. Niederländischen Konsul in Danzig ernannt und demselben in dieser Eigenschaft das Exequatur ertheilt worden.

Dem Fräulein Adele Wilhelmine Kliewer aus Danzig ist auf Grund ihrer Führungszeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherin innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 19. Danzig, den 7. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

173) Die Post-Dampfschiffs-Verbindung zwischen Preußen und Schweden wird auch in diesem Jahre wieder durch wöchentlich einmalige Fahrten zwischen Stettin und Stockholm, und durch wöchentlich zweimalige Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt unterhalten werden.

Die Eröffnung der Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt hat gegenwärtig stattgefunden und erfolgt die Abfertigung des Schiffes:

aus Stralsund jeden Sonntag und Donnerstag Mittags, nach Ankunft der Schnellpost von Passow, welche mit dem resp. Sonnabend und Mittwoch Abends von Berlin nach Passow (Stettin) abgehenden Eisenbahnzuge in genauer Verbindung steht, und aus Ystadt jeden Dienstag und Sonnabend früh.

Das Passagegeld zwischen Stralsund und Ystadt beträgt für den I. Platz 4½ Thlr., für den II. Platz 3 Thlr. und für den III. Platz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Güter, sowie Wagen und Pferde werden gegen billige Fracht befördert.

Ueber die Eröffnung der Post-Dampfschifffahrten zwischen Stettin und Stockholm bleibt weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Berlin, den 25. April 1862. General-Post-Amt.

174) Nach einer Bekanntmachung des Großbritannischen General-Postamts wird für die Dauer der International-Ausstellung in London im Ausstellungs-Gebäude eine Postanstalt eingerichtet, bei welcher gewöhnliche und recommandirte Briefe, welche mit dem Vermerke „to be called for at the Post Office in the Exhibition Building“ oder „Poste Restante Exhibition Building“ versehen sind, in Empfang genommen werden können. Ebendaselbst wird auch die Annahme von Briefen zur Postbeförderung erfolgen.

Berlin, den 29. April 1862. General-Postamt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden rc.

175) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von

Digitized by Google

mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern, bestraft.

Danzig, den 23. März 1862. Der Ober-Post-Director.

176) Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautende Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der, statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extract, von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelnen Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruction vom 31. März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 1. Mai 1862. Königl. Appellations-Gericht.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

177) Das unterm 1. Mai 1862 ausgegebene 15. Stück der Gesetzsammlung, enthält unter

No. 5523. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bernstein-Doelitzer Chaussee durch das Dorf und die Mühle Doelitz bis zum Bahnhofe der Stargardt-Posener Eisenbahn im Kreise Pyritz; unter

„ 5524. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Ohra über Matzkau, Straschin, Gr. Kleschkau, Golmkau nach Garczau, von Praust über Schwintsch nach Fichtenkrug und von Praust bis zum Weichselteich bei der Letzkauer Fähre; unter

„ 5525. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 86,000 Thalern III. Emission. Vom 13. März 1862; unter

„ 5526. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts der Chausseegeld-Erhebung für den Chausseebau von Kunigundenhütte bis Jakobsgrube im Kreise Beuthen des Regierungsbezirks Oppeln, an den Unternehmer, Major a. D. von Tiele-Winkler zu Miechowitz; unter

„ 5527. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. März 1862, die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Actiengesellschaft „Neue Actien-Zuckerraffinerie" in Halle a. d. S. betreffend. Vom 31. März 1862 und unter

„ 5528. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1862, betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Posen.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben dem Vice-Präsidenten des Königl. Appellationsgerichtes zu Marienwerder Herrn Neubaur den Character als Geheimer Ober-Justizrath Allergnädigst beizulegen geruht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Extra-Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Danzig, den 9. Mai 1862.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die in No. 16 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 6. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 19. Mai d. J., in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipzigerstraße No. 3) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße No. 55) am 17. und 18. Mai c., in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 19. Mai c. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 7. Mai 1862.

Der Minister des Innern.
(gez.) **v. Jagow.**

Druck von A. Schroth in Danzig.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 20. Danzig, den 14. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

179) Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Stassfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfund 8 Loth (1/4 Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlr., und von 94 Pfund 21 Loth (1/4 Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlr. 15 Sgr.

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei, unter Einsendung des Preises, an die Königliche Salzfactorei in Stassfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer.

Berlin, den 4. März 1862.

Der General-Director der Steuern.

180) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. v. M. wird hierdurch mitgetheilt, daß die diesjährige Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm nunmehr eröffnet ist und durch die Schwedischen Post-Dampfschiffe „Drottning Lovisa" (Königin Louise) und „Skåne" (Schoonen) unterhalten werden wird.

Die Abfertigung dieser Schiffe wird in nachstehender Weise erfolgen:

Von Stettin: Zum 12 Uhr Mittags, nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges,				Von Stockholm: um 8 Uhr Morgens,			
„Skåne."		„Drottning Lovisa."		„Drottning Lovisa."		„Skåne."	
Mai	6. 18. 28.	Mai	13. 23.	Mai	6. 18. 28.	Mai	13. 23.
Juni	8. 18. 28.	Juni	3. 13. 23.	Juni	8. 18. 28.	Juni	3. 13. 23.
Juli	8. 18. 28.	Juli	3. 13. 23.	Juli	8. 18. 28.	Juli	3. 13. 23.
August	8. 18. 28.	August	3. 13. 23.	August	8. 18. 28.	August	3. 13. 23.
Septbr.	8. 23.	Septbr.	3. 16. 30.	Septbr.	8. 23.	Septbr.	3. 16. 30.
Octbr.	7. 21.	Octbr.	14. 28.	Octbr.	7. 21.	Octbr.	14. 28.
Novbr.	4. 18.	Novbr.	11.	Novbr.	4.	Novbr.	11.

Unter gewöhnlichen Witterungsverhältnissen wird die Ueberfahrt in 48 bis 54 Stunden zurückgelegt.

Die Schiffe werden auf ihren Fahrten in beiden Richtungen sowohl in Swinemünde, als auch in Calmar anlegen, um daselbst die Post, sowie die Reisenden und Güter abzusetzen und aufzunehmen.

Das Passagegeld beträgt:

	I. Platz. Thlr. pr. Cour.	II. Platz. Thlr. pr. Cour.	Deckplatz. Thlr. pr. Cour.
Von Stettin nach Stockholm oder zurück	18	12	6
„ „ Calmar „	10	7	3⅔
„ „ Swinemünde „	1½	1	—
„ Swinemünde nach Stockholm „	16½	11	5½
„ „ Calmar „	8½	6	3
„ Stockholm nach Calmar „	8	5	2½

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung der Reisenden nicht mitbegriffen; dieselbe findet nach dem Tarife der Schiffs-Restauration statt. Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte des Passagegeldes.

Digitized by Google

Jeder Reisende hat 100 Pfund Gepäck frei. Kinder, welche die Hälfte zahlen, haben nur 50 Pfund frei. Für das Mehrgewicht ist eine billige Ueberfrachtsgebühr zu entrichten.

Wagen, Pferde und Gütersendungen nach und von Stockholm und Calmar erhalten für mäßiges Frachtgeld Beförderung. Die speciellen Fracht-Tarife können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Das Einschreiben der Personen sowie die Expedition der Güter, imgleichen die Annahme von Wagen, Pferden ꝛc. wird in Stettin durch die dortige Königl. Post-Dampfschiffs-Expedition, und in Swinemünde durch das Post-Amt daselbst besorgt.

Berlin, den 6. Mai 1862. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

181) Am 30. und 31. Mai d. J. wird in dem Lokale der höheren Töchterschule hieselbst (Jopengasse No. 52) eine Prüfung für Elementar-Lehrerinnen abgehalten werden. Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Aspirantinnen, welche im Erziehungs- und Unterrichtsfache innerhalb der Lehrziele der Elementarschule zu wirken beabsichtigen, unter Beifügung:

des Taufscheines, des Confirmationsscheines, eines Sittenzeugnisses von Seiten ihres Seelsorgers, nöthigenfalls von der Polizeiobrigkeit, eines Schulzeugnisses und sonstigen Nachweises über die genossene Schul- und weitere Vorbildung (welche Zeugnisse, wenn sie nur Behufs der Prüfung ausgestellt werden — was jedoch darauf zu vermerken — nicht stempelpflichtig sind);

ferner eines Lebenslaufs und — für den Fall, daß die Aspirantin schon als Erzieherin oder Lehrerin fungirt hat — eines Zeugnisses über die bezüglichen Leistungen,

spätestens bis zum 22. Mai d. J. schriftlich bei uns zu melden (zu welchem Anschreiben ein Stempelbogen zu 5 Sgr. zu verwenden) und sich am 29. Mai d. J., Nachmittags 5 Uhr, in dem oben genannten Lokale persönlich zu gestellen, um über den Gang der Prüfung nähere Mittheilung zu erhalten. Bei der persönlichen Meldung muß eine Probeschrift in deutschen und lateinischen Buchstaben, als eigene Arbeit der Aspirantin bescheinigt, und eine ebenso beglaubigte Zeichnung, sowie eine gleicherweise attestirte Handarbeit vorgelegt werden.

Die Prüfungsgebühren betragen 2 Thlr. und sind nebst 15 Sgr. Stempelkosten zu dem auszufertigenden Prüfungszeugnisse vor dem Prüfungstermine bei unserer Kanzleigebührenkasse einzuzahlen.

Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren und Prediger wollen die Schulamts-Aspirantinnen, welche diese Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen.

Dazu bemerken wir, daß wir diejenigen Personen, welche lediglich als Hauslehrerinnen zu wirken beabsichtigen, in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 26. November 1858, zu einer technischen Qualificationsprüfung zwar nicht zuziehen, sondern denen, gegen welche nach den bestehenden Bestimmungen nichts zu erinnern ist, gemäß §. 21 der Instruction vom 31. Dezember 1839, einen widerruflichen Erlaubnißschein dahin ausfertigen, daß ihrer Annahme als Erzieherinnen oder Hauslehrerinnen kein Bedenken entgegenstehe; selbstverständlich werden wir aber dergleichen Personen auf ihren Antrag Behufs Erwerbung eines öffentlichen Qualifications-Zeugnisses zur Lehrerinnenprüfung zulassen, zumal, wie auch das erwähnte Rescript sich ausspricht, allerdings zu erwarten, daß vorzugsweise mit solchen Zeugnissen versehene Individuen auch für die Functionen einer Hauslehrerin oder Erzieherin werden begehrt werden. Geprüfte und mit einem Wahlfähigkeits-Zeugnisse versehene Hauslehrerinnen sind dann, wie alle übrigen Schulamtsbewerber oder Schulamtspräparanden, den ordentlichen Schulbehörden untergeordnet, während die nur mit einem polizeilichen Erlaubnißschein versehenen, gemäß §. 23 der Instruction vom 31. Dezember 1839, unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht stehen.

Danzig, den 28. April 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

182) Die wegen Ausstellung von Leichenpässen in den Kaiserl. Königl. Oestereichischen Staaten bestehenden Bestimmungen sind dahin umgeändert worden:

daß die Ausfertigung von Leichenpässen im Königreich Ungarn fortan nicht mehr, wie bisher, durch die Vorsteher der Statthalterei-Abtheilungen, sondern durch den Königl. Ungarischen Statthaltereirath zu bewirken ist.

Dies wird hierdurch unter Bezugnahme auf unsere in den Amtsblättern pro 1858 No. 9 und 22 abgedruckten Bekanntmachungen vom 18. Februar und 18. Mai 1858 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 28. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

183) Ueber die Bevölkerung im hiesigen Regierungs-Bezirke ergeben die amtlichen Aufnahmen für das Jahr 1861 nachstehende Resultate: Geboren wurden in dem genannten Jahre, Civil- und Militair-Bevölkerung zusammengenommen, in den Städten und auf dem platten Lande, überhaupt:

10,572 Knaben und
9,844 Mädchen,

im Ganzen 20,416 Kinder.

Dagegen starben, dem verschiedenen Alter und Geschlechte nach, überhaupt 14,514 Personen. Es übersteigt also die Zahl der Geborenen die der Gestorbenen um 5902 Personen. In den einzelnen Kreisen gestaltet sich das Verhältniß der Geborenen zu den Gestorbenen beim Civilstande in folgender Art:

	geboren:	gestorben:
Kreis Berent	1696	999
" Carthaus	2226	1303
" Danzig (Stadt-)	3264	2851
" Danzig (Land-)	3088	1942
" Elbing	2451	2166
" Marienburg	2638	1999
" Neustadt	2191	1274
" Stargardt	2714	1807
zusammen	20,268	14,341
Hierzu vom Militair	148	173
Summa wie oben	20,416	14,514

Von den Gestorbenen waren 7680 männlichen, 6834 weiblichen Geschlechts.

Unter den Geburten befanden sich 252 Zwillingsgeburten, 54 weniger als im Jahre 1860, und 1 Drillingsgeburt, 2 weniger als im Jahre 1860.

Die Zahl der unehelichen Geburten beläuft sich auf:

1036 Knaben,
949 Mädchen,

zusammen 1985 Kinder; 131 weniger als im Jahre 1860.

Die Zahl der unehelich Geborenen verhält sich zur Zahl der ehelich Geborenen wie 1 zu 9,28.

In den einzelnen Kreisen des Departements findet zwischen der Zahl der unehelichen und ehelichen Kinder folgendes Verhältniß statt:

im Berenter Kreise	wie 1 zu	21,9
" Carthauser Kreise	" 1 "	16,25
" Danziger Stadtkreise	" 1 "	4,47
" Danziger Landkreise	" 1 "	10,2
" Elbinger Kreise	" 1 "	8,39
" Marienburger Kreise	" 1 "	7,97
" Neustädter Kreise	" 1 "	11,17
" Stargardter Kreise	" 1 "	14,4

In sämmtlichen Städten des Departements zusammen stellt sich das Verhältniß wie 1 zu 5,4, und auf dem platten Lande wie 1 zu 12,19.

Todtgeboren sind:

652 eheliche und
112 uneheliche,

zusammen 764 Kinder; 63 weniger als im Jahre 1860.

Das Verhältniß der Todtgeborenen zu den Geborenen überhaupt ist gleich 1 zu 26,7; in den Städten gleich 1 zu 21,4, auf dem platten Lande gleich 1 zu 28,39.

Durch Lebensschwäche sind bald nach der Geburt gestorben:

653 Knaben und
587 Mädchen,

zusammen 1240 Kinder.

Digitized by Google

Durch Altersschwäche sind gestorben 973 Personen; unter diesen waren 18 männlichen und 21 weiblichen Geschlecht, die das 90. Lebensjahr zurückgelegt hatten.

Durch Selbstmord sind um das Leben gekommen:

39 Personen männlichen und
10 Personen weiblichen Geschlechts,

überhaupt 49 Personen; 10 Personen mehr als im Jahre 1860.

Durch Mord und Todtschlag haben 4 Personen das Leben verloren; durch allerlei Unglücksfälle:

195 Personen männlichen,
48 Personen weiblichen Geschlechts,

zusammen 243 Personen; 37 Personen mehr als im Jahre 1860.

In der Schwangerschaft und im Kindbette sind 181 Personen gestorben; 18 weniger als im Jahre 1860. Durchschnittlich ist von 112 Gebährenden eine gestorben.

Ferner starben in Folge der Pocken 439 Personen (340 mehr als im Jahre 1860), an der Wasserscheu oder Hundswuth 1 Person, an anderen inneren acuten Krankheiten 4783 Personen, an inneren chronischen Krankheiten 3391 Personen, durch plötzliche Krankheitszufälle 587 Personen, an äußeren Krankheiten 242 Personen, an unbestimmten Krankheiten 1617 Personen.

Ehelich getraut wurden 4183 Paare; und zwar 2232 evangelische, 1782 katholische, 42 reformirte, 58 mennonitische und 69 jüdische Paare.

Danzig, den 3. Mai 1862.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter Hesse zu Carthaus ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Schlenther zu Danzig ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Auskultator Kroff ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Der Hilfsbote Schulz ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Carthaus angestellt worden.

Zu Schiedsmännern der Stadt Danzig sind wiedergewählt und bestätigt worden: 1. der Stadtrath Mix für den dritten und vierten Bezirk, 2. der Kaufmann und Major Rosenmeyer für den 25. und 26. Bezirk, 3. der Bäckermeister F. W. Heyden für den 33. Bezirk, 4. der Brauereibesitzer H. Penner für den 34. Bezirk.

Im Pr. Stargardter Landraths-Kreise sind zu Schiedsmännern resp. wieder- und neugewählt und bestätigt worden: der Hofbesitzer Ornaff zu Raikau als Schiedsmann für das Kirchspiel Raikau, der Besitzer Reinhold Frost zu Gonsiorken-Abbau für das Kirchspiel Barlosno.

Im Carthauser Landraths-Kreise ist der Gutsbesitzer Hohnfeldt zu Chillshütte als Schiedsmann für das Kirchspiel Schöneberg wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Major a. D. v. Bieberstein zu Elbing ist als Schiedsmann für den ersten Bezirk der Stadt Elbing gewählt und bestätigt worden.

Der Hofbesitzer Cornelius Goertzen zu Thiergarth ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Stalle, Kreis Marienburg, wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer A. R. Lierau zu Schöneck ist als Schiedsmann für die Stadt Schöneck wiedergewählt und bestätigt worden.

Der seitherige Predigtamts-Candidat und Director der höheren Bürgerschule in Gollnow, Dr. Carl Heinrich Friedrich Hermann Humburg, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Dirschau von dem Patronate berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Es ist die Wahl des Gutsbesitzers Tschirner in Pelplin zum Schlichgeschworner der Verfluths-Societät des Wengermutza-Flusses und der Freischulzerei-Besitzer Koenig in Grabau und v. Czarnowski in Romberg als Gehülfen des p. Tschirner, in der bemerkten Funktion, auf die Dauer von 3 Jahren genehmigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

190) Das dem Ingenieur Kayser, damals zu Gleiwitz, jetzt zu Breslau, unter dem 22. November 1859 ertheilte Patent

auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von Runkelrüben und andern Substanzen ähnlicher Art, die nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist aufgehoben, demselben dagegen unter dem 26. April 1862 ein Patent

auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von festen und flüssigen Körpern, die nach vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

191) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 10. Februar 1861 ertheilte Einführungs-Patent auf ein Verfahren, gußstählerne Radbandagen darzustellen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ist aufgehoben.

192) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21 Februar v. J. ertheilte Patent auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

193) Das dem Fabrikbesitzer C. Schmidt in Breslau unter dem 13. Februar 1861 ertheilte Patent auf einen Kolben für Rübenpressen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

194) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 20. November 1860 ertheilte Patent auf eine Maschine zur Fabrikation von Ziegeln in ihrer ganzen Zusammensetzung, soweit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der Pastor Hepner in Danzig ist auf seinen Antrag von der interimistischen Verwaltung der Kreisschulinspektion über die evangelischen Elementarschulen in Danzig und dessen Vorstädten, sowie in Heubude, Stroddeich und Weichselmünde entbunden und die Funktion des Königl. Kreisschulinspektors für die genannten Schulen dem Königl. Superintendenten Reinicke in Danzig übertragen worden.

Der Candidat des höhern Schulamts Dr. Hermann Braut ist beim Stadtgymnasium zu Marienburg als dritter ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

Die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse in Schöneck ist vom 8. Mai c. ab, in Stelle des ausgeschiedenen Post-Expediteurs Tetzlaff, dem Post-Expediteur Zielke aus Neukrug übertragen worden.

Der bisherige Hilfspolizei-Sergeant bei der Königlichen Polizei-Verwaltung zu Danzig, Julius Herrmann Schulz ist zum Revierpolizei-Sergeanten bei derselben Behörde ernannt worden.

Die durch Ausscheiden des Amtsdieners Woelke beim Königl. Domainen-Rentamte zu Carthaus erledigte zweite Amtsdienerstelle ist seit dem 4. März d. J. dem civilversorgungsberechtigten Krankenwärter Christian Schulz verliehen worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Carl August Krueger zu Kohling ist definitiv bestätigt worden.

Dem Fräulein Johanna Schwenk in Wessitz, Kreises Danzig, ist auf Grund ihrer Führungs-Zeugnisse, der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Hauslehrerin und Erzieherin innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 21. Danzig, den 21. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

185) Die von der Königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des vierten Quartals v. J. eingezahlten Kaufgelder und Ablösungskapitalien, haben wir den Domainen- und Domainen-Rentämtern, sowie den Kreiskassen mit der Anweisung zugesandt, dieselben, insoweit solche Veräußerungs-Kapitalien betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypotheken-Regulirung zu übergeben, dagegen diejenigen Quittungen, welche über Renten-Ablösungs-Kapitalien ꝛc. lauten, an die Einzahler jener Beträge direct auszuhändigen.

Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, die bei der Einzahlung der Kapital-Beträge erhaltenen Interimo-Quittungen an die genannten Lokal-Behörden zurück zu liefern.

Danzig, den 5. Mai 1862. Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

186) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der 1. April 1863 als Präclusiv-Termin zur Einziehung der, auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Apoints zu 1 Thlr. festgesetzt, und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 13. Mai 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

187) In den §§. 2, 13 und 14 der als außerordentliche Beilage zu No. 7 des Amtsblatts pro 1860 publicirten Baupolizei-Ordnung vom 24. Januar 1860, haben sich folgende den Sinn entstellende Druckfehler eingeschlichen: In der 6. Zeile vor dem Ende des §. 2, muß es statt: „Vorschriften der §§. 28 und 38" heißen: „Vorschriften der §§. 28 bis 38," und in der 2. Zeile des §. 13, sowie in der 4. Zeile des §. 14 ist statt: Auseinanderbau" zu lesen „Aneinanderbau." Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 7. Mai 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

188) Das unterm 9. Mai 1862 ausgegebene 16. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5529. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 6. Mai 1862, unter

„ 5530. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neuß im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. März 1862, und unter

„ 5531. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. April 1862, betreffend die Genehmigung, daß Pfandbriefe des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen auch in Apoints von 500 Thalern ausgefertigt werden dürfen.

Patent-Verleihungen.

189) Dem Bauneister Julius Fölsche in Magdeburg ist unter dem 30. April d. J. ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Chlorkalium aus den Staßfurter Kalisalzen zu gewinnen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 22. Danzig, den 28. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

196) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. v. M. wird hierdurch mitgetheilt, daß die diesjährige Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm nunmehr eröffnet ist und durch die Schwedischen Post-Dampfschiffe „Drottning Lovisa" (Königin Louise) und „Skåne" (Schoonen) unterhalten werden wird.

Die Abfertigung dieser Schiffe wird in nachstehender Weise erfolgen:

Von Stettin: um 12 Uhr Mittags, nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges, „Skåne."		„Drottning Lovisa."		Von Stockholm: um 8 Uhr Morgens, „Drottning Lovisa."		„Skåne."	
Mai	6. 18. 28.	Mai	13. 23.	Mai	6. 18. 28.	Mai	13. 23.
Juni	8. 18. 28.	Juni	3. 13. 23.	Juni	8. 18. 28.	Juni	3. 13. 23.
Juli	8. 18. 28.	Juli	3. 13. 23.	Juli	8. 18. 28.	Juli	3. 13. 23.
August	8. 18. 28.	August	3. 13. 23.	August	8. 18. 28.	August	3. 13. 23.
Septbr.	8. 23.	Septbr.	3. 16. 30.	Septbr.	8. 23.	Septbr.	3. 16. 30.
Octbr.	7. 21.	Octbr.	14. 28.	Octbr.	7. 21.	Octbr.	14. 28.
Novbr.	4. 18.	Novbr.	11.	Novbr.	4.	Novbr.	11.

Unter gewöhnlichen Witterungsverhältnissen wird die Ueberfahrt in 48 bis 54 Stunden zurückgelegt.

Die Schiffe werden auf ihren Fahrten in beiden Richtungen sowohl in Swinemünde, als auch in Calmar anlegen, um daselbst die Post, sowie die Reisenden und Güter abzusetzen und aufzunehmen.

Das Passagegeld beträgt:

	I. Platz. Thlr. pr. Cour.	II. Platz. Thlr. pr. Cour.	Deckplatz. Thlr. pr. Cour.
Von Stettin nach Stockholm oder zurück	18	12	6
„ „ Calmar „	10	7	3⅔
„ „ Swinemünde „	1½	1	—
„ Swinemünde nach Stockholm „	16½	11	5½
„ „ Calmar „	8½	6	3
„ Stockholm nach Calmar „	8	5	2½

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung der Reisenden nicht mitbegriffen; dieselbe findet nach dem Tarife der Schiffs-Restauration statt. Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte des Passagegeldes.

Jeder Reisende hat 100 Pfund Gepäck frei. Kinder, welche die Hälfte zahlen, haben nur 50 Pfund frei. Für das Mehrgewicht ist eine billige Ueberfrachtsgebühr zu entrichten.

Wagen, Pferde und Gütersendungen nach und von Stockholm und Calmar erhalten für mäßiges Frachtgeld Beförderung. Die speciellen Fracht-Tarife können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Das Einschreiben der Personen sowie die Expedition der Güter, imgleichen die Annahme von Wagen, Pferden ꝛc. wird in Stettin durch die dortige Königl. Post-Dampfschiffs-Expedition, und in Swinemünde durch das Post-Amt daselbst besorgt.

Berlin, den 6. Mai 1862.

General-Post-Amt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

197) Von Seiner Majestät dem Könige ist die Landesvermessung in den Kreisen Neustadt, Carthaus, Danzig, Berent, Pr. Stargardt, Marienburg und Elbing unseres Verwaltungs-Bezirks befohlen und die Leitung derselben dem Herrn Hauptmann von Zaluskowski vom großen Generalstabe nebst mehreren ihm untergeordneten Offizieren übertragen worden.

Da nun zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens die Mitwirkung nicht nur der Verwaltungs- und Communal-Behörden und Beamten, einschließlich der Forstbedienten, sondern auch der Grundeigenthümer und Einsaffen, sowie der Geistlichen erforderlich ist, so werden die genannten Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, zur Erreichung der Allerhöchsten Absicht auch ihrerseits kräftigst mitzuwirken. Die dem Herrn Hauptmann von Zaluskowski und den kommandirten Offizieren zu gewährenden Hilfsleistungen werden vorzüglich in Folgendem bestehen:

1) Bei Besichtigung der Gegenden sind auf Verlangen Führer, welche dieselben genau kennen und sonst gut unterrichtet sind, gegen Bezahlung von 7½ Sgr. pro Mann und Tag zu stellen.
2) Bei Quartierwechseln oder sonstigen dienstlichen Veranlassungen haben die Ortsobrigkeiten dem Herrn Hauptmann v. Zaluskowski und den ihm untergebenen Offizieren auf Verlangen Miethsfuhrwerke gegen eine billige, die ortsüblichen Preise nicht überschreitende Vergütigung, die sofort baar bezahlt wird, zu beschaffen, und überhaupt für ihr schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.
3) Die Beamten, besonders Forst- und Baubediente, sowie die Ortsobrigkeiten, welche sich im Besitze von Karten und Aufnahmen solcher Gegenden befinden, die das zu vermessende Terrain in sich fassen, werden hierdurch angewiesen, dieselben dem Herrn Hauptmann von Zaluskowski auf Erfordern zur Einsicht und event. zur Copirung mitzutheilen, auch den zur Aufnahme commandirten Offizieren die erforderlichen Notizen zur Anfertigung genauer statistischer Bemerkungen so ausführlich als möglich zu geben.
4) Gegen Vorzeigung der offenen Ordre sind die genannten Offiziere überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Burschen und die Dirigenten auch für ihre Pferde mit freiem geeignetem Quartier und mit Fourage gegen geforderte vorschriftsmäßige Quittungen über den Quartier- und Fourage-Empfang zu versehen.

Ueberhaupt sprechen wir die Erwartung aus, daß den gedachten Offizieren auch alle andern Hilfsleistungen, deren sie zur Beförderung und Erleichterung ihres Auftrages bedürfen, werden gewährt werden und wir hegen insbesondere zu den Grundbesitzern, Geistlichen u. s. w. das Vertrauen, daß sie mit gewohnter Bereitwilligkeit auch diesmal der Allerhöchsten Absicht Sr. Majestät des Königs entsprechen und dadurch zur Erleichterung des nützlichen Zweckes dieser Unternehmung beitragen werden. Schließlich bemerken wir noch, daß die Vermessungsarbeiten mit dem 1. Juni d. J. ihren Anfang nehmen werden.

Danzig, den 16. Mai 1862. Königl. Regierung.

198) Die Geschosse, welche aus gezogenen Geschützen abgefeuert werden, bestehen zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer, mehrere Pfund schweren, Bleiumhüllung umgeben. Diese Geschosse gehören, mit Einschluß der Bleiumhüllung, zur Eisenmunition und müssen deshalb, nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833 (Gesetzsammlung Seite 86), von dem Finder an das Artillerie-Depôt ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten.

In Folge hiervon hat das Allgemeine Kriegs-Departement des Königl. Kriegsministeriums angeordnet, daß den Privatleuten, welche derartige, bei den Artillerie-Schießübungen aufgefundene Geschosse an ein Artillerie-Depôt oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militairbehörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Fundgeld von 3 Pfennigen pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütigung für die mit diesen Geschossen zurückgeliefernde Eisenmasse, in Gemäßheit der vorbezeichneten Allerhöchsten Ordre, die bisherige mit 2 Pfennigen pro Pfund verbleibt.

Wir bringen dies hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

199) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Digitized by Google

Littr. A. à 1000 Thlr., 15 Stück, No. 26. 729. 855. 884. 984. 1723. 2771. 2791. 2847. 2859. 2868. 2934. 3477. 3488. 4019.

Littr. B. à 500 Thlr., 3 Stück, No. 21. 285. 874.

Littr. C. à 100 Thlr., 30 Stück, No. 611. 751. 765. 778. 818. 1325. 1519. 1902. 2171. 2213. 2321. 2545. 2990. 3000. 3244. 3536. 3549. 3572. 3623. 3731. 3929. 4054. 4270. 4390. 4635. 4798. 4835. 4925. 4998. 5275.

Littr. D. à 25 Thlr., 27 Stück, No. 247. 265. 278. 656. 890. 1028. 1076. 1079. 1090. 1154. 1165. 1181. 1441. 1750. 1890. 1950. 2068. 2122. 2440. 2452. 2606. 2910. 3150. 3460. 3492. 3530. 3773.

Littr. E. à 10 Thlr., 367 Stück, No. 15. 20. 24. 44. 50. 52. 70. 73. 92. 117. 126. 161. 182. 190. 193. 202. 233. 303. 316. 321. 333. 335. 353. 366. 371. 378 387. 392. 396. 404. 457. 459. 473. 505. 514. 532. 542. 544. 551. 558. 559 587. 608. 634. 644. 648. 679. 710. 744. 747. 766. 769. 781. 803. 822. 836 847. 861. 896. 914. 934. 972. 981. 1005. 1008. 1009. 1020. 1028. 1065. 1073 1078. 1084. 1091. 1104. 1119. 1132. 1155. 1164. 1213. 1214. 1236. 1299. 1314 1320. 1322. 1355. 1358. 1373. 1379. 1416. 1419. 1470. 1479. 1498. 1514. 1537 1541. 1560. 1564. 1574 1587. 1591. 1613. 1614. 1620. 1654. 1664. 1686. 1709 1711. 1740. 1753. 1770. 1801. 1802. 1811. 1822. 1826. 1839. 1869. 1901. 1922 1945. 1946. 1952. 1953. 1962. 1993. 2004. 2016. 2033. 2038. 2054. 2061. 2073 2076. 2085. 2103. 2129. 2151. 2162. 2180. 2184. 2199. 2204. 2206. 2220. 2238. 2241. 2244. 2250. 2281. 2285. 2294. 2295. 2297. 2305. 2314. 2328. 2358. 2359. 2379. 2385. 2400. 2420. 2429. 2455. 2471. 2475. 2478. 2482. 2498. 2514. 2541. 2545. 2554. 2591. 2612. 2627. 2635. 2671. 2675. 2677. 2682. 2706. 2707. 2718. 2727. 2759. 2768. 2785. 2792. 2812. 2814. 2820. 2840. 2843. 2869. 2894. 2929. 2968. 2982. 3004. 3041. 3056. 3067. 3083. 3101. 3116. 3129. 3141. 3143. 3149. 3178. 3191. 3202. 3207. 3209. 3213. 3218. 3237. 3252. 3271. 3277. 3280. 3352. 3382. 3405. 3415. 3443. 3458. 3465. 3518. 3542. 3549. 3557. 3565. 3598. 3611. 3614. 3617. 3618. 3627. 3639. 3647. 3656. 3675. 3685. 3694. 3705. 3748. 3762. 3772. 3801. 3806. 3849. 3853. 3860. 3888. 3891. 3905. 3910. 3916. 3918. 3933. 3956. 3963. 3977. 3995. 4004. 4009. 4010. 4018. 4028. 4029. 4037. 4039. 4048. 4050. 4051. 4057. 4061. 4062. 4063. 4069. 4070. 4077. 4080. 4087. 4088. 4094. 4099. 4100. 4104. 4107. 4108. 4113. 4135. 4137. 4140. 4143. 4148. 4151. 4152. 4158. 4159. 4163. 4164. 4169. 4174. 4175. 4177. 4179. 4184. 4191. 4198. 4200. 4203. 4209. 4210. 4214. 4217. 4223. 4226. 4230. 4232. 4234. 4237. 4239. 4241. 4242. 4244. 4245. 4250. 4254. 4257. 4261. 4264. 4265. 4266. 4270. 4272. 4276. 4277. 4278. 4279. 4280. 4281. 4282. 4283. 4284. 4285. 4286. 4287. 4288. 4289. 4290. 4291. 4293. 293. 4294. 4295. 4296. 4297. 4298. 4299. 4300.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande, nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 9 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. October c. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten der Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwanicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooften Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeits-Terminen

den 1. April 1859:

Litr. A. à 1000 Thlr. No. 672. 3417.

Litr. C. à 100 Thlr. No. 1093. 3001. 3872.

Litr. D. à 25 Thlr. No. 60. 868. 1678.

Digitized by Google

Litr. E. à 10 Thlr. No. 115. 292. 300. 446. 592. 787. 846. 955. 1292. 1385. 1460. 1645. 1786. 1887. 1943. 1955. 1994. 2058. 2074. 2185. 2277. 2323. 2438. 2446. 2528. 2614. 2642. 2679. 2817. 3027. 3088. 3125. 3131. 3165. 3182. 3242. 3273. 3364. 3401. 3439. 3446. 3447. 3710.

den 1. October 1859:

Litr. C. à 100 Thlr. No. 2228. 2433. 2916. 4490.

Litr. D. à 25 Thlr. No. 2449.

Litr. E. à 10 Thlr. No. 12. 107. 130. 209. 288. 331. 332. 507. 549. 611. 623. 732. 737. 779. 853. 854. 870. 878. 997. 1003. 1047. 1200. 1265. 1291. 1323. 1341. 1357. 1364. 1451. 1475. 1521. 1523. 1561. 1795. 1876. 1985. 1999. 2037. 2041. 2186. 2230. 2234. 2266. 2306. 2307. 2332. 2599. 2744. 2747. 2749. 2852. 2864. 2875. 2909. 2921. 2924. 2971. 3015. 3033. 3047. 3072. 3106. 3186. 3266. 3288. 3366. 3379. 3420. 3455. 3486. 3534. 3563. 3635. 3637. 3651. 3693. 3792. 3795. 3799. 3839. 3840. 3854. 3875.

den 1. April 1860:

Litr. B. à 500 Thlr. No. 940.

Litr. C. à 100 Thlr. No. 88. 404. 2780.

Litr. D. à 25 Thlr. No. 104. 210. 2542.

Litr. E. à 10 Thlr. No. 14. 64. 106. 110. 179. 225. 237. 248. 283. 286. 326. 346. 373. 379. 409. 452. 502. 609. 624. 721. 770. 790. 799. 815. 907. 939. 948. 954. 980. 1100. 1218. 1248. 1303. 1317. 1318. 1321. 1386. 1391. 1392. 1462. 1476. 1535. 1543. 1610. 1649. 1703. 1725. 1731. 1738. 1741. 1807. 1839. 1975. 2001. 2029. 2131. 2189. 2251. 2389. 2444. 2496. 2502. 2526. 2527. 2537. 2548. 2562. 2600. 2700. 2725. 2847. 2883. 2914. 2917. 3013. 3105. 3114. 3139. 3140. 3283. 3409. 3452. 3460. 3476. 3484. 3491. 3500. 3507. 3540. 3633. 3650. 3667. 3678. 3726. 3736. 3745. 3759. 3787. 3796. 3869. 3874. 3887. 3909. 3936. 3938.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung **von unserer Kasse** unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des 44 §. l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 15. Mai 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Verleihungen.

200) Dem Pianoforte-Fabrikanten C. Scholtz in Breslau ist unter dem 10. Mai 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Repititions-Vorrichtung für Pianofortes

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem katholischen Pfarrer Lugart, bisher in Putziger Heisternest, ist die katholische Pfarrstelle in Carthaus verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarradministrator Popiolkowski zu Bobrowo ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Gr. Trampken, Landkreises Danzig, verliehen worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Metzer in Neustadt i./Wpr. ist als Post-Expedient bestätigt und vom 1. Mai cr. ab zunächst bei der Post-Expedition daselbst, sodann vom 1. Juni cr. ab bei dem Postamte in Pr. Stargardt etatsmäßig angestellt worden.

Dem früheren Seminaristen Franz Weier, zur Zeit in Platenhoff, Marienburger Kreises, welcher sich innerhalb des Regierungsbezirkes Danzig als Hauslehrer beschäftigen will, ist auf Grund seiner Führungszeugnisse die nachgesuchte Erlaubniß dahin ertheilt worden, daß seiner Annahme als Hauslehrer in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 23. Danzig, den 4. Juni 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

202) Zu Neustadt i. Westpr., im Regierungsbezirk Danzig, ist eine Telegraphen-Station eingerichtet und mit der dortigen Post-Expedition kombinirt worden, welche am 1. Juni c. dem öffentlichen Verkehr übergeben werden wird. Dieselbe wird beschränkten Tagesdienst haben, d. h. an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen nur von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags geöffnet sein.

Für die Beförderung von Depeschen nach, beziehungsweise von Neustadt gelten die Bestimmungen des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine vom 1 Januar 1862.

Berlin, den 30. Mai 1862. Königl. Telegraphen-Direktion.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

203) Das unterm 22. Mai 1862 ausgegebene 17. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5532. die Bestätigungs-Urkunde über einige Abänderungen der Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. Mai 1862; und unter

„ 5533. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Mai 1862, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Feuer-Sozietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841, sowie der Verordnung, betreffend einige Abänderungen dieses Reglements, vom 23. Oktober 1854.

204) Das unterm 24. Mai 1862 ausgegebene 18. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5534 den Allerhöchsten Erlaß aom 23. April 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Inden über Altdorf und Kirchberg nach Jülich; unter

No. 5535 den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 5. Mai 1862, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe zu erheben ist, und unter

No. 5536 den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 5. Mai 1862, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

205) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueber-

Digitized by Google

kleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscrip darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern, bestraft.

Danzig, den 23. März 1862. Der Ober-Post-Director.

206) Nach der Bestimmung unter Nummer 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29 März 1828 — Gesetzsammlung für 1828 Seite 39 und 40 — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Q-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuer-Stelle seines Bezirks die von ihm mit Taback bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Q-Ruthen Preußisch genau und wahrhaft schriftlich oder mündlich anzugeben, worüber ihm dann eine Bescheinigung ertheilt wird.

Um diejenigen, welche im laufenden Jahre in Westpreußen Taback in steuerpflichtigem Umfange pflanzen, oder schon gepflanzt haben, vor den gesetzlichen Strafen der Verschweigung oder der unrichtigen Angabe der Tabacks-Pflanzungen zu bewahren, bringe ich die obige Bestimmung mit der Aufforderung zur pünktlichen Befolgung derselben in Erinnerung.

Denjenigen Tabacks-Pflanzern, welchen die Größe ihres Tabackslandes nicht genau bekannt ist, empfehle ich, sich hierüber vor der Anmeldung gehörig zu unterrichten.

Danzig, den 26. Mai 1862. Der Provinzial-Steuer-Director.

207) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr., 15 Stück, No. 26. 729. 855. 884. 984. 1723. 2771. 2791. 2847. 2859. 2868. 2934. 3477. 3488. 4019.

Littr. B. à 500 Thlr., 3 Stück, No. 21. 285. 874.

Littr. C. à 100 Thlr., 30 Stück, No. 611. 751. 765. 778. 818. 1325. 1519. 1902. 2171. 2213. 2321. 2545. 2990. 3000. 3244. 3536. 3549. 3572. 3623. 3731. 3929. 4054. 4270. 4390. 4635. 4798. 4835. 4925. 4998. 5275.

Littr. D. à 25 Thlr., 27 Stück, No. 247. 265. 278. 656. 890. 1028. 1076. 1079. 1090. 1154. 1165. 1181. 1441. 1750. 1890. 1950. 2068. 2122. 2440. 2452. 2606. 2910. 3150. 3460. 3492. 3530. 3773.

Littr. E. à 10 Thlr., 367 Stück, No. 15. 20. 24. 44. 50. 52. 70. 73. 92. 117. 126. 161. 182. 190. 193. 202. 233. 303. 316. 321. 333. 335. 353. 366. 371. 378. 387. 392. 396. 404. 457. 459. 473. 505. 514. 532. 542. 544. 551. 558. 559. 587. 608. 634. 644. 648. 679. 710. 744. 747. 766. 769. 781. 803. 822. 836. 847. 861. 896. 914. 934. 972. 981. 1005. 1008. 1009. 1020. 1028. 1065. 1073. 1078. 1084. 1091. 1104. 1119. 1132. 1155. 1164. 1213. 1214. 1236. 1299. 1314. 1320. 1322. 1355. 1358. 1373. 1379. 1416. 1419. 1470. 1479. 1498. 1514. 1537. 1541. 1560. 1564. 1574. 1587. 1591. 1613. 1614. 1620. 1654. 1664. 1686. 1709. 1711. 1740. 1753. 1770. 1801. 1802. 1811. 1822. 1826. 1839. 1869. 1901. 1922.

Digitized by Google

1945. 1946. 1952. 1953. 1962. 1993. 2004. 2016. 2033. 2038. 2054. 2061. 2073.
2076. 2085. 2103. 2129. 2151. 2162. 2180. 2184. 2199. 2204. 2206. 2220. 2238.
2241. 2244. 2250. 2281. 2285. 2294. 2295. 2297. 2305. 2314. 2328. 2358. 2359.
2379. 2385. 2400. 2420. 2429. 2455. 2471. 2475. 2478. 2482. 2498. 2514. 2541.
2545. 2554. 2591. 2612. 2627. 2635. 2671. 2675. 2677. 2682. 2706. 2707. 2718.
2727. 2759. 2768. 2785. 2792. 2812. 2814. 2820. 2840. 2843. 2869. 2894. 2929.
2968. 2982. 3004. 3041. 3056. 3067. 3083. 3101. 3116. 3129. 3141. 3143. 3149.
3178. 3191. 3202. 3207. 3209. 3213. 3218. 3237. 3252. 3271. 3277. 3280. 3352.
3382. 3405. 3415. 3443. 3458. 3465. 3518. 3542. 3549. 3557. 3565. 3598. 3611.
3614. 3617. 3618. 3627. 3639. 3647. 3656. 3675. 3685. 3694. 3705. 3748. 3762.
3772. 3801. 3806. 3849. 3853. 3860. 3888. 3891. 3905. 3910. 3916. 3918. 3933.
3956. 3963. 3977. 3995. 4004. 4009. 4010. 4018. 4028. 4029. 4037. 4039. 4048.
4050. 4051. 4057. 4061. 4062. 4063. 4069. 4070. 4077. 4080. 4087. 4088. 4094.
4099. 4100. 4104. 4107. 4108. 4113. 4135. 4137. 4140. 4143. 4148. 4151. 4152.
4158. 4159. 4163. 4164. 4169. 4174. 4175. 4177. 4179. 4184. 4191. 4198. 4200.
4203. 4209. 4210. 4214. 4217. 4223. 4226. 4230. 4232. 4234. 4237. 4239. 4241.
4242. 4244. 4245. 4250. 4254. 4257. 4261. 4264. 4265. 4266. 4270. 4272. 4276.
4277. 4278. 4279. 4280. 4281. 4282. 4283. 4284. 4285. 4286. 4287. 4288. 4289.
4290. 4291. 4292. 4293. 4294. 4295. 4296. 4297. 4298. 4299. 4300.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande, nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 9 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. October c. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten der Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelosten Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeits-Terminen

den 1. April 1859:

Litr. A. à 1000 Thlr. No. 672. 3417.
Litr. C. à 100 Thlr. No. 1093. 3001. 3872.
Litr. D. à 25 Thlr. No. 60. 868. 1678.
Litr. E. à 10 Thlr. No. 115. 292. 300. 446. 592. 787. 846. 955. 1292. 1385. 1460.
1645. 1786. 1887. 1943. 1955. 1994. 2058. 2074. 2185. 2277. 2323. 2438.
2446. 2528. 2614. 2642. 2679. 2817. 3027. 3088. 3125. 3131. 3165. 3182.
3242. 3273. 3364. 3401. 3439. 3446. 3447. 3710.

den 1. October 1859:

Litr. C. à 100 Thlr. No. 2228. 2433. 2916. 4490.
Litr. D. à 25 Thlr. No. 2449.
Litr. E. à 10 Thlr. No. 12. 107. 130. 209. 288. 331. 332. 507. 549. 611. 623.
732. 737. 779. 853. 854. 870. 878. 997. 1003. 1047. 1200. 1265. 1291. 1323.
1341. 1357. 1364. 1451. 1475. 1521. 1523. 1561. 1795. 1876. 1985. 1999.
2037. 2041. 2186. 2230. 2234. 2266. 2306. 2307. 2332. 2599. 2744. 2747.
2749. 2852. 2864. 2875. 2909. 2921. 2924. 2971. 3015. 3033. 3047. 3072.
3106. 3186. 3266. 3288. 3366. 3379. 3420. 3455. 3486. 3534. 3563. 3635.
3637. 3651. 3693. 3792. 3795. 3799. 3839. 3840. 3854. 3875.

den 1. April 1860:

Litr. B. à 500 Thlr. No. 940.
Litr. C. à 100 Thlr. No. 88. 404. 2780.
Litr. D. à 25 Thlr. No. 104. 210. 2542.

Digitized by Google

Litr. E. à 10 Thlr. No. 14. 64. 106. 110. 179. 225. 237. 248. 283. 286. 326. 346. 373. 379. 409. 452. 502. 609. 624. 721. 770. 790. 799. 815. 907. 939. 948. 954. 980. 1100. 1218. 1248. 1303. 1317. 1318. 1321. 1386. 1391. 1392. 1462. 1476. 1535. 1543. 1610. 1649. 1703. 1725. 1731. 1738. 1741. 1807. 1889. 1975. 2001. 2029. 2131. 2189. 2251. 2389. 2444. 2496. 2502. 2526. 2527. 2537. 2548. 2562. 2600. 2700. 2725. 2847. 2883. 2914. 2917. 3013. 3105. 3114. 3139. 3140. 3283. 3409. 3452. 3460. 3476. 3484. 3491. 3500. 3507. 3540. 3633. 3650. 3667. 3678. 3726. 3736. 3745. 3759. 3787. 3796. 3869. 3874. 3887. 3909. 3936. 3938.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung **von unserer Kasse** unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 15. Mai 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

208) In Gemäßheit des §. 111 des Reglements für die Immobiliar-Feuersocietät der Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder vom 21. November 1853 wird nachstehend der summarische Inhalt der Jahresrechnung der Societät für den diesseitigen Verwaltungsbezirk pro 1861 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Summarischer Inhalt

der Rechnung von dem Westpreußischen Feuersocietäts-Fonds des Regierungs-Bezirks Danzig pro 1861.

No.	Einnahme.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Bestände.			
1	Bestand laut vorjähriger Rechnung incl. 38,575 Thlr. in Staatspapieren	41966	16	4
	II. Auf Reste	592	29	3
	III. Laufende Verwaltung.			
1	An Beiträgen, und zwar:			

A. pro I. Semester 1861.

In Klasse.	Versicherungssumme. Betrag Thlr.	von 100 Thlr. Sgr.	Pf.	Beitrag den der versicherten Summe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
Ia.	230950	4	6	346	12	9	
Ib.	85220	5	6	156	7	1	
IIa.	730480	7	—	1704	13	7	
IIb.	397065	8	—	1058	25	2	
IIIa.	1303880	11	—	4780	26	10	
IIIb.	2426390	12	6	10109	28	9	
IVa.	21930	15	—	109	19	6	
IVb.	169250	20	—	1128	10	—	
"	—	25	—	—	—	—	
Summa	5365165	—	—	19394	23	8	
	Hiervon . .			1	29	3	durch Abrundung d. Bruchpfennige
	bleibt . .			19392	24	5	
	Dazu der Zugang . .			586	23	2	
	giebt überhaupt pro I. Semester			19979	17	7	
					Latus . . .	42559	16	7

Digitized by Google

№	Einnahme.	Betra Rt. Sg

Transport · 42559 1[illegible]

B. pro II. Semester 1861.

In Klasse.	Versicherungs-Betrag. Rt.	Beitrag von 100 Thlr. Sgr.	₰	Beitrag von der versicherten Summe. Rt.	Sgr.	₰	Bemerkungen.
Ia.	241510	4	6	362	7	11	
Ib.	90420	5	6	165	23	1	
IIa.	760170	7	—	1773	21	11	
IIb.	410185	8	—	1093	24	10	
IIIa.	1324900	11	—	4857	29	—	
IIIb.	2493680	12	6	10390	10	—	
IVa.	21230	15	—	106	4	6	
IVb.	169230	20	—	1128	6	—	
"	—	25	—	—	—	—	
Summa	5511325	—	—	19878	7	3	
Hiervon ·				—	17	11	durch Abrundung der Bruchpfennige.
bleibt ·				19877	19	4	
dazu Zugang ·				476	17	8	
giebt überhaupt pro II. Semester · · · · · · ·				20354	7	—	
dazu pro I. Semester				19979	17	7	
Sa. der Beiträge pro 1861				40333	24	7	

Auf die nachgewiesene Soll-Einnahme von · · · · · · · 40333 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf.

sind wirklich eingezogen · · · · · · · · · · · · · · 40215 " 1 " 3 " — 40215 1

und Rest geblieben 118 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., welche im I. Quartale 1862 bis auf 2. Thlr. 21 Sgr. eingegangen sind, deren vollständige Berichtigung binnen kurzem zu erwarten steht.

2 An Zinsen · — 1386 [illegible]

3 Extraordinaire Einnahme · · · · · · · · · · · · · · · · · · — 76 2[illegible]

nämlich 67 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. erstattete Prozeßkosten, 5 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. nachträglich eingezogen, umgangene Beiträge und 4 Thlr. Strafe.

Summa der ganzen Einnahme · · 84237 1

Digitized by Google

Ausgabe.

I. Brandschadens-Vergütungen aus den Vorjahren.

Nr.	Der Empfänger: Namen.	Wohnort.	Bezeichnung der abgebrannten Gebäude.	Betrag der ausgezahlten Brandvergütung. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Christian Woelke	Schöneck	Haus und Scheune	30	—	—
2	Johann Schuetza	Nakel	do.	62	15	—
3	Spedowski, Ww.	Gerdin	Haus	75	—	—
4	Jacob Piotrzkowski	Piece	Stall	2	15	—
5	Peter Nickel	Kl. Montau	Stall	52	28	3
6	Steinbrecher	Czarnoczynofen	2 Ställe	150	—	—
7	Gottfried Schroeder	Fünfgrenzen	Scheune	30	—	—
8	Martin Lipinski	Lippusch	Stall	10	—	—
9	Carl Cziefchke	Niederhütte	Haus	50	—	—
10	Dorfsgemeinde	Gladau	Schmiedekathe	15	—	—
11	Jahn	Jarischau	Haus und Scheune	300	—	—
12	Ludwig, Ww.	Kottifch	Stall	5	—	—
13	Michael Gowin	Tuschkau	Scheune und Stall	70	—	—
14	Franz Wiersba	do.	Haus, Scheune, Stall	50	—	—
15	Carl Labahn	do.	do.	200	—	—
16	Jacob Kullaff	do.	Haus	25	—	—
17	Michael Wodczynski	Lippusch	Haus	10	—	—
18	Eugen Rempert	do.	Stall	150	—	—
19	Valentin Jereczeck	Korneu	Kathe nebst Stall	15	—	—
20	Joseph Kornath	Ziegelei Babenthal	Haus	55	21	5
21	Mathias Plicht	Rontty	Haus	25	—	—
22	Ferdinand Villmow	Pollenczyn	Haus	50	—	—
23	Paul Szellnski	Ober Sommerkau	Haus	25	—	—
24	Wittstock	Dameran	Haus und Gaststall	350	—	—
25	Jacob Bartsch	Brözuez	Haus, Stall, Scheune	850	—	—
26	Johann Hillar	Raikau	Stall und Scheune	825	—	—
27	Friedrich Damm	Gr. Steinort	Schneidemühle und 3 Schoppen	795	—	—
28	Krakau, Ww.	Bollwerk	Haus und Stall	35	—	—
29	Johann Brodnicki	Neukirch	Haus und Scheune	61	7	6
30	Jahn	Jarischau	Haus und Gaststall	130	—	—
31	Friedrich Drews	Szarshütte	Haus	60	—	—
32	Michael Mehring	Ellerbruch	Haus	50	—	—
33	Franz Czapski	Czezorken	Haus und Scheune	150	—	—
34	David Giese	Bösendorf	Scheune	25	—	—
35	Gottlieb Kotzke	Lehmberg	Haus und Scheune	200	—	—
36	Schulz, Senger und Damrath	Ossowo	Wohnhaus	50	—	—
37	Johann Mechlinski	Krampken	Haus und Stall	40	—	—
38	Joseph Wopack	Kamionna	Scheune	100	—	—
39	Peter Wopack	do.	Haus	75	—	—
40	Stetenfeld	Wollenthal	Scheune und Stall	500	—	—
41	Carl Migga	Zimmisdroie	Haus	250	—	—
42	Johann Ossowski	Kl. Bukowitz	Stall und Scheune	132	4	7
43	Anton Pawlowski	do.	Haus und Stall	133	3	9
44	Jacob Schwitalski	do.	Haus	79	19	2

Digitized by Google

№	Der Empfänger Namen.	Wohnort.	Bezeichnung der abgebrannten Gebäude.	Betrag der ausgezahlten Brandvergütung. Thlr.	Sgr.	Pf.
45	Prabucki und Regorez	Kl. Bukowitz	Stall und Scheune	100	—	—
46	Wensierski und Wernerowski	do.	Haus	146	7	6
47	Goertz	Wittstock	Kathe	150	—	—
48	Majewski	Marienburg	Wohnhaus, Wirthschaftsgebäude	1201	26	5
49	Wilhelm Frank	do.	Wohnhaus	80	—	—
50	Jakob Rompcza	Koszitzkau	Wohnhaus und Wassermühle	211	18	—
51	Julius Randt	Kriesstohl	Wohnhaus	40	—	—
			Summa I.	8289	26	7

II. Brandschadens-Vergütungen aus dem laufenden Jahre.

№	Der Empfänger Namen.	Wohnort.	Bezeichnung der abgebrannten Gebäude.	Versicherungs-Klasse	Betrag der ausgezahlten Brandvergütung. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Johann Slivitzki	Grzybau	Haus . . . . . 1. Rate	IIIa.	40	—	—
2	Witowski und Sarrach	Paczewo	Haus . . . . . 1. u. 2. Rate	—	10	—	—
3	v. Wegern	Lappatitz	Haus . . . . . 1. u. 2. Rate	IIa.	37	1	1
4	August Plath	Kessowo	Scheune . . . . . 1. u. 2. Rate	IIIa.	150	—	—
5	Philipp Leczkowski	Kelpin	Haus . . . . . 1. u. 2. Rate	—	17	10	—
6	Johann Rogaszewski	Ober Prangenau	Haus und Scheune . . . 1. Rate	IIIb.	50	—	—
7	Dey, Ww.	do.	Kathe . . . . . 1. Rate	—	22	15	—
8	August Kapahnke	do.	Kathe . . . . . 1. Rate	—	22	15	—
9	Christian Kroenke	Friedrichshof	Haus . . . . . 1. u. 2. Rate	IIIa.	60	—	—
10	Michael Tessmer	Ober Sommerkau	Haus . . . . . 1. u. 2. Rate	—	80	—	—
11	Friedrich Rexin	Pellenczyn	Haus . . . . . 1. u. 2. Rate	—	55	—	—
12	Michael Steuber	do.	Scheune . . . . . 1. u. 2. Rate	—	75	—	—
13	Johann Piechowski	Subkau	Haus . . . . . 1. u. 2. Rate	Ia.	81	20	—
14	Friedrich Rohde	Damäraner Wiesen	Haus . . . . . 1. u. 2. Rate	IIIa.	500	—	—
15	Adam Stolpe	Brzesno	Haus und Stall . . . 1. u. 2. Rate	IIIb.	140	—	—
16	Johann Frost	do.	Haus, Scheune u. Stall 1. u. 2. Rate	—	1700	—	—
17	Jacob Lehre	Liebschau	Stall . . . . . 1. u. 2. Rate	IIIa.	1	15	—
18	Costenoble	do.	Scheune . . . . . 1. u. 2. Rate	—	1630	—	—
19	Gottfried Hellwig	Bönischgut	Haus und Stall . . . . . 1. Rate	IIIb.	300	—	—
20	Martin Woesmann	Ruckenau	do. 1. u. 2. Rate	IIIa.	50	—	—
21	Franz Schmidtke	do.	do. 1. u. 2. Rate	—	50	—	—
22	Johann Kiewall	Herstterbusch	do. 1. u. 2. Rate	IVb.	100	—	—
23	Eichhorn, Ww.	Streckfuß	do. 1. u. 2. Rate	IIIa.	400	—	—
24	Heinrich Noehrke	Pangritz Colonie	Haus . . . . . 1. u. 2. Rate	IIIb.	166	20	—
25	Eduard Moeller	Zeyer	Haus und Stall . . 1. u. 2. Rate	—	300	—	—
26	Michael Baumgarth	Kraffehlsdorf	Haus, Scheune u. Stall 1. u. 2. Rate	IIIa.	600	—	—
27	Michael Arndt	Pr. Mark	do. 1. u. 2. Rate	IIIb.	475	—	—
28	Peter Brien	do.	Haus, 3 Ställe, Scheune und Kathe . . . . . 1. Rate	IIIa.	800	—	—
29	Johann Matern	do.	Haus, 3 Ställe u. Scheune 1. Rate	IIIb.	1000	—	—

Digitized by Google

No.	Der Empfänger: Namen.	Wohnort.	Bezeichnung der abgebrannten Gebäude.	Versicherungs-Klasse.	Betrag der ausgezahlten Brandvergütung. Rt.	Sgr.	Pf.
30	Michael Stegmann	Succase	Haus und Stall 1. Rate	IIIb.	122	15	—
31	Michael Barwich	Fischerskampe	Haus, Stall und Scheune 1. Rate	IIIa.	650	—	—
32	Johann Schulz	Terranowa	Haus, Stall u. Scheune 1. u. 2. Rate	—	910	—	—
33	Thiede, Wtw.	Kl. Montau	Haus 1. u. 2. Rate	IIIb.	100	—	—
34	Rudolph Wolter	Katnase	Haus, 2 Ställe, Scheune 1. u. 2. Rate	IIIa.	1000	—	—
35	Ephraim Schmidt	Sommerau	Haus 1. u. 2. Rate	—	250	—	—
36	Wilhelm Neumann	do.	Haus, Scheune u. Stall 1. u. 2. Rate	—	350	—	—
37	Jakob Bartsch	Lindenwald	do. do. 1. u. 2. Rate	—	580	—	—
38	Gottfried Guddeck	Sommerau	do. do. 1. u. 2. Rate	IIIb.	225	—	—
39	Dorfsgemeinde	Eichwalde	Schulhaus 1. u. 2. Rate	—	750	—	—
40	Wilhelm Dameran	Wielbrandowo	Scheune und Stall 1. u. 2. Rate	—	400	—	—
41	Joseph Kolodczynski	Krelowlaß	Stall 1. u. 2. Rate	—	200	—	—
42	Joseph Wiczniewski	do.	Haus, Scheune, Stall 1. Rate	IIIa.	40	—	—
43	Franz Grzenkewicz	Linia	do. 1. Rate	—	15	—	—
44	Carl Marten	Bieschke	Haus 1. Rate	IIIb.	25	—	—
45	Jakob Burke	Leffnau	Haus und Scheune 1. u. 2. Rate	—	110	—	—
46	Michael Gaffke	do.	Haus und Stall 1. u. 2. Rate	IIIa.	40	—	—
47	Joseph Wowwotke	Jungfernberg	Haus 1. u. 2. Rate	IIIb.	350	—	—
48	Schulgemeinde	Strippau	Schulhaus 1. Rate	—	100	—	—
49	Andreas Neubauer	Alt Kischau	Scheune und 2 Ställe 1. u. 2. Rate	—	170	—	—
50	Jakob Schaldach	Kameran	Scheune 1. u. 2. Rate	IIIa.	100	—	—
51	Johann Zynda	Wenzkau	Haus 1. Rate	—	75	—	—
52	Gottlieb Schwertfeger	Kamerau	Scheune 1. u. 2. Rate	IIIb.	100	—	—
53	Johann Burandt	Demlin	Haus 1. Rate	—	28	22	6
54	Michael Mehring	Ellerbruch	Scheune 1. Rate	—	30	—	—
55	Simon Bukowski	Jarischau	Stall 1. Rate	—	50	—	—
56	Christian Hahn	Kameran	Haus, Stall, Scheune 1. Rate	IIIa.	40	—	—
57	Laurentius Engler	Wenzkau	Haus 1. Rate	—	125	—	—
58	Franz Niklaß	Postelau	Haus 1. u. 2. Rate	—	200	—	—
59	Gottlieb Patzke	Braunsdorf	Haus und Scheune 1. u. 2. Rate	IIIb.	190	—	—
60	Julius Single	Bösendorf	Scheune 1. u. 2. Rate	—	500	—	—
61	Wilhelm Freiberg	Kl. Bölkau	Haus, Scheune, Stall 1. Rate	—	100	—	—
62	Joseph Rebischke	do.	do. 1. u. 2. Rate	—	200	—	—
63	Gottlieb Patzke	Lehmberg	Scheune 1. u. 2. Rate	IIIa.	200	—	—
64	Paul Dingler	Kladau	Haus, Scheune, Stall 1. u. 2. Rate	IIIb.	800	—	—
65	Michael Wohlfahrt	do.	Scheune 1. u. 2. Rate	—	150	—	—
66	Hufnagel	Braunsdorf	Scheune 1. u. 2. Rate	IIIa.	60	—	—
67	Schulgemeinde	Meisterswalde	Schulhaus 1. Rate	IIIb.	297	—	—
68	Johann Woesner	Schiwialken	Scheune 1. u. 2. Rate	IIIa.	650	—	—
69	Michael Brzezinski	Bitonia	Haus 1. u. 2. Rate	—	400	—	—
70	Bernhard Roß	Schiwialken	Scheune 1. u. 2. Rate	IIIb.	230	—	—
71	Schulgemeinde	Piece	Schulhaus und Stall 1. Rate	—	194	15	—
72	Casimir Krzykowski	Bohau	Haus 1. u. 2. Rate	—	10	—	—
73	Joseph Prychta	Bösenfleisch	Haus, Scheune, Stall 1. u. 2. Rate	IIIa.	650	—	—
74	Gustav Speisiger	Saaben	Scheune 1. Rate	—	100	—	—
75	Johann Offowski	Jastrzembie	Scheune und 2 Ställe 1. u. 2. Rate	IIIb.	300	—	—
76	Theodor Krueger	Schiwialken	Haus 1. u 2. Rate	—	540	—	—

Digitized by Google

No.	Der Empfänger: Namen.	Wohnort.	Bezeichnung der abgebrannten Gebäude.	Versicherungs-Klasse.	Betrag der ausgezahlten Brandvergütung. Rtl.	Sgr.	Pf.
77	Ferdinand Noerenberg	Klanin	Haus, Scheune, Stall 1. u. 2. Rate	IIIb.	50	—	—
78	Thomas Lippeck	do.	Haus und Stall 1. Rate	—	15	—	—
79	Albrecht Lewandowski	do.	Scheune und Stall 1. u. 2. Rate	IIIa.	150	—	—
80	Johann Witting	do.	Haus und Stall 1. Rate	IIIb.	60	—	—
81	Johann Pollum	Ossewo	Scheune und Stall 1. u. 2. Rate	—	250	—	—
82	Valentin Szikorra	do.	do. 1. u. 2. Rate	—	250	—	—
83	Plath und Nitkowski	Bertzichow	Haus 1. u. 2. Rate	IIIa.	150	—	—
84	Michael Pechert	Labuhnken	Stall 1. u. 2. Rate	IIIb.	100	—	—
85	Sobierski, Ww.	Krampken	Haus 1. Rate	IIIa.	40	—	—
86	Jakob Hahn	Labuhnken	Haus, Scheune, Stall 1. u. 2. Rate	IIIb.	1150	—	—
87	Anton Switella	Niewalde	Haus 1. Rate	—	300	—	—
88	Jakob Klatt	Schwialken	Scheune 1. u. 2. Rate	IIIa.	300	—	—
89	Johann Kaczubowski	Lubicki	Haus 1. Rate	—	100	—	—
90	Martin Woyack	do.	Haus und Scheune 1. u. 2. Rate	—	681	26	3
91	Franz Czayslewski	Lubichow	Haus 1. Rate	IIb.	280	—	—
92	Johann Lehwald	Kl. Bukowitz	Haus und Stall 1. u. 2. Rate	IIIa.	75	—	—
93	Joseph Sarnewski	Kl. Bukowitz	do. 1. Rate	—	95	—	—
94	Pechert	Labuhnken	Zänne	—	5	—	—
95	Keister und Muchewski	Ossewo	Haus 1. u. 2. Rate	IIIa.	160	—	—
96	Reinhold Goertz	Grenzdorf A.	Haus, Stall, Scheune 1. u. 2. Rate	IIIb.	2000	—	—
97	Franz Leiske	Rahmel	Stall 1. u. 2. Rate	IIa.	150	—	—
98	Carl Kellner	Dirschau	Windmühle 1. Rate	IVb.	725	—	—
99	Lewin Michaelis	do.	Haus 1. Rate	IIb.	14	—	—
100	Moses Goldstein	do.	Haus 1. Rate	—	160	—	—
101	Carl Giesker	Dirschauer Wiesen	Haus 1. Rate	IIIa.	100	—	—
102	Franz Majewski	Marienburg	Zäune	—	6	—	—
103	Samuel Kuehn	do.	Haus 1. u. 2. Rate	IIIb.	115	—	—
104	Friedrich Liehl	Vogelsang	Haus und Stall 1. u. 2. Rate	—	250	—	—
105	Coepernick, Ww.	Schöneck	Haus 1. u. 2. Rate	—	393	22	6
106	Wunsch	Petzaß	Haus und Mühle 1. Rate	IVa.	750	—	—
107	Joseph Petinski	Lahmenstein	Scheune 1. u. 2. Rate	IIIa.	60	—	—
108	Michael Zacharias	Bergfeldt	Stall und Scheune 1. u. 2. Rate	IIIb.	450	—	—
109	Heinrich Paetschke	do.	Haus 1. u. 2. Rate	—	300	—	—
110	Ferdinand Wohlfahrt	Saalau	Scheune 1. u. 2. Rate	—	200	—	—
111	Carl Schilke	do.	Scheune 1. Rate	—	100	—	—
112	Carl Jonas	Lamenstein	Haus und Scheune 1. Rate	—	100	—	—
113	Peter Schulz	St. Albrechter Pfarrdorf	Haus und Stall 1. u. 2. Rate	—	150	—	—
			Summa II.		8191	17	4

Ausgabe.

		Rtl.	Sgr.	Pf.
	Summa Tit. I. u. II.	40207	13	11
III.	An Verwaltungskosten	2235	6	9
IV.	Extraordinaire Ausgaben	199	20	—
	Summa aller Ausgaben	42642	10	8

Digitized by Google

Balance.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme beträgt	84237	19	10
Die Ausgabe ist	42642	10	8
Mithin verbleibt an Bestand	41595	9	2

(darunter 38575 Thlr. in Staatspapieren, die in dem Documenten-Depositorium der Regierungs-Haupt-Kasse asservirt sind).

Danzig, den 30. April 1862. Westpreußische Feuersocietäts-Direction.

209) Den bei der Danzig-Carthaus-Stolper Personenpost festgesetzten, unterm 25. März c. bekannt gemachten Haltepunkten tritt zwischen Carthaus und Sierakowitz, ¼ Meile von Sierakowitz, noch der Ort Wigodda hinzu.

Danzig, den 23. Mai 1862. Der Ober-Post-Director.

210) Der nachstehende, Allerhöchst vollzogene Tarif vom 30. Dezember v. J., nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Kanalfähre bei Pieckel im Regierungsbezirk Danzig zu erheben ist, wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der Fährgeld-Erhebung vom 1. Juli d. J. begonnen werden wird.

Danzig, den 12. Mai 1862. Der Provinzial-Steuer-Director.

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Kanalfähre bei Pieckel, im Regierungsbezirk Danzig, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Ueberfetzen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:			
a. wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person			4
b. für eine besondere Ueberfahrt mittelst eines Kahnes, welche auf Verlangen geschehen muß, für jede Person			8
Wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu III. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu II. entrichtet wird, reitet, fährt oder treibt, ist frei;			
II. von Thieren:			
a. für ein Pferd oder einen Maulesel	1		
b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel			8
c. für ein Fohlen, Kalb, Schaf, eine Ziege, ein Schwein, oder ein anderes Stück kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird			4
d. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück			4
Wenn Federvieh in geringerer Anzahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben;			
III. vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.:			
a. für ein beladenes	2		
b. für ein unbeladenes	1		
c. für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen			4
IV. von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.			

Allgemeine Bestimmungen.

Die vorgeschriebenen Sätze sind zu jeder Jahreszeit und bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten.

Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand vom Fährinhaber zu sorgen ist, wird für die Benutzung derselben die Hälfte der vorstehenden Sätze bezahlt.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1) Equipagen und Thiere, welche den Haushaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann- und Kriegslieferungs-Fuhren;
3) öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren

Digitized by Google

4) alle zur Bauverwaltung gehörenden Beamten, Fuhren, Geräthe, Transporte und Arbeiter;
5) Transporte, die für Rechnung des Staats geschehen;
6) ordinaire Posten, mit Einschluß der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten, nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Kourire und Estafetten und alle von Post-Beförderungen leer zurückkehrende Wagen und Pferde;
7) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen;
8) Die Bewohner der Dorfschaft Pieckel.

Berlin, den 30. Dezember 1861.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. v. Patow.

Patent-Verleihungen.

211) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 26. Mai 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung als neu erkannten Apparat zur Abscheidung von Oel aus ölhaltigen Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

212) Dem Knufmann Otto Kühnemann in Stettin ist unter dem 26. Mai d. J. ein Patent auf ein Sprengpulver, soweit die Zusammensetzung desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

213) Das dem Kaufmann und Fabrik-Inhaber Wilhelm Scheffen zu Remscheid unter dem 3. März 1861 ertheilte Patent

auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige Bremsvorrichtung an Flaschenkloben, ohne andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Feldmesser Robert Julius Witt von hier ist als solcher vereidigt worden.

Der invalide Unteroffizier Johann Friedrich Axmann ist als Nachtwächter an der Plehnendorfer Schleuse gegen Kündigung angestellt worden.

Der invalide Gemeine Jakob Chielinski ist als Wächter am Weichsel-Nogatkanal zu Pieckel auf Kündigung angestellt worden.

Der Apotheker Emil Theodor Ferdinand Lübecke hat die bisherige Kabus'sche Apotheke in Dirschau käuflich erworben und deren Verwaltung für eigene Rechnung übernommen.

Die Johanna Auguste verehelichte Barwich, geb. Möhrmann ist als Hebeamme für den Bezirk Fischerscampe und die Anna Dorothea verehelichte Kahlweiß, geb. Kuhn als Hebeamme für den Bezirk Dörbeck approbirt worden.

---

215) **Bekanntmachung,**

die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 50 Thlr. betreffend.

Da in den nächsten Tagen die neuen Noten der Preußischen Bank à 50 Thlr. ausgegeben werden sollen, so bringen wir die Beschreibung derselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 28. Mai 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Beschreibung der neuen Noten der Preußischen Bank zu 50 Thlr.

Die neuen Noten der Preußischen Bank zu 50 Thlr. sind 5 Zoll 8 Linien lang, 3 Zoll 10½ Linien hoch und haben in jeder Ecke ein guillochirtes Wasserzeichen mit der dunkel gehaltenen Zahl 50.

Die Schauseite ist durch Buchdruck hergestellt und hat einen Rand von dunkelbrauner Farbe, welcher aus guillochirten Quadraten mit den Zahlen 5 oder 0 besteht. Auf dem Rande steht oben und unten „Preussische Banknote" und an jeder Seite die Zahl 50.

Digitized by Google

Der Raum innerhalb der Randeinfassung hat einen Unterdruck von schwarzer Farbe und wird durch weiße Linien in 18 Felder getheilt, welche in Medaillen-Manier ausgeführte, abwechselnd gegen und von einander gewendete Merkurköpfe enthalten.

Der Ueberdruck der Schauseite ist theils in schwarzer, theils in rothbrauner Farbe und zeigt:

1) in der Mitte nach oben gerückt das Königliche Wappen;
2) über dem Wappen, rechts und links getheilt, die Bezeichnung „Preussische Banknote“ in verzierten Buchstaben;
3) links und rechts neben dem Wappen I. Litt. A. (B., C. oder D.) und die fortlaufende Nummer;
4) unter dem Wappen den Text mit folgenden Worten:

Funfzig Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 9. Juni 1860.

Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

5) die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung untereinander, die mittlere in rothbrauner, die obere und untere in schwarzer Farbe mit Diamantschrift.

Die Kehrseite ist durch Kupferdruck hergestellt und enthält:

1) in der Mitte, nach unten gerückt, den aufgeprägten Controllstempel, mit heraldischem Adler und der Umschrift K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten, in rothbrauner Farbe, umgeben mit einem verzierten Rande in schwarzer Farbe, worin die Werthbezeichnung „funfzig“ sich vielfach wiederholt;
2) zu beiden Seiten des Controllstempels in rothbrauner Farbe zwei in Medaillen-Manier ausgeführte Merkurköpfe;
3) unmittelbar über dem Controllstempel und quer durch die beiden Merkurköpfe die Worte „Funfzig Thaler“ in schwarzer Schrift;
4) als Einfassung unten eine guillochirte schwarze Leiste mit den Namen der Mitglieder der Controll-Commission: Costenoble, Baudoin, Klemm und dem geschriebenen Namen des eintragenden Beamten;
5) über der Leiste zur Linken das Bild der Justitia mit den Genien des Ackerbaues und des Handels zu ihren Füßen, zur Rechten das Bild der Minerva mit den Genien der Wissenschaft und Kunst, darüber links und rechts Eichenkränze mit der Werthzahl 50 und der Bezeichnung Billet de la Banque de Prusse oder Prussian Banknote, und zwischen denselben zwei geflügelte Figuren, welche einen die Königl. Preußische Krone einschließenden Lorbeerkranz unterstützen.

Die ganze Fläche der Kehrseite, mit Ausnahme der Merkurköpfe, ist mit einem fein guillochirten Netz überzogen.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 24. Danzig, den 11. Juni 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

216) Auf die Correspondenz aus Preußen nach Italien, ausschließlich der Oesterreichischen Besitzungen, finden zur Zeit die nachstehenden Taxirungs-Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Correspondenz:

1) nach Gebietstheilen unter Päpstlicher Herrschaft bei der Beförderung
   a. durch die Schweiz: der Absender hat folgende Portobeträge vorauszubezahlen:
      das Deutsche Porto mit 3 Sgr.
      das Schweizerische Porto mit 2 Sgr. } pro Loth,
      das Italienische Porto, bei der Beförderung über Bologna mit 1¾ Sgr. für 9/10 Loth, bei der Beförderung über Genua mittelst Französischer Packetboote, mit 4 Sgr. für 9/10 Loth;
   b. durch Frankreich: die gewöhnlichen Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. Außer dem Preußischen Porto, welches für jedes Loth zur Erhebung kommt, wird das fremde Porto mit 5½ Sgr. für je 9/10 Loth des Briefgewichts berechnet;
   c. durch Oesterreich: das Porto muß bis zur Oesterreichischen Ausgangsgrenze mit 3 Sgr. pro Loth vorausbezahlt werden.

2) nach den übrigen Italienischen Gebietstheilen bei der Beförderung
   a. durch die Schweiz: die gewöhnlichen Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.
      An Porto wird berechnet:
      das Deutsche Porto mit 3Sgr.
      das Schweizerische Porto mit 2 Sgr. } pro Loth,
      das Italienische Porto mit 1¾ Sgr. für 9/10 Loth;
   b. durch Frankreich: die gewöhnlichen Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. Außer dem Preußischen Porto, welches für jedes Loth zur Erhebung kommt, wird das fremde Porto mit 3½ Sgr. für je 9/10 Loth des Briefgewichts berechnet;
   c. durch Oesterreich: die Absendung der gewöhnlichen Briefe kann gleichfalls frankirt oder unfrankirt erfolgen.
      An Porto wird berechnet:
      das Deutsche Porto mit 3 Sgr.
      das Italienische Porto, je nach der Entfernung mit 6 Nr. (1¼ Sgr.) oder 11 Nr. (2¼ Sgr.) } pro Loth.

Berlin, den 30. Mai 1862. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden rc.

217) Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 215) wird der Schlußsatz des §. 8 der am 6. December 1858 erlassenen Polizeiverordnung wegen Einführung einer neuen Baupolizeiordnung für das platte Land im Regierungsbezirk Danzig hiermit, wie folgt, abgeändert.

Bei Bauten, welche in dem Inundationsgebiete der Weichsel und Nogat ausgeführt werden, ist zu dem Zusammenbau der in dem qu. §. 8 bezeichneten Gebäude nicht die Genehmigung der Königl. Regierung erforderlich; dieselbe ist vielmehr von derjenigen Behörde zu ertheilen, welche nach §. 4 der gedachten Polizeiverordnung den Bau-Consens auszustellen hat.

Danzig, den 30. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

218) Der Fabrikant Hülsberg in Berlin hat in den meisten Städten der Monarchie Depôts zum Verkauf einer von ihm angefertigten und als Heilmittel bei verschiedenen Hautkrankheiten angepriesenen Taninseife errichtet.

Da nach der Anlage A. der Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 (Gesetzsammlung de 1857 S. 657) der Debit der „Sapones medicinales mixti", zu welchem die Taninseife zu rechnen ist, den Apothekern ausschließlich vorbehalten ist, so finden wir uns veranlaßt, für den diesseitigen Regierungsbezirk die Ankündigung der genannten Seife auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bei Strafe hiermit zu untersagen resp. dem unbefugten Verkaufe derselben auf Grund des §. 345 No. 2 des Strafgesetzbuches entgegenzutreten.

Danzig, den 31. Mai 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

219) Dem Kaufmann Franz Albert Topel, alias Gube, in Porjasse ist für die von ihm am 21. Juli pr. a. mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung der Einwohnersöhne Kromp und Abrawowski aus Borrek vom Tode des Ertrinkens in dem Porjasser See, durch den Herrn Minister des Innern die Erinnerungs-Medaille bewilligt worden.

Dem Einwohner und Fischer Jacob Wolski in Porjass haben wir für die bei dieser Rettung ebenfalls an den Tag gelegte Bereitwilligkeit und Entschlossenheit eine Belohnung in Geld zu Theil werden lassen.

Danzig den 28. Mai 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

220) Auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen genehmigt worden, daß die durch den Tauschvertrag vom 29. Juni und 25. August 1860 an den Königlichen Forst-Fiskus abgetretene Parzelle des Anton Siewinski'schen Grundstücks zu Dembogorscz No. 6 von 138 Q.-Ruthen, sowie das mittelst Tausch-Vertrages vom 26. November und 29. Dezember 1860 an denselben abgetretene Dierzynski'sche Grundstück zu Dembogorscz No. 39 von 9 Morgen 50 Q.-Ruthen von dem Gemeinde-Verbande Dembogorscz abgetrennt und dem Gutsbezirke des Forstreviers Pickelken einverleibt, dagegen die durch dieselben Verträge an Anton Siewinski und resp. die Dierzynski'schen Eheleute abgetretenen Forstabschnitte der Jagen 5 und resp. 7 Forstbelaufs Casimirz, Forstreviers Pickelken, von resp. 72 Q.-Ruthen und 6 Morgen 58 Q.-Ruthen von dem Gutsbezirke der Königlichen Forst abgezweigt und mit dem Gemeinde-Verbande von Dembogorscz vereinigt werden.

Danzig, den 30. Mai 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

221) Die Königliche Departements-Ersatz-Commission wird in diesem Jahre in den einzelnen Kreisen unseres Verwaltungsbezirks die Musterung der ihr Behufs der Aushebung des Ersatzes für das stehende Heer und überhaupt ihr zur Entscheidung vorzustellenden Leute an den nachbezeichneten Tagen abhalten:

1. Montag, den 30. Juni, Dienstag, den 1., und Mittwoch, den 2. Juli, in Marienburg.
2. Freitag, den 4., und Sonnabend, den 5. Juli, in Elbing.
3. Montag, den 7., und Dienstag, den 8. Juli, in Pr. Stargardt.
4. Montag, den 14., und Dienstag, den 15. Juli, in Berent.
5. Donnerstag, den 17., und Freitag, den 18. Juli, in Carthaus.
6. Montag, den 21., und Dienstag, den 22. Juli, in Neustadt.
7. Freitag, den 25., und Sonnabend, den 26. Juli in Danzig (für den Landkreis); und
8. Montag, den 28., und Dienstag, den 29. Juli in Danzig (für den Stadtkreis).

Den Vorsitz führt von Seiten des Militairs der Herr Oberst und Brigade-Commandeur von Grossmann und von Seiten des Civils der Herr Regierungs-Assessor Geiseler.

Aus den Vorladungen, welche die zur Vorstellung bestimmten Heerespflichtigen von den zuständigen Herren Landräthen, im Stadtkreise Danzig von dem Herrn Polizei-Präsidenten von Clausewitz zu erwarten haben, werden dieselben entnehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie erscheinen sollen.

Glaubt ein Heerespflichtiger die einstweilige Zurückstellung oder gänzliche Befreiung von dem Dienste im stehenden Heere beanspruchen zu dürfen, so muß er, sofern dies nicht etwa bereits geschehen sein sollte, sein Gesuch, mit den nöthigen Beweismitteln unterstützt, bei der zuständigen Kreis-Ersatz-Commission anbringen, damit dasselbe von dieser geprüft und demnächst bei der Vorstellung der Königlichen Departements-Ersatz-Commission zur Entscheidung vorgelegt werden kann. In anderer Art angebrachte Gesuche finden keine Beachtung.

Digitized by Google

Im Uebrigen erwarten wir, daß die betheiligten Behörden Alles aufbieten werden, um das Ersatzgeschäft zu fördern, und verweisen insbesondere die Ortsbehörden auf die Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858, welche sich als Beilage im Amtsblatte pro 1859 No. 23 vorfindet.

Danzig, den 2. Juni 1862. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

222) Indem wir die unten folgenden Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division eingestellt zu werden wünschen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die in diesen Nachrichten enthaltenen Bestimmungen mit dem 1. Juni d. J. in Kraft treten.

Danzig, den 30. Mai 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division eingestellt zu werden wünschen.

§. 1.

Freiwillige der Schiffsjungen-Division. — Im Allgemeinen.

Die Schiffsjungen-Division hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Marine auszubilden.

§. 2.

Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Division eingetretenen Individuen.

Diejenigen, welche in der Schiffsjungen-Division auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf von drei Jahren — welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen 3ter resp. 2ter Klasse, einzutreten fähig sind, verwandt worden ist — für jedes dieser Jahre Maße der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen. — Wer daher drei volle Jahre in der Schiffsjungen-Division bleibt, hat im Ganzen zwölf Jahre zu dienen.

§. 3.

Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Division.

Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Division wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath oder wer in der Nähe der Marine-Station wohnt, bei dem Kommando der Station zu melden und sich einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) Taufschein, Konfirmationsschein,
b) ärztliches Attest incl. Impfschein,
c) Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division einschreiben zu lassen.

§. 4.

Annahme-Bedingungen.

1) Der Einzustellende muß 14 Jahre alt sein, darf jedoch das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben.
2) Er muß gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von Fehlern (Anlage zu Unterleibsbrüchen) sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör, und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.
   Hierüber hat sich der Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Attestе auszusprechen.
3) Er muß sich gut geführt haben.
4) Er muß confirmirt sein.
5) Er muß lesen, schreiben und die vier Species rechnen können.
6) Er muß sich bei seiner Ankunft in Danzig zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Marine verpflichten.
7) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit zwei Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Division das nöthige ꝛc. Putzzeug verschaffen zu können.

Digitized by Google

8) Jeder eingestellte Schiffsjunge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann ohne Weiteres entlassen werden.

9) Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Matrosen-Dienst oder Werft-Dienst nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in dem Landheere zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für seine Ausbildung in der Marine nicht auferlegt.

§. 5.

Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Division.

1) Die Landwehr-Bataillons haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division geeignet erscheint, ein Nationale desselben nach dem für die Aufnahme in die Unteroffizier-Schulen vorgeschriebenen Schema nebst den Attesten zum 1sten des der Prüfung folgenden Monats an die Marine-Station einzusenden.

2) Das Ober-Kommando der Marine hat nach Maaßgabe der eingegangenen und von der Marine-Station demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme zu verfügen.

3) Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

4) Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen mangelnder Vacanz nicht angenommen werden, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualification wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das festgesetzte Alter gestattet.

Berlin, den 2. Mai 1862. Der Kriegs- und Marine-Minister.

223) Die bisher von dem Buchhändler Neumann-Hartmann zu Elbing verwaltete Stempel-Materialien-Distribution ist dem Buchhändler Herrn Carl Meissner zu Elbing widerruflich übertragen worden.

Danzig, den 30. Mai 1862. Der Provinzial-Steuer-Director.

224) Diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns bis spätestens zum 14. k. M. zu melden.

Der auf 5 Silberbroschen Stempelpapier geschriebenen Meldung müssen außer dem in lateinischer Sprache abgefaßten curriculum vitae, welches nicht auf einen dürftigen Abriß der bloß äußeren Lebensumstände zu beschränken ist, folgende Original-Zeugnisse vollständig beigelegt werden:

1. das Tauf-Attest;
2. das, resp. die Universitäts-Abgangs-Zeugnisse;
3. die erlangte licentia concionandi;
4. das Ephoral-Zeugniß;
5. der Communion-Schein;
6. die Bescheinigung der Königlichen Militair-Ersatz-Commission über die rechtzeitige Gestellung vor derselben und über die Berücksichtigung als Theologe;
7. die Bescheinigung über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für Kirchenmusik, oder ein Ausweis über anderweit angefangenen Unterricht im Kirchengesang und im Orgelspiel;
8. das Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars.

Zugleich machen wir, unter Verweisung auf unsere Zusammenstellung ꝛc. vom 29. Januar d. J., darauf aufmerksam, daß der Besuch des hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminars nur zwei Mal in jedem Jahre, jedes Mal vom 1. Februar und vom 1. August ab, den Candidaten verstattet ist, daher Letztere nicht später, als an den genannten Terminen sich persönlich bei dem Herrn Director Dembrowski zu melden und ihre Zulassung zu dem acht Wochen dauernden Cursus nachzusuchen haben.

Nur solche Gesuche um Zulassung zur Prüfung pro ministerio werden von uns angenommen werden, denen die angegebenen Zeugnisse vollständig beigefügt sind; mit unvollständigen Zeugnissen eingereichte Gesuche dagegen werden wir portopflichtig zurückzusenden genöthigt sein.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Candidaten ertheilte Aufgaben bestimmen wir den 30. September d. J., indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung und Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am 27. Octbr. d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben

Digitized by Google

wird, zu welchem sich die betheiligten Candidaten spätestens am 15. October d. J. bei dem zeitigen Herrn Dekan zu melden haben.

Königsberg, den 2. Juni 1862. Königliches Consistorium.

225) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16. d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Renten briefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr., 15 Stück, No. 26. 729. 855. 884. 984. 1723. 2771. 2791. 2847. 2859. 2868. 2934. 3477. 3488. 4019.

Littr. B. à 500 Thlr., 3 Stück, No. 21. 285. 874.

Littr. C. à 100 Thlr., 30 Stück, No. 611. 751. 765. 778. 818. 1525. 1519. 1902. 2171. 2213. 2321. 2545. 2990. 3000. 3244. 3536. 3549. 3572. 3623. 3731. 3929. 4054. 4270. 4390. 4635. 4798. 4835. 4925. 4998. 5275.

Littr. D. à 25 Thlr., 27 Stück, No. 247. 265. 278. 656. 890. 1028. 1076. 1079. 1090. 1154. 1165. 1181. 1441. 1750. 1890. 1950. 2068. 2122. 2440. 2452. 2606. 2910. 3150. 3460. 3492. 3530. 3773.

Littr. E. à 10 Thlr., 367 Stück, No. 15. 20. 24. 44. 50. 52. 70. 73. 92. 117. 126. 161. 182. 190. 193. 202. 233. 303. 316. 321. 333. 335. 353. 366. 371. 378. 387. 392. 396. 404. 457. 459. 473. 505. 514. 532. 542. 544. 551. 558. 559. 587. 608. 634. 644. 648. 679. 710. 744. 747. 766. 769. 781. 803. 822. 836. 847. 861. 896. 914. 934. 972. 981. 1005. 1008. 1009. 1020. 1028. 1065. 1073. 1078. 1084. 1091. 1104. 1119. 1132. 1155. 1164. 1213. 1214. 1236. 1299. 1314. 1320. 1322. 1355. 1358. 1373. 1379. 1416. 1419. 1470. 1479. 1498. 1514. 1537. 1541. 1560. 1564. 1574. 1587. 1591. 1613. 1614. 1620. 1654. 1664. 1686. 1709. 1711. 1740. 1753. 1770. 1801. 1802. 1811. 1822. 1826. 1839. 1869. 1901. 1922. 1945. 1946. 1952. 1953. 1962. 1993. 2004. 2016. 2033. 2038. 2054. 2061. 2073. 2076. 2085. 2103. 2129. 2151. 2162. 2180. 2184. 2199. 2204. 2206. 2220. 2238. 2241. 2244. 2250. 2281. 2285. 2294. 2295. 2297. 2305. 2314. 2328. 2358. 2359. 2379. 2385. 2400. 2420. 2429. 2455. 2471. 2475. 2478. 2482. 2498. 2514. 2541. 2545. 2554. 2591. 2612. 2627. 2635. 2671. 2675. 2677. 2682. 2706. 2707. 2718. 2727. 2759. 2768. 2785. 2792. 2812. 2814. 2820. 2840. 2843. 2869. 2894. 2929. 2968. 2982. 3004. 3041. 3056. 3067. 3083. 3101. 3116. 3129. 3141. 3143. 3149. 3178. 3191. 3202. 3207. 3209. 3213. 3218. 3237. 3252. 3271. 3277. 3280. 3352. 3382. 3405. 3415. 3443. 3458. 3465. 3518. 3542. 3549. 3557. 3565. 3598. 3611. 3614. 3617. 3618. 3627. 3639. 3647. 3656. 3675. 3685. 3694. 3705. 3748. 3762. 3772. 3801. 3806. 3849. 3853. 3860. 3888. 3891. 3905. 3910. 3916. 3918. 3933. 3956. 3963. 3977. 3995. 4004. 4009. 4010. 4018. 4028. 4029. 4037. 4039. 4048. 4050. 4051. 4057. 4061. 4062. 4063. 4069. 4070. 4077. 4080. 4087. 4088. 4094. 4099. 4100. 4104. 4107. 4108. 4113. 4135. 137. 4140 4143. 4148. 4151. 4152. 4158. 4159. 4163. 4164. 4169. 4174. 4175. 4177. 4179. 4184. 4191. 4198. 4200. 4203. 4209. 4210. 4214. 4217. 4223. 4226. 4230. 4232. 4234. 4237. 4239. 4241. 4242. 4244. 4245. 4250. 4254. 4257. 4261. 4264. 4265. 4266. 4270. 4272. 4276. 4277. 4278. 4279. 4280. 4281. 4282. 4283. 4284. 4285. 4286. 4287. 4288. 4289 4290. 4291. 4292. 4293. 4294. 4295. 4296. 4297. 4298. 4299. 4300.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande, nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 9 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. October c. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Digitized by Google

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooften Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeits-Terminen

den 1. April 1859:

Litr. A. à 1000 Thlr. No. 672. 3417.
Litr. C. à 100 Thlr. No. 1093. 3001. 3872.
Litr. D. à 25 Thlr. No. 60. 868. 1678.
Litr. E. à 10 Thlr. No. 115. 292. 300. 446. 592. 787. 846. 955. 1292. 1385. 1460. 1645. 1786. 1887. 1943. 1955. 1994. 2058. 2074. 2185. 2277. 2323. 2438. 2446. 2528. 2614. 2642. 2679. 2817. 3027. 3088. 3125. 3131. 3165. 3182. 3242. 3273. 3364. 3401. 3439. 3446. 3447. 3710.

den 1. October 1859:

Litr. C. à 100 Thlr. No. 2228. 2433. 2916. 4490.
Litr. D. à 25 Thlr. No. 2449.
Litr. E. à 10 Thlr. No. 12. 107. 130. 209. 288. 331. 332. 507. 549. 611. 623. 732. 737. 779. 853. 854. 870. 878. 997. 1003. 1047. 1200. 1265. 1291. 1323. 1341. 1357. 1364. 1451. 1475. 1521. 1523. 1561. 1795. 1876. 1985. 1999. 2037. 2041. 2186. 2230. 2234. 2266. 2306. 2307. 2332. 2599. 2744. 2747. 2749. 2852. 2864. 2875. 2909. 2921. 2924. 2971. 3015. 3033. 3047. 3072. 3106. 3186. 3266. 3288. 3366. 3379. 3420. 3455. 3486. 3534. 3563. 3635. 3637. 3651. 3693. 3792. 3795. 3799. 3839. 3840. 3854. 3875.

den 1. April 1860:

Litr. B. à 500 Thlr. No. 940.
Litr. C. à 100 Thlr. No. 88. 404. 2780.
Litr. D. à 25 Thlr. No. 104. 210. 2542.
Litr. E. à 10 Thlr. No. 14. 64. 106. 110. 179. 225. 237. 248. 283. 286. 326. 346. 373. 379. 409. 452. 502. 609. 624. 721. 770. 790. 799. 815. 907. 939. 948. 954. 980. 1100. 1218. 1248. 1303. 1317. 1318. 1321. 1386. 1391. 1392. 1462. 1476. 1535. 1543. 1610. 1649. 1703. 1725. 1731. 1738. 1741. 1807. 1889. 1975. 2001. 2029. 2131. 2189. 2251. 2389. 2444. 2496. 2502. 2526. 2527. 2537. 2548. 2562. 2600. 2700. 2725. 2847. 2883. 2914. 2917. 3013. 3105. 3114. 3139. 3140. 3283. 3409. 3452. 3460. 3476. 3484. 3491. 3500. 3507. 3540. 3633. 3650. 3667. 3678. 3726. 3736. 3745. 3759. 3787. 3796. 3869. 3874. 3887. 3909. 3936. 3938.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung **von unserer Kasse** unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 15. Mai 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

226) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht, daß seit dem 19. d. Mts. auf die Südspitze der Oderbank in 4 Faden Tiefe ein 20 Fuß über dem Wasserspiegel hervorragender Waaker ausgelegt worden ist, an welchem 2 schwarze Ballons übereinander angebracht sind.

Der große Leuchtthurm zu Swinemünde ist von der Station des Waakers gepeilt in SW. ¾ Süd per Compaß 13¾ Seemeilen entfernt.

Stettin, den 26. Mai 1862.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

227) Das unterm 5. Juni 1862 ausgegebene 19. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5537. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rittershausen in der Gemeinde Barmen, längs der Wupper nach Dahleraue, im Kreise Lennep; und unter

Digitized by Google

No. 5538. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der großen rothen Ley und des Uitflieth im Kreise Mörs. Vom 16. Mai 1862.

Patent-Verleihungen.

228) Dem Büchsenmachermeister G. Teschner in Frankfurt a. d. O. ist unter dem 4. Juni 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an Zündnadel-Gewehren zur selbstthätigen Entfernung der Kapsel- und Patronen-Trümmer, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

229) Dem Ingenieur W. H. Chr. Voß zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1862 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

230) Das dem Maschinenbauer W. Wedding in Berlin unter dem 10. April v. J. ertheilte Patent auf eine doppelt wirkende calorische Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Der Stadt- und Kreisrichter Paris zu Danzig ist zum Stadt- und Kreisgerichtsrathe ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Schmidt zu Danzig ist dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auskultator Gehrt ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechts-Candidat George Schultze ist als Auskultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Deposital-Rendant, Rechnungsrath Leupold zu Danzig, ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Apotheker Preussmann zu Danzig ist als Schiedsmann für den 1. und 2. Bezirk der Stadt Danzig gewählt und bestätigt worden.

Im Carthauser Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden: der Lehrer Albrecht zu Rheinfeldt für das Kirchspiel Rheinfeldt, der Gastwirth Biczkowski zu Carthaus für das Kirchspiel Carthaus, der Rittergutsbesitzer v. Laszewski zu Pyzdrowo für das Kirchspiel Sierakowitz.

Im Elbinger Landraths-Kreise ist der Hofbesitzer Goertzen zu Gr. Mausdorf als Schiedsmann für das Kirchspiel Gr. Mausdorf gewählt und bestätigt worden.

Der Gutspächter Paleske zu Neuguth ist als Schiedsmann für das ländliche Kirchspiel Schöneck wiedergewählt und bestätigt worden.

---

232) **Bekanntmachung,**

die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 50 Thlr. betreffend.

Da in den nächsten Tagen die neuen Noten der Preußischen Bank à 50 Thlr. ausgegeben werden sollen, so bringen wir die Beschreibung derselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 28. Mai 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Beschreibung der neuen Noten der Preußischen Bank zu 50 Thlr.

Die neuen Noten der Preußischen Bank zu 50 Thlr. sind 5 Zoll 8 Linien lang, 3 Zoll 10½ Linien hoch und haben in jeder Ecke ein guillochirtes Wasserzeichen mit der dunkel gehaltenen Zahl 50.

Die Schauseite ist durch Buchdruck hergestellt und hat einen Rand von dunkelbrauner Farbe, welcher aus guillochirten Quadraten mit den Zahlen 5 oder 0 besteht. Auf dem Rande steht oben und unten „Preussische Banknote“ und an jeder Seite die Zahl 50.

Digitized by Google

Der Raum innerhalb der Randeinfassung hat einen Unterdruck von schwarzer Farbe und wird durch weiße Linien in 18 Felder getheilt, welche in Medaillen-Manier ausgeführte, abwechselnd gegen und von einander gewendete Merkurköpfe enthalten.

Der Ueberdruck der Schauseite ist theils in schwarzer, theils in rothbrauner Farbe und zeigt:

1) in der Mitte nach oben gerückt das Königliche Wappen;
2) über dem Wappen, rechts und links getheilt, die Bezeichnung „Preussische Banknote“ in verzierten Buchstaben;
3) links und rechts neben dem Wappen I. Litt. A. (B., C. oder D.) und die fortlaufende Nummer;
4) unter dem Wappen den Text mit folgenden Worten:

Funfzig Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 9. Juni 1860.

Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

5) die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung untereinander, die mittlere in rothbrauner, die obere und untere in schwarzer Farbe mit Diamantschrift.

Die Kehrseite ist durch Kupferdruck hergestellt und enthält:

1) in der Mitte, nach unten gerückt, den aufgeprägten Controllstempel mit heraldischem Adler und der Umschrift K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten in rothbrauner Farbe, umgeben mit einem verzierten Rande in schwarzer Farbe, worin die Werthbezeichnung „funfzig“ sich vielfach wiederholt;
2) zu beiden Seiten des Controllstempels in rothbrauner Farbe zwei in Medaillen-Manier ausgeführte Merkurköpfe;
3) unmittelbar über dem Controllstempel und quer durch die beiden Merkurköpfe die Worte „Funfzig Thaler“ in schwarzer Schrift;
4) als Einfassung unten eine guillochirte schwarze Leiste mit den Namen der Mitglieder der Controll-Commission: Costenoble, Baudoin, Klemm und dem geschriebenen Namen des eintragenden Beamten;
5) über der Leiste zur Linken das Bild der Justitia mit den Genien des Ackerbaues und des Handels zu ihren Füßen, zur Rechten das Bild der Minerva mit den Genien der Wissenschaft und Kunst, darüber links und rechts Eichenkränze mit der Werthzahl 50 und der Bezeichnung Billet de la Banque de Prusse oder Prussian Banknote, und zwischen denselben zwei geflügelte Figuren, welche einen die Königl. Preußische Krone einschließenden Lorbeerkranz unterstützen.

Die ganze Fläche der Kehrseite, mit Ausnahme der Merkurköpfe, ist mit einem fein guillochirten Netz überzogen.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 25. Danzig, den 18. Juni 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

223) Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Juni v. J., wonach der Postdienst nach den aus der Union geschiedenen Staaten von Nordamerika zeitweise eingestellt worden ist, wird das Publikum in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Mittheilung der Regierung der Vereinigten Staaten von jetzt ab Briefe nach New-Orleans wieder zur Beförderung angenommen werden. Die Bedingungen der Beförderung sind dieselben, wie für die Correspondenz nach den übrigen Theilen der Vereinigten Staaten.

Berlin, den 5. Juni 1862. General-Postamt.

224) Die Post-Dampfschiffsfahrten zwischen Preußen und Schweden finden folgendermaßen statt:

1) Zwischen Stettin und Stockholm:

jeden fünften Tag durch die Post-Dampfschiffe „Drottning Lovisa“ (Königin Louise) und „Skane“ (Schoonen).

Von Stettin geht ab:

den 8. Juni — Skane,
den 13. Juni — Drottning Lovisa,
den 18. Juni — Skane,
den 23. Juni — Drottning Lovisa,
den 28. Juni — Skane,
den 3. Juli — Drottning Lovisa,

u. s. w. jeden fünften Tag abwechselnd eines der beiden obigen Schiffe. Die Abfertigung erfolgt 12 Uhr Mittags nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges.

2) Zwischen Stralsund und Ystadt

wöchentlich zweimal durch das Post-Dampfschiff „Eugenia“:

aus Stralsund — Sonntag und Donnerstag Mittags,
aus Ystadt — Dienstag und Sonnabend Morgens.

Die Passage- und Frachtgeldtarife, sowie überhaupt alle in Bezug auf die Benutzung der Schiffe geltenden Bestimmungen können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Berlin, den 6. Juni 1862. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

225) **Hilferuf!**

In der etwa 1500 Einwohner zählenden Stadt Gildenburg, Kreises Osterode, wurden [illegible] im September v. J. 47 Gebäude eingeäschert. Jetzt hat dieselbe von Neuem das Unglück geb[illegible] der Nacht vom 2. zum 3. d. Mts. durch eine verheerende Feuersbrunst, deren Entstehungsart bisher nicht ermittelt ist, 51 Wohnhäuser, 44 Scheunen und 40 Stallgebäude zu verlieren. Etwa dreifünftheil der an sich schon höchst ärmlichen Stadt liegt in Asche. Ungefähr 160 Familien mit etwa 600 Köpfen sind obdachlos. Die Hausbesitzer sind zwar mit ihren Gebäuden versichert, aber zum allergrößten Theile so arm, daß es ihnen sehr schwer fallen wird, die abgebrannten Gebäude den baupolizeilichen Vorschriften entsprechend zu retabliren. Noch trauriger ist das Loos der unangesessenen Handwerker und Arbeiter. Meistentheils ohne oder doch ohne zureichende Mobiliar-Versicherung, haben sie fast ihre gesammte Habe verloren, indem das Feuer mit solcher Heftigkeit um sich griff, daß man nur noch an die Rettung des Lebens denken konnte. Selbst die Bauhölzer zum Retablissement der im vorigen Jahre abgebrannten Gebäude sind größtentheils ein Raub der Flammen geworden.

Dies ist in den Hauptzügen das Bild des Elends, von welchem die unglückliche Stadt heimgesucht ist. Hier ist schleunige und wirksame Hilfe dringend nothwendig, und habe ich daher auf den Antrag des

Digitized by Google

Unterstützungs-Comités in Gilgenburg eine Haus-Kollekte in allen Orten der hiesigen Provinz für die Nothleidenden dieser Stadt genehmigt. Indem ich solches zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich um möglichst rege Betheiligung an diesem Werke barmherziger Nächstenliebe.

Königsberg, den 13. Juni 1862.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. Wirkliche Geheime-Rath. Eichmann.

236) Behufs der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. April 1824 angeordneten Amortisation der Schulden des ehemaligen Freistaats Danzig, sind am 28. v. Mts. wiederum Danziger Schuld-Anerkenntnisse im Betrage von 63 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., deren Einlösung:

1) aus den Beiträgen des Staats mit . . . . . 50 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf.,
2) aus den Beiträgen der Stadt Danzig und des ehemaligen freistaatlichen Gebiets mit . . . . . 13 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf.,

zusammen . . . 63 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.

pro 1861 bewirkt ist, öffentlich durch Feuer vernichtet worden.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß von dem Gesammtbetrage der anerkannten freistaatlichen Schulden von . . . . . 12,280,845 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf., bis zum Schlusse des Jahres 1861 . . . . . 12,274,610 — 28 — 9 —

getilgt sind und demnach die am Schlusse des Jahres 1861 verbleibende Schuld noch . . . . . 6234 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. beträgt.

Danzig, den 11. Juni 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

237) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Danzig, den 7. Juni 1862. Der Ober-Postdirector.

Personal-Chronik.

Der Königl. Oberförster Grundies zu Mirchau ist widerruflich zum Polizeianwalte für das Königl. Forstrevier Mirchau ernannt.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Franz Rudolph Adalbert Schneider, ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

An der städtischen Realschule zu Elbing ist der bisherige ersteordentliche Lehrer Dr. Bernhard Ohlert zum dritten Oberlehrer befördert und der bisherige Schulamts-Candidat Dr Carl Schultze I. als zweiter ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

Der Candidat des höheren Schulamts Leonhard Rautenberg ist als vierter ordentlicher Lehrer bei dem Königl. Gymnasium zu Neustadt definitiv angestellt worden.

Der Expreß-Briefbesteller Marschall ist aus dem Königl. Postdienste entlassen worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 26. Danzig, den 25. Juni 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

239) In der heute öffentlich bewirkten sechsten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. No. 146 bis 150, 2961 bis 2965, 3316 bis 3320, 3631 bis 3635, 6357 bis 6361
25 Stück à 1000 Thlr. = 25000 Thlr.

„ B. No. 1180 bis 1189, 2069 bis 2078, 3003 bis 3012,
8921 bis 8930 . . . . . 40 Stück à 500 Thlr. = 20000 Thlr.

„ C. No. 4802 bis 4826, 8898 bis 8922, 13523 bis
13547 . . . . . 75 Stück à 200 Thlr. = 15000 Thlr.

„ D. No. 9306 bis 9355, 11219 bis 11237 . . . . . 69 Stück à 100 Thlr. = 6900 Thlr.

zusammen . . 209 Stück über . . . . . 66900 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons Ser. II. No. 7 und 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15., beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. II. No. 6 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16 Dezember d. J. bis 2. Januar k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Ser. II. No. 6 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden die betreffenden Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die in den früheren Verloosungen gezogenen Schuldverschreibungen, nämlich:

in der 2. Verloosung:

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 1953 bis 1955,

in der 3. Verloosung:

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 3381, 3382 und 4278,
„ B. à 500 Thlr. No. 427, 429, 431 bis 433, 460 bis 464, 4166 bis 4168, 4171 bis 4175, 7688 bis 7695,
„ C. à 200 Thlr. No. 5883, 5885 bis 5887, 5892, 5893, 5898, 5900 bis 5902, 8199 bis 8201, 8205, 8206, 8208, 8210, 8217 bis 8222,
„ D. à 100 Thlr. No. 202, 203, 217, 225, 226, 247, 248, 250, 3604, 3615, 3618, 3619, 3622, 3623,

in der 4. Verloosung:

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 4092, 5418 bis 5420, 6212, 6214 bis 6216,
„ B. à 500 Thlr. No. 2713 bis 2715, 2718, 2721, 4813, 6269 bis 6273, 7363 bis 7370,

Digitized by Google

Littr. C. à 200 Thlr. No. 7543, 7544, 7546 bis 7548, 7550, 7552 bis 7554, 7556 bis 7559, 7565 bis 7567, 12822 bis 12825, 12827, 12828, 12830, 12831, 12834, 12837, 12839 bis 12844,

„ D. à 100 Thlr. No. 5451 bis 5454, 5457, 5459, 5460, 5462, 5463, 5468, 5473, 5475 bis 5480, 5482 bis 5492, 5494, 5496, 5497, 5499, 5500, 5906 bis 5910, 5912, 5915, 5917 bis 5919, 5921 bis 5927, 5929, 5935, 5936, 5938, 5942,

sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 18. Juni 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

240) Die Vorschrift sub X. im §. 20 des Post-Reglements vom 21. Dezember 1860 wird, wie folgt, abgeändert:

„Die baaren Einzahlungen im internen Preußischen Postverkehr werden vom 1. Juli d. J. ab bei der Beförderung als Briefpostsendungen behandelt."

Berlin, den 17. Juni 1862. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

241) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch ein Rescript vom 30. Mai cr. festgesetzt, daß bei Kuren mittelst des elektrischen Inductions-Apparats dem Arzte für jede Sitzung in der Wohnung des Kranken 1 Thlr., und für jede Sitzung in der Behausung des Arztes selbst ein Honorar von 15 Sgr. zuzugestehen ist.

Danzig, den 18. Juni 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

242) Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 — Justiz-Min.-Bl. S. 129 — werden die diesjährigen Erndteferien bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Stadt- und Kreisgerichten in dessen Departement mit dem 21. Juni beginnen und bis zum 1. September dauern. Unter Hinweisung auf die Bestimmungen im §. 2 der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publikum aufgefordert, die Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen und diese, der Beschleunigung bedürfenden Eingaben ꝛc. mit dem Vermerke „Feriensache" zu versehen.

Marienwerder, den 18. Juni 1862. Königl. Appellationsgericht.

Personal-Chronik.

Nachdem in Gemäßheit des §. 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1847 (Gesetzsammlung S. 196) heute die Wahl der an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter des Ehrenraths für die Rechtsanwalte und Notarien des Departements eintretenden Mitglieder und Stellvertreter erfolgt ist, besteht gedachter Ehrenrath nunmehr aus folgenden Mitgliedern und Stellvertretern:

a) Mitglieder:

1) der Geheime Justizrath Schmidt zu Marienwerder, Vorsitzender,
2) der Justizrath Martens zu Danzig,
3) „ „ Besthorn zu Danzig,
4) „ „ Schüler zu Elbing,
5) „ „ Martins zu Marienwerder,
6) „ „ Knorr zu Culm;

b) Stellvertreter:

1) der Rechtsanwalt Baumann zu Marienwerder,
2) „ „ Gomlicki zu Graudenz,
3) der Justizrath Wagner zu Marienwerder,
4) „ „ Kranz zu Marienwerder.

Der bisherige Staatsanwalt von Nickisch-Rosenegk in Pr. Stargardt, ist in gleicher Eigenschaft an das Königl. Kreisgericht zu Neumarkt versetzt und in dessen Stelle der Staatsanwalt von Lossow aus Wreschen als Staatsanwalt bei dem Königlichen Kreis- und Schwurgerichte zu Pr. Stargardt angestellt.

Dem bisherigen Regierungs-Haupt-Kassen-Assistenten Goltz ist die von ihm commissarisch verwaltete Stelle des Kreis-Steuereinnehmers in Carthaus nunmehr definitiv verliehen worden.

Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Fritsch ist zum Kassen-Assistenten bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse ernannt.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 27. Danzig, den 2. Juli 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

244) **Bekanntmachung**
wegen Erfatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Dahrlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessen ungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

245) Die Post-Dampfschiffsfahrten zwischen Preußen und Schweden finden folgendermaßen statt:

1) Zwischen Stettin und Stockholm:

jeden fünften Tag durch die Post-Dampfschiffe „Drottning Lovisa“ (Königin Louise) und „Skane“ (Schoonen).

Von Stettin geht ab:
den 28. Juni — Skane,
den 3. Juli — Drottning Lovisa,
den 8. Juli — Skane,
den 13. Juli — Drottning Lovisa,
den 18. Juli — Skane,
den 23. Juli — Drottning Lovisa,

u. s. w. jeden fünften Tag abwechselnd eines der beiden oben genannten Schiffe. Die Abfertigung erfolgt 12 Uhr Mittags nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges. Unter gewöhnlichen Witterungsverhältnissen wird die Ueberfahrt von Stettin nach Stockholm oder zurück in 36 bis 48 Stunden zurückgelegt.

2) Zwischen Stralsund und Ystadt

wöchentlich zweimal durch das Post-Dampfschiff „Eugenia“:
aus Stralsund — Sonntag und Donnerstag Mittags,
aus Ystadt — Dienstag und Sonnabend Morgens.

Dauer der Fahrt 8—10 Stunden.

Die Passage- und Frachtgeldtarife, sowie überhaupt alle in Bezug auf die Benutzung der Schiffe geltenden Bestimmungen können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Berlin, den 27. Juni 1862. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

246) Des Königs Majestät haben den Herrn Minister des Innern mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. d. Mts. zu ermächtigen geruht, zu der von dem Dom-Kapitular Dr. Broix und Genossen in Cöln nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen zu der in Rom beabsichtigten Ausspielung von Mobiliar-

Digitized by Google

Gegenständen zu Gunsten Sr. Heiligkeit des Papstes innerhalb der Preußischen Monarchie die staatliche Erlaubniß zu ertheilen.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern bringen wir hierdurch die vorgedachte Genehmigung zur öffentlichen Kenntniß, und beauftragen die Kreis- und Ortspolizei-Behörden, dafür zu sorgen, daß dem Absatz und Vertrieb der, auf den Betrag von einem Franc festgesetzten Loose zu dem obigen Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Danzig, den 24. Juni 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

247) Dem früheren Hofbesitzer Karl Ludwig Schröter zu Gr. Lesewitz, Kreises Marienburg, ist in Anerkennung der Verdienste, welche er sich als Aufseher einer Beschälstation um die Landes-Pferdezucht erworben hat, die in Silber ausgeprägte Gestüt-Medaille von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten verliehen worden.

Danzig, den 24. Juni 1862. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

248) Der Gerichts-Assessor Dr. Altmann in Berlin, hat über die „Praxis der Preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen, Leipzig bei Tauchnitz 1862", eine mit Fleiß und Sorgfalt bearbeitete Zusammenstellung im Buchhandel erscheinen lassen, welche sich zum Handgebrauch für kirchliche und Schul-Verwaltungsbehörden empfiehlt.

Zufolge Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir die gedachten Behörden auf jene Zusammenstellung hiemit aufmerksam.

Danzig, den 24. Juni 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

249) Die von der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des I. Quartals d. J. eingezahlten Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien, haben wir den Domainen-Rentämtern und Kreiskassen mit der Anweisung übersandt, dieselben, insoweit solche Veräußerungsgelder betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypotheken-Regulirung zu übergeben, dagegen diejenigen Quittungen, welche über Renten-Ablösungs-Kapitalien ꝛc. lauten, an die Einzahler jener Beträge directe auszuhändigen.

Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, die bei der Einzahlung der Kapitalbeträge erhaltenen Quittungen an die genannten Lokalbehörden zurückzuliefern.

Danzig, den 23. Juni 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

250) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Digitized by Google

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verboteuer Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern, bestraft.

Danzig, den 23. März 1862. Der Ober-Post-Director.

251) Nachdem in Gemäßheit des §. 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1847 (Gesetzsammlung S. 196) heute die Wahl der an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter des Ehrenraths für die Rechtsanwalte und Notarien des Departements eintretenden Mitglieder und Stellvertreter erfolgt ist, besteht gedachter Ehrenrath nunmehr aus folgenden Mitgliedern und Stellvertretern:

a) Mitglieder:

1) der Geheime Justizrath Schmidt zu Marienwerder, Vorsitzender,
2) der Justizrath Martens zu Danzig,
3) " " Besthorn zu Danzig,
4) " " Schüler zu Elbing,
5) " " Martins zu Marienwerder,
6) " " Knorr zu Culm;

b) Stellvertreter:

1) der Rechtsanwalt Baumann zu Marienwerder,
2) " " Gomlicki zu Graudenz,
3) der Justizrath Wagner zu Marienwerder,
4) " " Kranz zu Marienwerder.

Marienwerder, den 12. Juni 1862. Der Erste Präsident des Königl. Appellations-Gerichts. Martens.

252) **Nachtrag**

zum Kanal-Polizei-Reglement für den oberländischen Kanal vom 11. April 1861.

Behufs Erhaltung der Kanalufer und Anlagen wird hiemit auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung angeordnet, daß fortan nur Schiffe mit Stewing die Schleusen und geneigten Ebenen benutzen dürfen. Jede Contravention gegen diese Polizei-Verordnung zieht eine Geldstrafe von 10 Thalern nach sich, welche gegen den Führer des betreffenden Schiffes gerichtet wird.

Königsberg, den 13. Mai 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

253) Das unterm 18. Juni 1862 ausgegebene 20. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5539. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 31000 Thlrn. II. Emission. Vom 19. April 1862; unter

No. 5540. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Rheinbach im Regierungs-Bezirk Köln; unter

No. 5541. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1862, betreffend eine Abänderung des Dautz'schen-Schützberger Deichstatuts vom 6. Juli 1853 (Gesetz-Sammlung für 1853 Seite 597 ff.) und unter

No. 5542. das Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thlr. vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen IV. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Mai 1862.

Patent-Verleihungen.

254) Dem Dr. Karl Schrader in Berlin ist unter dem 14. Juni 1862 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Abscheidung von Chlorkalium aus den Staßfurter Abraumsalzen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

255) Dem Mühlenbaumeister Franz Drauven zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 7. Juni 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung der Messer in den Trommeln von Holzraspel-Maschinen, bei welcher das Schleifen der Messer ohne Herausnahme derselben geschehen kann,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

256) Dem Civil-Ingenieur Wilhelm Richard Schürmann in Elberfeld ist unter dem 19. Juni 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Kordel-Flechtmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

257) Dem Ingenieur Brami Andreae zu Bukau bei Magdeburg ist unter dem 19. Juni 1862 ein Einführungs-Patent

auf einen Wassersammler bei Dampfleitungen, der nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

258) Das dem Ingenieur H. Schmöle in Limburg an der Lenne unter dem 16. April 1861 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Draht für Schusterahle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Rechnungsrath Barkley in Danzig scheidet auf sein Ansuchen vom 1. Juli d. J. aus dem Dienste aus und ist an seiner Stelle der bisherige erste Vorstandsbeamte in Elbing, Bank-Rendant Sauerhering, zum zweiten Vorstandsbeamten des Bank-Comtoirs in Danzig ernannt worden. Die Stelle des ersten Vorstandsbeamten in Elbing ist dem seitherigen ersten Vorstandsbeamten der Bank-Commandite in Thorn, Bank-Rendanten Meyen, und die des zweiten Vorstandsbeamten in Elbing dem Buchhalterei-Assistenten Lehrs aus Stettin übertragen worden.

Der bisherige Magistratsbeigeordnete Gottfried Wierczinski zu Putzig ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum Bürgermeister auf eine zwölfjährige Amtsdauer gewählt, und diese Wahl von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Die Beilage enthält die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royal Belge zu Brüssel und die Statuten dieser Gesellschaft.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 28. Danzig, den 9. Juli 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

260) Am 1. Oktober d. J. wird an der Königl. Central-Turnanstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen. Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden. Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königl. Provincial-Schulkollegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli d. J. einzureichen.

Berlin, den 26. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden rc.

261) I. Zur Prüfung derjenigen katholischen Schulamtsbewerber, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminare erlangt haben, ist in dem Schullehrer-Seminar zu Graudenz Termin auf den 2., 3. und 4. September d. J. anberaumt worden. Diejenigen, welche diese Prüfung bestehen wollen, haben sich am Tage vorher bei dem Königl. Seminar-Direktor Herrn Hauptstock zu melden und ihm nachstehende Atteste einzureichen:

1. ihren Taufschein,
2. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr kirchliches und sittliches Verhalten,
3. ein ärztliches Gesundheitsattest,
4. einen von ihnen verfaßten Lebenslauf, woraus ihr Bildungsgang und ihre weitere Vorbildung zum Schulamte zu ersehen ist,
5. ein Attest ihres Lokalschulinspectors, wenn sie bereits zur Verwaltung eines Schulamtes zugelassen worden sind.

Sämmtliche Atteste sind, soweit sie behufs der Prüfung ausgestellt werden (was darauf zu vermerken), nicht stempelpflichtig.

II. Die Wiederholungs-Prüfung der katholischen, provisorisch angestellten Lehrer wird im Schullehrer-Seminar zu Graudenz am 5. und 6. September d. J. stattfinden.

Die zu dieser Prüfung Verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, sich am Tage vor der Prüfung dem Königlichen Seminar-Direktor Hauptstock vorzustellen und ihm das bei der ersten Prüfung erlangte Zeugniß und ein Zeugniß ihres Lokal- resp. Kreis-Schulinspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der letzten beiden Jahre einzureichen. Die Herren Lokal- und Kreis-Schulinspektoren wollen die Lehrer und Schulamts-Bewerber, welche die vorstehende Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen.

Danzig, den 3. Juli 1862. Königl. Regierung. Abthl des Innern.

Personal-Chronik.

Der Regierungsrath v. Metz bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direction in Danzig ist zum Ober-Regierungsrath bei der gedachten Behörde befördert worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Rössler zu Stuhm ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Schwetz versetzt worden.

Digitized by Google

Der Gerichts-Assessor Goergk ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Schrödter ist aus dem Departement des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Grünberg ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendant, Rechnungsrath Giebe zu Thorn ist als Depositalkassen-Rendant an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Im Danziger Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner neu resp. wieder gewählt und bestätigt worden; der Zimmermeister Jacob Ferdinand Schulz zu Praust für das Kirchspiel Praust, der Ortsschulze Kurowski zu Weichselmünde für das Kirchspiel Weichselmünde, der Einsasse Wilhelm Natschke zu Brentau für das Kirchspiel Oliva.

Im Carthauser Landraths-Kreise ist der Rittergutsbesitzer Casimir v. Laszewski zu Sullenczyn als Schiedsmann für das Kirchspiel Sullenczyn gewählt und bestätigt worden.

Der Besitzer Schlesier zu Zeisgendorf ist als Schiedsmann für das ländliche Kirchspiel Dirschau wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Marienburger Landraths-Kreise ist der Hofbesitzer Gottfried Eduard Hannemann zu Gr. Brunau als Schiedsmann für das Kirchspiel Tiegenort wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Maurermeister Unruh zu Tiegenhof ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Tiegenhof erster Theil wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Bereiche der Intendantur des 1. Armee-Corps sind im zweiten Quartal 1862

a. befördert: der Intendantur-Assessor Dalgas zum Militair-Intendantur-Rath, der überzählige Intendantur-Secretair Fuchs zum etatsmäßigen, und der Registratur-Aspirant Fromm zum Registratur-Assistenten;

b. versetzt: der Intendantur-Assessor v. Schilger zur Intendantur des 7. Armee-Corps, der Registratur-Assistent Becker in's Kriegs-Ministerium, der Kasernen-Inspector Kauffmann von Thorn nach Pomm. Stargard, der Kasernen-Inspector Hoppe von Potsdam nach Thorn, der Kasernen-Inspector Müller von Loetzen nach Saarlouis und der Kasernen-Inspector Hilpert von Glatz nach Loetzen;

c. pensionirt: der Militair-Intendantur-Rath Hubert.

Es sind versetzt worden: 1) der Haupt-Steuer-Amts-Controleur Benwitz zu Elbing als Haupt-Zoll-Amts-Controleur nach Danzig, 2) der Haupt-Steuer-Amts-Controleur Schapler zu Jastrow in gleicher Diensteigenschaft nach Elbing, 3) der Steuereinnehmer und Salzfaktor Dröscher zu Tütz in gleicher Diensteigenschaft nach Schöneck.

Der Postmeister Kirschnick ist behufs der Verwaltung einer Expeditions-Vorsteher-Stelle vom 1. Juli c. ab von Arnsberg nach Danzig, und der Post-Secretair Wagler von demselben Termine ab von Danzig nach Posen versetzt worden.

Der Post-Expediteur Jantzen in Loeblau ist am 1. Juli c. freiwillig aus dem Postdienste geschieden und die Stelle desselben von demselben Termine ab dem zum Post-Expediteur ernannten früheren Polizei-Schreiber Karpenkiel von hier übertragen worden.

Der Bürgermeister Wierzinski zu Putzig ist an Stelle des von dort abgegangenen Bürgermeisters Minde widerruflich zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Kreis-Gerichts-Commission daselbst, mit Ausschluß der Ortschaften Hela, Danziger und Putziger Heisternest und Kusfeld, ernannt worden.

Der Förster Kuehn zu Bielawkerweide ist aus dem Königl. Forstdienste entlassen.

Der Förster Brandt aus Babenthal ist nach Bielawkerweide versetzt.

Dem Forstversorgungsberechtigten Jäger Blaschke ist der Försterdienst in Babenthal probeweise übertragen.

Der Landbriefträger Labuch hierselbst ist vom 1. Juli c. ab als Briefträger bei dem hiesigen Post-Amte angestellt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 29. Danzig, den 16. Juli 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

263) Dem Rittergutsbesitzer von Sychowski in Robbakau ist die Genehmigung ertheilt worden, seiner auf den Ländereien der Feldmark Robbakau an dem Wege von Mellwin nach letztgenanntem Orte angelegten neuen Ansiedelung den Namen „Schwichow" beizulegen, ohne daß hierdurch das Communal-Verhältniß, in dem die genannte Ansiedelung zu dem Rittergute Robbakau bisher gestanden hat, irgend welche Veränderung erleidet.

Danzig, den 7. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

264) Das unterm 30. Juni 1862 ausgegebene 21. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5543. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1862, betreffend die Genehmigung eines Organisations-Reglements für die Marinestationen, die Werften, die Depots und die Marine-Intendantur.

265) Das unterm 30. Juni 1862 ausgegebene 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5544. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1862, betreffend die Ermäßigung der von Kähnen zu entrichtenden Schiffahrts-Abgaben für die Befahrung der Peene, Swine, Divenow, so wie des großen und kleinen Haffs; unter

„ 5545. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 28. Mai 1862; und unter

„ 5546. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg-Rothenser-Wolmirstedter Deichverbandes im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 28. Mai 1862.

266) Das unterm 3. Juli 1862 ausgegebene 23. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5547. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Guts- und Gemeinde-Chaussee von Neuhaldensleben über Dönstedt und Alvensleben bis zur Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bei Brumby; unter

„ 5548. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Hamminkeln an der Wesel-Bocholder Bezirksstraße über Loikum und Wertherbruch nach der Münster-Emmericher Bezirksstraße bei Werth; unter

„ 5549. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1862, betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Protokolle vom 20. Dezember 1861 zusammengestellten Abänderungen des Statuts der Actien-Gesellschaft Porta Westphalica zu Porta. Vom 12. Juni 1862; unter

„ 5550. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai 1862, betreffend die Genehmigung der in dem notariellen Akte vom 7. April 1862 verlautbarten revidirten Statuten der Schlesischen Bergwerks- und Hütten-Actiengesellschaft Vulcan in Beuthen O.-Schl. vom 14. Juni 1862; und unter

„ 5551. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Meliorationen der Erftniederung zu Bedburg im Regierungsbezirk Köln im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 18. Juni 1862.

Digitized by Google

Patent-Verleihungen.

267) Dem Brauereibesitzer H. Heine und dem Mechaniker H. Schatten zu Kassel ist unter dem 30. Juni d. J. ein Patent
auf einen, nach Zeichnung, Beschreibung und Modellen als neu und eigenthümlich erkannten Gasmesser, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

268) Dem Civil-Ingenieur Joseph Friedländer in Berlin ist unter dem 5. Juli 1862 ein Patent
auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Flachs-Schwing-Maschine, soweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

269) Das dem Julius Schuberth, Firma: J. Schuberth und Co. in Leipzig, unter dem 9. Januar 1861 ertheilte Patent auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Notendruckpresse, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Breslauer Oberbergamts-Distrikt im 1. Semester 1862:

a) bei dem Königlichen Oberbergamte ist:
der Rechnungsrath Chuchul in den Ruhestand getreten, der Kanzleidiener Klose gestorben, der Bergreferendar, Bergmeister von Tschepe zum Bergassessor, der Bergreferendar Oswald Degenhardt ebenfalls zum Bergassessor und der Bergexspectant Adolf Bernouilli zum Bergreferendar ernannt;

b) in den Revieren
der Bergschreiber Perschky zu Tarnowitz in den Ruhestand getreten;

c) bei der Verwaltung der Königl. Friedrichshütte bei Tarnowitz sind
dem bisherigen Hütten-Factor Kreyher zu Torgelow die Kassen- und Registratur-Geschäfte übertragen worden.

Der Kreis-Sekretair Krahn zu Marienburg ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den ländlichen Theil des dortigen Gerichtsbezirks widerruflich ernannt worden.

Vom 1. Juli c. sind versetzt worden: der Post-Expedient Neuhaus von Elbing nach Marienburg und der Post-Expedient Heschel von Pr. Stargardt nach Elbing.

Der Post-Expediteur v. Czortowicz zu Carthaus ist aus dem Königl. Postdienste entlassen worden.

Der Kaufmann Robert Hahn hierselbst ist von der Stadtverordneten-Versammlung zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede auf eine Amtsdauer bis zum 31. Dezember 1865 gewählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gasthof-Besitzer Rudolph Kellin zu Neuteich ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede auf eine Amtsdauer bis zum 15. Januar 1867 gewählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Isidor Laudon hat sich in Elbing niedergelassen.

Die Beilage enthält die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 30. Danzig, den 23. Juli 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

271) Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. Dezember 1866 umfassenden Zinscoupons Serie XIV. nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 4. August d. J. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu überg̈eben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrolle zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Kontrolle, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffenden Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung die Dokumente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden. Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post erfolgt bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons"

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII. No. 8 der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurück zu behalten.

Berlin, den 10. Juli 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die in der Bekanntmachung erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der Staatsschuldscheine einzureichenden Verzeichnissen in unserm Verwaltungsbezirke außer der Königlichen, Regierungs-Hauptkasse noch bei folgenden Königlichen Specialkassen resp. Behörden unentgeltlich zu haben sind:

1. sämmtlichen Kreiskassen, mit Ausschluß der hiesigen,
2. den Königlichen Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot.

Danzig, den 18. Juli 1862. Königliche Regierung.

272) Dem Zimmergesellen Lettau zu Sandhof, im Kreise Marienburg, ist für die von ihm am 24. März c. mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Arbeitsmannes Zander aus Marienburg vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Danzig, den 15. Juli 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

273) Am 28., 29. und 30. August d. J. wird in dem Locale der höhern Töchterschule hieselbst (Jopengasse No. 52) die Lehrerinnen-Prüfung abgehalten werden. Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Aspirantinnen, welche im Erziehungs- und Unterrichtsfache innerhalb der Lehrziele der höhern Töchterschule zu wirken beabsichtigen, unter Beifügung:

1) des Taufscheines,
2) des Confirmationsscheines,
3) eines Sittenzeugnisses von Seiten ihres Seelsorgers, nöthigenfalls von der Polizei-Obrigkeit,
4) eines Schulzeugnisses und sonstigen Nachweises über die genossene Schul- und weitere Vorbildung, welche Zeugnisse, wenn sie nur Behufs der Prüfung ausgestellt werden — was jedoch darauf zu vermerken, nicht stempelpflichtig sind;

ferner:

5) eines Lebenslaufs, und für den Fall, daß die Aspirantin bereits als Erzieherin oder Lehrerin fungirt hat,
6) eines Zeugnisses über ihre bezüglichen Leistungen,

spätestens bis zum 5. August d. J schriftlich bei uns zu melden (zu welchem Anschreiben ein Stempelbogen zu 5 Sgr. zu verwenden) und sich am 27. August c. Nachmittags 5 Uhr, in dem oben genannten Locale persönlich zu gestellen, um über den Gang der Prüfung nähere Mittheilung zu erhalten. Bei der persönlichen Meldung muß eine Probeschrift in deutschen und lateinischen Buchstaben, als eigene Arbeit der Aspirantin bescheinigt, eine Zeichnung und eine Handarbeit, gleicherweise beglaubigt, und ebenso die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabe, welche den betreffenden Aspirantinnen gleich nach erfolgter schriftlicher Meldung von uns ertheilt werden wird, vorgelegt werden.

Die Prüfungsgebühren betragen 2 Thlr. und sind nebst 15 Sgr. Stempelkosten zu dem event. auszufertigenden Prüfungszeugnisse vor der Prüfung bei unserer Kanzlei-Gebühren-Kasse einzuzahlen.

Für die Elementar-Lehrerinnen-Prüfung wird, wie bereits einmal geschehen, ein besonderer Termin anberaumt werden.

Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren und Prediger wollen die Schulamts-Aspirantinnen, welche diese Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen.

Dazu bemerken wir, daß wir diejenigen Personen, welche lediglich als Hauslehrerinnen zu wirken beabsichtigen, in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 26. November 1858 zu einer technischen Qualifications-Prüfung zwar nicht zuziehen, sondern denen, gegen welche nach den bezüglichen Bestimmungen Nichts zu erinnern ist, gemäß §. 21 der Instruction vom 31. December 1839, einen widerruflichen Erlaubnißschein dahin auszufertigen werden, daß ihrer Annahme als Erzieherinnen oder Hauslehrerinnen in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht, selbstverständlich werden wir aber dergleichen Personen auf ihren Antrag behufs Erwerbung eines öffentlichen Qualificationszeugnisses zur Lehrerinnen-Prüfung zulassen, zumal — wie auch das erwähnte Rescript sich ausspricht — allerdings zu erwarten, daß vorzugsweise mit solchen Attesten versehene Individuen auch für die Function einer Hauslehrerin oder Erzieherin werden begehrt werden. Geprüfte und mit einem Wahlfähigkeits-Zeugnisse versehene Haus ehrerinnen sind dann, wie alle übrigen Schulamts-Bewerber oder Schulamts-Präparanden, den ordentlichen Schulbehörden untergeordnet, während die ungeprüften und nur mit einem polizeilichen Erlaubnißschein versehenen gemäß §. 23 der Instruction vom 31. Dezember 1839 unter der allgemeinen Polizei-Aufsicht stehen.

Danzig, den 11. Juli 1862. Königl Regierung. Abthl. des Innern.

274) Vom 1. August cr. ab werden im Gange unserer Schnellzüge auf der Bahnstrecke zwischen Dirschau und Eydtkuhnen einige Veränderungen eintreten, wonach Zug II. in Königsberg künftig 25 Minuten früher eintreffen und von dort weiter gehen wird, während die bisherige Ankunfts- und Abfahrtzeit des Zuges I. daselbst um 26 Minuten später stattfindet. Gleichzeitig wird auf einzelnen Theilen der erwähnten Bahnstrecke der Gang der Züge V. und VI., sowie der Züge IX. und X. einige Abänderungen erleiden, welche sich bei den letzteren beiden Zügen auch bis auf die Bahnstrecke Dirschau-Danzig erstrecken.

Es wird hiernach Zug IX. künftig 10 Minuten früher aus Danzig abgehen und Zug X. daselbst 12 Minuten früher ankommen, wogegen die jetzigen Ankunfts- und Abfahrtszeiten dieser Züge auf Station Gumbinnen unverändert beibehalten werden.

Das Nähere ergeben die auf den Stationen ausgehängten und daselbst verkäuflichen Fahrpläne.

Bromberg, den 16. Juli 1862. Königliche Direction der Ostbahn.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 31. Danzig, den 30. Juli 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

275) Im Verfolg unserer Amtsblatts-Verordnung vom 31. Mai c. No. 218 (Amtsblatt No. 24) machen wir hierdurch bekannt, daß der Fabrikant C. G. Hülsberg sich verpflichtet hat, die von ihm erfundene Tannin-Balsam-Seife ferner nur als Toilettenmittel zu verkaufen und daß ihm demnach der Debit derselben unter der Bedingung freigegeben ist, daß er sich bei der öffentlichen Ankündigung seines Fabrikats jeder Anpreisung desselben, als eines Heilmittels, enthalte.

Danzig, den 22. Juli 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

276) Die Westpreußischen Pfandbriefe:

No. 45 Tuczno über	1000 Thlr.	Bromberger-Departements
No. 46 Tuczno über	1000 Thlr.	
No. 47 Tuczno über	800 Thlr.	
No. 23 Skalmirowice No. 250, über	1000 Thlr.	
No. 24 Skalmirowice No. 250, über	1000 Tolr.	
No. 14 Przedbojewice über	600 Thlr.	
No. 28 Fallenczyn über	1000 Thlr.	Marienwerder-Departements

sind angeblich dem Gutsbesitzer Roemer auf Lonsk bei Pakosc am 8/9. April c. verbrannt und sollen amortisirt werden.

Marienwerder, den 11. Juli 1862. Königl. Westpr. General-Landschafts-Direktion.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

277) Das unterm 18. Juli 1862 ausgegebene 24. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5552. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rees nach dem Bahnhofe zu Empel der Cöln-Arnheimer Eisenbahn; unter

„ 5553. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben nach Hamersleben, im Regierungsbezirk Magdeburg; unter

„ 5554. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Süchteln in gerader Richtung auf Boisheim, im Kreise Kempen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf; unter

„ 5555. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Deutz an der Sieg-Lahnstraße über Feuersbach, Caan, Marienborn nach Siegen und von Siegen über Trupbach und Seelbach nach Freudenberg an der Minden-Coblenzer Straße, so wie einer Zweig-Chaussee von der Werthestraße nach Werthenbach; unter

„ 5556. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Stadt Barmen und zwar von der am linken Wupper-Ufer hinlaufenden Heckinghäuser Gemeinde-Chaussee über Lichtenplatz bis zur Barmen-Ronsdorfer Staatsstraße bei Herberts-Lichtenscheid; unter

Digitized by Google

No. 5557. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises im Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 18. Juni 1862; unter

„ 5558. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Herstellung eines Eisenbahn-Verbindungsstranges am sogenannten Wehrhahnen bei Düsseldorf; unter

„ 5559. die Bekanntmachung über die unterm 31. Mai 1862 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der letzten General-Versammlung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Einführung einer neuen Tabelle des Geschäftsplanes der Gesellschaft, resp. Uebertragung der Genehmigung fernerer Aenderungen des Geschäftsplanes auf den Minister des Innern. Vom 30. Juni 1862; und unter

„ 5560. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1862, die Genehmigung der Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Preußische Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" mit dem Domizil in Berlin und die Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 2. Juli 1862.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Bötticher, bisher in Gumbinnen, und der Regierungs-Assessor von Trotha, genannt Treyden, sind der Königlichen Regierung zu Danzig überwiesen und in das Collegium eingeführt worden.

Die bisherigen Superintendentur-Verweser, Pfarrer Carl Wilhelm Hermann Krueger in Elbing und Hermann Hahn in Altfelde sind durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Juni c. zu Superintendenten der Diöcesen resp. Elbing und Marienburg ernannt worden.

Der seitherige Predigt-Amts-Candidat und Rektor in Graudenz Ernst Jacob Wolsborn ist zum zweiten Prediger der evangelischen St. Annen-Kirche zu Elbing von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der bisherige Kanzlei-Diätarius Götz ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt.

Der bisherige Forst-Aufseher Lippke in Schweinebude ist zum Königl. Förster ernannt.

Der bisherige Forstaufseher Schroeder in Brodden ist zum Königl. Förster ernannt.

Der bisherige Forstaufseher Doering in Ossowo ist zum Königl. Förster ernannt.

Der bisherige Forstaufseher Mengering in Musa ist zum Königl. Förster ernannt.

Der bisherige Forstaufseher Rose in Debrino ist zum Königl. Förster ernannt.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 32. Danzig, den 6. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

279) Den Interessenten unserer Anstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir mit Genehmigung des Curatoriums den ehemaligen Belgischen Consul A. F. Sponholz hierselbst zu unserem General-Agenten mit der Befugniß ernannt haben, innerhalb des Preußischen Staates und des Deutschen Bundesgebiets Special-Agenten, nach eingeholter Directions-Bestätigung, zu bestellen, und mit Hülfe derselben die Rezeption neuer Mitglieder zu vermitteln.

Die bereits von uns ernannten, bisher mit günstigem Erfolge für uns thätig gewesenen Provinzial-Agenten bleiben durch diese Ernennung in ihren Befugnissen unberührt.

Berlin, den 9. Juli 1862.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

280) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Digitized by Google

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern, bestraft.

Danzig, den 23. März 1862. Der Ober-Post-Director.

281) Von den Post-Anstalten des hiesigen Bezirks sind an unanbringlichen Postsendungen und herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten c. eingeliefert worden und zwar:

A. von dem hiesigen Post-Amte:

1) ein Brief an H. Wichmann in Stettin, mit 5 Sgr. baarer Einzahlung, aufgeliefert den 9. März c.;
2) eine Fußtasche im Wagen der Cöslin-Danziger Personenpost, am 17. März c. vorgefunden;
3) ein im Steuer-Abfertigungs-Zimmer des Postamts im Monat Februar c. vorgefundener baarer Betrag von 15 Sgr.
4) ein Packet H. D. an H. Dau in Elbing, aufgeliefert am 3. April c.,
5) ein Paar schwarze Glaçee-Handschuhe, vorgefunden im Entree der Brief-Annahme-Expedition am 1. Mai c.;
6) eine graue Pelzschmütze, am 17. April c im Hauptwagen der Cöslin-Danziger Personen-Post vorgefunden;
7) ein Brief an Gottlieb Krause in Bartenstein, mit 1 Thlr. baarer Einzahlung, aufgeliefert am 15. April c.;
8) zwei baumwollene Taschentücher, am 8. Mai c. im Entree der Brief-Annahme-Expedition vorgefunden;
9) ein recommandirter Brief an Schönknecht in Danzig am 13. Mai c. aufgeliefert;
10) ein roth baumwollener Regenschirm, im Hauptwagen der Cöslin-Danziger Personenpost am 6. Juni c. vorgefunden;

B. von dem Postamte in Elbing:

11) ein am 21. März c. im Briefkasten am Posthause vorgefundener baarer Betrag von 1 sgr. 11 pf.

C. von der Post-Expedition in Pelplin:

12) ein Packet J. S. an J. Stein in Danzig, aufgeliefert am 29. März c.;

E. von dem Postamte in Marienburg:

13) an reservirten, nicht abgeholten Vorschußbeträgen, für einen Brief an Rayrön in Königsberg in Pr., mit 1 Sgr. 6 Pf. und 16 Sgr. für einen Brief an Knaak in Schöneck, aufgeliefert am 23. August, resp. am 3. Dezember v. J.;

F. von der Post-Expedition in Neukug:

14) ein baumwollenes Taschentuch, vorgefunden in der Passagierstube am 12. Juni c.

Die betreffenden Absender, resp. die unermittelt gebliebenen Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung ab, zur Empfangnahme der betreffenden Gegenstände zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist die baaren Geldbeträge dem Post-Armen-Fonds überwiesen werden müssen und der Verkauf der übrigen Gegenstände zum Besten desselben Fonds veranlaßt werden wird.

Danzig, den 27. Juli 1862. Der Ober-Post-Direktor.

282) In Gemäßheit des §. 37 des Allerhöchst genehmigten Statuts des Präsident Dr. Fülleborn'schen Vereins zur Unterstützung hinterbliebener Kinder verstorbener Beamten in dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts hieselbst vom 9. Februar 1857 werden die Mitglieder zu der jährlichen General-Versammlung auf den 5. September d. J., Vormittags 11 Uhr, in den großen Sitzungssaal des Appellationsgerichts hierdurch vorgeladen.

Gegenstand der General-Versammlung sind: die Wahl anderer Mitglieder in Stelle der, wegen Ablaufs der Functionsdauer ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes, Abstattung des Jahresberichts und Vorlegung der Jahres-Rechnung an die Mitglieder, sowie die Berathung über die Beförderung der Zwecke des Vereins und über etwaige, auf Abänderung des Statuts gerichtete Anträge.

Marienwerder, den 30. Juli 1862. Der erste Präsident des Königl. Appellations-Gerichts.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 33. Danzig, den 13. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden rc.

283) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- und Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werths auf der Adresse statt gefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werthsdeklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thaler an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten:

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Danzig, den 6. August 1862. Der Ober-Post-Director.

284) Der Markscheider Feldmesser Carl Gaebler hat nach bestandener Prüfung die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten in dem Bezirke des unterzeichneten Ober-Bergamts erhalten, welches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß demselben Beuthen a/S. zu seinem Wohnsitz angewiesen worden ist.

Breslau, den 4. August 1862. Königl. Ober-Bergamt.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

285) Das am 28. Juli c. ausgegebene 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5561. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juni 1862, betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Conzen und Eicherscheidt, im Kreise Montjoie des Regierungsbezirks Aachen, auf dem von ihnen chausseemäßig ausgebauten Kommunalwege von der Aachen-Trierer Staatsstraße am Entenpfuhl über das sogenannte Gericht an der Düren-Montjoier Bezirksstraße bis Eicherscheidt Chausseegeld zu erheben; unter

„ 5562. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lubniter Kreises im Betrage von 33,000 Thlr. Vom 23. Juni 1862; unter

„ 5563. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Ertheilung von Trauscheinen an die Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter; unter

„ 5564. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Lublinitz über Jaworniz und Kochanowitz bis zur Landesgrenze bei Herby im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln, und unter

„ 5565. die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Aktien-Gesellschaft „Zoologischer Garten in Cöln" auf 150,000 Thlr. Vom 14. Juli 1862.

Patent-Verleihungen.

286) Dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwartzkopff in Berlin ist unter dem 4. August 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Universal-Schrauben-Schlüssel

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Patent-Aufhebungen.

287) Das dem Ingenieur W. H. Voß in Berlin unterm 24. März 1860 ertheilte Patent auf eine hydrodynamisch rückwirkende Rotations-Dampfmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor von Berries ist zum Regierungs-Rath ernannt.

Dem Regierungs-Secretair Bevendorff zu Danzig ist der Charakter als Rechnungsrath Allerhöchsten Orts verliehen worden.

Der Kreisrichter Horn zu Flatow ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Marienburg und Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stuhm ernannt worden.

Der Gerichtsassessor Hartwich zu Tuchel ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Marienburg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Stuhm ernannt worden.

Der Gerichtsassessor Fabrig ist aus dem Departement des Kammergerichts in dasjenige des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Wisselinck ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Elbing zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen.

Die Auskultatoren Poschmann und Dix sind zu Referendarien bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Secretair und Salarienkassen-Kontrolcur Meyer zu Marienburg ist als Salarien- und Depositalkassen-Rendant an das Kreisgericht zu Strasburg versetzt worden.

Die Kreisgerichts-Sekretaire und Salarienkassen-Kontrolleure Wichert zu Carthaus und Koch zu Schwetz sind in gleicher Amtseigenschaft an die Kreisgerichte resp. zu Marienburg und zu Carthaus versetzt worden.

Der Hilfsbote Haase ist als Bote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Marienburg angestellt worden.

Im Danziger Landrathskreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

Der Hofbesitzer Carl August Haselau zu Güttland für das Kirchspiel Güttland und Stüblau,

der Hofbesitzer Carl Hönke zu Stutthoff für das Kirchspiel Kobbelgrube No. 1.

Im Marienburger Landrathskreise ist der Schneidermeister Johann Peter Monath zu Marienburg als Schiedsmann für den ersten Bezirk des Kirchspiels Marienburg gewählt und bestätigt worden.

Im Carthauser Landrathskreise ist der Lehrer Clemens Prock zu Königl. Kaminica als Schiedsmann für das Kirchspiel Pallubitz gewählt und bestätigt worden.

Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Juli d. J. ist die Wahl des Stadtraths und Syndikus Thomale zum unbesoldeten Beigeordneten des Magistrats zu Elbing und zweiten Bürgermeister auf eine fernerweite sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

Dem bisherigen Pfarr-Administrator Jacob Zagalski aus Czekcin ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Wyschin, Kreises Berent verliehen worden.

Der Domainenamts-Administrator Pantel zu Pogutken ist zum Kreistaxator ernannt und als solcher vereidigt worden.

Der praktische Arzt, Mundarzt und Geburtshelfer Dr. Ernst Fürstenheim in Danzig ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der zeitherige evangelische Schullehrer Wolters in Mariensee, Kreises Carthaus, ist von uns definitiv bestätigt worden.

In Stelle des Briefträgers Kegel, welcher mit dem 1. August c. freiwillig aus dem Postdienste scheidet, ist der Postillon Templin aus Altfelde als Briefträger bei dem Post-Amte in Elbing angestellt.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 34. Danzig, den 20. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

289) Durch die Allerhöchste Ordre vom 14. Juni c. ist genehmigt worden, daß

1) aus sämmtlichen ehemaligen Realitäten des Kloster-Vorwerks Carthaus, im Kreise gleichen Namens, soweit dieselben im Besitze
   a) des Domainen-Fiskus,
   b) des Justiz-Fiskus und
   c) von Parzellenerwerbern

sich befinden, mit Einschluß des Abbaues Koslowslaf,
ein ländlicher Gemeindebezirk mit dem Namen Carthaus gebildet und

2) der dem Forstfiskus gehörige Theil von jenen Realitäten mit dem Gutsbezirke der Ober-Försterei Mirchau und Stangenwalde vereinigt werde.

Danzig, den 9. August 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

290) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- und Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werths auf der Adresse statt gefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werthsdeklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thaler an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten:

für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Danzig, den 6. August 1862. Der Ober-Post-Director.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

291) Das unterm 8. August 1862 ausgegebene 26. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5566. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1862, betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Pommern und unter

„ 5567. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1862, betreffend die Classifikation der zum preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militair-Personen.

Patent-Aufhebungen.

292) Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 20. November 1860 ertheilte Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl

ist erloschen.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Sierakowitz ist vom 10. August c. ab dem zum Post-Expediteur ernannten Privatschreiber Finger übertragen worden.

Der Kandidat des höhern Schulamts Dr. Wilhelm Ludwig Foss ist als fünfter ordentlicher Lehrer am Königlichen Gymnasium in Elbing definitiv angestellt worden.

Es ist befördert worden:

der Bureau-Assistent im hiesigen Provinzial-Steuer-Directoriat Voss, zum Secretair ebendaselbst.

Es sind angestellt worden:

1) der invalide Sergeant Schekat, als Grenz-Aufseher zu Danzig;
2) der invalide Wachtmeister Jeschke, als Steuer-Aufseher zu Danzig;
3) der invalide Unteroffizier Goga, als Steuer-Aufseher in Danzig.

Es sind in ihrer bisherigen Dienstleistungsschaft versetzt worden:

1) der berittene Steuer-Aufseher Kühne zu Carthaus, nach St. Albrecht;
2) der berittene Steuer-Aufseher Gegus, nach Carthaus;
3) der Steuer-Aufseher Kunitzki zu Graudenz, nach Danzig;
4) der Grenz-Aufseher Lungfiel zu Ottlotzyn, nach Neufahrwasser;
5) der Grenz-Aufseher Soult zu Danzig, nach Neufahrwasser;
6) der Hauptamts-Diener Hellwig zu Danzig, nach Neufahrwasser.

Die verehelichte Hultra Agathe Müller geb. Berg ist zur Hebamme für den zwölften Hebammen-Bezirk hierselbst und die verehelichte Louise Florentine Fehlauer geb. Neubauer für den zweiten Hebammenbezirk in Langfuhr bestellt und Beide sind als solche vereidigt worden.

Bekanntmachung.

294) Der durch unsere Verfügung vom 11. Juli c. (G 886/7) auf den 28., 29. und 30. August d. J. anberaumte Termin zur Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung ist auf den 11., 12. und 13. September d. J. verlegt, was wir den Betheiligten zur Nachachtung bekannt machen, mit dem Bemerken, daß die persönliche Meldung also am 10. September c., Nachmittags 5 Uhr, geschehen muß.

Danzig, den 20. August 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 35 Danzig, den 27. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden rc.

295) Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 13. November d. J. in der Stadt Neustadt anberaumte Kram- und Viehmarkt wird hierdurch auf den 17. November d. J. verlegt.

Danzig, den 21. August 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

296) Die von der Königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des zweiten Quartals d. J. eingezahlten Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien haben wir den Domainen-Rentämtern und Kreiskassen mit der Anweisung überfandt, dieselben, insoweit solche Veräußerungsgelder betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypotheken-Regulirung zu übergeben, dagegen diejenigen Quittungen, welche über Reesten-Ablösungs-Kapitalien rc. lauten, an die Einzahler jener Beträge direct anzuhändigen.

Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, die bei der Einzahlung der Kapitalbeträge erhaltenen Quittungen an die genannten Lokalbehörden zurückzuliefern.

Danzig, den 22. August 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

297) In Oliva, Landkreises Danzig, wird mit dem 1. September d. J. eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten. Die Dienststunden für die neue Post-Anstalt sind festgesetzt:

im Sommerhalbjahr (1. April bis ult. September): von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends;

im Winterhalbjahr (1. Oktober bis ult. März): von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Die Beschränkungen der Dienststunden an den Sonn- und Festtagen ergeben sich aus dem bei der Post-Expedition anhängenden Dienststunden-Plane.

Der bisher in Oliva festgesetzte Haltepunkt der Posten — Hotel de Danzig — fällt mit Einrichtung der Postanstalt fort. Personen, welche in Oliva den Posten zugehen wollen, haben sich bei der dortigen Post-Expedition einschreiben zu lassen. Eine Beichaisen-Gestellung findet in Oliva nicht Statt.

Danzig, den 23. August 1862. Der Ober-Post-Director.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

298) Das unterm 23. August 1862 ausgegebene 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5568. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Meppen belegenen Chaussee von der hannoverschen Grenze bei Lecenm über Schlüsselburg bis wiederum zur hannoverschen Grenze bei Mützleringen; unter

No. 5569. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stolp, Regierungsbezirks Cöslin, zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 30. Juni 1862; unter

No. 5570. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 21. Juli 1862, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Pfalzburg bei Braunsberg zu entrichten sind; unter

No. 5571. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Bitburg nach Echternacherbrück im Regierungsbezirk Trier; unter

No. 5572. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Stadt Iserlohn vom 15. Mai 1856 an die Landgemeinde Hennef, im Regierungs-Bezirk Cöln, unter

Digitized by Google

No. 5573. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1862, betreffend einen Zusatz zu §§. 8 und 30 des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837, und unter

No. 5574. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juli 1862, betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Akte vom 30. April 1862 zusammengestellten Abänderungen des Statuts der unterm 9. Februar 1857 bestätigten Arenberg'schen Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen. Vom 7. August 1862.

Patent-Verleihungen.

299) Dem Civil-Ingenieur G. A. Siebrecht in Kassel ist unter dem 15. August 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerkleinern von Holz für die Papierbereitung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

300) Dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 16. August 1862 ein Patent

auf eine Schiebersteuerung für Dampfmaschinen, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer an der Realschule zu Posen, Dr. Carl Adolph Emmo Theodor Ball, ist in gleicher Eigenschaft an die Realschule zu St. Johann in Danzig, vom Patronate berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Amtsschreiber Julius Kirschner zu Tiegenhof ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Deputation in Tiegenhof ernannt worden.

Der invalide Sergeant Friedrich Wilhelm Hollstein ist als Wächter am Weichsel-Nogat-Kanal zu Pietel auf Kündigung angestellt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Wilhelm Wockenfuß zu Stüblau ist definitiv bestätigt worden.

Dem Hauslehrer Wilhelm Leopold Christ, gegenwärtig zu Lappin, im Carthauser Kreise wohnhaft, ist auf Grund seiner Führungs-Zeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungs-Bezirks Danzig kein Bedenken entgegen steht.

Dem Schulamts-Aspiranten Friedrich Wilhelm Müller in Bieschkowo, Kreises Neustadt, ist auf Grund seiner Führungs-Zeugnisse der nachgesuchte Erlaubniß-Schein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungs-Bezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 36. Danzig, den 3. September 1862

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

302) Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. Dezember 1866 umfassenden Zinscoupons Serie XIV. nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 4. August d. J. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrolle zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Kontrolle, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffenden Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung die Dokumente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden. Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post erfolgt bis zum 1. August k. J. portofrei wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons"

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII. No. 8 der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurück zu behalten.

Berlin, den 10. Juli 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die in der Bekanntmachung erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der Staatsschuldscheine einzureichenden Verzeichnissen in unserm Verwaltungsbezirke außer der Königlichen Regierungs-Hauptkasse noch bei folgenden Königlichen Spezialkassen resp. Behörden unentgeltlich zu haben sind:

1. sämmtlichen Kreiskassen, mit Ausschluß der hiesigen,
2. den Königlichen Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot.

Danzig, den 18. Juli 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

303) Im Verlage von Schrödel und Simon in Halle ist kürzlich eine von dem Königl. Regierungs- und Medizinal-Rathe Dr. Wald in Potsdam verfaßte und von dem landwirthschaftlichen Central-Vereine

Digitized by Google

der Provinz Sachsen gekrönte Preisschrift über das Vorkommen und die Entstehung des Milzbrandes erschienen, welche wir hiermit, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes, sowohl den Medizinal-Beamten unseres Verwaltungs-Bezirks, als auch dem landwirthschaftlichen Publikum zur Anschaffung empfehlen.

Danzig, den 27. August 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

304) Die Seminaristen;

Anton Berent aus Sierakowitz, Kreises Carthaus,
Anton Grüning aus Lautenburg, Kreises Straßburg,
Johann Kandulski aus Fordon, Kreises Bromberg,
Simon Karwasz aus Lubiewo, Kreises Schwetz,
Albert Klemp aus Gr. Zirkwitz, Kreises Flatow,
August Klukowski aus Gerdin, Kreises Stargardt,
Vincent Kowalski aus Lobsens, Kreises Wirsitz,
Franz Lewalski aus Tylitz, Kreises Löbau,
Alexander Lidkewicz aus Lonczyn, Kreises Thorn,
Johann Sobiecki aus Culmsee, Kreises Thorn,
Franz Sreberski aus Pr. Stargardt,
Ferdinand v. Tempski aus Großendorf, Kreises Neustadt,
Hermann Voelkner aus Danzig,
Eduard Wenglikowski aus Adl. Liebenau, Kreises Marienwerder,
Martin Weiland aus Cammin, Kreises Flatow,
Christoph Westphal aus Schönlanke, Kreises Czarnikau,
Thomas Wroblewski aus Gr. Sibsau, Kreises Schwetz und
Eduard Ziemann aus Glumen, Kreises Flatow,

sind nach bestandener Prüfung im katholischen Lehrer-Seminar zu Graudenz für wahlfähig zu Elementar-Schullehrerstellen erklärt worden.

Danzig, den 20. August 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

305) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Digitized by Google

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern, bestraft.

Danzig, den 23. März 1862.

Der Ober-Post-Director.

306) In Oliva, Landkreises Danzig, wird mit dem 1. September d. J. eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten. Die Dienststunden für die neue Post-Anstalt sind festgesetzt:

im Sommerhalbjahr (1. April bis ult. September): von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends;

im Winterhalbjahr (1. Oktober bis ult. März): von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Die Beschränkungen der Dienststunden an den Sonn- und Festtagen ergeben sich aus dem bei der Post-Expedition aushängenden Dienststunden-Plane.

Der bisher in Oliva festgesetzte Haltepunkt der Posten — Hotel de Danzig — fällt mit Einrichtung der Postanstalt fort. Personen, welche in Oliva den Posten zugehen wollen, haben sich bei der dortigen Post-Expedition einschreiben zu lassen. Eine Beichaisen-Gestellung findet in Oliva nicht Statt

Danzig, den 23. August 1862.

Der Ober-Post-Director.

307) Den Inhabern folgender Danziger Stadt-Obligationen der Anleihe vom 1. August 1850, als:

A. 6, 118, 124, 126, 146, 158, 210 und 596 à 100 Thlr.,

B. 116, 118, 129, 131, 196, 201, 203, 207, 208, 221, 224, 226, 248, 316 und 570 à 50 Thlr.,

welche durch das Loos zur Amortisation gezogen sind, werden diese Obligationen hierdurch dergestalt gekündigt, daß die Abzahlung des Kapitals nebst Zinsen durch die hiesige Kämmerei-Hauptkasse am 1. April 1863 erfolgen, mithin von da ab die Zinszahlung aufhören wird.

Danzig, den 14. August 1862.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Der Marine-Intendantur-Referendarius Ernst Friedrich Mattersdorf ist nach bestandener Prüfung zum überzähligen Marine-Intendantur-Assessor ernannt.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar Hinterlach ist zum Kreis-Steuer-Einnehmer zu Berent ernannt und demselben die bisher von ihm commissarisch verwaltete Kreis-Steuer-Kasse daselbst nunmehr definitiv übertragen worden.

Der Polizei-Sekretair Schuth in Danzig ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk des Königl. Stadt- und Kreis-Gerichts daselbst widerruflich ernannt worden.

Der Post-Expediteur Kolberg in Tolkemit ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Den Kreis-Physicis Dr. Stechern in Elbing und Dr. Schrader in Neustadt ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die silberne Impf-Medaille verliehen.

Dem Schulamtspräparanden Friedrich Reschke in Regathau ist auf Grund seiner Führungs-Zeugnisse der nachgesuchte Erlaubniß-Schein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Der Apotheker Theodor Haensler aus Neumarkt hat die privilegirte und zuletzt im Besitze des Apothekers Emil Meier in Elbing gewesene Raths-Apotheke daselbst am 11. d. M. käuflich erworben.

Der Apotheker Carl Leopold Julius Lohmeyer aus Elbing hat unterm 15. d. M. die privilegirte Apotheke des Otto Martens in Elbing käuflich an sich gebracht.

Bekanntmachung.

309) In unserer Bekanntmachung vom 21. März d. J., die Convertirung der Staats-Anleihen de 1850 und 1852 betreffend (Staatsanzeiger No. 71, 86 und 94), sind die Inhaber der Behufs Herabsetzung des Zinsfußes dieser Anleihen zum 1. October c. gekündigten Schuldverschreibungen aufgefordert, dieselben zur Empfangnahme des Betrages an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92,

Digitized by Google

oder an Eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. In Bezug hierauf bleibt Folgendes zu beachten:

1) Es sind zu obigem Zweck nur solche Schuldverschreibungen der gedachten Anleihen einzureichen, welche zum ferneren Umlauf geeignet sind. Ausgeschlossen sind hiernach:
   a) die Behufs der Tilgung bereits verloosten Schuldverschreibungen jener Anleihen; deren Einlösung bewirkt die Staatsschulden-Tilgungskasse in der geordneten Weise;
   b) solche Schuldverschreibungen, welche außer Cours gesetzt und entweder gar nicht oder nicht in gehöriger Form wieder in Cours gesetzt, oder welche mit Namen versehen, oder durch sonstige Vermerke, erhebliche Flecke oder Beschädigungen zum Umlauf unbrauchbar sind, so lange dieselben nicht in einen coursfähigen Zustand zurückgebracht worden.

   Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die beiden Gesetze vom 4. Mai 1843, Gesetz-Sammlung de 1843, Seite 177 und 179.

   Schuld-Dokumente, welche zu gedachtem Zweck eingehen, obgleich sie bereits verloost, oder nicht in coursfähigem Zustande sind, werden den Interessenten zurückgegeben.
2) Die Schuld-Dokumente, welche nicht durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen, sondern unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht brieflich einzureichen. Auf einen Schriftwechsel hierüber mit Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.
3) Die Schuldverschreibungen sind von jedem Inhaber mit einem Verzeichnisse in doppelter Ausfertigung für jede Anleihe besonders einzureichen, worin die Dokumente nach Littern, Nummern und Beträgen geordnet und zusammengerechnet aufgeführt werden.

   Ein Exemplar jedes Verzeichnisses wird gegen Abgabe der Dokumente sofort quittirt zurückgegeben, und ist demnächst bei Erledigung des Geschäfts wieder abzugeben.

   Formulare zu solchen Verzeichnissen sind bei der Kontrolle der Staatspapiere und bei den Regierungs-Hauptkassen unentgeltlich zu haben.
4) Den Schuldverschreibungen der Anleihe de 1852 sind die Coupons Ser. III. No. 6—8 und die Talons beizufügen.

   Für hierbei etwa fehlende Zins-Coupons wird der Betrag bei Auszahlung des Kapitals zurückbehalten.
5) Die Annahme der einzureichenden Schuld-Urkunden, und nach deren Prüfung die Auszahlung der Beträge derselben, erfolgt bei der Kontrolle der Staatspapiere und bei den Regierungs-Hauptkassen vom **15. September c.** an, in den Wochentagen täglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags.

Berlin, den 3. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 37. Danzig, den 10. September 1862

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

310) Die Post-Dampfschiffs-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm wird unterhalten durch die Dampfschiffe „Drottning Lovisa" (Königin Louise) und „Skåne" (Schoonen).

Von Stettin geht ab, 12 Uhr Mittags:

den 3. September Drottning Lovisa,
den 8. September Skåne,
den 16. September Drottning Lovisa,
den 23. September Skåne,
den 30. September Drottning Lovisa,

u. s. w. bis zum Schlusse der Fahrten, jeden Dienstag abwechselnd eines der beiden oben genannten Schiffe. Das andere Schiff wird an denselben Tagen, 8 Uhr früh, von Stockholm nach Stettin abgefertigt.

Beide Schiffe legen sowohl auf der Hin- als auf der Herreise in Swinemünde und Calmar an.

Die Ueberfahrt von Stettin nach Stockholm oder zurück wird unter gewöhnlichen Witterungsverhältnissen in 36 bis 48 Stunden zurückgelegt.

Zwischen Stralsund und Ystadt finden durch das Post-Dampfschiff „Eugenia" wöchentlich zweimalige Fahrten in folgender Weise statt:

aus Stralsund Sonntag und Donnerstag Mittags,
aus Ystadt Dienstag und Sonnabend Morgens.

Dauer der Fahrt 8 bis 10 Stunden.

Die speciellen Passage- und Frachtgeld-Tarife sowohl für die Stettin-Stockholmer, als auch für die Stralsund-Ystädter Route können bei einer jeden preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Berlin, den 30. August 1862. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

311) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird die Polizeiverordnung vom 24. Januar 1860, welche von uns für sämmtliche Städte unseres Verwaltungsbezirks mit alleinigem Anschluß der Stadt Danzig als Baupolizei-Ordnung erlassen worden ist (Beilage zu unserm Amtsblatte No. 7 des Jahres 1860) hiermit, wie folgt, abgeändert.

1. Zu §. 1 der qu. Polizei-Verordnung. Bei den fiskalischen Bauten, sowie bei denjenigen Kirchen-, Pfarr-, Organisten- und Schulbauten, bei welchen der Königliche Fiskus als Patron einen Theil der Baukosten trägt, ist es nicht erforderlich, von den Reparaturen, welche in dem §. 1 unter No. 2 der gedachten Polizei-Verordnung namhaft gemacht sind, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

2. Zu §. 4 und 5 der qu. Polizei-Verordnung. Bei den vorstehend benannten Bauten genügt es, daß der Ortspolizeibehörde von dem beabsichtigten Bau im Allgemeinen Mittheilung gemacht und anstatt der im §. 4 der qu. Polizei-Verordnung angegebenen Zeichnungen eine von einem Königlichen Baubeamten unterschriebene Situationsskizze, aus welcher die Straßenfluchtlinie, der beabsichtigte Bau und die Lage, Banart und Dachdeckung des auszuführenden und der benachbarten Gebäude zu ersehen sind, in einer Ausfertigung vorgelegt wird, sowie ferner, daß sie ihre Erklärung über die polizeiliche Zulässigkeit des Baues auf dem vorgelegten oder in einem besondern Schreiben entweder unbedingt oder unter den namhaft zu machenden Bedingungen ertheilt.

3. Zu §. 6 der Polizei-Verordnung. Bei den unter No. 1 bezeichneten Bauten bedarf es der im §. 6 der gedachten Polizei-Verordnung vorgeschriebenen Anzeige bei der Ortspolizeibehörde nicht.

Danzig, den 23. August 1862. Königl. Regierung.

Digitized by Google

212) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird die Polizeiverordnung vom 6. Dezember 1858, betreffend die Baupolizeiordnung für das platte Land unseres Regierungsbezirks, wie folgt abgeändert.

§. 1 Die Königl. Regierung behält sich die Befugniß vor, von der qu. Polizeiverordnung in denjenigen Fällen Ausnahmen zu gestatten, wo ihre Anwendung zu Härten führen sollte.

§. 2 Bei den fiskalischen Bauten, sowie bei denjenigen Kirchen-, Pfarr-, Organisten- und Schulbauten, bei welchen der Königliche Fiskus als Patron einen Theil der Baukosten trägt, genügt es, daß den im §. 4 der qu. Polizeiverordnung benannten Behörden die Handzeichnung, die nach § 5 a. a. O. erforderlich ist, in einem Exemplar vorgelegt wird. Dieselbe ist demnächst der Behörde resp. dem Beamten, welcher die Ertheilung der Zustimmung zu dem beabsichtigten Bau beantragt hat, mit der schriftlichen Erklärung über die polizeiliche Zulässigkeit des Baues unter eventueller Angabe der zu stellenden Bedingungen zurückzugeben.

Danzig, den 23. August 1862. Königl. Regierung.

213) Der Lehrer von Prabucki in Garczin, Berenter Kreises, hat bei dem, in der Nacht vom 3. zum 4. Juli stattgefundenen Brande der Wirthschaftsgebäude des Gutsbesitzers Brockes auf Orle bei Rettung des zahlreichen Viehbestandes, sowie durch Ausführung zweckmäßiger Maaßregeln gegen das drohende Umsichgreifen des Feuers Muth, Umsicht und aufopfernde Selbstthätigkeit bewiesen. Diese anerkennenswerthe Handlungsweise des Lehrers von Prabucki wird, auf den Antrag des Gutsbesitzers Brockes hierdurch belobigend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 3. September 1862. Königl. Regierung. Abthl des Innern.

214) **200 Thaler Belohnung!**

Im Königl. Forstrevier Wirthy, zwischen den Ortschaften Offiezno, Occipel und Zbroina, haben am 26., 27. und 28. Juli und am 19. August d. J. bedeutende Waldbrände stattgehabt, bei welchen Umstände ermittelt sind, welche dringend für die Vermuthung sprechen, daß die Feuer vorsätzlich von verbrecherischer Hand angelegt sind.

Wir setzen hiemit eine Prämie von überhaupt zweihundert Thalern demjenigen aus, der die Thäter dergestalt zuerst anzeigt, daß sie gerichtlich zur Untersuchung gezogen und bestraft werden können. Die Anzeigen können gemacht werden bei dem Königl. Staatsanwalte zu Pr. Stargardt, dem Herrn Oberförster v. Weickhmann zu Wirthy oder auch direct bei uns.

Danzig, den 4. September 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

215) Wo in Domainendörfern die Elementarschulen nach Maaßgabe des §. 45 No. 5 und 6 der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 das Brennmaterial aus fiskalischen Forsten erhalten, wird dieses Brennmaterial vorschriftsmäßig in folgender Art gewährt:

1. entweder ganz in Holz gegen Erstattung der Nebenkosten, und zwar in weichem Kloberholze oder in Knüppelholze;
2. oder:
   a. halb in Holz, wie ad 1, und
   b. zur anderen Hälfte in Torf ohne Erstattung der Werbungskosten.

Das Holz wird den Schulen im ersten Quartal, und zwar gewöhnlich im Monate Februar desjenigen Jahres überwiesen, für welches dasselbe bestimmt ist.

Der Torf dagegen wird den Schulen unmittelbar nach dem im Laufe des Sommers erfolgenden Stiche pränumerando für das nächste Kalenderjahr, für welches es bestimmt ist, im Herbste angewiesen.

Wollen die Schulen die Hälfte des Brennmaterials nicht in Torf annehmen, so können sie statt dessen den Werth des entsprechenden Holzaequivalents in Gelde nach der Forsttaxe beanspruchen.

Bei Verabfolgung der Torfdeputate entstehen der Forstverwaltung oft ganz unverhältnißmäßige Weiterungen und Inconvenienzen, welche ihren Grund hauptsächlich darin haben, daß die Vertreter der Schulen mit den bezüglichen Bestimmungen nicht bekannt sind, und daß es an Vorschriften fehlt über die Zeit,

bis wann die Erklärung über die Verweigerung der Annahme des Torfs,
bis wann ferner die Anweisung und Abnahme desselben, endlich
bis wann die Abfuhr aus der Forst erfolgt sein muß.

Wenn den Vertretern der Schulen die Nachricht zugegangen ist, daß der Torf zur Ueberweisung bereit stehe, so wird jetzt sehr oft die Abnahme und demnächst die Abfuhr desselben monatlang, ja selbst über

Digitized by Google

als Wirthschaftsjahr hinaus verzögert; manchmal wird der Torf gar nicht abgeholt. Der zur Zeit der vorgedachten Benachrichtigung gute Torf verdirbt und es entstehen daraus bei der endlichen Abnahme Weiterungen; bisweilen hat sogar Fiskus die Stecherlöhne und sonstigen Nebenkosten ganz umsonst ausgeben müssen, weil der von den Schulen nicht genommene Torf nicht in allen Beläufen verkäuflich ist.

Um derartigen Unregelmäßigkeiten künftig zu begegnen, verordnen wir hierdurch Nachstehendes zur genauesten Beachtung:

1. wollen die Schulen den Torf nicht annehmen, so hat der Schulvorstand dies der Finanz-Abtheilung unseres Collegii bis zum 1. April des betreffenden Jahres schriftlich anzuzeigen. Ist bis dahin diese Anzeige nicht erfolgt, so kann für das bezügliche Jahr von dem Rechte der Wahl zwischen dem Naturalforsdeputate und dem Werthe des entsprechenden Holzaequivalents nicht mehr Gebrauch gemacht werden.
2. Die Benachrichtigung darüber, daß der Torf zur Abnahme bereit stehe, erfolgt Seitens des Fiskus durch den betreffenden Revierforstbeamten, resp. von dem jedesmaligen Pächter der Torfgräberei Moosbruch schriftlich an ein Mitglied des Schulvorstandes, gemeiniglich an den Ortsvorsteher des Schulortes, bis zum 1. August jeden Jahres.
3. Die Abnahme des Torfes an Ort und Stelle durch den Schulvorstand, wobei die Ueberweisung durch den betreffenden Forstbeamten, resp. in der Torfgräberei Moosbruch durch den Pächter bewirkt wird, muß bis zum 1. September des bezüglichen Jahres geschehen.

   Hat sich bis dahin Seitens des Schulvorstandes Niemand zur Abnahme des Torfes gemeldet, so wird angenommen, daß auf eine besondere Ueberweisung verzichtet werde. Der Torf bleibt dann auf Gefahr der betreffenden Schule bis zur Abfuhr, resp. bis zum Jahres-Schlusse stehen.
4. Die Abfuhr des Torfs aus der fiskalischen Forst muß bis 1. November des betreffenden Jahres bewirkt werden; falls der Torf bis zum Jahresschlusse nicht abgefahren ist, steht es Forstfiskus zu, über denselben anderweit zu verfügen, und kann derselbe in dem folgenden Jahre nicht mehr nachgefordert werden.

Danzig, den 26. August 1862. Königliche Regierung.

316) Das Königliche Finanz-Ministerium hat zur Bequemlichkeit des handeltreibenden Publikums von der Staatsdruckerei Wechselformulare mit Stempelzeichen, vorläufig mit dem Stempel zu resp. 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr. und 1 Thlr. versehen, anfertigen lassen und sind diese Wechsel-Formulare dem Haupt-Zoll-Amt zu Danzig, sowie den andern Haupt-Aemtern der Provinz, mit der Anweisung zugefertigt worden, solche den betreffenden Spezial-Hebestellen und Unter-Aemtern, zum Debit vom 21. September d. J. ab, zuzustellen.

Danzig, den 30. August 1862. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

317) Die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligen-Dienste im stehenden Heere erlangen wollen, indeß die dazu erforderliche wissenschaftliche Bildung nicht durch Vorlegung der vorgeschriebenen Zeugnisse nachzuweisen im Stande sind, wird am 26. und 27. September d. J., an jedem Tage Nachmittags von 3 Uhr ab, im Regierungsgebäude stattfinden.

Die Meldungen müssen, unter Einreichung der in unserer Bekanntmachung vom 5. März 1860 (Amtsblatt pro 1860, Seite 40) von litt. a. bis e. bezeichneten Schriftstücke bis zum 23. d. Mts. eingehen und die Schreiben bei dem Botenmeister der Königlichen Regierung abgegeben werden.

Danzig, den 9. September 1862.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

318) Den Inhabern folgender Danziger Stadt-Obligationen der Anleihe vom 1. August 1850, als:

A. 6, 118, 124, 126, 146, 158, 210 und 596 à 100 Thlr.,

B. 116, 118, 129, 131, 196, 201, 203, 207, 208, 221, 224, 226, 248, 316 und 570 à 50 Thlr.,

welche durch das Loos zur Amortisation gezogen sind, werden diese Obligationen hierdurch dergestalt gekündigt, daß die Abzahlung des Kapitals nebst Zinsen durch die hiesige Kämmerei-Hauptkasse am 1. April 1863 erfolgen, mithin von da ab die Zinszahlung aufhören wird.

Danzig, den 14. August 1862. Der Magistrat.

319) Folgende Westpreußische Pfandbriefe des Danziger Landschafts-Departements:

Klein Klincz: No. 1 über 1000 Thlr., No. 7, 8 und 9 jeder über 600 Thlr., No. 16. 17, 18 und 19, jeder über 200 Thlr., No. 23 und 27, jeder über 100 Thlr., No. 32 über 40 Thlr.,

werden mit Bezugnahme auf die öffentliche Kündigung vom 6. Mai v. J. hiermit wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in kursfähigem Zustande nebst

Digitized by Google

laufenden Koupons spätestens bis zum 15. Februar 1863 der Provinzial-Landschafts-Direktion zu Danzig einzureichen und dagegen gleichhaltige Ersatzpfandbriefe nebst laufenden Koupons in Empfang zu nehmen. Werden diese Pfandbriefe nicht bis zum 15. Februar 1863 der gedachten Provinzial-Landschafts-Direction eingereicht, so werden die Inhaber derselben nach §. 103 Theil 1 des revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglements mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register sowie in dem Hypothekenbuche vermerkt und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe und der dazu gehörigen Koupons lediglich an die Landschaft verwiesen werden.

Marienwerder, den 1. September 1862. Königl. Westpr. General-Landschafts-Direktion.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

320) Das unterm 29. August 1862 ausgegebene 28. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5575. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, II. Emission. Vom 7. Juli 1862; unter

No. 5576. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Krossener Kreises, im Regierungsbezirk Frankfurt, im Betrage von 44,500 Thalern. Vom 20. Juli 1862 und unter

No. 5577. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1862, betreffend die Genehmigung der Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung: „Magdeburger Rückversicherungs-Gesellschaft" mit dem Wohnsitz in Magdeburg und die Bestätigung ihres Statuts. Vom 19. August 1862

Patent-Verleihungen.

321) Dem Civil-Ingenieur Windhausen in Duderstadt und dem Kaufmann Ed. Heinsen Huch in Braunschweig ist unter dem 23. August 1862 ein Patent

auf eine calorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

322) Dem Maschinenfabrikanten Albert Fesca zu Berlin ist unter dem 23. August 1862 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Reinigen und Darren von Malz und ähnlichen Substanzen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

323) Dem Maschinenfabrikanten H. Haefner zu Chemnitz ist unter dem 23. August 1862 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Flügel für Zwirnmaschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

324) Dem Mechaniker Caspar Trinks in Helmstedt, ist unter dem 23. August c. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur nassen Vermessung von Maischbottichen und anderen Gefäßen, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Lorentz zu Crossen ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt, und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellations-Gerichts-Auskultator Rindfleisch ist aus dem Departement des Königl. Ostpr. Tribunals zu Königsberg in das diesseitige übernommen und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Bote und Executor Gatzke bei der Gerichts-Commission zu Dirschau, Kreisgerichts-Bezirk Pr. Stargardt, ist aus dem Justizdienste entlassen.

Im Carthäuser Landrathskreise ist der Sattlermeister Carl Labudda zu Zuckau als Schiedsmann für das Kirchspiel Zuckau wiedergewählt und bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 38. Danzig, den 17. September 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

326) Die den Zeitraum vom 1. October 1862 bis dahin 1866 umfassenden Zins-Coupons Ser. III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe von 1854 werden vom 13. October d. J. ab in Berlin von der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Provinzen durch die Regierungs-Hauptkassen in den dort üblichen Geschäftsstunden ausgereicht werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Die Schuldverschreibungen sind mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons, zurückzugeben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

2. Die Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht brieflich, sondern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, und es werden daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zins-Coupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

3. Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum **1. Mai k. J.** portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Schuldverschreibungen von 1854."

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 3. September 1862. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Wir bringen diese Bekanntmachung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Formulare zu den aufzustellenden Verzeichnissen in unserm Bezirk, außer bei der Regierungs-Hauptkasse, bei den sämmtlichen Königl. Kreiskassen, excl. der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 12. September 1862. Königliche Regierung.

327) Die Post-Dampfschiffs-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm wird unterhalten durch die Dampfschiffe „Drottning Lovisa" (Königin Louise) und „Skåne" (Schooner).

Von Stettin geht ab, 12 Uhr Mittags:

den 3. September Drottning Lovisa,
den 8. September Skåne,
den 16. September Drottning Lovisa,
den 23. September Skåne,
den 30. September Drottning Lovisa,

u. s. w. bis zum Schlusse der Fahrten jeden Dienstag abwechselnd eines der beiden oben genannten Schiffe. Das andere Schiff wird an denselben Tagen, 8 Uhr früh, von Stockholm nach Stettin abgefertigt.

Digitized by Google

Beide Schiffe legen sowohl auf der Hin- als auf der Herreise in Swinemünde und Calmar an. Die Ueberfahrt von Stettin nach Stockholm oder zurück wird unter gewöhnlichen Witterungsverhältnissen in 36 bis 48 Stunden zurückgelegt.

Zwischen Stralsund und Ystadt finden durch das Post-Dampfschiff „Eugenia" wöchentlich zweimalige Fahrten in folgender Weise statt:

aus Stralsund Sonntag und Donnerstag Mittags,
aus Ystadt Dienstag und Sonnabend Morgens.

Dauer der Fahrt 8 bis 10 Stunden.

Die speciellen Passage- und Frachtgeld-Tarife sowohl für die Stettin-Stockholmer, als auch für die Stralsund-Ystädter Route können bei einer jeden preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Berlin, den 30. August 1862. General-Post-Amt.

328) In Gemäßheit des §. 7 des Lotterie-Edicts vom 28. Mai 1810 veröffentlichen wir hierdurch, daß von uns eine Geschäfts-Anweisung für die Lotterie-Einnehmer und Unter-Einnehmer vom 1. Juli 1862, unter Aufhebung sämmtlicher denselben in der früheren Geschäfts-Instruction vom 1. Mai 1841, sowie in besonderen Circular-Verfügungen zugefertigten Anordnungen, erlassen, und daß die neue Geschäfts-Anweisung vom 1. Juli d. J. durch Vermittelung eines jeden Lotterie-Einnehmers für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Berlin, den 6. September 1862. Königl. General-Lotterie-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

329) Unsere Amtsblatts-Verordnung vom 29. August 1829 (No. 38 des Amtsblatts pro 1829 Seite 332/33) bestimmt, daß Stolgebühren bei Beerdigungen, welche für Rechnung öffentlicher Armen-Fonds bewirkt werden, nicht liquidirt werden dürfen. — Diese Bestimmung ist in neuerer Zeit häufig unbeachtet geblieben. Wir nehmen deshalb Veranlassung, die fortdauernde Giltigkeit der vorbezeichneten Amtsblatt-Verordnung hiemit in Erinnerung zu bringen.

Danzig, den 8. September 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

330) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 27. Februar 1861, (Amtsblatt, Jahrgang 1861, Seite 25), bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Sied-, Stein- und Seesalz bei der hiesigen Faktorei höherer Anordnung zufolge, fortan nur in unverpacktem Zustande verkauft werden wird.

Danzig, den 5. September 1862. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

331) Die Tabakspflanzer im Kreise Elbing werden hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß auf den Vorschlag des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz und im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, der Herr Finanzminister mittelst Verfügung vom 29. v. M. III. 17291 genehmigt hat, daß die Tabaks-Steuer von den im Kreise Elbing mit Tabak bebauten Ländereien nach dem Satze der zweiten Steuerklasse, also nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, §. 2 zu fünf Silbergroschen von je sechs Quadrat-Ruthen Preußisch erhoben werde.

Danzig, den 6. September 1862. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

332) Die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligen-Dienste im stehenden Heere erlangen wollen, indeß die dazu erforderliche wissenschaftliche Bildung nicht durch Vorlegung der vorgeschriebenen Zeugnisse nachzuweisen im Stande sind, wird am 26. und 27. September d. J., an jedem Tage Nachmittags von 3 Uhr ab, im Regierungsgebäude stattfinden.

Die Meldungen müssen, unter Einreichung der in unserer Bekanntmachung vom 5. März 1860 (Amtsblatt pro 1860, Seite 40) von litt. a. bis e. bezeichneten Schriftstücke bis zum 23. d. Mts. eingehen und die Schreiben bei dem Botenmeister der Königlichen Regierung abgegeben werden.

Danzig, den 9. September 1862.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

333) Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23 Tit. 5 Thl. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Gerichte zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Digitized by Google

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers wiederum besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 4. September 1862. Königl. Appellationsgericht.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

334) Das unterm 9. September 1862 ausgegebene 29. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
No. 5578. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Guido Henkel von Donnersmark für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ostrosnitza im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln, über Groß- und Klein-Zyglin nach Miottek über Soßnitza nach Ludwigsthal mit einer Zweigstraße von Soßnitza nach Woischnik, im Lublinitzer Kreise; unter
No. 5579. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im obern Ruhrthale bei Winterberg, Kreises Brilon. Vom 19. August 1862; unter
No. 5580. das Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. August 1862; und unter
No. 5581. die Bekanntmachung, betreffend die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1862 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Königsberg nach Fuchsberg. Vom 25. August 1862.

335) Das am 11. September 1862 ausgegebene 30. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
No. 5582. den Vertrag zwischen Preußen und Bayern über die Einquartierung und Verpflegung Königl. Preußischer Truppen in Bayern, so wie über die Vorspannsleistung an dieselben. Vom 14. Juni 1862.

336) Das unterm 13. September 1862 ausgegebene 31. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
No. 5583. die Verordnung, die Einführung der auf den Zwangsverkauf Bezug habenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in dem Jadegebiete betreffend. Vom 19. August 1862; unter
No. 5584. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Allenstein über Wartenburg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg; unter
No. 5585. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kißkowo, im Kreise Gnesen, des Regierungsbezirks Bromberg, nach der Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Pudewitz, und unter
No. 5586. das Statut für den Verband zur Melioration der oberhalb der Mühle zu Altkloster in den Kreisen Fraustadt, Bomst und Kosten belegenen Bruchgrundstücke. Vom 25. August 1862.

Patent-Verleihungen.

337) Dem Dr. Hermann Grüneberg — in Firma Vorster und Grüneberg — zu Kalk bei Deutz ist unter dem 30. August 1862 ein Patent
auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Gewinnung von schwefelsaurem Kali aus den Staßfurter Abraumsalzen
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

338) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 4. September 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Gasmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

339) Dem Techniker Wilhelm Palm in Trier ist unter dem 3. September 1862 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Hufnägeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

340) Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Ferdinand Otto Schmidt hierselbst ist unter dem 6. September d. J. ein Patent
auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer an Nähmaschinen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

341) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans hieselbst ist unter dem 4. September 1862 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von gedrehten Schnüren, Seilen und Tauen in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

342) Das dem Eduard Zumbusch und dem Heinrich Koch in Berlin unter dem 16. Juli 1861 ertheilte Patent auf einen Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

343) Das dem Kaufmann F. W. Hoppe in Berlin unter dem 23. November 1860 ertheilte Patent auf eine Torfstechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken

ist aufgehoben.

344) Das dem Baumeister A. Marcks zu Magdeburg unter dem 4. Juni 1861 ertheilte Patent auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritus-Brennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ist aufgehoben.

345) Das dem Salinenförster J. Köhr in Saline Schönebeck bei Magdeburg unter dem 16. Juni 1861 ertheilte Patent

auf ein Gewehrschloß mit Perkussion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

346) Das dem Maschinenfabrikanten C. Held in Berlin unter dem 31. Juli 1861 ertheilte Patent auf eine Pumpen-Construktion in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

347) Das dem Mechanikus L. Dost zu Aachen unter dem 24. Juni 1861 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weiche für Eisenbahnen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Ober-Steuer-Controleur Hoffmann zu Elbing ist als Ober-Grenz-Controleur nach Danzig versetzt worden.

Der invalide Sergeant Kegel ist als Steueraufseher in Marienburg, und der Hauptamtsdiener Berendt als Steuer-Aufseher in Danzig angestellt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse in Gr. Mausdorf ist, in Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Post-Expediteurs Gericke, vom 1. September c. ab, dem zum Post-Expediteur ernannten Gutsbesitzer und Schulzen Kleimann übertragen worden.

Der seitherige provisorische, evangelische Lehrer Carl Ferdinand Knoff in Kerbshorst, Kreises Elbing, ist definitiv bestätigt worden.

Dem Schulamtsbewerber Jacob Engler zu Stawiska, Kreises Berent, ist auf Grund seiner Führungszeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungs-Bezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Dem Fräulein Clara Krug in Danzig ist auf Grund ihrer Führungszeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherin innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 39. Danzig, den 24. September 1862

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

340) Bei der heute öffentlich bewirkten 8. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 33 Serien

No. 52. 57. 144. 184. 203. 217. 241. 315. 394. 403. 432. 446. 477. 502. 551. 637. 660. 676. 729. 748. 830. 851. 858. 922. 977. 985. 1019. 1175. 1357. 1402. 1424. 1454. 1484.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3300 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 112 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1863 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. No. 8 über die Zinsen vom 1. April 1862 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856):

von Serie 1279. 1328. 1356. 1418. und 1441.;

aus der zweiten Verloosung (1857):

von Serie 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 443. 542. 715. 722. 815. 855. 863.;

aus der dritten Verloosung (1858):

von Serie 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1121. 1284. 1364.;

aus der vierten Verloosung (1859):

von Serie 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 938. 958. 1010. 1042. 1084. 1218. 1480. 1487. 1495.;

aus der fünften Verloosung (1860):

von Serie 39. 174. 290. 339. 490. 601. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1109. 1158. 1187. 1244. 1336.;

aus der sechsten Verloosung (1861):

von Serie 1. 9. 63. 100. 223. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 436. 444. 482. 572. 646. 672. 711. 724. 848. 849. 949. 1086. 1088. 1159. 1266. 1306. 1311. 1383. 1404. 1485.;

aus der siebenten Verloosung (1862):

von Serie 61. 149. 179. 294. 296. 334. 357. 401. 442 500. 514. 811. 931. 1003. 1148. 1215 1344 1479.;

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen, es werden vielmehr dergleichen Eingaben ohne Weiteres zurückgesandt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

Berlin, den 15. September 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

341) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859, sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapital-Beträge vom 1. April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von

Digitized by Google

9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöset werden. In diesem Falle werden die vom 1. Oktober d. J. ab laufenden Zinsen bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in der Zeit vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben portopflichtig zurückgesendet, beziehungsweise unerledigt gelassen werden. Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853 mit abgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 19. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind. Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 19. März d. J. ausgelosten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen, wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und andern Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

342) Wo in Domainendörfern die Elementarschulen nach Maaßgabe des §. 45 No. 5 und 6 der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 das Brennmaterial aus fiskalischen Forsten erhalten, wird dieses Brennmaterial vorschriftsmäßig in folgender Art gewährt:

1. entweder ganz in Holz gegen Erstattung der Nebenkosten, und zwar in weichem Klobenholze oder in Knüppelholze;
2. oder:
   a. halb in Holz, wie ad 1, und
   b. zur anderen Hälfte in Torf ohne Erstattung der Werbungskosten.

Das Holz wird den Schulen im ersten Quartale, und zwar gewöhnlich im Monate Februar desjenigen Jahres überwiesen, für welches dasselbe bestimmt ist.

Der Torf dagegen wird den Schulen unmittelbar nach dem im Laufe des Sommers erfolgenden Stiche präunmerando für das nächste Kalenderjahr, für welches es bestimmt ist, im Herbste angewiesen.

Wollen die Schulen die Hälfte des Brennmaterials nicht in Torf annehmen, so können sie statt dessen den Werth des entsprechenden Holzaequivalents in Gelde nach der Forsttaxe beanspruchen.

Bei Verabfolgung der Torfcreputate entstehen der Forstverwaltung oft ganz unverhältnißmäßige Weiterungen oder Inconvenienzen, welche ihren Grund hauptsächlich darin haben, daß die Vertreter der Schulen mit den bezüglichen Bestimmungen nicht bekannt sind, und daß es an Vorschriften fehlt über die Zeit,

bis wann die Erklärung über die Verweigerung der Annahme des Torfs,
bis wann ferner die Anweisung und Abnahme desselben, endlich
bis wann die Abfuhr aus der Forst erfolgt sein muß.

Wenn den Vertretern der Schulen die Nachricht zugegangen ist, daß der Torf zur Ueberweisung bereit stehe, so wird jetzt sehr oft die Annahme und demnächst die Abfuhr desselben monatelang, ja selbst über das Wirthschaftsjahr hinaus verzögert, manchmal wird der Torf gar nicht abgeholt. Der zur Zeit der vorgedachten Benachrichtigung gute Torf verdirbt und es entstehen daraus bei der endlichen Abnahme Weiterungen; bisweilen hat sogar Fiscus die Stecherlöhne und sonstigen Nebenkosten ganz umsonst ausgeben müssen, weil der von den Schulen nicht genommene Torf nicht in allen Beläufen verkäuflich ist.

Digitized by Google

Um derartigen Unregelmäßigkeiten künftig zu begegnen, verordnen wir hierdurch Nachstehendes zur genauesten Beachtung:

1. Wollen die Schulen den Torf nicht annehmen, so hat der Schulvorstand dies der Finanz-Abtheilung unseres Collegii bis zum 1. April des betreffenden Jahres schriftlich anzuzeigen. Ist bis dahin diese Anzeige nicht erfolgt, so kann für das bezügliche Jahr von dem Rechte der Wahl zwischen dem Natural-Torfreputate und dem Werthe des entsprechenden Holz-Aequivalents nicht mehr Gebrauch gemacht werden.
2. Die Benachrichtigung darüber, daß der Torf zur Abnahme bereit stehe, erfolgt Seitens des Fiskus durch den betreffenden Revierforstbeamten, resp. von dem jedesmaligen Pächter der Torfgräberei Moosbruch schriftlich an ein Mitglied des Schulvorstandes, gemeiniglich an den Ortsvorsteher des Schulortes, bis zum 1. August jeden Jahres.
3. Die Abnahme des Torfes an Ort und Stelle durch den Schulvorstand, wobei die Ueberweisung durch den betreffenden Forstbeamten, resp. in der Torfgräberei Moosbruch durch den Pächter bewirkt wird, muß bis zum 1. September des bezüglichen Jahres geschehen.
   Hat sich bis dahin Seitens des Schulvorstandes Niemand zur Abnahme des Torfes gemeldet, so wird angenommen, daß auf eine besondere Ueberweisung verzichtet werde. Der Torf bleibt dann auf Gefahr der betreffenden Schule bis zur Abfuhr, resp. bis zum Jahres-Schlusse stehen.
4. Die Abfuhr des Torfes aus der fiskalischen Forst muß bis 1. November des betreffenden Jahres bewirkt werden; falls der Torf bis zum Jahresschlusse nicht abgefahren ist, steht es Forstfiskus zu, über denselben anderweit zu verfügen, und kann derselbe in dem folgenden Jahre nicht mehr nachgefordert werden.

Danzig, den 26. August 1862. Königliche Regierung.

343) **Fünfzig Thaler Prämie!**

In der Nacht vom 1. zum 2. Juni d. J. sind die aus 51 Stück Kiefern-Stämme und 6 Stangen I. Klasse von dem Forsthilfsaufseher Müller zum Bau eines Wohnhauses und Stalles zugerichteten, im Jagen 98 des Belaufs Ossiecno der Oberförsterei Wirthy lagernden Bohlen, Bretter und Balken, unzweifelhaft durch ruchlose Hand, in Brand gesteckt worden.

Obige Prämie wir demjenigen zugesichert, der zuerst den Thäter ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgt. Die Anzeigen sind bei uns oder dem Oberförster v. Weickmann in Wirthy anzubringen.

Danzig, den 10. September 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

344) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der 1. April 1863 als Präclusiv-Termin zur Einziehung der, auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Apoints zu 1 Thlr. festgesetzt, und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 13. Mai 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

345) Der §. 10 des Hausir-Reglements vom 28. April 1824 bestimmt Folgendes:

Da jeder Gewerbeschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, gültig ist, so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben wollen, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachgesucht werden.

Wir bringen diese gesetzliche Anordnung den betreffenden Gewerbetreibenden mit dem Bemerken in Erinnerung, daß diejenigen, welche die rechtzeitige Anmeldung zur Erlangung der Gewerbescheine unterlassen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn solche ihnen nicht zum Beginn des neuen Jahres ertheilt werden können, und wenn sie dadurch Störungen in dem Betriebe ihres Gewerbes erleiden, welches letztere bei Vermeidung der Gewerbesteuer-Contraventionsstrafe erst nach Einlösung des neuen Gewerbescheins ausgeübt werden darf.

Danzig, den 16. September 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

346) Durch unser Publikandum vom 3. Februar 1834 (Amtsblatt pro 1834 No. 11) ist die von dem Königlichen Ministerio des Innern Behufs genauerer Kontrolle der zu heimathlichen Verhältnissen übergegangenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften getroffene Anordnung, daß keinem derselben der bleibende Aufenthalt an einem Orte eher gestattet werden solle, bevor er sich über das bei ihm obwaltende Militair-Verhältniß gehörig ausgewiesen habe, zur genauen Beachtung der betreffenden Ortsbehörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Das Gesetz über die Anfnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 gestattet zwar die Verweigerung der Erlaubniß der Aufenthalts-Veränderung eines selbstständigen Preußischen Unterthanen nur beim Vorhandensein eines der in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichneten Ausnahmefälle, unter denen der Mangel des vorgedachten Ausweises über das Militair-Verhältniß nicht aufgeführt ist. Dasselbe hat jedoch im §. 8 ausdrücklich angeordnet, daß Jeder, welcher an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Ortes melden und über seine persönlichen Verhältnisse die erforderliche Auskunft geben muß.

Damit nun der Zweck der, durch unsere obengedachte Verfügung publicirten Anordnung des Königl. Ministerii des Innern durch das Gesetz vom 31. Dezember 1842 keineswegs aufgehoben, sondern nur, was den Punkt des zu verweigernden bleibenden Aufenthalts betrifft, modificirt worden ist, vollständig erreicht werde, so werden im höheren Auftrage die Ortspolizei-Behörden hierdurch beauftragt, bei der durch den §. 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 angeordneten Meldung auch den vorgeschriebenen Ausweis über das Militair-Verhältniß zu erfordern und, sofern derselbe nicht vollständig geführt werden sollte, das Militairverhältniß der Meldenden von Amtswegen zu recherchiren, eventl. Behufs der Bestrafung der etwa verfäumten An- oder Abmeldung bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel oder sonstigen Umgehung der Militairdienstpflicht das weiter Erforderliche einzuleiten.

Danzig, den 1. Dezember 1846. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Vorstehende Amtsblatts-Verordnung vom 1. Dezember 1846 (Amtsblatt pro 1846, Seite 217) wird hierdurch zur genauen Beachtung republicirt.

Danzig, den 12. September 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

347) Das Schutzpocken-Impfungs-Geschäft hat auch im Jahre 1861 in unserm Verwaltungsbezirke seinen vorschriftsmäßigen und geregelten Fortgang gehabt. Es sind im Ganzen 15702 Individuen, wovon 15631 mit vollständigem Erfolge vaccinirt und außerdem noch 6262 Personen revaccinirt worden. Die Gesammtsumme der Vaccinirten übersteigt diejenige des Vorjahres um 1100. Als Anerkennung für die bei dem Impfgeschäfte bewiesene Thätigkeit ist den Kreisphysikern Dr. Boretius und Dr. Wolff, sowie den Kreiswundärzten Meyer, Winck, Freuzel und Schmmann eine Prämie, den Kreisphysikern Dr. Stechern und Dr. Schrader aber die silberne Impfmedaille verliehen worden. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 16. September pr. No. 313 empfehlen wir bei dieser Gelegenheit wiederholentlich die Revaccination als ein unschätzliches und wirksames Schutzmittel gegen die Ansteckung der Menschenpocken. Die Schutzkraft derselben hat sich auch im verflossenen Jahre während der epidemischen Verbreitung der genannten Krankheit so vielfach bewährt, daß die allgemeine Verbreitung der Revaccination besonders wünschenswerth erscheinen muß, intem es nur durch sie möglich ist, die im Laufe der Jahre, selbst nach erfolgreicher Vaccination, nicht selten wieder auftauchende Empfänglichkeit für das Pockengift aufzuheben. Wir fordern daher die Herren Aerzte, sowie die Herren Geistlichen und Lehrer hierdurch auf, durch Belehrung und Ermunterung dahin zu wirken, daß die Revaccination mehr und mehr allgemeinen Eingang finde.

Danzig, den 10. September 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

In Stelle des verstorbenen Post-Conducteurs Wendorff, ist vom 1. September c. ab der invalide Sergeant Hippel als Post-Conducteur auf dem Danzig-Cösliner Personenpost-Course angestellt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Karl Johann Gennrich zu Schöneck, Kreises Berent, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Friedrich Wilhelm Janke zu Bangschin, Kreises Danzig, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 40. Danzig, den 1. October 1862

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

349) Bekanntmachung

wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Dahrlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessen ungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

350) Bei der heute öffentlich bewirkten 8. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 33 Serien

No. 52. 57. 144. 184. 203. 217. 241. 315. 394. 403. 432. 446. 477. 502. 551. 637. 660. 676. 729. 748. 830. 851. 858. 922. 977. 985. 1019. 1175. 1357. 1402. 1424. 1454. 1484.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3300 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 112 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1863 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. No. 8 über die Zinsen vom 1. April 1862 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März l. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar:

Aus der ersten Verloosung (1856):

von Serie 1279. 1328. 1356. 1418. und 1441.;

aus der zweiten Verloosung (1857):

von Serie 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 443. 542. 715. 722. 815. 855. 863.;

aus der dritten Verloosung (1858):

von Serie 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1121. 1284. 1364.;

aus der vierten Verloosung (1859):

von Serie 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 938. 958. 1010. 1042. 1084. 1218. 1480. 1487. 1495.;

aus der fünften Verloosung (1860):

von Serie 39. 174. 290. 339. 490. 601. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1109. 1158. 1187. 1244. 1336.;

Digitized by Google

aus der sechsten Verloosung (1861):

von Serie 1. 9. 63. 100. 223. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 436. 444. 482. 572. 646. 672. 711. 724. 848. 849. 949. 1086. 1088. 1159. 1266. 1306. 1311. 1383. 1404. 1485.;

aus der siebenten Verloosung (1862):

von Serie 61. 149. 179. 294. 296. 334. 357. 401. 442. 500. 514. 811. 931. 1003. 1148. 1215. 1344. 1479.;

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen, es werden vielmehr dergleichen Eingaben ohne Weiteres zurückgesandt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

Berlin, den 15. September 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

351) Bei Postsendungen, welche an Gesellschaften oder Vereine oder an Agenturen, Comité's, Directionen, Ausschüsse, Niederlagen, Büreau's, Expeditionen und ähnliche Firmen gerichtet sind, wird von den Absendern häufig die Angabe des Vertreters der Gesellschaft ꝛc., an welchen die Aushändigung erfolgen soll, unterlassen. Ist die Sendung für eine Handelsgesellschaft oder eine Handelsfirma bestimmt, deren Eintragung in die Handelsregister nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches stattfinden muß, so ist der Vertreter derselben den Post-Anstalten durch die Seitens der Gerichte erfolgten Veröffentlichungen der Eintragungen bekannt. Dagegen treten bei solchen Gesellschaften und Firmen, welche keine Handelsgeschäfte betreiben, mithin nicht in die Handelsregister eingetragen werden, wenn der Repräsentant einer solchen Gesellschaft oder Firma auf der Adresse nicht angegeben ist, häufig Zweifel darüber ein, an wen die Aushändigung der Sendung bewirkt werden soll. Hierdurch werden Unsicherheiten und Verzögerungen bei der Bestellung solcher Sendungen herbeigeführt; es kommt selbst vor, daß recommandirte Sendungen, Packete, Briefe mit baaren Einzahlungen, Geld- und Werthsendungen überhaupt nicht bestellt werden können, weil die Vertreter dieser Gesellschaften ꝛc. nicht auf der Adresse bezeichnet sind und diejenigen, welche die Behändigung der unvollständig adressirten Sendung in Anspruch nehmen, ihrer Legitimation dazu gegenüber der Post-Anstalt entbehren. Hiernach liegt es nicht minder im Interesse der Correspondenten, wie der Postverwaltung, daß die zum Empfange derartiger Sendungen berechtigten Personen auf der Adresse der Seudungen von den Absendern genau bezeichnet werden, und empfiehlt es sich, die betreffenden Sendungen entweder unmittelbar an den Empfänger, als Vertreter der Gesellschaft ꝛc. zu adressiren oder, wenn die Adressirung an die Gesellschaft ꝛc. durchaus nothwendig erscheint, etwa durch folgende Fassung der Adresse:

An den Verein N. N.
zu Händen des Herrn N. N.

oder

An die Agentur der Gesellschaft N. N.
abzugeben an Herrn N. N.

den Namen des Empfängers der betreffenden Post-Anstalt mitzutheilen. Die Vorsteher der betreffenden Gesellschaften, Vereine, Agenturen, Comité's, Directionen, Ausschüsse, Niederlagen, Büreaus, Expeditionen u. s. w., deren Eintragung in die Handelsregister durch das Handelsgesetzbuch nicht vorgeschrieben ist, werden deshalb ersucht, ihren Correspondenten den Namen derjenigen Person, an welche die Aushändigung der betreffenden, für die von ihnen vertretenen Gesellschaften ꝛc. eingehenden Sendungen zu erfolgen hat, genau zu bezeichnen und sie zu veranlassen, entweder die Sendungen an diese Person direkt zu adressiren oder doch den Namen der Letzteren in der oben angedeuteten Weise den Adressen der Sendungen ausdrücklich beizufügen. Bei dem Interesse, welches die genannten Gesellschaften ꝛc. an der sichern und schleunigen Bestellung der für sie bestimmten Sendungen selbst haben, werden dieselben kein Bedenken tragen, der obigen Aufforderung zu entsprechen, anderenfalls würden sie sich die, aus der Unterlassung der gedachten Mittheilung an ihre Correspondenten entspringenden nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben.

Berlin, den 20. September 1862. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

352) Nach einer amtlichen Mittheilung ist ein neuer unterseeischer Telegraphendraht zwischen den beiden Ufern des Hellespont, an derselben Stelle, wo der alte lag, d. h. zwischen den Forts von Boaly

Digitized by Google

und Negovin, gelegt worden. Zwei stromaufwärts ganz in der Nähe dieser beiden Forts auf beiden Ufern errichtete Mauern, auf welchen hölzerne Schilderhäuser stehen, bezeichnen seine Lage.

Auf Anordnung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten setzen wir das schifffahrttreibende Publikum hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß, zur Vermeidung der Beschädigung des Drahtes an der bezeichneten Stelle nicht Anker zu werfen.

Danzig, den 23. September 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

353) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird die Polizeiverordnung vom 6. Dezember 1858, betreffend die Baupolizeiordnung für das platte Land unseres Regierungsbezirks, wie folgt abgeändert.

§. 1 Die Königl. Regierung behält sich die Befugniß vor, von der qu. Polizeiverordnung in denjenigen Fällen Ausnahmen zu gestatten, wo ihre Anwendung zu Härten führen sollte.

§. 2 Bei den fiskalischen Bauten, sowie bei denjenigen Kirchen-, Pfarr-, Organisten- und Schulbauten, bei welchen der Königliche Fiskus als Patron einen Theil der Baukosten trägt, genügt es, daß den im §. 4 der qu. Polizeiverordnung benannten Behörden die Handzeichnung, die nach §. 5 a. a. O. erforderlich ist, in einem Exemplar vorgelegt wird. Dieselbe ist demnächst der Behörde resp. dem Beamten, welcher die Ertheilung der Zustimmung zu dem beabsichtigten Bau beantragt hat, mit der schriftlichen Erklärung über die polizeiliche Zulässigkeit des Baues unter eventueller Angabe der zu stellenden Bedingungen zurückzugeben.

Danzig, den 23. August 1862. Königl. Regierung

354) Der §. 10 des Hausir-Reglements vom 28. April 1824 bestimmt Folgendes:

Da jeder Gewerbeschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, gültig ist, so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben wollen, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachgesucht werden.

Wir bringen diese gesetzliche Anordnung den betreffenden Gewerbetreibenden mit dem Bemerken in Erinnerung, daß diejenigen, welche die rechtzeitige Anmeldung zur Erlangung der Gewerbescheine unterlassen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn solche ihnen nicht zum Beginn des neuen Jahres ertheilt werden können, und wenn sie dadurch Störungen in dem Betriebe ihres Gewerbes erleiden, welches letztere bei Vermeidung der Gewerbesteuer-Contraventionsstrafe erst nach Einlösung des neuen Gewerbescheins ausgeübt werden darf.

Danzig, den 16. September 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

355) Die unterm 9. September 1846 in unserm Amtsblatt erlassene Bekanntmachung, wonach die der Domainen- und Forst-Verwaltung zuständigen Kauf- und Ablösungs-Kapitalien, ohne Unterschied der Höhe des Betrages, stets an unsere Hauptkasse, und ausnahmsweise nur dann an die Specialkassen gezahlt werden dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag der Debenten von uns genehmigt worden ist, wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 16. September 1862.

Königl. Regierung, Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

356) Das am 20. September 1862 ausgegebene 32. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5587. das Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken. Vom 2. September 1862; unter

Nr. 5588. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises im Betrage von 20,000 Thlrn., II. Emission. Vom 2. August 1862, und unter

Nr. 5589. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover über den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 12. September 1862.

357) Das am 26. September 1862 ausgegebene 33. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5590. das Gesetz wegen Einstellung der Erhebung von Schifffahrtsabgaben auf der Mosel. Vom 16. September 1862; unter

Digitized by Google

Nr. 5591. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tilsit bis zur Grenze des Kreises Niederung, in der Richtung auf Linkuhnen; unter

Nr. 5592. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 27,200 Thlrn. Vom 19. August 1862; unter

Nr. 5593. das Privilegium wegen Emission von 5,750,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. B. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 25. August 1862; unter

Nr. 5594. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. September 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Rheda im Regierungsbezirk Minden; und unter

Nr. 5595. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. September 1862, betreffend die Kündigung von zusammen 7,000,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zum Zwecke der Herabsetzung des Zinsfußes.

358) Das am 27. September 1862 ausgegebene 34. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5596. das Gesetz wegen Aufhebung des Orts-Briefbestellgeldes. Vom 16. September 1862; unter

Nr. 5597. das Gesetz, betreffend die Beförderung gerichtlicher Erlasse durch die Post. Vom 20. September 1862; unter

Nr. 5598. das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie einer directen Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin. Vom 24. September 1862; und unter

No. 5599. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. September 1862, betreffend die Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, Behufs der Ermäßigung des Zinsfußes.

Patent-Verleihungen.

359) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 19. September 1862 ein Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Druck-Telegraphen, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile desselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Post-Expedienten Rohrlach in Danzig ist die commissarische Verwaltung der Posterpedition I. Klasse in Carthaus übertragen.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 41. Danzig, den 8. October 1862

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

361) Die Post-Dampfschiffahrten zwischen Preußen und Schweden finden zur Zeit folgendermaßen statt:
zwischen Stettin und Stockholm wöchentlich einmal durch die Dampfschiffe „Drottning Lovisa" (Königin Louise) und „Skåne" (Schonen).
Von Stettin geht ab, 12 Uhr Mittags:

den 30. September Drottning Lovisa,
den 7. Oktober Skåne,
den 14. Oktober Drottning Lovisa,
den 21. Oktober Skåne,

u. s. w. bis zum Schlusse der Fahrten jeden Dienstag abwechselnd eines der beiden oben genannten Schiffe. Das andere Schiff wird an denselben Tagen, 8 Uhr früh, von Stockholm nach Stettin abgefertigt.
Beide Schiffe legen sowohl auf der Hin- als auf der Herreise in Swinemünde und Calmar an.
Die Ueberfahrt von Stettin nach Stockholm oder zurück wird unter gewöhnlichen Witterungsverhältnissen in 36 bis 48 Stunden zurückgelegt.
Zwischen Stralsund und Ystadt finden durch das Post-Dampfschiff „Eugenia" wöchentlich zweimalige Fahrten in folgender Weise statt:

aus Stralsund Sonntag und Donnerstag Mittags,
aus Ystadt Dienstag und Sonnabend Morgens.

Dauer der Fahrt 8 bis 10 Stunden.
Die speciellen Passage- und Frachtgeld-Tarife sowohl für die Stettin-Stockholmer, als auch für die Stralsund-Ystädter Route können bei einer jeden preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.
Berlin, den 27. September 1862. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden rc.

362) Auf ihren Bericht vom 10. August d. J. habe Ich dem Tarife, nach welchem das Fahrgeld für die Ueberfahrt über die Weichsel zwischen dem Holm und Milchpeter und über die Mottlau zwischen dem Holm und dem Blockhause zu entrichten ist, unter Vorbehalt der Revision von fünf zu fünf Jahren, Meine Genehmigung ertheilt und lasse ihnen denselben zur weitern Veranlassung hierbei wieder zugehen.
Schloß Babelsberg, den 19. August 1862.
gez. **Wilhelm.**
gegz. von der Heydt. von Holzbrinck.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Weichsel zwischen dem Holm und Milchpeter und über die Mottlau zwischen dem Holm und dem Blockhause, im Landkreise Danzig, Regierungsbezirk Danzig zu entrichten ist.

Es wird entrichtet für das Ueberfetzen einer jeden Person:

1) über die Weichsel
   a. bei freiem Wasser . . . . . 4 Pf.
   b. beim Eisgange . . . . . 6 Pf.
2) über die Mottlau zu jeder Jahreszeit . . . . . 2 Pf.
3) über die Bootsmannslaake zu jeder Jahreszeit . . . . . 2 Pf.

Digitized by Google

Befreiungen.

Frei von Entrichtung des Fahrgeldes sind:

1) öffentliche Beamte im Dienste, wenn sie sich durch Freikarten legitimiren, Steuer-, Polizei- und Postbeamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation;

2) die auf dem Holm wohnhaften Kinder beim Besuche der Schule.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 19. August 1862.

gez. **Wilhelm.**

gez. von der Heydt. von Holzbrinck.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre nebst dem Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Ueberfahrt über die Weichsel zwischen dem Holm und Milchpeter und über die Mottlau zwischen dem Holm und dem Blockhause wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 30. September 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

263) Der §. 10 des Hausir-Reglements vom 28. April 1824 bestimmt Folgendes:

Da jeder Gewerbeschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, gültig ist, so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben wollen, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachgesucht werden.

Wir bringen diese gesetzliche Anordnung den betreffenden Gewerbetreibenden mit dem Bemerken in Erinnerung, daß diejenigen, welche die rechtzeitige Anmeldung zur Erlangung der Gewerbescheine unterlassen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn solche ihnen nicht zum Beginn des neuen Jahres ertheilt werden können, und wenn sie dadurch Störungen in dem Betriebe ihres Gewerbes erleiden, welches letztere bei Vermeidung der Gewerbesteuer-Contraventionsstrafe erst nach Einlösung des neuen Gewerbescheins ausgeübt werden darf.

Danzig, den 16. September 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

264) Der nachstehende Gebühren-Tarif für die Eichungs-Behörden des diesseitigen Regierungsbezirks wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin aufgeführten Gebührensätze für die Eichung und Stempelung neuer oder bereits früher gestempelter Gegenstände fortan werden erhoben und die bisher geltenden Gebühren-Tarife und Gebührensätze hiedurch aufgehoben werden.

Gebühren-Tarif

für die Eichungs-Behörden im Regierungsbezirk Danzig

(Festgesetzt auf Grund der Verfügung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 20. Juli 1862.)

	Gebührensätze für neue Eichungen			Nacheichungen		
I. Längenmaaße.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1. Ganze Ruthen	—	8	—	—	5	—
2. Halbe Ruthen	—	6	—	—	4	—
3. Gewöhnliche Fußstöcke ohne Zolltheilung, bis 6 Fuß Länge pro laufenden Fuß	—	1	—	—	—	9
Fußstöcke über 6 Fuß Länge: wie ganze Ruthen (No. 1).						
4. Maaßstäbe aus Metall oder Elfenbein: mit Transversalen bis 1 Fuß Länge	—	5	—	—	3	6
5. ohne Transversalen, bis 1 Fuß Länge	—	2	6	—	1	9
Für jeden Fuß Zunahme in der Länge die Hälfte der vorstehenden Sätze (5, 6) mehr.						
6. Gewöhnliche Zollstöcke, pro Fuß	—	1	6	—	1	—
7. Ellen	—	2	6	—	1	9
II. Hohlmaaße.						
A. Für Getreide.						
8. Ganze Scheffel	—	20	—	—	10	—
9. Halbe Scheffel	—	13	6	—	6	9
10. Viertel Scheffel	—	9	—	—	4	6
11. Achtel Scheffel	—	6	—	—	3	—

Digitized by Google

		Gebührensätze für Neue Eichungen Rthr. Sgr. Pf.	Nacheichungen Rthr. Sgr. Pf.
12.	Ganze Metzen	— 4 —	— 2 —
13.	Halbe Metzen	— 2 9	— 1 4
14.	Viertel Metzen	— 1 9	— — 10
15.	Achtel- und $^1/_{16}$ Metzen	— 1 3	— — 8
16.	$^1/_{32}$ und $^1/_{64}$ Metzen	— 1 —	— — 6
17.	Große Streichhölzer	— 2 6	— 1 6
18.	Kleine Streichhölzer	— 1 3	— — 9

B. Für Flüssigkeiten.

19.	Ganze Quarte	— 3 —	— 2 —
20.	Halbe Quarte	— 2 —	— 1 4
21.	Viertel Quarte	— 1 6	— 1 —
22.	Achtel und $^1/_{16}$ Quarte	— — 9	— — 6
23.	$^1/_{32}$ und $^1/_{64}$ Quarte	— — 6	— — 4
24.	Metallene Maaßkannen zu 2 und 3 Quart Inhalt	— 4 6	— 3 —
25.	desgl. zu 4 und 5 Quart Inhalt	— 6 —	— 4 —
26.	desgl. von 6 bis 10 Quart Inhalt	— 7 6	— 5 —
27.	desgl. von 11 bis 15 Quart Inhalt	— 10 —	— 6 9
28.	desgl. von 16 bis 20 Quart Inhalt	— 12 6	— 8 6
	und sofort für je 1 bis 5 Quart mehr Inhalt immer $2^1/_2$ Sgr., resp. $1^3/_4$ Sgr. Gebühren mehr.		
29.	Gebinde (Fässer) unter 25 Quart	— 4 —	— 4 —
30.	desgl. von 25 bis 49 Quart	— 5 —	— 5 —
31.	desgl. von 50 bis 99 Quart	— 7 6	— 7 6
32.	desgl. von 100 bis 299 Quart	— 10 —	— 10 —
33.	desgl. von 300 bis 499 Quart	— 12 6	— 12 6
34.	desgl. von 500 bis 749 Quart	— 15 —	— 15 —
35.	desgl. von 750 bis 1000 Quart	— 17 6	— 17 6
	Werden dergleichen Gebinde in einer Anzahl von sechs oder mehr Stücken zur Eichung gebracht, oder befindet sich in der Eichungs-Anstalt eine Wasserleitung eingerichtet, so werden nur drei Viertel der obigen Sätze erhoben.		
36.	Für das Tariren eines Gebindes	— 6 —	— 6 —

C. Für trockene Körper.

37.	Tonnengemäße zu 4 Scheffel Inhalt	— 20 —	— 10 —
38.	desgl. zu 3 Scheffel Inhalt	— 17 6	— 8 9
39.	desgl. zu 2 Scheffel Inhalt	— 15 —	— 7 6
40.	desgl. zu 1 Scheffel Inhalt	— 10 —	— 5 —
41.	Leinsaat-Tonnen	— 17 6	— 8 9
42.	Klafter-Rahmen zu $^1/_2$ Klafter	— 6 —	— 3 —
43.	desgl. zu 1 Klafter	— 8 —	— 4 —
44.	desgl. zu $1^1/_2$ Klafter	— 8 —	— 4 —
45.	desgl. zu 2 Klafter	— 10 —	— 5 —
	und sofort für je 1—2 Klafter 2 und 1 Sgr. mehr.		
46.	Torfkummte zu 1 Klafter	— 15 —	— 7 6
47.	Torfkummte zu $^1/_2$ Klafter	— 10 —	— 5 —
48.	Ein Aufsatz zum Kummte	— 10 —	— 5 —
49.	Ein neues Schütz dazu	— 5 —	— 2 6
50.	Zwei neue Schütze zu demselben Kummt gehörig	— 7 6	— 3 9
51.	Drei " " " "	— 10 —	— 5 —

Digitized by Google

		Gebührensätze für Neue Eichungen		Nacheichungen	
		Rt.	Sgr. ₰	Rt.	Sgr. ₰
	III. Gewichte.				
	A. Allgemeine Landesgewichte.				
	a. Gußeiserne Gewichte.				
52.	Ganze Centner	—	7 6	—	3 9
53.	Halbe Centner	—	5 —	—	2 6
54.	Viertel Centner	—	3 9	—	2 —
55.	Gewichtsstücke zu 20 Pfund	—	2 6	—	1 3
56.	desgl. zu 10 Pfund	—	2 —	—	1 —
57.	desgl. zu 5 Pfund	—	1 3	—	— 8
58.	desgl. zu 3 Pfund	—	1 —	—	— 6
59.	desgl. zu 2 Pfund	—	— 10	—	— 5
60.	desgl. zu 1 Pfund	—	— 8	—	— 4
	Nur zum Gebrauch der Steuer-Behörden.				
61.	Gewichtsstücke zu 2/10 Centner	—	2 6	—	1 3
62.	desgl. zu 1/10 Centner	—	2 —	—	1 —
	b. Messingene Gewichte.				
63.	Gewichtstücke zu 100 Pfund	—	25 —	—	16 8
64.	desgl. zu 50 Pfund	—	15 —	—	10 —
65.	desgl. zu 25 Pfund	—	10 —	—	6 8
66.	desgl. zu 20 Pfund	—	8 —	—	5 4
67.	desgl. zu 10 Pfund	—	5 —	—	3 4
68.	desgl. zu 5 Pfund	—	3 —	—	2 —
69.	desgl. zu 3 Pfund	—	2 6	—	1 8
70.	desgl. zu 2 Pfund	—	2 —	—	1 4
71.	desgl. zu 1 Pfund	—	1 3	—	— 9
72.	1/2 und 1/4 Pfundstücke	—	— 9	—	— 6
73.	10-Lothstücke	—	— 9	—	— 6
74.	5-, 3-, 2- und 1-Lothstücke	—	— 6	—	— 4
75.	5 bis 1 Quentchen	—	— 4	—	— 3
76.	5 Cent bis 1 Korn	—	— 3	—	— 2
	Werden von den unter der letzten Position erwähnten blechernen Gewichten zwölf Satz (48 Stück) auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen nur zwei Drittheile der Gebühren in Anrechnung.				
77.	Einsatzgewichte zu 1/1 Pfund	—	3 —	—	2 —
78.	desgl. zu 1/2 Pfund	—	2 6	—	1 6
	B. Proportional-Gewichte.				
	a. zum Gebrauch bei der Decimalwaage.				
79.	Gewichtsstücke zu 0,5 Pfund aus Messing oder Eisen	—	— 9	—	— 6
80.	desgl. zu 0,2 und 0,1 Pfund desgl.	—	— 6	—	— 4
81.	desgl. zu 1,5 und 1,0 Loth aus Messing	—	— 6	—	— 4
82.	desgl. zu 0,5 und 0,1 Loth desgl.	—	— 4	—	— 3
	b. Zum Gebrauch bei der Centesimal-Waage.				
83.	Gewichtsstücke zu 0,50 Pfund aus Messing oder Eisen	—	— 9	—	— 6
84.	desgl. zu 0,20 und 0,10 Pfund desgl.	—	— 6	—	— 4
85.	desgl. zu 0,05 und 0,02 Pfund aus Messing	—	— 4	—	— 3
86.	desgl. zu 0,01 Pfund und 0,15 Loth aus Messing	—	— 4	—	— 3
	c. Nur zum Gebrauch der Steuerbehörden. (Durch die Normal-Eichungs-Commission.)				
87.	Gewichtstücke zu 2/10 × Ctr./10 aus Eisen	—	1 6	—	1 —
88.	desgl. zu 1/10 × Ctr./10 aus Eisen	—	1 —	—	— 8

Digitized by Google

		Gebührensätze für Neue Eichungen Thlr. Sgr. Pf.	Nacheichungen Thlr. Sgr. Pf.
	C. Münzgewichte.		
89.	Gewichtsstücke zu 5 Z	— 1 —	— — 9
90.	desgl. zu 2 und 1 Z	— — 10	— — 7
91.	desgl. zu 5 H, 2 H und 1 H	— — 8	— — 6
92.	desgl. zu 5 T, 2 T und 1 T	— — 6	— — 4
93.	desgl. zu 5 A, 2 A und 1 A	— — 4	— — 3
94.	Einsatzgewichte zu 32 Duc.	— 5 —	— 3 —
95.	desgl. zu 64 Duc.	— 6 —	— 4 —
96.	desgl. zu 128 Duc.	— 7 —	— 5 —
	D. Medizinal-Gewichte.		
97.	Gewichtsstücke zu 1 Medizinal-Pfund	— 1 3	— — 10
98.	Kleinere Gewichtsstücke bis einschließlich 2 Unzen	— — 6	— — 4
99.	Gewichtsstücke von 1 Unze und darunter	— — 4	— — 3
100.	Garnituren von 36 Stück (1 Schachtel)	— 5 —	— 4 —
	IV. Waagen.		
	A. Gleicharmige Balkenwaagen.		
101.	Waagebalken bis zu 9 Zoll Länge	— 1 6	— — 9
102.	desgl. über 9 bis 16 Zoll Länge	— 2 9	— 1 4
103.	desgl. über 16 bis 23 „	— 4 —	— 2 —
104.	desgl. über 23 bis 30 „	— 5 6	— 2 9
105.	desgl. über 30 bis 36 „	— 7 —	— 3 6
106.	desgl. über 36 bis 42 „	— 8 6	— 4 3
107.	desgl. über 42 bis 48 „	— 10 6	— 5 3
108.	desgl. über 48 bis 54 „	— 12 6	— 6 3
109.	desgl. über 54 bis 60 „	— 14 6	— 7 3
110.	desgl. über 60 bis 66 „	— 16 —	— 8 —
111.	desgl. über 66 bis 72 „	— 17 6	— 8 9
112.	desgl. über 72 bis 78 „	— 19 —	— 9 6
	und so fort für je 6 Zoll Zunahme in der Länge bezüglich 1 Sgr. 6 Pf. und 9 Pf. mehr an Gebühren. Als Länge des Balkens ist die Entfernung der Endschneiden von einander zu verstehen.		
113.	Ein Paar blecherne Waagschalen	— 1 3	— 1 3
114.	ein Paar hölzerne Waagschalen	— 2 6	— 2 6
	B. Schnellwaagen.		
115.	Bei einer Tragfähigkeit bis 25 Pfund incl.	— 4 —	— 2 —
116.	desgl. über 25 bis 50 Pfund incl.	— 5 —	— 2 6
117.	desgl. über 50 bis 100 „	— 7 6	— 3 9
118.	desgl. über 100 bis 150 „	— 10 —	— 5 —
119.	desgl. über 150 bis 200 „	— 12 6	— 6 3
120.	desgl. über 200 bis 300 „	— 15 —	— 7 6
121.	desgl. über 300 bis 400 „	— 17 6	— 8 9
122.	desgl. über 400 bis 500 „	— 20 —	— 10 —
	und so fort für jede 100 Pfund Tragfähigkeit mehr immer 2½ und 1¼ Sgr. mehr. Ist der Waagebalken mit zwei Skalen versehen, so werden die Gebühren nach der größten Tragfähigkeit, welche die zweite Skala angiebt, erhoben.		
	C. Brückenwaagen.		
123.	Bei einer Tragfähigkeit bis 50 Pfund incl.	— 6 —	— 3 —
124.	desgl. über 50 bis 100 Pfund incl.	— 7 6	— 3 6
125.	desgl. über 1 bis 5 Ctr. incl.	— 10 —	— 5
126.	desgl. über 5 bis 10 „	— 15 —	— 7 6
127.	desgl. über 10 bis 15 „	— 20 —	— 10 —

Digitized by Google

		Gebührensätze für Neue Eichungen Rthl. Sgr. ₰	Nacheichungen Rthl. Sgr. ₰
128.	bei einer Tragfähigkeit über 15 bis 20 Ctr. incl.	— 25 —	— 12 6
129.	desgl. über 20 bis 30 „	1 — —	— 15 —
130.	desgl. über 30 bis 40 „	1 5 —	— 17 6
131.	desgl. über 40 bis 50 „	1 10 —	— 20 —

und so fort für jede 10 Ctr. Tragfähigkeit mehr bezüglich 5 und 2½ Sgr. Gebühren mehr. Wird eine Brückenwage bei angestellter Prüfung für nicht stempelfähig befunden, so sind für diese Prüfung die für Nacheichung angegebenen Gebühren zu entrichten.

V. Gasmesser.

132.	Bei einem Inhalt der Trommel von 1/16 Kubikfuß	— 10 —	— 5 —
133.	desgl. 1/8 „	— 14 —	— 7 —
134.	desgl. 1/4 „	— 20 —	— 10 —
135.	desgl. 1/2 „	— 27 6	— 13 9
136.	desgl. 3/4 „	1 — —	— 15 —
137.	desgl. 1 „	1 5 —	— 17 6
138.	desgl. 1½ „	1 15 —	— 22 6
139.	desgl. 2 „	1 25 —	— 27 6
140.	desgl. 2½ „	2 5 —	1 2 6
141.	desgl. 3 „	2 12 6	1 6 3
142.	desgl. 4 „	2 22 6	1 11 3
143.	desgl. 5 „	3 — —	1 15 —
144.	desgl. 6 „	3 7 6	1 18 9
145.	desgl. 7 „	3 15 —	1 22 6
146.	desgl. 8 „	3 22 6	1 26 3
147.	desgl. 9 „	4 — —	2 — —
148.	desgl. 10 „	4 7 6	2 3 9

und so fort steigend für jeden Kubikfuß mehr immer 7½ resp. 3¾ Sgr. mehr. Bei Berechnung der Inhalte bleiben Bruchtheile unter ½ außer Ansatz und werden Bruchtheile von ½ und darüber für voll gerechnet.

Werden fünf Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Eichung gebracht, so findet eine Ermäßigung der hier festgesetzten Gebühren um den dritten Theil derselben statt.

Außer den Eichungsgebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Nebenarbeiten, wie das Löthen, Bezeichnen des Kubik-Inhaltes ꝛc. ein den wirklichen Auslagen entsprechender Betrag zu entrichten, welcher indeß nachstehende Sätze nicht übersteigen darf:

149.	Bei einem Inhalt der Trommel von 1/16 und 1/8 Kubikfuß	— 6
150.	desgl. 1/4 und 1/2 Kubikfuß	— 7 6
151.	desgl. 3/4 und 1 Kubikfuß	— 10 —
152.	desgl. 1½ und 2 Kubikfuß	— 15 —
153.	desgl. 3 Kubikfuß	— 17 6
154.	desgl. 4 „	— 20 —
155.	desgl. 5 „	— 22 6
156.	desgl. 6 „	— 25 —
157.	desgl. 7 „	— 26 6
158.	desgl. 8 „	— 28 —
159.	desgl. 9 „	— 29 —
160.	desgl. 10 „	1 — —

und so fort für jede Zunahme des Inhalts von 1 Kubikfuß immer 1 Sgr. mehr.

Digitized by Google

VI. Thermometer und Alkoholometer.

		Rt.	Sgr.	₰
161.	für die bloße Eichung eines Thermometers	—	3	6
162.	für die Eichung und Stempelung im Ganzen	—	7	6
163.	für die bloße Eichung eines Alkoholometers	—	2	6
164.	für die Eichung und Stempelung im Ganzen	—	5	—
165.	für die bloße Eichung eines Thermo-Alkoholometers	—	5	—
166.	für die Eichung und Stempelung im Ganzen, einschließlich eines Exemplars der Anweisung zum Gebrauche der Alkoholometer nebst den Brix'schen Reductions-Tabellen	—	10	—

Besondere Bestimmungen.

I. Für die Ausfertigung der Eichscheine sind Gebühren nicht zu entrichten.

II. Für Eichungsgeschäfte außerhalb der Amtsstelle, mögen sie von der Behörde angeordnet oder auf Verlangen der Interessenten vorgenommen werden, sind außer den tarifmäßigen Gebühren nachstehende Sätze zu berechnen:

A. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird:

1. nicht über eine Viertelmeile von der Amtsstelle entfernt ist:
   für jede nicht länger als 4½ Stunden dauernde Amtshandlung 20 Sgr. Kommissionsgebühr;
2. über eine Viertelmeile von der Amtsstelle, aber nicht über eine Viertelmeile von dem Orte entfernt ist, in welchem die Amtsstelle liegt:
   für jede nicht länger als 4½ Stunden dauernde Amtshandlung 1 Thlr. Kommissionsgebühr.

Anmerkung zu A: Dauert die Amtshandlung länger als 4½ Stunden, so wird für jede begonnenen 4½ Stunden die Gebühr noch einmal, jedoch höchstens bis zum Betrage von 2 Thlrn. entrichtet.

Werden Amtshandlungen an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist, auch wenn ihre gesammte Dauer 4½ Stunden nicht übersteigt, die Commissionsgebühr für jede Stelle besonders zu entrichten.

B. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird, weiter als unter A. 2 angegeben, vom Orte des Amts entfernt ist:
   an Tagegeldern 2 Thaler,
   an Reisekosten für die Meile: —
   auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen 7½ Sgr.,
   auf gewöhnlichen Landwegen 15 Sgr.

Anmerkung zu B. Werden Amtshandlungen an einem Tage an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist für jede dieser Amtshandlungen ein verhältnißmäßiger Theil der Tagegelder und Reisekosten zu entrichten.

C. Wird die Eichung einer Brückenwaage außerhalb der Amtsstelle verlangt, so hat der Extrahent die nöthigen Arbeitskräfte und die zur Belastung der Waage bis zu ihrer höchsten Tragfähigkeit erforderlichen Materialien auf seine Kosten zu beschaffen.

III. In allen Fällen, wo es nur auf eine Prüfung, nicht auf Berichtigung und nochmalige Stempelung ankommt, werden nur die unter der Rubrik „Nacheichungen" festgesetzten Gebührensätze entrichtet.

Danzig, den 9. September 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

365) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr festgesetzt.

Danzig, den 2. Oktober 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

366) Für das Winter-Semester 1862/63 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden vom 13. bis 22. Oktober c., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr statt. Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe in den gedachten Tagen mit ihren Zeugnissen zunächst beim zeitigen Decan der philosophischen Facultät, Professor Dr. Friedlaender zu melden und dann in unserm Secretariate vorzulegen:

1) ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben;
2) ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine andre Universität bereits besucht haben.

Digitized by Google

In letzterem Falle ist die vorherige Meldung beim Decan der philosophischen Facultät nicht erforderlich. Verspätete Meldung zur Immatrikulation kann die Abweisung zur Folge haben.

Königsberg, den 30. September 1862. Königlicher akademischer Senat.

Personal-Chronik.

Der Ober-Regierungs-Rath v. Motz bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Danzig ist als Zoll-Vereins-Bevollmächtigter nach München versetzt und an seiner Stelle der bisherige Regierungsrath Sack zu Magdeburg zum Ober-Regierungsrathe bei der vorgedachten Direction ernannt worden.

Die Gerichts-Assessoren v. Bolewski und Taureck sind zu Kreisrichtern bei dem Kreisgerichte zu Carthaus ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Jehring ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Elbing angestellt worden.

Der Kreisgerichts-Gefangenwärter Lüske zu Stuhm ist gestorben.

Im Elbinger Landrathskreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden: der Eigenthümer Theodor Braun zu Pangritz-Kolonie für das Kirchspiel Landgemeinde heiligen Leichnam zu Elbing, der Gastwirth George Bessau zu Neukirch-Niederung für das Kirchspiel Neuheide oder Neukirch-Niederung.

Im Berenter Landrathskreise ist der Schulze Michael Grönke zu Spohn als Schiedsmann für das Kirchspiel Alt-Grabau gewählt und bestätigt worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Worzewski in Marienburg ist als Post-Expedient bestätigt und vom 1. Oktober c. ab bei dem Postamte daselbst etatsmäßig angestellt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 42. Danzig, den 15. October 1862

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

368) Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. Dezember 1866 umfassenden Zinscoupons Serie XIV. nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 4. August d. J. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, angenommen werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrolle zurückzugeben.

Zu Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Kontrolle, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffenden Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung die Dokumente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden. Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post erfolgt bis zum 1. August l. J. portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons".

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII. No. 8 der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurück zu behalten.

Berlin, den 10. Juli 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die in der Bekanntmachung erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der Staatsschuldscheine einzureichenden Verzeichnissen in unserm Verwaltungsbezirke außer der Königlichen Regierungs-Hauptkasse noch bei folgenden Königlichen Spezialkassen resp. Behörden unentgeltlich zu haben sind:

1. sämmtlichen Kreiskassen, mit Ausschluß der hiesigen,
2. den Königlichen Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zyppot.

Danzig, den 18. Juli 1862. Königliche Regierung.

369) Amtlicher Mittheilung zufolge ist es nach den Russischen Zollvorschriften erforderlich, daß die Declarationen zu den mit der Post nach Rußland und dem Königreiche Polen zu befördernden Geld- und Werth-Sendungen neben der Unterschrift des Absenders mit einem deutlichen, in Siegellack gefertigten Abdrucke desselben Siegels versehen werden, mit welchem die Begleitadresse und die Sendung selbst verschlossen ist.

Digitized by Google

Das Publikum wird auf dieses Erforderniß hierdurch aufmerksam gemacht.

Bei gewöhnlichen Packeten, deren Werth auf der Begleitadresse nicht angegeben ist, braucht die Beifegelung der Declarationen nicht stattzufinden.

Berlin, den 28. September 1862. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

370) Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unseres Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1863, nach Vorschrift des §. 23 litt. d. bis g. unseres Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 9. September 1862.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

371) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherige Königliche Intendantur der Marine-Station der Ostsee mit dem geänderten Titel:

„Marine-Intendantur"

vom 1. October d. J. ab, von Danzig nach Berlin verlegt ist; woselbst sich deren Bureau's am Schöneberger Ufer No. 36 befinden.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß von dem gedachten Zeitpunkte ab, in Folge der durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni d. J. verfügten anderweiten Organisation der Marinebehörden, alle Anträge in Lieferungs-Angelegenheiten der Marine, soweit dieselben den Land- und Schiffbau, einschließlich der Armirung, Takelung u. s. w. betreffen, nicht mehr an die bisherige Intendantur der Marine-Station der Ostsee, sondern an die hiesige Königliche Werftverwaltung, resp. an das Königliche Marine-Depot in Stralsund zu richten sind.

Dagegen ressortiren von der jetzigen Königlichen Marine-Intendantur zu Berlin auch ferner alle Angelegenheiten, welche die Versorgung der Marine mit Geld, Kleidung und Proviant betreffen, ferner die Garnison- und Lazareth-Verwaltung, die Verwaltung der Erziehungs- und Bildungs-Anstalten und das Invalidenwesen der Marine, sowie die Vertretung des Marinefiskus in Prozessen.

Danzig, den 4. October 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

372) Der Redacteur der deutschen Feuerwehr-Zeitung 2c., Dr. F. G. Kapff zu Stuttgart, hat eine Druckschrift, betitelt: „Feuerlöschregeln für Jedermann", herausgegeben. Dieses Werkchen entspricht nach einem empfehlenden Rescript des Herrn Ministers des Innern Excellenz, sowohl der Form, als auch dem Inhalte nach, seinem Zwecke vollkommen und enthält besonders für schon bestehende Feuerlösch-Institute zur Regelung des Dienstes im Ganzen und Einzelnen sehr Brauchbares. Wir machen daher auf das Erscheinen aufmerksam und empfehlen namentlich den betreffenden Behörden unseres Departements die Anschaffung des Werks.

Danzig, den 27. September 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

373) Der Rittergutsbesitzer Plehn auf Summin, Kreises Pr. Stargardt, hat auf einem zu dem Fundo des genannten Rittergute gehörigen Stück Waldlande ein neues Vorwerk errichtet, und demselben mit unserer Genehmigung den Namen „Buchwalde" beigelegt.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch jene Benennung in dem bisherigen Communal- und Polizei-Verhältnisse des Ritterguts Summin nebst Zubehörungen Nichts geändert wird.

Danzig, den 2. October 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

374) Bei der Berent-Koniger Personenpost sind innerhalb des diesseitigen Bezirks nachstehende Haltestellen festgesetzt, an welchen Reisende der Post, sofern der Wagen noch nicht besetzt ist, hinzutreten können:

zu Neukrug (Kornen), 1¼ Meilen von Berent,
vor dem Chausseehause bei Lippusch, 1¾ Meilen von Berent,
zu Dzymianen vor dem Kruge, ¾ Meilen von Kalisch, und
zu Raduhn vor dem Kruge, 1¼ Meilen von Kalisch.

Danzig, den 7. October 1862. Der Ober-Post-Director.

Digitized by Google

375) Die nachstehenden, von dem Königl. Finanz-Ministerium erlassenen Bestimmungen A. und B. vom 30. v. M. über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit des § 1 der Bestimmungen A. auch in diesseitiger Provinz der Verkauf der Stempelmarken überall mit dem 1. November d. J. beginnen wird.

Danzig, den 6. Oktober 1862.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

A.

Bestimmungen

über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden. Vom 30. September 1862.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862, Gesetzsamml. S. 295, wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet.

§. 1.

Vom 1. November d. J. ab werden Stempelmarken in Werthbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr., mit dem Vermerk „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, zur Verwendung für die im §. 2 No. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, bei allen Steuerstellen, mit Einschluß der Stempelvertheiler, zum Verkauf gestellt, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (siehe §. 36 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§. 2.

Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1) zu ausländischen, dem preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§. 20 des Stempelgesetzes cf. No. 1 ff. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1830, Ges.-Samml. S. 9, §. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1852, Ges.-Samml. S. 299);
2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten);
3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarifposition „Quittungen", Absatz 1);
4) zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien;
5) zu Makler-Attesten (und Schlußzetteln der Mäkler);
6) zu Vollmachten;
   (zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten);
7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition Atteste, Absatz drei), welche ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3.

a) Nur der erste inländische Inhaber eines ausländischen, in Preußen stempelpflichtigen Wechsels, Handelspapiers oder einer Anweisung (§. 2 No. 1) ist befugt, seiner Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Verwendung von Marken in dem der Steuer entsprechenden Werthbetrage zu genügen. Es darf dies aber nicht später geschehen, als im §. 20 des Stempelgesetzes Absatz 1 angeordnet ist.
b) Die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 2 No 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4.

In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Folgendes zu beachten:

1. Für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen.

Sollten im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden (§. 3 a), so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken (cfr. §. 5) auf der Rückseite der genannten Urkunden, und zwar, wenn sie noch unbeschrieben ist, am obersten Rande der-

Digitized by Google

selben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente oder ähnliches) befinden, unmittelbar unter dem letzten Vermerke, dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanco-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat in jeder aufgeklebten Marke den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma, ersteren jedoch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, letztere nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens zu vermerken.

Z. B.: B. 7/8. 62, statt: Berlin, den 7. August 1862.
„ C. F. H. (Firma:) C. F. Haase.
„ C. H. statt (Firma): C. Haase
„ H., statt: Name oder Firma Haase.

Wo die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes solche Firma bildenden Wortes, auf der Marke niederzuschreiben, z. B. statt „Berliner Kassen-Verein": B. K. V., statt „Direktion der Diskonto-Gesellschaft": D. d. D. G., statt „C. F. Haase Söhne": oder C. F. Haase u. Comp." C. F. H. S. oder C. F. H. u. C. Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

2. Zu allen übrigen §. 2, No. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens links, aufzukleben. Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter 1. vorgeschriebenen Weise mit der Maaßgabe, daß der zur Cassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma, deutlich auf dieselbe zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5.

Die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln, Handelspapieren, Anweisungen und Quittungen (§. 2 No. 1 und 3) ist nur dann zulässig, wenn der zu entrichtende Stempelbetrag den Betrag von Zwei Thalern nicht übersteigt. Mehr als drei Marken dürfen zur Darstellung des erforderlichen Stempels auf einem Schriftstücke nicht verwendet werden.

Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanz-Minister von der Heydt.

B.

Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftstücken. Vom 30. September 1862.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September d. J., Gesetzsammlung S. 295 wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet.

§. 1.

Oeffentliche Behörden, soweit dieselben zur Verwendung von Stempelpapier verpflichtet sind, und Beamte, einschließlich der Notare und Geistlichen, können statt des Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. verkäuflichen Stempelmarken zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten Urkunden verwenden, welche einem Stempel von nicht mehr als zwei Thalern unterliegen. Zur Erfüllung dieses Steuerbetrages dürfen nicht mehr Marken verwendet werden, als durchaus erforderlich sind; bei Stempelbeträgen bis zu 1 Thlr. ist mithin nur eine, bei Stempelbeträgen von über 1 Thlr. bis 2 Thlr. sind nicht mehr als zwei Marken zu verwenden.

§. 2.

Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers, ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

Die Marken sind auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde oben links aufzukleben. Die Cassation der Marken erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums — in Zahlen, — an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, sowie durch Verwerf

Digitized by Google

des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B.: No. 1756. 7. 8. 62 Berlin.

Notare und solche Beamten, welche kein Correspondenz-Journal führen, haben außer dem Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken. Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können, statt derselben, Marken bis zum Werthsbetrage von zwei Thalern verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie oben vorgeschrieben, befestigt und kassirt werden müssen. Die Cassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

§. 3.

Abgesehen von den im §. 2 vorgeschriebenen Cassationsvermerken haben Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare, die aufgeklebten Marken mit einem farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck zum Theil auf der oberen, mit den Cassationsvermerken nicht versehenen Hälfte der Marke — ohne die Schriftzeichen (§. 2) zu bedecken, — zum Theil auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt. Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

Berlin, den 30. September 1862. Der Finanz-Minister von der Heydt.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

276) Das am 9. October 1862 ausgegebene 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5600 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. d. O., für den Bau und die Unterhaltung der innerhalb des genannten Kreises belegenen Strecke der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk, im Kreise Jüterbogk-Luckenwalde des Regierungs-Bezirks Potsdam; unter

Nr. 5601 das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 15,000 Thlr. Vom 29. Aug. 1862; unter

Nr. 5602 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werden an der Ruhr bis zur Krummenweg-Werden'schen Staatsstraße bei Kettwig vor der Brücke, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf; unter

Nr. 5603 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. September 1862, betreffend die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der Behufs Herstellung einer neuen Einführung der Osnabrück-Löhner Eisenbahn in die Bahnhofsbefestigung zu Minden planmäßig erforderlichen Grundstücke, und unter

Nr. 5604 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammt-Betrage von 4,500,000 Thlr. Vom 17. September 1862

277) Das am 11. October 1862 ausgegebene 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5605 das Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 26. September 1862; unter

Nr. 5606 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. October 1844, wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen. Vom 26. September 1862; unter

Nr. 5607 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. August 1862, betreffend die Aufhebung der in dem Reglement für das platte Land des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 1. Mai 1765 und in der Dorfpolizei-Ordnung für die gedachten Landestheile vom 1. Mai 1804 enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen, sowie deren Regelung durch eine allgemeine Verordnung; unter

Digitized by Google

Nr. 5608 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1862, betreffend die Auflösung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats zu Breslau und den Uebergang der Geschäfte desselben an das Königliche Eisenbahn-Commissariat zu Berlin; unter

Nr. 5609 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862, betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in den Staats-Verträgen über die Berlin-Anhaltische und die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn vom 26. April 1839 enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862, und unter

Nr. 5610 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862, betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in dem Staats-Vertrage über die Berlin-Anhaltische Eisenbahn vom 11. Juli 1839 enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862

Personal-Chronik.

Von der Königl. Intendantur des 1. Armee-Corps sind versetzt: der Intendantur-Rath v. Koschitzki zu der des 6. Armee-Corps, der Intendantur-Assessor Jensch zu der des 5. Armee-Corps.

Zur Königl. Intendantur des 1. Armee-Corps sind versetzt: der Intendantur-Rath Carow vom 5. Armee-Corps, der Intendantur-Assessor Jaquet vom 7. Armee-Corps und der Intendantur-Assessor Walter vom Garde-Corps.

Ferner ist bei der Intendantur des 1. Armee-Corps der Kammergerichts-Referendarius Techow zum Intendantur-Referendar, der Secretariats-Assistent Eschenhorn zum überzähligen Intendantur-Secretair und der vormalige Sergeant Mafuch zum Registratur-Assistenten befördert worden.

Dem Predigt-Amts-Candidaten Julius Wilhelm Ferd. Steinwender ist die erledigte zweite Prediger-Stelle bei der Königl. 2. Armee-Division verliehen worden.

Der seitherige Predigt-Amts-Candidat Rudolf Moetz ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Fischau von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden.

Der Post-Expediteur Rindfleisch in Neufahrwasser ist mit dem 1. October c. freiwillig aus dem Postdienste geschieden. Von demselben Termine ab ist die Verwaltung der Post-Expedition in Neufahrwasser dem Post-Expediteur Zielke aus Schöneck, die Verwalte des letzteren dagegen dem zum Post-Expediteur ernannten Kämmerer Lierau in Schöneck übertragen worden.

Die Steuer-Aufseher Neff zu Danzig und v. [illegible] zu Thorn sind zu Haupt-Amts-Assistenten beim Haupt-Zollamt in Danzig befördert worden.

Versetzt sind: der Haupt-Amts-Assistent Ziehe zu Danzig als Bureau-Assistent an die Provinzial-Steuer-Direction in Danzig, der berittene Steuer-Aufseher Strehlow zu Neustadt als berittener Grenz-Aufseher nach Putzig, der berittene Grenz-Aufseher Lajarek zu Gollub als berittener Steuer-Aufseher nach Neustadt, der Grenz-Aufseher Samuel Schulz zu Gollub als berittener Steuer-Aufseher nach Christburg, der berittene Steuer-Aufseher Rösky zu Christburg als Steuer-Aufseher nach Elbing und der Ober-Steuer-Controleur Gerner zu Schwetz in gleicher Dienstesigenschaft nach Elbing.

Der Regierungs-Supernumerar Hinterlach ist als Steuer-Einnehmer und Salz-Faktor in Berent angestellt worden.

Der Förster Wicht in Bechsteinswalde ist gestorben.

Der Förster Hecker ist vom 1. Dezember c. ab von Weißbruch nach Bechsteinswalde versetzt.

Der Forstaufseher Bennier ist vom 1. December cr. ab von Piasnitz nach Weißbruch versetzt.

Der seitherige provisorische katholische Schullehrer Betkierowicz zu Raikau, Kreises Pr. Stargardt, ist definitiv bestätigt worden.

Die Beilage enthält die Concession für die „Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden" zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, sowie die Statuten dieser Gesellschaft.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 43. Danzig, den 22. October 1862

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

879) I. Zur Prüfung derjenigen evangelischen Schulamts-Aspiranten, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminar erhalten haben, ist in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg Termin auf den 15. und 16. Dezember d. J. anberaumt worden.

Diejenigen, welche diese Prüfung bestehen wollen und nicht bereits mit der einstweiligen Verwaltung eines Schulamts beauftragt sind, haben sich zuvor bei ihrem Lokal-Schulinspector zu einer Vorprüfung zu gestellen und sich ein Zeugniß über deren Ausfall zu erbitten. Sollte dasselbe ungünstig lauten, so werden sie gut thun, von der Prüfung vorläufig noch abzustehen.

Sodann haben alle zur genannten Prüfung von uns bereits Verpflichteten und alle diejenigen, welche sich das zur Verwaltung eines Schulamts erforderliche Maaß von Kenntnissen und Fertigkeiten nach dem Ausfalle ihrer Vorprüfung zutrauen:

1. ihren Tauf-, Confirmations- und Communionschein,
2. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre Theilnahme am kirchlichen Leben,
3. ein Attest ihrer Orts-Polizeibehörde über ihren sittlichen Wandel,
4. ein ärztliches Gesundheits-Attest,
5. den Ausweis über ihre Militair-Verhältnisse,
6. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, aus welchem ihr Bildungsgang zu ersehen,
7. die Zeugnisse über den genossenen Schulunterricht und die weitere Vorbereitung zum Schulamte,
8. das oben erwähnte Zeugniß über den Ausfall ihrer Vorprüfung nebst den bei derselben gefertigten schriftlichen Probe-Arbeiten oder, wenn sie bereits als Lehrer fungiren, ein Attest ihres Lokal-Schulinspectors über ihre Amtsführung — welche Atteste sämmtlich, soweit sie Behufs der Prüfung ausgestellt worden (was darauf zu vermerken) nicht stempelpflichtig sind —

spätestens bis zum 1. Dezember c. an den Königl. Seminar-Director Herrn Borowski in Marienburg einzusenden und sich am 14. Dezember c. im Seminargebäude daselbst einzufinden.

II. Die Wiederholungsprüfung der evangelischen, provisorisch angestellten Lehrer wird im Schullehrer-Seminar zu Marienburg am 19. und 20. Dezember d. J. stattfinden. Diejenigen Lehrer, welche bereits vor vier Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder drei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungsprüfung zu gestellen. Die also Verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 1. Dezember c. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß und ein Zeugniß ihres Lokal-, resp. Kreis-Schulinspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der letzten beiden Jahre (worin auch zu bemerken, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungsprüfung schon erfolglos gemacht hat) dem Königl. Seminar-Director Herrn Borowski in Marienburg einzusenden und sich am 18. Dezember c. im Seminargebäude daselbst persönlich einzufinden.

Gesuche um Zurückstellung von der Prüfung sind bis zum 15. November c. bei uns anzubringen.

Die Herren Lokal- und Kreis-Schulinspectoren wollen die Lehrer und Schulamtsbewerber, welche die vorstehende Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen, unter der Verwarnung, daß sie sich die Folgen der Nichtbeachtung unserer Verfügung werden selbst beizumessen haben.

III. Zur Prüfung pro schola ist im Seminar zu Marienburg auf den 17. und 18. Dezember c. Termin anberaumt. Diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, haben bis zum 10. Novbr. c. uns ihre schriftliche Anmeldung, begleitet von ihren Zeugnissen und einem in lateinischer Sprache geschriebenen curriculum vitae, einzureichen.

Danzig, den 8. October 1862. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

380) Vom Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Preußen ist mittelst Erlasses vom 23 August c auf Grund des Alinea 4, § 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 und des Einverständnisses der Interessenten bestimmt worden, daß das mittelst Vertrages vom 11. September 1858 von dem Eigenthümer Joseph Kalkowski an den Forstfiskus vertauschte Grundstück Saworry No. 24 von 4 Morgen 95 □-Ruthen von dem Gemeindeverbande des Dorfes Saworry abgetrennt und mit dem Gutsbezirke des Forstreviers Mirchau vereinigt, dagegen das durch denselben Tauschvertrag vom Forstfiskus an den Kalkowski abgetretene Stück des Belaufs Kossowo, Forstreviers Mirchau, von ebenfalls 4 Morgen 95 □-Ruthen von dem Gutsbezirke des genannten Forstreviers abgezweigt und dem Gemeindebezirke des Dorfes Kossowo einverleibt werde.

Danzig, den 8. October 1862. Königl. Regierung.

381) Das neueste Preisverzeichniß der, in der Königl. Landes-Baumschule bei Potsdam verkäuflichen in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäume und Zier- und Obststräucher, ist in den Geschäfts-Lokalen der hiesigen Königl. Polizei-Direktion und der Königl. Landraths-Aemter zur Einsicht des Publikums ausgelegt.

Danzig, den 13. Oktober 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

382) Die Richtung der Wasserstraße auf dem frischen Haff um den großen Haken nach dem Elbinger Hafen, ist mit Rücksicht auf die durch die Verlängerung der Westmoole des gedachten Hafens, für die Schifffahrt entstehende Gefahr, durch eine Tagemarke auf dem Kopf der Moole und für die Nachtzeit durch zwei Leuchtfeuer mit einem etwas röthlichen Lichte auf der Höhe bei Reimannsfelde bezeichnet und Letztere, sind so aufgestellt, daß bei Innehaltung des richtigen Courses die Feuer in eine Linie fallen oder sich decken müssen.

Danzig, den 11. Oktober 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

383) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld, oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältnisse geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlrn. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, sowird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Danzig, den 12. October 1862 Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer, Rittmeister Simon, hat die Function als Polizeianwalt für den Bereich der Marienseeschen Güter niedergelegt, und diese Function ist vom 1. November c. ab dem Domainen-Rentmeister Dorow zu Carthaus widerruflich übertragen worden.

Dem invaliden Unteroffizier Emil Schaefer ist die Baggermeisterstelle auf dem Königl. Dampfbagger in der Elbinger Wasserbauinspektion auf Kündigung übertragen worden.

Die Stelle des verstorbenen Briefträgers Raddatz in Pr. Stargardt ist vom 2. October c. ab dem früheren Postillon Carl Schalk aus Danzig übertragen worden.

Die Stelle des vom 1. October c. ab nach Carthaus versetzten Briefträgers Templin in Elbing ist von demselben Termine ab dem früheren Landbriefträger Tetzlaff daselbst übertragen worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Joseph Kutschki zu Tolkemitt ist definitiv bestätigt worden.

Dem Fräulein Agathe Mazelius ist auf Grund ihrer Zeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß ihrer Annahme als Erzieherin innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Dieser Nummer des Amtsblattes liegt die der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen, nebst den Statuten bei.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Scholtz'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 44. Danzig, den 29. October 1862

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

385) Der §. 14 des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 (Gesetzsammlung pro 1837 Seite 102) enthält die Bestimmung, daß kein Agent eine Police oder einen Prolongationsschein aushändigen darf, bevor er nicht von der Polizei-Obrigkeit des Wohnortes des Versicherungsuchenden die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Aushändigung in polizeilicher Beziehung kein Bedenken entgegensteht. Indem diese Bestimmung vielfach außer Acht gelassen wird, nehmen wir in besonderem Auftrage des Herrn Ministers des Innern Veranlassung, die noch fortbestehende Gültigkeit derselben in ausdrückliche Erinnerung zu bringen und weisen die Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks hierdurch an, darüber zu wachen, daß die genannte gesetzliche Vorschrift in Zukunft nicht mehr verletzt wird.

Danzig, den 21. Oktober 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

386) Auf der von Danzig über Carthaus und Sierakowice nach der Pommerschen Grenze führenden Chaussee ist in Sierakowice eine Chausseegeld-Hebestelle mit der Befugniß, das Chausseegeld für ein und eine halbe Meile und in Gowidlino eine Chausseegeld-Hebestelle mit der Befugniß, das Chausseegeld für eine Meile zu erheben, errichtet worden. Die Erhebung des Chausseegeldes wird bei beiden Hebestellen am 1. Dezember d. J. beginnen.

Danzig, den 20. Oktober 1862. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

387) In Ohra, Landkreises Danzig, ½ Meile von Danzig, wird mit dem 1. November c. eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten. Die Dienststunden für die neue Postanstalt sind festgesetzt:

im Sommerhalbjahr (1. April bis ult. September)

von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends;

im Winterhalbjahr (1. Oktober bis ult. März)

von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Die Beschränkungen der Dienststunden an den Sonn- und Festtagen ergeben sich aus dem bei der Post-Expedition aushängenden Dienststunden-Plane.

Die Verbindung zwischen Danzig und Ohra wird durch eine tägliche Carriol-Post vermittelt, mit welcher sämmtliche Post-Gegenstände Beförderung erhalten:

aus Danzig Morgens 7 Uhr, aus Ohra 7 Uhr 35 Minuten.

Außerdem werden die zwischen den genannten Orten coursirenden Journalieren zur Versendung von gewöhnlichen und recommandirten Briefen, sowie der Zeitungen benutzt und zwar:

aus Danzig 1 Uhr Mittags und 5 Uhr Nachmittags, aus Ohra 12 Uhr 30 Minuten Mittags.

Danzig, den 20. Oktober 1862. Der Ober-Post-Direktor.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

389) Das unterm 25. Oktober 1862 ausgegebene 37. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5611. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Samplawa bis zur Grenze des Kreises Loebau in der Richtung auf Deutsch-Eylau im Regierungsbezirk Marienwerder; unter

No. 5612. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Loebau im Betrage von 26,000 Thalern. Vom 17. September 1862; unter

No. 5613. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen, im Regierungsbezirk Breslau; unter

Digitized by Google

No. 5614. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1862, betreffend die Bestätigung verschiedener Beschlüsse des 24. General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft und unter

No. 5615 die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. September 1862, betreffend die Bestätigung der Abänderungen des Statuts der Werschen-Weißenfelser-Braunkohlen-Actien-Gesellschaft zu Weißenfels. Vom 7. Oktober 1862.

Patent-Verleihungen.

390) Der Handelsgesellschaft Albert Wever u. Comp. in Barmen ist unter dem 4. Oktober 1862 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Garn-Waschmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

391) Dem August Thunes zu Rheydt ist unter dem 13. October 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene, in ihrer Verbindung für neu und eigenthümlich erachtete Spül- und Walkmaschine für wollene und halbwollene Stückwaaren ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

392) Dem Fabrikbesitzer C. Hoppe in Berlin ist unter dem 10. October d. J. ein Patent

auf ein durch kalorische Maschinen zu bewegendes Fuhrwerk, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

393) Dem Königl. Commerzien-Rath G. S. Hecker zu Staßfurt ist unter dem 20. Oktober 1862 ein Patent

auf ein System von Apparaten zur Gewinnung von Zucker aus Runkelrüben vermittelst Alkohol in dem durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

394) Das dem Ingenieur Th. Rüdiger und dem W. H. Rhodes zu Chemnitz unter dem 19. Juli 1861 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel zum Aufwickeln von Garnen auf Spinteln von Drosselstühlen, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Die Regierungs-Assessoren Dr. von Jordan in Neustadt und Siehr hierselbst sind für die Zeit ihrer commissarischen Verwaltung der Landrathsämter Neustadt und Danziger-Landrathskreis zu Vorsitzenden der resp. Einkommensteuer-Einschätzungs-Commissionen ernannt worden.

Die durch das Ausscheiden des Kreischirurgus Dr. Erbe aus dem Staatsdienste erledigte Kreiswundarztstelle des Carthauser Kreises ist dem practischen Arzte Dr. Meier Marcuse definitiv verliehen worden.

Dem Schulamtsbewerber Carl Friedrich Wilhelm Rumpel ist auf Grund seiner Führungszeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Der Schiffszimmermann Carl Friedrich Lehmann ist als Steuermann auf dem Königl. Dampfbagger No. II. zu Neufahrwasser auf Kündigung angestellt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 45. Danzig, den 5. November 1862

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

396) Nachdem durch das Gesetz vom 26. September d. J. (Gesetz-Samml. S. 335) die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni v. J. (Gesetz-Samml. S 689) hinsichtlich der Stempelsteuer von ausländischen in Preußen steuerpflichtigen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern theilweise abgeändert worden sind, wird die in Betreff der erwähnten Zeitungen u. s. w. interimistisch in Kraft gewesene Verfügung vom 10. Januar d. J. III. 495 hierdurch aufgehoben.

Nach den vorgedachten Gesetzen beträgt vom 1. Januar d. J. ab die Steuer von jedem Jahrgange eines Exemplars der in Rede stehenden Zeitungen u. s. w.:

I. für solche, welche nicht öfter als dreimal wöchentlich erscheinen und zwar:
   1) wenn sie nicht öfter als einmal wöchentlich erscheinen, 15 Sgr.;
   2) wenn sie zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinen, 1 Thlr.

   Falls jedoch das im § 4 des Gesetzes vom 29. Juni v. J. bestimmte Drittheil des Abonnementspreises geringer sein sollte, als die ebengedachten Pauschbeträge, so ist jenes Drittheil als Steuer zur Hebung zu bringen.

II. Für Zeitungen u. s. w. der in Rede stehenden Art, welche öfter als dreimal wöchentlich erscheinen, beträgt die Steuer (§. 4 des Gesetzes vom 29. Juni v. J.) ein Drittheil des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, jedoch höchstens 2 Thlr. 15 Sgr.

III. Nach §. 2 des Gesetzes vom 26. September d. J. ist der, — nach §. 3 des Gesetzes vom 29. Juni v. J., für inländische Blätter vorgeschriebene Betrag von allen oben unter I. und II. gedachten ausländischen Zeitungen u. s. w. zu erheben, sofern diese Art der Versteuerung von dem Verleger beantragt wird und von ihm die nachstehenden Bedingungen befolgt werden:

   1) Der Antrag ist an das Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin zu richten und dabei demselben von dem betreffenden Blatte ein vollständiges Exemplar, welches sämmtliche Nummern des verflossenen Kalender-Vierteljahrs enthält, zu überreichen. — Nach Maßgabe des Umfangs dieses Exemplars wird der für das laufende und nächstfolgende Vierteljahr zu erlegende Steuersatz — in Silbergroschen abgerundet — festgestellt und es wird dieser Satz durch den Preis-Courant des Zeitungs-Comtoirs bekannt gemacht, auch dem Verleger mitgetheilt.

   2) Der Verleger hat auch künftig am Schlusse jeden Kalender-Vierteljahres dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Berlin ein vollständiges Exemplar, welches alle in dem letzten Vierteljahr ausgegebene Nummern enthält, einzureichen. Nach dem Umfange desselben, wenn solcher von dem Umfange des Blattes in früheren Quartalen abweicht, wird der Steuersatz für das nächstfolgende Vierteljahr anderweit festgestellt und sowohl im Preis-courant des Königl. Zeitungs-Comtoirs als dem Verleger unter Angabe des Termines, von welchem ab der neue Satz Platz greifen wird, mitgetheilt.

   3) Ist der Umfang des Blattes im abgelaufenen Quartale größer gewesen, als in demjenigen, nach welchem die Steuer festgestellt ist, so findet doch eine Steuernachforderung nicht statt; ebensowenig wird eine Steuererstattung gewährt, wenn der Umfang des Blattes im abgelaufenen Vierteljahre geringer gewesen ist, als in dem vorgedachten früheren.

   4) In Bezug auf die Person des zur Steuerzahlung Verpflichteten wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Digitized by Google

Ew. ꝛc. wollen nach vorstehender in den Amtsblättern zu veröffentlichenden Verfügung verfahren und die Steuerstellen danach mit Anweisung versehen.

Berlin, den 22. Oktober 1862.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
von Pommer-Esche.

An
den Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Rath ꝛc. ꝛc.
Herrn Hellwig, Hochwohlgeboren zu
Danzig

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

397) Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs sollen die Provinzial-Stände des Königreichs Preußen zu einem Provinzial-Landtage in Königsberg versammelt und dieser am Sonntage den 16. November d. J. in der bisher üblichen Weise eröffnet werden. Zum Landtags-Commissarius haben des Königs Majestät den Unterzeichneten, zum Landtags-Marschall den Wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn, Ober-Gewand-Kämmerer Grafen von Doenhoff-Friedrichstein und zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls den Präsidenten der Regierung zu Marienwerder, Kammerherrn Grafen zu Eulenburg-Wicken Allergnädigst zu ernennen geruht. Die Eröffnung wird, nach vorauf gegangenem Gottesdienste, in dem Stände-Saale des Königlichen Schlosses um 12 Uhr Mittags erfolgen.

Königsberg, den 1. November 1862. Der Landtags-Commissarius,
Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

398) Von der verwittweten Frau Major Prange in Elbing ist der dortigen heiligen Leichnamskirche ein silberner Becher im Werthe von 50 Thalern zum Geschenk gemacht worden. Diese einen regen kirchlichen Sinn bekundende Handlung wird hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 25. Oktober 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

399) Dem Herrn Theodor Würz in Leipzig ist unter dem 28. Oktober 1862 ein Patent
auf die durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Darstellung
eines blauen Farbstoffes
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Staatsanwalt von Wolff, bisher in Cüstrin, ist als Staatsanwalt bei dem Königl. Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig angestellt.

Bekanntmachung.

401) In unserer Bekanntmachung vom 21. März d. J. (Staatsanzeiger No. 71, 96 und 94), sind die Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1850 und 1852, welche bis zum 30. April c. nicht zur Convertirung eingereicht würden, zum 1. Oktober d. J. gekündigt und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag vom 15. September c. an bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, oder einer der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen in Empfang zu nehmen. Unsere Bekanntmachung vom 3. September d. J. (Staatsanzeiger No. 206), betrifft dieselbe Angelegenheit.

Obgleich wir für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachungen durch die Zeitungen, die Amts- und die Kreisblätter Sorge getragen und in der erstgedachten Bekanntmachung Pos. 7 ausdrücklich bemerkt haben, daß mit dem 1. Oktober d. J. die Verzinsung solcher nicht convertirten Schuldverschreibungen aufhört, ist dennoch ein nicht unerheblicher Theil der Letzteren Behufs des Empfanges des Kapitalbetrages bis jetzt nicht eingereicht. Wir bringen deshalb jene Bekanntmachungen hiermit in Erinnerung.

Berlin, den 1. November 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frau engasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 46. Danzig, den 12. November 1862

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

402) In unserer Bekanntmachung vom 21. März d. J. (Staatsanzeiger No. 71, 96 und 94), sind die Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1850 und 1852, welche bis zum 30. April c. nicht zur Convertirung eingereicht wirden, zum 1. Oktober d. J. gekündigt und deren Besitzer aufgefordert den Kapitalbetrag vom 15. September c. an bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, oder einer der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen in Empfang zu nehmen. Unsere Bekanntmachung vom 3. September d. J. (Staatsanzeiger No. 206), betrifft dieselbe Angelegenheit.

Obgleich wir für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachungen, durch die Zeitungen, die Amts- und die Kreisblätter Sorge getragen und in der erstgedachten Bekanntmachung Pos. 7 ausdrücklich bemerkt haben, daß mit dem 1. Oktober d. J. die Verzinsung solcher nicht convertirten Schuldverschreibungen aufhört, ist dennoch ein nicht unerheblicher Theil der Letzteren Behufs des Empfanges des Kapitalbetrages bis jetzt nicht eingereicht. Wir bringen deshalb jene Bekanntmachungen hiermit in Erinnerung.

Berlin, den 1. November 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

403)

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für das Ueberfetzen über die Weichsel bei Schönbaum im Danziger Kreise des Regierungs-Bezirks Danzig zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von Personen einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person 4 Pf.;
Der Führer eines Handfuhrwerks, wofür die Abgabe zu III. gezahlt wird, ist frei.

II. von Vieh:
a. für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, eine Ziege oder ein anderes kleines Stück Vieh, welches frei getrieben oder geführt wird, 4 Pf.;
b. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück 6 Pf.;
Wenn Federvieh in geringerer Anzahl als 10 Stück oder auf einem Handfuhrwerke oder in einem Traglorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. von Handfuhrwerk: für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen 6 Pf.;

IV. von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen betreffen würde, durch welche sie zu Fährstelle gebracht werden sind. Ist dies mittelst Handfuhrwerks oder auf Pferden oder Wagen geschehen, so wird von jenen Gegenständen die Abgabe zu III. erhoben.

Allgemeine Bestimmungen.

Die vorstehenden Sätze sind für jede Ueberfahrt, zu jeder Jahres- und Tageszeit und bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Fährinhaber zu sorgen ist, wird für die Benutzung derselben die Hälfte der vorstehenden Sätze bezahlt.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1. kommandirte Militairs und einberufene Rekruten, desgleichen Effekten, welche den Truppen auf dem Marsche angehören;
2. öffentliche Beamte bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren, Steuer- und Polizei-Beamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation;
3. Fußboten-Posten;

Digitized by Google

4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen;
5. Hülfsmannschaften bei Feuers- und Wassergefahr und ähnlichen Nothständen.

Schloß Babelsberg, den 24. September 1862. gez. Wilhelm.

gegz. von der Heydt. von Holzbrinck.

404) Zwischen Stettin und Stockholm finden in diesem Jahre noch folgende Post-Dampfschiffs-Fahrten statt:

Abgang von Stettin:
Dienstag, den 11. November Drottning Lovisa (Königin Luise),
Dienstag, den 18. November Skåne (Schoonen).
Abgang von Stockholm:
Dienstag, den 11. November Skåne (Schoonen).

Mit den Fahrten von Stockholm am 11. und von Stettin am 18. November wird die Seepost-Verbindung zwischen beiden Häfen in diesem Jahre geschlossen.

Die Post-Dampfschiffs-Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt werden, so lange die Witterungsverhältnisse es gestatten, noch in bisheriger Weise wie folgt unterhalten werden:
von Stralsund Sonntag und Donnerstag Mittags,
von Ystadt Dienstag und Sonnabend Morgens.

Berlin, den 6. November 1862. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

405) Der Unterzeichnete macht hierdurch bekannt, daß bei dem bevorstehenden Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen, welcher den 16. November hier eröffnet werden wird, der bestehenden Geschäfts-Ordnung gemäß, eingehende Petitionen nur bis zum 24. November angenommen werden können.

Königsberg, den 8. November 1862. Der Landtags-Marschall Gr. Dönhoff-Friedrichstein.

406) Polizei-Verordnung.

Die für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks erlassene, noch jetzt in Gültigkeit stehende Polizei-Verordnung vom 6. April 1852, — Amtsblatt pro 1852 Seite 97 — das Kollektenwesen betreffend, bestimmt bei Vermeidung einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, daß alle Kollekten, mit Ausnahme solcher, welche in Privatzirkeln veranstaltet werden, der polizeilichen Genehmigung, welche in den Städten der Ortspolizeibehörde, auf dem Lande dem Landrathe zusteht, bedürfen; eine gleiche Genehmigung auch zu jeder öffentlichen Aufforderung zu milden Beiträgen erforderlich ist. Hiernach begeht zwar schon derjenige eine strafbare Handlung, welcher ohne Genehmigung die Sammlung von Beiträgen öffentlich bekannt macht; zur Begegnung aller Zweifel wird jedoch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850 Seite 265) für den ganzen Umfang unsers Verwaltungsbezirks noch ausdrücklich deklaratorisch festgesetzt:

Auch derjenige wird mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, welcher ohne polizeiliche Genehmigung die Sammlung von dergleichen Beiträgen anzeigt oder öffentlich bekannt macht.

Danzig, den 7. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

407) Polizei-Verordnung.

Die durch unser Amtsblatt pro 1843 No. 28 Seite 106 unterm 27. Juni 1843 publicirten Vorschriften des Rescripts des Königl. Ministerii des Innern vom 12. Juni 1843 über die Behandlung und Aufbewahrung des sogenannten Maschinen-Ausputzes haben sich zum Schutze gegen Feuergefahr in Wollspinnereien insofern als unzureichend erwiesen, als dieselben sich lediglich auf den Maschinen-Ausputz beziehen und nicht auch Vorsichtsmaaßregeln gegen die Selbstentzündung anderer, unter diesem Ausdrucke nicht mitbegriffener Wollabgänge enthalten. Da aber auch diese letztern, wenngleich in geringerem Grade, feuergefährlich sind und Fälle ihrer Selbstentzündung sich zugetragen haben, so wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) hierdurch für den diesseitigen Verwaltungsbezirk bestimmt, daß keinerlei sonstige Wollabgänge, ungefettete so wenig als gefettete in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien, und zwar weder freiliegend noch in Säcken

Digitized by Google

aufgekauft werden dürfen, vielmehr alle diese Wollabgänge in feuersicheren Räumen aufbewahrt werden müssen.

Wer dieser Polizei-Verordnung entgegen handelt, wird mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle aber mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Danzig, den 6. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

408) Polizei-Verordnung.

In Folge höherer Anordnung wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) hierdurch festgesetzt, daß Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber marschirenden Militair-Abtheilungen ausweichen und, falls kein Platz zum Vorbeipassiren vorhanden ist, anhalten müssen, bis die marschirende Abtheilung vorüber ist.

Wer dieser Polizei-Verordnung entgegen handelt, wird mit einer Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern, im Unvermögensfalle aber mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu vier Tagen bestraft.

Danzig, den 2. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

409) Die von der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des dritten Quartals d. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder haben wir den Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Kassen mit der Anweisung übersandt, dieselben, insoweit solche Veräußerungsgelder betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypotheken-Regulirung zu übergeben, dagegen diejenigen Quittungen, welche über Renten-Ablösungs-Capitalien ꝛc. lauten, an die Einzahler jener Beträge auszuhändigen. — Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, die bei der Einzahlung der Capitalbeträge erhaltenen Interims-Quittungen an die genannten Lokal-Behörden zurückzuliefern.

Danzig, den 4. November 1862.

Königliche Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

410) Unter Bezugnahme auf den §. 13. der Anweisung vom 14. Oktober d. J. zur Ausführung des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 bringen wir nachstehend diejenigen ländlichen Ortschaften unseres Verwaltungsbezirks, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird und in welchen deshalb, in Gemäßheit des §. 6 des ebengedachten Gesetzes der jährliche Nutzungswerth der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten, wie in den Städten, aus dem Durchschnitt der in den, dem Veranlagungs-Jahre unmittelbar vorangegangenen 10 Jahren daselbst bedungenen Miethspreise abgeleitet werden soll, zur öffentlichen Kenntniß:

im Kreise Carthaus: die Ortschaft Carthaus,
im Landkreise Danzig: die Ortschaften Heiligenbrunn, Oliva, Ohra, Weichselmünde u Kahlberg,
im Kreise Marienburg: der Flecken Tiegenhof,
im Kreise Neustadt: das Dorf Zoppot und
im Kreise Pr. Stargardt: das Dorf Zeisgendorf.

Danzig, den 4. November 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Patent-Verleihungen.

411) Dem Maschinen-Fabrikanten Richard Hartmann in Chemnitz ist unter dem 3. November 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Streich- oder Krempelmaschinen für Wolle zur besseren Verarbeitung des Materials, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

412) Dem Herrn R. Strecker in Berlin ist unter dem 4. November 1862 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Egge, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

413) Dem Fabrikanten Joseph Thoma zu Bingen bei Sigmaringen ist unter dem 4. November 1862 ein Patent

auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Schraubenschlüssel

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

414) Das den Chemikern Baldamus und Grüne in Charlottenburg unter dem 30. Juni 1861 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

415) Das den Chemikern Baldamus und Grüne in Charlottenburg unter dem 21. August 1861 ertheilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Gewinnung der Seife aus Seifwasser, ist aufgehoben.

416) Das dem Maschinenbauer August Leopold Liepe zu Brandenburg a. H. unter dem 19. August v. J. ertheilte Patent auf eine in Zeichnung und Beschreibung dargelegte Maschine zum Zusammenlegen von Zeugwaaren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Landrathsamts-Verwalter, Regierungs-Assessor Parey, ist von Sr. Majestät dem Könige, dem von den Ständen des Kreises Marienburg ausgesprochenen Wunsche entsprechend, mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. October d. J. zum Landrath des Kreises Marienburg ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Lorenz zu Danzig ist dem Kreisgerichte zu Culm zur Beschäftigung überwiesen.

Der Hilfsbote Kletsch ist als Bote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt und der Hilfsbote Johr als Bote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Elbing angestellt worden.

Der Rentier Biereichel zu Jäschkenthal ist als Schiedsmann für den 31. Stadtbezirk der Stadt Danzig gewählt und bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Elbing sind der Stadtrath Frentzel, der Stadtrath Schwedt, der Gutsbesitzer Gerhard Geysmer, der Kaufmann Adolph Thiessen und der Apotheker Martens zu unbesoldeten Mitgliedern des dortigen Magistrats auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählt und diese Wahlen von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Verwaltung der mit dem 1. November c. neu eingerichteten Post-Expeditionen zweiter Klasse in Ohra ist dem zum Post-Experiteur ernannten Schulzen Waage übertragen worden.

Der Grenzaufseher Borkowski zu Pieczenia ist als Steueraufseher nach Danzig versetzt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Otto Carl Magnus Joswich hat sich in Elbing niedergelassen.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Kowallowski zu Mirchau, Kreises Carthaus, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig № 46.

Danzig, den 12. November 1862.

Indem wir nachstehend die zu der bevorstehenden Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 erlassene Anweisung nebst den darin bezogenen Anlagen zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir insbesondere noch auf den Inhalt des §. 13 des Gesetzes und des §. 8 der Anweisung aufmerksam, wonach alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen verpflichtet sind, die in ihrem Besitze befindlichen Zeichnungen, Pläne, Risse, Taxen und sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungs-Geschäftes von Nutzen sein können, den damit beauftragten Commissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen, auch die mit der Aufnahme des Gebäudebestandes oder mit der Revision der Listen beauftragten Commissarien auf deren Erfordern in alle Theile des Gebäudes zuzulassen.

Gleichzeitig bringen wir, unter Bezugnahme auf die im §. 9 der Anweisung uns eingeräumte Befugniß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir mit der Leitung des Veranlagungswerks für den ganzen Regierungsbezirk, als unseren ständigen Commissar, den Steuer-Departements-Rath, Regierungs-Assessor Tuebben hierselbst dergestalt beauftragt haben, daß derselbe in unmittelbarem Verkehr mit den Ausführungs-Commissarien die zur Förderung der Arbeiten und zur Erreichung der nothwendigen Gleichmäßigkeit in den Resultaten derselben erforderlichen Anordnungen unter seinem Namen trifft, nach seinem Ermessen an Ort und Stelle von dem Fortgange des Geschäfts Kenntniß nimmt und Revisionen abhält, für die Abstellung bemerkter Mängel ungesäumt Sorge trägt, überhaupt eine selbstständige Wirksamkeit so weit ausübt, als nicht das Gesetz selbst (§§. 9, 10 und 11) uns die Entscheidung übertragen hat.

Danzig, den 1. November 1862.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Anweisung vom 14. Oktober 1862

zur

Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 317) in den Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg (mit Ausnahme der Stadt Berlin) und Sachsen.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 317), von welchem ein Abdruck in der Anlage A. beigefügt ist, wird folgende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Der Veranlagung zur Gebäudesteuer sind unterworfen die Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und denjenigen Hausgärten, deren Flächen-Inhalt einen Morgen nicht übersteigt (§. 1 des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861, Ges.-Samml. S. 253). Ausgeschlossen von der Veranlagung bleiben nur die im §. 3 des Gesetzes vom 21. Mai v. J., betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bezeichneten Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

§. 2.

Als Gebäude im Sinne des Gesetzes sind nur solche Baulichkeiten anzusehen, welche zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellt werden sind. Darnach sind als der Steuer zu unterwerfende Gebäude nicht zu erachten diejenigen Baulichkeiten, welche im Wesentlichen nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie Schuppen oder Hütten, welche während eines Baues zur Unterbringung des Materials oder als Obdach für die Arbeiter errichtet werden, Ziegelöfen, welche nur für einen Brand bestimmt sind, hölzerne Buden, welche nur für gewisse Zeiten im Jahre aufgerichtet, beziehungsweise benutzt werden u. a. m.

§. 3.

Unter Hausgärten sind solche Gärten zu verstehen, welche — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Befriedigung, oder auch nur im unmittelbaren Anschluß an ersteres oder dessen Hofraum liegen — als Zubehör des betreffenden Gebäudes für den Nutzungswerth desselben mitbestimmend sind.

Gehören zu einem Gebäude mehrere Hausgärten, so darf, selbst wenn jeder einzelne derselben die Größe von einem Morgen nicht übersteigt, immer nur einer der ersteren, und zwar von denselben immer nur derjenige, welcher im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen ist, bei Berechnung des Nutzungswerths des Gebäudes berücksichtigt werden.

Wenn zwei oder mehrere Hausgärten im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen sind, oder sämmtliche Hausgärten sich in größerer Entfernung von dem Gebäude befinden, so ist derjenige der Veranlagung zur Gebäudesteuer mit zu unterwerfen, welcher zu diesem Zwecke von dem Eigenthümer selbst bezeichnet wird. Falls eine solche Bezeichnung nicht erfolgt, hat der Ausführungs-Commissar die erforderliche Bestimmung zu treffen.

§. 4.

Hofräume und von der Gebäudesteuer mitbetroffene Hausgärten bilden keine selbstständigen Steuer-Objekte. Sie sind in den Veranlagungsnachweisungen ꝛc. nur nachrichtlich und ohne Ausweisung eines selbstständigen Nutzungswerths als Zubehör desjenigen Gebäudes zu vermerken, dessen Nutzungswerth durch sie erhöht wird.

Wenn ein Hausgarten über einen Morgen groß und deshalb — gemäß §. 1 des vorangeführten Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 253) — seinem ganzen Flächeninhalte nach der Grundsteuer von den Liegenschaften zu unterwerfen ist, so muß bei Berechnung beziehungsweise Veranschlagung des Nutzungswerths des betreffenden Gebäudes eine entsprechende Ermäßigung eintreten, über deren Umfang die Veranlagungs-Commission in jedem einzelnen Falle, unter Berücksichtigung der sonstigen hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse des Gebäudes, besondere Entscheidung zu treffen hat.

Digitized by Google

§. 5.

Walten Zweifel darüber vor, ob ein Garten als ein Hausgarten im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei oder nicht, so hat sich der Ausführungskommissar für die Veranlagung der Gebäudesteuer (§. 10 dieser Anweisung) mit dem Veranlagungskommissar zur Regelung der Grundsteuer in Einvernehmen zu setzen, im Falle aber eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden verbleibt, die Entscheidung der Regierung einzuholen, welche darüber vorher die gutachtliche Aeußerung des Bezirkskommissars zur Regelung der Grundsteuer zu erfordern hat.

Von den Veranlagungskommissarien zur Regelung der Grundsteuer ist die erforderliche Auskunft darüber zu ertheilen, welche Hausgärten in den einzelnen Ortschaften des Kreises den Flächeninhalt von einem Morgen übersteigen.

§. 6.

Die zu Bahnhöfen gehörigen Grundflächen sind, soweit sie zum Verkehr des Publikums oder zum Transportgeschäft benutzt werden, als Hofräume zu behandeln.

Die bei den Bahnhöfen etwa vorhandenen Hausgärten von mehr als einem Morgen Größe, sowie diejenigen Grundflächen, welche weder zum Verkehr des Publikums noch zum Transportgeschäft benutzt werden, sind, auch wenn sie innerhalb der Umwährung des Bahnhofes belegen, der Besteuerung durch die Grundsteuer von den Liegenschaften zu unterwerfen.

§. 7.

Unbewohnte Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind, oder zu gewerblichen Anlagen gehören und nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen, sind nach §. 3 No. 7 des Gesetzes von der Gebäudesteuer frei zu lassen. Es gehören hierher alle Gebäude, welche in der Erreichung der vorgedachten landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecke ihre Hauptbestimmung finden, und in welchen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume entweder gar nicht oder doch nur in untergeordnetem Maße vorhanden sind.

Hiernach sind Ställe oder Speicher, welche Räumlichkeiten enthalten, die nur zum Aufenthalt der mit der Wartung des Viehes oder mit Bewachung der aufzubewahrenden Gegenstände beauftragten Personen dienen, z. B. Ställe mit Schlafkammern für die mit der Wartung des Viehes beauftragten Knechte oder Mägde, Speicher mit Wohnungsräumen für den Aufseher u. s. w. als bewohnte Gebäude im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen.

§. 8.

Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Pläne, Risse, Taxen und sonstige Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Commissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen, auch die mit der Aufnahme des Gebäudebestandes oder mit der Revision der Listen beauftragten Commissarien auf Erfordern in alle Theile der Gebäude zuzulassen. (§. 13 Absatz 2 des Gesetzes.)

II. Ausführende Behörden, Beamte und Commissionen.

§. 9.

Mit der oberen Leitung des Gebäudesteuer-Veranlagungswerks innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke sind die Regierungen beauftragt. Ihnen liegt die Feststellung der Veranlagungsbezirke und der Mitgliederzahl der Veranlagungs-Commissionen, die Berufung der Ausführungs-Commissarien und die Sorge für die gleichmäßige Förderung und rechtzeitige Beendigung der Veranlagungsarbeiten ob.

Die Regierungen haben das bei der Veranlagung stattfindende Verfahren sorgfältig zu überwachen, beziehungsweise durch einen zu diesem Behufe ein- für allemal abzuordnenden Commissar überwachen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, oder durch ihren Commissar, welcher in dieser Beziehung jederzeit mit allgemeiner Vollmacht versehen werden kann, treffen zu lassen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

Den Regierungen steht die Entscheidung über die vorkommenden Reklamationen einzelner Betheiligten und über die Berufungen der Ausführungs-Commissarien gegen die Beschlüsse der Veranlagungs-Commissionen zu.

Digitized by Google

§. 10.

Der Ausführungs-Commissar hat innerhalb des ihm überwiesenen Veranlagungsbezirks darüber zu wachen, daß kein Besteuerungs-Object der Veranlagung entgeht und daß die Veranlagungsgrundsätze gleichmäßig und richtig zur Anwendung kommen.

Er führt den Vorsitz in der Veranlagungs-Commission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, und deren Mitglieder er mit Ausführung einzelner Geschäfte zu beauftragen berechtigt ist.

Er hat die Aufnahme der erforderlichen Nachweisungen u. s. w. zu veranlassen und alle zur Beschlußnahme der Commission sonst nöthigen Vorbereitungen zu treffen, auch deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, sofern er sich nicht veranlaßt findet, gegen dieselben bei der Regierung Berufung einzulegen.

Der Ausführungs-Commissar ist verpflichtet, die Berufung einzulegen, wenn die Beschlüsse der Veranlagungs-Commission gegen die Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Anweisungen und Verfügungen verstoßen, oder wenn die Regierung ihn dazu anweist.

§. 11.

Die Mitglieder der Veranlagungs-Commission werden bei ihrer ersten Zusammenberufung von dem Ausführungs-Commissar zur gewissenhaften und unpartheiischen Verrichtung der ihnen übertragenen Geschäfte mittelst Handschlages verpflichtet.

§. 12.

Zu den Sitzungen sind die Commissions-Mitglieder schriftlich einzuladen, und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Acten zu bringen.

Die Commissionen sind bei gehörig bescheinigter Vorladung ihrer Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Der Ausführungs-Commissar ist in der Veranlagungs-Commission stimmberechtigt, im Falle der Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag.

Ueber den Hergang in einer jeden Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welches von dem Vorsitzenden und einem von der Commission dazu erwählten Mitgliede zu vollziehen ist.

III. Vorschriften für die Veranlagung in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§. 13.

In den Städten, sowie in denjenigen von den Regierungen zu bezeichnenden und durch die Amtsblätter bekannt zu machenden ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, hat der Ausführungs-Commissar zuvörderst nach dem Muster I. eine Veranlagungs-Nachweisung der sämmtlichen zum Communal-Verbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, durch den Gemeindevorstand aufnehmen zu lassen.

§. 14.

Sofern die zur Ausfüllung der Spalten 1 bis 19 einschließlich dieser Nachweisung erforderlichen Unterlagen sich in dem Archive des Gemeindevorstandes bereits vollständig vorfinden, hat der Letztere die Ausfüllung der gedachten Spalten der Nachweisung sofort bewirken und das ausgefüllte Exemplar dem Ausführungs-Commissar innerhalb einer von dem Letzteren angemessen zu bestimmenden Frist, unter Angabe derjenigen Aktenstücke, Nachweisungen u. s. w., welche die erforderlichen Nachrichten enthalten, sowie unter Bezeichnung des Ortes, an welchem dieselben zu jeder Zeit eingesehen werden können, zugehen zu lassen.

§. 15.

Wo es an dergleichen Unterlagen fehlt, oder die vorhandenen einer Berichtigung bedürfen, hat der Gemeindevorstand vollständige tabellarische Uebersichten der Räumlichkeiten eines jeden Gebäudes nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten nach dem Muster II. aufstellen zu lassen.

Die Gemeindevorstände sind berechtigt, die Aufstellung der tabellarischen Uebersichten durch die Eigenthümer der zum Communal-Verbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude

Digitized by Google

oder deren Stellvertreter (Miether, Nutznießer, Verwalter ꝛc.) selbst bewirken zu lassen, sie bleiben indessen auch bei einer solchen Ausführung für die Richtigkeit der tabellarischen Uebersichten verantwortlich.

§. 16.

Bei der Aufstellung der tabellarischen Uebersichten ist Folgendes zu beachten:

a) In Spalte 2 der tabellarischen Uebersichten sind die einzelnen zu der Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten aufzuführen, von den Gebäuden zuerst die Vordergebäude, dann die Hintergebäude. Die einzelnen Gebäude sind so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Branntweinbrennerei", „Schmiede", „Maschinenhaus", „Kohlenschuppen", „Stall", „Scheuer", „Speicher" u. s. w.

Die mit einem Gebäude im unmittelbaren Zusammenhange befindlichen Flügel oder Seitengebäude sind mit ersterem als ein Ganzes zu behandeln.

b) In Spalte 6 sind sämmtliche Räume und sonstige Zubehörungen des betreffenden Gebäudes, an Sälen, Stuben, Kammern, Küchen, Kellern, Werkstätten, Gewölben, Niederlagen, Ställen u. s. w. nach Stockwerken beziehungsweise Abtheilungen, wie sie zusammen gehören, und entweder vermiethet sind, oder zur Vermiethung bestimmt leer stehen, oder von dem Eigenthümer selbst benutzt werden, einzeln ihrer Zahl nach aufzuzeichnen.

c) In der Spalte 7 und 8 ist der jährliche Miethszins, den die in Spalte 6 aufgeführten einzelnen Wohnungen oder Räume in den Jahren 1853 bis einschließlich 1862 wirklich gewährt haben, dergestalt auszuwerfen, daß für die einzelnen Jahre dieses Zeitraums die darin wirklich bezogenen Miethen bestimmt zu übersehen sind. Von letzteren darf ein Abzug für die vom Eigenthümer aufgewendeten Reparatur- oder Unterhaltungskosten nicht gemacht werden.

d) Besondere Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind (z. B. wenn dem Miether neben dem Nominalbetrage des Miethspreises noch andere Leistungen oder Verpflichtungen — Einquartirungskosten, Unterhaltung der gemietheten Wohnung, Abgaben irgend welcher Art u. s. w — auferlegt sind; ferner, wenn aus verwandtschaftlichen oder sonstigen Rücksichten eine Wohnung besonders niedrig vermiethet oder für eine Wohnung durch vortheilhafte Vermiethung an Fremde u. s. w. eine Zeit lang ein ungewöhnlich hoher Miethsertrag erzielt worden ist u. s. w.), sind in Spalte 14 zu erörtern. Ebendaselbst muß angegeben werden, wenn die Wohnung zusammen mit anderen Grundstücken, als dem zum Gebäude gehörigen und von der Gebäudesteuer mit zu treffenden Hausgärten vermiethet ist, wenn dem Miether Mobilien, Maschinen und dergleichen zur Benutzung überwiesen worden.

e) In Spalte 9 und 10 ist der durchschnittliche jährliche Miethswerth derjenigen in der Spalte 6 aufgeführten Wohnungen oder Räume zu vermerken, für welche ein wirklich gezahlter Miethszins nicht hat ermittelt werden können.

f) Sind auf die Höhe der in Spalte 11 und 12 einzutragenden Kaufpreise etwaige Nebenbedingungen bei dem Verkauf von Einfluß gewesen, z. B. zinsfreie Terminalzahlungen, ungewöhnlich hohe oder niedrige Zinsen für den gestundeten Theil des Kaufpreises, mit überlassene Maschinen, Mobilien u. s. w., so ist dies in Spalte 14 zu vermerken.

Namentlich gehört auch hieher, wenn ein Haus besonders kostbare Einrichtungen hat, welche nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Orts nicht leicht von einem Miether vergütet werden, auf die Höhe des gezahlten Kaufpreises aber von wesentlichem Einfluß gewesen sind.

g) Sind während der vorstehend zu c. bezeichneten zehn Jahre besondere Veränderungen mit dem betreffenden Gebäude vorgenommen worden, ist dasselbe z. B. erst ganz neu gebaut, oder sind neue Stockwerke, Nebengebäude oder einzelne Behältnisse auf- oder angebaut worden, so ist dies unter Angabe des Jahres, in welchem die fragliche Veränderung stattgefunden hat, in Spalte 14 zu vermerken.

h) In Spalte 13 ist der Betrag, mit welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft zu vermerken.

i) Diejenigen Gebäude, für welche von den Eigenthümern auf Grund des §. 3 des Gebäudesteuer-Gesetzes die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, sind auf dem Titelblatte der tabellarischen Uebersicht nach den laufenden Nummern der letzteren zu bezeichnen. Die die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft des Gebäudes ist ebendaselbst kurz und möglichst bezeichnend auszudrücken, wie mit „dem Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Kohlenschuppen", „Scheune", „Bewässerungs-Anlage" u. s. w.

Digitized by Google

Für die im §. 3 des Gesetzes bezeichneten steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 7 bis 13 der tabellarischen Uebersicht nicht, einer Ausfüllung der Spalte 6 dagegen nur insoweit, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

§. 17.

Die tabellarischen Uebersichten sind von dem, mit deren Aufnahme beauftragten Beamten beziehungsweise von dem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter mit der ausdrücklichen Versicherung:

„daß die darin enthaltenen Angaben nach ihrem besten Wissen und Gewissen gemacht seien",

eigenhändig zu vollziehen.

Bei der Aufnahme der tabellarischen Uebersichten sind die Eigenthümer beziehungsweise deren Stellvertreter darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn bei der zu veranlassenden Revision sich unrichtige oder unvollständige Angaben hinsichtlich der einzelnen Theile des Gebäudes oder der in Ansatz gebrachten Miethspreise ergeben sollten, ihnen die Kosten der Revision, sowie der etwa nothwendigen anderweiten Aufnahme der Uebersicht zur Last gelegt und von ihnen eingezogen werden würden.

§. 18.

Sobald die tabellarischen Uebersichten (§ 15) sämmtlich aufgenommen, geprüft beziehungsweise vervollständigt und berichtigt sind, hat der Gemeindevorstand deren Resultate in die Spalten 1 bis 19 der Veranlagungs-Nachweisung (Muster I.) zu übertragen, in Spalte 20 sein Gutachten über den Nutzungswerth beizufügen und dann die Nachweisung nebst den, den laufenden Nummern der letzteren entsprechend geordneten und gehefteten tabellarischen Uebersichten, auf welchen die wirklich erfolgte Uebernahme in die Veranlagungs-Nachweisung vermerkt sein muß, dem Ausführungs-Commissar zu überreichen.

§. 19.

Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungs-Nachweisung I ist zu beachten:

a) Unter einer laufenden Nummer (Spalte 1) sind sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und den nicht über einen Morgen großen Hausgärten aufzuführen.

b. Die einzelnen Besitzungen sind in Spalte 2 in der Reihenfolge anzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, einem Platze u. s. w. neben einander liegen beziehungsweise auf einander folgen.

c. Die zu einer und derselben Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind in Spalte 6, mit dem Hauptwohngebäude der Besitzung beginnend, unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets einzeln aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Schauspielhaus", „Fabrik", „Maschinenhaus" u. s. w.

d. In Spalte 10 ist die Anzahl der Zimmer und Kammern eines jeden Gebäudes, sowie alles dasjenige hervorzuheben, was geeignet ist, als Anhalt für die Beurtheilung des Nutzungswerths des betreffenden Gebäudes zu dienen.

Für die nach §. 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

e. In Spalte 11 ist diejenige Eigenschaft eines Gebäudes, welche die Steuerfreiheit desselben nach der Ansicht des Gemeindevorstandes bedingt, möglichst kurz und bezeichnend (§. 16 zu c.) einzutragen.

Etwaige Ansprüche des Eigenthümers eines Gebäudes auf Steuerfreiheit des letzteren, welche der Gemeindevorstand für unbegründet erachtet, sind in Spalte 25 zu vermerken.

f. In Spalte 14 sind die für das Gebäude beziehungsweise die einzelnen Theile desselben (Spalte 12) in den verschiedenen Jahren von 1853 bis 1862 — welche in Spalte 13 zu vermerken — ermittelten, wirklich gezahlten Miethspreise anzugeben.

g. Für die nach §. 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 12 bis 24 der Veranlagungsnachweisung nicht.

h. Etwaige, die wirklich gezahlten Miethspreise (Spalte 14), den Miethswerth (Spalte 15), den Kaufpreis (Spalte 19) oder endlich den Nutzungswerth (Spalte 20) bedingende besondere Verhältnisse sind Spalte 25 mit kurzen Worten einzutragen.

i. Die Veranlagungsnachweisung ist am Schlusse von dem Gemeindevorstande mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen:

daß darin sämmtliche zum Kommunalverbande der Stadt oder Ortschaft gehörigen Gebäude aufgenommen und die darin enthaltenen Angaben nach seinem besten Wissen und Gewissen gemacht seien.

Digitized by Google

§. 20.

Nach dem Eingange der Veranlagungsnachweisung (§. 13) hat die Veranlagungs-Commission die erstere und deren Unterlagen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, nöthigenfalls durch einzelne ihrer Mitglieder örtliche Revisionen in allen Theilen der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft vornehmen zu lassen und nach den Resultaten derselben die Nachweisung selbst zu berichtigen und zu vervollständigen.

Der örtlichen Revision müssen alle diejenigen Gebäude ꝛc unterworfen werden, hinsichtlich derer die von den Eigenthümern oder deren Stellvertretern gemachten Angaben ungenügend oder mit der persönlichen Kenntniß der einzelnen Kommissionsmitglieder nicht in Uebereinstimmung zu sein scheinen; ferner einzelne solcher Gebäude, welche nach Beschaffenheit, Größe und innerer Einrichtung in der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft häufiger vorkommen, und nach welchen deshalb später voraussichtlich die Einschätzung solcher Gebäude bewirkt werden muß, für welche sich ein durchschnittlicher Miethswerth nach wirklich gezahlten Miethen nicht ermitteln läßt.

Sollten sich bei einer derartigen Prüfung wesentliche Unrichtigkeiten ergeben, oder findet sich, daß bei der Aufstellung der Nachweisung überhaupt von unrichtigen Grundsätzen ausgegangen ist, so können auf Grund eines Beschlusses der Veranlagungs-Commission sämmtliche Gebäude der ganzen Ortschaft oder einzelner Theile derselben einer Revision unterworfen werden.

Der Gemeindevorstand hat bei letzterer den dazu abgeordneten Mitgliedern der Veranlagungs-Commission die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§. 21.

Die Commission hat demnächst:

a. für alle diejenigen Gebäude, welche während der Jahre 1853 bis 1862 einschließlich, oder während einzelner dieser Jahre ganz vermiethet waren und hinsichtlich deren die für das ganze Gebäude innerhalb des vorgedachten zehnjährigen Zeitraums wirklich gezahlten Miethspreise ermittelt sind, nach dem Durchschnitt der letzteren den mittleren jährlichen Bruttomiethswerth zu berechnen, dem entsprechend die Steuerstufe festzustellen und hiernach die Spalten 21 bis 24 der Veranlagungsnachweisung auszufüllen;

b. für diejenigen Gebäude, welche nur theilweise vermiethet gewesen sind, sowie für diejenigen Gebäude, bei denen nur hinsichtlich einzelner ihrer Theile ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis hat ermittelt werden können, den durchschnittlichen Miethswerth derjenigen Theile, in Betreff deren ein wirklich gezahlter Miethspreis nicht vorliegt, im Verhältniß zu den wirklich gezahlten und bekannten Miethspreisen der andern Theile des betreffenden Gebäudes abzuschätzen, hiernach erforderlichenfalls die Spalten 15 und 16 der Veranlagungsnachweisung zu berichtigen und demnächst nach den Vorschriften unter a. zu verfahren.

In allen diesen Fällen ist auf die im §. 16 zu d. erwähnten besonderen Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind, die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und darnach der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder niedriger in Ansatz zu bringen. Die nöthigen Erläuterungen hierzu sind in Spalte 25 der Veranlagungs-Nachweisung bei dem betreffenden Gebäude zu vermerken.

Ebenso kann bei der Einschätzung solcher vorstehend zu a. gedachten Gebäude, hinsichtlich deren nur für einzelne der Jahre 1853 bis 1862 für das ganze Gebäude wirklich gezahlte Miethspreise haben ermittelt werden können, der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder geringer in Ansatz gebracht werden, wenn in der betreffenden Stadt oder Ortschaft beziehungsweise in einzelnen Theilen derselben im Laufe der Jahre 1853 bis 1862 die Miethswerthe der Gebäude thatsächlich erheblich gestiegen oder gefallen sind. Ein solches während der Jahre 1853 bis 1862 stattgefundenes Steigen oder Fallen der Miethswerthe in einer Ortschaft beziehungsweise einzelnen Theilen derselben muß indessen von der Veranlagungs-Commission im Protokoll ausdrücklich bescheinigt werden.

§. 22.

Den Nutzungswerth derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein während der Jahre 1853 bis 1862 gezahlter Miethspreis überhaupt nicht hat ermittelt werden können, hat die Veranlagungs-Commission nach pflichtmäßigem, billigem Ermessen festzustellen.

Sie hat dabei den nach §. 21 gefundenen Nutzungswerth ähnlicher in derselben Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude, sowie die Lage, bauliche Beschaffenheit, innere Einrichtung, endlich alle solche etwa vorhandenen Annehmlichkeiten oder Nachtheile des betreffenden Gebäudes zu berücksichtigen, welche im Falle einer stattgefundenen Vermiethung auf den Miethspreis von Einfluß gewesen sein oder bei einer zu bewirkenden Vermiethung berücksichtigt werden würden.

Digitized by Google

§. 23.

Haben in einer Stadt oder Ortschaft wirklich gezahlte Miethspreise nur für so wenige Gebäude ermittelt werden können, daß im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude auf dem im §. 22 bezeichneten Wege nicht erfolgen kann, oder hängt die Höhe der Miethspreise von Umständen ab, welche in jedem Jahre zu wechseln pflegen, wie in Badeorten, wo die Höhe der Miethspreise sich in einem jeden Jahre nach der mehr oder minder großen Anzahl der Badegäste zu richten pflegt, so ist zunächst nach billigem Ermessen der Nutzungswerth der schlechtesten in der Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude festzustellen und demnächst im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude, von den minder schlechten zu den bessern und besten aufsteigend, festzustellen.

§. 24.

Behufs Einschätzung derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis nicht hat ermittelt werden können, kann die Aufstellung von Mustergebäuden angeordnet werden.

Als Mustergebäude sind für einen solchen Fall Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten auszuwählen, wie dergleichen am Ort vorzugsweise vorzukommen pflegen, und ist hierbei auf die Lage der betreffenden Gebäude in dem Ort (ob in dem schöneren, lebhafteren Theile desselben, oder in einem mehr oder weniger abgelegenen schlechteren), sowie auf die bauliche Beschaffenheit und innere Einrichtung des Gebäudes (die Zahl und Größe der darin befindlichen Wohnungs- und Wirthschaftsräume, die vorhandenen Nebengebäude, etwaige besondere Annehmlichkeiten u. s. w., wonach das Gebäude sich mehr oder weniger für wohlhabende oder für ärmere Personen zur Wohnung eignet) die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

§. 25.

Bei der Einschätzung der Gebäude in den Tarif ist Folgendes zu beachten:

a) Auf die einem Gebäude etwa zustehenden besonderen Berechtigungen oder ihm obliegenden besonderen Lasten und Servituten ist bei der Einschätzung nur so weit Rücksicht zu nehmen, als die ersteren den Miethswerth des Gebäudes etwa erhöhen oder erniedrigen möchten.

b) Ebenso sind besondere Verzierungen im Aeußern oder Innern einzelner Gebäude nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf die Höhe des zu schätzenden Miethswerths nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Ortes von Einfluß sind.

c) Bei Ermittelung des Miethswerths von Gebäuden ganz ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlössern und ähnlichen), für welche der Maßstab eines Miethswerths durch Vergleichung mit anderen Gebäuden am Orte nicht gefunden werden kann, muß nach dem verständigen Ermessen der Commission ein angemessener Tarifsatz festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Möglichkeit, das fragliche Gebäude zum gewöhnlichen Gebrauch und zur Vermiethung nutzbar zu machen, so wie auf die nach den Verhältnissen des Orts anzunehmende Möglichkeit, die darin befindlichen Räume, nach ihrer entsprechenden Ungestaltung, auch wirklich vermiethen zu können, besonders Rücksicht zu nehmen ist.

d) Außerhalb des eigentlichen Berings der Stadt oder Ortschaft belegene, zum Communal-Verbande der letzteren gehörige bewohnte Gebäude sind, wenn nicht besondere Umstände etwas anderes bedingen, verhältnißmäßig niedriger einzuschätzen, als Gebäude von ähnlicher Größe und Beschaffenheit im Innern der Stadt oder der Ortschaft.

e) Schauspiel-, Ball-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Gasthöfe ꝛc. sind behufs ihrer Einschätzung mit gewöhnlichen Wohnhäusern nach billigem Ermessen zu vergleichen.

§. 26.

Nach Beendigung sämmtlicher Einschätzungen in jeder Stadt und Ortschaft hat der Ausführungs-Commissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Formulars der Veranlagungs-Nachweisung ausfüllen und abschließen zu lassen.

IV. Vorschriften für die Veranlagung der Gebäudesteuer in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§. 27.

In denjenigen ländlichen Ortschaften, welche von der Regierung im Amtsblatte nicht als solche bezeichnet worden, in denen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung

Digitized by Google

benutzt wird (§. 13) hat der Ausführungs-Commissar zuvörderst nach dem Muster III. eine Veranlagungs-Nachweisung der sämmtlichen, zum Communal-Verbande der Ortschaft gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und Hausgärten durch den Gemeindevorstand beziehungsweise durch den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks aufnehmen zu lassen.

Dem Ausführungs-Commissar steht es frei, einzelne zu einem Gemeindebezirk oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke nicht gehörige Gehöfte oder Gebäude behufs Veranlagung zur Gebäudesteuer mit einem benachbarten Gemeinde-Verbande oder selbstständigen Gutsbezirk zu vereinigen.

§. 28.

Sollte der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks außer Stande sein, die Veranlagungs-Nachweisung aufzustellen, so hat er dies sofort nach dem Empfange der diesfälligen Aufforderung dem Ausführungs-Commissar anzuzeigen. Der Letztere hat alsdann die Veranlagungs-Nachweisung durch eine dazu geeignete Persönlichkeit aufstellen und die hierdurch entstehenden Kosten von der Gemeinde beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einziehen zu lassen.

§. 29.

Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungs-Nachweisung (§. 27) ist Folgendes zu beachten:

1. Sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind unter einer laufenden Nummer aufzuführen.
2. Gehören zu einem Gutsbezirke u. s. w. mehrere örtlich getrennt liegende Höfe, Vorwerke und dergleichen, so ist ein jeder dieser Höfe u. s. w. unter einer besonderen laufenden Nummer aufzuführen.
3. Die einzelnen Besitzungen (zu 1) sind in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, an einem Platz u. s. w. neben einander liegen, beziehungsweise auf einander folgen und in Spalte 2 in ortsüblicher Weise („Bauergut Nr. 3", „Erbscholtisei", „Gärtnerstelle Nr. 7", „Häuslerstelle Nr. 8", „Amalienhütte", „Petershaube" u. s. w.) zu bezeichnen.
4. In Spalte 5 sind die zu einer ländlichen Besitzung oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke beziehungsweise zu einem der Vorwerke oder Höfe eines selbstständigen Gutsbezirks u. s. w. (Nr. 2) gehörigen einzelnen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten, mit dem Hauptwohngebäude beginnend, einzeln unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Wohnhaus des Besitzers", „Wohnhaus des Verwalters", „Gesindehaus", „Auszughaus", „Stall", „Scheune", „Fabrik", „Schmiede", „Speicher" u. s. w.

   Dienen mehrere Gebäude dem Besitzer abwechselnd zur Wohnung, so ist das vorzugsweise bewohnte Gebäude als „Hauptwohngebäude", das andere dagegen als „Nebenwohngebäude" zu bezeichnen. Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt dienen (§. 8 Nr. 3 des Gesetzes) sind in Spalte 5 als „Land-" oder „Gartenhaus" zu bezeichnen.
5. In Spalte 7 ist zu vermerken, ob die Umfassungswände massiv, in Fachwerk, in Holz u. s. w. gebaut sind.
6. In Spalte 8 ist anzugeben, ob das Dach mit Ziegeln, oder Stroh, oder Rohr, oder Pappe, oder Schindeln u. s. w. eingedeckt ist.
7. In Spalte 10 ist das Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer oder Kammern kurz zu beschreiben.

   Für die nach §. 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes danach festgestellt werden kann.
8. In Spalte 11 ist die, die Steuerfreiheit des Gebäudes bedingende Eigenschaft desselben kurz und möglichst bezeichnend einzutragen, z. B. „dem Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Stall", „Scheune", „Bewässerungs-Anlage" ꝛc.

   Hinsichtlich der nach §. 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es der Ausfüllung der Spalten 12 bis 20 nicht.
9. In Spalte 12 ist diejenige Anzahl von Familien einzutragen, welchen das betreffende Gebäude zur Zeit Wohnung giebt oder, wenn es ganz oder theilweise unbewohnt, nach seiner Bauart und Einrichtung, sowie der Landessitte gemäß, Wohnung zu geben bestimmt ist.
10. Die Spalten 13 und 14 sind, unter Benutzung der sichersten Unterlagen (etwa vorhandener Grundsteuerrollen, Einkommensteuer-Nachweisungen, Klassensteuerrollen oder ähnlicher), mit größter Sorgfalt auszufüllen.

Digitized by Google

12. In Spalte 16 bis 18 ist der für ein Gebäude beziehungsweise einzelne Theile desselben im Durchschnitt der Jahre 1853 bis 1862 oder einzelner dieser Jahre wirklich gezahlte Miethspreis einzutragen, und zwar dergestalt, daß in Spalte 18 der wirklich gezahlte durchschnittliche Miethspreis, in Spalte 17 die Reihe von Jahren, welche der Berechnung des durchschnittlichen Miethspreises zu Grunde gelegen hat, endlich in Spalte 16 vermerkt wird, ob der Miethspreis (Spalte 18) für das ganze Gebäude oder nur für einzelne Theile desselben bedungen worden ist. Im letzteren Falle ist kurz anzugeben, für welche Räume von dem ganzen Gebäude der durchschnittliche Miethspreis ermittelt worden ist.
13. In Spalte 19 ist der Betrag, zu welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu vermerken.
14. In Spalte 20 endlich ist das Gutachten des Gemeinde-Vorstandes über den jährlichen Nutzungswerth des Gebäudes einzutragen.

§. 30.

Die Veranlagungs-Nachweisung ist mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen:

daß in dieselbe sämmtliche zum Gemeindeverbande beziehungsweise zum selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Gebäude aufgenommen und daß die darin enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien,

und demnächst dem Ausführungs-Commissar zuzustellen.

§. 31.

Der Ausführungs-Commissar hat die Aufstellung der Veranlagungs-Nachweisungen sorgfältig zu überwachen und die ihm eingereichten Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen, erforderlichenfalls deren Berichtigung und Vervollständigung, herbeizuführen.

§. 32.

Die Veranlagungs-Commission hat sich zunächst über die allgemeinen Grundsätze für die Einschätzung der ländlichen Wohngebäude zur Steuer zu verständigen, sodann aber in ihrer Gesammtheit sämmtliche Gebäude einer Ortschaft, oder, wenn sie es nach den Verhältnissen des Kreises für nothwendig erachtet, mehrerer Ortschaften an Ort und Stelle zur Steuer einzuschätzen und die für die Einschätzungen im Allgemeinen von ihr aufgestellten, sowie die bei der gemeinschaftlichen Einschätzung der einzelnen Gebäude in den einzelnen Ortschaften speciell befolgten Grundsätze in einem Protokoll des Näheren niederzulegen.

§. 33.

Hierbei ist zu beachten, daß das Gesetz für die Ermittelung des Nutzungswerths der auf dem platten Lande befindlichen Gebäude unterscheidet:

a) die zu ländlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäude, mit Einschluß der Land- und Gartenhäuser, und
b) die Wohngebäude, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören, und alle sonstigen nicht zum Bewohnen bestimmten, im §. 5 zu Nr. 1 und 2 des Gesetzes aufgeführten steuerpflichtigen Gebäude.

Die Grundsätze für die Einschätzung der zu a. bezeichneten ländlichen Wohngebäude sind im §. 7 und im §. 8 unter Nr. 1 bis 3, die für die zu b. bezeichneten Gebäude dagegen im §. 8 unter Nr. 4 des Gesetzes gegeben.

§. 34.

Bei Feststellung des Nutzungswerths der ländlichen Wohngebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören (§. 33 zu a. dieser Anweisung), sollen (§. 7 des Gesetzes), insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude nicht zu gewinnen ist, neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den letzteren gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke berücksichtigt werden, wobei die Annahme zu Grunde liegt, daß es für den Nutzungswerth der ländlichen Wohngebäude neben deren Bauart und Beschaffenheit vorzugsweise darauf ankommt, inwieweit sie den Anforderungen genügen, welche der Landessitte gemäß an die Befriedigung des Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisses nach den Gesammtverhältnissen der Besitzungen von den Eigenthümern, der letzteren gestellt zu werden pflegen, und daß deshalb aus den Verhältnissen

Digitized by Google

der bei den Wohngebäuden befindlichen ländlichen Besitzungen ein wesentlicher Anhalt für die Schätzung des Nutzungswerths dieser Gebäude zu entnehmen sei.

§. 35.

Die gezahlten Miethspreise sollen für die Ermittelung des Nutzungswerths nicht maßgebend sein, sondern nur einen Anhalt gewähren können. Ein weiteres Gewicht darf mit Ausnahme des im Schlußsatz der Nr. 2 des §. 8 des Gesetzes vorgesehenen Falles den gezahlten Miethspreisen in der Regel nicht beigelegt werden, da die Höhe der letzteren, sowie die Möglichkeit zur Vermiethung eines Gebäudes auf dem platten Lande in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von Zufälligkeiten abhängt.

Insbesondere dürfen diejenigen Miethen, welche auf größeren Gütern von Arbeiterfamilien oder sonst zur Bewirthschaftung dieser Güter bestimmten Personen für die ihnen überlassenen Wohnungen, ebenso auch in Bauerndörfern für einzelne vermiethete kleine Gebäude oder Wohnräume gezahlt zu werden pflegen, niemals zum Anhalt für die Einschätzung genommen werden.

Als Haupteinschätzungsmerkmale sind demnach neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude selbst, die Größe und Beschaffenheit der zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten, so wie die Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke in Anwendung zu bringen.

§. 36.

Behufs Einschätzung der einzelnen Wohngebäude kommt es zunächst darauf an, jedes der letzteren einer der im §. 7 des Gesetzes bezeichneten drei Hauptklassen zu überweisen, und sind hierfür die Gesammtverhältnisse der zu den betreffenden Gebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke vorzugsweise entscheidend.

Für die Wohngebäude, welche der ersten — die Stufen 1 bis 6 des Tarifs umfassenden — Hauptklasse zu überweisen sind, ergeben sich die Anhaltpunkte unmittelbar aus dem Gesetz (§. 7 Nr. 1 und §. 8 Nr. 1 und 2 des Gesetzes).

Für die Ueberweisung der Wohngebäude zur zweiten und dritten Hauptklasse ist als entscheidendes Kriterium hingestellt, ob die selbstständige ländliche Besitzung, zu welcher das betreffende Gebäude gehört, nach ungefährer Schätzung einen jährlichen Reinertrag von 1000 Thlr. und darüber abwirft oder nicht.

§. 37.

Mit Beachtung der allgemeinen Veranlagungs-Grundsätze wird sich die Veranlagungs-Commission zunächst über die Abgrenzung der drei Hauptklassen zur Veranlagung der ländlichen Wohngebäude des Näheren zu verständigen und im Allgememeinen festzustellen haben:

welche Kategorien von Besitzungen im Veranlagungs-Bezirk beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben zu den selbstständigen Besitzungen d. h. also zu solchen Besitzungen zu rechnen, deren Eigenthümer nicht genöthigt sind, sich durch Tagearbeit, Lohnfuhren u. s. w. ein Nebenverdienst zu verschaffen;

sodann nach welchen Grundsätzen die Reinerträge der Besitzungen im Veranlagungs-Bezirk beziehungsweise einzelnen Theilen desselben zu beurtheilen und gleichmäßig festzustellen;

insbesondere unter welchen Verhältnissen im Veranlagungs-Bezirk beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben bei einer ländlichen Besitzung das Vorhandensein eines Reinertrags von 1000 Thlr. und darüber anzunehmen sein dürfte.

§. 38.

Die zur ersten Hauptgebäudeklasse gehörigen, in Stufe 1 bis 6 des Tarifs einzuschätzenden Wohngebäude sind im §. 7 zu 1 und im §. 8 zu 1 und 2 des Gesetzes näher bezeichnet und werden für deren Auswahl die Klassensteuerrollen die erforderlichen Anhaltpunkte gewähren.

Um für die einzelnen dieser Hauptklasse zu überweisenden Wohngebäude die angemessene Steuerstufe festzustellen, ist gemäß §. 8 zu No. 1 des Gesetzes davon auszugehen, daß in die erste Stufe des Tarifs der Regel nach nur Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen sind, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten.

Die zu einem solchen Wohngebäude gehörigen Grundstücke dürfen nicht über einen halben Morgen groß sein und den Reinertrag von 3 Thlr. jährlich nicht überschreiten.

Wenn also zu einem Gebäude der in Rede stehenden Art Grundstücke von einem größeren Umfange beziehungsweise einem höheren Reinertrage gehören, oder ein solches massiv gebaut ist, oder für eine

Digitized by Google

zweite beziehungsweise für mehrere Familien Wohnungsraum gewährt, so ist dasselbe nicht mehr in die erste Stufe, sondern, seinen Verhältnissen entsprechend, in eine der folgenden bis zur sechsten Stufe des Tarifs zu verweisen. Welche dieser Stufen zu wählen sei, muß sich darnach richten, in welchem Maße die vorerwähnten, die höhere Einschätzung begründenden Verhältnisse zusammentreffen.

§. 39.

Bei Ermittelung des Nutzungswerths der zur zweiten und dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist zu beachten, daß nach §. 7 zu No. 2 und 3 des Gesetzes die Wohngebäude der zweiten Hauptklasse in die Stufen 7 bis 22 des Tarifs, die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude dagegen in die Stufen 17 bis 37 eingeschätzt werden sollen. Aus diesem Ineinandergreifen der Steuerstufen 17 bis 22 für beide Hauptklassen ergiebt sich, daß als höchste Steuerstufe für die zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 19. Stufe mit einem Nutzungswerth von 140 bis 159 Thlr. jährlich, und als niedrigste Steuerstufe für die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 20. Stufe mit einem jährlichen Nutzungswerthe von 160 bis 179 Thlr. festzuhalten sein wird, dergestalt, daß Wohngebäude, welche den Verhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen entsprechend der zweiten Hauptklasse angehören, nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann in die Stufen 20, 21 oder 22 des Tarifs einzuschätzen sein werden, wenn die betreffenden Gebäude ungewöhnlich geräumig oder von vorzüglicherer Bauart und Beschaffenheit sind, sowie umgekehrt der dritten Hauptklasse angehörige Wohngebäude nur ausnahmsweise und nur dann in die 17., 18. oder 19. Stufe des Tarifs eingeschätzt werden dürfen, wenn die ersteren ungewöhnlich klein oder von sehr mangelhafter Bauart und Beschaffenheit sind.

§. 40.

Was insbesondere die Einschätzung der zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude in die einzelnen, im §. 7 zu No. 2 des Gesetzes dafür ausgeworfenen Steuerstufen anbetrifft, so ist bei der Ermittelung des Nutzungswerths für ein bestimmtes Wohngebäude neben den im §. 7 des Gesetzes aufgeführten allgemeinen Einschätzungsmerkmalen, nämlich der Größe, Bauart und Beschaffenheit des Gebäudes und der Größe und Beschaffenheit des dazu gehörigen Hofraumes und Hausgartens, sowie neben den Gesammtverhältnissen der zum Gebäude gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, namentlich auch das Verhältniß, nach welchem die Nutzungswerthe der Wohngebäude der ersten Hauptklasse festgestellt sind, zu berücksichtigen, und im Anschlusse an die zur Stufe 6 veranlagten Gebäude der letztgedachten Hauptklasse die angemessene Steuerstufe, und zwar dergestalt zu wählen, daß in der Regel einzuschätzen sind Wohngebäude von mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren durchschnittlicher Reinertrag anzunehmen ist auf

					in die Stufen
etwa bis zu 250 Thlr. jährlich					7— 9 des Tarifs,
von 250 Thlr. bis etwa	500	Thlr.	jährlich		10—13 "
" 500 "	750	"	"		14—16 "
" 750 "	999	"	"		17—19 "

§. 41.

Der jährliche Nutzungswerth der zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist einerseits unter Berücksichtigung ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie der Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, andererseits im Hinblick auf diejenigen Steuerstufen festzustellen, in welche Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstbelegenen Landstädten eingeschätzt worden sind.

Die der dritten Hauptklasse angehörigen Wohngebäude sind theils solche, deren Größe, Bauart und Beschaffenheit hinsichtlich des Wohn- und Wirthschaftsbedürfnisses mit der dazu gehörigen Besitzung in einem angemessenen Verhältniß steht, theils solche, welche über dieses Bedürfniß hinausgehen und der persönlichen Annehmlichkeit, sowie dem persönlichen Lebensgenusse ihrer Besitzer in einem höheren Grade Rechnung tragen. Bei sonst gleichen Gesammtverhältnissen der betreffenden ländlichen Besitzungen werden Wohngebäude der letzteren Art in eine höhere Stufe des Tarifs zu verweisen sein, wie Wohngebäude der ersteren.

Digitized by Google

§. 42.

Sofern von dem Provinziallandtage gemäß der Vorschrift unter No. 5 im §. 8 des Gesetzes noch anderweite Merkmale festgestellt werden sollten, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung etwaiger provinzieller Eigenthümlichkeiten in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen, werden dieselben unter entsprechender Abänderung der in den §§. 34 bis 41 ertheilten Vorschriften besonders mitgetheilt werden.

§. 43.

Die im §. 8 zu No. 4 des Gesetzes (§ 33 zu b. dieser Anweisung) bezeichneten ländlichen Gebäude sind in diejenige Stufe des Tarifs einzuschätzen, in welche Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zweck der Vergleichung nach Anhörung des Provinziallandtages für jeden Kreis von der Regierung noch besonders bezeichnet werden.

§. 44.

Nach Beendigung der gemeinschaftlichen Einschätzung (§. 32 dieser Anweisung) sind die zum Veranlagungsbezirk gehörigen ländlichen Ortschaften von dem Ausführungs-Commissar in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren die einzelnen Mitglieder der Veranlagungs-Commission als Einschätzungs-Deputirte die Gebäude unter Controle des Ausführungs-Commissars einer Voreinschätzung zu unterwerfen, dabei die Veranlagungsnachweisungen in Bezug auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen; endlich insbesondere auch diejenigen Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen haben, auf Grund deren für einzelne Gebäude die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird.

Dem Ausführungs-Commissar steht es frei, die Voreinschätzung in den einzelnen Ortschaften je nach den obwaltenden Verhältnissen durch ein Mitglied der Veranlagungs-Commission allein oder durch je zwei dergleichen gemeinschaftlich bewirken zu lassen.

Die Einschätzungs-Deputirten haben ihr Gutachten über den Nutzungswerth der einzelnen Gebäude in Spalte 21, im Falle einer zwischen zweien die Voreinschätzung gemeinschaftlich ausführenden Deputirten verbleibenden Meinungsverschiedenheit aber in Spalte 25 der Veranlagungsnachweisung einzutragen.

§. 45.

Bei der Einschätzung ist Folgendes zu beachten:

1. Die Einschätzung muß unter Beobachtung der Vorschriften im §. 7 und 8 des Gesetzes beziehungsweise in den §§. 34 bis 41 dieser Anweisung, endlich der von der Veranlagungs-Commission aufgestellten allgemeinen Einschätzungsgrundsätze (§. 32 dieser Anweisung) und im steten Hinblick auf die Einschätzungen in der nächstbelegenen Landstadt (Schlußsatz des §. 7 des Gesetzes) beziehungsweise in der Normalstadt (§. 8 No. 4 des Gesetzes) geschehen.
2. Bei gleichen oder ähnlichen Gesammtverhältnissen der zu den Wohngebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke erfordern die Verschiedenheiten der Wohngebäude selbst in Bezug auf ihre Größe, bessere oder schlechtere Bauart und bessere oder schlechtere Beschaffenheit der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Bestimmung einer höheren oder niederen Steuerstufe.
3. Wohngebäude, welche zu einer der im §. 7 des Gesetzes aufgestellten drei Hauptklassen gehören, dürfen nur dann in andere als die der betreffenden Hauptklasse angewiesenen Steuerstufen eingeschätzt werden, wenn sie nach Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie nach der Größe und Beschaffenheit der zu ihnen gehörigen Hofräume und Hausgärten von solchen Gebäuden, wie sie nach den in der Gegend üblichen Verhältnissen zu Besitzungen von einem gewissen Umfange zu gehören pflegen, in sehr erheblichem Maße abweichen, was beispielsweise dann der Fall sein kann, wenn ländliche Wohngebäude sich nach ihrer Bauart und Einrichtung von den zu Besitzungen von ähnlichem Umfange gewöhnlich gehörigen Gebäuden besonders auszeichnen, oder wenn auf ländlichen Besitzungen sich Wohngebäude befinden, welche den Gesammtverhältnissen der betreffenden Besitzungen nicht entsprechen und augenscheinlich nicht mit vorwiegender Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wirthschaft derselben eingerichtet sind, oder wenn das zu einer ländlichen Besitzung gehörige Wohngebäude sich in einem ganz schlechten Bauzustande befindet u. s. w.

Digitized by Google

4. Solche Wohngebäude, welche zu ländlichen Besitzungen gehören, die in früherer Zeit einen größeren Umfang und Werth gehabt haben als jetzt, und diesen früheren Verhältnissen entsprechend nach Bauart, Größe oder Beschaffenheit eingerichtet sind, dagegen über die Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisse des gegenwärtigen Eigenthümers mit Rücksicht auf den jetzigen Umfang und Werth seiner Besitzung hinausgehen und von demselben auch anderweit nicht verwerthet werden können, sind mit überwiegender Rücksicht auf die Gesammtverhältnisse der gegenwärtig dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke einzuschätzen.

5. Für Gebäude von ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlösser, umfangreiche Fabrikgebäude u. s. w.), deren Nutzungswerth durch Vergleichung mit anderen Wohngebäuden oder Fabrik-Anlagen in den nächstbelegenen Landstädten beziehungsweise den gemäß §. 8 No. 4 des Gesetzes nach Anhörung der Provinziallandtage zu bezeichnenden Städten, nicht füglich ermittelt werden kann, muß ein angemessener Tarifsatz nach dem verständigen Ermessen der Kommission festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Ausdehnung, in welcher das Gebäude in der Regel benutzt wird, sowie auf die Nutzungswerthe der übrigen Gebäude in den nächstbelegenen Landstädten Rücksicht zu nehmen ist. (Siehe §. 25 dieser Anweisung zu c.)

6. Bei im Allgemeinen geschlossenen Ortschaften sind außerhalb der eigentlichen Dorflage belegene Wohngebäude (sogenannte Ab- oder Ausbauten) in der Regel nicht niedriger einzuschätzen, wie die innerhalb der Dorflage selbst belegenen Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit und von ähnlichen Gesammtverhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke. Eine niedrigere Einschätzung solcher Ausbauten darf nur dann erfolgen, wenn die entfernte Lage von der Ortschaft nachweislich einen geringeren Nutzungswerth dieser Gebäude mit sich führt.

§. 46.

Die Einschätzungs-Deputirten haben über ihre Thätigkeit an jedem Kalendertage ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem der Umfang der an diesem Tage ausgeführten Arbeiten ersichtlich sein muß.

Insbesondere sind in diesem Protokoll die erforderlichen Angaben über folgende Fälle, sofern dieselben vorgekommen, zu vermerken:

a. wenn Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Einschätzung verblieben sind,

b. wenn Einschätzungen nach dem Ermessen des oder der Einschätzungs-Deputirten durch die örtlichen Verhältnisse besonders zu begründen sind,

c. wenn die für ein Gebäude in Anspruch genommene Steuerfreiheit von dem oder den Einschätzungs-Deputirten nicht anerkannt wird,

d. wenn einem in der Veranlagungsnachweisung als steuerpflichtig aufgeführten Gebäude nach der Ansicht des oder der Einschätzungs-Deputirten die Steuerfreiheit zuzuerkennen ist,

e. wenn die Fortsetzung der Arbeiten des oder der Einschätzungs-Deputirten aus irgend einem Grunde verhindert worden ist.

§. 47.

Nach Beendigung der Voreinschätzungen hat die Veranlagungs-Commission die ausgeführten Voreinschätzungen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, zu genehmigen beziehungsweise abzuändern, dabei auch über die bei der Voreinschätzung verbliebenen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, erforderlichenfalls nach nochmaliger örtlicher Besichtigung, zu entscheiden.

Den gefaßten Beschlüssen gemäß sind die Spalten 22, 23 und 24 der Veranlagungsnachweisung auszufüllen und dabei die von den Eintragungen der Einschätzungs-Deputirten in Spalte 21 der Nachweisung abweichenden Beschlüsse der Commission in der gedachten Spalte dergestalt zu registriren, daß der von dem oder den Deputirten angegebene Nutzungswerth lesbar durchstrichen und der von der Commission angenommene Werth mit rother Dinte darüber geschrieben wird.

Endlich hat der Ausführungs-Commissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Musters der Veranlagungsnachweisung ausfüllen und abschließen zu lassen.

Digitized by Google

V. Vorschriften für das Publikations-, Reklamations- und Rekursverfahren.

§. 48.

Nach Beendigung der Einschätzungen in allen städtischen und ländlichen Ortschaften des Veranlagungsbezirks hat der Ausführungs-Commissar deren Ergebnisse in einer Uebersicht nach Muster IV. zusammenzustellen, diese Uebersicht mittelst gutachtlichen Berichts über die Ausführung des gesammten Veranlagungswerks der Regierung vorzulegen, und von Letzterer die Genehmigung zur Einleitung des Publikationsverfahrens zu erbitten.

§. 49.

Nach ertheilter Genehmigung ist dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks durch den Ausführungs-Commissar

1. die Veranlagungsnachweisung,
2. für einen jeden Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter ein Auszug aus der Veranlagungsnachweisung nach dem Muster V.,
3. den Gemeindevorständen in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Mehrzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, auch ein Verzeichniß der für die betreffende Stadt oder Ortschaft etwa aufgestellten Mustergebäude (§. 24 dieser Anweisung)

gegen Empfangsbescheinigung zuzufertigen.

§. 50.

Der Gemeindevorstand hat die Auszüge (§. 49 zu 2) aus der Veranlagungsnachweisung binnen längstens 14 Tagen vom Tage des Empfangs ab den Hauseigenthümern zu behändigen und den Letzteren dabei mitzutheilen, an welchem Ort und wie lange Zeit die Veranlagungsnachweisung zur öffentlichen Kenntniß ausliegen werde. Demnächst hat er die Offenlegung in der vorgeschriebenen Weise zu bewirken, endlich die Insinuationsdokumente, nach den laufenden Nummern der Veranlagungsnachweisung geordnet, nummerirt und geheftet, nebst der Veranlagungsnachweisung mit der Bescheinigung darüber dem Ausführungskommissar zurückzugeben, daß und wie lange die erstere zur öffentlichen Kenntniß ausgelegen hat.

§. 51.

Die Reklamationen müssen bei dem Ausführungskommissar schriftlich, unter Beifügung des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung (§. 49 No. 2), angebracht werden.

Der Ausführungskommissar hat die eingehenden Reklamationen in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen und nach Ablauf der Reklamationsfrist in eine nach Ortschaften geordnete Nachweisung nach Muster VI. zusammenzustellen, die Auszüge aus der Veranlagungsnachweisung den laufenden Nummern der Reklamationsnachweisung entsprechend zu numeriren, etwa erforderliche thatsächliche Ermittelungen vorzunehmen, das Gutachten der Veranlagungskommission einzuholen, sein eigenes abzugeben und endlich die Verhandlungen (Veranlagungsnachweisung nebst Unterlagen, die Reklamationsschriften und Reklamationsnachweisung) der Regierung einzureichen.

Reklamationen, welche nach Ablauf der vierwöchentlichen Präclusivfrist eingehen, sind vom Ausführungskommissar ohne Weiteres zurückzuweisen.

§. 52.

Die Regierung entscheidet über die eingegangenen Reklamationen, berichtigt der Entscheidung gemäß die Veranlagungsnachweisung und läßt die Verhandlungen nebst den Bescheiden an die Reklamanten zur Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung dem Ausführungskommissar wieder zugehen.

Erfolgt die Zurückweisung der Reklamation, so sind die Gründe hierfür kurz und bestimmt anzugeben.

§. 53.

Dem Rekurse, welcher schriftlich bei dem Ausführungskommissar anzubringen ist, muß der ablehnende Bescheid der Regierung (§. 52) beigefügt sein.

Die nach Ablauf der sechswöchentlichen Präklusivfrist zur Anbringung der Rekurse bei dem Ausführungskommissar eingehenden Rekursgesuche sind ohne Weiteres zurückzuweisen.

Digitized by Google

Für die rechtzeitig eingegangenen Rekursgesuche nimmt der Ausführungs-Commissar ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt; stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem Muster VII. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht die Nachweisung mit den Rekursschriften, den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen und mit einer Abschrift der in der Veranlagungsnachweisung über das betreffende Gebäude enthaltenen Vermerke nach dem Muster I. beziehungsweise III. der Regierung.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterungen, zu welchen die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt sind, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekursnachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben nebst sämmtlichen vom Ausführungskommissar vorgelegten Unterlagen und den nach §. 48 dieser Anweisung aufgestellten Uebersichten, welche zuvor nach den durch die Entscheidung der Reklamationen herbeigeführten Abänderungen zu berichtigen und in ihren Schlußresultaten zu einer Bezirksübersicht — nach Städten und plattem Lande getrennt — nach dem Muster IV. zusammenzustellen sind, dem Finanzminister.

Berlin, den 14. Oktober 1862.

Der Finanz-Minister.

von Bodelschwingh.

Digitized by Google

Muster I. (Zu §. 13.)

Gebäudesteuerveranlagung.

Regierungsbezirk .....

Kreis .....

Veranlagungsbezirk .....

Veranlagungsnachweisung

der

Stadtgemeinde Neustadt.

(Städte)

(und den Städten gleichzustellende Ortschaften des platten Landes).

Bemerkung.
Die Eintragungen sind als Beispiele zu betrachten.

Digitized by Google

Laufende No.	Oertliche Bezeichnung der Besitzung.		Bezeichnung der Besitzung nach dem Hypothekenbuch	Name, Vornamen und Stand des Eigenthümers.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgarten.
	Straße, Platz ꝛc.	No.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1	Wilhelmstraße	1	18	Menzel, Gottfried, Stadtrath	a) Hauptwohnhaus mit Seitenflügel, kleinem Hofraum und einem etwa ¾ Morgen großen Hausgarten b) Wohnhaus rechts auf dem Hofe
2	daselbst	2	42	Schulze, Ernst, Fabrikant	a) Wohnhaus mit Hofraum von etwa 2 Morgen Größe b) Fabrikgebäude (Kattunfabrik) c) Maschinenhaus d) Kohlenschuppen
3	daselbst	3	40	Günter, Karl, Kaufmann	a) Wohnhaus mit geräumigem Hofraum und Hausgarten von ¾ Morgen Größe b) Hintergebäude

Digitized by Google

Anzahl der Stockwerke.	Baulicher Zustand des Gebäudes	Bauart der Umfassungswände.	Nähere Beschreibung der Gebäude, Anzahl der in denselben enthaltenen Räume u. s. w.	Grund der etwaigen Steuerfreiheit.
7.	8.	9.	10	11.
3	Gut	Massiv	2 Säle, 12 Stuben, 6 Kammern, 3 Küchen; außerdem Keller und Bodenraum mit 5 Kammern. Das 2. Stockwerk ist 1855 neu aufgesetzt.	
2	Gut	Fachwerk	Im Erdgeschoß Stallung für 3 Pferde; im ersten Stockwerk 2 Stuben, 1 Kammer, Küche, Bodengelaß. 1856 neu gebaut.	
1	Gut	Massiv	1 Saal, 5 Stuben, 2 Dachstuben, Küche, Keller.	
2	Mittelmäßig	Massiv	4 Arbeitssäle, 8 Stuben, 4 Kammern.	
1	Gut	Massiv	Maschinenraum und zwei Stuben.	
1	Schlecht	Fachwerk	Einen ungetrennten Raum enthaltend.	Zur Aufbewahrung von Brennmaterialien nach §. 3 zu 7.
2	Gut	Massiv	1 Saal, 9 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, Keller. Im Jahre 1856 ist an der Westseite in jedem Stockwerk ein Zimmer angebaut.	
1	Mittelmäßig	Fachwerk	Waschküche und Holzstall, Bodenraum.	

Digitized by Google

Seit dem Jahre 1853 ist an Miethe gezahlt worden			Nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes ist der jährliche Miethswerth derjenigen Räume, für welche ein wirklich gezahlter Miethswerth nicht hat ermittelt werden können, anzunehmen auf	Der jährliche Durchschnittsmiethswerth beträgt demnach	Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Innerhalb des Zeitraums der Jahre 1853 bis 1862 einschließlich ist das Gebäude verkauft worden	
Bezeichnung des Gebäudetheils.	im Durchschnitt der Jahre.	Betrag.				im Jahre.	für Thaler.
12.	13.	Rt. 14.	Rt. 15.	Rt. 16.	17.	18.	19.
Erdgeschoß	53/58	100	—	108	Aachen-München 8000 Thlr.	1852	8000
	59/62	120	—				
	56/57	200	—				
1. Stockw.	58/60	250	—	236			
	61/62	250	—				
2. Stockw. nebst Garten	—	—	150	150			
				494			
Stall	60/62	40	—	40	1000	—	—
1. Stockw.	59/62	50	—	50			
				90			
—	—	—	250	250	Colonia 5000	1859	2000
—	—	—	350	350	6000		
—	—	—	60	60	1200		
—	—	—	—	—	50		
Erdgeschoß	—	—	130	130	—	—	—
1. Stockw.	55/62	100	—	100			
				230			
—	—	—	20	20	—	—	—
					Zusammen Seite	(Anzahl) zu 4%	zu 2%

Digitized by Google

Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Gemeinde-Vorstandes	Nach dem Beschluß der Veranlagungs-Commission.						Bemerkungen.
	jährlicher Nutzungswerth.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer nach §. 5 zu 1. zu 4 %.		nach §. 5 zu 2. zu 2 %.		
Thlr. 20.	Thlr. 21.	22.	Thlr. 23	Sgr.	Thlr. 24	Sgr.	25.
460	460	31	18	--	—	--	In dem Kaufpreise sind anderweite Grundstücke zum Werthe von etwa 2000 Thlr. mit enthalten.
75	75	14	2	24	—	—	
250	250	24	10	—	—	—	In dem Kaufpreise ist der etwa auf 5000 Thlr. anzuschlagende Werth der mit überlassenen Maschinen mit inbegriffen.
350	300	26	—	—	6	—	
60	60	13	—	—	1	6	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt
—	—	—	—	—	—	—	
270	270	24	10	—	—	—	Die Wohnung im 1. Stockwerk ist an den Sohn des Hauseigenthümers sehr niedrig vermiethet.
20	20	6	—	—	—	12	
							Bemerkung. Die Spalten 20, 21, 23 und 24 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren unter Beifügung der Anzahl der Gebäude, welche a) nach dem Satze von 4% b) nach dem Satze von 2% steuern.
		—					

Digitized by Google

Zusammen-

Steuerstufe.	Nach §. 5 zu 1. des Gesetzes.					Nach §. 5 zu 2. des Gesetzes.				
	Steuersatz.		Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer.		Steuersatz.		Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer	
	Rth.	Sgr.		Rth.	Sgr.	Rth.	Sgr.		Rth.	Sgr.
1.	2.		3.	4.		5.		6.	7.	
1	—	4	205	27	10	—	2	422	28	4
2	—	6	175	35	—	—	3	103	10	9
3	—	8	186	49	18	—	4	214	28	16
4	—	12	121	48	12	—	6	192	38	12
5	—	18	134	80	12	—	9	151	45	9
6	—	24	136	108	24	—	12	142	56	24
7	1	—	157	157	—	—	15	121	60	15
8	1	6	205	246	—	—	18	107	64	6
9	1	12	226	316	12	—	21	93	65	3
10	1	18	201	321	18	—	24	—	—	—
11	1	24	162	291	18	—	27	63	56	21
12	2	—	170	340	—	1	—	15	15	—
13	2	12	99	237	18	1	6	—	—	—
14	2	24	106	296	24	1	12	14	19	18
15	3	6	83	265	18	1	18	1	1	18
16	3	18	12	43	6	1	24	2	3	18
17	4	—	114	456	—	2	—	8	16	—
18	4	24	—	—	—	2	12	2	4	24
19	5	18	—	—	—	2	24	—	—	—
20	6	12	—	—	—	3	6	—	—	—
21	7	6	30	216	—	3	18	5	18	—
22	8	—	46	368	—	4	—	—	—	—
23	9	—	57	513	—	4	15	—	—	—
24	10	—	61	610	—	5	—	1	5	—
25	11	—	63	693	—	5	15	—	—	—
26	12	—	22	264	—	6	—	—	—	—
27	13	—	—	—	—	6	15	—	—	—
28	14	—	—	—	—	7	—	—	—	—
29	15	—	—	—	—	7	15	—	—	—
30	16	—	7	112	—	8	—	—	—	—
31	18	—	—	—	—	9	—	—	—	—
32	20	—	—	—	—	10	—	—	—	—
33	22	—	1	22	—	11	—	—	—	—
34	24	—	1	24	—	12	—	—	—	—
35	26	—	—	—	—	13	—	—	—	—
Zu übertragen			2780	6143	10	—	—	1656	537	17

Digitized by Google

stellung.

Steuerstufe.	Nach §. 5 zu 1 des Gesetzes.					Nach §. 5. zu 2 des Gesetzes.				
	Steuersatz.		Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer.		Steuersatz.		Anzahl der Gebäude	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer	
	Rt.	Sgr.		Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.		Rt.	Sgr.
8.	9.		10.	11.		12.		13.	14.	
	Uebertragen....		2780	6143	10	—	—	1656	537	17
36	28	—	4	112	—	14	—	—	—	—
37	30	—	2	60	—	15	—	—	—	—
38	32	—	—	—	—	16	—	—	—	—
39	34	—	—	—	—	17	—	—	—	—
40	36	—	—	—	—	18	—	—	—	—
41	38	—	1	38	—	19	—	—	—	—
42	40	—	—	—	—	20	—	—	—	—
43	44	—	1	44	—	22	—	—	—	—
44	48	—	—	—	—	24	—	—	—	—
45	52	—	—	—	—	26	—	—	—	—
46	56	—	—	—	—	28	—	—	—	—
47	60	—	1	60	—	30	—	—	—	—
48	64	—	—	—	—	32	—	—	—	—
49	68	—	—	—	—	34	—	—	—	—
50	72	—	—	—	—	36	—	—	—	—
51	76	—	—	—	—	38	—	—	—	—
52	80	—	—	—	—	40	—	—	—	—
53	88	—	—	—	—	44	—	—	—	—
54	96	—	—	—	—	48	—	—	—	—
55	104	—	—	—	—	52	—	—	—	—
56	112	—	—	—	—	56	—	—	—	—
	Zusammen....		2789	6457	10	—	—	1656	537	17

Anzahl der steuerfreien Gebäude.

Nach §. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861,	
zu 1. (Gebäude der Mitglieder des Königlichen Hauses ꝛc.)	—
„ 2. (Gebäude des Staats, der Provinzen, Kreise, Gemeinden ꝛc.)	10
„ 3. (Zum Unterricht ꝛc. bestimmte Gebäude)	3
„ 4. (Gottesdienstliche Gebäude ꝛc.)	4
„ 5. (Gebäude der Geistlichen ꝛc.)	9
„ 6. (Armenhäuser, Gefängnißhäuser ꝛc.)	1
„ 7. (Scheunen, Ställe ꝛc.)	1825
„ 8. (Zu Ent- und Bewässerungs-Anlagen dienende, unbewohnte Gebäude ꝛc.)	—
Zusammen	1852

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster III. (Zu §. 15.)

Gebäudesteuerveranlagung.

Uebernommen in die Veranlagungsnachweisung unter No. 1 (2 3).

Gemeinde Neustadt
Straße (Platz) Wilhelmstraße
No. 1 (2 3).

Tabellarische Uebersicht

der

zu dem Grundstücke des

Stadtrath Gottfried Menzel (Fabrikanten Ernst Schultze — Kaufmann Karl Günter) gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.

Von den umstehend bezeichneten Gebäuden wird auf Grund des §. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 Seitens des Eigenthümers die Steuerfreiheit in Anspruch genommen.

Von dem Gebäude unter No.	Angabe des Grundes.	Gutachten des Gemeinde-Vorstandes.
4	(Zum Beispiel 2 umstehend.) Lediglich zur Aufbewahrung von Brennmaterialien bestimmt.	Nach §. 3 zu 7 des Gesetzes steuerfrei.

Bemerkung.
Die Eintragungen sind als Beispiele zu betrachten.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hofräume und Gärten.	Nummer des Hypothekenbuchs.	Anzahl der Stockwerke.	Bauart der Umfassungswände.	Angabe der in den einzelnen Gebäuden befindlichen Räume, wie letztere abtheilungsweise zusammen benutzt werden.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	1. Beispiel.				
1	Wohnhaus (Vordergebäude mit Seitenflügel) mit Hofraum und Hausgarten	18	3	Massiv	a) Im Erdgeschoß: 4 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller, 2 Bodenkammern, b) im 1. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 2 Keller, 2 Bodenkammern; c) im 2. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller, 1 Bodenkammer und der Hausgarten;
2	Wohnhaus (Hintergebäude) rechts auf dem Hofe		2	Fachwerk	a) im Erdgeschoß: Stallung für 3 Pferde; b) im 1. Stockwerk: 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche; dazu 1 Bodenkammer.
	2. Beispiel.				
1	Wohnhaus mit Hofraum	42	1	Massiv	Enthaltend: 1 Saal, 5 Stuben, 1 Küche; dazu 2 Dachstuben, Bodengelaß und Keller;
2	Fabrikgebäude (Kattunfabrik)		2	Massiv	im Erdgeschoß: 2 Arbeitssäle, 4 Stuben, 2 Kammern; ebensoviel im 1. Stockwerk;
3	Maschinenhaus		1	Massiv	Maschinenraum und 2 Stuben;
4	Kohlenschuppen		1	Fachwerk	einen ungetrennten Raum enthaltend.
	3. Beispiel.				
1	Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	16	2	Massiv	Im Erdgeschoß: 5 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller und Bodengelaß, nebst ½ des Hausgartens; im 1. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 1 Küche, 2 Kammern, dazu Keller und Bodengelaß, nebst ½ des Hausgartens;
2	Hintergebäude		1	Fachwerk	Holzstall und Waschküche, Bodenraum.

Digitized by Google

Seit dem Jahre 1853 einschließlich hat der Eigenthümer an Miethe bezogen. Im Jahre.	Rtl.	Der durchschnittliche Miethswerth derjenigen Räume, für welche ein wirklich gezahlter Miethswerth nicht hat ermittelt werden können, ist anzunehmen nach dem Gutachten des Hauseigenthümers auf Rtl.	des Gemeinde-Vorstandes auf Rtl.	Seit dem Jahre 1853 einschließlich ist das Gebäude verkauft worden im Jahre.	für Thlr.	Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Bemerkungen.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1853/58	100	—	—	1852	8000	Aachen-München 8000 Thaler	In dem Kaufpreis von 8000 Thlr. sind anderweite Grundstücke zum Werthe von 2000 Thlr. mit enthalten.
1859/62	120	—	—				
1856/57	200	—	—				Die Wohnung im 1. Stockwerk wurde vor dem Jahre 1856 vom Eigenthümer selbst bewohnt
1858/60	250	—	—				
1860/62	250	—	—				
—	—	150	150				Das zweite Stockwerk ist im Jahre 1855 neu aufgesetzt und wird seitdem vom Eigenthümer bewohnt.
1860/62	40	—	—			1000	Der Hausgarten liegt unmittelbar am Hause, ist etwa 3/4 Morgen groß und wird vom Eigenthümer allein benutzt.
1859/62	50	—	—				
—	—	200	250			Colonia 5000	Das Wohnhaus unter No. 2 auf dem Hofe ist 1856 neu gebaut.
—	—	350	350	1859	20000	6000	In dem Kaufpreise von 20,000 Thlrn. ist der etwa auf 5000 Thlr. zu veranschlagende Werth der mit überlassenen Maschinen ꝛc. mit eingriffen.
—	—	60	60			1200	Der zum Gebäude gehörige Hofraum ist etwa 2 Morgen groß.
—	—	—	—			50	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
—	—	160	130				Die Wohnung im Erdgeschoß ist vom Eigenthümer bewohnt und diejenige im 1. Stock ist an den Sohn des Hauseigenthümers vermiethet.
1855/62	100	—	—	1854	4000		Der Hofraum ist geräumig, der Hausgarten etwa 3/4 Morgen groß und hinter dem Hause befindlich.
—	—	20	20				Im Jahre 1859 ist in jedem Stockwerk an der Westseite des Hauses ein Zimmer angebaut.

Digitized by Google

Daß die in der vorstehenden Nachweisung enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, wird hiermit versichert.

....., den 18

.....

Digitized by Google

Muster III. (Zu §. 27.)

Gebäudesteuerveranlagung.

Regierungsbezirk .....

Kreis .....

Veranlagungsbezirk .....

Veranlagungs-Nachweisung

der

Landgemeinde (des selbstständigen Gutsbezirks) N. N.

(Flattes Land.)

Bemerkung.

Die Eintragungen sind als Beispiele zu betrachten.

Digitized by Google

Laufende №	Oertliche Bezeichnung der Besitzung.	Bezeichnung im Hypothekenbuch.	Name, Vornamen und Stand des Eigenthümers	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.
1.	2.	3.	4.	5.
1	Bauergut No. 7.	42	Wenzel, Traugott, Bauer	a. Wohnhaus mit geräumigem Hofraum und Hausgarten von ¾ Morgen Größe b. Stallgebäude c. Scheune
2	Häuslerstelle No. 8.	13	Schulze, Wilhelm, Häusler.	Wohnhaus mit kleinem Hofraum und Hausgarten von ¼ Morgen Größe.
3	Häuslerstelle No. 10	21	Müller, Wilhelm, Häusler	Wohnhaus mit unbedeutendem Hofraum ohne Hausgarten
4	Laurahütte	32	Lange, Wilhelm, Commerzienrath	a. Wohnhaus mit 2½ Morgen Hofraum u. Hausgarten von ⅞ Morgen Größe b. Hammerwerk c. Schuppen neben dem Hammerwerk d. u. s. w.
5	Gärtnerstelle No. 11	14	Schmidt, Emil, Gärtner	a. Wohnhaus mit kleinem Hofraum und ½ Morgen Hausgarten b. Scheune
6	Friedrichsruh	57	Aron, Karl, Banquier	a. Landhaus mit sehr geräumigem Hofraum b. Pferdestall und Wagenremise

Digitized by Google

Anzahl der Stockwerke.	Bauart		Baulicher Zustand des Gebäudes.	Nähere Beschreibung der einzelnen Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer und Kammern.
	der Umfassungswände.	des Daches.		
6.	7.	8.	9.	10.
1	Massiv	Ziegel	Mittel	2 heizbare Stuben, 4 nicht heizbare Kammern, Küche, Keller. Das Gebäude ist hell und geräumig.
1	Fachwerk mit Ziegeln	Stroh	Gut	Raum für 2 Pferde, 6 Kühe und 20 Schaafe.
1	Fachwerk mit Lehm	Stroh	Gut	1 Tenne.
1	Lehm	Stroh	Schlecht	1 heizbare Stube, 1 nicht heizbare Kammer, Keller.
1	Fachwerk mit Lehm	Stroh	Gut	2 heizbare Stuben, 3 nicht heizbare Kammern, 1 Küche, Keller.
1	Massiv	Ziegel	Gut	3 heizbare Stuben, 3 nicht heizbare Kammern, 1 Küche, Keller.
1	Massiv	Ziegel	Gut	Außer dem für das Hammerwerk selbst bestimmten Raum befinden sich 2 nicht heizbare Kammern im Gebäude.
1	Massiv	Ziegel	Schlecht	2 nicht heizbare Abtheilungen und Bodenraum, welche lediglich zur Aufbewahrung von Rohstoffen und Brennmaterialien dienen.
1	Fachwerk mit Ziegeln	Stroh	Schlecht	1 heizbare Stube, 2 nicht heizbare Kammern, 1 Küche, Kellergelaß.
1	Lehm	Stroh	Schlecht	1 Tenne.
2	Massiv	Pappe	Sehr gut	1 Saal, 7 Stuben, 3 Kammern, sämmtlich heizbar; 1 Küche, Keller; hell und geräumig gebaut.
1	Fachwerk mit Ziegeln	Ziegel	Gut	Raum für 3 Pferde und 1 Wagen.

Digitized by Google

Grund der etwaigen Steuerfreiheit.	Anzahl der Familien, welchen das Gebäude Wohnung gewährt.	Der zur Besitzung gehörigen nutzbaren Grundst. Größe	Reinertrag.	Ist das Gebäude an Personen vermiethet, die weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers stehen?	Innerhalb des zehnjährigen Zeitraums vom Jahre 1853 bis 1862 einschließlich ist von dem Gebäude vermiethet gewesen an Räumen	im Durchschnitt der Jahre	jährlich für
		Morg.	Rt.				Rt.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
	1	220	450	nein	—	—	—
Stallgebäude nach §. 3 zu 7.	—	—	—	—	—	—	—
Scheune nach §. 3 zu 7.	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	nein	—	—	—
	2	3	12	ja	1 Stube und 1 Kammer	1859/61	12
	1	—	—	nein	—	—	—
	—	—	—	nein	—	—	—
zur Aufbewahrung von Brennmaterialien u. Rohstoff. nach §. 3 zu 7.	—	—	—	nein	—	—	—
	1	30	90	nein	—	—	—
Scheune nach §. 3 zu 7.	—	—	—	—	—	—	—
	—	6½	32	nein	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
						Zusammen	

Digitized by Google

Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Gemeinde-Vorstandes.	Nach dem Beschluß der Veranlagungs-Commission						Bemerkungen.
		jährlicher Nutzungswerth.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer. nach §. 5 zu 1. zu 4 %.		nach §. 5 zu 2. zu 2 %.		
				Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	
19.	20.	21.	22.	23.		24.		25.
Provinzial 800 Thlr.	60	60	13	2	12	—	—	
200 Thlr.	—	—	—	—	—	—	—	
100 Thlr.	—	—	—	—	—	—	—	
100 Thlr.	4	4	1	—	4	—	—	
200 Thlr.	12	15	5	—	18	—	—	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
Colonia 1000 Thlr.	90	90	16	3	18	—	—	Das Wohnhaus ist stets mit dem Hammerwerk zusammen verpachtet gewesen.
800 Thlr.	40	40	10	—	—	—	24	
100 Thlr.	—	—	—	—	—	—	—	
Colonia 250 Thlr.	25	25	7	1	—	—	—	Wohnhaus und Scheune befinden sich unter einem Dache.
	—	—	—	—	—	—	—	
Aachen-Münchener 2000 Thlr.	120	150	19	5	18	—	—	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
300 Thlr.	25	25	7	—	—	—	15	
Anzahl zu 4% | 2%				—				Bemerkung. Die Spalten 20, 21, 23 u 24 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren, unter Beifügung der Anzahl der Gebäude, welche a. nach dem Satze von 4% b. „ 2% steuern.

Digitized by Google

Zusammen-

Steuerstufe.	Nach §. 5 zu 1. des Gesetzes.				Nach §. 5 zu 2. des Gesetzes.			
	Steuersatz.		Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer.	Steuersatz.		Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer
	Rtl.	Sgr.		Rtl. Sgr.	Rtl.	Sgr.		Rtl. Sgr.
1.	2.		3.	4.	5.		6.	7.
1	—	4			—	2		
2	—	6			—	3		
3	—	8			—	4		
4	—	12			—	6		
5	—	18			—	9		
6	—	24			—	12		
7	1	—		—	—	15		
8	1	6			—	18		
9	1	12			—	21		
10	1	18			—	24		
11	1	24			—	27		
12	2	—		—	1	—		—
13	2	12			1	6		
14	2	24			1	12		
15	3	6			1	18		
16	3	18			1	24		
17	4	—		—	2	—		—
18	4	24			2	12		
19	5	18			2	24		
20	6	12			3	6		
21	7	6			3	18		
22	8	—		—	4	—		—
23	9	—		—	4	15		
24	10	—		—	5	—		—
25	11	—		—	5	15		
26	12	—		—	6	—		—
27	13	—		—	6	15		
28	14	—		—	7	—		—
29	15	—		—	7	15		
30	16	—		—	8	—		—
31	18	—		—	9	—		—
32	20	—		—	10	—		—
33	22	—		—	11	—		—
34	24	—		—	12	—		—
35	26	—		—	13	—		—
Zu übertragen . .								

Digitized by Google

stellung.

Steuerstufe	Nach §. 5 zu 1 des Gesetzes.			Nach §. 5. zu 2 des Gesetzes.		
	Steuersatz.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer.	Steuersatz.	Anzahl der Gebäude	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer
	Rt. Sgr.		Rt. Sgr.	Rt. Sgr.		Rt. Sgr.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	Uebertragen....			— —		
36	28 —		—	14 —		—
37	30 —		—	15 —		—
38	32 —		—	16 —		—
39	34 —		—	17 —		—
40	36 —		—	18 —		—
41	38 —		—	19 —		—
42	40 —		—	20 —		—
43	44 —		—	22 —		—
44	48 —		—	24 —		—
45	52 —		—	26 —		—
46	56 —		—	28 —		—
47	60 —		—	30 —		—
48	64 —		—	32 —		—
49	68 —		—	34 —		—
50	72 —		—	36 —		—
51	76 —		—	38 —		—
52	80 —		—	40 —		—
53	88 —		—	44 —		—
54	96 —		—	48 —		—
55	104 —		—	52 —		—
56	112 —		—	56 —		—
	Zusammen....					

Anzahl der steuerfreien Gebäude.

Nach §. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861,

zu 1. (Gebäude der Mitglieder des Königlichen Hauses ꝛc.) . . . . . .
„ 2. (Gebäude des Staats, der Provinzen, Kreise, Gemeinden ꝛc.) . . .
„ 3. (Zum Unterricht ꝛc. bestimmte Gebäude) . . . . . .
„ 4. (Gottesdienstliche Gebäude ꝛc.) . . . . . .
„ 5. (Gebäude der Geistlichen ꝛc.) . . . . . .
„ 6. (Armenhäuser, Gefängnißhäuser ꝛc.) . . . . . .
„ 7. (Scheunen, Ställe ꝛc.) . . . . . .
„ 8. (Zu Ent- und Bewässerungs-Anlagen dienende, unbewohnte Gebäude ꝛc.) . . . . . .

Zusammen . . .

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster IV. (zu §. 48.

Gebäudesteuer-Veranlagung.

Regierungsbezirk N. N.

Kreis N. N.

Veranlagungsbezirk (ganzer Kreis).

Uebersicht

der

Ergebnisse der Gebäudesteuer-Veranlagung.

Aufgestellt auf Grund des §. 48 der Anweisung vom 14. October 1862.

N. N., den ten 186

Der Ausführungskommissar.
N. N.

Bemerkung.
Die Eintragungen sind als Beispiele zu betrachten.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke.	Anzahl der zu den einzelnen 1. Stufe		2. Stufe.		3. Stufe.		4. Stufe.		5. Stufe.		6. Stufe.	
		zu 4 Sgr.	zu 2 Sgr.	zu 6 Sgr.	zu 3 Sgr.	zu 8 Sgr.	zu 4 Sgr.	zu 12 Sgr.	zu 6 Sgr.	zu 18 Sgr.	zu 9 Sgr.	zu 24 Sgr.	zu 12 Sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	A.												
1	A.	205	422	175	103	186	214	121	192	134	151	136	142
2	B.	114	187	73	61	21	66	52	41	71	13	75	25
	Zusammen A.	319	609	248	164	267	280	173	233	205	164	211	167
	B. Plattes Land.												
3	A.	u. s. w.											
4	B.	u. s. w.											
	u. s. w.												
	Wiederholung B. Plattes Land.												
	Seite 1.	u. s. w.											
	„ 2.	u. s. w.											
	„ 3.	u. s. w.											
	u. s. w.												
	Zusammen B.	u. s. w.											
	Schlußwiederholung												
A.	Städte	u. s. w.											
B.	Plattes Land . .	u. s. w.											
	Ueberhaupt	u. s. w.											
	Seite												

Digitized by Google

Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

7. Stufe.		8. Stufe.		9. Stufe.		10. Stufe.		11. Stufe.		12. Stufe.	
zu 1 Thlr.	zu 15 Sgr.	zu 1 Thlr. 6 Sgr.	zu 18 Sgr.	zu 1 Thlr. 12 Sgr.	zu 21 Sgr.	zu 1 Thlr. 18 Sgr.	zu 24 Sgr.	zu 1 Thlr. 24 Sgr.	zu 27 Sgr.	zu 2 Thlr.	zu 1 Thlr.
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
157	121	205	107	226	93	201	—	162	63	170	15
53	19	123	24	130	—	75	18	43	7	19	—
210	140	328	131	356	93	276	18	205	70	189	15

Bemerkungen.

1) Unter A. sind sämmtliche im Stande der Städte repräsentirte Ortschaften einzutragen, unter B. die übrigen Ortschaften.

2) Die Eintragung der Ortschaften erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

3) Die im §. 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 unter No. 7 und 8 bezeichneten Gebäude sind, auch wenn sie sich im Besitz der unter No. 1 bis 6 a. a. O. genannten Personen, Korporationen u. s. w. befinden, stets in Spalte 116 und beziehungsweise 117, nicht aber in den bezüglichen Spalten No. 110 bis 115 einzutragen.

4) Die Spalten 3 bis 118 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.

Die Summen für die Abtheilungen A. (Städte) und B. (Plattes Land) sind zunächst getrennt zu berechnen und dann behufs Erlangung der Summe für den Kreis beziehungsweise den Veranlagungsbezirk zusammenzuzählen.

Digitized by Google

Anzahl der zu den einzelnen

13. Stufe		14. Stufe		15. Stufe		16. Stufe		17. Stufe		18. Stufe	
zu 2 thlr. 12 sgr.	zu 1 thlr. 6 sgr.	zu 2 thlr. 24 sgr.	zu 1 thlr. 12 sgr.	zu 3 thlr. 6 sgr.	zu 1 thlr. 18 sgr.	zu 3 thlr. 18 sgr.	zu 1 thlr. 24 sgr.	zu 4 thlr.	zu 2 thlr.	zu 4 thlr. 24 sgr.	zu 2 thlr. 12 sgr.
27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.
99	--	106	14	83	1	12	2	114		—	2
41	2	58	—	10	—	11	—	34	—	3	--
140	2	164	14	93	1	23	2	148	8	3	2

Digitized by Google

Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

19. Stufe		20. Stufe		21. Stufe		22. Stufe		23. Stufe		24. Stufe	
zu 5 thlr. 18 sgr.	zu 2 thlr. 24 sgr.	zu 6 thlr. 12 sgr.	zu 3 thlr. 6 sgr.	zu 7 thlr. 6 sgr.	zu 3 thlr 18 sgr.	zu 8 thlr.	zu 4 thlr.	zu 9 thlr.	zu 4½ thlr.	zu 10 thlr.	zu 5 thlr.
39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.
—	—	—	—	30	5	46	—	57	—	61	1
10	—	24	3	—	—	—	1	36	—	—	—
10	—	24	3	30	5	46	1	93	—	61	1

Digitized by Google

Angahl der zu dem einzelnen

25. Stufe		26. Stufe		27. Stufe		28. Stufe		29. Stufe		30. Stufe	
zu 11 thlr.	zu 5½ thlr.	zu 12 thlr.	zu 6 thlr.	zu 13 thlr.	zu 6½ thlr.	zu 14 thlr.	zu 7 thlr.	zu 15 thlr.	zu 7½ thlr.	zu 16 thlr.	zu 8 thlr.
51.	52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.
63	—	22	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63	—	23	—	—	—	—	—	—	—	7	—

Digitized by Google

Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

31. Stufe		32. Stufe		33. Stufe		34. Stufe		35. Stufe		36. Stufe	
zu 18 thlr.	zu 9 thlr.	zu 20 thlr.	zu 10 thlr.	zu 22 thlr.	zu 11 thlr.	zu 24 thlr.	zu 12 thlr.	zu 26 thlr.	zu 13 thlr.	zu 28 thlr.	zu 14 thlr.
63.	64.	65.	66.	67.	68.	69.	70.	71.	72.	73.	74.
—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	4	—

Anzahl der zu den einzelnen

37. Stufe		38. Stufe		39. Stufe		40. Stufe		41. Stufe		42. Stufe	
zu 30 thlr.	zu 15 thlr.	zu 32 thlr.	zu 16 thlr.	zu 34 thlr.	zu 17 thlr.	zu 36 thlr.	zu 18 thlr.	zu 38 thlr.	zu 19 thlr.	zu 40 thlr.	zu 20 thlr.
75.	76.	77.	78.	79.	80.	81.	82.	83.	84.	85.	86.
2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—

Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

43. Stufe		47. Stufe		Stufe		Stufe		Stufe		Stufe	
zu 44 thlr.	zu 22 thlr.	zu 60 thlr.	zu 30 thlr.	zu thlr.	zu thlr.	zu thlr.	zu thlr.	zu thlr.	zu thlr.	zu thlr.	zu thlr.
87.	88.	89.	90.	91.	92.	93.	94.	95.	96.	97.	98.
1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anzahl der sämmtlichen steuerpflichtigen Gebäude			Jahresbetrag der Steuer						Von den Beträgen in Spalte 102 beziehungsweise 103 und 104 trifft durchschnittlich auf ein Gebäude in Spalte		
nach §. 5 zu 1. des Gesetzes.	nach §. 5 zu 2. des Gesetzes.	Zusammen.	nach §. 5 zu 1. des Gesetzes.		nach §. 5 zu 2. des Gesetzes.		Zusammen.		99.	100.	107.
99.	100.	101.	Fl. 102.	Kr.	Fl. 103.	Kr.	Fl. 104.	Kr.	Fl. 105.	Kr. 106.	Kr. 101.
2789	1656	4445	6457	10	537	17	6994	27	2/3	0/32	1/57
1137	467	1604	1821	6	110	2	1931	8	1/6	0/23	1/20
3926	2123	6049	8278	16	647	19	8926	5	2/1	0/30	1/47

Digitized by Google

Jährlicher Nutzungswerth		Anzahl der von der Gebäudesteuer freigelassenen Gebäude; nach Vorschrift des Gesetzes vom 21. Mai 1861, §. 3.								
nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes (Spalte 20 der Veranlag.-Nachw.)	nach den Beschlüssen der Veranlagungs-Commission (Spalte 21 der Veranl.-Nachw.	zu 1 (Gebäude des Königl. Hauses ꝛc.)	zu 2. Gebäude des Staats, der Provinzen ꝛc.	zu 3. Unterrichts-Gebäude ꝛc.	zu 4. Gottesdienstliche Gebäude.	zu 5. Gebäude der Geistlichen ꝛc.	zu 6. Armenhäuser, Gefängnißhäuser ꝛc.	zu 7. Scheunen, Ställe ꝛc	zu 8. zur Ent- und Bewässerung dienende Gebäude.	Zusammen Spalte 110 bis 117.
108.	109.	110.	111.	112.	113.	114.	115.	116.	117.	118.
181 416	188 917	—	10	3	4	9	1	1825	—	1852
53 724	51 325	—	4	1	2	4	1	973	—	985
235 140	240 242	—	14	4	6	13	2	2798	—	2837

Digitized by Google

Digitized by Google

Gebäudesteuer-Veranlagung.

An

den Herrn Stadtrath Gottfried Menzel

Wilhelmstraße No. 1.

Der umstehende Auszug wird mit dem Bemerken mitgetheilt, daß Reclamationen gegen die geschehene Veranlagung nach §. 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, nur binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Empfang des Auszuges aus der Veranlagungsnachweisung an gerechnet, bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

, den ten 186

Der Ausführungskommissar.

Bemerkung.
Die Eintragungen sind als Beispiele zu betrachten.

Insinuations-Document.

Ich bescheinige hiermit, daß mir der Auszug aus der Veranlagungsnachweisung der Stadt Neustadt, betreffend die Veranlagung des Grundstücks Wilhelmstraße No. 1 zur Gebäudesteuer, heute behändigt worden ist.

Neustadt, den ten 186

N. N.

Digitized by Google

Auszug

aus der

Veranlagungsnachweisung der Stadtgemeinde Neustadt,

betreffend

die Veranlagung der Besitzung Wilhelmsstraße No. 1 des Herrn Stadtrath Gottfried Menzel

zur allgemeinen Gebäudesteuer.

Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.	An Ansatz gebrachter Nutzungswerth. Thlr.	Jährlicher Betrag der auferlegten Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.
a) Hauptwohnhaus mit Seitenflügel, mit kleinem Hofraum und etwa ¾ Morgen großem Hausgarten	460	18	—
b) Wohnhaus rechts auf dem Hofe	75	2	24

Daß der umstehend bezeichnete Auszug aus Nr. 1 der Veranlagungsnachweisung der Stadt Neustadt dem Hauseigenthümer (Bevollmächtigten rc.) N. N. richtig bekleidigt worden ist, wird hiermit bescheinigt.

Neustadt, den ten 186

N. N.

Digitized by Google

Muster VI. (zu §. 51.)

Gebäudesteuer-Veranlagung.

Regierungsbezirk

Kreis

Veranlagungsbezirk

Reklamationsnachweisung

der Stadt Neustadt (Landgemeinde Arnsdorf).

Bemerkung.
Die Eintragungen sind als Beispiele zu betrachten.

Digitized by Google

Laufende № der Veranlagungsnachweisung. 2.	Name und Stand der Reklamanten 3.	Nähere Beschreibung des Gebäudes, gegen dessen Einschätzung reklamirt wird, nebst Angabe der Besteuerungsmerkmale. 4.	Das Gebäude soll jährlich steuern nach dem Beschluß der Veranlagungs-Commission: in Stufe. 5.	zu 4 % Thlr. 6.	Sgr. 6.	zu 2 % Thlr. 7.	Sgr. 7.	Inhalt der Reklamation. 8.
	1. Beispiel.							
3	Günter, Karl Kaufmann.	2stöckiges, massives, in gutem Bauzustande befindliches Wohngebäude mit 1 Saal, 9 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, Keller. Geräumiger Hofraum und ¾ Morgen Hausgärten	24	10	—	—	—	Reklamant will den Nutzungswerth seines Wohngebäudes auf 200 Thlr. jährlich festgestellt sehen, da er von seinem Sohne für das erste Stockwerk nur 100 Thlr. jährliche Miethe beziehe und der jährliche Miethswerth des von ihm selbst bewohnten Erdgeschosses gleichfalls nur auf 100 Thlr. anzunehmen sei.
	2. Beispiel.							
73	Fiebig, Ernst, Bauerguts-besitzer.	Massives 1stöckiges Wohngebäude in gutem Bauzustande. 2 heizbare Stuben, 2 nicht heizb. Kammern, 1 Küche, Keller. Dazu gehörig 200 Morgen Land mit etwa 600 Thlr. jährl. Reinertrag. Ungewöhnlich großer Hofraum. Kein Hausgarten.	14	2	24	—	—	Reklamant glaubt den Nutzungswerth des Gebäudes auf höchstens 60 Thlr. annehmen zu dürfen, da die 2. Stube die sogenannte Auszugsstube sei, die von dem Vorbesitzer bewohnt werde, welcher dafür keine Miethe zahle.
94	Schön, Gottlieb, Häusler.	Wohnhaus aus Lehm. Schlechter Bauzustand. 1 heizbare Stube, 1 nicht heizb. Kammer, Keller. An Hofraum u. Hausgarten zusam ⅛ Morg.; 4 Morgen Land mit einem jährlichen Reinertrag von etwa 4 Thlr.	3	—	8	—	—	Reklamant bittet unter Hinweisung auf den schlechten Bauzustand des Gebäudes und den geringen Reinertrag seines Ackers, um Herabsetzung auf die erste Steuerstufe.

Digitized by Google

Gutachten der Veranlagungs-Commission. 9.	Gutachten des Ausführungs-Commissars. 10.	Entscheidung der Regierung. 11.
Die Reklamation ist als unbegründet zurückzuweisen, da nach den durchschnittlichen Miethspreisen der Stadt der Miethswerth des an den Sohn des Hauseigenthümers vermietheten 1. Steckwerks auf jährlich 140 Thlr. und der Miethswerth des vom Hauseigenthümer selbst bewohnten Erdgeschosses auf 130 Thlr. jährlich, der Nutzungswerth des ganzen Gebäudes zumal mit Rücksicht auf den sehr geräumigen Hofraum und den $^3/_4$ Morgen großen Hausgarten mithin auf 270 Thlr. jährlich anzunehmen sei.	Dem nebenstehenden Gutachten wird beigetreten.	Die Reklamation ist aus den von der Veranlagungs-Commission angegebenen Gründen abzuweisen.
Die Reklamation ist als unbegründet abzuweisen, da das persönliche Verhältniß des gegenwärtigen Besitzers zu seinem Vorbesitzer von keinem Einfluß auf die Veranlagung der Steuer sein kann.	Dem nebenstehenden Gutachten wird beigetreten. Das Wohngebäude ist nach seinem guten Bauzustande und nach den Gesammtverhältnissen der dazu gehörigen nutzbaren Grundstücke nur mäßig besteuert.	Die Reklamation ist aus den von der Veranlagungs-Commission und dem Ausführungs-Commissar angegebenen Gründen abzuweisen
Der Reinertrag des zum Gebäude gehörigen Ackers ist, wie die in Folge der Reklamation angestellten Erörterungen ergeben haben, bei der Veranlagung zu hoch angenommen. Die Herabsetzung auf die 2. Steuerstufe scheint, auch mit Rücksicht auf den geringen Umfang des Hausgartens ꝛc., angemessen.	Mit dem nebenstehenden Gutachten einverstanden.	Aus den von der Veranlagungscommission angeführten Gründen auf die 2. Steuerstufe herabzusetzen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muſter VII. (zu §. 53.)

Gebäudeſteuer-Veranlagung.

Regierungsbezirk .....

Kreis .....

Veranlagungsbezirk .....

Rekursnachweiſung.

Bemerkungen

1) Die Rekursnachweiſung iſt nach Kreiſen beziehungsweiſe Veranlagungsbezirken getrennt anzulegen.
2) Die Ortſchaften, aus welchen Rekursbeſchwerden eingegangen ſind, ſind in alphabetiſcher Ordnung und zwar zuerſt die Städte und dann die Ortſchaften des platten Landes, einzutragen (cfr. Muſter IV. zu §. 47).

Bemerkung.
Die Eintragungen ſind als Beiſpiele zu betrachten.

Digitized by Google

Laufende Nr. der Veranlagungsnachweisung.	Namen und Stand der Rekurrenten.	Nähere Beschreibung des Gebäudes, gegen dessen Einschätzung rekurrirt wird. Angabe der Besteuerungsmerkmale.	Das Gebäude soll jährlich steuern nach dem Beschluß der Regierung. in Stufe.	zu 4 % Fl. Gr.	zu 2 % Fl. Gr.	Gründe der Reklamation.	Entscheidung der Regierung.
2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Stadtgemeinde Neustadt.						
3	Günter, Karl Kaufmann.	zweistöckiges, massives, in gutem Banzustande befindl. Wohnhaus mit 1 Saal, 9 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, Keller. Geräumiger Hofraum und 3/4 Morgen Hausgarten.	24	10 —	— —	Die Reklamation wollte den Nutzungswerth des Wohngebäudes auf nur 200 Thr. jährlich festgesetzt sehen, da für das 1. Stockwerk des Gebäudes nur 100 Thlr. jährl. Miethe gezahlt werden u. der jährliche Miethswerth des vom Reklamanten selbst bewohnten Erdgeschosses nur auf 100 Thlr. anzunehmen sei.	Die Reklamation ist zurückgewiesen worden, da nach den durchschnittlichen Miethspreisen der Stadt der Miethswerth des an den Sohn des Hauseigenthümers vermietheten 1. Stockwerks auf jährlich 140 Thlr. und der Miethswerth des von dem Hauseigenthümer selbst bewohnten Erdgeschosses auf 130 Thlr. jährl., der Nutzungswerth des ganzen Gebäudes, zumal mit Rücksicht auf den sehr geräumigen Hofraum u. den 3/4 Morgen großen Hausgarten, mithin auf 270 Thlr. jährlich anzunehmen sei.
4.	Landgemeinde Arnsdorf.						
94	Schön, Gottlieb, Häusler.	Wohnhaus aus Lehm, schlechter Banzustand. 1 heizb. Stube, 1 nicht heizbare Kammer, Keller. An Hofraum u. Hausgarten zusammen etwa 1/8 Morgen. 4 Morg. Land mit einem jährl. Reinertrag von etwa 4 Thlr.	2	— 6	— —	Die Reklamation bat unter Hinweisung auf den schlechten Bauzustand des Gebäudes und den geringen Reinertrag des dazu gehörigen Ackers um Herabsetzung auf die 1. Steuerstufe.	Mit Rücksicht auf den geringen, bei der Veranlagung zu hoch angenommenen Reinertrag des zum Gebäude gehörigen Ackers und den geringen Umfang des Hausgartens ꝛc. ist das Gebäude von der 3. Steuerstufe auf die 2. herabgesetzt worden.

Digitized by Google

Inhalt der Rekursschrift.	Gutachten der Veranlagungs-Commission.	Gutachten des Ausführungs-Commissars.	Gutachten der Regierung.	Entscheidung des Finanz-Ministers.
10.	11.	12.	13.	14.
Der Rekurrent giebt zu, daß der Miethswerth des an seinen Sohn vermietheten 1. Steckwerks auf 140 Thlr. anzunehmen sei, erachtet aber als Miethswerth für das von ihm selbst bewohnte Erdgeschoß höchstens den Betrag von 100 Thlr. jährlich als angemessen und bittet um die Ermäßigung auf die 23. Steuerstufe.	Der Rekurs ist abzuweisen, da der Miethswerth des vom Rekurrenten bewohnten Erdgeschosses auf 130 thlr. jährlich anzunehmen sei.	Mit dem Gutachten der Veranlagungskommission einverstanden.	Mit dem Gutachten der Veranlagungskommission einverstanden.	
Rekurrent bittet unter Hinweisung auf den schlechten Baustand des Gebäudes und den geringen Reinertrag des dazu gehörigen Ackers wiederholt um Herabsetzung auf die 1. Steuerstufe.	Da zum Gebäude 4 Morgen Acker gehören, erscheint eine weitere Ermäßigung der Steuer bis zur 1. Stufe unzulässig.	Eine weitere Ermäßigung ist nach §. 38 der Anweisung unzulässig.	Mit dem nebenstehenden Gutachten einverstanden.	

Digitized by Google

Anlage A.

Gesetz,

betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.
verordnen, für den Umfang unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die im §. 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, angeordnete Gebäudesteuer tritt gleichzeitig mit der Steuer für die Liegenschaften §. 1 b. des gedachten Gesetzes in Hebung.

§. 2.

Vom dem im §. 1 bestimmten Zeitpunkte ab werden außer Hebung gesetzt:

1. die zur Zeit in den ländlichen Ortschaften mehrerer Theile der östlichen Provinzen des Staats auf den Wohn- und sonstigen Gebäuden unter verschiedenen Benennungen ruhenden Grund- und Hausteuern und grundsteuerartigen Abgaben, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;
2. diejenigen Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben, welche in mehreren Theilen der östlichen Provinzen auf den Städten im Ganzen oder auf den in den Städten und deren Feldmarken befindlichen Gebäuden ruhen, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;
3. der nach §. 6 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 zu entrichtende städtische Servis;
4. die nach dem Gesetz vom 1. August 1855 (Gesetzsammlung für 1855 Seite 579) oder nach früheren Spezialverträgen den Städten an Stelle der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten auferlegten Renten;
5. der bisher an die Kämmereikasse in der Stadt Erfurt entrichtete sogenannte Realgeschoß (Gesammtbetrag der jetzigen städtischen Grundsteuer);
6. in den beiden westlichen Provinzen die Grundsteuer, welche nach Maßgabe der Katastral-Erträge auf die Gebäude und auf die zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1 des im §. 1 erwähnten Gesetzes) veranlagt ist.

§. 3.

Befreit von der Gebäudesteuer sind:

1. die Gebäude, welche sich im Besitz der Mitglieder des Königlichen Hauses oder eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser befinden oder zu den im Besitz des Staats befindlichen Gütern gehören; desgleichen die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch §. 24 der Instruction vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung für 1820 Seite 81) bezeichneten Umfange gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben;
2. diejenigen Gebäude, welche dem Staate, den Provinzen, den communalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden resp. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen;
3. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude;
4. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
5. die Dienstthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen, der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;
6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-Anstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;

Digitized by Google

7. diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen;
8. die zu Entwässerungs- oder Bewässerungs-Anlagen dienenden unbewohnten Gebäude.

§. 4.

Die Veranlagung der Gebäudesteuer erfolgt dergestalt, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerths zu einer der in dem anliegenden Tarif bestimmten Steuerstufen eingeschätzt wird.

Trifft der ermittelte Nutzungswerth zwischen zwei Stufen, so wird das Gebäude zu der geringeren eingeschätzt.

§. 5.

Die Steuer beträgt jährlich:

1. für Gebäude, welche vorzugsweise zum Bewohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, z. B. zu Kauf- und Kramläden, Werkstätten u. s. w. benutzt werden; ferner für Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Bier vom Hundert des Nutzungswerths;
2. für solche Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, namentlich für Fabriken und Manufakturgebäude, Ziegel-, Kalk- und Gypsbrennereien, für Brauereien und Branntweinbrennereien, für Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Dampf-, Wasser- und Windmühlen, desgleichen für solche, nicht zur Benutzung für die Landwirthschaft und Fabriken (§. 3 No. 7) bestimmte Keller, Speicher, Remisen, Scheunen und Ställe, welche als selbstständige Gebäude betrachtet werden müssen, Zwei vom Hundert des Nutzungswerths. Bei den genannten Gebäuden kommt jedoch nur der Miethswerth des räumlichen Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften, in Betracht.

§. 6.

In den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, ist der Nutzungswerth (§. 4) der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1 des im §. 1 erwähnten Gesetzes) nach dem mittleren jährlichen Miethswerth derselben festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Miethspreisen abzumessen, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen zehn Jahre in der Stadt oder Ortschaft bedungen worden sind.

§. 7.

In den übrigen ländlichen Ortschaften sind, insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude nicht zu gewinnen ist, zu diesem Behuf neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den Gebäuden gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1 des im §. 1 erwähnten Gesetzes), auch die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen.

In der Regel sind

1. die Wohngebäude, welche zu ländlichen Grundstücken von so geringem Ertrage gehören, daß deren Besitzer zu ihrem Unterhalt noch anderweiten Verdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen, imgleichen die Wohngebäude der kleinen Handwerker, Fabrikarbeiter u. s. w. in eine der Stufen 1. bis 6 einzuschätzen;
2. die Wohngebäude, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag nach ungefährer Schätzung durchschnittlich weniger als 1000 Thlr. jährlich beträgt, zu den Stufen 7 bis 22;
3. die Wohngebäude, welche zu solchen größeren ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag auf 1000 Thlr. jährlich oder darüber geschätzt wird, zu den Stufen 17 bis 37 des Tarifs zu veranlagen.

Diese Wohngebäude dürfen niemals in eine höhere Stufe eingeschätzt werden, als Wohngebäude von gleicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstbelegenen Landstädten.

Digitized by Google

§. 8.

Bei der Veranlagung der Gebäude in den im §. 7 gedachten Ortschaften sind außerdem nachstehende Vorschriften zu beachten:

1. zu der ersten Stufe des Tarifs sind in der Regel die Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten;
2. gehören zu einer ländlichen Besitzung mehrere Wohngebäude, so wird nur das Hauptwohngebäude zu der, den Gesammtverhältnissen der Besitzung entsprechenden Stufe des Tarifs eingeschätzt. Die übrigen zu derselben Besitzung gehörenden Wohngebäude, wie Pächter-, Inspectoren-, Hofmeister-, Försterwohnungen, Gesinde-, Tagelöhner-, Dreschерhäuser u. s. w., sind mit Berücksichtigung ihres Umfangs und ihrer Wohnungsräume zu einer der Stufen von 1 bis 6 einzuschätzen. Eine über diese Sätze hinausgehende Besteuerung nach dem Miethswerth ist bei solchen Gebäuden nicht dann zulässig, wenn dieselben an Personen vermiethet werden, welche weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers derselben stehen;
3. solche Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt bestimmt sind, werden ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertragswerth der dazu gehörigen nutzbaren Ländereien nach Maßgabe ihrer Größe, Bauart und Einrichtung eingeschätzt;
4. die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, im §. 5 zu 1 und 2 bezeichneten Gebäude, imgleichen die zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude, werden in diejenige Stufe eingeschätzt, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinziallandtags für jeden Kreis bezeichnet werden;
5. für jede Provinz sind nach Vernehmung des Provinziallandtages die Merkmale zusammenzustellen, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs eingeschätzt werden sollen.

§. 9.

Die Veranlagung der Gebäudesteuer geschieht unter der Leitung der Bezirksregierung innerhalb zu bildender Veranlagungsbezirke durch Commissionen unter dem Vorsitze besonderer Ausführungs-Commissarien. Die Zahl der Mitglieder dieser Commissionen wird mit Rücksicht auf den Umfang des Veranlagungsbezirks und die Anzahl der dazu gehörigen Städte von der Bezirksregierung bestimmt.

Die Mitglieder werden von der kreisständischen Versammlung, für solche Städte jedoch, welche einen Veranlagungsbezirk für sich bilden, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Bei der Wahl durch die kreisständische Versammlung ist darauf zu sehen, daß die dem Veranlagungsbezirke angehörigen Städte angemessen vertreten werden, auch kann einzelnen dieser Städte von der Bezirksregierung das Recht beigelegt werden, durch die Stadtverordnetenversammlung ein Mitglied der Veranlagungs-Commission wählen zu lassen.

§. 10.

Die Beschlüsse der Veranlagungs-Commission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Fall einer Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Letzteren steht auch das Recht zu, gegen die Beschlüsse der Veranlagungs-Commission die Berufung an die Bezirksregierung einzulegen, welche die Veranlagungs-Commission nochmals zu hören und demnächst die Entscheidung zu treffen hat, an welche sodann die Commission gebunden ist.

Das Ergebniß der Veranlagung wird den Gebäude-Eigenthümern durch Offenlegung der Veranlagungsnachweisung und durch Zufertigung von Auszügen aus derselben bekannt gemacht.

Die gedachten Auszüge müssen unter spezieller Bezeichnung der zur Veranlagung gekommenen Gebäude die für diese in Ansatz gebrachten Miethswerthe und die den Gebäuden auferlegten Gebäudesteuerbeträge enthalten. Die Veranlagungsnachweisungen sind während eines Zeitraums von mindestens vierzehn Tagen offen zu legen.

Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung dürfen nur binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Empfang des Auszugs aus der Veranlagungs-Nachweisung an gerechnet, bei dem Ausführungs-Commissar des Veranlagungsbezirks angebracht werden, was den Betheiligten zu eröffnen ist.

Digitized by Google

§. 11.

Ueber die Reklamation (§. 10) entscheidet nach Vernehmung des Gutachtens der Veranlagungs-Commission die Regierung. Gegen die Entscheidung derselben steht dem Reklamanten innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Entscheidung der Rekurs an den Finanzminister offen.

Die durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstandenen Kosten sind von dem Reklamanten zu erstatten.

§. 12.

Der Finanzminister, welchem die oberste Leitung des gesammten Veranlagungs-Geschäfts zusteht, ist befugt, von den Veranlagungs-Arbeiten durch besondere Commissarien an Ort und Stelle Einsicht nehmen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungs-Vorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

§. 13.

Die Kosten der Gebäudesteuer-Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind von den Gemeinden, beziehungsweise den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke ꝛc., auf deren Kosten die zur Ausführung des Veranlagungsgeschäfts erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere Nachweisungen und Beschreibungen von Gebäuden zu beschaffen.

Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Risse, Pläne, Taxen und sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Commissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen.

Die Mitglieder der Commissionen erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts Reise- und Tagegelder, welche nach §. 3 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 (Gesetzsammlung für 1836 Seite 181) festgesetzt werden.

§. 14.

Die Gebäudesteuer wird überall nach Maaßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zur Staatskasse erhoben.

Die Gemeinden und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke in den östlichen Provinzen sind verpflichtet, die Gebäudesteuer von den einzelnen Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor dem Ablauf eines jeden Monats an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen.

Für die Einziehung der Steuer wird der Betrag von drei vom Hundert der eingezogenen Steuer als Hebegebühr gewährt, aus welchem auch alle Nebenkosten des Erhebungsgeschäfts zu bestreiten sind.

§. 15.

Um die aufzustellenden Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß:

1. in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude ein Wechsel eintritt;
2. bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§. 3 dieses Gesetzes) oder bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;
3. Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der §. 5 No. 2 bezeichneten Klasse in die §. 5. No. 1 bezeichnete Gebäudeklasse übergehen und umgekehrt;
4. Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
5. besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren.

§. 16.

Die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude sind verpflichtet, die im §. 15 gedachten Veränderungen den mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der Rolle erforderlichen Nachrichten beizubringen.

Digitized by Google

§. 17.

Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (§. 15 zu 1.) nicht erfolgt, so wird die veranlagte Gebäudesteuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet (§. 15 zu 2. bis 5.), so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Neu entstandene Gebäude (§. 15 zu 4.), desgleichen wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume u. s. w. (§. 15 zu 5.), sind spätestens drei Monate vor dem Termine anzumelden, mit welchem sie zur Versteuerung gelangen müssen (§. 19 zu 1 und 2); Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung der im §. 5 No. 2 gedachten Gebäude, wodurch dieselben in die §. 5 No. 1 erwähnte Gebäudeklasse übertreten, sind binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist, anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler.

Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von dem Landrath beziehungsweise Gemeindevorstand zu bestimmenden Frist den ihm bekannt gemachten Strafbetrag, nebst der etwa zu erlegenden Steuer, und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zahlt.

§. 18.

Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigenthümer der Gebäude, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§. 15 No. 1), nach der näheren Bestimmung des Finanzministers, eine Gebühr zu entrichten, welche den Betrag von 5 Sgr. für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf.

§. 19.

1. Neu erbaute, oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar beziehungsweise nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen.
2. Ebenso treten Steuer-Erhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude (§. 15 zu 5) erst nach Ablauf zweier Jahre seit dem Kalenderjahre in Kraft, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist.
3. Für solche Gebäude, welche durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört oder von ihrem Eigenthümer gänzlich abgebrochen worden sind, wird die Gebäudesteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab, in welchem die Zerstörung erfolgt oder der Abbruch vollendet ist, abgesetzt.
4. Geht durch Ereignisse der zu 3 gedachten Art der Jahresertrag eines solchen Gebäudes ganz oder theilweise verloren, so ist, sofern der erlittene Verlust den dritten Theil des jährlichen Nutzungswerths des Gebäudes erreicht oder übersteigt, ein dem Verhältniß des stattgefundenen Verlustes entsprechender Theil, nach Umständen der ganze Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu erlassen.
5. Dieser ganze Betrag ist auch dann zu erlassen, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres unbenutzt geblieben ist.

§. 20.

Die Gebäudesteuer-Veranlagung wird alle funfzehn Jahre einer Revision unterworfen, bei deren Ausführung die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen.

§. 21.

1. Denjenigen Städten und den Besitzern derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartige Abgaben (Orbeeden, Fundscheß) innerhalb der letzten zwanzig Jahre abgelöst worden sind, sollen die an die Staatskasse bezahlten Ablösungs-Capitalien aus dieser erstattet werden.
   Der Stadt Erfurt wird an Stelle des bisher an die Kämmereikasse entrichteten Realgeschosses (§. 2 zu 5) der für das Jahr 1861 zur Solleinnahme gestellt gewesene Gesammtbetrag des letzteren

Digitized by Google

und der bis zur Aufhebung des Realgeschosses ohne Veränderung in dem System der jetzigen Steuerveranlagung oder des Prozentsatzes der Steuer sich ergebende Zuwachs als eine auf Verlangen des Fiskus mit dem zwanzigfachen Betrage in baarem Gelde ablösliche Staatsrente gezahlt.

3. Ist in Gemäßheit des §. 6 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 der von einer Stadt an die Staatskasse abzuführende Servisbeitrag den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt, so wird den Eigenthümern der vom Realservise freigebliebenen Gebäude, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staatskasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrags bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die neu auferlegte Gebäudesteuer (§. 4) hinter diesem Beitrag zurück, so wird nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde als Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.
4. In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitherige Haus- oder Grundsteuerfreiheit auf einem speziellen Rechtstitel beruht.

§. 22.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetzsammlung für 1840 Seite 140) nebst den dazu ergangenen Erläuterungen und Abänderungen finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die Gebäudesteuer Anwendung.

§. 23.

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1861. (L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

(Zu §. 4.)

Tarif

zur Veranlagung der Gebäudesteuer.

Steuerstufe.	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude.	Jahressteuer					
		nach §. 5 zu 1.			nach §. 5 zu 2.		
	Rt.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
	bis						
1	4	—	4	—	—	2	—
2	6	—	6	—	—	3	—
3	8	—	8	—	—	4	—
4	12	—	12	—	—	6	—
5	15	—	18	—	—	9	—
6	20	—	24	—	—	12	—
7	25	1	—	—	—	15	—
8	30	1	6	—	—	18	—
9	35	1	12	—	—	21	—
10	40	1	18	—	—	24	—
11	45	1	24	—	—	27	—
12	50	2	—	—	1	—	—
13	60	2	12	—	1	6	—
14	70	2	24	—	1	12	—

Digitized by Google

Stener-stufe.	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude.	Jahressteuer nach §. 5 zu 1.			nach §. 5 zu 2.		
	Thl.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
15	80	3	6	—	1	18	—
16	90	3	18	—	1	24	—
17	100	4	—	—	2	—	—
18	120	4	24	—	2	12	—
19	140	5	18	—	2	24	—
20	160	6	12	—	3	6	—
21	180	7	6	—	3	18	—
22	200	8	—	—	4	—	—
23	225	9	—	—	4	15	—
24	250	10	—	—	5	—	—
25	275	11	—	—	5	15	—
26	300	12	—	—	6	—	—
27	325	13	—	—	6	15	—
28	350	14	—	—	7	—	—
29	375	15	—	—	7	15	—
30	400	16	—	—	8	—	—
31	450	18	—	—	9	—	—
32	500	20	—	—	10	—	—
33	550	22	—	—	11	—	—
34	600	24	—	—	12	—	—
35	650	26	—	—	13	—	—
36	700	28	—	—	14	—	—
37	750	30	—	—	15	—	—
38	800	32	—	—	16	—	—
39	850	34	—	—	17	—	—
40	900	36	—	—	18	—	—
41	950	38	—	—	19	—	—
42	1000	40	—	—	20	—	—
43	1100	44	—	—	22	—	—

Bis 2000 Thlr. steigt jede Stufe um je 100 Thlr., von 2000 Thlr. und weiter um je 200 Thlr.

Druck von A. Schroth in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 47. Danzig, den 19. November 1862

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden rc.

418) Der nach dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs einberufene Provinzial-Landtag der Provinz Preußen ist heute eröffnet worden.

Nachdem die Mitglieder der Versammlung dem Gottesdienste in der hiesigen Schloß- und der katholischen Kirche beigewohnt hatten, begaben sich dieselben nach dem Ständesaal des Königlichen Schlosses, woselbst ihnen der unterzeichnete Landtags-Commissarius das von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Propositions-Dekret, welches also lautet:

„Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1. Mit Rücksicht auf die den getreuen Ständen durch die §§ 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle haben die getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

2. Zu den der Provinz Preußen angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.

3. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 No. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Bergütigung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

4. Für die Bezirks-Commissionen zur Regelung der Grundsteuer haben Unsere getreuen Stände an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder oder Ersatzmänner in Gemäßheit des §. 13 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften vom 21. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 257) nach der näheren Mittheilung, welche Unser Commissarius hierüber machen wird, neue Mitglieder oder Ersatzmänner zu wählen.

5. Nach §. 8 No. 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 317) sollen in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, im §. 5 zu 1 und 2 des gedachten Gesetzes bezeichneten Gebäude, imgleichen die zu andern, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude, in diejenige Steuerstufe eingeschätzt werden, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinzial-Landtages für jeden Kreis bezeichnet werden; ferner für jede Provinz nach Vernehmung des Provinzial-Landtages die Merkmale zusammengestellt werden, nach welchen in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwal-

Digitized by Google

tenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen sein werden. Unsere getreuen Stände wollen hiernach ihr Gutachten über die aufzustellenden Normalstädte und Einschätzungs-Merkmale nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius denselben hierüber zugehen lassen wird, abgeben.

6. Wir wollen endlich das Gutachten Unserer getreuen Stände über die Grundlagen der von Uns in Aussicht genommenen Reform der Kreis-Ordnung hören. Zu diesem Zwecke wird Unsern getreuen Ständen durch Unsern Commissarius eine Denkschrift zugestellt werden, welche diejenigen Hauptfragen hervorhebt, bei deren Beantwortung die Rücksicht auf abweichende Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen sich besonders geltend macht.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen. — Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf zwei Wochen bestimmt.

Wir bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 27. October 1862.

gez. Wilhelm.

gez. v. Bismarck-Schönhausen. G. Ifenplitz. v. Mühler. G. z. Lippe. v. Jagow.

An die zum Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen versammelten Stände."

übergab und die Versammlung für eröffnet erklärte.

Königsberg i. Pr., am 16. November 1862.

Der Landtags-Commissarius, Oberpräsident der Provinz Preußen, Wirkl. Geh. Rath Eichmann.

419) Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 15. Januar 1863 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Juli 1862 — amtliche Mittheilungen pro 1862 4. Stück Nr. 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind. Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 31. März 1863, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am 27. April 1863 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 15. April 1863 bei dem zeitigen Herrn Dekan persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 10. November 1862. Königl. Consistorium.

420) Die wegen Ausstellung der Leichenpässe im Königreiche Baiern bestehenden Bestimmungen sind dahin abgeändert worden:

daß in Baiern nunmehr lediglich die Distrikts-Polizei-Behörden (die Königl. Polizei-Direktion in München, die Königl. Bezirksämter und die einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magistrate) und die exponirten Bezirks-Amts-Assessoren zur Ausfertigung von Leichen-Transport-Pässen competent sind.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 11. November 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

421) Den Herren Geistlichen des Departements wird hierdurch die Aufnahme der für das Jahr 1862 erforderlichen Nachweisungen der Geborenen, Getrauten und Gestorbenen Behufs Anfertigung der allgemeinen Populations-Listen mit der Veranlassung in Erinnerung gebracht, die geschlossenen Tabellen demnächst derjenigen landräthlichen Behörde, zu deren Kreise die betreffenden Kirchspielstheile gehören, resp. dem Polizei-Direktorium hierselbst und der Polizei-Direktion in Elbing unfehlbar im Laufe des Monats Januar k. J. einzureichen. Zu den Listen von den Geborenen gehören auch die Nachweisungen der vorgekommenen Zwillings- und Mehrgeburten mit Angabe des jedesmaligen Geschlechts der Kinder, zu den Listen von den Getrauten auch die der Brautpaare verschiedener Confessionen, bei Angabe des Religionsbekenntnisses beider Theile, worauf hiermit noch besonders aufmerksam gemacht wird. Die betreffenden Aufnahme-Formulare sind unverändert geblieben und im Falle des Bedarfs von der landräthlichen Behörde resp. dem Polizei-Direktorium hierselbst und der Polizei-Direktion zu Elbing zu erbitten, von welcher sie unmittelbar werden überwiesen werden.

Danzig, den 10. November 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 48. Danzig, den 26. November 1862

422) **Landtags-Abschied**
für die in den Jahren 1860 und 1861 versammelt gewesenen Preußischen Provinzial-Stände vom 15. November 1862

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. entbieten den getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge der in den Jahren 1860 und 1861 versammelt gewesenen Provinzial-Landtage den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

Gemeinde Lessen.

Der von Unsern getreuen Ständen unter dem 9. November 1860 abgegebenen Erklärung gemäß, haben Wir der Gemeinde Lessen im Kreise Culm, nach ihrem Antrage, die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 verliehen, derselben auch das schon früher besessene Recht, auf Kreis- und Landtagen im Stande der Städte vertreten zu werden, wieder beigelegt.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Zinsgewinn-Antheile der Provinzial-Hülfs-Kasse pro 1860/62.

Auf die Anträge Unserer getreuen Stände in der Petition vom 12. November 1860 haben Wir genehmigt, daß die zur Prämiirung der Sparkassen-Interessenten bestimmten Zinsgewinn-Antheile der Provinzial-Hülfskasse pro 1860, 1861 und 1862 nach Verhältniß der Seelenzahl in den einzelnen Regierungsbezirken den Regierungen zur Unterstützung der in der Provinz vorhandenen hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren 1806/15 unter Zustimmung der ständischen Land-Armen-Commissionen überwiesen werden.

2. Landwehr-Pferdegelder-Fonds.

Dem von Unsern getreuen Ständen in der Petition vom 13. November 1860 gestellten Antrage: „daß der Antheil des Regierungsbezirks Königsberg an dem beim Staatsschatze als besonderes Depositum verwalteten Landwehr-Pferdegelder-Fonds an die Regierungs-Haupt-Kasse zu Königsberg überwiesen werde"

hat die Genehmigung nicht ertheilt werden können, da eine solche Veränderung der Kasse und des Verwahrungsortes der Bestände des Fonds nicht zweckmäßig sein würde.

Unsern getreuen Ständen bleibt es jedoch überlassen, den Gegenstand nochmals in Berathung zu ziehen und einen anderweitigen Antrag auf Ueberweisung des betreffenden Fonds zur centralisirten provinzialständischen Verwaltung zu stellen, wobei auch die Verbindung der Verwaltung des Landwehr-Pferdegelder-Fonds als eines selbstständigen mit der Provinzial-Hülfskasse in Erwägung kommen kann, übrigens aber jedenfalls ein besonderes Reglement über die Art der Verwaltung, die Zwecke der Verwendung, die Mittel der Erhaltung des Fonds resp. über die Theilnahme-Rechte der einzelnen Kreise, vorbehaltlich Unserer Genehmigung zu entwerfen sein würde. —

3. Prämien für Kies-Chausseen.

Gegen die von Unseren getreuen Ständen anderweit beantragte Modification des Regulativs vom 1. Juli 1854 zu §. 6 No. 4 dahin: daß in denjenigen Regierungsbezirken, in denen der Prämienfonds zu Steinchausseen nicht absorbirt wird, die Provinzial-Chausseebau-Commission befugt sein solle, auch Prämien für Kieschausseen bis zu einem Drittel der Baukosten, unter denselben Bedingungen wie bei Steinchausseen, ausnahmsweise zu bewilligen, finden Wir nichts zu erinnern und haben die Minister der

Digitized by Google

Finanzen und des Innern und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, dem diesfälligen Beschlusse Unserer getreuen Stände die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen. —

4. Eisenbahnen.

Was die von den getreuen Ständen in der Petition vom 13. November 1860 nachgesuchte Förderung verschiedener, für die dortige Provinz gewünschter Eisenbahnen betrifft, so hat Unsere Regierung ihr Interesse für die baldige Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Königsberg und Pillau, desgleichen zwischen Insterburg und Tilsit durch Verheißung finanzieller Beihülfen inzwischen bethätigt und gedenkt auch die kurze Bahnstrecke zwischen Danzig und Neufahrwasser bei gebührender Betheiligung von Seiten der Stadt Danzig binnen Kurzem in's Leben zu rufen. Unter den übrigen für die Provinz aufgestellten Projekten möchte eine Eisenbahn von Königsberg über Bartenstein, Rastenburg, Lötzen und Lyck mit dereinstiger Fortsetzung nach der Petersburg-Warschauer Eisenbahn für die Interessen des Staats und Unseres getreuen Königreichs Preußen am förderlichsten sein. — Unsere Regierung wird nach wie vor Unsere ganze Aufmerksamkeit darauf richten, das Eisenbahn-Netz in der ausgedehnten Provinz zu erweitern, auch hierauf gerichtete Bestrebungen nach Kräften unterstützen.

5. Erhöhung der Dotation der Universität zu Königsberg.

In dem Antrage Unserer getreuen Stände auf Erhöhung der Dotation der Universität zu Königsberg Behufs anderweiter Regulirung der Besoldungen der an derselben angestellten ordentlichen Lehrer erkennen Wir gern den Ausdruck des der Hochschule der Provinz von deren Bewohnern gewidmeten Interesses. Eine Verbesserung der Gehälter einer namhaften Zahl von Lehrern der Universität Königsberg ist inzwischen schon erfolgt und Wir werden dafür Sorge tragen, daß solches nach Maßgabe des obwaltenden Bedürfnisses und der vorhandenen Mittel auch weiterhin geschehe.

6. Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Provinzial-Landtage.

Die in der Petition vom 21. August 1861 gestellten Anträge:

in Abänderung der den Provinzial-Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertretern in den ältern ständischen Gesetzen zugebilligten Diäten- und Reisekosten-Sätze diese Sätze für die Provinz Preußen dahin zu normiren, daß den Mitgliedern der Provinzial-Landtage die Reisekosten nach den Sätzen wie bei dem Abgeordneten-Hause gewährt, an Diäten aber 4 Thaler gezahlt werden

zu genehmigen, haben Wir Unsern Minister des Innern mittelst Erlasses vom 21. Oktober 1861 ermächtigt, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Erhöhung der Diäten nur insoweit einzutreten hat, als sie aus den in Folge der Herabsetzung der Reisekosten erzielten Ersparnissen gedeckt werden kann.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 15. November 1862.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf Itzenplitz. Graf zur Lippe. v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

423) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha sollen innerhalb dreier Jahre, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassen-Anweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden.

Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. September d. J. der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassen-Anweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. November 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

424) Vom 1. Dezember d. J. ab, wird für den Verwaltungsbezirk der hiesigen Ober-Post-Direction das Landbriefbestellgeld von resp. 1 und 2 Sgr. auf die Hälfte, d. i. auf resp. ½ und 1 Sgr. versuchsweise herabgesetzt. Diese Ermäßigung beschränkt sich jedoch auf die mit den Postbeförderungs-

Digitized by Google

Gelegenheiten angekommenen Gegenstände, während das Bestellgeld für die im Orte der Post-Anstalt aufgelieferten und von den Landbriefträgern derselben Post-Anstalt zu bestellenden Gegenstände in bisheriger Weise erhoben wird (§. 30 XI. B. des Reglements zum Postgesetze vom 21 Dezember 1860).

Danzig, den 16. November 1862. Der Ober-Post-Director.

425) In der nach den Bestimmungen der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 25. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litr. A. à 1000 Thlr. 18 Stück Nr. 54. 287. 746. 774. 924. 1058. 2020. 2023. 2133. 2262. 2600. 2633. 2821. 3005. 3606. 3852. 4304. 4560.

Litr. B. à 500 Thlr. 6 Stück Nr. 226. 246. 404. 523. 891. 1022.

Litr. C. à 100 Thlr. 42 Stück Nr. 108. 129. 139. 275. 332. 349. 390. 434. 669. 775. 783. 791. 1034. 1151. 1203. 1231. 1335. 1349. 1374. 1805. 1890. 1937. 2028. 2038. 2076. 2777. 2904. 3015. 3267 3450. 3542. 3688. 3698. 3861. 3919. 3940. 4059. 4207. 5155. 5180. 5213. 5402.

Litr. D. à 25 Thlr. 31 Stück Nr. 216. 392. 416. 987. 1021. 1414. 1493. 1596. 1765. 1861. 1880. 1909. 1926. 1968. 1989. 2023. 2062. 2303. 2357. 2439. 2627. 2665. 3090. 3156. 3231. 3314. 3420. 3591. 3615. 3620. 3708.

Litr. E. à 10 Thlr. 21 Stück Nr. 4301 bis einschließlich 4321.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 10 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15,

vom 1. April k. J.

ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Ueberfendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen zehn Jahren ein.

Königsberg, den 15. November 1862. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

426) Das unterm 11. November 1862 ausgegebene 38. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5616. das Gesetz, die Bergwerks-Abgaben betreffend. Vom 20. Oktober 1862; unter

No. 5617. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Görlitz, im Regierungsbezirk Liegnitz, für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach bis zum Anschlusse an die Niesky-Löbauer Chaussee bei Döbschütz; unter

No. 5618. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalische Vorrechte an die Gemeinden Odenkirchen, Wickrath, Dahlen, Hardt und Dülken für den Ba einer Gemeinde-Chaussee von Odenkirchen, im Kreise Gladbach, über Wickrath, im Kreise Grevenbroich, Dahlen und Hardt, im Kreise Gladbach, nach Dülken, im Kreise Kempen Regierungs-Bezirks Düsseldorf; unter e

No. 5619. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Kleve im Betrage von 90,000 Thalern. Vom 6. Oktober 1862, und unter

No. 5620. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung zu Viersen im Regierungsbezirk Düsseldorf im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 7. Oktober 1862.

427) Das unterm 20. November 1862 ausgegebene 39. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5621. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eupen im Betrage von 65,000 Thalern. Vom 24. September 1862 und unter

Digitized by Google

No. 5622. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Oktober 1862, betreffend Ergänzungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, vom 21. November 1853.

Patent-Verleihungen.

428) Den Mechanikern Siemens und Halske (Firma: Siemens und Halske) in Berlin ist unter dem 13. November 1862 ein Patent

auf einen nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten magneto-elektrischen Typen-Schnellschreibe-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

428) Das dem Nähmaschienen-Fabrikanten Ferdinand Otte Schmidt hierselbst unter dem 6. September d. J. ertheilte Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer an Nähmaschienen,

ist aufgehoben und ihm dagegen unter dem 13. November d. J. ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer mit Spule für den Unterfaden an Nähmaschienen

bis zum 6. September 1867 für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Von der Stadtverordneten-Versammlung hierselbst sind der Stadtrath Peter Dodenhoff, der Stadtrath Heinrich Lemke, der Stadtrath George Mix II., der Rentier Theodor Preussmann, der Kaufmann Robert, Petschow und der Kaufmann Franz Durand zu unbesoldeten Mitgliedern des hiesigen Magistrats auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählt und diese Wahlen von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der seitherige Pfarr-Vikar zu Goddelstein im Fürstenthum Waldeck, Christian Klapp ist zum Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Neu-Paleschken von dem Patronate berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Der Post-Assistent Looper hierselbst ist zum Post-Secretair ernannt und vom 1. Juli c. ab bei dem hiesigen Postamte etatsmäßig angestellt worden.

Der bisherige Eisenbahn-Haupt-Kassen-Assistent Franz Albert Schmidt ist zum Revier-Polizei-Commissarius und der bisherige Hilfs-Polizei-Sergeant Carl August Dobleit zum Revier-Polizei-Sergeanten bei der Königl. Polizeiverwaltung in Danzig ernannt worden.

Der invalide Sergeant Friedrich Plaumann ist als Chaussee-Aufseher für die Strecke der Elbing-Osteroder Staats-Chaussee, von Elbing bis zur Grenze mit dem Regierungsbezirk Königsberg, auf Kündigung angestellt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Johann Krause zu Pr. Stargardt ist definitiv bestätigt worden.

Dem Assistenzarzt a. D. Kirchner hierselbst ist die Erlaubniß zur unbeschränkten innern Praxis ertheilt worden.

Der Apotheker Eduard Körner hat die hiesige Raths-Apotheke käuflich erworben und die Verwaltung derselben vom 1. November d. J. ab für eigne Rechnung übernommen.

Dem Fräulein Anna Mathilde Gerlach aus Danzig ist auf Grund ihrer Führungs-Zeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherin innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Richard Schirmer hat sich in Marienburg niedergelassen.

Die Frau Amalie Friederike Veronika Schamp, geborne Wiszniewska, ist als Hebamme für den Brodnitzer Bezirk approbirt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroll'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 49. Danzig, den 3. Dezember 1862

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

431) Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern sind die Bestimmungen in den §§. 20 und 41 des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Febr. d. J. (Beilage zu No. 4 des Post-Amtsblatts de 1862) wie folgt abgeändert worden:

I. An Stelle des bisherigen §. 20 treten nachstehende Bestimmungen:

§. 20.

Portofrei sind:

1. die Dienstberichte, welche die Gensd'armen an die landräthlichen Behörden und bei außergewöhnlichen Ereignissen an den ersten Wachtmeister oder an den Chef der Land-Gensd'armerie zu erstatten haben, sowie die dienstlichen Sendungen der Gensd'armen an die Polizeibehörden, an die Staats- und Polizei-Anwaltschaften und an andere Königl. Behörden in demselben Umfange, wie solche von den Behörden nach den allgemeinen Bestimmungen, §§. 1 bis 9, portofrei versandt werden dürfen.
2. Die zwischen den Gensd'armen unter einander vorkommende Dienst-Correspondenz, soweit dieselbe lediglich im staatsdienstlichen Interesse stattfindet und ein Privat-Interesse dabei nicht concurrirt.
3. Gensd'armerie-Effecten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef der Land-Gensd'armerie und den Gensd'armerie-Behörden, und zwischen der Oekonomie-Commission der Land-Gensd'armerie einerseits und den einzeln stationirten Gensd'armen und Stationen andererseits zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe Gensd'armerie-Behörde oder Station, nach Maßgabe der in dieser Beziehung für die Portofreiheit der Militair-Effecten getroffenen Bestimmungen.

II. Die Bestimmung im §. 41 Alinea 1 ist zu löschen und dafür zu setzen:

Ausnahmsweise soll den Gensd'armen gestattet sein, die nach §. 20 No. 1 bis 3 portofrei von ihnen abzulassenden Dienstsendungen in Ermangelung eines Dienstsiegels mit ihrem Privatsiegel zu verschließen.

Wegen der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerkes bleiben die Bestimmungen im §. 43 des genannten Regulativs maßgebend.

Berlin, den 12. November 1862. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

432) Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung 1859 Seite 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu concessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuerversicherungsgesellschaften und die von diesen oder von den bereits concessionirten beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. Nach dem fernern Allerhöchsten Erlasse vom 18. September v. J. ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Feuer-Societät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen. In Folge dessen bestimme ich, nach Anhörung der Direction der Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, daß für den Bezirk dieser Societät die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1. Januar 1863 in Fortfall kommt.

Berlin, den 17. November 1862. Der Minister des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

433) Den §§. 3 und 6 der Geschäfts-Ordnung der Provinzial-Chaussee-Bau-Commission vom 22. August 1854 gemäß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge der auf dem 16. Provinzial-Landtage vollzogenen Wahlen bis zum nächsten Provinzial-Landtage als Mitglieder und Stellvertreter der Provinzial-Chaussee-Bau-Commission im Regierungs-Bezirke Danzig fungiren:

a. als Mitglieder:

1. Herr Geheimer Regierungsrath v. Platen auf Schloß Platen, Vorsitzender,
2. Herr Commerzienrath Rogge in Elbing,
3. Herr Mix in Krieflohl;

b. als Stellvertreter:

1. Herr Landrath Engler in Berent,
2. Herr Bürgermeister Ewe in Pr. Stargardt,
3. Herr Napromski in Wernersdorf.

Königsberg, den 25. November 1862. Der Landtags-Marschall.

434) **Denkschrift,**

betreffend den Zustand des Westpreußischen Landarmen-Fonds und der damit verbundenen Straf-Anstalt zu Graudenz pro 1861.

Gemäß §. 72 des Westpreußischen Landarmen-Reglements; vom 31. Dezember 1804 werden für ahr 1861 die Einnahmen und Ausgaben des Landarmen-Fonds und der damit verbundenen Besserungs-Anstalt in Graudenz in nachfolgender Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahme.

	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
I. des eigentlichen Landarmen-Fonds.						
Bestände aus dem Jahre 1860				24458	2	3
Eingegangene Beiträge				66826	20	8
und zwar:	Rt.	Sgr.	₰			
aus dem Regierungsbezirk Danzig	28926	16	6			
" " Marienwerder	37900	4	2			
Collectengelder				508	28	7
und zwar:						
aus dem Regierungsbezirk Danzig	242	1	1			
" " Marienwerder	66	27	6			
Kapital-Zinsen				29	29	11
Insgemein				4	—	—
						91627 21 5
II. Besserungs-Anstalt.						
Arbeitsverdienst der Häuslinge				1237	8	8
Aus dem Verkauf der Fabrikate				186	7	3
Aus dem Garten- und Landbau				647	14	5
Insgemein				1213	29	7
						3284 29 11
Gesammt-Einnahme						94912 21 4

B. Ausgabe.

	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
I. des eigentlichen Landarmen-Fonds						
Zuschuß zum Westpreußischen Provinzial-Invaliden-Fonds				2792	13	6
Zur Unterhaltung der Taubstummenschule in Marienburg				4061	—	—
Desgleichen der Landkranken-Anstalt in Schweiz				3200	—	—
Zu fortlaufenden Unterstützungen an Landarme				18785	2	11
und zwar:	Rt.	Sgr.	₰			
für den Regierungsbezirk Danzig	4153	19	2			
" " Marienwerder	14631	13	9			
Kur-, Verpflegungs-, Bekleidungs- ꝛc. Kosten der in der Provinz geheilten Landarmen				8043	16	—
und zwar:						

Digitized by Google

für den Regierungsbezirk Danzig		1274	29	8		
" " Marienwerder		6768	18	4		
Desgleichen der im Landkrankenhause zu Schwetz untergebrachten Landarmen					9460	7 —
und zwar:						
für 30 Kranke des Regierungsbez. Danzig, welche 9567 Tage verpflegt sind		1931	9	6		
für Kranke des Regierungsbez. Marienwerder		7528	25	6		
Verwaltungskosten und Postporto					676	6. 4
Insgemein					450	10 10
						47477 27 11

II. Besserungs-Anstalt.

Besoldungen und Remunerationen der Beamten	2524	23	6
Zur Bespeisung der Gefangenen	3316	6	3
Zur Bekleidung derselben	1424	7	2
Zum Feuerungsbedarf der Anstalt	400	—	—
Für die Beleuchtung derselben	306	21	9
Zu den Lagerbedürfnissen der Gefangenen	263	24	8
Für Reinigung der Gefangenen und der Wäsche	258	17	10
Für Arzeneien und Kurbedürfnisse der Gefangenen	73	3	9
Für verschiedene Bedürfnisse derselben	163	23	1
Unterhaltungskosten der Gebäude und Utensilien	1185	16	11
Transportkosten für eingelieferte Vagabonden	1127	10	2
Pensionen emeritirter Beamten	115	—	—
Reisegeld an entlassene Haftlinge	138	6	2
Zur Unterhaltung der Hausschule	135	26	—
Zum Ankauf roher Materialien Behufs des Fabrikwesens und Beschäftigung der Gefangenen	523	6	3
Insgemein	112	—	9
			12068 14 3
Ueberhaupt Ausgabe			59546 12 2
Die Einnahme beträgt			94912 21 4
Bleibt Bestand am Jahresschlusse 1861			35366 9 2

und zwar:	Rt.	Sgr.	₰
in Privat-Obligationen	588	25	—
in Staats-Schuldscheinen	100	—	—
baar	34677	14	2
wie vor	35366	9	2

Danzig, den 17. November 1862. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

435) Unter Bezugnahme auf unsere im öffentlichen Anzeiger enthaltenen Anzeigen vom 27. September und 12. November 1862 machen wir hierdurch bekannt, daß die am 17. November c. begonnene Herausgabe der Coupons pro 1863/66 zu den Pfandbriefen des Danziger-Departements nur noch bis zum 13. Dezember 1862 fortgesetzt, an diesem Tage aber geschlossen wird.

Danzig, den 27. November 1862. Königl. Westpr. Provinzial-Landschafts-Direktion.

436) Die unbekannten Inhaber folgender Westpreuß. Pfandbriefe:

A. aus dem Departement Bromberg: Laskowitz № 20, 42 und 47, jeder über 100 Thlr.;

B. aus dem Departement Marienwerder: sämmtlicher auf den Gütern Riesenwalde, Storlus und Klein Zajonzkowo haftenden Pfandbriefe;

C. aus dem Departement Schneidemühl: sämmtliche auf den Gütern Blugowo, Harmelsdorf, Stibbe und Tütz haftenden Pfandbriefe

werden aufgefordert, diese Pfandbriefe den Provinzial-Landschafts-Directionen resp. zu Bromberg, Marienwerder und Schneidemühl in kursfähigem Zustande nebst laufenden Koupons spätestens bis zum 15. Februar 1863 gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpreuß. Pfandbriefe und Koupons einzureichen, widri-

Digitized by Google

genfalls das §. 103 Th. 1 des revidirten Westpreuß. Landschafts-Reglements vorgeschriebene Präklusionsverfahren hinsichtlich dieser Pfandbriefe veranlaßt werden wird.

Marienwerder, 21. November 1862. Königl. Westpr. General-Landschafts-Direktion.

437) Am 4. Dezember d. J. wird die Eisenbahnstrecke von Thorn bis zur Landesgrenze mit Polen, im unmittelbaren Anschluß an die über Lowicz nach Warschau führende Polnische Bahn, dem öffentlichen Verkehr übergeben werden. Das Betriebs-Reglement für die preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862, sowie die Vorschriften des Ostbahn-Tarifs vom 1. März 1862 haben für die neu zu eröffnende Preußische Eisenbahnstrecke ebenfalls Gültigkeit. Die näheren Bedingungen, unter welchen eine directe Expedirung von Personen und Gütern von Stationen der Ostbahn nach Stationen der polnischen Anschlußbahn stattfindet, sowie die Tarife und die Fahrpläne, sind auf unseren sämmtlichen Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 28. November 1862. Königl. Direktion der Ostbahn.

438) In der nach den Bestimmungen der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 25. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litr. A. à 1000 Thlr. 18 Stück Nr. 54. 287. 746. 774. 924. 1058. 2020. 2023. 2133. 2262. 2600. 2633. 2871. 3005. 3606. 3852. 4304. 4560.

Litr. B. à 500 Thlr. 6 Stück Nr. 226. 246. 404. 523. 891. 1022.

Litr. C. à 100 Thlr. 42 Stück Nr. 108. 129. 139. 275. 332. 349. 390. 434. 669. 775. 783. 791. 1034 1151. 1203. 1231. 1335. 1349. 1374. 1805. 1890. 1937. 2028. 2038. 2076. 2777. 2904. 3015. 3267. 3450. 3542. 3688. 3698. 3861. 3919. 3940. 4059. 4207. 5155. 5180. 5213. 5402.

Litr. D. à 25 Thlr. 31 Stück Nr. 216. 392. 416. 987. 1021. 1414. 1493. 1596. 1765. 1861. 1880. 1909. 1926. 1968. 1989. 2023. 2062. 2303. 2357. 2439. 2627. 2665. 3090. 3156. 3231. 3314. 3420. 3591. 3615. 3620. 3708.

Litr. E. à 10 Thlr. 21 Stück Nr. 4301 bis einschließlich 4321.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in courefähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 10 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15,

vom 1. April k. J.

ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen zehn Jahren ein.

Königsberg, den 15. November 1862. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Rendant der Allgemeinen Oeconomie-Commission der Marine zu Danzig, Wentzel, ist auf seinen Antrag, vom 1. Dezember d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Domainen-Rentmeister Bruffatis zu Graudenz ist zum Domainen-Rentmeister in Marienburg ernannt worden.

Der bisherige Feldwebel Adolph Smollenski ist von dem Magistrate zu Marienburg zum Polizei-Commissarius ernannt und von der Königl. Regierung als solcher bestätigt worden.

Dem invaliden Sergeanten Rudolph Eduard Schimmelpfennig ist die Maschinenmeister-Stelle auf dem Königl. Dampfbagger in der Elbinger Wasserbau-Inspection auf Kündigung übertragen worden.

Hierbei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 50. Danzig, den 10. Dezember 1862

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

440) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. v. Mts. wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß die Postdampfschifffahrt zwischen Stralsund und Ystadt für diesen Winter geschlossen worden ist.

Berlin, den 4. Dezember 1862. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

441) Der St. Johannis-Pfarrkirche in Marienburg ist von dem dasigen Frauenverein, neben andern gottesdienstlichen Gegenständen, ein Baldachin von rothem Sammt, im Werthe von 133 Thalern zum Geschenk gemacht worden. — Diese einen regen kirchlichen Sinn bekundende Handlung wird hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 28. November 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

442) Der nachstehende, Allerhöchst vollzogene Tarif vom 24. v. Mts., nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über die Weichsel bei Schönbaum, im Danziger Kreise, zu erheben ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, 23. Oktober 1862. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über die Weichsel bei Schönbaum im Danziger Kreise des Regierungs-Bezirks Danzig zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person 4 Pf.;
Der Führer eines Handfuhrwerks, wofür die Abgabe zu III. gezahlt wird, ist frei.

II. von Vieh:
a. für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, eine Ziege oder ein anderes kleines Stück Vieh, welches frei getrieben oder geführt wird, 4 Pf.;
b. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück 6 Pf.;
Wenn Federvieh in geringerer Anzahl als 10 Stück oder auf einem Handfuhrwerke oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. von Handfuhrwerk: für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen 6 Pf.;

IV. von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen betreffen würde, durch welche sie zur Fährstelle gebracht worden sind. Ist dies mittelst Handfuhrwerks oder auf Pferden oder Wagen geschehen, so wird von jenen Gegenständen die Abgabe zu III. erhoben.

Allgemeine Bestimmungen.

Die vorstehenden Sätze sind für jede Ueberfahrt, zu jeder Jahres- und Tageszeit und bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Fährinhaber zu sorgen ist, wird für die Benutzung derselben die Hälfte der vorstehenden Sätze bezahlt.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1. kommandirte Militairs und einberufene Rekruten, desgleichen Effekten, welche den Truppen auf dem Marsche angehören;
2. öffentliche Beamte bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren, Steuer- und Polizei-Beamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation;
2. Fußboten-Posten;

Digitized by Google

4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen;
5. Hülfsmannschaften bei Feuers- und Wassersgefahr und in anderen Nothfällen.

Schloß Babelsberg, den 24. September 1862.

gez. Wilhelm.

ggez. von der Heydt. von Holzbrinck.

443) Die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Departements werden hierdurch veranlaßt, in Gemäßheit des §. 35 der Verordnung vom 7. September 1827 — betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen — und des §. 21 der Instruktion vom 1. Mai 1841 (G. M. Bl. S. 230) die dort vorgeschriebene Geschäftsnachweisung für das Jahr 1862 uns unfehlbar bis zum Schluß des Monats Januar k. J. einzureichen.

Marienwerder, den 28. November 1862.

Königl. Appellationsgericht.

Personal-Chronik.

Der Superintendent und Ober-Pfarrer Reinicke ist von des Königs Majestät zum Consistorial-Rath bei der Königlichen Regierung zu Danzig ernannt und in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der Gerichts-Assessor Wisselink zu Elbing ist dem Kreisgerichte zu Thorn zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Poschmann zu Danzig ist in das Departement des Königl. Kammergerichts versetzt worden.

Der Rechtscandidat v. Versen ist als Auskultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Secretair Trapp in Danzig ist gestorben.

Dem ersten Gerichtsdiener Riedel bei dem Kreisgerichte zu Neustadt ist der Titel „Botenmeister" beigelegt worden.

Der Kaufmann Eduard Rennewanz zu Schöneck ist als Schiedsmann für das städtische Kirchspiel Schöneck gewählt und bestätigt worden.

Im Carthauser Landrathskreise ist der Freischulze Heering zu Schützen als Schiedsmann für das Kirchspiel Schützen gewählt und bestätigt worden.

Im Marienburger Landrathskreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

der Hofbesitzer Friedrich Macke zu Tannsee für das Kirchspiel Tannsee u. der Hofbesitzer Gehrt zu Schlablau für das Kirchspiel Fischau.

Zu Stellvertretern des Oberförsters Goltmann zu Pelplin in seiner Eigenschaft als Polizeianwalt in Bezug auf Diebstähle an Holz und Waldproducten, sowie bezüglich sonstiger Forst-Uebertretungen sind widerruflich ernannt:

1. für die zum Gerichtsbezirke von Pr. Stargardt gehörigen Forstbelaufe Semlin, Hochankenberg, Sturmberg, Bielawerweide, Borkau und Brodden; der Königl. Förster Brandt zu Bielawerweide;
2. für den zum Gerichtsbezirke von Marienburg gehörigen Forstbelauf Montau: der Königl. Domainen-Rentmeister Brussatis zu Marienburg.

Zum Stellvertreter des Oberförsters Clausius in Sobbowitz in seiner Eigenschaft als Polizeianwalt bezüglich der Diebstähle an Holz und Waldprodukten und sonstiger Forst-Contraventionen im Revier Sobbowitz, mit Ausschluß des Belaufs Rilla, ist widerruflich ernannt: der Königl. Förster Hacker zu Wechsteinwalde.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Oliva ist, vom 1. Dezember c. ab, dem zum Post-Expediteur ernannten Handlungs-Gehilfen Penner daselbst übertragen worden.

Der Rathmann und Ackerbesitzer, Lieutenant Richard Hannemann zu Putzig, ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zum Beigeordneten des dortigen Magistrats auf eine Amtsdauer bis ult. Dezember 1866 erwählt, und diese Wahl von der königl. Regierung bestätigt worden.

Der Tabacksfabrikant Isaak Goldfarb zu Pr. Stargardt ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zum unbesoldeten Mitgliede des dortigen Magistrats auf eine sechsjährige Amtsdauer erwählt, und diese Wahl von der königl. Regierung bestätigt worden.

---

1 Die Beilage enthält die Concession der in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft „Le Conservateur" zum Geschäftsbetriebe in den preußischen Staaten, sowie die Statuten dieser Gesellschaft.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

249

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 51. Danzig, den 17. Dezember 1862

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

445) In Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856:

betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, ist in der am 6. Dezember c. stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach bilden jetzt den vorbezeichneten Ehrenrath folgende Mitglieder:

1. der Geheime Justizrath Reusche, zugleich Vorsitzender,
2. der Justizrath Dorn,
3. der Justizrath Jssmer,
4. der Justizrath Strohn,
5. der Justizrath Wagner;

nnd folgende Stellvertreter:

1. der Justizrath Schmückert,
2. der Justizrath Simson.

Dies wird in Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 6. Dezember 1862. Königl. Ober-Tribunal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

446) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. November c bezeichneten Ortschaften, im hiesigen Landkreise noch das Dorf Strohdeich und im Elbinger Kreise das Dorf Pangritz-Colonie zu denjenigen ländlichen Ortschaften gehört, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird und in denen daher der Ertragswerth der Grundstücke behufs Einschätzung der Gebäudesteuer, gleichwie in den Städten nach dem 10jährigen Durchschnitte der erzielten Miethspreise berechnet wird.

Danzig, den 6. Dezember 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

447) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werthsdeklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Porto satze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . . 2 Sgr.,

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Danzig, den 11. Dezember 1862. Der Ober-Post-Direktor.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

448) Das unterm 8. Dezember 1862 ausgegebene 40. Stück der Gesetzsammlung enthältunter

No. 5623. den Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Mecklenburg-Schwerin, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden

Digitized by Google

und Norwegen und den freien Hansestädten einerseits, und Hannover andererseits, betreffend die Aufhebung des Stader oder Brunshauser Zolles. Vom 22. Juni 1861; unter

No. 5624. die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protokolle der sechsten Weser-Schifffahrts-Revisions-Kommission d. d. Detmold, den 7. Oktober 1861 enthaltenen Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Additional-Akte vom 3. September 1857 zur Weser-Schifffahrts-Akte vom 10. September 1823. Vom 19. August 1862; unter

No. 5625. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen und Erweiterungen des unterm 19. Dezember 1855 Allerhöchst bestätigten Statuts der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 21. November 1862 und unter

No. 5626. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Benennung „Halberstädter-Gas-Actiengesellschaft" mit dem Domizil zu Halberstadt errichteten Actiengesellschaft. Vom 22. November 1862.

Patent-Verleihungen.

449) Dem Kupferschmiedemeister Emil Schulz in Chodziesen, im Regierungsbezirk Bromberg, ist unter dem 21. November c. ein Patent

auf durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rectifikations-Becken, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden sind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

450) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. November c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Scheiden und Auswaschen von Steinkohlen und Mineralien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

451) Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurath A. Licht in Danzig unter dem 27. Mai 1858 auf fünf Jahre ertheilte und durch Verfügung vom 28. Februar 1860 auf fernere drei Jahre verlängerte Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen

ist auf die Dauer von weiteren sieben Jahren verlängert worden.

Personal-Chronik.

Der Post-Expedienten-Anwärter v. Rosenzweig in Pr. Stargardt ist als Post-Expedient bestätigt und vom 1. Dezember c. ab bei dem Postamte daselbst etatsmäßig angestellt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Joseph Dorn zu Carthaus, ist definitiv bestätigt worden.

Bekanntmachung.

452) Die Behörden, sowie die Einwohner unseres Bezirks, machen wir auf den in No. 39 der diesjährigen Gesetzsammlung publicirten Allerhöchsten Erlaß vom 27. Oktober c., betreffend Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß die bisher für unser Departement hier bestandene Direktion der Feuer-Societät mit dem 1. Januar 1863 aufgehoben wird und von da ab die Geschäfte der Societät für den ganzen Umfang des Verbandes von der Königl. Regierung zu Marienwerder unter der Firma „Westpreußische Feuer-Societäts-Direktion" allein bearbeitet werden.

Danzig, den 16. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Die Beilage enthält die Concession der in Amsterdam domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771" zum Geschäftsbetriebe in den Preuß. Staaten, sowie die Statuten dieser Gesellschaft.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 52. Danzig, den 24. Dezember 1862

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

454) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der 5prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtigt bleiben, beziehungsweise portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgelooseten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1856 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, so wie auf den Bureaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, 11. Dezember 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden rc.

455) Die Behörden, sowie die Einwohner unseres Bezirks, machen wir auf den in No. 39 der diesjährigen Gesetzsammlung publicirten Allerhöchsten Erlaß vom 27. Oktober c., betreffend Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß die bisher für unser Departement hier bestandene Direktion der Feuer-Societät mit dem 1. Januar 1863 aufgehoben wird und von da ab die Geschäfte der Societät für den ganzen Umfang des Verbandes von der Königl. Regierung zu Marienwerder unter der Firma „Westpreußische Feuer-Societäts-Direktion" allein bearbeitet werden.

Danzig, den 16. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

456) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9. September 1860 in No. 39 des Amtsblatts pro 1860 bringen wir nachstehende Uebersicht von dem Zustande der Schullehrer-Wittiben und Waisen-Unterstützungs-Kasse des Danziger Regierungs-Bezirks am Jahresschlusse 1861 zur öffentlichen Kenntniß.

Das Fundations-Kapital, welches am Schlusse des Jahres 1859 56,016 Thlr. 9 Pf. betrug, beläuft sich jetzt auf 59,924 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf. Die Zahl der wirklichen Mitglieder hat sich seit dem Jahre 1859 von 465 auf 493, die Zahl der sonstigen Beitragspflichtigen von 255 auf 259 vermehrt.

Danzig, den 22. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Ueber-

von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-

A. Die Rechnungen der Special-Kassen

	Benennung des Kreises.	Zahl der wirklichen Mitglieder.	Zahl der Beitragspflichtigen.	Ein- An Bestand, Defecten und Resten. Rtl. Sgr. Pf.	Antrittsgeld. Rtl. Sgr. Pf.	An Beiträgen von Mitgliedern. Rtl. Sgr. Pf.	An Beiträgen von Beitragspflichtigen. Rtl. Sgr. Pf.
1	Berent	38	33	20 25 —	4 — —	50 20 —	40 20 —
2	Carthaus	27	36	30 20 —	4 — —	42 — —	40 10 —
3	Danzig	90	33	5 10 —	8 — —	124 20 —	40 — —
4	Städtischer Polizei-Bezirk Danzig	46	12	— — —	— — —	68 — —	14 20 —
5	Elbing	75	45	— 20 —	12 — —	99 10 —	49 10 —
6	Marienburg	99	31	2 20 —	44 — —	137 10 —	40 20 —
7	Neustadt	58	32	30 22 8	4 — —	82 — —	34 — —
8	Stargardt	65	37	5 12 8	12 — —	99 10 —	48 — —
	Summa	498	259	96 10 4	88 — —	703 10 —	307 20 —

B. Nach der Rechnung über

Einnahme.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Bestand aus dem Jahre 1860 incl. 57,000 Thlr. in Documenten	57986	8	11
Ueberschüsse von den Special-Kassen	1198	22	1
Collecten-Gelder	309	29	3
Zinsen von Kapitalien	1986	7	6
Extraordinair	40	—	—
Summa	61521	7	9
Angekaufte Staats-Papiere	1500	—	—
	63021	7	9
Die Ausgabe beträgt	3096	17	2
Bleibt Bestand	59924	20	7
und zwar:			
baar	1424	20	7
in Staatsschuldscheinen	45500	—	—
in Westpr. Pfandbriefen	12000	—	—
in 4% Staats-Anleihe	1000	—	—
Summa	59924	20	7

Digitized by Google

sicht

Kasse im Danziger Regierungs-Bezirk am Jahresschlusse 1861.

pro 1861 weisen nach:

nahme.									Ausgabe.											
Von Gehalts-Verbesserungen.			Extra-ordinair.			Summa.			Für angeschaffte Bedürfnisse.			Extra-ordinair.			Ueberschüsse zur Regierungs-Hauptkasse.			Summa.		
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Rt.	Pf.
13	12	—	3	10	—	132	27	—	—	15	—	—	10	—	132	2	—	132	27	—
—	—	—	—	—	—	117	—	—	—	20	—	—	20	—	107	25	—	109	5	—
—	—	—	—	—	—	178	—	—	2	13	—	—	—	—	175	17	—	178	—	—
7	7	6	—	—	—	89	27	6	1	10	—	—	—	—	89	27	6	91	7	6
16	25	5	2	10	—	180	15	5	—	—	—	1	—	—	199	14	2	199	14	2
2	4	6	—	—	—	226	24	6	2	10	—	—	3	—	223	11	6	226	24	6
7	11	8	4	—	—	162	4	4	2	20	—	—	—	—	157	—	—	159	20	—
4	27	10	—	—	—	169	20	6	—	—	—	—	—	—	168	—	—	168	—	—
51	28	11	9	20	—	1256	29	3	9	28	—	2	3	—	1253	7	2	1265	8	2

den Haupt-Fond pro 1861.

Ausgabe.	Rt.	Sgr.	Pf.
Unterstützung von Wittwen und Waisen	1704	6	8
Extraordinair	40	—	—
Zum Ankauf von Staatspapieren	1352	10	6
Summa	3096	17	2

Digitized by Google

457) Nach der Bekanntmachung vom 20. Juli 1833 (Amtsblatt pro 1833 Seite 177) besteht in Berlin ein Königliches Musik-Institut, um junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1) Unterricht im Orgelspiel,
2) Vortrag über die Construktion der Orgel,
3) Unterricht im Clavierspiel,
4) Theorie der Musik, bestehend
   a) in der Harmonielehre,
   b) in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5) Gesangunterricht,
6) Instrumental- und Vokalübungen klassischer Musikwerke.

Obwohl der Cursus nur ein Jahr währt, nämlich von Ostern bis Ostern, oder von Michaelis bis Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt gestattet. — Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1) ein Alter von mindestens 17 Jahren,
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei,
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Clavierspiel habe,
4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne,
5) daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung in wissenschaftlicher und musikalischer Hinsicht beibringt,
6) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Directors der Anstalt unterwerfen muß.

Meldungen zur Aufnahme in das Königliche Musik-Institut sind nicht an das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sondern bei der unterzeichneten Königlichen Regierung unter genauer Beachtung der vorstehenden Bedingungen anzubringen und zwar mindestens 3 Monate vor Ostern oder resp. vor Michaelis. Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, wie der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 28. August 1856 darauf aufmerksam gemacht hat, daß es auffällig geworden, wie die aus der hiesigen Provinz in das Königliche Musik-Institut eintretenden Zöglinge nicht in allen Fällen diejenige Vorbildung besitzen, welche erforderlich ist, um den Unterrichtsgang des Instituts in völlig zufriedenstellender Weise durchmachen zu können. Insbesondere sei mehrfach diejenige Tüchtigkeit vermißt worden, welche auf einer schon vorher gewonnenen soliden Fertigkeit im Clavierspiel beruht. Wir werden daher bei den Anträgen wegen Aufnahme in das mehrgenannte Institut den letztberegten Punkt in sorgfältige Berücksichtigung ziehen.

Danzig, den 10. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

458) Das unterm 12. Dezember 1862 ausgegebene 41. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5627. das Gesetz, betreffend die außerordentlichen Bedürfnisse der Marine-Verwaltung für das Jahr 1862. Vom 19. November 1862; unter

No. 5628. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1862, betreffend die landesherrliche Genehmigung einer durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft auszuführenden Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Söster Eisenbahn bei Holzwickede; unter

No. 5629. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg-Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Söster Eisenbahn bei Holzwickede. Vom 17. November 1862; unter

Digitized by Google

No. 5630. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Oktober 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Luckau und Jüterbogk; und unter

No. 5631. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der westpreußischen Landschaft beschlossenen Aenderungen des westpreußischen Landschafts-Reglements vom 2.. Juni 1851.

Patent-Verleihungen.

459) Dem Maschienenfabrik-Besitzer Wilhelm Schmidt in Berlin ist unter dem 14. Dezember 1862 ein Patent

auf eine Hülfs-Jaquard-, sogenannte Rabattir- oder Schaft-Maschine in der durch Modell und Beschreibung angegebenen, für neu und eigenthümlich erachteten, Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

460) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 3. Dezember d. J. ein Patent auf eine Sengemaschine für Zeugwaaren in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

461) Dem Ingenieur Kayser in Breslau ist unter dem 5 Dezember 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Wasserkrahn für Eisenbahnen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

462) Den Herren Emil Lauffer und Fritz Lauffer (Firma Emil Lauffer u. Comp.) in Berlin ist unter dem 6. Dezember 1862 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Pressen von Strohhüten

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

463) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 9. Dezember 1862 ein Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Rechen an Erndtemaschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

464) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 9. Dezember 1862 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Laden der Geschütze von hinten, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

465) Das dem Fabrikbesitzer Ernst Hoffmann, Inhaber der Firma Ernst Hoffmann und Comp. zu Breslau, unter dem 27. Oktober 1860 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bewegung der Förderungsgefäße in Grubenschächten, in so weit solche nach Modellen, Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden

ist aufgehoben.

466) Das dem Ingenieur Alexander Reichel in Berlin unter dem 26. Juli 1861 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Schrauben-Prägewerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Dem Ober-Steuer-Inspektor von Bonin zu Pr. Stargardt ist der Charakter als Steuer-Rath verliehen worden.

Dem Candidaten der Theologie, Leopold Marchand zu Semlin, imgleichen dem Julius Lemcke in Langfelde ist der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegen steht.

Dem Fräulein Pauline Prellwitz, gegenwärtig zu Fürstenau, Kreises Elbing, ist auf Grund ihrer Führungs-Zeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherin innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Bekanntmachung.

468) Beschluß des königl. Staats-Ministeriums.

Nach den Anträgen des Justizministers und Ministers des Innern beschließt das Staatsministerium, daß, unter Aufhebung des § 11 der Verordnung wegen der in der Provinz Preußen anzustellenden Schiedsmänner vom 7. September 1827, an dessen Stelle folgende Bestimmungen treten:

1. Die Parteien sind bei dem Vergleichsversuche nicht auf den Schiedsmann des Bezirks, in welchem sie wohnen, beschränkt, sie können sich vielmehr an jeden beliebigen Schiedsmann mit ihrem Anliegen wenden. Doch ist der fremde Schiedsmann seinerseits befugt, einen solchen Antrag abzulehnen; ausgenommen den Fall, wenn die Berufung auf ihn deshalb erfolgt, weil der Schiedsmann des Bezirks der Sprache der Parteien nicht mächtig ist.
2. In Injurien-Sachen behält es bei der Bestimmung des Artikels XVIII. des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851, nach welcher nur der Schiedsmann des Verklagten zur Vermittelung kompetent ist, das Bewenden.
3. Kein Schiedsmann soll sich außerhalb des Bezirks, für welchen er bestellt ist, mit Vergleichsverhandlungen befassen.

Beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses ist bei Rückgabe der eingereichten Beilagen den Ministern der Justiz und des Innern zur weitern Veranlassung mitzutheilen.

Berlin, 8. November 1862.

Das Staats-Ministerium.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 53. Danzig, den 31. Dezember 1862

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

469) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 nnd der 5prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtigt bleiben, beziehungsweise portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1856 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, so wie auf den Bureaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, 11. Dezember 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

470) Aus dem zwischen der Preußischen und der Großbritannischen Postverwaltung abgeschlossenen Vertrage, welcher vom 1. Januar k. J. ab in Wirksamkeit tritt, ergeben sich für die über Aachen und Ostende zu befördernde Correspondenz mit Großbritannien folgende Bestimmungen. Die gewöhnlichen Briefe können wie bisher entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Das Porto für dieselben beträgt auch künftig bei der Porto-Erhebung in Preußen:

für den frankirten Brief 5 Sgr.
für den unfrankirten Brief 7 Sgr. } pro Loth;

bei der Porto-Erhebung in Großbritannien:

für den frankirten Brief bis ½ Unze 6 d,
für den unfrankirten Brief bis ½ Unze 8 d.,

unter Anwendung der in England gültigen Gewichts-Progression.

Recommandirte Briefe müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Für dergleichen Briefe kommt, außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe, die für den innern Postverkehr übliche Recommandationsgebühr zur Erhebung. Für recommandirte Briefe aus Preußen nach England sind daher 5 Sgr. Porto für den einfachen Brief und 2 Sgr. Recommandations-Gebühr vorauszubezahlen. Sendungen mit Waarenproben und Mustern genießen keine Porto-Ermäßigung.

Für gedruckte, gravirte, lithographirte Gegenstände irgend welcher Art, Karten, Photographien, gefalzte und brochürte Bücher, Druckschriften und Correkturbogen kommt hinwärts bis zum Bestimmungsorte an Porto zur Erhebung

Digitized by Google

bei einem Gewichte bis ½ Pfund pro Loth 8 Pfennige,
über ½ Pfund bis zu 1 Pfund im Ganzen — 15 Sgr.,
über 1 Pfund bis zu 1½ Pfund — 22½ Sgr.,
über 1½ Pfund bis zu 2 Pfund — 1 Thlr.,
über 2 Pfund bis zu 3 Pfund — 1½ Thlr.

Dergleichen Sendungen, welche dem Francozwange unterliegen, müssen entweder offen (ohne Emballage) oder dürfen nur in einem an beiden Seiten offenen, die Wahrnehmung des Inhalts gestattenden Couverte versandt werden; sie dürfen nicht über 2 Fuß lang, breit, hoch und nicht über 3 Pfund schwer sein. Dieselben dürfen nichts Geschriebenes, keine Ziffern oder Handzeichen enthalten, mit Ausnahme der auf die Correktur bezüglichen Bemerkungen bei Correkturbogen. Für die über England zu befördernden Briefe nach überseeischen Ländern wird, außer dem Porto für Briefe nach England selbst, das Seeporto vom britischen Ausschiffungshafen ab erhoben. Letzteres ist durch den neuen Vertrag ermäßigt worden. Beispielsweise beträgt das Gesammtporto für einen frankirten Brief bis 1 Loth aus Preußen nach Canada und nach Britisch-Westindien statt 12 Sgr. künftig 9¼ Sgr. Das Porto für die in den direkten Preußisch-Amerikanischen Briefpacketen beförderten Briefe nach den vereinigten Staaten von Nordamerika bleibt vorläufig unverändert; wegen der Erleichterung desselben sind indeß ebenfalls Einleitungen im Gange. Recommandirte Briefe können nach den vereinigten Staaten von Nordamerika, ausschließlich Californien und Oregon, nach Liberia und nach allen britischen Besitzungen und Colonien abgesandt werden.

Gedruckte Sachen nach überseeischen Ländern via England können in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen wie nach England selbst versandt werden. An Gesammtporto sind bei der Aufgabe vorauszubezahlen:

bei einem Gewichte bis ½ Pfund pro Loth — 9 Pfennige,
über ½ Pfund bis zu 1 Pfund im Ganzen — 18 Sgr.,
über 1 Pfund bis zu 1½ Pfund — 27½ Sgr.,
über 1½ Pfund bis zu 2 Pfund — 38 Sgr.,
über 2 Pfund bis zu 3 Pfund — 55 Sgr.

In diesen Portosätzen tritt eine den Mehrkosten der Beförderung entsprechende Erhöhung ein, wenn die Sendungen auf dem Wege über Panama oder über Suez befördert werden.

Berlin, den 15. Dezember 1862. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

471) Der nachstehende, Allerhöchst vollzogene Tarif vom 15. v. M., nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt mittelst der Kahnfähre an der Riemkathe bei Stutthof im Landkreise Danzig zu erheben ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 12. Dezember 1862. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt mittelst der Kahnfähre an der Riemkathe bei Stutthof, im Landkreise Danzig, im Regierungsbezirke Danzig, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:
für jede Person 4 Pf.
Der Führer eines Handfuhrwerks, wofür die Abgabe zu III. gezahlt wird, ist frei.

II. Von Vieh:
a. für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, eine Ziege oder ein anderes kleines Stück Vieh, welches frei getrieben oder geführt wird, 4 Pf.;
b. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück 6 Pf.
Wenn Federvieh in geringerer Zahl, als 10 Stück, oder auf einem Handfuhrwerke, oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Handfuhrwerke:
für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen, 6 Pf.

Digitized by Google

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind. Ist dies mittelst Handfuhrwerks oder auf Pferden oder Wagen geschehen, so wird von jenen Gegenständen die Abgabe zu III. erhoben.

Allgemeine Bestimmungen.

Die vorstehenden Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Fährinhaber zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der vorgeschriebenen Sätze bezahlt.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1. kommandirte Militairs und einberufene Rekruten, desgleichen Effekten, welche den Truppen auf dem Marsche angehören;
2. öffentliche Beamte bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren;
3. Fußbotenposten;
4. Transporte, die für Rechnung des Staates geschehen;
5. Hülfsmannschaften bei Feuers- und Wassersgefahr und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. November 1862. gez. Wilhelm.

ggez. v. Bodelschwingh. Itzenplitz.

Ministerium für Handel ꝛc.

472) Dem Neben-Zollamte I. zu Bahnhof Ottloczyn ist die Ermächtigung ertheilt worden, eingehende Güter im Anfageverfahren, auf Ladungsverzeichnisse, unter Raumverschluß, auch auf das Haupt-Steuer-Amt zu Bromberg und auf das Haupt-Zoll-Amt zu Danzig abzulassen.

Danzig, den 22. Dezember 1862. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

473) Den Inhabern der nachstehend aufgeführten Danziger Stadt-Obligationen zur Anleihe der 170,000 Thaler vom 31. März 1853, und zwar:

Littr. A. No. 11 und 29 à 1000 Thlr.,
„ B. No. 3, 5, 42 und 94 à 500 Thlr.,
„ C. No. 8, 10, 12, 22, 29, 58, 76, 141, 195 und 197 à 200 Thlr.,
„ D. No. 61, 63 und 90 à 100 Thlr.,
„ E. No. 8, 110, 121 und 181 à 50 Thlr.,
„ F. No. 14, 51, 53, 54, 79, 87, 92, 156, 188, 196, 263, 264, 295, 297, 320, 335, 348, 379 und 394 à 25 Thlr.,

welche Behufs ihrer Amortisation im Jahr 1863 durch das Loos gezogen sind, werden diese Obligationen hiermit dergestalt gekündigt, daß die Abzahlung des Kapitals nebst Zinsen am 1. Juli 1863 durch die hiesige Kämmereikasse erfolgt, mithin von da ab die Zinszahlung aufhört.

Danzig, den 15. Dezember 1862. Der Magistrat.

Patent-Verleihungen.

474) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. Dezember ein Patent auf einen, nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachteten selbstthätigen Speise-Apparat an Dampfkesseln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

475) Dem Herrn Eugen Langen in Cöln ist unter dem 18. Dezember d. J. ein Patent

1) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit Siederöhren in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und
2) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit innerer Feuerung in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der ordinirte Predigt-Amts-Candidat Ernst August Carl Bertling ist zum Seelsorger bei den Gerichtsgefängnissen und gleichzeitig zum Hilfsprediger für die Stadt Danzig ernannt worden.

Der Postmeister Kirschnick ist, mit dem Amtstitel „Ober-Postsecretair," als Expeditions-Vorsteher bei dem hiesigen Postamte angestellt worden.

Der Packbote Reimer in Neustadt ist zum 1. Januar k. J. in gleicher Eigenschaft an das Postamt in Elbing versetzt worden.

Der Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer Karl Alexander Bronst hat sich in Jungfer niedergelassen.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Die Beilage enthält die Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Google

Digitized by Google

ogle